Archiv

für

Hessische Geschichte

und

Altertumskunde

Neue Folge

4. Band

Darmstadt
Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen
1907.

THE GETTY CENTER

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I Geschichte des Kondominats zu Kürnbach bis 1598. Von Dr. Eduard Becker, Pfarrer in Alsfeld 1

II Zur Baugeschichte der Abtei Seligenstadt. Von Prof. Paul Meissner, Architekten in Darmstadt. Mit Tafel I bis III . 155

III Noch einige Bemerkungen über die Einhards-Basiliken zu Steinbach—Michelstadt und Ober-Mulinheim—Seligenstadt. Von Ernst v. Sommerfeld, Oberstleutnant a. D. in Weimar. Mit einer Tafel 171

IV Aus den Akten der Stadt Schotten im 17. Jahrhundert. Von Rektor Dr. Georg Rausch in Schotten 197

V Beiträge zur Erforschung der ältesten Ansiedlungen und Verkehrswege in der Umgebung von Heppenheim an der Bergstrasse. Von Leutnant a. D. Heinrich Giess in Heppenheim. Mit einer Übersichtskarte 261

VI Die Reform des Ritterstifts St. Peter zu Wimpfen im Tal. Ein Beitrag zur Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte des 13. Jahrhunderts. Von Univ.-Prof. D. Dr. H. Boehmer in Bonn 281

VII Kleinere Mitteilungen:
Zur Kapitulation von Ziegenhain 1547. Von Oberbibliothekar Dr. Ludwig Voltz in Darmstadt 351

VIII Die Wasserleitung des karolingischen Kaiserpalastes zu Nieder-Ingelheim. Von Sekretär A. Saalwächter in Frankfurt a. M. Mit drei Abbildungen im Text 355

IX Ein kaiserlicher Kommissar in Hessen 1547—49 im Verdacht der Untreue. Von Oberbibliothekar Dr. Ludwig Voltz in Darmstadt 365

X Landgraf Ludwigs V. von Hessen angeblicher Religionswechsel und die öffentliche Meinung. Von Oberlehrer Dr. Wilhelm Martin Becker in Darmstadt 381

XI Die Lebenserinnerungen Kasimir Wilhelms, Landgrafen von Hessen-Homburg. Von Oberlehrer Dr. W. Hammann in Darmstadt 397

XII Christian Carl Ernst Wilhelm Buri. Ein Beitrag zur hessischen Literaturgeschichte. Von Bibliothekar Dr. Wilhelm Rüdiger in Homburg 423

XIII Ein Mannbuch der Wild- und Rheingrafen aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Von Dr. Wilhelm Fabricius in Darmstadt 443

I

Geschichte
des Kondominats zu Kürnbach bis 1598

von

Eduard Becker
Repetenten bei der theologischen Fakultät zu Giessen

Quellen.

I. Ungedruckte.

1. Akten und Urkunden des Kgl. Preuss. Staatsarchivs zu Marburg *(MStA.)*

Darin: Kopialbuch der Grafen von Katzenelnbogen, zwei Bücher in einem Bande *(MKBI MKBII)*.

2. Im Kgl. Preuss. und Grossh. Hess. Samtarchiv zu Marburg *(PHSA)*: Mannbuch des Grafen Philipp von Katzenelnbogen.

3. Akten und Urkunden des Kgl. Württb. Geh. Staatsarchivs zu Stuttgart *(WHStA)*.

Darin: Kopeiheft des Teutschmeisters, im 16. Jhdt. geschrieben, Konvolut von Urkunden, die meist im Bauernkrieg verloren gingen *(KTM)*.

4. Akten des Kgl. Württb. Finanzarchivs zu Ludwigsburg *(WFA)*.

5. Akten und Urkunden des Grossh. Bad. Generallandesarchivs zu Karlsruhe *(BGLA)*.

6. Akten und Urkunden des Grossh. Hess. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt *(HHStA)*.

Darin: a) Akten, Verhältnisse mit auswärtigen Staaten. Württemberg. Konvolut 1—24 *(HHStA Conv. 1—24)*.

b) Rotulus Attestationum von 1607 *(RA)*. Sammlung von Zeugenaussagen aus dem Prozess der Allodialerben gegen den Landgrafen, darin Kopien zahlreicher meist verlorener Urkunden, die durch Buchstaben bezeichnet sind *(z. B. RA. B)*. (Zwei Exemplare: *HHStA Conv. 6. 7.*)

c) Kopialbuch der Grafen von Katzenelnbogen aus dem 14. Jhdt. Die Initialen sind darin z. T. rot gemalt, z. T. zum Malen ausgelassen und nicht ausgeführt *(DKB)*.

7) Akten des freiherrlich Sternenfelsischen Familienarchivs zu Stuttgart *(StFA)*.

8) Registratur des Rats zu Kürnbach.

9) Kirchenbücher der Pfarrei Kürnbach.[1])

II. Gedruckte.

1. Wirtembergisches Urkundenbuch. I—VI. *(WU)*.

2. Dambacher, Herrnalbische Urkunden über Kürnbach. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. XII. 348—358.

---

[1]) Den Kgl. und Grossh. Direktionen der genannten Archive sowie der freiherrlichen Familie von Sternenfels bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet für die bereitwillige Unterstützung meiner Arbeit, ebenso den Grossh. Direktionen der Universitätsbibliothek zu Giessen und der Hofbibliothek zu Darmstadt, ferner für freundliche Ratschläge und Hilfe den Herren Direktor Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Staatsarchivar Dr. Dieterich, Direktor Dr. Nick. Dr. Fabricius zu Darmstadt, Professor Dr. Höhlbaum, Geh. Justizrat Dr. Schmidt, Dr. Vogt, Dr. Vigener, Dr. Ebel zu Giessen, Pfarrer D. Dr. Bossert zu Nabern.

Litteratur.

I. Über Kürnbach.

1. Klunzinger, Karl, Geschichte des Zabergäus. I—IV. (Klunzinger I.)
2. Feigenbutz, Der Kraichgau und seine Orte. 1878.
3. Feigenbutz, Kurzer Abriss der Geschichte des Marktfleckens Kürnbach, Bruchsal 1888. (Feigenbutz, Abr.)
4. Bossert, Gustav, Die Reformation in Kürnbach bei Eppingen, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins LI *(NF XII)* 83—107. (z. B. Bossert 95.)
5. Schwäbische Chronik, 1889 Dez. 18 und 27.
6. Kunstdenkmäler im Grossh. Hessen: G. Schäfer, Ehemaliger Kreis Wimpfen, 1898. 306—322. (Kunstdenkmäler.)
7. Becker, Eduard, Die Wiedertäufer in Kürnbach. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. I. (1902) 113 bis 139. (Wiedertäufer.)

II. Allgemeine Litteratur.

1. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins *(ZOR)*.
2. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württb. unter den Graven. II. Ulm 1767.
3. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württb. unter den Herzogen. IX. 1776.
4. Sattler, Historische Beschreibung des Herzogtums Württb. 1752.
5. Sattler, Topographische Geschichte des Herzogtums Württb. 1784.
6. Stälin, Wirtembergische Geschichte. 1—4.
7. Beschreibung des Königreichs Württemberg. Herausg. vom Königl. statist. topogr. Bureau.
Oberämter: Schorndorf, Leonberg, Gaildorf, Besigheim, Oehringen, Heilbronn, Weinsberg, Maulbronn, Brackenheim, Mergentheim, Neckarsulm, Crailsheim (z. B. *OAB* Maulbronn).
8. Knapp, Theodor, Der Bauer im heutigen Württemberg. Württb. Neujahrsblätter *NF* 7. Stuttgart 1902.
9. Wenck, Hessische Landesgeschichte. I. Darmstadt u. Giessen. 1783.
10. Rommel, Geschichte von Hessen. VI.
11. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. I. u. II. Erlangen 1865, 1866.
12. Waitz, Gg., Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 7, 8. Kiel 1876. 1878.
13. Waitz, Gesammelte Abhandlungen ed. Zeumer. Bd. 1. Göttingen 1896.
14. Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren. II. Leipzig 1860.
15. Arnoldi, Joh. Friedr. (praes. Franz Justus Kortholt), De simultanea investitura Hassiaca in primis in feudis Cattimelibocensibus, tam in curte quam extra curtem. Gissae 1775.

III. Litteratur über das Kondominatswesen.

1. Kyllinger, Jac. Werner, De Ganerbiis castrorum sive de arcium pluribus condominis discursus. Tubingae 1620.
2. Leickher, Fr. Jac. (praes. Mart. Zach. Cramer), De Ganerbinatu. Lipsiae 1677.
3. Tentzell, Ernst (praes. Joh. Andr. Frommann), De condominio. Tubingae 1680.

4. Lauterbach, Ulr. Thomas (praes. J. A. Frommann), De condominio territorii. Tubingae 1682.

5. Himmel, Eberh. Wilh. (praes. Nic. Christ. Lyncker), De ganerbinatibus vulgo von Gan-Erbschafften. Jenae 1689. Neudruck 1733.

6. Estor, Joh. Georg, De syndicatus instrumentis ganerbinorum subsignandis. Jenae 1735.

7. Langsdorff, Gg. Melchior (praes. H. Ch. Senckenberg), Primas lineas condominii pro indiviso sive ganerbinatus, derer Gemeinds-Herrschafften ad mores Germaniae hodiernos. Goettingae 1736.

8. v. Dalwigk, Wilh. Fr. Ludw. (praes. Joh. Wilh. Waldschmidt), De pactis ganerbinatum, von Burg-Frieden. Marburgi 1737.

9. Scherz, Joh. Friedr., De pactis ganerbicis familiarum illustrium. Argentorati 1739.

10. Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehensfolge derer Seitenverwanthen . . zur Behauptung des Rheingräflich-Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehenfolgerechts. 1755.

11. Moellmann, Bernh., Selecta juris Saxonici, feudalis et publici de ganerbinatu . . . (Havniae 1740). Jenae 1756.

12. Duncker, Ludwig, Das Gesammteigenthum. Marburg 1843.

13. Stobbe, O., Miteigentum und gesamte Hand (Zeitschrift für Rechtsgeschichte. IV. 1864. 207 ff.).

14. Wippermann, Kleine Schriften juristischen und rechtshistorischen Inhalts. I. Ueber Gan-Erbschaften. Wiesbaden 1873.

15. Stendell, Edward, Ueber die Ganerbschaften des Mittelalters. Programm der Realschule zu Eschwege. Eschwege 1880.

16. Fabricius, Wilh., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. II. Bonn 1898. 580 ff.

IV. Litteratur über einzelne Kondominien.[1])

1. Estor, J. G., Auserlesene kleine Schriften. II. III. Giessen 1736. 1739.

2. — Neue kleine Schriften. I. II. Marburg 1761. 1762.

3. Vertheidigtes Uhraltes . . . Eigenthum und Besitz der Steuergerechtsame der Gräflich- und Adelichen Gan-Erben . . . zu Staden. Büdingen 1761.

4. Mader, Joh., Reichsritterschaftliches Magazin. IX. Frankfurt u. Leipzig 1787. S. 559 ff.: Walldorf.

5. Just, Ueber die Verfassung der Ganerbschaft Trefurth. (Weisse, Neues Museum f. d. sächs. Gesch. III. Heft I, 11 ff. Leipzig 1802.)

6. v. Gerning, Die Lahn- und Maingegenden: Kronberg (34 ff.), Rödelheim (100 ff.), Homburg (138 ff.).

7. Abicht, Fr. Kil., Der Kreis Wetzlar. Wetzlar 1836. Gleiberg (78 ff.), Hüttenberg (87 ff., 202 ff.), Fetzberg (237 ff.).

8. Landau, G., Die hessischen Ritterburgen. II.—IV. Cassel 1833 bis 1839.

9. Wigand, Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. I. Wetzlar 1843. Hohensolms 189 ff. (von Landau), Gleiberg 285 ff. (von Nebel). II. Halle 1845. Stein Callenfels, 129 ff. (von Wigand).

10. v. Hefner und Wolf, Die Burg Tannenberg und ihre Ausgrabungen. Frankfurt 1850.

11. Asbrand, K., Das Schloss Staufenburg in der Ortenau. (Bader, Badenia 1, 1859, 341 ff.)

---

[1]) Hier Vollständigkeit zu erstreben, war unmöglich.

12. Landau, Geschichte der Familie von Trefurt (Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. IX. 1862, 145 ff.).

13. Denkschrift, die Herrschaft Hatzfeld an der Eder betreffend. Marburg 1866.

13. Haug, Carl Friedr., Geschichte von Entringen (1830). (Carl Friedr. Haug, Mittheilungen aus s. Leben. Stuttgart 1869, 53 ff.)

14. Bader, Urkundenregeste über das ehemalige Ganerbe Bosenstein (*ZOR* XXIII, 1871, 90 ff.).

15. Zimmermann, Gesch. der Ganerbschaft Staden (Archiv für hess. Gesch. XIII. (1872) 1 ff.).

16. v. Ritgen und Irle, Geschichte und Beschreibung von Münzenberg. Giessen 1879.

Einleitung.

Das Kondominat, d. h. der gemeinsame ungetrennte Besitz eines Gebietes durch mehrere Herren, war im Mittelalter in Deutschland überaus häufig. Zahlreiche Kondominatsverhältnisse erhielten sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Stürme des napoleonischen Zeitalters haben sie hinweggeweht. Denn die besonders in Thüringen zahlreichen Orte, die durch eine Landesgrenze geteilt werden, sind nicht Kondominien. Solange deutlich gezeigt werden kann, wo das Gebiet des einen Staates beginnt und das des anderen aufhört, besteht kein Kondominat. Ein einziges Kondominat hat, soviel ich sehe, die napoleonische Zeit überdauert, das Kondominat von Hessen und Baden in Kürnbach.[1])

Kürnbach ist ein Marktflecken $2^1/_2$ Stunden nordöstlich von Bretten an der badisch-württembergischen Grenze. Es hat 1421 Einwohner, von denen 914 die hessische, 507 die badische Staatsangehörigkeit besitzen (1900). Hier besteht ein wirkliches Kondominat, an dem Hessen zwei, Baden ein Drittel hat. Zwar das „Schlösschen" mit seiner ummauerten Umgebung ist hessisch,[2]) und das Domanialeigentum beider Staaten gehört auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit zu diesen. Ebenso sind die Häuser des Ortes unter die beiden Herrschaften verteilt, doch nicht etwa gassenweise, sondern durcheinander, nach uraltem Herkommen. Ein neu zu erbauendes Haus fällt jedesmal der andern Herrschaft zu, als das vorher erbaute.[3]) Dagegen ist die Gemarkung durchaus

[1]) Das belgisch-preussische Kondominium von Neutral-Moresnet ist Neubildung von 1816.

[2]) Gemeindeordnung für den Kondominatort Kürnbach (Pforzheim 1838), § 3 pos. 3.

[3]) Nach dem Kondominatsverhältnis müssten von drei Häusern zwei hessisch, eins badisch werden. Infolge des oben beschriebenen, übrigens ganz jungen Brauchs ändert sich das Verhältnis der badischen und hessischen Einwohner langsam zu Gunsten Badens. Im 19. Jhdt. scheint sich

ungeteilt. Nur zu Polizeizwecken ist die Einrichtung getroffen, dass die Landeszugehörigkeit eines Grundstückes sich nach der Staatsangehörigkeit des Besitzers richtet.[1]) Ein Verkauf kann also diese Zugehörigkeit ebenso ändern, wie der Umzug etwa des bisher hessischen Besitzers in ein badisches Haus.

Die Verwaltung und Polizei des Ortes, ebenso die Kirchenhoheit, bei der aber Baden als Privatrecht die Präsentation hat, üben beide Staaten gemeinsam aus. Dagegen sind in Gerichtsbarkeit und Militärzugehörigkeit die Bürger beider Staaten getrennt. Das Besteuerungsrecht üben die beiden Staaten überhaupt nicht aus, weder direkt noch indirekt.[2]) Die Gemeinde zahlt vielmehr nach altem Herkommen jährlich als Aversionalbetrag an Baden 534,86 Mark, an Hessen 186,01 Mark. Die niedere Verwaltung ist gemeinsam. Die gesamte Bürgerschaft wählt den gesamten Gemeinderat und die beiden Bürgermeister, von denen jeder drei Jahre der sechsjährigen Wahlperiode der „dirigierende" ist. Die Standesämter sind getrennt.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist entstanden aus Verträgen zwischen Württemberg und Hessen 1537 und 1656, einer Reihe von Vogtgerichtsrezessen (besonders wichtig der von 1791), dem Vertrag von Paris 1810[3]), durch den der württembergische Anteil an Baden kam, und verschiedenen Verträgen des 19. Jahrhunderts zwischen den Kondominatsstaaten. Es wäre im historischen Interesse bedauernswert, wenn dieser Zustand, wie er sich durch Jahrhunderte hindurch gestaltet und erhalten hat, durch einen Federstrich vernichtet würde. Eine Zeit, die mit grosser Sorgfalt die künstlerischen Denkmäler der Vergangenheit zu erhalten sucht, sollte auch ein solches eigenartiges staatliches Gebilde ertragen können.

Aus den eigenartigen Verhältnissen erhebt sich die Frage, wie sie entstanden sind. Die Urkunden geben darüber nicht völlige Klarheit, immerhin geben sie die Möglichkeit, weit in die Vergangenheit des Gemeinschaftsverhältnisses

---

dies allerdings noch nicht bemerkbar gemacht zu haben, wenn den Angaben M. Joh. K. Bundschuhs (Geogr.-stat. Lexikon vom Kur- und Oberrhein-Kreis. Ulm 1805. S. 435) zu trauen ist, nach dem von 1077 Einwohnern 394, d. h. 36,57 % Württemberger waren; der jetzige Prozentsatz ist 35,68.

[1]) Ewald, hist. Uebersicht der Territorialveränderungen, Beitr. zur Statistik des Grossh. Hessen. I. 1862. XIII. 1872. A. B. Schmidt, Die geschichtl. Grundlagen des bürgerl. Rechts im Grossh. Hessen.

[2]) Ausgenommen sind dabei natürlich die Reichssteuern.

[3]) Grossh. Badisches Regierungsblatt 1810 Nr. 47.

zu blicken und auf dessen Entstehung zurückzuschliessen. In der vorliegenden Arbeit ist nur die Zeit bis 1598, zum Tode des letzten hessischen Lehenträgers, behandelt; die darauf folgenden Streitigkeiten Hessens mit dessen Agnaten, Allodialerben und mit Württemberg bleiben einer späteren Bearbeitung vorbehalten.

Kulturgeschichtlich, kirchengeschichtlich und lokalgeschichtlich Interessantes, das nicht in den Rahmen dieser Arbeit selbst passte, ist in zwei Anhängen gesammelt.

A. Das Kondominat zu Kürnbach im Mittelalter.

§ 1. Die herkömmliche Ueberlieferung über den Ursprung des Kondominats.

Die Frage nach der Entstehung des Kondominats in Kürnbach ist bisher auf folgende Weise beantwortet worden: Der Ort gehörte vor 1320 den von Liebenstein. Diese verkauften 1320 einen Teil von Kürnbach und Sternenfels an die Grafen von Katzenelnbogen, die das Erkaufte dann den von Sternenfels zu Lehen gaben, und verpfändeten den andern Teil mit der Burg und dem Gut Sternenfels an die Grafen von Württemberg.[1])

Diese Behauptung hat nun keinerlei Rückhalt an Urkunden. Sie scheint aus der Kombination zweier Tatsachen entsprungen zu sein: 1. 1266 schenkte Adelheid von Liebenstein an das von ihrer Familie gegründete Kloster Itzingen 14 Morgen Weinberge zu Kürnbach.[2]) 2. 1320, März 5 verpfändete Engelhard von Liebenstein die halbe Burg Sternenfels und den halben Teil des Gutes an Graf Eberhard von Württemberg.[3])

[1]) So Feigenbutz, Abr. 9, Klunzinger III 209. *OAB* Maulbronn sagt, dass 1320 Sternenfels und „halb Kürnbach" von Liebenstein an Württemberg kam. Etwas modifiziert Schwäbischer Merkur vom 27. 12. 1883: Katzenelnbogen wie oben, Württemberg „nach 1380". Anders Dr. Freih. v. Schenk (Quartalblätter des hist. Vereins f. d. Grossh. Hessen. N. F. I 503, Darmst. Zeitung 1894, Nr. 402, 403): Katzenelnbogen schon vor 1140 im Besitz, das es an Sternenfels verlieh; 1320 verpfänden die von Sternenfels die Burg Sternenfels und halb Kürnbach an Liebenstein, diese versetzen es weiter an Württemberg.

[2]) Beilage 2. *OAB* Brackenheim 375, Klunzinger III 162, Feigenbutz, Abr. 9 (dieser 1264) sprechen von einer Schenkung von 14 Morgen Weinbergen zu K. und Itzingen an das Kloster Kirchbach. Diese Angaben stammen sämtlich aus Dav. Fr. Cless, Landes- u. Kulturgesch. v. Württemberg, II. 2. Gemünd 1809, S. 80. Dieser muss sich verlesen haben; eine Schenkung neben der in Beil. 2 erwähnten ist schwerlich anzunehmen.

[3]) Er verpfändet die halben bûrch zu Sterrenvels und den halben tail des gûtes, lûtte und gût, gesûchet und ungesûchet und velder

Nun wird von 1383 an der württembergische Anteil an Kürnbach stets mit Sternenfels zusammen genannt. Es lag daher nahe, die beiden Daten so zu kombinieren: Die von Liebenstein besassen Kürnbach im 13. Jahrhundert, was die Schenkung beweist. Sie verpfändeten einen Teil des Ortes („den halben Teil des Gutes" aber scil: Sternenfels) an Württemberg;[1]) da der andere Teil von Kürnbach bald darauf unter katzenelnbogischer Lehenshoheit steht, so werden sie diesen um dieselbe Zeit veräussert haben. Aber in der Urkunde von 1320 kann mit „dem halben Teil des Gutes", einem Zubehör der Burg Sternenfels, nicht ein Anteil eines anderen Dorfes verstanden sein, der 60 Jahre später mehr als 40 Bürger hatte. Die Verpfändung des Engelhard von Liebenstein hat vielmehr mit Kürnbach nichts zu tun.

Adelheid von Liebenstein aber besass die Weinberge zu Kürnbach nicht als Witwe des Albrecht von Liebenstein, sondern als eine Tochter des Geschlechts von Sternenfels.[2])

Und endlich hatte Katzenelnbogen im 14. Jahrhundert kein Interesse mehr daran, im Kraichgau Güter zu erwerben. Wie wenig Wert es auf diese Besitzungen legte, erkennen wir aus den zahlreichen Fällen, in denen es dortige Lehen eignete.[3]) Zwar finden wir urkundlich erst 1327 Katzenelnbogen als Lehensherrn in Kürnbach, dann 1330, 1332, 1335 mit immer neuen Stücken. Aber aus dem Inhalte der Urkunden geht hervor, dass es sich nicht um neugebildete, sondern überkommene Lehensverhältnisse handelt; denn 1327, vielleicht auch 1330 handelt es sich um Lehensaufsage, 1332 und 1335 um Lehenserneuerung nach dem Tode des Lehenherrn bezw. -trägers. Katzenelnbogen kann also nicht erst 1320 in Kürnbach Fuss gefasst haben.

§ 2. Die Besitzverhältnisse in Kürnbach bis zum 14. Jahrhundert.

In den katzenelnbogischen Lehensurkunden finden wir als die mit den grössten Stücken an Kürnbach Belehnten mehrere Zweige der Familie von Sternenfels. Vor diesen

---

und allie die reht die dar zů gehorent - geben do man zalt von Christes gebůrt driezehenhundert jar und in dem zwaizigesten jar an dem nehsten mitwochen nah ingendem merzen. *Omb* 3 S. abgef. *WHStA* Reg.: Fester, Regg. der Markgr. v. Baden. 74, Nr. 749.

[1]) So Sattler, Hist. Beschr. 190, Topogr. Gesch. 234.

[2]) Vgl. Anm. zu Beil. 2. Kneschke, Adelslexikon V, 519.

[3]) Z. B. 1257 Güter in Derdingen, Oberacker, Bruchsal (*WUV*. 200, 224). 1267 Vogtei in Derdingen (VI 305). 1223 Handschuchsheim (*ZOR* VII. 33). 1351 Zehnte zu Bruchsal (*ZOR* VII. 76).

aber begegnet uns eine nach Kürnbach benannte Adelsfamilie. Es wird zur Bestimmung der Besitzverhältnisse in Kürnbach zunächst eine Untersuchung der Genealogie dieser beiden Familien erforderlich sein.

Exkurs I. Die von Kürnbach. Die Familie tritt zuerst auf in den Traditionen des Codex Hirsaugiensis.[1]) Die Einträge des Codex scheinen ungefähr chronologisch geordnet zu sein und reichen bis 1200. Dort begegnet nun als erster Lûff de Kurnbach, der dem Kloster eine Hufe Landes und ein Joch Weinberg schenkte (ca. 1100—1150)[2]), nach ihm Wolfframmus de Kurnbach, dessen Witwe Reglint zwei Hufen in Steinbach schenkte (ca. 1150—1180)[3]). Zeitlich sicheren Boden betreten wir erst mit Conradus de Kurnbach, vermählt mit Adelheide, der Tochter Rudolfs von Kislach (Kißlau)[4]), dem das Kloster Güter in Garthach tauschweise übergab.[5]) Sein Schwiegervater wird urkundlich 1165, er selbst 1178—1182 genannt.[6]) Ferner begegnen uns 1163 Uodalricus de Cwirnbach[7]), 1186 als Liberalis Drutwinus de Quirinbach,[8]) derselbe 1196—98[9]), 1220[10]), 1213 mit seinem Sohn Conradus nobilis, und noch einmal 1231 als Drutwinus nobilis de Quirenbach mit seinem Sohne Uolricus.[11]) Weiter wird genannt Odalricus de Quirenbach, Kanonikus in Speyer 1186,[12]) der 1196 ein Seelgerett in Speyer stiftet[13]) und Werner de Kurinbach 1227.[14]) Von da an hört jede Erwähnung der Herren von Kürnbach auf. Mone meint, das Geschlecht sei ausgestorben.[15])

Exkurs II. Die von Sternenfels. Unmittelbar nach der Zeit, wo die von Kürnbach zum letztenmale erwähnt werden, taucht im Kraichgau ein neuer Name auf: von Sternenfels.[16]) Es kann sich nicht um eine

[1]) ed. Gfrörer, (Bibl. des litt. Vereins zu Stuttgart. 1843. I. 4) und E. Schneider (Württb. Geschichtsquellen. I. 1887.).

[2]) Fol. 40 a b.

[3]) Fol. 70 b. Diese Ansetzung würde Bestätigung empfangen durch die Angabe bei Krey (Beschreibung des kön. bayr. Rheinkreises. III. 429), dass Konrad und Wolfram v. Quirnbach 1152 als Zeugen erscheinen.

[4]) Fol. 54 a.

[5]) Fol. 39 a.

[6]) 1178. C. de Quirenbach, Würdtwein, nova subs. dipl. XII. 103. Remling, Urk.-Buch. I. 117. 1181. Liber: Cunradus de Quirinbach (*WU* II. 211). 1182. Cunradus de Quirembach (*WU* II. 221).

[7]) *WU* II. 141. Hilgard (Urkk. zur Gesch. d. Stadt Speyer 1885, 20) bezieht ihn auf Quirnbach (bei Münchweiler, bayr. pfälz. Amt Kusel), wo es aber keinen Adel gab. Wenigstens lassen sich alle dahin bezogenen Herrn leichter auf Kürnbach deuten. Quirnbach etc. für Kürnbach steht urkundlich fest, z. B. Beil. 2. 4. 5.).

[8]) *WU* II. 244. Auch ihn sucht Mone (*ZOR* I. 105) in Quirnbach. Doch weist schon der Umstand, dass es sich um Güter in Dertingen und Wiernsheim (*OA* Maulbronn) und Eberhard von Strubenhart (*OA* Neuenbürg) handelt, auf Kürnbach.

[9]) Drutwinus de Quirimbach. Guden, Sylloge I. 40. (1196.) Liber Drutewinus de Quirnbach. Ebda. 58 (1198).

[10]) Gegen Hilgards (S. 32) Beziehung auf Quirnbach ist der Inhalt der Urkunde beweisend, nach der Konrad von Sulzfeld (1/2 Stunde von Kürnbach) dortige Güter an Druitwin verpfändet.

[11]) Trutwinus de Quirinbach et Cunradus Filius ejus. Guden, Sylloge 84. *WU* III. 288.

[12]) *WU* II 244. 245. Wohl derselbe wie 1163.

[13]) *Würdtwein, subs. dipl.* IX. 164. 189 ff. Dümge, Regesta Bad. 65, Widder, Geogr.-hist. Beschr. der Kurpfalz. 1786. II. 312.

[14]) *ZOR* V 200, *WU* IV. 406

[15]) Gebehardus, Ulricus de Cúrnbach, Kurenbach, Kurnbach (*WU* V. VI. VII.) gehören zu Kürnbach bei Schussenried, *OA* Waldsee.

Klunzinger, Urk. Gesch. v. Maulbronn 1854, 44 Regesten 41, nach ihm Feigenbutz Abr. 4, nach diesem wohl Kunstdenkmäler 306 nennen noch 1378 Herren von Kürnbach. Doch sind die „Adligen von Kürnbach" die von Sternenfels, vgl. Beil. 22.

[16]) Nach Freiherrl. Taschenbuch 1857, 735 Kneschke, Adelslexikon IX. 519 u. ö. war ein Hans von Sternenvels 1114 auf einem Konzil zu Basel. Dass dies Sage ist, beweist schon der Umstand, dass damals ein Konzil dort überhaupt nicht

aus dem Ministerialenstande emportauchende Familie handeln. Denn abgesehen davon, dass sie sich nobiles, liberi, Frie nennen, ist auf die Tatsache Gewicht zu legen, dass sie 1267 als Lehensherren der milites de Owensheim (Öwisheim) genannt werden, und zwar nicht in einem neugebildeten, sondern überkommenen Lehensverhältnis.[1]) Sie sind sofort im Besitz zahlreicher Güter im Kraichgau. Wir haben darum nach einer Familie zu suchen, von der sie abzuleiten sind, da Namensänderungen nach anderen Gütern, besonders neu erbauten Burgen, in dieser Zeit besonders häufig sind.[2]) Nun finden wir die von Sternenfels am Ende des 13. Jahrhunderts zu Kürnbach sesshaft und begütert.[3]) wie die von Kürnbach haben sie Güter in Gartach. Kürnbach und Sternenfels sind nicht nur benachbart und werden von 1383 an stets zusammengenannt, sondern gehören auch kirchlich zu einander, sodass ein früherer gemeinsamer Besitzer zu vermuten ist. Endlich finden wir in beiden Familien die allerdings häufigen Vornamen Werner, Konrad, Ulrich, Adelheid. Der Schluss ist also naheliegend, dass die von Sternenfels nicht nur die Rechtsnachfolger, sondern auch die Nachkommen eines Zweigs der von Kürnbach sind, die sich nach der neuerbauten, auf der Höhe gelegenen Burg nannten.[4]) Ob nun Konrad von Sternenfels, der 1232 genannt wird, von Drutwin, (Ulrich, Konrad) oder von Wernher abzuleiten ist, ist nicht auszumachen.[5])

Als erster der von Sternenfels erscheint nun 1232 Cunradus liber de Sterrenvils,[6]) derselbe mit seinen Söhnen 1240.[7]) Diese selbst. Konrad und Werner finden wir von 1252 an häufig, sie werden als nobiles, Konrad auch als liber bezeichnet.[8]) Gleichzeitig mit ihnen wird Ulrich von Sternenfels genannt, er wird nur einmal mit Wernher zusammengenannt, sonst immer mit seinem Muttersbruder Liutfried von Helmotsheim (Helmsheim).[9]) Wohin Swiger von Sternenfels 1261[10]) gehört, der kinderlos gestorben zu sein scheint,[11]) ist nicht auszumachen: ebensowenig

---

stattfand. (Klunzinger, III. 211.). Auch die Angabe der Sternenfelsischen Familienchronik (*StFA*), dass es sich nicht um ein Konzil, sondern eine Huldigungsfeier für Heinrich V. gehandelt habe, ist nur Vermutung und nicht belegt.

[1]) Sattler, topogr. Gesch. 234 f., *ZOR* XIII. 25 f. *WU* VI. 316.

[2]) z. B. Adalbert v. Löwenstein nennt sich seit 1139 von Calw (Stälin, Wirtb. Gesch. II. 371). Von 3 Söhnen des Grafen von Helfenstein nennen sich zwei wie der Vater, einer von Sigmaringen, von einem der ersteren heisst wieder ein Sohn von Spitzenberg. 1200—1275 (ebenda 383). Werner von Bönnigheim, Sohn des Albert von Rosswag (*ZOR* I. 490). Heinrich von Grecingen nennt sich im Siegel Heinrich von Rosewac. (von Weech, Siegel u. Urkk. aus dem *BGLA.* I. Erl. S. 5). Ebenso Albert Buobe de Hohenrod = de Negenwilre (ebda.)

[3]) Beil. 3, 4, auch wohl 2.

[4]) Nachträglich sehe ich, dass Dr. Frhr v. Schenk zu Schweinsberg diese Vermutung schon — ohne Angabe von Gründen — 1894 geäussert hat. (Quartalbl. des hist. Ver. f. d. Grossh. Hessen. N. F. I. 503 u. Darmst. Zeitung. 1894. Nr. 402.)

[5]) In dem Namen Konrads und seines gleichnamigen Sohnes könnte Beziehung zu Konrad (1178—82), in dem seines Sohnes Werner zu Werner und dem des Ulrich von Sternenfels zu Ulrich, Sohn Drutwins von Kürnbach, gefunden werden.

[6]) *WU* III. 305.

[7]) *WU* III. 454. *ZOR* IV. 340. Cunradus de Sterenvels et filii sui.

[8]) 1252: Cunradus et Wernherus nobiles de Sternvels. *WU* IV 288. *ZOR* I. 230; 1259: *WU* V. 319; 1266: VI. 272. 1267: VI. 316. Cünradus liber allein 1257: *WU* V. 196. Wernher allein 1241: *WU* IV. 29. 1251: 235. 1252: 306; vielleicht noch *WU* VI. 296. *ZOR* I. 360: dominus W. nobilis de Sternvels miles. Sie waren mit Konradin von Schwaben in Italien (Urk. Verona 1268. Jan. 7. Württb. Jahrbb. 1866, 291 ff.); sie scheinen dort umgekommen zu sein.

[9]) 1237: Ulricus de Sterrenvels als fidelis des Grafen Simon von Katzenelnbogen. 1251: Ulricus nobilis de Sternvels. *WU* IV. 239, *ZOR* I. 225. 1254: *WU* V. 45 f. 65 f. *ZOR* I. 232 f. 1266: *WU* VI. 253, *ZOR* I. 359. 1278: *ZOR* II. 110. 1279: 119. 1288: Fester, Regg. der Markgr. v. Baden. S. 56.

[10]) *WU* VI. 13.

[11]) Seine Witwe Irmengardis nacione de Froudenstein verkauft 1296 Güter an Herrnalb. *ZOR* II. 453.

die Herkunft der Gattin Werners von Rosswag, dicta de Sterrenvelse[1]) und der Adelheid von Liebenstein.[2]) In der nächsten Generation finden wir 1287 Cůnrat von Sterrenvelz[3]) und 1288 hern Wernher von Sternenfels.[4]) Der letztere ist wohl identisch mit Wernher dem Freien, dessen Lehen sein erster Sohn Wernher Frie, nach ihm dessen Bruder Konrad der Freie erhielt.[5]) Von ihnen scheint ein Zweig der Familie herzukommen, der bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fortblühte und den Familiennamen „Frie" hatte, aber den Zusammenhang mit Kürnbach und Sternenfels verlor.[6]) Dieser Zweig ist nun nicht etwa eine andere, etwa hochfreie Familie, im Gegensatz zu den zu Kürnbach ansässigen Sternenfelsern; denn wir werden sehen, dass auch diese zum Teil das Prädikat nobilis führten. Auch ist das Prädikat Frie nicht dadurch zu erklären, dass sie im Gegensatz zu den Vettern, die sich in die Ministerialität begaben, ihre Freiheit bewahrt hätten. Denn wir treffen ja auch sie als Lehensmannen der Grafen von Katzenelnbogen, später der Markgrafen von Baden. Aber sie haben wohl Ehen mit Ministerialentöchtern vermieden und dadurch das Prädikat Frie bewahrt.

Die andere Linie setzt ein mit Diether von Sternenfels,[7]) der sich im Siegel noch nobilis, in den Urkundentexten aber nur miles de Sternenfels nennt. Seine Söhne waren Diether II. und Johann,[8]) vielleicht noch ein Ludwig, der 1350 in einem Turniere fiel.[9]) Von Johann scheint abzustammen Siegfried (Sitz), der seine Lehen schon bei Lebzeiten veräusserte[10]) und kinderlos gestorben ist.

Diether II., der 1377 tot ist,[11]) hatte acht Söhne, von denen aber vier, Reinhard I., Ulrich III., Diether IV. und Ludwig II. 1377 ebenfalls tot

---

[1]) 1284: *ZOR* II. 231.
[2]) siehe oben.
[3]) *ZOR* II. 238.
[4]) *ZOR* IV. 443. Er oder sein Sohn schwören 1318 der Stadt Strassburg Urfehde; Wernher Vrie nach dem Siegel Wernherus dictus Frige de Sternenvels. (Wiegand, Urk.-Buch der Stadt Strassburg. II. 323. Fester, Regg. der Markgr. v. Baden. S. 73.)
[5]) Beil. 12. 14.
[6]) Im 14. Jhdt. begegnet uns allerdings nur noch 1373 Anne des Frien selige tochter von Diedensheim, nach ihrem Siegel Anne de Sterrenvels. *ZOR* VIII. 446. Diedelsheim war nach Beil. 12 Lehen des Werner, aber nicht des Konrad Frie (Beil. 14). Von Werner ist Anne darum wohl herzuleiten. Diese Anne ist wohl dieselbe wie Fraw Anna von Sternenfeltz, vermählt mit Eberhard Wolf, deren Sohn Johann 1388 erschlagen wurde. (Crusius, schwäb. Chronik II. 214.) Vom Anfang des 15. Jhdts. ab erscheint eine Familie der Frie von Barghusen (*ZOR* XXXVIII. 357 ff. Roth v. Schreckenstein, die Frie von Barghusen als Zweig derer von Sternenfels). Ihre Zugehörigkeit zu den von Sternenfels beweist 1. ihr identisches Wappen, 2. der Umstand, dass Erhart Fry von Barghusen, der 1436 und 1454 genannt wird, 1449 als Erhart Frey von Sternenfels erscheint (*ZOR* X II. 318), 3. dass das Lehen, der halbe Zehnte zu Meltrichsdorf in der Mark Durlach, das 1419, 1432 Konrad, Sohn des Werner Frye, 1436, 1456 dessen Sohn Erhard Fry von Barghusen von Baden erhielt, 1475 Erhart Fry von Sternenfels, badischer Amtmann, erhielt. Dieser ist 1498 ohne Leibeserben tot. Seine Witwe Genefe geborne Lanndeckynn lässt das Lehen, das in den Urk. von 1475 und 1498 Eltrichsdorff heisst (was aber nach *ZOR* XXXVIII. 323 mit Meltrichsdorff identisch ist), durch ihren zweiten Gatten Daniel Rodder vermannen. (Die Angaben von 3. an nach unbenutzten Urkk. des *BGLA.*)
[7]) Beil. 3. 4.
[8]) Beil. 13.
[9]) *ZOR* III. 384. XXV. 96. Wenigstens nennt ihn die schon 1600 vorhandene Familientradition der Sternenfelser als Bruder von Diether II. und Hans; so auch Freiherrl. Taschenbuch 1857, 735, Klunzinger, III. 212. Dagegen ist falsch, wenn Diether II. als Sohn Ludwigs genannt wird, da er unzweideutig als Bruder Johanns in Beil. 13 erscheint.
[10]) Beil. 24. 25. 28. 29. 30. 31.
[11]) Beil. 20. Dass er 1377 gestorben sei (vgl. die Literatur Anm. 9), ist mindestens zweifelhaft. Wohl soll auch zu seinem und seiner Ehefrau Trost und Heil die neue Messe gelesen werden; aber gestiftet ist sie wegen des erschlagenen Ulrich. Sein Lehen empfängt Eberhard schon 1354.

sind; nur Eberhard I., Hennel I., Diether III. und Ulrich III., überlebten ihn. Eberhard I. fiel bereits 1386 in der Schlacht bei Sempach ohne männliche Erben.[1]) Nur Hennel I. und Ulrich III. pflanzten den Namen fort, ersterer durch Hennel II., Reinhard II. und Eberhard II.,[2]) letzterer durch Diether V. und Ludwig III.[3])

In welcher Weise besassen nun die von Kürnbach und Sternenfels den Ort? Das Einfachste wäre, anzunehmen, dass Kürnbach mit zu dem grossen Besitz[4]) gehört, den die Grafen von Katzenelnbogen seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar im Kraich- und Zabergäu und darum hatten.[5])

Woher dieser Besitz stammt, ist allerdings zweifelhaft. Wenck, der die Grafen von Katzenelnbogen von den von Henneberg ableitet, möchte dann Kürnbach als Urbesitz derselben ansprechen.[6]) Allein diese Herleitung ist heute wohl allgemein aufgegeben. Man muss doch wohl an die Mitgift oder Erbschaft einer katzenelnbogischen Ehefrau denken. Da böte sich die Gelegenheit, an ein Erbe der Adelheid von Lauffen (1127).[7]) die den Grafen Henrich III. von Katzenelnbogen (1151—1173) heiratete, zu denken. Bossert[8]) hält die Herkunft von den Grafen von Calw-Vaihingen für wahrscheinlich, eine Vermutung, die in der Tat vieles für sich hat. Die Grafen von Calw-Vaihingen waren in der Gegend reich begütert. unter ihren Lehensleuten erscheinen

[1]) Roth v. Schreckenstein, Gesch. d. fr. Reichsritterschaft, I. 506. Anm. Nach Crusius, schwäb. Chr I. 590, Klunzinger, III. 213, Roth v. Schreckenstein, I. 481 fiel ein Eberhard v. S. 1378 bei Reutlingen. Vielleicht ist dies ein Sohn Johanns und Vater von Siegfried. Die Identität des 1386 gefallenen Eberhard mit Eberhard I. ergibt sich aus Beil. 25, da Hennel hier Eberhards Lehen 1386 empfängt.

[2]) Beil. 32. 36. 39.

[3]) Beil. 41. Ulrichs Gattin Aigte vom Stein scheint eine natürliche Tochter des Markgrafen Bernhard von Baden gewesen zu sein. (Fester, Regg. d. Markgr. v. Baden, 209, 214.)

[4]) Die zu Darmstadt und Marburg befindlichen katzenelnbogischen Kopialbücher, für die Geschichte Württembergs und Badens eine nie benutzte wichtige Quelle, zeigen, wie gross dieser Besitz war; es waren Güter in Amtenhausen, Bruchsal, Derdingen, Diedelsheim, Durmersheim, Dürn, Eichtersheim, Eissensheim, Eppingen, Hofheim, Illingen, Kirchart, Menzingen, Michelfeld, Münchzell, Niebelsheim, Niefern, Nussdorf, Oberacker, Ochsenberg, Oewisheim, Ottenhausen, (Feld-? Wald-?) Renach, Ravensburg, Rieth, Schützingen, Sulzfeld, Thalheim, Ubstadt, Weingarten, Zaisenhausen, Zeutern (worunter allerdings einiges erst substituiert wurde).

[5]) So ist wohl die Angabe Freih. Schenk von Schweinsbergs (a. a. O. 503), dass K. vor 1140 an Katzenelnbogen gekommen sei, zu verstehen. Ebenso sagen wohl aus demselben Grund Gg. W. Just. Wagner (Statist. Topogr. Beschr. des Grossh. Hessen Gesch. 1829 I. 131) und Phil. A. F. Wagner (Das Grossh. Hessen nach Gesch. Land beschrieben 1854, 367), dass die Grafen von Katzenelnbogen schon im 12. Jhdt. Anteil an Burg und Flecken K. hatten.

[6]) Hessische Landsgeschichte 1783. I. 232.

[7]) Stälin, Wirtb. Gesch. II. 416. *OAB* Besigheim 276 f.

[8]) *ZOR* N. F. XII. 84.

die von Enzberg, Liebenstein, Niefern, Sternenfels,[1]) die sämtlich später katzenelnbogische Lehen hatten; sie sind begütert z. B. in Illingen und Derdingen,[2]) wo wir Katzenelnbogen später finden. Aus diesen Gründen halte ich für sicher, dass dieser katzenelnbogische Besitz zum grössten Teil aus calw-vaihingischer Erbschaft an Katzenelnbogen kam.

Nur bei Kürnbach selbst scheint mir dies nicht der Fall gewesen zu sein. Vielmehr die Herren von Kürnbach und zu Anfang wohl auch die Herren von Sternenfels haben es als eigen besessen. Kein Wert ist allerdings auf die Bezeichnung Liberalis und nobilis bei Drutwin von Kürnbach und als nobilis, liber, Frei bei denen von Sternenfels zu legen. Denn auch Hochfreie konnten Lehensleute sein. Aber beweisend scheint folgender Umstand zu sein: Diether II. von Sternenfels schenkte 1296 den Kirchensatz zu Kürnbach, zu dem ein Zehntanteil gehörte, an den Deutschorden.[3]) Es war also eine Eigenkirche;[4]) darüber konnte er nur verfügen, wenn es sich um eigen, nicht um Lehen handelte. Ferner war von Anfang an nicht das ganze Dorf, sondern nur zwei Drittel in der Lehensherrschaft von Katzenelnbogen. Die Annahme ist hiernach naheliegend, dass die Kürnbacher Anteile nicht ererbte Güter, sondern solche Güter sind, die von den Besitzern den Grafen von Katzenelnbogen[5]) aufgetragen wurden. Der Grund lag in einer Verarmung des Geschlechtes, die infolge der Teilnahme Konrads und Wernhers an dem Zuge Konradins eingetreten war.[6]) Darauf führt auch ein anderer Umstand. Wir können beobachten, dass die von Sternenfels mit Vorliebe Namen ihrer Lehensherren ihren Kindern gaben.[7]) Nun erscheint der Name Diether am Ende des 13. Jahrhunderts zum erstenmale in der Familie. Was liegt näher, als an eine Namengebung nach dem neuen Lehensherrn zu denken? Endlich ist die Zersplitterung der katzenelnbogischen Lehen in Kürnbach an kognatische Verwandte

[1]) Stälin. Wirtb. Gesch. II. 376.
[2]) *OAB* Maulbronn 198. 237.
[3]) Beil. 4.
[4]) d. h. eine Kirche, die ein Adliger gründete, wobei er aus dem nicht zur Besoldung des Pfarrers dienenden Zehntenanteil Vorteil hatte.
[5]) Von denen ein Zweig im 13. Jhdt. in Derdingen ansässig war. (Schenk v. Schweinsberg a. a. O.)
[6]) In ihre Geldverlegenheiten lässt die Urkunde Württb. Jahrb. 1866, 291 blicken.
[7]) So Eberhard I. nach Eberhard VI. von K., Heinrich nach Landgr. Heinrich von Hessen, Wilhelm, Philipp etc. Dieselbe Erscheinung auch nach den württembergischen Lehensherren.

der von Sternenfels bei ererbtem Besitz der Grafen von Katzenelnbogen schwerer zu erklären, als bei aufgetragenen Lehen. Es ist nach allem wahrscheinlich, dass Kürnbach bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts Eigentum der von Sternenfels war, und dass zu dieser Zeit einiges von diesem Eigentum an Katzenelnbogen zu Lehen aufgetragen wurde.

In dem Augenblick, in dem die Verhältnisse in Kürnbach urkundlich klar hervortreten, ist es bereits geteilt, mehrherrig, denn 1332 empfangen Diether und Johann von Sternenfels „die drei Teile" von Kürnbach zu Lehen.[1]) Wie war es zu einer Teilung gekommen? Mit Bestimmtheit ist darauf zu antworten: durch Erbgang in der Familie von Sternenfels.[2]) Wohl scheint die Art, wie die Besitzanteile heute verteilt sind, dafür zu sprechen, dass das Kondominat

[1]) Beil. 13.

[2]) Gemeinschaften können auf verschiedene Arten entstehen: a) Zahlreiche Kondominate, besonders im württb. Franken, sind dadurch entstanden, dass ursprünglich freie Bauern mit ihren Höfen sich unter den Schutz benachbarter Herren begaben, die dann ausser der Grundherrschaft auch die Gerichtsbarkeit an sich zogen, so z. B. Kemnathen bei Eschach (*OAB* Gaildorf 135), Ellrichshausen, Bronnholzheim, Appensee, Steinbach, Satteldorf, Weipertshofen, Gerbertshofen, Westgartshausen (*OAB* Crailsheim 250. 279. 316. 319. 429. 492. 493. 500). b) Indem ein Besitzer einen Teil an einen, oder das Ganze an mehrere andere verkaufte oder verpfändete, z. B. Höchstberg, Widdern (*OAB* Neckarsulm 403. 664), Weikersheim (*OAB* Mergentheim 800), Cleebronn (*OAB* Brackenheim 198), Dürmenz, Illingen, Schützingen (*OAB* Maulbronn 212. 236. 286), Staden (Zimmermann, Gesch. d. Ganerbschaft Staden. Archiv f. hess. Gesch. XIII. 1 ff.), Rotenberg, das von 44 Ganerben erworben wurde (Estor, kl. Schriften II. 486 ff.). c) Durch gemeinsame Eroberung, z. B. Treffurt (Landau, Gesch. der Familie von Trefurt, Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte und Landeskunde IX. 145 ff. Just, Ueber die Verfassung der Ganerbschaft Trefurth. Weisse, Neues Museum f. d. sächsische Geschichte III. 11 ff.). d) Die weitaus meisten Gemeinschaften aber sind durch Erbgang entstanden, da dem niederen Adel, wie in älterer Zeit auch dem hohen, der Begriff der Erstgeburt fremd war. Z. B. Bürg (*OAB* Neckarsulm 317), Oehringen, Neideck mit Bentingen, Gabelstein, Neuenfels (*OAB* Oehringen 158. 262. 270. 293), Oedendorf (*OAB* Gaildorf 202), Wetterzimmern (*OAB* Besigheim 296), Blankenhorn (*OAB* Brackenheim 237), Heimerdingen, Hemmingen, Hirschlanden, Mönsheim, Schöckingen (*OAB* Leonberg 245. 163. 168. 206. 240), Gründelhart, Rossfeld, Burleswagen (*OAB* Crailsheim 296. 418. 433), Heinrieth (*OAB* Weinsberg 370), Böckingen, Kirchhausen, Thalheim (*OAB* Heilbronn 264. 310. 341), Hatzfeld (Denkschrift, die Herrschaft Hatzfeld betreffend, 1866. Tannenberg (v. Hefner und Wolf, die Burg Tannenberg und ihre Ausgrabungen. Frankfurt 1850), Münzenberg (Irle und von Ritgen, Geschichte und Beschreibung von Münzenberg in der Wetterau 1879), Entringen (Haug, Geschichte von Entringen Schloss und Flecken in: Carl Fr. Haug, Mitteilungen aus seinem Leben und aus seinem Nachlass 1869) und viele andere.

entstanden sei durch Verbindung der Grundherrschaft über die einzelnen Häuser mit der Gerichtsbarkeit.[1]) Aber hier handelt es sich nicht um einzelne Höfe, sondern um die zahlreichen Häuser eines starken Dorfes (1383 ca. 120 Häuser), dabei aber sind die Herrschaftsverhältnisse sehr einfach; das Dorf ist nur in Drittel und Viertel geteilt. Endlich sind die Kondominate obiger Herkunft im Kraich- und Zabergäu nicht zu beobachten. Wir haben eine Dreiteilung durch Erbgang, und zwar scheint diese auf die Söhne Konrads I. von Sternenfels zurückzugehen, sodass das Kondominat in Kürnbach seit ca. 1250 bestehen würde.

§ 3. Die Besitzverhältnisse in Kürnbach im 14. Jahrhundert.

Wie schon oben bemerkt, tritt der katzenelnbogische Besitz in verschiedene Lehensstücke zerteilt, in die Geschichte ein.

1. Das Lehen Konrads des Rummlers von Enzberg.

1327, November 26 sagte Konrad der Rummler von Enzberg[2]) dem Grafen Wilhelm I. ein Lehen, Illingen, zu Amtenhausen und Renach auf.[3]) Er hatte es als ein Verwandter der von Sternenfels besessen[4]) und gab es wohl auf, um es Adelheid, der Witwe Johanns von Schmalenstein,[5]) als Heiratsgut zu verschaffen. Denn diese empfängt es nach vier Wochen durch ihren Bruder Wigand von Oewisheim.[6]) Als ihr Sohn aus erster Ehe, Johann, mündig geworden war,[7]) trägt er für sie 1339 das Lehen, das aber nur noch aus Kürnbacher Lehenstücken, Korn- und Weinzehnten u. a. besteht.[8]) Der Rest war wohl anderweitig in der Familie

[1]) Vgl. S. 17 Anm. 2a. In der Tat behauptet Theodor Knapp in seiner ausgezeichneten Schrift „Der Bauer im heutigen Württemberg" (Württb. Neujahrsblätter N. F. 1902, 14), das Kondominat sei auf diese Weise entstanden. Doch ist dies nach gütiger Mitteilung des Verfassers nur Analogieschluss aus den oben genannten Beispielen.

[2]) Die Rummler (Romeler, Rümmler) von Enzberg, ein Zweig dieser verbreiteten Familie, kommen vor 1290 (*ZOR* II. 367), 1365 (V. 221).

[3]) Beil. 8.

[4]) Vgl. *OAB* Maulbronn 286.

[5]) Dieser war 1323 in Herrnalb gestorben. Adelheid wird 1324 genannt. Ein Sohn Conrad empfängt 1357 die Lehen seines Vaters (*ZOR* II. 104).

[6]) Beil. 9.

[7]) Wigand war nicht gestorben. Er wird 1340 noch genannt, wobei Johannes de Smallenstein sein Zeuge ist. (*ZOR* VII. 470 ff.)

[8]) Beil. 15. *DKB* f. 70 auf stark verwittertem Blatt findet sich eine Urkunde über den Rest des Lehens Illingen, Antenhusen, Runech

vererbt worden, vielleicht an Konrad von Schmalenstein. Auch das Kürnbacher Stück verschwindet aus den Urkunden. Doch vielleicht ist seine Spur erhalten in den Reversen der Sternenfelser von 1386 und 1396 an. Hennel I. und Ulrich II. reversieren hier über Lehenstücke, die sie von ihrem Vetter Siegfried von Sternenfels gekauft haben: „Weinzehnten, Kornzehnten und was darzu gehört und alle seine Rechte.[1]) Ueber diesen nicht benannten Teil reversierte Sitz 1384 nicht;[2]) er muss es also schon vorher verkauft oder erst nachher erhalten haben. Vielleicht war ihm dieser Teil nach dem Tode des Schmalensteiners zugefallen.[3])

2. Das Lehen Diemans von Waldeck.

1330, September 26 urkundet Dieman die Werre von Waldeck über ein Lehen, das er von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen hatte,[4]) bestehend aus dem sechsten Teil des Weinzehnten zu Kürnbach und Stücken zu Nussdorf. Er war am 14. August bei Graf Wilhelm gewesen und hatte mit ihm verhandelt. Aber gerade der Bericht über das, was er getan hat, fehlt in der Kopie. Man möchte annehmen, er habe das Lehen aufgesagt, da schon nach knapp $1^1/_2$ Jahren Diether von Sternenfels bei der Lehenserneuerung nach Graf Wilhelms Tod über ein Zwölfel des Weinzehnten reversiert, „das da Dieman was von Waldecke".[5]) Aber der Schluss der Urkunde spricht nicht dafür.

Die Güter in Nussdorf haben wir wohl wiederzufinden in Lehenstücken, die Wernher II. Frie 1332 erhielt: „was der grosse Otto zu Nussdorf von Rosswaag hatte."[6]) Daraus

des Cunrad Rumler von Entzberg und Wygant von Owensheim tragen. Vom Datum ist nur zu lesen anno dm . . cccmo xxx . . ip(so) die. Wenck, der ein Inhaltsverzeichnis des *DKB* aufstellte, las noch: ipso die s. Matthei ap. 1330 (1335?). Aufschluss über die verwickelten Verhältnisse wäre wohl zu bekommen, wenn die schon zu Wencks Zeit fehlenden Blätter 129—140 gefunden würden. Nach dem gleichzeitigen Register waren darin Urkunden von (fol. 137) Johan von Smalensteyn, Eberhardt von Sternfels, Wigandt von Auwensheim, Werner Frie von Sternfels (fol. 138), Diether und Johan gebrüder von Sternfels, Johans von Smalensteyn, Conradt von Smalensteyn.

[1]) Beil. 25. 28.

[2]) Beil. 24. Sitz reversiert da über ein Drittel am Zehnten, das er aber an Eberhard von Balshofen veräusserte. Beil 29.

[3]) Dieser wird bis 1363 genannt. (*ZOR* II. 103 V. 220 f.)

[4]) Beil. 11. Dieman ist sonst urkundlich nicht bekannt.

[5]) Beil. 13.

[6]) Beil. 12. Otto von Rosswaag 1256 (*ZOR* XXXI. 241). 1259 (VII. 97), 1279 (II. 118); sein Epitaph in Maulbronn (Klunzinger, Art. Beschr. v. Maulbronn [3] 1856, 34. Paulus, Die Zisterzienserabtei Maulbronn 1882, 81). Die von Rosswaag als Lehensleute der Grafen von Katzenelnbogen in Bruchsal, dann in Unter-Grombach (*ZOR* VII. 76).

erhalten wir auch einen Einblick in die Art, wie das Lehen an Dieman von Waldeck gekommen war, denn die von Rosswaag waren mit den von Sternenfels verschwägert.[1])

Auch das Zwölfel am Weinzehnten, das Diether II. 1332 erhalten hatte, verschwindet aus den Urkunden bis 1396. 1386 aber empfängt Hennel I., Sohn Diethers II., u. a. als Lehen „ein Zwölftel des Weinzehnten zu Kürnbach, ein Sechstel des Wein- und Kornzehnten und Hellerzinse zu Sternenfels,“[2]) das vorher Dieman von Waldeck gehabt hatte und dem Grafen als ledig heimgefallen war. Ohne den letzteren Vermerk erhält Hennels Bruder, Ulrich II., 1396 als früheres waldeckisches Lehen ein Zwölftel des Weinzehnten zu Kürnbach. Hierin haben wir augenscheinlich das Stück Diethers von 1332 zu erkennen. Nun müssen sich zwischen den Brüdern über das Lehen Diemans Streitigkeiten erhoben haben. Vielleicht beanspruchte Ulrich, der von dem Vater das Zwölftel des Weinzehnten in Kürnbach geerbt hatte, auch den Rest der einen Hälfte des Lehens (die in Sternenfels gelegenen Stücke) und den Anteil, den Hennel schon 1386 empfangen hatte. Es kam zur Verhandlung vor dem Grafen (1397, Juli 25).[3]) Dieser erkannte die Ansprüche Ulrichs nicht an, gab ihm aber als Neulehen, sowohl was er schon gehabt hatte, als auch die Sternenfelser Stücke. Beide Brüder mussten wechselseitig ihre Urkunden versiegeln, um Ansprüche der Deszendenten auf diesen Teil des Lehens auszuschliessen.[4]) Von 1403, 1404 an werden die waldeckischen Stücke in den Linien Ulrichs und Hennels, von 1489 an zusammen, unverändert weitergeführt.

---

[1]) Vgl. S. 14 Anm. 1.

[2]) Beil. 25.

[3]) Beil. 30. 31.

[4]) Dass Ansprüche Ulrichs abgewiesen wurden, geht daraus hervor, dass sich sein Lehensbrief von 1396 (Beil. 28) zu Marburg befindet, also kassiert wurde. Das Verfahren der wechselseitigen Besiegelung steht m. W. einzig da. Doch kann der Ausdruck brestenhalp hier nur verstanden werden in dem Sinne „da mein Siegel rechtlich nicht zureicht“ (vgl. bresthaft, Beil. 21; Monumenta Zollerana I. 419). Die gewöhnlichen Bedeutungen „schadhaft“ oder „mangelnd“ geben hier keinen Sinn, da ja beide Brüder, wie der Augenschein zeigt, ihre unbeschädigten Siegel zur Hand hatten. Max. Günther (Das Siegelrecht des MA, erläutert aus den sphragistischen Formeln, welche des eigenen Siegels Abwesenheit oder Mangel, die sog. Siegelkarenz, bezeichnen, 1813. Uebersetzt von Dr. K. S., 1870) kennt diese Art des Siegelmangels nicht, führt auch keinen ähnlichen Fall an.

3. Das Lehen Werner II. Fries von Sternenfels.

1332, Januar 16 erneuert Werner Frie von Sternenfels das Lehen, das schon sein Vater Werner I. und er selbst vorher besessen hatten,[1]) bestehend aus einem Sechstel des Kornzehnten, einem Zwölftel des Weinzehnten, einem Drittel des kleinen Zehnten zu Kürnbach, dem halben Dorf Diedelsheim[2]) und einem nicht näher bezeichneten Stück zu Nussdorf.

Als nach Werners Tode 1335 sein Bruder Konrad Frie das Lehen empfing,[3]) zählte er nur noch kürnbachische Lehenstücke auf: den zwölften Teil des Korn- und Weinzehnten.[4]) Mit ihm verschwindet das Lehen überhaupt.

Wenn wir nun vergleichen, welchen Anteil Württemberg am Zehnten hatte zu der Zeit, als das sternenfelsische Lehen heimfiel, so ergibt sich die überraschende Tatsache, dass er genau der Aufzählung Werners von 1332 entspricht.[5]) Am Kornzehnten erhielt, abgesehen von den der Pfarrei und den andern Pfründen gehörigen Teilen, der Deutschorden zwei Drittel, Hessen und Württemberg je ein Sechstel; der kleine Zehnten wurde in drei gleiche Teile geteilt; vom Weinzehnten bekam Hessen acht, der Orden drei, Württemberg **ein** Zwölftel. Nun tritt 1383 Württemberg zum erstenmal als Mitbesitzer in Kürnbach auf.[6]) Württemberg veranlasste damals seine Untertanen, um sie von der Teilnahme an den sich bildenden Städtebünden abzuhalten, zu Verschreibungen, dass sie sich nicht von der Herrschaft Württembergs trennen wollten.[7]) Eine solche

---

[1]) Beil. 12. 14.

[2]) Diedelsheim als katzenelnbogisches Lehen kommt noch einmal 1372 vor. Hans Triel von Engesheim (der Name Triel weist auf Abstammung von den von Oewisheim *ZOR* XXXVIII 335 1392: Hans Tigel von Öwisheim I 248) sagt sein Lehen, das halbe Dorf Dyetisheim, dem Grafen auf; er hat es an Hennel I. von Sternenfels verkauft, dem es der Graf leiht. Es ist aber nicht das oben bezeichnete Stück, da Hans Triels Altfodern es schon von Graf Wilhelms Aldern hatten. Revers des Hennel: O. mb. c. 1 sig. app. *HHStA cop. DKB* f. 69. Aufsagebrief und Lehenbrief: cop. *DKB* f. 69, sämtlich datiert: Heidelberg ipso die Cinerum (11. Febr.) 1372.

[3]) Beil. 14.

[4]) Diedelsheim war Werner vielleicht geeignet worden. 1373 wird Anne des Frien seligen tohter von Diedensheim, ihrem Siegel nach Anne de Sterrenvels genannt (*ZOR* VIII. 446). Doch kann sich von Diedensheim auch auf Frien beziehen.

[5]) z. B. Bericht des Vogts Nic. Hecht vom 27. Mai 1605 *(HHStA Conv. 6)*, auch die Lagerbücher von 1509 und 1576/86.

[6]) Beil. 23.

[7]) Sattler, Grafen II. Beil. 172 ff. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 331. Auch die von Hohenlohe liessen sich solche Verschreibung ausstellen (*OAB* Oehringen 159).

Verschreibung lieferten 1383 auch die Einwohner von Kürnbach und dem Weiler Sternenfels. Nun gibt uns keine Urkunde darüber Auskunft, wann und wie Württemberg zu seinem Anteil an Kürnbach gekommen ist. Die übereinstimmenden Zehnteinkünfte geben aber Grund zu der Annahme, dass Werner oder Konrad diese Zehnten (ob hinter dem Rücken der entfernten Lehensherrschaft?) an Württemberg veräussert hat.

Dies gibt nun einen Anhalt, auf die Art zu schliessen, wie Württemberg in Kürnbach Fuss gefasst hat: es hat das freie, nicht lehenbare Drittel von Kürnbach von den von Sternenfels erworben, und zwar wahrscheinlich von der Linie der Frien. Nachdem diese damit ihren Stammsitz verloren hatten, gingen sie in markgräfliche Dienste.

In der Tat wird berichtet, dass Graf Eberhard der Milde von Württemberg 1401 dem Ulrich von Sternenfels und dem Eberhard II., seinem Neffen, die Einlösung von Burg und Weiler Sternenfels und „halb Kürnbach" gestattet habe.[1]) Nun kann Ulrich II., der überhaupt erst 1396 zu einem Besitz kam, diesen Anteil nicht verpfändet haben, wohl aber ein anderer seines Geschlechts, für den einzutreten ihm der Graf erlaubte. Gewiss rührt also der württembergische Anteil von Sternenfels her,[2]) und ebenso

[1]) Klunzinger III. 213. Dies ist wahrscheinlicher, als die Angabe *OAB* Maulbronn 295, wonach statt Eberhard II. Eberhard Wider genannt ist. Leider ist die dieser Notiz zu Grunde liegende urkundliche Nachricht im *WHStA* nicht aufgefunden worden, doch sind die tatsächlichen Angaben der *OAB* fast immer zuverlässig. Allerdings wird es in der Urkunde nicht „halb Kürnbach", sondern „der Anteil an Kürnbach" wie 1402 (Beil. 33) geheissen haben.

[2]) Dafür sprechen noch folgende Umstände: a) In den Kontroversen des 17. Jhdts. hat Hessen immer wieder betont, dass der Anteil Württembergs von den Lehensleuten Hessen entfremdet und an Württemberg gebracht worden sei. Württemberg hat nie sich dagegen verteidigt, etwa mit der Behauptung, dass der Anteil zum unvordenklichen Besitz gehöre. b) 1535 sagte Wilhelm von Sternenfels zu den württembergischen Räten: Vor zeiten ist Kirpach gar der von Sternfels gewesen, volgents aber zum dritten teil an viel hochermelten herzog von Würtenberg kaufsweis kommen. (Erster Fürtrag Wilhelms von Sternenfels *HHStA Conv. 11*, ähnlich *Conv. 2.*) c) 1599 berichtet der hessische Vogt Rolever aus dem Volksmund: „Der vierte Teil des Fleckens und der dritte Teil der Hoheit (so suchte R. wohl den Tatbestand und die Angaben der Lehensbriefe zu harmonisieren) sei ehemals auch der Sternenfelser gewesen. Ein Sternenfelser sei an dem Hof des letzten württembergischen Grafen gewesen, der in Vaihingen Hof gehalten habe, ledigen Stands gestanden und habe Uneinigkeit halber seinen Teil an den Grafen gegeben." (1599, Aug. 4. *HHStA Conv. 3.*) Richtiges und Falsches ist hier vermischt; aber die Erinnerung ist also noch bis zum Ende des 16. Jhdts. lebhaft gewesen, dass Kürnbach einst ganz sternenfelsisch war.

gewiss ist Württemberg erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts in die Gemeinschaft eingetreten.[1])

4. Das Lehen Diethers II. und Johanns von Sternenfels.

Am gleichen Tage, an dem Werner Frie sein Lehen empfing, erhalten die Brüder Diether II. und Johann von Sternenfels als Lehen:[2]) a) gemeinsam drei Viertel (die dru deil) des Dorfes, „die Vogtei", und das dritte Teil des Weinzehnten durch die Mark,[3]) b) Diether für sich allein noch das oben besprochene Stück Diemans von Waldeck. Genau dasselbe Lehen empfängt (nach Diethers Tod?) Eberhard I. 1354.[4]) Hier wird zum erstenmal dazu ein Anteil an der Burg verliehen:[5]) der Graf verspricht das Lehen zu mehren, d. h. wohl, er gibt die Anwartschaft auf das in den Händen Johanns von Schmalenstein befindliche Lehenstück. 1362 wurde aber Eberhard von demselben Grafen in anderer Weise belehnt:[6]) geblieben ist nur der dritte Teil des Weinzehnten; genauer erklärt wird der Anteil an der Burg als die Hälfte; der unbestimmte Ausdruck: „was er hat am Dorfe" wird ausgeführt durch „Leute, Aecker, Wiesen, Wald, Wasser, Weide". Aber die drei Viertel am Dorf sind zur Hälfte, zu anderthalb Viertel geworden. Die Brüder haben das Lehen mit Zustimmung des Herrn[7]) geteilt, die andere Hälfte hat wahrscheinlich Diether III. bekommen, nach dessen Tode sie 1396 an Ulrich II. fiel. Nach dem Tode Graf Wilhelms II.[8]) und Eberhards I. von Sternenfels (1386 bei Sempach) empfing des letzteren Lehen 1386 sein Bruder

[1]) Württemberg hat von Anfang des 14. Jhdts. an systematisch Fuss in Gemeinschaften, die in seinem Gebiet oder darum, zu setzen verstanden, um diese nach und nach an sich zu bringen; sobald ein Ort geteilt war, suchte Württemberg einzudringen; das ist z. B. zu beobachten bei Widdern (*OAB* Neckarsulm 664) von 1504 an, Metterzimmern (*OAB* Besigheim 296) von 1471 an, Cleebronn von 1367, Blankenhorn von 1321 an, Leonbronn von 1483 an (*OAB* Brackenheim 198. 237. 306), Hemmingen, Malmsheim, Mönsheim bis 1402 (*OAB* Leonberg 163. 193. 206) und viele andere.

[2]) Beil. 13.

[3]) So ist wohl auch hier zu lesen nach Beil. 18. 19 statt daz driteil der marken des selben dorfis.

[4]) Beil. 18.

[5]) Diese kommt hier überhaupt zum erstenmale vor, war aber sicher schon zur Zeit der von Kürnbach vorhanden. Nach Kunstdenkmäler 317 entstammen die ältesten Teile der Wende des 12. zum 13. Jhdt.

[6]) Beil. 19.

[7]) Diese Zustimmung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Lehensbrief von 1354 in Marburg liegt, also kassiert wurde.

[8]) Nach Wenck vor Okt. 1385.

Hennel I.[1]), vermehrt um die oben besprochenen Stücke Diemans von Waldeck und Konrads von Enzberg. Hennel, württembergischer Obervogt im Zabergäu, starb 1399;[2]) ihm folgte 1400 im katzenelnbogischen Lehen sein Sohn Hennel II.[3]) Doch bei der Lehenserneuerung nach dem Tode Graf Eberhards VI. empfängt 1404 nicht Hennel, sondern dessen Bruder Eberhard II. das Kürnbacher Lehen.[4]) Die Söhne Hennels I. hatten also wieder ihre Lehen geteilt. Hennel II. und Reinhard behielten die württembergischen, Eberhard II. erhielt das katzenelnbogische Lehen. Die zweite Hälfte des 1362 geteilten Lehens empfing Ulrich II. von Sternenfels 1396[5]), und mit den Aenderungen von 1397[6]) wiederum 1403.[7])

Von 1386 an tritt in den Lehensurkunden sämtlicher Sternenfelser als weiteres Stück ein „der Wald, den man nennet Stromberg, hinter Sternenfels gelegen". Davon kann nur die Forsthoheit und Jagdgerechtigkeit gemeint sein; die Holznutzung war durch uraltes Herkommen, der Tradition nach durch Stiftung im 12. Jahrhundert, den umliegenden Städten, Klöstern und Flecken zugestanden.[8]) Auch die

[1]) Beil. 25.

[2]) Er starb im Bann wegen eines Streites mit dem Pfründner Wilhelm Weiss um den Kirchensatz und Frohnhof zu Eschelbronn. 1399, Juli 30 wurde der Streit beigelegt und der Bann gelöst. Von seinen drei Söhnen Hennel II., Eberhard II. und Reinhard II. verkaufte der letztere, verheiratet mit Judith von Flehingen, 1419 seine württb. Lehen um 900 Gulden und ein Leibgeding an Eberhard II. (copp. der Urkk. *HHStA Conv. 2*).

[3]) Beil. 32.

[4]) Beil. 36. Hennel II. war nicht etwa gestorben, sondern wird 1406 mit seinen Brüdern genannt (Beil. 39) und gibt 1419 seine Zustimmung zu dem Lehensverkauf Reinhards. Er starb, wie Reinhard, ohne männliche Leibeserben.

Von Eberhard II. erzählte die Familientradition, er sei geistlich gewesen, sei aber, da seine Brüder ohne Leibeserben blieben, aus dem Orden ausgetreten und habe eine von Massenbach geheiratet. In der Tat war seine Frau eine Anna von Massenbach, wie aus einem Friedensvertrag von 1465 zwischen ihr und Konrad von Remchingen hervorgeht, der die Hinterlassenschaft ihres Bruders regelte (copp. der Urkk. *HHStA Conv. 2*).

[5]) Beil. 28.

[6]) Vergl. S. 20.

[7]) Beil. 35.

[8]) Allmendordnungen von 1560 u. ö. (copp. von 1764 in der Kürnbacher Ratsregistratur und *HHStA Conv. 22*). Erwähnt ist darin ein richterlicher Ausspruch von 1493, wonach die Stiftung „vor 300 Jahren von einer edlen Frau, die auf Bongartshelden gesessen und in einer alten Kapell zu Kürnbach begraben liege", geschehen sei. (Ausz. bei Feigenbutz, Abr. 4—8.) Ist dies auch in das Gebiet der Sage zu verweisen, so zeigen doch die Beil. 22 und 42, dass die Gemeindenutzung mindestens bis vor 1350 zurückgeht.

Forsthoheit und das Jagdrecht gingen den von Sternenfels verloren; Mitte des 16. Jahrhunderts hat Württemberg beides in Besitz. Wahrscheinlich haben allerdings die Sternenfelser beides veräussert, und zwar ohne Wissen des Lehensherrn, da der Wald in den Reversen immer weiter mitgeführt wurde.

5. Das Lehen Siegfrieds von Sternenfels.

Sitz von Sternenfels war ein Glied der Familie Diethers I. von Sternenfels,[1]) wahrscheinlich ein Sohn oder Enkel Johanns II. Ein Lehen, das er schon vor 1384 veräussert haben muss, ist oben besprochen.[2]) 1384 empfängt nun Sitz ein Drittel des Dorfs, und eine Hälfte der Burg.[3]) Schon Johann hatte dieses Lehen zum Teil besessen,[4]) Sitzens Vater muss um diese Zeit gestorben sein, denn Sitz empfängt die Lehen zum erstenmale.[5]) Schon 1397 verkauft Sitz das ganze Lehen an seinen Paten Eberhard I. von Balshofen, der es in derselben Weise (ein Drittel des Dorfs präzisiert als „der Vogtei ein Drittel") 1397 und 1403 empfängt.[6])

6. Zusammenfassung:
Die Besitzverhältnisse um 1400.

Durch einen günstigen Zufall können wir die Kürnbacher Verhältnisse 1402—1404 ziemlich klar überschauen. 1401 hatte Graf Eberhard der Milde von Württemberg dem Ulrich von Sternenfels die Wiedereinlösung des verpfändeten Teils von Sternenfels und Kürnbach erlaubt. Ulrich machte davon keinen Gebrauch. 1402 verpfändete nun der Graf Sternenfels Burg und Weiler und seinen Anteil an

[1]) Dies beweist seine Bezeichnung als Vetter durch Ulrich II. und Hennel I. (Beil. 25. 28. 29 u. ö.) und der Umstand, dass er mit ihnen in Kürnbach sass und Anteil an der Burg hatte.

[2]) S. 19.

[3]) Beil. 24.

[4]) Beil. 14, wahrscheinlich sogar ganz, da sicher Lehensurkunden verloren gingen.

[5]) Dass ich des Grafen „geschworner Mann bin worden".

[6]) Beil. 29. 34. Eberhard von Balshofen nennt Sitz seinen „vatter, fater" (Beil. 29 vetter, aber das e auf Rasur; cop. vatter). a) Dies ist kein Schreibfehler, sonst wäre der (korrigierte) Fehler 1403 vermieden worden. b) Wirkliche eheliche Vaterschaft, also Namensänderung, liegt nicht vor; die von Balshofen kommen schon 1368, 1335 vor (Oberbadisches Geschlechterbuch 41); auch wäre dann zur Lehensübertragung kein Kauf nötig gewesen. c) Uneheliche Vaterschaft würde lehensunfähig gemacht haben. d) Es kann sich nur handeln um „Pflegevater" oder „geistlicher Vater = Pate" (Lexer, mhd. Wörterbuch, III. 32 Eberhard, Ludwig III., Kurfürst von der Pfalz, 162, Anm. 5). Letzteres ist das Wahrscheinlichere.

Kürnbach dem Eberhard Wider auf mindestens 8 Jahre.[1]) Leider ist die Grösse des Anteils nicht angegeben.

Am 19. Dezember 1403 starb mit Graf Eberhard VI. das Haus Alt-Katzenelnbogen aus. Von seinem Schwiegersohne Johann III. von (Neu-)Katzenelnbogen wurden 1403 und 1404 die Kürnbacher Lehensleute neu belehnt. Zufällig sind uns sämtliche betreffende Urkunden erhalten.[2]) Es reversierten nun:

		Burg	Dorf	Wein-	Kornzehnten	Sternenfelser Lehen	Sonst
Eberhard von Balshofen	über	1/2	1/3	(1/2)	(1/2) *)		
Ulrich von Sternenfels	„	1/2	1 1/2 Viertel	1. „Sein" Teil (Enzberg)	1. „Sein" Teil (Enzberg)	1/6 Weinzehnten	Wald, Wasser,
				2. Sitzens Teil 1/12	2. Sitzens Teil	1/6 Kornzehnten	Weide, Leute,
Eberhard von Sternenfels	„	1/2	1 1/2 Viertel			Hellorzins.	Güter, Stromberg.
Dazu hatte Württemberg nach dem Lagerbuch 1506, das auf altem Herkommen ruht			1/3	1/12	Wie Ulrich 1/6		
Ebenso der deutsche Orden				1/4	2/3		
1513							
Es ergeben sich . .		3/2 (!)	17/12 (!)	$\frac{5}{6}+\frac{2}{x}+\frac{2}{y}$	$\frac{6}{7}$ (!) $+\frac{2}{x}+\frac{2}{y}$		
oder (vgl Anm. *)				$\frac{1}{2}+\frac{2}{x}+\frac{2}{y}$	$\frac{5}{6}+\frac{2}{x}+\frac{2}{y}$		

*) Die von Balshofen hatten wahrscheinlich keinen Anteil am Korn- und Weinzehnten. In den späteren Urkunden ist der Zehntanteil als ein Drittel am kleinen Zehnten präzisiert.

[1]) Beil. 33. — [2]) Beil. 34—36.

Auf den ersten Blick ist klar, dass hier Fehler vorliegen. Die Angaben über den Zehnten stimmen: wenn wir das balzhöfische Drittel nur auf den kleinen Zehnten beziehen. Dagegen ist ohne weiteres klar, dass die Angaben über Burg und Dorf nicht ohne weiteres richtig sein können.

Die nächste Vermutung ist die, dass wir es bei den Lehen Ulrichs und Hennels mit Samtlehen zu tun haben.[1]) Aber dem widerspricht 1. der Umstand, dass die zwei anderthalbviertel noch 1354 zusammen als dreiviertel erscheinen; 2. ebenso von 1489 an zusammengelegt als dreiviertel weiter verliehen werden; 3. dass genau unterschieden wird zwischen dem, was Hennel und was Ulrich von Sitz gekauft hat; 4. dass die Katzenelnbogische Gewohnheit die Mitbelehnung nach sächsischem Lehensrecht mindestens zu dieser Zeit und in dieser Gegend überhaupt nicht kennt.[2])

[1]) Dann hätten wir zwei Hälften der Burg und $\frac{3}{8}+\frac{1}{3}+\frac{1}{3}=\frac{25}{24}$ des Dorfes. Ein Fehler um $\frac{1}{24}$ ist immerhin möglich.

[2]) Korthold-Arnoldi (De simultanea investitura Hassiaca in primis in feudis Cattimelibocensibus, Gissae 1755) sucht zwar das Gegenteil zu erweisen. Zum Beweise dienen ihm a) ein Urteilsspruch des katzenelnbogischen Lehnshofes von 1419, durch den Heilmann von Bellersheim von der Lehensfolge im Lehen seines Bruders ausgeschlossen wurde; b) die Zurückweisung der von Sternenfels zu Ochsenberg, Zaberfeld und Michelbach von dem 1598 erledigten Kürnbacher Lehen; c) zahlreiche Reverse und andere Akten aus dem 17. und 18. Jhdt. in Sachen der von Gemmingischen Lehen in Michelfeld.

Aber a) bei dem Urteil von 1419 ist weder die fehlende Mitbelehnung, noch irgend ein anderer Grund angegeben. Wahrscheinlich war es ein von dem Bruder neuerworbenes Lehen, denn die von Bellersheim waren vorher wohl in Oberhessen, nicht aber in Starkenburg belehnt. b) Die Sternenfelser wurden allerdings unter dem Vorwande der fehlenden Mitbelehnung ausgeschlossen. Aber das dem ersten Ansuchen der Sternenfelser beigelegte Gutachten der Heidelberger Juristen-Fakultät, noch mehr aber das von Arnoldi selbst abgedruckte Gutachten der Marburger Fakultät zeigen, dass diese Abweisung auf sehr schwachen Füssen steht. Die gegen Hessen gewiss nicht parteiische Marburger Fakultät erkannte rückhaltlos die Geltung des gemeinen Lehensrechts für die katzenelnbogischen Lehen an und suchte nur in einigen Punkten die Abstammung der Mutenden vom ersten Erwerber des Lehens in Zweifel zu ziehen. c) Nach der Union Hessens mit Katzenelnbogen wurde vielleicht in einzelnen Fällen auch bei katzenelnbogischen Lehen das in Hessen geltende sächsische Lehensrecht angewandt. Durchgesetzt wurde dies erst durch die Lehenskonstitution des 17. Jhdts. Darauf beziehen sich die Gemmingischen Lehensakten.

Bei der Samtbelehnung sind zwei Dinge scharf auseinander zu halten: 1. die gleichzeitige reale Belehnung mehrerer Lehensleute mit demselben Stück; 2. die Eventualsamtbelehnung, Mitbelehnung, Koinvestitur. Bei dieser mussten ausser dem das Lehen wirklich geniessenden Lehensmann auch die zur Lehenserbfolge berechtigten Agnaten bei jedem Lehensfall das Lehen erneuern und ihre Namen in die neuen Lehensurkunden aufnehmen

Man könnte weiter einen uralten Schreibfehler annehmen, der sich durch die Jahrhunderte hindurch forterbte, so dass statt die drue deil ursprünglich das drue deil zu lesen gewesen wäre. Aber dem widerspricht die Tatsache, dass die von Sternenfels in allen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts als die Hauptgrundherren in Kürnbach erscheinen;[1]) und eine Aenderung in so vielen Urkunden anzunehmen, geht nicht wohl an.

---

lassen. Nicht mitbelehnte Agnaten waren eo ipso von der Lehensfolge ausgeschlossen. Aber die Investitur war nicht mehr als eine Anwartschaft. Dies ging so weit, dass das Lehen als verwirkt galt, wenn nur ein nicht geniessender Agnat starb, und die übrigen geniessenden und erwartenden Agnaten die Erneuerung des Lehens versäumten. Diese Eventualsamtbelehnung fehlt in Katzenelnbogen völlig.

Nun kommen aber die Ausdrücke communicata manu, mit gesamter hand, auch in katzenelnbogischen Lehensurkunden vor; nämlich: a) Vasallen tragen dem Grafen ein eigen Gut auf und empfangen es als Lehen zurück (H. Wenck, Hess. Landesgesch. I. Urk.-Buch 22 und 257). Der Ausdruck bezieht sich nicht auf die Belehnung, sondern auf die Uebergabe. b) Bei Verkauf eines Lehens an die Lehensherren (ebenda 389); hier ist nicht Mitbelehnung, sondern der zum Verkauf des Lehens nötige Konsens der Agnaten. c) Zwei Brüder tragen gemeinsam ein Lehen für die Mutter (Baur, Hess. Urkk. I. 732); wieder nicht Mitbelehnung, sondern grössere Sicherheit für den Lehensherrn. d) In wenigen Fällen kommen auch in Katzenelnbogen Belehnungen mehrerer Vasallen mit einem Lehen vor. (Beil. 13. 41. 103. 106. Scriba, Hess. Regg. St. 1708. Ungedruckte Urkk.: 7 Fälle, bei denen Brüder (*DKB* f 56. 71. 73. 88. 99. 114. 147.), drei bei denen Vettern (91. 157. 158), einer, bei dem ein Oheim mit seinem Neffen gemeinsam belehnt wurde. In allen diesen Fällen handelt es sich um wirklichen gemeinsamen Besitz und Nutzen. Dieser konnte jederzeit mutschiert werden und wurde meist mutschiert. Auch solcher gemeinsamer Besitz liegt bei Ulrich und Eberhard nicht vor. Denn die Tatsache der Gemeinschaft wurde bei Erneuerungen vermerkt (*DKB* 158: 1399 empfängt Simon von Thalheim $^1/_4$ Dorf und $^1/_8$ Zehnten in Michelfeld und Zehnten in Eichtersheim, in den selben lehen Trigel von Michelfelt min vetter mit mir in gemeynschafft sitzet.)

Eine einzige Urkunde könnte gegen diese Behauptung geltend gemacht werden: 1374 empfangen drei Brüder von Sickingen unter folgender Bedingung ein Lehen: were sache daz Heinrich unser brůder von todiswegen abeginge, so sal die gueter vorschriben unser oder unser erben einer binnen jaresfrist, als recht ist, von dem vorschriben unserm herren oder sinen erben wider entpfahen und vermannen, als recht ist. dede wir des nit, so sullent die gůter demselben unserm herren oder sinen erben ledeclich verfallen, loz sin und vorliben ane anesprache widerrede und ane hindernisse. (*DKB* f. 114.) (Es handelt sich um ein Neulehen.) Aber gerade die Tatsache dieser Abmachung zeigt, dass das sächsische Lehensrecht nicht galt. Nach diesem wäre diese Bestimmung selbstverständlich gewesen. In sämtlichen von mir durchgesehenen katzenelnbogischen Lehensurkunden ist von Eventualsamtbelehnung nicht die Rede. Es verhält sich nach dem Befund der Urkk. der Sachverhalt genau umgekehrt, als Duncker (Gesamteigentum 209) es darstellt.

[1]) Z. B. Beil. 22. 46. 53.

So bleibt als letzter Ausweg nur die Möglichkeit, die Bezeichnung „ein (der) dritte Teil am Dorf“ in den Urkunden des Sitz von Sternenfels und der von Balshofen nicht in dividierendem, sondern in aufzählendem Sinne zu fassen, der dritte Teil (Anteil) am Dorf neben den beiden (je anderthalbviertel) Anteilen der von Sternenfels, und als Ganzes ist nicht das ganze Dorf, sondern nur noch der Katzenelnbogische Anteil gedacht.[1]) So gestalten sich die Besitzverhältnisse folgendermassen:

Württemberg $\frac{1}{3}$

Eberhard $\frac{1}{4} = \frac{1^1/_2}{4}$

Ulrich $\frac{1}{4} = \frac{1^1/_2}{4}$ } von $^2/_3$.

Balshofen $\frac{1}{6}$[2])

Die Burganteile werden wohl durch Versehen der Kanzlei als Hälften bezeichnet worden sein.[3])

§ 4. Die Besitzverhältnisse in Kürnbach im 15. Jahrhundert.

Vorbemerkung.

Die von Sternenfels im 15. Jahrhundert.

1. Ulrich II. starb bald[4]) und wurde von seinen unmündigen Söhnen Diether V. und Ludwig III. beerbt.[5]) Ludwig ist 1419 mündig,[6]) wird 1421 genannt[7]) und ist

[1]) Zu beachten ist, dass der Ausdruck erst nach 1362, also nach der Teilung der dreiviertel, auftaucht. Ich bin mir des Gezwungenen obiger Erklärung wohl bewusst, zumal wenn der Ausdruck (beim Zehnten) in denselben Urkunden nachher im dividierenden Sinne gebraucht werden müsste (doch vgl. S. 33 Anm. 3); aber eine andere Erklärung ist ohne Textesänderung nicht möglich.

[2]) Dies stimmt mit dem Befund der Reverse von 1442 und 1444, wo die von Balshofen nur ein Sechstel am Dorf erhalten. (Beil. 48. 50.)

[3]) In den Reversen der von Balshofen von 1442 und 1444 ist von einem Burganteil nicht mehr die Rede, wohl aber von Haus und Hof im Dorf. Vielleicht ist das das Ergebnis friedlicher Einigung mit den von Sternenfels.

[4]) Er wird noch 1406 genannt. Beil. 39.

[5]) Beil. 41.

[6]) Beil. 44.

[7]) Roth v. Schreckenstein, Gesch. d. freien Reichsritterschaft. I. 617. Anm. 1. Er ist mit Eberhard II. vor Speyer im Heere Bischof Rabans von Speyer.

1441 tot.[1]) Mit Diether V., der 1445 genannt wird, erlischt 1452 der Zweig Ulrichs.[2])

2. Eberhard II. hatte fünf Söhne: Hennel III., Reinhard II., Heinrich, Eberhard III., Bernhard I. Er wird zum letztenmale 1465, Sept. 25 genannt;[3]) bereits am 26. Oktober empfangen seine Söhne seine württembergischen Lehen.[4])

Von seinen Söhnen wird a) Hennel III. 1445 genannt.[5]) Er hatte nur eine Tochter, Margarete, die sein Allodanteil an Leonbronn erbte.[6]) Seine Lehen (württembergische) erben seine Brüder, resp. sein Neffe Georg.[7])

b) Reinhard, dessen Sohn Georg 1475 seine Güter übernahm, ist 1483 noch am Leben.[8]) Georg starb 1500;[9]) durch seinen Sohn Peter wurde er der Stifter der noch heute blühenden freiherrlichen Familie von Sternenfels.

c) Heinrich wird als Vogt von Baden genannt 1453, 1464[10]) u. ö., als Hofmeister in Speyer 1489,[11]) als Hofmeister der württembergischen Grafen 1490.[12]) Sein Sohn Menrat (Manrat, Mainroth) empfing 1497 die württembergischen Lehen und scheint 1502 gestorben zu sein.[13])

d) Eberhard III., der zu Kürnbach sass und 1500 starb,[14]) wurde durch Wilhelm der Begründer des kürnbachischen Zweigs der Sternenfelser, der 1598 ausstarb.

---

[1]) Beil. 47.
[2]) Beil. 51. 54.
[3]) Friedensvertrag mit Remchingen. S. 24. Anm. 4.
[4]) Copp. der Urkunden *HHStA Conv. 2* u. ö.
[5]) Beil. 51.
[6]) Auch sie muss früh gestorben sein; ihre Oheime Reinhard und Eberhard verkaufen ihren Leonbronner Anteil 1483 an Württemberg.
[7]) Lehensbriefe von 1471, Aug. 21. copp. wie 8.
[8]) 1476, Okt. 18 versprechen ihm seine Brüder, dass Georg, wenn Reinhard vor ihnen sterbe, gleich ihnen erben solle. Copp. wie 8. Die Angabe Klunzingers (III. 215), dass er 1481 gestorben sei, ist nach 10 unrichtig.
[9]) Sein Epitaphium in der Kürnbacher Pfarrkirche.
[10]) Beil. 54. 59.
[11]) *ZOR XXXVI.* 332.
[12]) Klunzinger, III. 215.
[13]) Seine württembergischen Lehen empfing Wilhelm von Sternenfels zu Kürnbach 1502. (Copp. *HHStA Conv. 2.*)
[14]) Seine Gattin war eine von Nothaft; vgl. die Hoheitstafel von 1486 (Kunstdenkmäler 322). Dass sich das darauf befindliche nothaftische Wappen auf Eberhards, nicht auf des allerdings noch lebenden Bernhards Gattin bezieht, beweist die Ahnenwappentafel auf dem Epitaph Bernhards II. Schäfer (Kunstdenkmäler 306) schliesst aus dem Wappenstein irrig, dass auch die von Nothaft in Kürnbach Vogtsherren gewesen seien.

e) Bernhard I. starb 1489 ohne Nachkommen,[1]) sein hessisches Lehen kam an Eberhard III., seine württembergischen Lehen teilten die Brüder und Neffen.

Durch den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft kamen auch die von Sternenfels um 1400 oft in pekuniäre Schwierigkeiten;[2]) davon zeugt auch die mit Erlaubnis des Grafen Johann III. 1404 geschehene Verpfändung des Weinzehnten zu Kürnbach an Reinhard von Sickingen.[3])

1. Das Lehen Ulrichs II.[4])

Nach dem Tode Ulrichs empfing 1408 für dessen unmündige Söhne Diether V. und Ludwig III. ihr Vetter Eberhard III. das Kürnbacher Lehen.[5]) Mündig geworden, erhielt Ludwig 1419, nach dessen Tode Diether 1441 das Lehen.[6]) Nach dem Tode Graf Johanns III. (1444, Oktober 27) wurde in Vertretung Diethers, der krankheitshalber nicht persönlich erscheinen konnte, Hennel III. von Graf Philipp belehnt. Nach Diethers Tod scheint das Lehen als heimgefallen gegolten zu haben.[7]) Graf Philipp lieh es Eberhards drittem Sohne Heinrich und erlaubte ihm zugleich, seine Gattin Else von Königsbach darauf zu verwittumen.[8])

---

[1]) In der Kirche zu Kürnbach befindet sich ein Grabstein mit der Inschrift: Anno dm. mccccIviiij uff dienstage nach dem sontag reminiscere starb der edel und vest . . . . . ls des sele got gnaedig und barmherzig sei. (Kunstdenkmäler 312.) Die vermauerte Stelle ist nach Beil. 73 bestimmt durch den Namen Bernhard von Sternenfels zu zu ergänzen, der danach am 17. März 1489 gestorben ist.

[2]) Copp. verschiedener Schuldurkunden *HHStA Conv. 2.* Beil. 39; ferner die Güterverkäufe bei Klunzinger, Urk.-Gesch. von Maulbronn und Zabergäu. III. 211 ff.

[3]) Beil. 37.

[4]) In der Spezifizierung der Lehensstücke kommen von jetzt bis 1489 (1516) keine Unterschiede mehr vor.

[5]) Beil. 41.

[6]) Beil. 44. 47.

[7]) Nicht Eberhard II., der älteste Agnat, nicht Hennel, dessen ältester Sohn, der das Lehen bisher vermannt hatte, erhält es. Bei einem succedierten Lehen wäre für die Wittumserlaubnis die Zustimmung der Agnaten erforderlich gewesen.

Dass diese Rechtsauffassung, wenigstens für den grössten Teil des Lehens (nicht für die waldeckischen und enzbergischen Stücke und nicht für den Stromberg), irrig war, ergibt sich aus dem bisherigen ohne weiteres. Das Lehen war mindestens seit 1332 bei den Voreltern Eberhards II. fortgeerbt worden. Aber wie nachher im Lehensprozess des 17. Jhdts., werden schon damals die älteren Urkunden nicht mehr bekannt, bei den von Sternenfels nicht mehr vorhanden gewesen sein.

[8]) Beil. 54.

Als die Grafen von Katzenelnbogen 1479 ausstarben, kam auch die Lehensherrlichkeit über Kürnbach an Hessen. Aber nicht Heinrich, sondern Bernhard, der jüngste Bruder, empfing 1480 von Landgraf Heinrich das Lehen Ulrichs II., das „Heinrich von Sternenfels und seine Voreltern (!) seligen empfänglich hergebracht und getragen hat.“ [1]) Wiederum müssen die Brüder entweder nach ihres Vaters (1465) oder nach Hennels Tod (1474) ihre Lehen mutschiert haben. Als Bernhard starb, fiel das Lehen Ulrichs II. an Eberhard III.[2]), der das Lehen Hennels I. schon seit 1480 hatte, sodass die seit 1362 getrennten Stücke von 1489 an wieder bei einander waren.

2. Das Lehen Hennels I.

Eberhard II., der das Lehen Hennels I. 1404 erhalten hatte, erneuerte es 1445 von Graf Philipp.[3]) Von seinem Tod 1465 bis 1474 klafft nun eine Lücke.[4]) Eberhard III., der in diesem Jahr das Lehen empfing, erneuerte es 1480 von Landgraf Heinrich von Hessen und vereinigte es 1489 mit dem durch Bernhards erledigten Lehen Ulrichs II.[5])

3. Das Lehen Eberhards von Balshofen.

1405 verkaufte Eberhard von Balshofen mit Konsens des Lehensherrn aus dem Lehen einen Wald, die Leibfritzgrube,[6]) und eine Wiese, den Brüel.[7]) Als Ersatz dafür trugen Eberhard und sein gleichnamiger Sohn dem Grafen eine Anzahl eigner, von Sitz von Sternenfels erkaufter Aecker, Wiesen und Weinberge im Werte von 500 fl. auf.

Als Eberhard der Jüngere 1442 das Lehen nach dem Tode seines Vaters erneuerte,[8]) wurde das Lehen völlig

[1]) Beil. 68.

[2]) Beil. 73. Auch hier ist fraglich, ob die Belehnung nicht als Neubelehnung aufgefasst wurde; Reinhard wäre bei einfacher Succession doch der nächste gewesen.

[3]) Beil. 52.

[4]) In dieser Zeit trug es sicher Hennel III., der 1474 starb. Allerdings ist die Formel: als Hennel von Sternenfelsz zu lehen gehabt hat, nicht auf ihn, sondern auf Hennel I. zu beziehen; sie ist seit 1404 in den Urkunden stehend geworden. Auf Mutschierung der Brüder ist es wieder zurückzuführen, dass nicht Reinhard, sondern Eberhard im Lehen folgte.

[5]) Beil. 64. 67. 73.

[6]) Heute Distrikt Leibersgrub. Leibfried (= Liutfried) ist ein noch heute in Sickingen vorkommender Familienname; vielleicht liegt in dem Namen eine Beziehung auf Liutfried von Helmsheim (vgl. S. 13).

[7]) Beil. 38. 40. Der Zweck des Reverses von 1408, der seinem Inhalt nach mit dem von 1405 wesentlich identisch ist, ist wohl der, die allodiale Qualität der aufgetragenen Güter, die 1405 noch als zweifelhaft gilt, zu bestätigen.

[8]) Beil. 48.

anders spezifiziert Selbstverständlich sind die 1405 und 1408 aufgetragenen Stücke aufgenommen.[1]) Aber aus dem Drittel des Dorfs und der Vogtei ist ein Sechstel geworden,[2]) aus dem Drittel Zehnten ein Sechstel des kleinen Zehnten.[3]) Statt des Burganteils finden wir „Haus und Hof im Dorf.“[4]) Eine ganze Anzahl Hühner-, Wein-, Geld-, Korn- und Haferzinse, 52 Morgen Acker, 1½ Morgen Weinberg, zwei Wälder, die Winterhalde mit 70, die Schöneklinge mit 40 Morgen, drei Gärten und ein Weiher sind nur Ausführung des Ausdrucks von 1403, „alle die Rechte und Güter, die Sitz zu Lehen gehabt hat.“[5]) Nach Graf Johanns Tode wurde das Lehen 1444 unverändert erneuert.[6])

Durch die verwickelten Besitzverhältnisse in Kürnbach waren Streitigkeiten zwischen den Grundherren unvermeidlich.[7]) Diese mussten den von Balshofen, als den in Kürnbach Minderbegüterten, diesen Besitz gründlich verleiden. Eberhard der Jüngere erlangte daher schon 1457 die Erlaubnis, sein Lehen als frei und eigen zu verkaufen und dem Grafen für 600 fl. andere Güter aufzutragen.[8]) Aus dem Umstand, dass sie nach einem halben Jahre die Er-

---

[1]) Die fehlenden sechs Morgen Acker zu Wiesenlaube und zwei zu Steinmetz sind unter den „60 Morgen Acker in Kürnbacher Mark“ zu suchen, von denen 52 schon 1403 zu den verliehenen „Gütern“ gehörten. Aus dem ½ Morgen Weinberg zu Morforst sind 2 geworden, auch hier werden 1½ Morgen schon vorher zum Lehen gehört haben.

[2]) Vgl. S. 29.

[3]) Vielleicht war auch hier in den früheren Urkunden der Ausdruck dritter Teil aufzählend zu verstehen, indem die Zehntanteile Ulrichs und Eberhards von Sternenfels, wenn sie auch aus 3 Stücken bestanden, je als ein Teil genommen wurden.

Am Tage nach der Erneuerung wurde Eberhard erlaubt, seinen Zehntanteil an den Kaplan von St. Margarethen, Herrn Heinrich von Lindenfels, für 40 Gulden zu versetzen. Sollte das Pfand in vier Jahren nicht ausgelöst sein, so sollte der Graf das Recht haben, es selbst auszulösen und einzuziehen.

[4]) Vgl. S. 29 Anm. 3.

[5]) Wenn es am Schluss der Aufzählung heisst: und was Eberhart von Baltzhoiffen der alte selige umb Sytzen von Sternfels seligen mit synen rechten gekauft hat, so sind nicht neue Lehensstücke gemeint; es ist nur die Zusammenfassung aller vorher genannten Güter. In der Kopie des Lehenbriefs von 1444 ist aus und irrtümlich item geworden.

[6]) Beil. 50.

[7]) Vgl. Beil. 59: Wenn der Verkauf vollzogen wird, sollen alle Irrungen und Ansprüche, die ein Teil an den andern hat, ab sein.

[8]) Beil. 55. Die 600 Gulden stehen in argem Missverhältnis zu den 500 Gulden, auf die 1405 die substituierten Güter bewertet waren. Haus und Hof, 2 Wälder, 52 Morgen Acker etc., Vogteianteil, Zehntanteil (1442 auf 40 Gulden geschätzt) sind nur mit 100 Gulden bewertet. In der Tat wurde aber der Verkauf 1466 um 600 Gulden vollzogen.

laubnis zum Verkauf der Ochsenberger Güter nachholten,[1]) geht hervor, dass sie in der Tat mit einem ernstlichen Käufer in Verbindung standen Es wurde nichts aus dem Kauf, denn 1461 bewarben sich die Balshofer um die Erlaubnis, das Gut um 600 fl. an Anna, die Ehefrau Martins, verpfänden zu dürfen.[2])

Nun traten die von Balshofen in Verhandlungen mit den von Sternenfels ein. 1464 vermittelte der Hofmeister Götz von Adelsheim einen Vertrag zwischen ihnen.[3]) wonach die sämtlichen kürnbachischen Lehen- und Eigengüter der von Balshofen, erstere nach eingeholter Bewilligung des Lehensherrn, an die von Sternenfels verkauft werden sollten. Für das Lehen sollen 450 fl. gezahlt, die eigenen Güter durch das Gericht abgeschätzt werden. Der Verkauf kam 1466, Oktober 18 zustande.[4]) Der Kaufbrief handelt nur von dem ausführlich, aber ungenau beschriebenen Lehen; der Kaufpreis war 600 fl., der eingeholte Konsensbrief des Lehensherrn wird mit übergeben. Wie die von Balshofen sich mit dem Grafen abgefunden haben, wissen wir nicht. Sie kommen in den katzenelnbogischen und hessischen Lehensbüchern nicht mehr vor.[5])

Käufer des balshofischen Lehens waren die Brüder Hennel, Reinhard, Heinrich, Eberhard und Bernhard von Sternenfels. Hennels und Bernhards Anteile fielen nach ihrem Tode an die Brüder. Mit Ausnahme der kleinen Anteile Reinhards und Heinrichs war also der gesamte nichtwürttembergische Teil Kürnbachs als Lehen und Eigen von 1489 an in der Hand Eberhards III., der zuerst den Beinamen „zu Kürnbach" führt, vereinigt. Er vererbte diesen Besitz an seinen Sohn Wilhelm.[6]) Dieser erwarb 1508 von seinen Vettern, den Söhnen Georgs aus der Linie Reinhards III., den letzten in dieser Linie befindlichen Rest des balshofischen Besitzes.[7])

---

[1]) Beil. 56.

[2]) Ob die Erlaubnis erteilt wurde, ist zweifelhaft; vorhanden ist nur das Originalkonzept (Beil. 58).

[3]) Beil. 59.

[4]) Beil. 62. 1468, Febr. 29 wurde ein Register über die erkauften Zinsen aufgestellt (Beil. 63).

[5]) Wenigstens nicht mit substituierten Lehen. Sie waren später anderweitig kurze Zeit hessische Lehensleute.

[6]) Beil. 77.

[7]) Beil. 80.

4. Der württembergische Anteil.

Der württembergische Anteil an Kürnbach war 1402 von Graf Eberhard an Eberhard Widder zusammen mit Burg und Weiler Sternenfels für 2760 fl. verpfändet worden. Ausdrücklich behielt sich aber der Graf die Landesherrlichkeit vor, indem er ausserordentliche Steuern sollte erheben dürfen. Bei der Teilung Württembergs 1442 fiel die Pfandschaft dem Uracher Teil zu. 1469 löste Graf Eberhard V. die verpfändeten Güter für 3260 fl. ein.[1]) Von da an erscheint Württemberg wieder in eigener Verwaltung in Kürnbach.

5. Verhältnis von Württemberg zu den von Sternenfels.

Mit dem Augenblick, in dem Württemberg wieder in Kürnbach auftrat, war auch wieder die Veranlassung zu Zwistigkeiten gegeben. Es war die Zeit, in der die fürstliche Territorialgewalt sich bildete. In dieser Zeit versuchte Württemberg die zahlreichen kleinen freien Adligen, die in und um seine Grenzen sassen, zu Landsassen zu machen. Am leichtesten gelang das in solchen Orten, an denen die Grafschaft selbst teil hatte.[2]) Auf solche Bestrebungen lässt uns ein Verzeichnis Bernhards I. von Sternenfels über seine Lehensgüter in Kürnbach schliessen.[3]) Dass es aus Zwistig-

[1]) Sämtliche Angaben nach Klunzinger III. 210. *OAB* Maulbronn 295 (Feigenbutz, Abr. 9). Nach diesen habe auch Graf Eberhard der Jüngere 1484, Nov. 8 (Feigenbutz, Mai 8) seinem Hofmeister Ulrich von Flehingen eine Anwartschaft auf Sternenfels, Burg und Weiler, und den Anteil an Kürnbach gegeben. Die diesen Angaben zu Grunde liegenden urkundlichen Belege konnten im *WHStA* nicht aufgefunden werden.

Mir ist wahrscheinlich, dass die Pfandschaft von Diether V. übernommen wurde: er tritt 1431 (Beil. 46) als Vogtsherr in Kürnbach auf, während er doch erst 1441 seinem Bruder folgte.

[2]) Vgl. z. B. Entringen (Hang 73), württembergische Uebergriffe 1408. In Gross-Gartach, an dem Württemberg ein Drittel hat, beansprucht und erhält es nach und nach die hohe Gerichtsbarkeit und die geistliche Jurisdiktion (*OCB* Heilbronn 301) u. s. w. Das war denn auch der Grund, aus dem die ganerbschaftlichen Burgfrieden meist den Verkauf an Uebergenossen verboten. Mit einem solchen Verkauf war eben meist das Ende der Freiheit und der Ganerbschaft besiegelt. (Vgl. z. B. Burgfrieden von Leeren-Steinsfeld, an keinen höhern als an einen evangelischen von adel. *StFA.*)

[3]) Beil. 72. Die Datierung 1483—1489 ergibt sich aus folgenden Daten: 1. Lehensherr ist Wilhelm von Hessen, der seinem Vater Heinrich 1483 folgte. 2. Bernhard ist 1489 gestorben. Das Stück ist an Württemberg gerichtet. Dies zeigt die Aufschrift „Archiv Güzlinger" und das mehrfach vorkommende min gnädiger her, das nur auf den Grafen von Württemberg bezogen werden kann, da der Landgraf von ihm unterschieden wird.

keiten und Unklarheiten hervorging, zeigen die Worte, „das alles ist Lehen von Hessen; musst mein gnädiger Herr austragen, denn ich kann das nicht tun.“ Das Ganze aber gibt sich als ein Anschlag. Bernhard schätzt den Kapitalwert seines Lehens auf 5000 fl.[1]) Ein Anschlag wird aber nicht ohne Zweck gemacht. Das wird um so deutlicher, wenn zum Schluss bemerkt wird, dass der Anschlag nicht gelten solle, bis alles gründlich besehen und erfahren würde. Wir haben hier den ersten uns bekannten Versuch, das Kondominat in Kürnbach aufzulösen. Württemberg trug sich mit dem Gedanken, die andern Teile von Kürnbach zu erwerben. Die Verhandlungen führten aber, wie die Folge zeigt, zu keinem Ergebnis. Das 16. Jahrhundert musste die Fragen, aus denen der Anschlag hervorgegangen war, zur Entscheidung bringen.

Anhang.

I. Kirchliche Geschichte Kürnbachs im Mittelalter.

1. Die Pfarrei. Die ersten Spuren der Erwähnung einer Kirche zu Kürnbach finden wir 1249 und 1287.[2]) Diese, nach späteren Angaben,[3]) St. Michael geweiht, war Eigenkirche der von Sternenfels (Kürnbach). 1297 schenkte Diether I.[4]) von Sternenfels das Patronat an die Kommende Heilbronn des deutschen Ritterordens, was Papst Bonifaz VIII. 1298 bestätigte. Die Einkünfte der Pfarrei bestanden aus Erträgnissen der Pfarrgüter und Anteilen am Zehnten.

---

[1]) Ein stattlicher Besitz, wenn beachtet wird, dass 2 Ohm Wein, 2 Malter Korn, 4 Malter Dinkel oder Hafer je ein Gulden gelten, und dass 1469 Burg und Weiler Sternenfels und der württembergische Anteil an Kürnbach für 3260 Gulden eingelöst werden. Und dies war nur die Hälfte des hessischen Lehens. Aus dem Verzeichnis geht übrigens hervor, dass das Lehen bedeutend grösser war, als die Lehenbriefe, in denen nur das wenigste ausgedrückt ist, irgend ahnen lassen.

[2]) Der 1249 erwähnte dominus H. de Churnbach (Curnbach) (*ZOR* III. 472, XXXV. 279) kann nur ein Priester sein, da es eine Familie von Kürnbach nicht mehr gab.

1287 schenken Heinricus rector ecclesie in Kurenbach und seine Schwester Offemia de Terdingen Güter in Kürnbach an Herrnalb. (*ZOR* II. 239.)

[3]) Zuerst 1377, Beil. 21.

[4]) Beil. 4. 5. Nicht Werner, wie Voigt (Gesch. des deutschen Ritterordens), nach ihm Bauer (Wirtb. Franken, Zeitschrift des hist. Vereins f. d. württb. Franken. V. 358), nach ihm Bossert (*ZOR* N. F. XII. 84) angeben. Richtig Klunzinger, III. 212 (Feigenbutz, Abr. 10).

Sie gehörte zum Bistum Speyer, und zwar zum Archidiakonat von St. Guido und zum Ruraldekanat Bretten.[1]) 1389 verkaufte die Kommende Heilbronn für 1000 fl. Kirchsatz und Zehnten an die Kommende Horneck, zu der die Pfarrei von da an gehörte.[2])

Wann die erste Kirche erbaut worden ist, wissen wir nicht. Wir erfahren nur, dass sie 1433 so baufällig war, dass ihr Einsturz täglich drohte; die Kirchenfabrik, „der Heilige", reichte zu einem Neubau nicht aus. Es fragte sich nun, wer der Baupflicht habe, ob die Gemeinde oder die Zehntherren oder die Patronatsherrschaft. Es wurde die Entscheidung des Propstes von St. Guido angerufen, der die Baulast den Zehntherren auferlegte; doch sollte der Heilige mit etwa überschüssigen Einnahmen und die Gemeinde mit Frohndiensten den Bau unterstützen.[3])

Trotzdem ist die Kirche noch 1449 in ihrem baufälligen Zustande. Um endlich Abhilfe zu schaffen, einigen sich der Komthur zu Horneck und Eberhard II. von Sternenfels mit der Gemeinde zu einem Vertrag, der aber keine neue Rechtslage schaffen sollte. Die Gemeinde sollte den Turm bauen, nur den Turmhelm soll für diesmal der Orden herstellen, Schiff und Chor bauen die Zehntherren, wozu die Gemeinde die nötigen Fuhren stellt.[4])

Auch jetzt kam nur ein Umbau zustande. Denn schon nach 50 Jahren befand sich die Kirche in einem so traurigen Zustande, dass die Einwohner der Einsturzgefahr wegen nicht mehr wagten, ihren kirchlichen Pflichten nachzukommen. Abermals treffen wir die Zehntherren und die Gemeinde spruchsuchend vor dem geistlichen Richter in Speyer. Die Zehntherren glaubten sich nur zu Reparaturen, nicht zu einem Neubau verpflichtet. Der Orden gab an, ihm bleibe von den Einkünften nach Besoldung des Pfarrers wenig oder nichts. Das Urteil[5]) entschied, dass der Orden den Chor, die weltlichen Zehntherren das Schiff, die Gemeinde den Turm zu bauen habe. Die Einkünfte des Heiligen sollten drei Jahre lang zum Kirchenbau verwandt werden. Nun wurde endlich die Kirche gebaut. 1499 wurde der erste Stein gelegt, 1501 der Bau vollendet.[6])

[1]) Beil. 17. 21. 61 (Ende). Würdtwein, subs. dipl. X. 329.
[2]) Beil. 26.
[3]) Beil. 46.
[4]) Beil. 53.
[5]) Beil. 75.
[6]) Vgl. die Inschriften (Kunstdenkmäler 308. 310). Die Wappen zeigen, dass die Baupflicht nach diesem Spruch erfüllt wurde.

Die in dem Urteil angegebenen Rechtsnormen blieben für die Baupflicht bis jetzt bestehen.[1])

Zu Kürnbach, als ecclesia baptismalis, gehörten die Filialorte Ochsenberg, Leonbronn und Sternenfels.

Ochsenberg, das eine eigene, der h. Margareta geweihte Kapelle besass, wurde 1481, Leonbronn, dessen Kapelle den Heiligen Jakobus, Nikolaus und Katharina geweiht war, 1485 mit Einwilligung des Bischofs, des Deutschmeisters und des Pfarrers zu Kürnbach, Hans Senkeisen, abgetrennt und zu eigenen Pfarreien erhoben.[2])

Sternenfels gehörte noch während des 16. Jahrhunderts zur Pfarrei Kürnbach.[3])

2. Die erste Frühmesse (Kreuzpfründe).

Der kirchliche Zug des Mittelalters hat sich auch in Kürnbach durch viele Stiftungen gezeigt. Als erste begegnet uns die (erste) Frühmesse, gestiftet 1341[4]) von den Söhnen des Schultheissen, einem Priester und einem Laien. Der Frühmesser, dessen Präsentation (wie bei allen folgenden Pfründen) dem Deutschorden zustand, hatte an allen Werktagen Messe zu lesen und an Sonn- und Feiertagen dem Pfarrer zu ministrieren.[5])

3. Die Margaretenpfründe.

Ein Sohn Diethers II., Ulrich, war von Hans von Hohenhart erschlagen worden.[6]) Dieser gab als Busse den dritten Teil des grossen Zehnten zu Ittlingen. Diese Busse, ferner Stiftungen des pfaff Götz[7]) und eines Kürnbacher Bürgers, Ulrich Ungerer, endlich ein Erbteil des verstorbenen Ritters

---

[1]) Wobei natürlich für den Orden und Württemberg Baden, für Sternenfels Hessen eintrat.

[2]) Beil. 69. 71.

[3]) Pfarrer in Kürnbach: 1249 dominus H. de Curnbach; 1287 Heinricus rector ecclesie; 1341 Johannes perpetuus vicarius; vor 1377 Pfaff Götz (ob in Kürnbach?); 1465 Hermanus Goler (Keler); 1481. 1485 Joannes Seckysin, Sennckysin.

[4]) Beil. 17.

[5]) Frühmesser in Kürnbach: 1406 Johann Ferber; 1465 Albert Fritz von Berghausen.

[6]) Wohl 1350 (*ZOR* III. 384. XXV. 96: Eintrag des pfälzischen Vizdums Heinrich von Erlickheim: 1350 item gap ich (zu?) Lobenfelde Reinhard Hofewartden Knehte 28 gulden vór ein pfert, daz er zů tode rantde, do Diethers sůn von Sterrenfels herslagen ward. Dies passt deshalb gut, weil 1377 wieder ein Ulrich, Sohn Diethers, vorhanden ist in mündigem Alter, der wohl nach dem Tode des Bruders geboren und nach ihm genannt wurde.

[7]) Wohl eines verstorbenen Kürnbacher Pfarrers.

Ludwig von Sternenfels bildeten die Fundation einer 1377 durch die Brüder Eberhard I., Hennel I., Diether III. und Ulrich II. von Sternenfels gestifteten Pfründe.[1] Der erste Inhaber wurde der Akoluth Albrecht Ungerer, ein Sohn des Mitstifters. Hennel I. und Ulrich II. machten auf die Margaretenpfründe noch eine viermal im Jahr abzuhaltende Jahrzeitstiftung, wozu sie Teile des kleinen Zehnten zu Kürnbach und des grossen und kleinen Zehnten zu Sternenfels hingaben.[2]

Um diese Jahrzeitstiftung war 1520 ein Streit. Wilhelm von Sternenfels belegte die Zehnteinkünfte mit Beschlag, wahrscheinlich weil der Pfründner seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Denn bei der Schlichtung des Streites von den Deutschordensräten in Stocksberg wurden ihm diese genau eingeschärft.[3] Wilhelm sollte den Zehntanteil behalten, musste aber dafür 280 fl. bezahlen, deren Zinsen der Margaretenpfründner erhalten sollte; ausserdem musste er diesen mit 20 fl. für die entgangene Nutzung entschädigen.[4]

4. Die neue Frühmesse (S. Sebastianspfründe).

Dem Frühmesser Albert Fritz von Berghausen scheint die Verpflichtung des täglichen Messelesens drückend gewesen zu sein. Da nun die Stelle gut dotiert war, so erbot er sich, seine Pfründe mit einem anderen Geistlichen zu teilen. Der Deutschmeister gewährte die erbetene Erlaubnis.[5] So wurden die Güter der alten Frühmesse um 2280 ℔ Hlr. verkauft, und diese Summe zu 5 Prozent angelegt. Von den Zinsen sollten zu Lebzeiten des Albert Fritz dieser 64, der andere 50 ℔ erhalten, später die Einkünfte zu gleichen Teilen verteilt werden. Die neue Pfründe wurde bestätigt 1465 März 16.[6]

[1] Beil. 21.

[2] Dies geht hervor aus Beil. 88. Die Stiftung muss vor 1399 (Tod Hennels) geschehen sein. Der Wert der Stiftung ist 1520 auf 14 Gulden jährlich geschätzt.

[3] Das Begängnis soll viermal jährlich mit genau bestimmten Gesängen durch sechs Priester gefeiert werden. Verweigert einer der Kürnbacher Beneficiaten seine Teilnahme, so sind Priester von auswärts zu bestellen; jeder Priester hat für die Präsenz 20 Pfennig von dem Margaretenpfründner zu erhalten.

[4] Margaretenpfründner: 1377 Albrecht Ungerer; 1442, 1449 Heinrich (von) Lindenfels; 1520 Johann Verber.

[5] Beil. 60.

[6] Beil. 61. Erster Pfründner der neuen Frühmesse: Albertus Snider (Schnider).

5. Die Kaplaneien zu S. Katharina und U. L. Frauen.

Ueber die Stiftung zweier weiterer Pfründen, die im 16. Jahrhundert genannt werden, erfahren wir urkundlich nichts. Eine davon ist spätestens 1478 vorhanden;[1]) die andere ist zwischen 1497 und 1520 anzusetzen;[2]) denn bei dem Vergleich wegen der Margaretenpfründe sind sechs Priester, also fünf Kapläne, zu Kürnbach vorausgesetzt.

6. Das „Salve-Präsenz".

Eine besondere Stiftung errichteten 1497 Eberhard von Sternenfels, seine Gemahlin und andere Verwandte und Bürger beiderlei Geschlechts von Kürnbach[3]), wohl eine christliche Brüderschaft. Sie stifteten 10 ℔ Hlr. mit der Bedingung, dass der Pfarrer und die Kapläne allnächtlich die Antiphon Salve regina singen und zweimal jährlich ein Begängnis für die Seelen der Stifter, deren Namen dabei verlesen werden sollten, halten sollten. Der Empfang des Benefiziums war an die Anwesenheit gebunden.

Der Fonds dieser Stiftung kam mit den anderen Pfründen 1553 an Württemberg und wurde 1554 widerruflich der Gemeinde zum Armenkasten übergeben.[4])

7. Das Kloster.

Aus der Geschichte des Kürnbacher Klosters ist nur wenig bekannt Die ersten Spuren sind Erwähnungen von Kürnbacher Pröpsten 1271 und 1327.[5]) Schon damals war das Kloster ein Filial des Klosters Sinsheim. Schon 1330

---

[1]) Der Liber secretorum Matthiae des Bischofs Matthias von Ramnung 1464—1478 (Würdtwein, subs. dipl. X. 329. Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer I. 141) kennt zu Kernbach neben der Plebanie „4 Frühmessereien".

[2]) 1497 bei der Salvestiftung sind 5 Priester (4 Kapläne) vorausgesetzt. Es stehen zur Verfügung jährlich 10 ℔ = 2400 ♂; davon gehen ab 9 ♃ = 108 ♂ für Wachs; für 2 Seelenämter dem Pfarrer je 20 ♂ = 40 ♂, dem Messner je 3 ♂ = 6 ♂, zus. = 46 ♂. Es bleiben zur Verfügung 2246 ♂. Es erhält an den 363 anderen Tagen der Kollekten Singende je 2 ♂, jeder andere Priester je 1 ♂, bei den 2 Seelenämtern jeder Kaplan 18 ♂. a) Sind (wie 1520) 5 Kapläne vorausgesetzt, so konnten verbraucht werden: (6 + 1) . 363 + 5 . 2 . 18 = 2721 ♂; das sind 475 ♂ zu wenig. Auf so viele Versäumnisse konnte nicht gerechnet werden. b) Sind 4 Kapläne vorausgesetzt, so sind nötig: (5 + 1) . 363 + 4 . 2 . 18 = 2322 ♂. Es fehlen 76 ♂; so viele Versäumnisse konnten wohl in Berechnung gezogen werden.

[3]) Beil. 74.

[4]) Beil. 101.

[5]) 1271 Bertholdus prepositus in Kurenbach (Baur, hess. Urkk. II. 235. Nr. 255); 1327 prepositus in Curenbach (*ZOR* XV. 180), beidemale als Zeugen in Sinsheimer Urkunden.

verkauft das Mutterkloster einen umb die Gotprethume[1]) erkauften Hof in Kürnbach an Diether von Sternenfels und Berthold des jungen Hug Sohn von Eppingen.[2])

Von jetzt an wird das „Klösterle" fort und fort erwähnt.[3]) Die Bezeichnung „Klösterle" lässt auf nur geringe Bedeutung schliessen. Immerhin hatte es eine Kirche mit zwei Glocken und einen geweihten Priester.[4])

Im Bauernkrieg wurde das Kloster zerstört.[5]) Es wurde wohl nicht wieder aufgebaut, jedenfalls nicht wieder mit Mönchen besetzt. Das Stift verpachtete den Klosterhof und die Klostergüter an Kürnbacher Bürger.[6])

Als Kurfürst Friedrich von der Pfalz 1565 (April 16) das Kollegiatstift Sinsheim aufhob,[7]) zerstreuten sich die Stiftsherren und suchten noch zu retten, was zu retten war. So wurde auch das Kürnbacher Klösterle weit unter seinem Wert veräussert. Am 29. September verkauften[8]) Dechant und Kapitel an Bernhard II. von Sternenfels den ganzen Besitz des Stifts in Kürnbach um 1600 fl. zu 15 Batzen.

---

[1]) Der Abschreiber sagt selbst, dass die Urkunde in unleslicher Münchschrift geschrieben sei. Vielleicht ist zu lesen Göpfrichin, ein noch im 16. Jhdt. in Kürnbach vorkommender Name

[2]) Beil. 10.

[3]) Beil. 21. 1377: ein morg wies stöst uf der münch brůwel. Beil. 43. 1416: ein acker wendet uf den prôbst. Der Liber secretorum Matthiae erwähnt das Kloster. Die Klostermühle, deren Namen auf früheren Besitz des Klosters deutet, ist in Beil. 72 als Teil des hessischen Lehens erwähnt.

[4]) Bericht des Vogts Roleuer 1599, Sept. 11 (*HHStA Conv. 3*).

[5]) *HHStA Conv. 2* findet sich das Verzeichnis der 1598 aus Kürnbach nach Darmstadt geführten, später ans Reichskammergericht abgelieferten Dokumente, irrtümlich 1501 statt 1601 datiert; darin Nr. 37: ein begrieff Wilhelm von Sternenfels an herzog Ulrichen von Württemberg belangent das closterlein dz solches durch den flecken Kurnbach nach dem baurenkrieg wiederum ernewert und erbawet.

[6]) Bericht der Maria Agatha von Sternenfels 1598, Nov. 22; desgl. der hess. Untertanen 1599, März 1; Protokoll Dr. Johann Fabers 1599, Mai 8. 9 (*HHStA Conv. 4*). Bonus Seeger hatte die Pachtung als dritter 18 Jahre unmittelbar vor dem Verkauf. Wir kommen damit in die 40er und wohl 30er Jahre. Feigenbutz (Abr. 14) teilt mit, der Herzog von Württemberg habe 1557 trotz der Klage des Stiftes die Gülten, Zinsen und Gefälle des Klosters mit Beschlag belegt. Es kann sich da nur um ein kurzes Intermezzo gehandelt haben.

[7]) Wilhelmi, Die Aufhebung des freien adeligen Kollegiatstifts . . . . zu Sunsheim. 1846. 15 ff.

[8]) Beil. 105. 109. In dem Anm. 6 erwähnten Verzeichnis Nr. 10: Kaufbrief des stiftes zu Stutzen (!) uber die probstey zu Kürnbach, so ins Kloster Stitzenheim (!) gehörig gewesen uf unser frawen lichtmesz a° 1571. (!) Nr. 19: Quittanz dechant und capittels zue Stutzheim (!) uber 52 fl., die sie a° 83 von Bernhard und Hans (!) von Sternenfels erhalten haben. Es liegen mehrere starke Schreibfehler vor.

8. Das Nonnenkloster.

Klunzinger[1]) und Feigenbutz[2]) erwähnen ein Nonnenkloster in Kürnbach. Die Existenz eines solchen muss ich bestreiten. In über tausend von mir durchgesehenen Aktenstücken aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, die Kürnbach betreffen, ist zwar des „Klösterle" sehr oft, eines Nonnenklosters nie gedacht. Wir besitzen aus den Jahren 1598—1602 eine grosse Anzahl von Berichten des hessischen Vogts Rolever, die zwei starke Konvolute füllen, in denen er alles, was er irgend über die Besitzverhältnisse und die Vergangenheit von Kürnbach erfahren konnte, berichtet; von einem Nonnenkloster ist nirgends eine Spur. Ebenso erwähnen die Urkunden nie ein Besitztum von Nonnen. Wohin sollte der Besitz gekommen sein? Wer sollte das Kloster aufgehoben haben? In den zahlreichen, die Reformation und kirchliche Dinge betreffenden Kontroversakten von 1535—1555, die zwischen Württemberg und Sternenfels entstanden sind, wird die Aufhebung eines Nonnenklosters nie berührt. Die Kunde von einem Nonnenkloster in Kürnbach muss einem Irrtum entstammen.[3])

[1]) Zabergäu III. 216: „Margareta und Odilia, Töchter Peters von Sternenfels, Klosterfrauen zu Kürnbach". IV. 138: „1477 war ein .... Nonnenkloster in Kürnbach". IV. 169: „Durch die Reformation wurde auch das Nonnenkloster in Kürnbach, welches 1536 zum letztenmale erwähnt wird, aufgehoben".

[2]) Abr. 14. Mit dem Zusatz: „ein Nonnenkloster vom Hospital zur lieben Frau in Jerusalem, dem die dortige Plebanie einverleibt war". Remling (Gesch. der Bisch. zu Speyer. I. 141) nennt zwar die Plebanie „dem Nonnenkloster vom Hospital zur lieben Frau in Jerusalem" einverleibt, versetzt aber dies doch wenigstens nicht nach Kürnbach. Das Liber secretorum Matthiae, auf das alle diese Angaben zurückgehen, hat: Plebania in Kernbach incorporata sanctimonialibus ordinis hospitalis B. M. V. Hierosolimitani. Danach wäre die Pfarrei einem Deutschordens-Nonnenkloster einverleibt gewesen. Wohl gab es solche Klöster, z. B. in Frankfurt: monasterium monialium hospitalis beatae Mariae Theutonicorum Jierosolimitani. (Dudlik, Ueber die Deutschordensschwestern, Sitzungsber. der Wiener Ak. XVI. 307 ff.) Aber die oben angeführten Urkunden von Beil. 4 an zeigen, dass die Pfarrei nicht solchen Schwestern, sondern den Deutschherren einverleibt war.

[3]) Ich glaube auch in der Lage zu sein, zu erklären, wie etwa dieser Irrtum entstanden sein kann. Es gab im Zabergäu ein Frauenkloster Kirchbach, wie Klunzinger (III. 161) selbst bemerkt, häufig Kirpach, Kirrpach geschrieben. Dieselben Formen kommen aber auch für Kürnbach vor. Daraus ist wohl der Irrtum entstanden, dass auf das Nonnenkloster Kirchbach bezügliche Akten auf Kürnbach gedeutet wurden. Im *BGLA* findet sich ein ca. 1600 gebundenes Faszikel. Darin sind eine Anzahl Aktenstücke über die Aufhebung des Frauenklosters Kirchbach (Kirpach geschrieben; dass Kirchbach gemeint ist, zeigt die Verwendung der Räume als Dienstwohnung des Forstmeisters am Stromberg, die tatsächlich dorthin kam,

II. Besitzungen geistlicher Stifte in Kürnbach.

1. Lorsch. 786, Mai 27 schenkten zwei Brüder Engilbert und Norbert dem Kloster Lorsch zwei Leibeigene und nicht benannte Güter in Quirnebacher marca.[1]) Lamey scheint diesen Ort in Quirnbach (Pfalz) wieder gefunden zu haben.[2]) Dazu stimmt aber nicht, dass der Ort in pago Alemanniae gelegen habe, was auf Kürnbach sehr gut zutrifft. Zu letzterer Deutung passt ausserdem der Umstand, dass Lorsch im Kraich- und Zabergäu auch sonst noch zahlreiche Besitzungen hatte. Von Lorscher Besitz in Kürnbach hören wir weiter nichts mehr.

2. Hirsau. Den durch den Codex Hirsaugiensis bezeugten Kürnbacher Besitz des Klosters Hirsau können wir nur bis ins 14. Jahrhundert verfolgen. Ihre Weinberge werden 1369 und 1390 als Anstösser Herrnalber Weinberge erwähnt.[3])

3. Herrnalb. Ueber die Besitzungen des Klosters Herrnalb in Kürnbach sind wir durch zahlreiche Urkunden unterrichtet. 1287 schenkten der Pfarrer zu Kürnbach Heinrich und seine Schwester Weinberge in Kürnbach dem Kloster.[4]) Dann kaufte das Kloster 1296 von Diether I. drei Weinberge in Kürnbach,[5]) 1313 von vier Geschwistern (in Kürnbach?) einen Hof und Kelter und Weinberge mit Kelterrecht,[6]) 1316 von Speyrer Bürgern[7]) neben anderen Gütern ihre Weinberge, und was sie sonst in Kürnbach haben.[8])

Ueber all diese Weinberge entspann sich ein Streit mit den Grundherren. Diether hatte bei dem Verkauf ausdrück-

---

OAB Brackenheim. 374) zusammengebunden mit zahlreichen, die Pfründen von Kürnbach betreffenden Akten. Vielleicht ist dieses Aktenfaszikel der erste Grund zu der Sage vom Nonnenkloster Kürnbach.

[1]) Beil. 1.

[2]) Wenigstens führt er in Pagi Navensis qualis sub Carolingis maxime regibus fuerit descriptio (Acta academica Pal. V. 1783. 151) als Ort des Nahegaus auf Querenbac hodie Quirnbach.

[3]) Beil. 20. 27. *ZOR* XII. 352 ff.

[4]) *ZOR* II. 239.

[5]) Beil. 3.

[6]) Beil. 6. In dem Abdruck *ZOR* ist Zeile 5 das Komma nach habentibus zu streichen und vineis habentibus jus exprimendi bis torcular zusammenzufassen.

[7]) Beil. 7.

[8]) 1416 kaufte die Klosterfrau Jutte Schindelin zu Pforzheim eine Gülte auf Güter zu Kürnbach (Beil. 43). Diese Gülte muss an Herrnalb gekommen sein, da die Verschreibung sich dort befand.

lich dem Kloster zugestanden, dass es die Trauben nach beliebigen Orten und Keltern führen könnte. Ebenso war 1313 betont worden, dass die Trauben aus den Weinbergen auf der mitverkauften Kelter gepresst werden dürften. Nun verlangten die Grundherren, dass das Kloster auf ihren Keltern pressen und dann natürlich auch Kelterwein geben solle. Das Kloster erlangte aber auf zwei Gerichtstagen, dass die von Sternenfels auf das Kelterrecht an allen diesen Weinbergen verzichten mussten.[1])

Als durch die Reformation das Kloster säkularisiert wurde, fanden sich Besitzungen in Kürnbach nicht mehr vor.[2])

Ein Teil war 1525 von Herrnalb an Wilhelm von Sternenfels verkauft worden,[3]) doch nicht Weinberge, sondern Gülten, Kelterhofstatt mit Kelterbaum und -biethen (die Kelter selbst war abgegangen) und Kelterrecht (auch über die Derdinger Bauern, die von ihren Weinbergen vorher zur Herrnalber Kelter trotten und deyhen mussten). Die andern Güter scheint das Kloster schon früher veräussert zu haben.

4. Maulbronn. Das benachbarte Maulbronn war ebenfalls in Kürnbach begütert. Nicht unbedingt beweisen das die sternenfelsischen Wappen unter den Wappen der Wohltäter des Klosters.[4]) Aber wir treffen 1369 und 1390 die herren von Mulnbrunnen als Grundbesitzer zu Kürnbach.[5]) Nun ist zu beobachten, dass die Finanzwirtschaft des Klosters das bewusste Bestreben hatte, die Güter abzurunden. Der Besitz des Klosters in Kürnbach war nicht bedeutend, in dem benachbarten (jetzt badischen) Zaisenhausen dagegen sehr gross.[6]) So vertauschte Abt Gerung 1429 eine Gülte, die Eberhard II. von Sternenfels in Zaisenhausen zustand, gegen eine solche, die dieser in Kürnbach an das Kloster Maulbronn zu entrichten hatte.[7]) 1478 aber verkaufte das Kloster den ganzen Rest seines Besitzes[8]) an Eberhard III.

---

[1]) Beil. 20. 27.
[2]) Bossert. 85; *OAB* Neuenbürg 185.
[3]) Beil. 92. 93.
[4]) Klunzinger, Artist. Beschr. von Maulbronn[3] 1856, 25; Paulus, Die Zisterzienserabtei Maulbronn. 1882. 64. Die Stiftungen konnten ja, da die Sternenfelser auch an anderen Orten begütert waren, auch anderweit liegen.
[5]) *ZOR* XII. 352. 355.
[6]) Der Ort kam nach und nach ganz an Maulbronn.
[7]) Beil. 45.
[8]) Beil. 66.

von Sternenfels und behielt sich nur seine eigenen Leute und eine Wachsgülte vor. [1])

[1]) Unklar ist, ob die Besitzung des Klosters Weissenburg in Quirenbach (Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses, Speier 1842, 293: im liber possessionum Edelini abbatis [1262—1293] Nr. 201) auf Kürnbach oder das pfälzische Quirnbach zu beziehen ist. Für Kürnbach könnte sprechen, dass einige benachbarte Orte (Berghausen, Zaisenhausen, Oewisheim) in unmittelbarem Zusammenhang genannt sind. Doch kommt Weissenburg sonst in Kürnbach nicht vor. Krieger (Topograph. Wörterbuch des Grossh. Baden 362) bezieht diesen Besitz in der Tat auf Kürnbach.

B. Das Kondominat im 16. Jahrhundert.

Das 16. Jahrhundert steht unter dem Zeichen der Reformation, auch in Kürnbach. Doch ist dem trefflichen Aufsatz Bosserts nur wenig zuzufügen.

In politischer Beziehung ist die Geschichte Kürnbachs in dieser Zeit bezeichnet durch die Auseinandersetzung der von Sternenfels mit Württemberg.

Vorbemerkung. Die von Sternenfels im 16. Jahrhundert.

Eberhard III. von Sternenfels zu Kürnbach hinterliess eine Tochter[1]) und einen Sohn Wilhelm. Dieser hatte aus seiner Ehe mit Anna von Angellach[2]) einen Sohn Philipp und 6 Töchter.[3]) 1539 übergab er seinem Sohne seine sämtlichen eigenen und Lehensgüter.[4]) Wann er gestorben ist, ist nicht nachzuweisen.[5]) Jedenfalls ist er 1542 tot, da in diesem Jahre Philipp das hessische Lehen empfängt.[6]) Philipp war verheiratet mit Ursula, der Tochter des Ritters Johann von Hoffwart von Kirchheim, die er 1530 mit Bewilligung des Landgrafen Philipp von Hessen mit 800 fl. auf das hessische Lehen bewittumt hatte.[7]) Sie hatten drei Söhne, Bernhard II., Christoph und Hans und eine Tochter Marie.[8]) Als Philipp

[1]) In erster Ehe verheiratet mit Thomas Röder von Rodeck. Beil. 75. 81.

[2]) Beil. 81.

[3]) Anna (verheiratet mit Volk von Uzlingen), Barbara (Paul Schlüderer), Dorothea (Christoph Landschad), Agnes (Georg von Balshofen), Katharina (Hans von Spanheim genannt Bacharach) und Ursula (1539 unverheiratet).

Nach dem Tode seiner Gattin lebte Wilhelm eine Zeitlang mit Dorothea Ulbecherin von Illingen als seiner in kay. rechten zue gelassener ehelichen concubin und hauszhalterin und hatte mit ihr 4 Kinder. 1539 fühlte er sich in seiner conscienz etwaz beschwert und heiratete sie. In dem Heiratsvertrag (25. Aug.) setzte er ihr und ihren Kindern ein bedeutendes Erbteil aus, u. a. ein (balshofisches?) Haus in Kürnbach, das Philipp am 2. Dez. gegen ein Haus in Bretten eintauschte. In seinem Testament vermehrte Wilhelm das Erbe der Ulbecherin und erlaubte ihren Kindern für den Fall, dass Philipp das Testament angreifen oder dessen Linie aussterben sollte, die Führung von Namen und Wappen der von Sternenfels. In beiden Fällen sollten sie auch Anspruch auf die Lehen Wilhelms haben. Freilich würde kein Lehenherr diese unehelich von unadeliger Mutter Geborenen zum Lehen zugelassen haben. (Copp. sämtlicher Urkk. *RA*)

[4]) Beil. 98.

[5]) 1541 ernennt Philipp einen Schulmeister aus Ettlingen zum Schulmeister in Kürnbach. An ihn als Mitvogtsherrn wendet sich der Güglinger Schultheiss mit der Bitte um Annahme der württb. Gasthalterordnung. Das kann aber alles Folge der Uebergabe von 1539 sein.

[6]) Beil. 99.

[7]) Beil. 94. In dem Konsensbrief lautet der Name Hofwarth von Bretten, auf dem Grabmal Bernhards II. dagegen von Kirche (Kirchheim), unter welchem Namen die Familie oft vorkommt.

[8]) Diese war zweimal verheiratet: 1. mit Johann Konrad Gremp von Freudenstein; 3 Söhne: Hans Jacob, Philipp Joachim, Ludwig. 2. mit N. Leutrum von Ertingen; ein Sohn Christoph, eine Tochter Anna, verheiratet mit Walther von Zanth zu Münchszell. (Bericht des Dr. Matth. Hiller. Stuttgart 1628, Dez. 2. *HHStA Conv.* 7).

1556 gestorben war, waren diese noch unmündig.[1]) Christoph starb jung. Hans begegnet in den Kürnbacher Taufbüchern vom 13. Januar 1566 bis 2. Januar 1573 oft als Pate. Nach der Angabe der Ochsenberger Vettern ist er uf der Muckher haiden vorm feind blicben,[2]) was der Zeit nach gut stimmt. Bernhard, der letzte Sprosse des Kürnbacher Zweigs, war verheiratet mit Maria Agatha von Weitershausen[3]), blieb aber kinderlos. Wie seine Vorfahren war er auch württembergischer Lehensmann, stand als Rat im Dienst des Herzogs und besuchte mit ihm 1582 den Reichstag zu Augsburg.[4]) Mit ihm starb am 10. Januar 1598 die Kürnbacher Linie aus.[5]) Sein und seiner Gemahlin wundervolles Grabmal[6]) bildet die Hauptzierde der sonst schmucklosen Kürnbacher Kirche. Maria Agatha überüberlebte ihren Gemahl um vier Jahre; sie starb am 16. März 1602.[7])

Die Nachkommen Reinhards III. kommen für Kürnbach nur insofern in Betracht, als sie nach dem Tode Bernhards II. Ansprüche auf das hessische Lehen machten. Von den 5 Söhnen Georgs[8]) pflanzte nur Peter den Stamm fort. Auch er hatte 5 Söhne, unter ihnen die letzten katholischen Geistlichen der Familie. Veits, des zweiten Sohnes, zwei Söhne starben vor dem Vater. Walthers, des vierten Sohnes, zweiter Sohn Georg II. ist der Vater der 1598 um Belehnung in Kürnbach nachsuchenden Agnaten. Diese Jacob Christoph, Hans Adam, Veit und Philipp Bernhard, hatten nach des Vaters Tode 1585 ihren Lehens- und Allodbesitz geteilt, besassen ihn aber doch dauernd als eine Art Ganerbinat gemeinsam weiter.

§ 1. Wilhelms von Sternenfels Streit mit Württemberg um die Schäferei.

Mit Ausnahme des kleinen Anteils am ehemals balshofischen Lehen, das noch in der Linie Reinhards III. forterbte, besass Wilhelm von Sternenfels zu Anfang des

---

[1]) Beil. 102. 103.

[2]) Schlacht auf der Mooker Heide in den Niederlanden, 1574, April 14. Hans war wohl im Gefolge des Pfalzgrafen Christoph, der gleichfalls fiel.

[3]) Nach ihrer eigenen Angabe (Bericht Rolevers 1600, Jan. 10 *HHStA Conv. 3*) war sie damals 42 Jahre in K., hätte also 1558 geheiratet. Bernhard sagt 1593, sie haben vor 30 Jahren (also 1563) geheiratet. Damit stimmte der Befund der Kirchenbücher, wo sie von 1563, Okt 31 an sehr oft vorkommt. Allerdings fehlen dort die Einträge von 1556, Dez. 4. bis 1563, Apr. 26.

Da das Ehepaar kinderlos blieb, nahm es verwaiste adelige Fräulein zu sich und erzog sie. Sie kommen in den Kirchenbüchern oft, auch im Testament Bernhards vor: Anna Margaretha, Tochter des Philipp Christoph Lemblein von Horckheim; Clar Anna, Tochter des Hans Ludwig von Stadion; Dorothea, Tochter des Jacob von Hoheneck.

[4]) Crusius, schwäb. Chronik II 351.

[5]) Eintrag im Kirchenbuch: Bernhardt von Sternnenfels zu Kürnbach, junckher seligen den 10t januarij ao 98.

[6]) Abbildung Kunstdenkmäler. Merkwürdigerweise ist in den zahlreichen Akten aus den Jahren 1598–1602 nicht ein einziger Hinweis auf den Künstler vorhanden. Auf die Erbauung des Denkmals deutet nur eine einzige Stelle in einer Bittschrift des Balthasar Lauth von Schorndorf schreiner handwerks (1601, Apr 23 *HHStA Conv. 4*), der ein hölzernes Gitter an das Epitaph machte, an das sich in der nähe kein schreiner getraut hätte.

[7]) Instruktion Landgraf Ludwigs für Joh. Strupp von Gelnhausen und Dr. Joh. Faber vom 19. März (*HHStA Conv. 4*) u. ö. Ihr Sterbeeintrag fehlt im Kirchenbuch, obwohl vom 15. März und 8. April Einträge vorhanden sind. Ebenso ist die Lücke, die für sie auf dem Epitaph gelassen worden ist (Kunstdenkmäler 314), bis heute unausgefüllt, was wohl den nach ihrem Tode entstandenen Wirren zuzuschreiben ist.

[8]) Ich folge den Angaben Klunzingers III 215 und den den Belehnungsgesuchen der Sternenfelser beigegebenen Stammbäumen und Urkundenkopien. *(HHStA Conv. 2. 4.)*

16. Jahrhunderts den ganzen nicht württembergischen Teil Kürnbachs als Allod und Lehen. Auch den noch fehlenden Teil erwarb er 1508.[1]) Die Frage, was Allod und was Lehen war, mag ihm selbst nicht klar gewesen sein, sie kam für ihn auch nicht in Betracht Wohl hatte er sich aber zu wehren gegen Württemberg Dieses, kürzlich zum Herzogtum erhoben, suchte seine Territorialgewalt mit allen Mitteln zu festigen und auszudehnen. Die politische Buntheit des Zaber- und Kraichgaus bot einen günstigen Angriffspunkt. Württemberg versuchte seine landesherrliche Gewalt, vor allem die forstliche Hoheit, auf das ganze Gebiet auszudehnen. Dagegen hatten die kleinen Herren mit aller Kraft anzukämpfen, so auch Wilhelm von Sternenfels.

Wo verschiedene Herren sich in einen Besitz teilen, ist die beste Norm, Unrecht zu verhüten, die strikte Beobachtung des Herkommens. So wurde von beiden Seiten scharf acht gegeben, dass der Partner nicht vom Herkommen abwich, um zu verhindern, dass dieser einen Präzedenzfall für späteres Vorgehen schaffe.

Nun waren Kürnbacher Einwohner 1494 durch die Theilackerfehde schwer geschädigt worden.[2]) Die württembergischen Untertanen wandten sich um Entschädigung an Herzog Eberhard. Dieser erlaubte ihnen, Schafe zu halten.

---

[1]) Beil. 80.

[2]) Ueber die Theilackerfehde vgl. Klunzinger, Thaten und Schicksale des Hans von Massenbach genannt Thalacker. (Württb. Jahrbücher 1855, 158—174; hier 164.) Im *BGLA* findet sich ein Aktenfaszikel „Brandsache gegen Massenbach", dem folgende Angaben entstammen: Theilacker hatte wenigstens 15 Bürgern hewser, hawsratt, schewren und stell verbrannt. Diese hatten (unbekannt wann) gegen ihn beim Reichskammergericht geklagt, dass er sie wider des Kaisers und des Reichs gemeinen Landfrieden mit Brand schwerlich beschädigt habe. Hans war zur Verhandlung nicht erschienen (nach Angabe seines Sohnes war er nicht zitiert worden) und wegen seines ungehorsam auspleiben zu 600 fl. Rh. Schadenersatz und 20 fl. 18 alb. Kosten verurteilt worden. Aber das Urteil wurde nicht vollstreckt; Theilacker starb. Auf eine neue Klage der Geschädigten zitierte 1517 (Febr. 6) Ambrosius Diethrich judicii camerae imperialis prothonotarius die Erben Theilackers auf den 23. März. Bei der Verhandlung übergab der Bevollmächtigte der Kläger eine Petition, das Urteil für vollstreckbar zu erklären. Dabei blieb es. Das nächste und letzte Aktenstück ist eine Exzeptiön Hansen von Massenbach, präsentiert Nürnberg 24. Jan. 1522. Er bittet, die Kläger abzuweisen; das ergangene Urteil sei zu Unrecht ergangen. Die Sache sei auch verjährt, denn solche schmehe klagen müssten jedes Jahr befestigt werden; in diesem Prozess sei aber seit 1517 nichts mehr geschehen. Ob die Richter sich diesen Ausführungen anschlossen, und die Bauern unentschädigt blieben, ist nicht mehr festzustellen. Bei der Art der Rechtsprechung des Reichskammergerichts ist allerdings anzunehmen, dass es zu einem vollstreckbaren Urteil nie kam.

Das war gegen das Herkommen: nur Sternenfels hatte das Schäfereirecht besessen und hatte dieses Recht an die Gemeinde verpachtet. Wilhelm wandte sich daher an das Hofgericht zu Stuttgart mit der Klageforderung, dass die württembergischen Untertanen die Schafe abschaffen sollten. Vergeblich beriefen sich diese auf die Autorität des verstorbenen Herzogs; vergeblich führten sie ins Feld, dass ja der Schäfer zu Sternenfels, also ein Württemberger, das Recht habe, auf Kürnbacher Mark zu weiden, dass ihr Schäfer nur Felder württembergischer Untertanen beweide, dass während der langen Verpfändung des württembergischen Anteils das gewiss vorhanden gewesene Recht des Schaftriebs nur vergessen sei: Wilhelm stützte sich auf das Herkommen und führte aus, dass der Herzog nicht mehr Recht verleihen konnte, als er selbst gehabt habe. Das Hofgericht schloss sich diesen Ausführungen an und entschied am 4. September 1501, dass die armen leute von Kürnbach uns zugehörig ire schafe daselbst hinweg tun sollten.[1]) Dieser erste Fall, in dem Württemberg landesherrliche Rechte über die Mark Kürnbach beansprucht hatte, war erledigt.

§ 2. Der Streit um die forstliche Obrigkeit.

Nicht so glatt verlief der Streit um die forstliche Obrigkeit. Württemberg hatte im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Forsthoheit über die gewaltigen Waldungen des Strombergs an sich gezogen. Nun lagen in den Gebieten der verschiedenen Herren von Sternenfels Wälder, Ausläufer des Strombergs, in denen diese die Jagd ausübten.[2]) Von 1507 an begannen nun die württembergischen Forstmeister den Sternenfelsern[3]) die Jagd in diesen Wäldern zu verbieten, da sie zum württembergischen Forstbann gehörten.[4]) Die Sternenfelser hätten früher die Jagd nur durch die Verpfändung ausgeübt: Heinrich und Wilhelm sei sie besonders erlaubt, letzterem nun die Erlaubnis entzogen worden. Die jagdlustigen Junker wollten sich natürlich ihre Freude, noch weniger ihr Recht nicht nehmen lassen. So kam es zur Klage beim Hofgericht; doch diesmal war die Justiz

[1]) Beil. 78.

[2]) Es handelt sich um die Wälder: an der Kraich, Eschelberg, Lützelberg, Rohrhalde, am langen Rain, Sommerhalde (Fernberg, Gern und Mann; letztere nicht auf Kürnbacher Mark).

[3]) Wilhelm zu Kürnbach, Peter, Eberhard, Michel, Kaspar zu Ochsenberg, Zaberfeld und Michelbach.

[4]) Die Akten dieses Streites: *HHStA Conv. 2. 20. 22. 24. BGLA:* Württb. Kammergerichtsakten: Württb. contra Hessen Fasz. 1.

nicht so prompt, wie im Fall des Schaftriebs. Der ermüdende Prozess schleppte sich durch die Jahre hindurch, bis er ans Reichskammergericht kam, wo er natürlich ganz einschlief. Zu letzterem mag wohl auch die Vertreibung Herzog Ulrichs beigetragen haben.[1])

Nach dessen Rückkehr nahmen 1539 die württembergischen Forstbeamten, die bisher die Sternenfelser hatten gewähren lassen, das Verbot wieder auf,[2]) ebenso 1555. In diesem Jahre berichtete der Forstmeister Ulrich von Weitershausen, seit 60 Jahren hätten die Forstmeister[3]) die Hölzer Kraich, Seelach, Eschelkopf u. a. bejagt. Darauf verbot der Herzog den Sternenfelsern diese Jagd und erlaubte ihnen nur gegen Revers Jagd auf Hasen und Füchse. Bernhard war unmündig, seine Vormünder nahmen sich der Sache nicht an: so kam er tatsächlich um ein Reversjagen ein.[4]) Doch scheint es ihm schwer geworden zu sein, sich in den Grenzen des Reverses zu bewegen.[5]) Denn 1584 verweigert

[1]) Wilhelm hatte als Anwalt den bekannten Dr. Reuchlin. Auf dem ersten Rechtstag 1509, Aug. 16 wurde beschlossen, Zeugen über das Herkommen zu vernehmen. 1510, 1511, 1512 bitten die Sternenfelser zum dicken male um einen Rechtstag. Dieser brachte 1513, Jan. 30 Aussicht auf Entscheid. Das Urteil, am 14. Dez. ergangen, war den Klägern ungünstig. Die gestellte Appellationsfrist scheinen sie versäumt zu haben. Sie appellierten aber an das Reichskammergericht, das den Bischof Georg von Speyer zum Kommissar ernannte. Eine Einladung desselben zum gütlichen Vergleich lehnte Herzog Ulrich schroff ab (1516, März 31, *Conv. 2*). Zu den Zeugenverhören erschienen die württembergischen Zeugen nicht. (Ein Brief Reuchlins in dieser Sache von mir veröffentlicht: Quartalblätter des Hist. Vereins f. Hessen 1901 29 f.) Das Zeugenverhör fand trotzdem am 9. Juli statt, da die Sternenfelser alte Leute als Zeugen angegeben hatten, deren Ableben befürchtet wurde. Der Spezialkommissar Simon Ribysin, Dechant von St. Guido, verhörte aber auch andere Leute. Auf Beschwerde des Herzogs inhibierte darauf das Reichskammergericht das Verhör und erlaubte nur, die Aussagen der Alten dem rottel einzuverleiben. Damit schlief der Prozess ein.

Dass übrigens Württemberg nur die Forsthoheit beanspruchte, zeigt Beil. 87, wo in Anwesenheit des württembergischen Vogts zwei der strittigen Wälder verpfändet wurden.

[2]) In diesem Jahre kamen aber nur Jagden der Ochsenberger zur Sprache. Der Herzog untersagte 1541 Peter das Jagen im Bauernhölzlein und Gern. Aber diese kümmerten sich nicht darum; 1596 sind sie im unbestrittenen Besitz dieser Jagden.

[3]) Bartlomei Lutz, Hans Hesslich, Richwin von Weitershausen, Max von Scharnstetten. Uebrigens beruht der Bericht auf Unwahrheit.

[4]) In einem undatierten Konzept bittet er das gekündigte Jagen an der Kraich und am Dockenpfad gegen Revers weiter zu gestatten. 1572, Jan. 30 erlaubt der Herzog ihm und seinem Bruder Hans den Eschelberg und Hegau zu bejagen. *(HHStA Conv. 22.)*

[5]) 1574, Juli 3 wirft ihm der Herzog vor, gegen den Revers gejagt zu haben. Auf Bernhards Entschuldigung will er (6. Aug.) diesmal davon abstehen, anderwertts gegen ihn zu verfahren.

ihm der Herzog, „obwohl er ihm in Gnaden geneigt", das nachgesuchte Gnadenjagen.[1])

So war aus dem eigenherrlichen, unbeschränkten Jagen ein Reversjagen auf niederes Wild und endlich ein völliges Verbot der Jagd im Walde geworden. Die Kürnbacher Gemarkung war damit unter die württembergische Forsthoheit gekommen,[2]) und das württembergische Lagerbuch von 1576/86 gibt nur diesen Zustand wieder, wenn es sagt: alle vorstliche obrigkeit zue Kürnbach, so ferr und weit desselben markung zwing und bann gehet und begriffen ist, gehört wie von alters der herrschaft Würtemberg ainig und allein zue, doch hat der von Sternenfelsz uf disz fleckens markung etliche sonderbare jagens gerechtigkeit, die werden in der Stromberger forstbeschreibung gefunden.

Allerdings war dies nur Theorie. Bernhard und seine Vettern kehrten sich nicht an die forstliche Obrigkeit Württembergs;[3]) und die württembergischen Beamten waren sich selbst über die Rechtslage unklar. 1596 und 1597 berichtet der Forstmeister Boppo von Witzleben, Bernhard und seine Vettern betrieben auf ihren Gebieten das Waidwerk, ohne dass es ihnen je gewehrt worden sei (u. a. auch Eschelberg und langer Rain). Die Verhältnisse blieben ungeklärt, als Hessen nach Bernhards Tod die sternenfelsische Erbschaft übernahm. Nach kurzem Umhertasten nahm Württemberg bestimmt die ganze forstliche Obrigkeit und nahezu die ganze Jagd in Anspruch. Hessen beanspruchte ebenso bestimmt (ohne die geringste Kenntnis der Rechtslage) das Kondominium auch in der Forsthoheit und alle Jagd, wie Bernhard sie ausgeübt hatte. So war durch die Unklarheit der forstlichen Verhältnisse mit der Erbschaft Hessen der Anlass zu langwierigen Verwickelungen zugefallen.

§ 3. Das hessische Lehen unter Wilhelm von Sternenfels.

Nach dem Tode Landgraf Wilhelms erneuerte 1512 Wilhelm von Sternenfels unverändert von dem Landhofmeister Ludwig von Boineburg und anderen hessischen Re-

[1]) 2. April. Nach Bernhards eigenhändiger Aufschrift ist es die vorher gestattete Jagd am Eschelberg, Hegau und Dockenpfad. *(Conv. 22.)*

[2]) Württemberg übte diese auch z. B. 1592 aus, als der Herzog dem Bernhard gebot, dem Zaisenhauser Amtmann es nicht zu verwehren, wenn er auf seiner Hetze Kürnbacher Mark und Felder berühre.

[3]) Dies ergeben u. a. die Zeugenaussagen seines früheren Jägers Laux Nitsch (1630, 1. Febr.) *StFA.*

genten sein Lehen.[1]) Nach der Mündigkeitserklärung Landgraf Philipps aber empfing er 1516 ein vermehrtes Lehen;[2]) ausser der seit Eberhard III. überlieferten Spezifikation enthält der Lehenbrief noch 45 Morgen Acker, $16^1/_4$ Morgen Wiesen und einen Baumgarten.[3]) Woher kam dieses Stück? An eine Folge des Tauschs von 1508 ist nicht zu denken; da handelte es sich um eigene Güter und württembergische Lehen. Vielleicht hat Wilhelm ein Anlehen beim Landgrafen gemacht und ihm dafür eigene Güter aufgetragen. 1530 erlaubte der Landgraf dem Sohne Wilhelms, Philipp, seine Gemahlin auf das Anlehen zu bewittumen.[4])

§ 4. Der württembergische Anteil während des Exils Herzog Ulrichs.

1519 wurde Sternenfels und wohl auch das benachbarte Kürnbach durch Werner Kölsch von Manderscheit im Namen des schwäbischen Bundes in Besitz genommen.[5]) Bei der Eroberung des Landes hatte sich ein Hauptmann Peter Scheer hervorragend beteiligt.[6]) Zum Dank empfahlen ihn die Hauptleute den kaiserlichen Kommissarien, die ihm die Burg Sternenfels mit jährlich 100 fl. Burghut übergaben. Als Kaiser Karl V. ins Land kam, löste er diese Burghut ab, indem er ihm 1521 (Juni 4) die Burg samt dem Dorf und die Anteile an Leonbronn und Kürnbach um 2000 fl. verpfändete.[7]) Scheer, der die Burg sofort nach der ersten Verleihung eingenommen hatte, konnte aber diesen neuen Besitz nicht antreten, da der Kaiser ihn ander seiner geschefft halb, darin er in teglich wider Frangkreich und sonst in ander weg gebraucht hat, in seinem Heere mit sich führte. Die Landschaft berief sich nun auf den Tübinger Vertrag, nach dem

[1]) Beil. 82.

[2]) Beil. 86.

[3]) Die Mehrung muss erst im letzten Augenblick eingetreten sein, denn im *MStA* befindet sich ein ausser der Siegelung ausgeführter Lehensbrief, der denen von 1489, 1501, 1512 völlig gleich ist.

[4]) Beil. 94.

[5]) *OAB* Maulbronn 295.

[6]) Hauptsächlich dadurch, dass er Franz von Sickingen zur Teilnahme am Bund beredet haben will also dasz ich meiner achtung one rum zu reden nit die wenigst ursach der ersten eroberung, in der ich daneben acht geruster pferd gehapt, gewesen. Die Akten sämtlich *WHStA*. Nach Ambraser Parallelakten des Innsbrucker Archivs schildert Dr. Schneider die Geschichte Scheers (Württb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. VIII 1885. 236 f.).

[7]) Beil. 89. Am 23. Juni machte er von Brüssel aus den Regenten zu Stuttgart davon Mitteilung und befahl ihnen, Scheer in den Besitz einzusetzen.

der Herzog nicht das Recht haben sollte, irgend einen Teil des Herzogtums diesem zu entfremden, und den der Kaiser bestätigt hatte, und verweigerte Scheer die Einweisung.[1]) Als dann (Mai 1522) Erzherzog Ferdinand ins Land kam, brachte Scheer seine Klage bei ihm an. Es wurde eine Vereinbarung getroffen, dass er entweder binnen einem Jahre das Pfand erhalten sollte, was von der Landschaft erlangt werden müsse, oder die verpfändeten 2000 fl. Einstweilen wurden ihm 200 fl. als Entschädigung für entgangene Niessung zugesprochen. Die Landschaft zahlte die 200 fl., beharrte aber bei ihrer Weigerung.

Da begann Franz von Sickingen seine unglückliche Fehde gegen Trier. Peter Scheer, damals pfalzgräfischer Schultheiss zu Lautern, zog seinem Freunde zu[2]) und wurde vom Pfalzgrafen gefangen.[3]) Gegen Urfehde entlassen, begab er sich nach Sternenfels. Dort fand er seinen Amtmann und Inhaber nicht mehr vor. Die Landschaft hatte seine Beteiligung an dem Landfriedensbruch zum Vorwand genommen und ihn auch aus dem Besitz der Burg verdrängt. Auf eine Klage Scheers[4]) und mehrere Berichte der Statthalter und Regenten[5]) verfügte Ferdinand die Rückgabe des Schlosses an diesen.[6]) Die Landschaft beruhigte sich

[1]) Der Kaiser machte in Schreiben an die Landschaft und an Erzherzog Ferdinand (1522, Juni 2) dagegen geltend, die Bestätigung des Tübinger Vertrags sei erst nach der Verpfändung geschehen, komme also hier nicht in Betracht.

[2]) Er war bey der musterung zu Straszburg, ist darnach mit dem hauffen gezogen, nach eroberung sannt Wendels daselbst in blieben, sich als heuptman geschrieben und als bevelchaber dar in brauchen lassen.

[3]) Der Fürst liess ihn nit dhurnen oder verlochen und handelte nit peinlichen gegen ime.

[4]) In der er seine Teilnahme an der Trierer Fehde verschweigt. Das undatierte O. ist von späterer Hand mit 1524 gezeichnet, ist aber zwischen 7. Mai 1523 (Sickingens Tod) und 5. Dez. 1523 (Dr. Fautt in Heidelberg) anzusetzen.

[5]) In dem ersten Bericht ist betont, dass das Schloss zur Handhabung der forstlichen Obrigkeit als Sitz des Forstmeisters unentbehrlich, und die Verpfändung wegen des Tübinger Vertrags ungültig gewesen sei. Zur Verstärkung dieser Gründe schickte die Regierung 5. 6. Dezember den Dr. Johann Fautt nach Heidelberg, um über die Teilnahme Scheers an der Trierer Fehde näheres zu erfahren. Das Berichtete schrieben sie dann wieder an den Erzherzog.

[6]) Nürnberg 1524, Jan. 27: die weyl wir dann bewegen, das weyland Frannzisch von Sickingen allein fur sein person in die acht geton worden und benanter Scheer in dergleychen acht nicht devinctirt noch komen, auch noch bisher mit recht nicht ausgefurt worden, das er ein landfridbrecher gewest sey, demnach achten wir fur billich das derselb Scheer in berurt slosz Sternnenfells widerumben eingesetzt und restituiret werde.

hierbei nicht. Am 16. Februar 1524 wurde ein Verhör veranstaltet, bei dem Peter seine Klage gegen rent und cammermayster auch die verordneten von gemeyner landschaft vorbrachte. Seine Teilnahme an der sickingischen Fehde leugnete er rund; er wusste nicht, dass die Gegenpartei die Kopie seiner Heidelberger Urfehde in der Tasche hatte. Sie spielte aber diesen Trumpf nicht aus, um ihn zu benutzen, wenn Scheer den Rechtsweg beschreiten sollte.[1]) In dem Bericht über das Verhör bitten Statthalter und Regenten den Erzherzog, der Landschaft den Prozess zu gestatten. Damit schliessen die Akten. Kam es zum Rechtsweg? Wurde Scheer entschädigt? Jedenfalls ist er keinen Augenblick im wirklichen Besitz des Kürnbacher Anteils gewesen.[2]) Dieser blieb vielmehr nach wie vor und während der Episode Scheers in der unmittelbaren Verwaltung Württembergs.[3])

§ 5. Die geistliche Jurisdiktion in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die geistliche Jurisdiktion gehörte nach kanonischem Recht der Kirche, in den meisten Sachen dem Bischof, in Kürnbach also dem Bischof von Speyer. Aber schon vor der Reformation suchten die Territorialherren ihre Jurisdiktion auch auf dieses Gebiet auszudehnen. Andererseits verpflichtete ja die Kirche die weltliche Gewalt, ihr bei Ausübung des Gerichts sich zur Verfügung zu stellen.[4])

---

[1]) Dem Bericht ist ein geheimer bericht der Landschaft beigelegt, von dem sie bittet, ihn dem Widerteil nicht zu eröffnen, damit bei der Verhandlung die Gründe desto stattlicher wirken. Unter den Gründen, die zur Abweisung Scheers berechtigen sollen, findet sich auch der sehr windige Grund, er habe in seiner Urfehde auf alle Ansprüche an den Pfalzgrafen, den Bischof zu Trier, den Landgrafen zu Hessen und andere dem churfursten anhengige kriegsfursten verzichtet, damit auch auf alle Ansprüche an den Erzherzog.

[2]) Gegen Sattler, Topogr. Gesch. 234, *OAB* Maulbronn 295.

[3]) Wenn es *OAB* 295 weiter heisst, dass Michael von Sternenfels 1524 „die Güter" erhalten habe, so ist dies nur insofern wahr, als es sich um das Schloss sampt der behuszung und dem begriff des bergs, darzu dem waidgang und dem wechtergelt und um Jagd als Pfand für eine Gülte von 80 fl. handelt, nicht aber um das Dorf Sternenfels und die Anteile an Kürnbach und Leonbronn, wie es Bossert 85 und Feigenbutz (Abr. 10) verstehen. Wilhelm von Sternenfels kommt hierbei nur insofern in Betracht, als er 1527 von seinem Schwager und Vetter Michael die 80 fl. Gülte kaufte, während dieser gleichzeitig die Pfandschaft am Schloss seiner Frau Elisabeth geb. von Angellach verkaufte.

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte [3] 576.

So finden wir, dass 1483 von Eberhard III,[1]) 1509 von Wilhelm von Sternenfels[2]) Handlungen vor ihr weltliches Gericht gezogen wurden, die eigentlich dem geistlichen Gericht zustanden.

Völlig änderte sich das Bild, als die neuen Gedanken der Reformation und des römischen Rechts eindrangen. Wilhelm von Sternenfels, der doch nicht einmal Patronatsrecht in Kürnbach hatte, drohte 1523 dem Bischof, wenn dieser einen gebannten Priester nicht absolviere, werde er die Stelle selbst mit einem andern tuglichen prister, ob er schon wybe und kinde het, versehen.[3]) Diese deutlich reformatorische Gedanken verratende Drohung war ein starker Eingriff in die Jurisdiktion des Bischofs.

Die folgenden zehn Jahre zeigen ein unruhiges Bild. Die österreichisch-württembergische Regierung, durch den Bauernkrieg[4]) erschreckt, suchte jede Spur der neuen Bewegung zu vernichten. Wilhelm von Sternenfels begünstigte sie, sodass es sogar zu Zwistigkeiten mit der Stuttgarter Regierung kam.[5])

[1]) 1483 Mittwoch in der Kreuzwochen (7. Mai) schwört Chonrat Kreger (vielleicht Kerger zu lesen) Urfehde wegen Verlassen seiner Frau. (Cop. *BGLA* Landeshoheit, Visitation, Fasz. 3).

[2]) 1509 Montag vor St. Alban (18. Juni) schwört Martin Schneider Wilhelm von Sternenfels und Württemberg Urfehde wegen Gotteslästerung. Er muss die 3 nächsten Sonntage zu straf und sun solche gotslesterung got dem allmechtigen zugelegt gan vor dem weyhwaszer umb der kerchen, entkleidt bis uf die gurtel, ein brinnenden kerzen eins pfunds schwer in der ain hand und ein ruten in der andern hand tragen, darnach fur dz sacrament knien, alda sein busz, so ihm der pfarrer ufsezt, volprangen und die kerzen zu iedem mal vor dem sacrament loszen stecken. Doch soll ihm dann an glimpf und ehre kein schade sein (cop. wie Anm. 1). Aehnliche Strafen für Gotteslästerung Hinschius, Kirchenrecht V 700.

[3]) Beil. 90.

[4]) Von diesem selbst erfahren wir ausser den dürftigen Notizen bei Bossert und in meinem Aufsatz „Die Wiedertäufer in Kürnbach" fast nichts. Bernhard II. erzählte, die Bauern hätten seinen Grossvater rücklings auf ein Pferd gesetzt und so durchs Dorf geführt; vgl. noch S. 41, Anm. 5. In dem dort angeführten Verzeichnis ist unter Nr. 32 ein Brief des Schultheissen Thoma Eplin (falsch: Epstein) erwähnt, der Wilhelm von Sternenfels bittet, er wolle die 1525 aufgelegte Brandschatzung auf seine Untertanen geschehen lassen.

[5]) Diese waren allerdings auch zum Teil politischer Natur. Wie Wilhelm unter den württb. Lehensleuten gewesen war, die sich weigerten, gegen Herzog Ulrich zu ziehen, so nahm er auch 5 Jahre lang sein Lehen nicht von Ferdinand, bis, wie er erzählt, durch keyserlich kuniglich meygenstet sampt den stenden des bunsz einem amptman zu Zabergew ist befollen worden, er soll mir mein husz und wasz ich hab genemmen und nach bestem flisz trachten ob er mich mocht niderwerfen. Aber das religiöse Moment ging daneben. Wegen seiner Treue gegen Ulrich und weil er dem evangelio also anhengig gewest, wurde er von der kgl. Regierung durch den lezenciath Johan Kungspacher verklagt.

Dies hinderte allerdings nicht, dass beide Vogtsherren gemeinsam, der streng römische Ferdinand voran, einen Eingriff in die kirchliche Steuerfreiheit wagten, und die Pfründen mit einer Umlage belegten.[1]) Auch in die eigentliche geistliche Jurisdiktion griff die königliche Regierung ein, wie wir es vorher bei den von Sternenfels beobachtet haben.[2])

Als Herzog Ulrich aus dem Exil heimkehrte, führte er sofort die Reformation ein. Sogleich 1534 besteuerte er die Pfründen.[3]) Sehr schnell ging er nun, und zwar Hand in Hand mit den Sternenfelsern daran, die Reformation in Kürnbach durchzuführen. Bald schrieb Herzog Ulrich, bald Wilhelm und Philipp an den Deutschmeister;[4]) dieser und seine Beamten hatten vor beiden Vogtsherren gleiche Angst.[5]) Beide zusammen setzten Pfarrer in Kürnbach ein.[6])

---

[1]) Wilhelm beklagt sich 1526, Jan. 21 *(Conv. 2)* nicht über den Eingriff des württb. Schultheissen zu Güglingen, will aber seinen Anteil an der Beute haben. Interessant ist der Brief dadurch, dass er über den Verteilungsmodus Aufschluss gibt: Die Beträge wurden nicht in $^2/_3$ und $^1/_3$ geteilt, sondern in Hälften; die eine Hälfte bekam Sternenfels ganz, von der andern ein Fünftel, also statt $6^2/_3$ Zehntel nur 6 Zehntel.

[2]) 1533, Nov. 4 schreibt Wendel Fogler aus Leonbronn Urfehde wegen Ehebruchs der romisch koniglicher maiestat gnaden sampt jungher Wilhelm von Sternenfels. Geschah das in Leonbronn, dessen sternenfelsischer Anteil württembergisches Lehen war, wie viel eher in Kürnbach, wo der Lehensverband nach Hessen ging.

[3]) Wilhelm beschwert sich darüber. Ulrich antwortet ihm, er begehre, Wilhelm solle unvorgreiflich seiner gerechtigkeit ob er einige zu haben vermeinet, dem Erheber der Umlage keine Schwierigkeit machen. Hier ist zum erstenmal, wohl aus Unkenntnis der Verhältnisse, die Vogtei der Sternenfelser angezweifelt. (Der Brief ist nicht mehr vorhanden. Auszug davon in der Instruktion für Dr. Johann Strupp und Dr. Johann Faber 1601, Sept. 2. *HHStA Conv. 14.*)

[4]) Vgl. Bosserts Aufsatz.

[5]) Der Administrator will verhüten, dass herzog Ulrich von Wirtemberg oder das falsch mendlein Wilhelm von Sternfels sich nit in die sach schlagen und verleiht die Pfründe von St. Katharina einem jungen Kürnbacher Bausswein, der aber selbst nachher evangelisch wurde (1538 Donnerstag nach trium regum Jan. 10). Der Amtmann zu Stocksberg rät dem Administrator, einer Klage des pfaffen zu Kürnbach um Verbesserung seines Einkommens nachzugeben; denn besser e. f. G. erlitten ein kleines mit willen, dann ein grossen schaden mit gewalt und unwillen, dann ich sie (sehe) was die buben (der Herzog und Sternenfels) furnemmen. *WFA.*

[6]) Joh. Eisenmenger, der erste evangelische Pfarrer in Kürnbach, schreibt 1539, Jan. 15 an den Administrator Walter von Cronberg: Als mich der durchleuchtig hochgeborn furst und herr Ulrich herzog zu Wirtemberg etc. und der edel und ernvest Wilhelm von Sternenfelsz beyd vogtsherrn zu Kurnbach usser e. f. g. uf die pfarrn zu predigen und reichung der sacrament zu versehen verordnet und angenommen haben. *WFA.* Als 1544 Eisenmenger die Erlaubnis

Beide Vogtsherren übten gemeinsam das Visitatitionsrecht. Natürlich wurden die Visitationen, da Sternenfels die nötigen Beamten nicht hatte, durch württembergische Beamte ausgeführt, aber vorher den Mitvogtsherren mitgeteilt.[1]) Die Strafgewalt in geistlichen Dingen wurde gemeinsam von den Vogtsherren, bei kleineren Sachen wohl der Einfachheit halber von dem Sternenfelser allein ausgeübt.[2])

Andererseits wurde doch die Jurisdiktion des Speyrer Bischofs immer noch anerkannt. Noch um die Wende des Jahrhunderts war die Erinnerung lebhaft, dass z. B. Ehesachen in Speyer verhandelt wurden, und noch waren Leute vorhanden, die in solchen Angelegenheiten in Speyer gewesen waren.

Das alles wurde anders durch zwei Ereignisse.

Nach den ellwangischen Wirren zwischen dem Deutschen Orden und Württemberg ging durch den Vertrag von Heidelberg 1553 März 25 das Kollaturrecht der Pfarrei und der Kaplaneien nebst den Behausungen und den liegenden Gütern an Württemberg über. Der Orden bezog seine Einkünfte in Kürnbach weiter,[3]) hatte aber andererseits den

---

bekam, ein Pfarramt in Bretten anzunehmen (Bossert 97), wurde ein neuer Pfarrer, dessen Name wir nicht wissen, von dem Herzog und Philipp von Sternenfels angenommen (Brief Philipps cop. *HHStA Conv. 14*), ebenso nach neuer Erledigung der Pfarre 1552 (vgl. die Wiedertäufer Beil. 20).

[1]) Cop. einer solchen Anzeige *BGLA* Visitation Fasz. III.

[2]) So haben wir den Brief eines alten Landsknechts, Jakob Bunder von Kyrmbach, an Philipp von Sternenfels. Es ging von ihm das Gerücht, er habe zwei Eheweiber. Von guten Freunden gewarnt, sich nicht vor dem Junker sehen zu lassen, bat er diesen um eine Untersuchung. Er habe wohl in seinen 10 Kriegsjahren ein durn uber kommen und wie dan der Kriegsknecht art und prauch ist, mit sich gefueret, habe ihr aber weder kleins noch grosz sonderlich dye ehe betreffen gar nichts verheyssen. 1546, Juni 7. *O. ch. HHStA Conv. 14.*

[3]) Wie beträchtlich diese waren, zeigt die Rechnung für 1575, abgelegt 1576, Jan. 26. (*BGLA* Teutschorden, Annahme von Pflegern betreffend), wo nach Abzug aller Unkosten und Gehalte als Reineinnahme des Ordens bleiben:

Geld 114 fl. 7 Batzen 1 Heller.

	neu Mass				alt Mass			
Roggen	12 Malter	3 Simri			84 Malter	3 Simri		
Dinkel	118 -	4½ -	1 Vierling		64 -	4 -	1 Vierling	
Hafer	94 -	3 -	2 -		130 -	6 -	1 -	

Wein 11 Fuder 2 Eimer 4 Imi 1 Mass.

(In neuem Mass zahlten die württb., in altem die sternenfelsischen Untertanen, da Bernhard von Sternenfels die württb. Eichordnung nicht angenommen hatte.)

Zur Einziehung seiner Gefälle unterhielt der Orden einen Pfleger, der Ende des 17. Jhdts. einen langen Reichskammergerichtsprozess verursachte, da der Orden für ihn Unmittelbarkeit beanspruchte und er den

Pfarrer zu besolden; der letztere Umstand führte schon 1568 zu neuem Streit, infolge dessen der Orden durch den Vertrag zu Heilbronn (November 1568) das Einkommen des Pfarrers erhöhen musste.[1]) Der Heidelberger Vertrag musste Württemberg in kirchlichen Fragen ein bedeutendes Uebergewicht geben.

Bisher hatten die Vogtsherren in Bezug auf die geistliche Jurisdiktion auf dem schwankenden Rechtsboden des Speyrer Abschieds von 1526, der Protestation von 1529 und des Nürnberger Religionsfriedens von 1532 gestanden. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hob nun die bischöfliche Jurisdiktion für die Territorien der evangelischen Fürsten auf und übertrug sie diesen. Nun standen die Vogtsherren bei ihrer Ausübung kirchlicher Rechte auf sicherem Rechtsboden.

Württemberg hatte, da es an der Oberherrlichkeit nur ein Drittel hatte, naturgemäss auch an der geistlichen Jurisdiktion nur ein Drittel. Aber es hatte die Präsentation der Pfarrei; Württemberg allein hatte die Beamten und Behörden zur Prüfung und Einsetzung von Pfarrern, zur Vornahme von Visitationen, zur Behandlung der vorkommenden Rechtsfälle u. s. w. Dazu waren die von Sternenfels württembergische Lehensleute. So ist vorauszusehen, dass in der neugewonnenen kirchlichen Jurisdiktion Württemberg die Oberhand gewann.[2])

Huldigungseid für die Vogtsherrschaften verweigerte. Eine ergötzliche Fehde entstand über die Frage, ob der Pfleger seine Kinder katholisch taufen lassen dürfe. Er bewohnte das frühere Pfarrhaus, dann Pfleghof genannt (Kunstdenkmäler 319 f.). 1601 bezog der Pfleger

Geld 20 fl.
Korn 3 Malter (altes Mass)
Dinkel 3 Malter (neues Mass)
Hafer 5 Malter (neues Mass)
Wein 2 Eimer 8 Imi.

Dazu hatte er Haus, Hof, Keller und mancherlei Gebührnisse.

[1]) In dem Heidelberger Vertrag war der zweifelhafte Ausdruck enthalten: Weitere additiones (zur Pfarrbesoldung) solle . . Würtemberg verleihen. Als nun dem Pfarrer das Einkommen nicht mehr reichte, dekretierte der Herzog eine Gehaltserhöhung auf Kosten des Ordens. Dieser legte aber den Paragraphen so aus, dass Württemberg die verliehenen additiones auch zahlen solle. Bei den Verhandlungen zu Heilbronn wurden die Kurfürsten von Mainz und Pfalz zu Schiedsrichtern erwählt, die entschieden, dass für dieses Mal der Orden die Zulage tragen, in Zukunft Württemberg für Erhöhungen sorgen solle. (Akten *WFA* und *BGLA*). Noch manche andere Zwistigkeiten spielten 1573, 1582, 1585 zwischen dem Orden und Württemberg.

[2]) Die letzten Blätter des ältesten Kürnbacher Kirchenbuchs zeigen dies deutlich. Die württb. kirchlichen Verordnungen wurden ohne weiteres in Kürnbach eingeführt und als herzogliche Befehle ohne Nennung des Mitvogtsherrn ins Kirchenbuch eingetragen.

§ 6. Der Streit wegen der Besetzung des Schultheissenamts.

Ein weiterer Streit Wilhelms wegen der Besetzung des Schultheissenamtes erweiterte sich zu einem Streit um die Feststellung der Vogtei der Sternenfelser. Nach dem württembergischen Lagerbuch von 1509 hatte Württemberg den gemeinen Schultheissen zu setzen.[1]) Wie und wann dieses Vorrecht entstanden ist, ist nicht auszumachen.[2]) War nun die Einsetzung des Schultheissen ein unbestrittenes Vorrecht Württembergs, so doch nicht die Verpflichtung. Denn da der gemeine Schultheiss den Untertanen beider Vogtsherren zu gebieten hatte, so musste er auch beiden verpflichtet sein. Wilhelm von Sternenfels und (das zur Hälfte württembergische) Gericht sprechen dies als uraltes Herkommen aus.

In der österreichischen Zeit hatte Wilhelm nicht über Uebergriffe Württembergs zu klagen. Als aber Herzog Ulrich zurückgekehrt war, setzte er neue Beamte ein, nach Güglingen, zu welchem Amt der kürnbachische Anteil gehörte, den Untervogt Ulrich Winzelhäuser. Die Schultheissenstelle zu Kürnbach war erledigt. Da brachte im Frühjahr 1535 der Vogt einen württembergischen Soldaten Philips Potte zu Wilhelm und teilte ihm mit, er habe Befehl, jenen als Schultheissen einzusetzen. Wilhelm, der ihn als frum und bieder kannte, war damit einverstanden, forderte aber auch für sich das Treugelübde. Als nun der Vogt dem Potte, der auf den Herzog verpflichtet war, ein weiteres Gelübde verbot, weigerte sich Wilhelm, ihn als Schultheiss anzunehmen.[3]) Kürnbach blieb also vorläufig ohne Schultheiss. Die württembergischen Beamten griffen nun noch weiter in die Rechte des Sternenfelsers ein, indem sie ihm die Teil-

[1]) Feigenbutz, Abr. 18. Die Klammerbemerkung: „Die übrige Hälfte des Gerichts mit auch einem Schultheissen hatte Hessen zu setzen", ist irrige Vermutung des Verfassers. Das beweist 1. der Ausdruck „gemeiner" Schultheiss. 2. Beil. 84 erscheint derselbe Schultheiss allein. 3. Die Irrungen 1535—1537 sind nur unter der Voraussetzung eines Schultheissen verständlich. 4. In den Urkk. des 14. u. 15. Jhdts. wird der Schultheiss stets in der Einzahl genannt. (1330 Beil. 10; 1341 Beil. 17; 1383 Beil. 23; 1429 Beil. 45; 1465 Beil. 60. 61. u. ö.)

Der jetzige Zustand, dass ein hessischer und ein badischer Bürgermeister vorhanden sind, ist erst Ergebnis eines Streites im 17. und 18. Jahrhundert, bei dem Hessen Württemberg das Recht der alleinigen Einsetzung des Schultheissen bestritt, und der erste 1791 und 1838 beigelegt wurde.

[2]) Vielleicht war es schon 1383 vorhanden, wenigstens finden wir da den Schultheissen als württembergischen Untertan (Beil. 23).

[3]) den dinstpflichten und schultissenampt, sunderlich in der gemeinschaft, zu verwalten, rimen sich gar ungelich zusamen.

nahme an dem Vogtgericht und die peinliche Gerichtsbarkeit abstritten. Man wollte den Sternenfelser herabdrücken zu dem Rang eines landsässigen Adligen. Eine Tagsatzung,[1]) die auf des Herzogs Anerbieten stattfand, endete damit, dass Wilhelm aufgefordert wurde, Beweisartikel über das Herkommen aufzustellen, die durch Zeugenaussagen erhärtet werden sollten.

Wilhelm dauerte dies Verfahren zu lange. Er wandte sich 22. Dezember an Landgraf Philipp, legte ihm die Ursache und den Stand des Streites dar, fragte an, ob er die Sache an das Reichskammergericht bringen solle, und bat für diesen Fall um Unterstützung. Doch sei er auch zu gütlicher Beredung bereit, wenn beide Fürsten dies für erspriesslich hielten.

Auf eine erneute Supplik schickte der Herzog den Vogt zu einem gütlichen Tag nach Kürnbach. Zu Beginn der Verhandlungen erklärte dieser, er habe keinen Befehl, den Schultheissen auf beide Vogtsherren zu verpflichten: da wasz der tag uf dysz mal alsbald geleist.

Doch die Zustände in Kürnbach drängten auf Erledigung. Da kein Schultheiss vorhanden war, konnte kein Gericht stattfinden; besonders die Fürsorge für die Waisen litt Not. Endlich schritt die Sache fort, als Landgraf Philipp im Sommer 1536 Herzog Ulrich besuchte. Er verabredete mit diesem eine Tagfahrt, doch wurde kein Tag festgesetzt.[2]) Nach der Rückkehr des Landgrafen schrieb endlich der Herzog (August 29, 30) den Tag aus: Donnerstag zu nacht nach Simonis und Jude apostolorum sollten die Gesandten zu Brethain in der herberg sein und mornends freitags (November 2., 3.) zue gietlichkait helfen greifen.

[1]) Die Akten über die folgenden Verhandlungen *MStA* (Korrespondenz Philipps des Grossmütigen) und *HHStA Conv. 2. 11. 20* aus dem sternenfelsischen Archiv. Von der Tagsatzung, die der Herzog 1535, Juli 20 anbot, sind nur noch zwei Konzepte Wilhelms erhalten (*Conv. 2. 11*). Interessant ist darin zweierlei: 1. Die bestimmte Angabe Wilhelms, dass der württembergische Anteil von den Sternenfelsern erkauft sei. Mein gn. f. u. h. hat je nichts zu Kurnbach, den so vil seiner f. gn. voraltern desz ortz erkauft. Er beruft sich hierfür sogar auf die Kaufbriefe. Vgl. S. 22 Anm. 2. 2. Die ebenso bestimmte Angabe, dass die zwei Drittel, die er an der hoen obrigkeit habe, Lehen von Hessen seien, weshalb er sich etwas zu begeben hinter dem lehenherren keine macht habe.

[2]) Die hessischen cantzlar und marschalck teilten dies Wilhelm auf der Heimreise von Hilsbach mit. Freudig erteilte dieser Juni 29 seine Zustimmung (*Conv. 20*). Doch keine Antwort erfolgte. Auf wiederholte Bitte Wilhelms bat der Landgraf August 5 den Herzog um Festsetzung eines Tags (*MStA*).

Wilhelm erschien mit seinen Freunden der dan ein merkliche anzal, auch zwei württembergische Räte stellten sich ein, aber niemand von Hessen: der Landgraf und die um die Sache wissenden Räte befanden sich auf Reisen und hatten die Tagfahrt vergessen. Auf eine erneute Klage Wilhelms[1]) entschuldigten sich die hessischen Räte bei dem Herzog und Wilhelm, baten um einen neuen Tag und bestimmten Eberhard von Bischofsrode, Oberamtmann zu Darmstadt, als Vertreter. Der Herzog setzte einen neuen Tag an auf 1537 Februar 28, schrieb ihn aber am 23. Januar wieder ab. Nun hatte Wilhelm die Sache endlich satt. Er schrieb dem Landgrafen, die Angelegenheit müsse beeilt werden, da die alten Leute, die als Zeugen dienen sollten, wegstürben; wenn aber der Landgraf die Mittel nicht finde, ihn in seinem Rechte zu schützen, so bitte er um die Erlaubnis zum Verkauf des Lehens.[2]) Da es dem Herzog nicht eilte,[3]) die Zustände in Kürnbach aber eine wenigstens vorläufige Erledigung verlangten, suchte Wilhelm sich selbst zu helfen. Am 26. Juli versammelte er die Richter, liess die Erneuerung von 1513[4]) verlesen und die bestätigenden Aussagen durch den Notar Michael Weydenbusch von Güglingen in ein Instrument zusammenfassen.[5]) Württemberg erkannte diese Regelung nicht an und drang nun seinerseits auf Feststellung durch Tagfahrt. Diese fand endlich am 7. August zu Bretten statt.[6]) Württemberg hatte

---

[1]) Er stellte dem Landgrafen die Gefahr vor, in der sein Eigentum schwebe und bat ihn als einen liphabenden furst des adels die Sache zu beschleunigen.

[2]) Er unterstehe sich hier herumb einen kaufman zu finden, der sich vielleicht bei solchem herkommen wüsztc zu handhaben. Ist dies nicht eine leere Drohung, so dachte Wilhelm wohl an den Pfalzgrafen.

[3]) Seine Räte hatten bei dem verunglückten Tage geäussert: der herzog habs als lang zu erwarten als Wylhelm von Sternenfelsz.

[4]) Beil. 85.

[5]) Beil. 96. Für den Notar hatte die Sache ein böses Nachspiel: Der Vogt Ulrich Winzelhäuser liess ihn, weil er die Interessen des Herzogs geschädigt habe, gefangen nehmen. Wilhelm verbürgte sich 16. Sept. mit 200 fl. für ihn, schickte am 18. Sept. die Kopie des Instruments an den Vogt und erklärte jeden, der behaupte, der gutte alte man habe gegen seine Pflicht gehandelt, für einen wissendtlichen boszwecht (Konzept *Conv.* 2). Umsonst: es wurde am 28. Sept. zu Recht erkannt: 1. er sollte auf öffentlichem Markt in das Halseisen gestellt, 2. es sollten ihm zwei Finger der rechten Hand abgehauen werden, 3. er sollte eine Verschreibung geben, sein Lebenlang im Fürstentum zu bleiben. Gegen das Instrument protestierte Württemberg noch besonders (Klunzinger III 66).

[6]) Beil. 97.

Philipp Breden von Hohenstein, Obervogt in Leonberg, und Dr. Philipp Lang, Hessen Eberhard von Bischofsrode abgesandt; Wilhelm war persönlich zugegen. Ausser den wichtigen Fragen wegen des Schultheissen, des Vogtgerichts, der peinlichen Gerichtsbarkeit standen noch einige nebensächliche Punkte auf der Tagesordnung.[1]) Die Räte beschlossen eine Vereinbarung in acht Artikeln, die die Fürsten innerhalb Monatsfrist ab- oder zuschreiben sollten. Nun begann wieder eine Zeit langen, ungeduldigen Wartens für Wilhelm.[2]) Endlich schrieb der Landgraf am 18. Oktober dem Herzog zu, wenn der abschied auch uns und ihm (Wilhelm) beschwerlich ist. Der Augenschein wegen des sechsten und achten Artikels wurde am 26. November eingenommen und scheint zu Ungunsten Wilhelms ausgefallen zu sein. So wurde denn der Vertrag am 1. Dezember 1537 abgeschlossen.

Der Streit wurde endgültig nach einer neuen Supplik Wilhelms[3]) bei einer Zusammenkunft des Obervogts im Zabergäu, Wilhelms von Massenbach, des Güglinger Untervogts und Wilhelms von Sternenfels 1538 Juni 15. durch Bestätigung eines neuen Schultheissen beigelegt.

Der Rechtszustand war nun der alte: Württemberg setzt den Schultheissen ein, muss ihn aber auf beide Vogtsherren verpflichten. Am Vogtsgericht und an der peinlichen Gerichtsbarkeit sind beide Vogtsherren beteiligt. Der Versuch, den sternenfelsischen Besitz zum landsässigen Gut herabzudrücken, war missglückt.

---

[1]) Ob Wilhelm seinen Amtmann oder insambler ins Gericht setzen dürfe, wegen der Vorlese bei der Weinernte, über die Verleihung von Egerten (Brachland) und über eine Hofstatt, die hinter Württemberg lag, aber von Wilhelm bebaut und an sich gezogen war. Betreffs der beiden letzten Punkte wurde beschlossen, Augenschein zu nehmen.

[2]) Er schrieb Sept. 14 an Dr. Lang, der ihn am 17. an den Landgrafen verwies. Am 2. Okt. schrieb er an seinen petter nach Darmstadt und bat ihn, einen beigelegten Brief an Bischofsrode zu besorgen. Schick einen botten hinein und gieb mir antwort, damit ich weisz was ich zu tun hab, es cost was es wol. Um keine Zeit zu verlieren, strich er sogar seine Bitte um genauere Fassung der Art. 1 u. 7 aus seinem Konzept. Der Oberamtmann veranlasste 14. Oktober (uf suntagk Calixti) den Landgrafen zur Entscheidung. Dieser schrieb 18. Okt. (dienstag nach Galli) dem Herzog zu und befahl Eberhard dies dem von Sterneberg (!) mitzuteilen (*MStA* und *HHStA Conv. 20*).

[3]) dorstag nach der hoen fastnacht (7. März) 1538. Konzept *Conv. 10.*

§ 7. Das hessische Lehen unter Philipp und Bernhard II. von Sternenfels.

Der Streit um das Schultheissenamt war Wilhelms letzte Fehde. Sein Sohn Philipp wurde 1542 mit den gleichen Lehen begabt, wie 1516 sein Vater.[1]) Unter ihm vollzog sich in friedlichem Zusammenhang mit Württemberg die Reformation in Kürnbach. Er scheint überhaupt eine friedliche Natur gewesen zu sein. 1541 nahm er auf Vorschlag des Vogtes Ulrich Winzelhäuser die württembergische Gasthalterordnung ohne weiteres an.[2]) Nur einen einzigen Konflikt hatte er mit diesem. Als dieser einen zu Kürnbach gefangenen Dieb nach Güglingen führen wollte, verweigerte ihm Philipp auf Grund verbrieften Rechtes die Herausgabe.

Für Philipps unmündige Söhne empfing 1556 April 25. Hans Jakob von Remchingen das Lehen in derselben Weise, wie ihr Vater.[3]) Es war eine Samtbelehnung, doch so, dass die Brüder wirklichen Besitz am Lehen haben sollten und hatten.[4]) Ja, 1564 teilten Bernhard und Hans die Lehensgüter durch Mutschierung[5]), blieben aber dem Lehensherrn gegenüber in der Gemeinschaft. So empfingen sie auch ihr Lehen ungeteilt 1568[6]) von Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, dem die Obergrafschaft Katzenelnbogen durch die hessische Teilung zugefallen war. Nach dem Tode Johanns besass Bernhard das Lehen allein. Da er keine Kinder hatte, suchte er für seine Gattin zu sorgen und erwirkte von dem Landgrafen 1593 dessen Konsens dazu, dass seine Witwe das Lehen für ihre Lebenszeit nutzniessen solle.[7]) Noch einmal, nach Landgraf Georgs Tode 1596,

---

[1]) Beil. 99.

[2]) Specificatio jurium von Dr. Joh. Faber 1602. *HHStA Conv. 11*

[3]) Beil. 102. 103.

[4]) 1562 wird ein Zinsbuch durch Bernhard, der mündig geworden war, und durch die Vormünder von Christoph und Johann aufgestellt. (Verzeichnis der sternenfelsischen Dokumente. Vgl. S. 41 Anm. 5).

[5]) Teilbücher für Johann und Bernhard. Christoph war also mittlerweile gestorben.

[6]) Beil. 106. Dass die strengen Grundsätze, die Korthold-Arnoldi (Anhang 79) aufstellt, nicht galten, zeigt auch, dass weder nach Christophs, noch nach Johanns Tode das Lehen erneuert wurde.

[7]) Beil. 111. Bernhard bat am 22. Jan. mit der Begründung, er habe ausser Kürnbach keine adeliche solche behausung, deren sich ein wittibe ihrem stand gemesz erhalten könne." Im Konsensbrief ist die Wendung gebraucht: Die Güter, so du zusampt deinen vettern zu lehen getragen hast, was von den Agnaten später als Anerkennung einer Samtbelehnung betrachtet wurde. Gemeint war aber „Vätern". Bernhard dankte untertänig 16. Febr. *(HHStA Conv. 4. 5.)*

wurde das Lehen erneuert;[1]) Landgraf Ludwig, zugleich im Namen seiner Brüder, belehnte Bernhard mit den seit 1516 üblichen Stücken, auch mit dem Stromberg. Kein Wort in den Akten deutet darauf, dass Bernhard dieses Stück protestiert habe.[2]) Die Erlaubnis zur Nutzniessung durch die Witwe wurde von Landgraf Ludwig bestätigt.

§ 8. Bernhards von Sternenfels Verhältnis zu Württemberg; insbesondere die geistliche Jurisdiktion.

Schon vor dem Heidelberger Vertrag und Augsburger Religionsfrieden hatten die Vogtsherrschaften die Aufsicht über den „Heiligen", die Kirchenfabrik. Darin änderte der Religionsfriede natürlich nichts.[3])

Auch die geistliche Jurisdiktion wurde weiter gemeinsam gehandhabt. Kleinere Sachen erledigte, wie Philipp, auch Bernhard allein.[4]) Die schwierigeren Sachen, die Rechtsgelehrte verlangten, kamen vor das Konsistorium nach Stuttgart. In dem Vorgehen gegen die Wiedertäufer gingen beide Vogtsherren miteinander.[5]) Das Visitations-

[1]) Beil. 112. Bernhard wurde auf 3. Nov. zur Erneuerung geladen; ehe ihn noch die Ladung traf (10. Sept.), hatte er am 7. Sept. bereits gemutet *(Conv. 2)*.

[2]) Dies behaupten später die Allodialerben. Bernhard aber zählt in einer eigenhändigen Niederschrift über seine Güter auf: der Stromberg hinder dem Sternenfelsz genant gelegen, welch wäld alle landgrävisch lehen. Kurz vor seinem Tod soll er sich haben hören lassen, er wolle mit etlich wenig malter haber den Stromberg wieder zum Lehen bringen. Vielleicht deutete er damit eine Verpfändung an. Jedenfalls erkannte er den Lehenscharakter an.

[3]) Bernhard wahrte darin energisch seine Rechte: 1. Nach dem Heidelberger Vertrag wollte Württemberg von den 6 in der Kirche vorhandenen Kelchen einige wegnehmen. Bernhard liess es nicht zu, allerdings nicht mit Berufung auf sein Vogteirecht, sondern darauf, dass die Kelche von seinen Ahnen gestiftet seien *(WFA)*. 2. 1590 war eine Zeit furchtbarer Hungersnot, die besonders in Sternenfels fühlbar war. Als der Heilige zu Pfaffenhofen, der auf Befehl des Vogts Adelger zu Güglingen wöchentlich 1 fl. dahin gezahlt hatte, erschöpft war, bat der Vogt Bernhard um Erlaubnis, dass der Kürnbacher Heilige diese Unterstützung weiter gewähre. Bernhard verweigerte dies, da die Kürnbacher, bei denen die Not gross sei, ihr Geld selbst brauchten. *(HHStA Conv. 2.)*

[4]) Urfehden wegen Ehebruchs 1583, 1595; anderer Ehesachen 1589, 1595; schwelgerischen Lebens 1576, alle an Bernhard allein. *(BGLA Visitation* Fasz. III, *HHStA Conv. 14)*

[5]) Die Wiedertäufer in Kürnbach, Beil. 14—17, 21. In letzterem Stück, einem Schreiben Herzog Ludwigs an den Abt von Maulbronn, ist betont, dass Bernhard die meinsten teil am flecken zustendig sind. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich hier um Ordnung der Beichte vor dem Abendmahl handelt, die wie die Aufsicht über den Kirchenbesuch zur Polizeigewalt, nicht zur geistlichen Jurisdiktion gehörte.

recht übten sie gemeinsam aus.[1]) Allmählich bildete sich der feste Brauch heraus, dass der Visitator, in der Regel der Superattendent zu Lauffen oder der Dechant zu Güglingen, die Visitation Bernhard vorher anzeigten, sie in dessen oder seines Amtmanns Gegenwart abhielten und den Visitationsrugzettel, soweit er sternenfelsische Untertanen betraf, ihm dann zuschickten.[2])

Ebenso beanspruchte Württemberg bei der Anstellung von Pfarrern nur das Präsentationsrecht, gestand aber Sternenfels das Mitbestätigungsrecht zu.[3]) Dass es auch hierbei, wie bei der Visitation, die Organe stellte, ergibt sich von selbst.

Nicht zur geistlichen Jurisdiktion gehörte die Verwaltung der Pfründenhäuser und -güter. Diese waren Württemberg durch den Heidelberger Vertrag als Privatbesitz zugefallen.[4])

---

[1]) 1583, Jan. 13 weist Herzog Ludwig den Abt von Maulbronn an die Visitation in Gegenwart Bernhards vorzunehmen (cop. *HHStA Conv. 14. BGLA* wie S. 64, Anm. 4).

[2]) Bericht Rolevers 1599, März 18 *(Conv. 3)* nach Aussagen der Maria Agathe von Sternenfels und anderer.

[3]) 1591, nach dem Tode des Pfarrers Zacharias Raw, präsentierte Württemberg den M. Michael Hock, Diakonus zu Brackenheim, der auf Weisung des Supperattendenten M. Anselm Hagenloch eine Probepredigt in Kürnbach hielt. Bernhard und die Gemeinde wünschten aber den Pfarrer von Zaisenhausen, M. Georg Berckenmüller. Der Herzog versicherte, er könne diesen dort nicht entbehren und begehrte gnädig von Bernhard, diese verordnung nicht sich zuwider sein sondern fürgehen zu lassen. Damit erkannte er Bernhards Mitkonfirmationsrecht ausdrücklich an. *(HHStA Conv. 18.)* Wenn später der Pfarrer Georg Schopp erzählte, dem M. Hagenloch sei sein Vorgehen vom Konsistorium verwiesen worden (Bericht Rolevers 1598, Sept. 15), so ist das nur Klatsch.

[4]) a) Das Haus von St. Margarethen diente als Pfarrhaus. Als 1572 Zacharius Raw, vorher Diakon zu Brackenheim, aufzog, meinte der geistliche Verwalter Gabriel Link, es werde mit seinem eyssinmässigen holz alle Häuser, wie sie jetzt mit tennin holz gebaut würden, überdauern. Mit einem Aufwand von 90 fl. wurde es renoviert. Nach 4 Jahren bat der Pfarrer um einen neuen Umbau. Als der Vogt zum Augenschein kam, hatte er schon damit begonnen und musste die Kosten selbst tragen *(BGLA)*. b) Das Haus von U. L. Frauen hatte schon zu Beginn der Reformation der Inhaber der Stelle an die Gemeinde als Schulhaus abgetreten (*WFA*, Bossert 96). Dies blieb auch nach 1553. 1581 bat der Schulmeister Christoph Lutz um einen Umbau. Das Haus sei so zerfallen, dass er sich nicht getraue, darin wohnen zu bleiben. Auch hielten die Eltern gerade zur Winterszeit, da die Schule am grössten sein solle, ihre Kinder der Kälte wegen davon zurück. Der Herzog schenkte 1582, Nov. 8, um die Baulast los zu werden, das Haus und 200 fl. Baugeld der Gemeinde *(BGLA)*. c) Das Haus von St. Katharinen am Sulzfelder Tor neben dem Deutschherrnhof diente von 1572 als Wohnung für den emeritierten Pfarrer Joh. Ellinger und wurde dann verkauft *(BGLA)* (S. 73 f.). d) Das Haus der alten Frühmesse wurde 1559 der Gemeinde zu einem Backhaus verkauft. *(WFA.)*

Bei dem Verkauf eines dieser Häuser beging nun Württemberg ein offenbares, bewusstes Unrecht gegen die von Sternenfels. Das Haus der neuen Frühmesse gehört zum sternenfelsischen Anteil [1]) Wenn nun auch Württemberg das Eigentum an dem Haus erworben hatte, so doch nicht die Obrigkeit. In dem Kaufbrief [2]) aber heisst es: doch so haben wir uns vorbehalten, dasz diesse behausung und hoffraitin sampt iren zu und eingeherden nun hinfüro zu unserm tail ... gehörig sein. Die Brüder von Sternenfels protestierten sofort hiergegen, ihr Amtmann Wendel Haber machte auf den den Sternenfelsern zukommenden Zins aufmerksam. Als 1572 Bernhard von dem Käufer den Zins und ein ℔ Frohngeld [3]) verlangte, dekretierte die württembergische Regierung: die Abgabe ist zu bezahlen, aber womöglich abzulösen; dagegen ist Sternenfels keine Obrigkeit an dem Haus zuzugestehen. Nun verlangte Bernhard jedes Jahr den Zins ein, erliess ihn aber dem Michel Mohr, weil er sein Diener war. Kurz vor Bernhards Tod wurde die Frage wieder brennend; [4]) als der geistliche Verwalter aus Güglingen zu neuen Verhandlungen wieder eintraf, war Bernhard eben gestorben. Simon Lenz konnte nur aus den sternenfelsischen Akten die Richtigkeit der Ansprüche bestätigen. Allein die Regierung beharrte auf ihrem Standpunkt. Ein neuer Streitanlass für die hessische Erbschaft.

---

[1]) Der spätere Käufer Michel Mohr beginnt die Unterhandlungen mit einem Schreiben (1564; geschrieben durch den Vogt Mathias Stehelin), das beginnt: E. f. G. haben uf junkher Bernnhardten und Hannsen von Sternnenfels gepiett ain alte behausung. Dieser Passus ist ausgestrichen, nicht von dem Schreiber (andere Tinte; in dem Brief bezieht sich darauf die Bemerkung, dass das Haus wohlermeltem junkhern 8 ♂ und 8 Erntehühner zinst), sondern offenbar auf der herzoglichen Kanzlei. In der zum Zweck der Anfertigung des Kaufbriefs eingesandten Ortsbeschreibung des Vogts heisst es allerdings: das haus sampt ganzer hoffraitin soll dem wirttenbergischen teil angehörig pleiben; aber siehe Kaufbrief. *(BGLA.)*

[2]) Der Kauf geschah 1565 Mai 25 um 200 fl. und 3 ß jährlichen Zins.

[3]) Die früheren Bewohner (Mieter) des Hauses hatten den Zins, aber kein Frongeld bezahlt, wohl aber gefrönt. Der Schultheiss Endriss Klebsattel, zum Bericht aufgefordert, kann nicht eigentlich sagen, auf welchem Gebiet das Haus liegt; auch der Güglinger Vogt Simon Lenz meint, man kann es nicht genau wissen.

[4]) Nach Michels Tod, ca. 1596, verkaufte sein Sohn Philipp, landfourier, das Haus an Stoffel Haag, ohne etwas von dem Zins zu sagen. Als nun Bernhard den Zins anforderte, erklärte sich Stoffel von Philipp betrogen und verweigerte die Zahlung der letzten Raten. Der Herzog wies den geistlichen Verwalter Simon Lenz an, die sternenfelsischen Beamten von ihrem Vorhaben abzubringen. *(BGLA.)*

§ 9. Bernhards Fürsorge für seine Erben; sein Tod.

Seit 1508 war der nicht württembergische Anteil an Kürnbach in der Hand der von Sternenfels vereinigt, zum Teil Lehen, zum Teil Allod. Schon für Wilhelm mag es schwer gewesen sein, beides zu scheiden; für Bernhard war es unmöglich. Wohl schieden die Lagerbücher[1]) zwischen Lehen und Eigen; aber wie mancher Zins war ungiebig, wie manches Gut auch aus dem Lehen verkauft worden. Als Bernhard merkte, dass er ohne Leibeserben sterben würde, war es klar, dass nun die schwierige Trennung zwischen Allod und Lehen unvermeidlich wurde. Bei den unklaren Verhältnissen suchte er für seine Allodialerben, die Nachkommen seiner Schwester Marie, soviel herauszuschlagen, als er nur irgend konnte. Dafür zeugt der Zustand der älteren Lagerbücher,[2]) dafür auch eine von ihm

---

[1]) Von sternenfelsischen kennen wir 3, von 1513 (Beil. 85), 1542 (auf Sonntag Misericordias Domini) und 1582 (Beil. 110). Sie wurden 1598 nach Darmstadt, 1602 aufs Reichskammergericht gebracht und gingen dort bald verloren. Von dem jüngsten Buch ist noch eine Kopie, von den beiden ersten leider nur Auszüge vorhanden. 1584 liess Bernhard durch Johann Weydtner aus Rudelsburg einen summarischen extract über das Lehen anfertigen (erwähnt als nach Darmstadt geschickt in einem undatierten Bericht Rolevers *HHStA Conv. 3.*).

Württembergische Lagerbücher kennen wir von 1509 (Feigenbutz, Abr. 17—21) und 1576—1586 (Beil. 107). Ein Deutschordenslagerbuch kennen wir von 1513 (Beil. 84); das nächste wurde erst Anfang des 17. Jhdts. aufgestellt.

[2]) Wilhelm sagte auf dem Tag zu Bretten 1537, dass alle Obrigkeit, die er zu Kürnbach hatte, von Landgraf Philipp zu Lehen rühre. Hier ist allerdings die Absicht klar, das ganze Vogteirecht durch die Autorität des Landgrafen vor den Uebergriffen Württembergs zu schützen. Aber diese Anschauung war vermutlich zu Wilhelms Zeit vorhanden; denn das Lagerbuch von 1513 scheint folgende Stelle enthalten zu haben: Item es ist alle ober und niedere obrigkeit und vogtey so junker Wilhelm von Sternenfelsz zu Kürnbach hat, lehen. Dies war 1598 durchstrichen; daneben hatte ein falsarius geschrieben: verkauft, nicht mehr da, um den Anschein zu erwecken, als ob es sich in dem gestrichenen Absatz um etwas anderes als die Vogtei gehandelt habe. (Verzeichnis der Fälschungen, aufgestellt 1602, Juli 2 durch Hermann Geissheimer, Notar und Stadtschreiber zu Darmstadt, dem Reichskammergericht übergeben 1602, Aug. 20. *HHStA Conv. 5.*)

Ein günstiges Präjudiz für die Lesung der gestrichenen Stellen gibt folgende Stelle: fol. 4 ist ausgestrichen so dasz gar nicht zu lesen: Item es haben auch sich unser genediger herr und junker Wilhelm von Sternefelsz mit ainander verainigt, furter niemands kein vorusz noch zu geben, es geschehe dan mit ir bruder wüssen und willen. Statt vorusz ist vorlesz, statt bruder beeder zu lesen. Das ganze ist Zusatz nach dem Brettener Vertrag von 1537, Art. 6, von dem Geissheimer nichts wusste.

hinterlassene Aufzeichnung seines ganzen Besitzes.[1]) Die Vogteiverhältnisse erklärt er in letzterer genau so, wie wir oben: Item der fleck Kürnbach in 6 teil zerteilt gehört Württemberg die zwey teil, Sternenfelsz die vierteil; von den vierteilen gehören die dreyteil ins lehen, vermög lehensbrieff, und den Sternenfelszischen der vierte teil aigentumblich zu. Aber in Betreff der anderen Güter erlaubte er sich offenbare Entwendungen, mit denen er dann die Lagerbücher in Einklang zu bringen suchte.[2]) Die Umstände, dass die Allod- und Lehengüter jahrhundertelang unzertrennt geblieben waren, dass die Spezifikation der Lehenbriefe aus einer Zeit stammte, die die Stücke noch nicht einzeln aufzählte, und dass die Lehensleute bei der weiten Entfernung vom Lehensherrn sich manche Unregelmässigkeit erlaubten, mussten in dem Augenblick, wo eine Scheidung von Allod und Lehen nötig wurde, ernste Schwierigkeiten herbeiführen.

Als Bernhard seinen Tod herannahen fühlte, machte er am 4. Januar 1598 sein Testament vor dem Notar Daniel Oehlinger aus Bretten.[3]) Sein Allodvermögen vermachte er den Kindern und Enkeln seiner verstorbenen Schwester Marie, dazu setzte er namhafte Legate aus.[4]) Am 10. Januar schloss der letzte von Sternenfels zu Kürnbach die Augen.

Seine Erbschaft barg den Keim zu langen, schweren Verwicklungen in sich, deren Ausbruch nur mühsam und teilweise bis zum Tode der Witwe 1602 hintangehalten wurde. Hessen bestritt den Agnaten den Lehensfall und erklärte das Lehen für heimgefallen; die Agnaten, sofort von Württemberg mit Bernhards Lehen in Leonbronn belehnt, hatten Auseinandersetzungen mit den Allodialerben; diese prozessierten mit Hessen, das Restitution der entwendeten Lehensstücke verlangte, und Württemberg suchte im Trüben zu fischen und kam dabei in Händel mit Hessen, das unvorbereitet in die Erbschaft so sehr verwickelter

---

[1]) *RA, Mb.*

[2]) Z. B.: Im Lagerbuch 1542 stand bei den Worten „Klostermühle“ und „Humstermühle“: ist lehen. In der Tat ist im Anschlag Bernhards I (Beil. 72) die Klostermühle als Lehen angegeben. [Die Humstermühle gehörte zum Anteil Eberhards III (Beil. 65. 70) und war wohl auch Lehen.] Im Lagerbuch sind die Worte: ist lehen getilgt. In seiner Handschrift nennt Bernhard II die Mühlen erkauft, freieigen.

Nach Beil. 72 ist der wyer in der Selich lehen. Nach der Handschrift Bernhards II wären die beede weyerlin im Selch wiesen gewesen und eigen u. s. w.

[3]) cop. *RA, A.*

[4]) Den Gemeinden Kürnbach, Leonbronn und Sternenfels, seinen früheren Pflegetöchtern, der Dienerschaft.

Rechtsverhältnisse eintrat. So kam es, dass von 1602 ab zu gleicher Zeit wegen Kürnbach drei Prozesse beim Reichskammergericht und einer beim kaiserlichen Hofgericht schwebten, keiner von ihnen erreichte durch einen Urteilsspruch sein Ende.

Für das Kondominatsverhältnis war der Tod des Sternenfelsers von grosser Bedeutung. Schon war die Mark Kürnbach, wenn auch nur theoretisch, unter württembergische Forsthoheit gekommen, schon war es daran, dass Württemberg die geistliche Jurisdiktion mehr und mehr an sich zog; der Rechtszug in letzter Instanz ging gewohnheitsmässig nach Tübingen und Stuttgart. Deutlich war das Ziel, dem die Entwicklung zustrebte, dass Kürnbach ein landsässiges adliges Gut in Württemberg würde. Das Aussterben der von Sternenfels hat dieser Entwicklung ein jähes Ende bereitet.

Anhang.

I. Der Name.

Der Name Kürnbach [(Quirnebach 786 ?)[1]) Kurnbach (vor 1100), 1313, (1330), 1335, 1400 ... 1521; Quirnbach (vor 1100) 1196; Cwirnbach 1163; Quirinbach 1181, 1186; Quirembach 1182 (1298); Quirenbach 1186, 1278 (1297), Kiurinbach 1296; Kurinbach 1227 (1457); Kurenbach 1271, 1316, 1332, 1354; (Kurnebach 1327); Curenbach 1252 (1327); Kůrenbach 1287; Kürenbach 1294; Curnbach 1249; Churnbach 1249, 1340; Kürnbach (1330) 1386, 1396, 1402 u. s. w.; Kuronbach 1362; Kůnrenbach 1341; Kernbach 1349, 1369, 16. und 17. Jahrhundert oft; Kurmbach 1383; Kürmbach 1383; Kornbach 1403—1481, 16. und 17. Jahrhundert oft. Kornberg 1405; Kürmbach 1416; Korenbach 1442, 1444; Kurnenbach 1461; (Kürnnbach 1480); Kůrnbach 1498; Kiernbach, Kirnbach, Kyrnbach, Khürnbach, Khyrnbach, Kyrmbach, Kirpach, Kirrpach u. s. w. 16. und 17. Jahrhundert] erklärt sich ohne weiters von dem in „quirlen, Quirl“ noch erhaltenen Stamm quirnen, kiurnen, kürnen = mahlen; der Name bedeutet also einfach „Mühlbach.“[2])

[1]) Eingeklammert sind Formen, die aus Kopien stammen.

[2]) Lexer, mhd. Wörterbuch I. 1794. Sturmfels. die Ortsnamen Hessens 1902; Krieger, topogr. Wörterbuch des Grossh. Hessens 1898, 334.

II. Der Ort.

Der eng gebaute Ort war mit einer Mauer mit Graben[1]) und Tortürmen umgeben. Die früheste Nachricht hiervon ist die Erwähnung des Katzhofer Tors 1406.[2]) In den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde die Mauer neu aufgebaut, wozu die Vogtsherrschaften der Gemeinde die Ueberschüsse des „Heiligen" überliessen. Das Schloss war besonders mit Mauern umgeben, unmittelbar um das Schloss war ein Graben, über den Zugbrücken führten.

Ueber die Grösse des Orts lassen sich bestimmte Angaben nicht machen. 1383 gehörten zum württembergischen Anteil 43 Bürger,[3]) 1555 66 Häuser,[4]) aber es fehlen die entsprechenden sternenfelsischen Angaben. 1596 gab es 600 Kinder bis zu 16 Jahren, was auf eine Bevölkerung von etwa 1500 Einwohnern schliessen lässt. Dadurch ist auch verständlich, dass der Ort um 1600 sich energisch dagegen wehrte, neue Bürger aufzunehmen.

III. Gemeindeordnung.

Als Organe der Gemeinde werden von Anfang an (zuerst 1330, Beil. 10) Schultheiss und Gericht genannt. Der Schultheiss wurde von Württemberg gesetzt und entsetzt.[5]) Die Richter wurden zur Hälfte von Württemberg, zur Hälfte

---

Jul. Busch, Uebersicht über die Ortsnamen im fränk. Baden (Mannheimer Gesch.-Blätter 1901. II. 131.)

Falsch ist die Erklärung des Kürnbacher Kirchenbuches: der Ort habe seinen Namen von durch ihn fliessenden Bach „Kürn". Denn dieser Bach heisst nicht Kürn, sondern wie schon 1252 (Curenbacherbach *ZOR* I 232) Kürnbacher Bach.

Ebenso sind die von Emil Müller (Aus der Geschichte des Dorfes Quirnbach, Kusel 1896 S. 4) versuchten Erklärungen des völlig analogen Namens Quirinbach als Quirinsbach, oder Querenbac (quer über den Bach gebaut) oder Wehrbach verfehlt.

[1]) Dieser wurde, wie auch der Schlossgraben zur Fischzucht benutzt, die im Mauergraben der Gemeinde zustand. Die enge Bauart des Ortes behinderte die Geflügelzucht, weshalb von der Zeit Bernhards II. von Sternenfels an die Geflügelzinse in Geldzinse verwandelt wurden.

[2]) Beil. 62.

[3]) Beil. 23.

[4]) Rechnet man diese zu 6 Köpfen und den württembergischen Anteil als ein Drittel, so käme man auf ca. 800 (1383), bzw. 1200 (1555) Einwohner. Doch wird 1598 immer betont, dass der sternenfelsische Anteil mehr als zwei Drittel beträgt. Aus den Angaben des Lagerbuchs von 1509 lassen sich Schlüsse nicht ziehen, da hier die Bodenzinse aufgezählt werden, ohne Unterschied, welchem Anteil der Zahlende angehörte.

[5]) Vgl. S. 59—62.

von Sternenfels ernannt[1]) und von beiden Herrschaften in Eid und Pflicht genommen. Schultheiss und Richter vertreten die Gemeinde nach aussen,[2]) unter Umständen auch gemeinsam mit dem Vogtsherrn, wobei allerdings nur der von Sternenfels in Betracht kommt.[3]) Sie führen die Aufsicht über das Gemeindeeigentum, das in erster Linie aus Wald besteht. Sie beschliessen über die Veranlagung von Frongeld, Türkensteuer und anderen Umlagen. Sie haben als Sachverständige bei Käufen und Verkäufen den Wert von Häusern und Grundstücken abzuschätzen;[4]) sie haben auf Handhabung des Herkommens zu achten, insbesondere bei der Erneuerung von Zins- und Lagerbüchern.

Aus ihrer Mitte ernennen die Vogtsherren die Waisenpfleger; sie nehmen bei Todesfällen das Inventar auf.

Schultheiss und Richter werden von den beiden Gemeinderechnern (Bürgermeistern) in der Verwaltung des Gemeindeeigentums unterstützt.

IV. Gerichtswesen.

Viermal im Jahr berief der Schultheiss[5]) das Gericht zum Ruggericht;[6]) nahm in der Zwischenzeit jemand die Hilfe des Gerichts in Anspruch, so musste er die Kosten eines solchen kof oder selbst botten gericht bestreiten. Der Schultheiss hielt den Stab und bannte das Gericht.[7]) Die Verhandlungen waren durchaus mündlich, das Urteil wurde sofort gefällt. Die Strafen waren meist Geldstrafen,[8]) die

[1]) Zuerst 1509 erwähnt. 1509 gab es 12 (Lagerbuch; Feigenbutz, Abr. 17), 1598 aber 24 Richter (Bericht Rolevers 1598, Juni 26. *HHStA Conv. 3*).

[2]) Bei Stiftungen Beil. 17. 60. 61; Kirchbau 75; Gemeinsame Bitte um Holz, Steuererlass u. dgl.

[3]) Beil. 87. Erst gegen Ende des 16. Jhdts. kommt dazu der „Rat". Ich finde ihn zuerst 1589 (cop. einer Urkunde. Hessisches Lagerbuch von 1631 in der Registratur zu Kürnbach fol. 121 ff.), vielleicht schon 1576 (Beil. 108 „zwei aus der Gemeinde").

[4]) Beil. 59. 97 Art. 8.

[5]) Als 1535—38 kein Schultheiss da war, konnte kein gültiges Gericht gehalten werden.

[6]) Beil. 85, 13.

[7]) Von der Gerichtsordnung ist leider nur ein Fragment, geschrieben um 1500, vorhanden (*HHStA Conv. 2*). Das Gericht tagte 1429 im Freien (Beil. 45), 1598 in einer Stube.

[8]) 1483/1489: ein Frevel 3 ℔ Hlr.
Das gross Unrecht 3 ℔ Hlr.
Das mittel Unrecht 30 ß Hlr.
Das klein Unrecht 10 ß Hlr. (Beil. 72.)
Nach einem im Lagerbuch von 1631 eingeklebten Zettel:
Ein grosser oder kleiner Frevel 3 ℔ Hlr.
Ein klein Unrecht 10 ß Hlr.
Ein Lügeinung 5 ß Hlr.

der Schultheiss einzutreiben und den Vogtsherrschaften (Württemberg ein, Sternenfels zwei Drittel)[1]) abzuliefern hatte. Bei Haftstrafen hatten die Kürnbacher das im Lagerbuch verbriefte Recht, nur im Ort gesetzt zu werden, und zwar entweder im Schloss oder im Rathaus. Auch auf andersartige Strafen konnte das Gericht erkennen.[2])

Appellation war dem Verurteilten und dem Kläger ohne weiteres gestattet. Sie ging an das völlig gleichartige Gericht zu Brackenheim (Württemberg). Umgekehrt appellierten die Einwohner von Michelbach, Zaberfeld, Ochsenberg (alles sternenfelsisch) und Sternenfels (Württemberg) an das Gericht zu Kürnbach.[3])

Die weitere Appellation und grössere Sachen gingen an das Hofgericht zu Tübingen, wo meist schriftliches Verfahren stattfand.[4])

Grössere Vergehen kamen vor das Vogtgericht, das alljährlich durch den Obervogt von Brackenheim und den von Sternenfels (seit Philipp durch dessen Amtmann) abgehalten wurde. Dabei wurde durch den Schultheiss die württembergische Landordnung verlesen, aber ausdrücklich bemerkt: warin der schultisz oder vogt syn gn. f. und hern benenne oder benennen wirdt, da solte Wilhelm von Sternfels als mitvogtsher auch verstanden und genant werden. Dann wurde gefragt, wer sich gegen die Landordnung vergangen hätte und die Uebeltäter sofort bestraft.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wurde von beiden Herrschaften gemeinsam gehandhabt, [5]) Kosten und Strafen wurden

---

[1]) Dies bezieht sich auf in Wald, Feld und auf den Gassen verübte Frevel. War in den Häusern gefrevelt worden, so fiel die Strafe der Herrschaft zu, hinter der das Haus lag, ebenso alle Frevel auf der Gasse am geiszrain Württemberg, im kringen (gringen) gäszlein Sternenfels (Hessen) allein.

[2]) So musste der Schultheiss Benz (2. Hälfte 16. Jhdts.), der im Amt 13 Thlr. unterschlagen hatte, jedes Jahr einen Diebsschilling aufs Rathaus tragen.

[3]) Dies geht wohl auf eine uralte Gerichtsverfassung zurück, zu der die urkundliche Ueberlieferung nicht mehr reicht.

[4]) Als bürgerliches Recht galt bis 1900 und eigentlich noch heute das Württembergische Landrecht, das mit Genehmigung von Sternenfels eingeführt wurde. Der Vogt Rolever berichtet aus dem Mund der Leute, früher habe bei Sterbefällen ein anderes Recht gegolten, und behauptet, es sei dem Katzenelnbogischen gleich gewesen. Leider beschreibt er es nicht.

Wenn Knapp (Der Bauer im heutigen Württemberg S. 19) behauptet, die Ritterschaft habe kein Gesetzgebungsrecht gehabt, so stimmt das für unsere Gegend nicht. So haben z. B. die von Sternenfels 1611 in Zaberfeld eine andere Erbordnung eingeführt (*StFA*).

[5]) Beil. 97 Art. 5.

verteilt.[1]) Kürnbach hatte sein eigenes Hochgericht, der Galgen stand an der Dertinger Strasse.

Durch die Vogtsherren wurde alljährlich eine Bannweide gehalten, bei der die Rossbuben gerügt wurden.[2])

V. Kirche und Schule.

Zu den Bezügen des Pfarrers, über die ich Genaues nicht finden konnte, gehörte u. a. das dem Deutschorden zustehende Drittel des kleinen Zehnten.

Interessant sind die Aufschlüsse über die Ruhestands- und Reliktenversorgung. Die Witwe des 1562 verstorbenen Pfarrers Elias Nuber erhielt eine Wohnung in dem später strittigen Haus der neuen Frühmesse.[3])

Nubers Nachfolger Johannes Ellinger wurde 1570[4]) vom Herzog seines Kirchendienstes entlassen. Er erhielt Wohnung im Katharinenpfründhaus[5]) und wöchentlich 1½ fl. Gnadengehalt. Der gut alt from und christenlich herr starb 1584 (November 30) mit Dank gegen Gott und gegen den Herzog und bat auf dem Totenbett, man solle doch seine Frau und Töchter nicht verlassen. Da gerade pestis zimblich eingerissen, und auf einen guten Verkauf des Hauses nicht zu rechnen war, wurde ihr der Einsitz bis Georgi 1585 gewährt, dann auf ein Jahr erstreckt.[6]) Dann aber hätte sie

---

[1]) Die Gemeinde musste von den Kosten zwei Drittel, die Herrschaften ein Drittel (Württemberg ein, Sternenfels zwei Neuntel) bestreiten. Die Gemeinde verwandte hierzu die Ueberschüsse vom Frongeld.

[2]) Beil. 85, 27.

[3]) 1563, Dez. 22 wird sie noch als Patin genannt: Sara Heliesz Nubersz seligen verlaszene hauszfrawen. 1564 ist sie tot.

[4]) Invokavit (12. Febr.). Sämtliche Akten: *BGLA*, Pfarrhausbauten und Kirchengut.

[5]) Dies wurde, da es sehr ins Abwesen war, mit 12—15 fl., dann mit 171 fl. renoviert.

[6]) Ihre rührende Bitte wurde von Bernhard von Sternenfels und dem Superintendenten von Güglingen unterstützt. Ihre weiteren Bitten, sie nicht ganz und gar ins ellend komen zu lassen, wurden verworfen. Der Pfarrer Zacharias Rau bemühte sich um das Haus, wollte es aber aus freier Hand kaufen, damit er nit im ufschlagen in einem offentlichen würtshaus seinen pfarrkindern ergerlich sein musz. (Solche Bedenken scheinen ihn sonst nicht gepeinigt zu haben. 1601 sagten seine Pfarrkinder von ihm aus: des pfarrers vorgänger, Zacharias Rau, wäre von Württenberg wegen vollsaufens und andre daher entsprungene unordnung oft abgeschafft worden, wenn junker Bernhardt nicht opponirt hätte. Relation Dr. Fabers 1601, Apr. 26. *HHStA Conv. 3.*) Das Haus wurde für 268 fl. und 3 ß urbar Zins versteigert und für diesen Preis dem Pfarrer angeboten, denn ministri sind vorzuziehen, damit man nach ihrem absterben kein überlauf mit witwen und waisen hat. Der Pfarrer, der sich längere Raten ausbedang, ver-

das Haus verlassen müssen, wenn sie nicht in der Nacht vor Georgi plötzlich contract geworden wäre. So blieb sie bis zu ihrem Tod 1587 (Januar 23) wohnen.

Die Schule war im Pfründhaus von U. L. Frauen untergebracht.[1]) Einer der zwei Schulmeister war zugleich Notar, meist auch Gerichtsschreiber. Die Hauptschulzeit war der Winter.

Alljährlich um die Erntezeit wurde das „Kinderexamen" in der Kirche durch den Pfarrer, die Schulmeister und die Heiligenpfleger abgehalten. Alle Kinder unter 16 Jahren mussten dabei erscheinen und das beten, was sie das Jahr über von den Eltern gelernt hatten; sie bekamen nachher aus dem „Heiligen" einen Pfenningsweck.

VI. Sonstige Aemter.

Neben den Aemtern des Schultheissen, des Gerichts, der Bürgermeister und der Heiligenpfleger gab es als Dorfämter Brotwieger, Salzmeister, Mühlmeister, Weinstecher und Schaf-, Rinder-, Schweine- und Gänsehirten, die alle von dem Sternenfelser eingesetzt zu werden pflegten. Der gemeine knecht (Büttel) hatte die Aufträge des Schultheissen auszuführen und war verpflichtet, Botschaften und Briefe eine Meile Wegs zu tragen. Alle Beamteten waren auf beide Herrschaften verpflichtet.

Sternenfels besonders hatte für seine Einkünfte einen insambler, später auch amtman genannt, ferner einen hünervait, der die Abgaben der Leibeigenen einzog.

Der am meisten begehrte Posten war der des Deutschordenspflegers. So oft das Amt frei oder die Erledigung vorauszusehen war, erhob sich ein wahrer Sturm auf den Administrator und Komtur.[2])

---

zichtete aber, ebenso der Steigerer, dem die Sache zu lange dauerte. Nach mehreren fruchtlosen Versteigerungen kaufte es ein zugezogener Küfer Reichartus Reichart um 280 fl. 1587, März 5.

[1]) Vgl. S. 65 Anm. 4.

[2]) So 1544, wo sich der neu ernannte Valentin Wurtz gegen Klagen seines abgesetzten Vorgängers Kursch verteidigt; 1546, wo Valtin Wirdts alter Pfleger, Bartle Bierer und Jacob Heyer vor Alexander Benz warnen, der nicht einmal schreiben könne, während sie Michel Jungmann (den jüngeren der beiden Wiedertäufer ?), für den auch Philipp von Sternenfels eintritt, empfehlen. So besonders im Anfang der 90er Jahre, wo die Kandidaten alle Adligen und Behörden um Fürsprache in Bewegung setzten (*BGLA* Deutschordensakten, Annahme von Pflegern betreffend, das erste Stück, nur mit 44 datiert, irrig bei 1644 gebunden).

VII. Die Abgaben der Untertanen.

Die Lage der Untertanen war im allgemeinen gut. Die Boden- und Hauszinse waren gering; bei Hagelschlag und Misswachs wurden die Bodenzinse bis ins dritte Jahr gestundet.

Die Freiheit der sternenfelsischen Untertanen von Bede und Landsteuer wird schon 1556 erwähnt. Beiderlei Untertanen waren vom Ungeld frei, dafür mussten sie Brücken, Weg und Steg in des Fleckens Markung, Zwing und Bann erhalten.

Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an wurde öfters die Türkensteuer erhoben.[1]) Der Gemeinde wurde hierbei eine Pauschalsumme auferlegt, die sie unter die Einwohner ausschlug, das Geld führte der Vogtsherr in die Kasse der freien Reichsritterschaft ab.

Die Hauptabgaben der Bauern waren die Zehnten.[2]) Man unterschied den grossen Zehnten (Korn [Roggen], Weizen, Dinkel, Hafer, Wintergerste, Kölbenkorn, Einkorn, Schwarz- oder Heidekorn und alle andre korn, dazu noch Wein) und den kleinen Zehnten (Sommergerste, Erbsen, Linsen, Hirse, Welschkorn, Kichern und dergleichen schmelzende früchte, Rüben, Kraut, Hanf, Flachs, Obst, Nüsse und andere Gartengewächse); dazu kam der kleine Viehzehnten, von dem aber, wie es scheint, nur der Lämmerzehnten erhoben wurde.

Die kleinen Zehnten wurden von den Berechtigten selbst erhoben oder verpachtet. Die grossen Zehnten wurden von den Zehntmännern bei der Ernte an Ort und Stelle erhoben und in die Zehntscheuer bezw. den Zehntkeller[3]) gebracht und dort verteilt.

Novalzehnten gehörten nach kanonischem Recht der Pfarrei allein;[4]) doch erlaubte der Orden auch gelegentlich

---

[1]) Zuerst 1542, soweit ich sehe.

[2]) Um 1600 hatten am kleinen Zehnten Hessen (Sternenfels) $^1/_3$, der Pfarrer (vom Orden) $^1/_3$, der Schultheiss (von Württemberg) $^1/_3$. Am grossen:

Fruchtzehnten	Hessen $^1/_6$	Württemberg $^1/_6$	der Orden $^4/_6$
Weinzehnten	- $^8/_{12}$	- $^1/_{12}$	- $^3/_{12}$
Allen Zehnten zu Sternenfels	$^1/_3$	$^1/_3$	$^1/_3$

[3]) Erstere hatte der Orden, letzteren Sternenfels (Hessen) zu erhalten.

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte [3] 425. 516. Hier also vor der Reformation dem Orden, denn der Pfarrer war ja eigentlich nur vicarius perpetuus (Beil. 17).

den Zehnten von Neurodungen in die Teilung wie andre Zehnten zu geben.[1])

Die Weinbauern waren verpflichtet, die Trauben auf den Keltern der Herrschaft zu keltern, der der Weinberg Bodenzins zahlte. Sie hatten dafür vom Eimer fünf Mass Kelterwein und einen Schoppen Baumwein zu entrichten.[2])

Die Herrschaft hatte das Recht, Wein, den sie nicht los werden konnte, als Bannwein durch die Wirte ausschenken zu lassen.[3])

Zog ein Fremder in den Ort ein, so hatte er 2 fl. Einzugsgeld zu zahlen. Die Hälfte fiel der Gemeinde, die Hälfte den Vogtsherren zu. Abzugsgeld wurde nicht erhoben, wohl aber bei Erbschaften nach ausserhalb der zehnte Pfennig.

Im Flecken hatten die beiderlei Untertanen freien Zug; auch wurde bei Vieh- und anderen Käufen kein Zoll erhoben.

Leibeigene hatte nur Sternenfels. Die Männer hatten 2 ß (Mannsteuer), die Frauen ein Huhn[4]) (Leibhenne) zu entrichten. Starb ein Leibeigener, so fiel von 100 fl. der Verlassenschaft bei Männern 1 fl., bei Frauen $^1/_2$ fl. der Leibherrschaft zu (Fall, Sterbfall); das beste Kleid des Verstorbenen (Besthaupt) erhielt der Hühnervogt.

VIII. Die Frohnden.

Theoretisch gehörte die Arbeitskraft der Untertanen dem Grundherrn nach dessen Gutdünken (ungemessene Frohnden); doch wurde die Willkür durch Verträge beschränkt.

Württemberg verlangte von seinen Untertanen zu Kürnbach sehr wenig Frohnden. Sie hatten nur gemeinsam mit denen von Leonbronn und Sternenfels die Besoldungsfrüchte des Burgvogts zu Sternenfels, die dieser noch dazu in der Nähe, nur bei Misswachs in Güglingen zu entnehmen hatte, aufs Schloss zu führen. Ferner mussten sie das Gärtlein an dem Schloss mähen und das Heu und embd einführen, doch kann der hertzog iederzeit die fronden mehren oder mindern.[5])

---

[1]) Beil. 79. 83. 91.

[2]) Von letzterem wurde die Kelter erhalten. Beschreibung der noch vorhandenen Bannkeltern aus dem 17. Jhdt. Kunstdenkmäler 321.

[3]) Beil. 85, 21.

[4]) Dieses wurde erlassen, wenn in dem Jahre die Frau geboren hatte. Die Kinder folgten, auch wenn auswärts geboren, von freiem oder andersherrigem Vater, der Leibeigenschaft der Mutter.

[5]) Der Frohnvertrag mit dem Burgvogt Richwin von Witershusen 1509, Febr. 11 (mitwoch nach Appelonia) ist dem Kaufbrief Erzherzog

Mehr belastet waren die sternenfelsischen Untertanen. Sie schlossen mit dem Herrn Verträge auf Zeit, in denen die ungemessene Frohn in Geld und gemessene Dienste verwandelt wurde.[1]) Die Geldleistung scheint dauernd 90 ℔ betragen zu haben. Die Frohnden wurden 1576 auf folgende Weise geordnet: jeder Untertan hat jährlich an zwei von der Herrschaft zu wählenden Tage zu fröhnen, Pferdebesitzer mit ihrer Fuhre, aber nur innerhalb der Mark. Ueber den Frohndienst hinaus ist jeder Untertan schuldig, gegen Bezahlung Dienste zu tun. Der Herr hat den Fröhnern und Taglöhnern nach Notdurft Essen und Trinken zu geben.

IX. Die Nutzungen.

1. Weidenutzungen. Die Nutzungen durch Weide kamen der ganzen Gemeinde zugut. Das Schaftriebrecht, dass den von Sternenfels allein zustand,[2]) verpachteten diese an die Gemeinde. Diese wieder liess es durch den Schäfer und dessen Knechte ausüben; die nicht unbeträchtliche Nutzung floss in die Gemeindekasse.[3]) Die sämtlichen Hirten mussten das Vieh der Herrschaft ohne Entgelt hüten.

Der Schafhirte von Kürnbach hatte Triebrecht auf Leonbronner Mark,[4]) der Rinderhirte auf Ochsenberger Mark.[5]) Umgekehrt hatte der Sternenfelser Schäfer auf Kürnbacher Mark ein Triebrecht.[6])

2. Waldnutzungen. Die Gemeinde als ganze hatte mit 31 anderen Gemeinden ein Nutzungsrecht an dem grossen

---

Ferdinands für Michael von Sternenfels über die Pfandschaft an Schloss Sternenfels vom 3. Dez. 1524 einverleibt (*WHStA* vgl. S. 54 Anm. 3). Als Zeichen der Beurkundung diente der Kerbschnitt: des zu urkhund sind diser zedel zwen glych lutendt usz ainander geschniten und iedem tail ainer geben. Der Kerbbrief ist noch 1623 in Kürnbach üblich gewesen. Bestandbrief der Humstermühle, hess. Lagerbuch 1631 (Kürnbacher Exemplar fol. 218: Dieser Brief ist zweimal auf ein Blatt geschrieben und kerffes weis auseinander geschnitten.) Das Kerbholz als Zeichen der Beurkundung kommt sehr oft vor. (Leist, Urkundenlehre 254.)

[1]) Beil. 72 (45 ℔; aber es ist nur Bernhards I. Anteil; noch neun Jahre). Beil. 108 (90 ℔ auf drei Jahre); ebenso 1598 ff. Aus diesem Frohngeld scheint sich das jetzige Steuerpauschal entwickelt zu haben.

[2]) Beil. 78. Kerbzettel über die Verpachtung von 1514 und 1542 aufgeführt in dem Verzeichnis der aus Kürnbach geführten Urkunden.

[3]) Das Pferchen behielt sich der Herr an bestimmten Tagen vor, sonst ging es bei den Bürgern um.

[4]) Die von Sternenfels zu Ochsenberg bestritten nach dem Heimfall des Lehens Hessen dies Recht und pfändeten 1616 eine Hammelherde, was zu einem endlosen Reichskammergerichtsprozess führte.

[5]) Beil. 76.

[6]) Beil. 78.

Stromberger Allmandswald.[1]) Die Aufsicht darüber stand den sechs Allmandsmännern zu, wovon je einer aus jeder der von mehreren Gemeinden gebildeten „Divisionen“ kam.

Die Gemeinde besass ferner zwei eigene Waldungen: Eschelberg und am langen Rain.[2])

Endlich hatten die württembergischen Einwohner eine bedeutende Holznutzung, das „Gabholz“. Aus drei Hölzern (Lützelberg auf Sternenfelser Mark, Pfaffenstaig und unterm langen Rain am Seelach auf Kürnbacher Mark) erhielten Schultheiss und Müller (Rohrmüller) je einen, jeder andere Bürger $^1/_4$ Morgen jährlich. Der Forstmeister Max von Scharnstetten beschränkte dieses Recht auf zwölf Morgen; 1556 wurde es durch Brief und Siegel auf zehn Morgen festgelegt.[3])

3. Marktnutzungen. Zum Marktflecken wurde Kürnbach erst 1543 erhoben.[4]) Der Herzog gestattete der Gemeinde, jeden Samstag einen Wochenmarkt und zweimal jährlich, auf den chreitzmontag[5]) und auf Montag nach Egidii (1. September), Jahrmärkte zu halten. Das Stand- und Weggeld sollte zur Hälfte der Gemeinde, zur Hälfte dem Herzog zufallen.

---

[1]) Der Kürnbacher Anteil daran war mit Grenzsteinen, die ein weinbergshepp zeigten, abgesteint. Der Vogelfuss (als Gänsefüss gedeutet) kommt als Wappen Kürnbachs zum erstenmale vor auf einer Hoheitstafel von 1584, jetzt am „weissen Löwen“ zu Kürnbach. Danach finde ich es erst im 18. Jhdt. wieder.

[2]) Beil. 87.

[3]) Beil. 104. Der Forstmeister Ulrich von Weitershausen verweigerte 1553 das Holz zunächst überhaupt. Auf Supplik der Bauern wurde es noch einmal verabfolgt. 1554 wurde für neues Holz Zahlung verlangt. Auf Beschwerde der Bauern verlangte der Herzog Aufstellung und Beweisung von Probatorialartikeln. Inzwischen sollte Holz ausgegeben werden. das die Bauern, wenn sie im Prozess unterlägen, bezahlen müssten. 1556, Juni 17 fand durch Samuel Manz, Stadtschreiber zu Güglingen, die Inquisition statt: Das Güglinger Lagerbuch zeigte hinter den 3 Hölzern die Bemerkung: ist Gabholz. Als Gegenleistung erwies sich ein Zins von 24 ℔ Weckler in die Kellerei Güglingen. 22 bejahrte Zeugen, darunter ein hundertjähriger, aus Freudenstein, Ochsenberg, Sternenfels, Leonbronn, Kürnbach (sternenfelsischen Anteils) erwiesen das Herkommen. Darauf handelte man mit den Klägern auf 10 Morgen, was sie annahmen. Da 66 nutzungsberechtigte Bürger 18 Morgen verlangt hätten, machte Württemberg damit noch ein gutes Geschäft *(BGLA)*.

[4]) Beil. 100. Die Gemeinde bat, unterstützt durch Philipp von Sternenfels, um Marktrecht. Der Herzog lud April 28 Philipp nach Stuttgart auf Mai 11.

[5]) Montag nach Rogate oder nach Inventio Crucis?

X. Pachten.

Hauptsächlich die Sternenfelser, aber auch die Pfründen und Klöster verpachteten Güter. Schon 1330[1]) begegnen uns um Geld verpachtete Güter, daneben aber auch Teilbau. Bernhard I. hat seinen Meierhof um das Halbteil verpachtet,[2]) muss aber dafür auch die Hälfte der Aussaat stellen.

Die drei noch heute bestehenden Mühlen waren ebenfalls von den Herrschaften verpachtet. Die Humstermühle wird 1477 um eine reine Naturalleistung verpachtet,[3]) schon 1483 aber dazu noch um $9^1/_2$ ℔ 1 ß Hlr.

Ebenso ist die Klostermühle von Bernhard I. um 15 Malter Korn,[4]) 1530[5]) dazu um 12 ß Hlr. verpachtet.

Die württembergische Rohrmühle hat 1509 20 Malter Roggen und 1 ℔ 16 ß 6 Hlr. zu leisten.[6]) Dazu kam noch bei allen das unentgeltliche Mahlen für die Herrschaft. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verpachtete der von Sternenfels die Humstermühle an die Gemeinde, die sie in Afterpacht gab.

XI. Seuchen.

Zum erstenmal hören wir von der Pest, jener furchtbaren Geissel früherer Jahrhunderte, 1537, wo die Erneuerung der Gerechtsame Wilhelms von Sternenfels damit begründet wird, dass eines konftigen und groszen landsterbens zu besorgen sei.[7])

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kehrte die Pest oft in Kürnbach ein, so 1572,[8]) sehr stark aber 1584 bis 1587 ohne Unterbrechung. 1584 ist pestis zimblich eingerissen, 1586 aber hat sie so grassiert, dasz 5 häuser feil stehen, 1587 sind gar acht Häuser sauber ausgestorben, öde und lehr. In diesem Jahre, wie auch 1590, wurde die Seuche durch ihren traurigen Bruder, den Hunger, begleitet. Ihre Hauptwut entfaltete die Krankheit aber 1596. Da

---

[1]) Beil. 10.
[2]) Beil. 72.
[3]) Beil. 65: 21 Malter Korn und 200 Eier.
[4]) Beil. 72.
[5]) Beil. 95.
[6]) Feigenbutz, Abr. 18. Aber nicht „Vormühle", sondern wie noch heute „Rohrmühle".
[7]) Beil. 96.
[8]) Brief des Obervogts im Zabergäu Diettrich von Lamersheim Nov. 27. *HHStA Conv. 14.*

starben so viel feine, vernünftige und verständige leut, dasz man vor derselben absterben davor gehalten habe, wenn sie stürben, könnten die übrig lebenden die gewonheiten des orts nit wissen,[1]) unter ihnen der Schultheiss und der sternenfelsische Amtmann. 1596 waren noch 600 Kinder beim Kinderexamen, 1598 nur 200, die anderen waren dem grossen Sterben zum Opfer gefallen. Bernhard von Sternenfels und später seine Witwe benützten diese günstige Gelegenheit, um viele Güter zu billigem Preise an sich zu bringen.

[1]) Ein Umstand, der auch in den Wirren zwischen Hessen, Württemberg und den Allodialerben als nachteilig empfunden wurde.

Beilagen.

Bei der Bearbeitung der nachfolgenden Beilagen sind folgende Grundsätze massgebend gewesen:

Aufgenommen sind bis 1500 alle Kürnbach betreffenden Urkunden, soweit sie erreichbar waren, von da an alle für die politische Entwicklung wichtigen und alle kulturgeschichtlich interessanten Urkunden.

Vollständig wiedergegeben sind die meisten Urkunden, bei denen ich auf das Original oder etwa gleichzeitige Kopie zurückgehen konnte. Schon gedruckte Stücke sind im Regest gegeben, alle anderen im Auszug.

Von Parallelurkunden (wie Lehensbrief und -revers) ist nur die eine Form gegeben; wichtige Abweichungen der anderen Form sind nachgewiesen.

Auf Nachweise von späteren Kopien ist keine besondere Sorgfalt verwandt. Die meisten mit „wie Nr. 51“ bezeichneten Urkunden sind in Abschriften des 17. Jahrhunderts auch im *BGLA* und *MStA* vorhanden.

In der Edition sind im allgemeinen die Grundsätze Weizsäckers befolgt.

Abkürzungen: *abg.* abgedruckt; *abgef.* abgefallen; Ausz. Auszug; *chart.* Papier, *coaev.* gleichzeitig; *cop.* Kopie; *copp.* Kopien; *c. sig. app.* mit anhängendem Siegel; *c. sig. impr.* mit aufgedrücktem Siegel; *f.* folium; *mb.* Pergament; *O.* Original; Reg. Regest; ℔ Pfund; ß Schilling, ₰ Pfennig, Hlr. Heller.

---

1. 786. Mai 27. (Reg.)

Engilbert schenkt dem Kloster Lorsch Besitzungen in Quirnebach (Kürnbach?)[1]).

Codex Laureshamensis, ed. Lamey. No. 3295.

2. 1278. Mai 27.

Adelheid von Liebenstein bestätigt eine von ihr dem Kloster Itzingen gemachte Schenkung zu Kürnbach.

O. mb. c. 6 sig. app. WHStA.

Judices Spirenses. noverint universi quod nobilis matrona domina Adelheid senior de Liebenstein constituta coram nobis in jure confessa est se jam duodecim annis elapsis pure et liberaliter donasse, tradidisse et publice tam in Quirenbach quam in Uzingen resignasse

[1]) Bossert bezieht dies, worauf er mich nachträglich aufmerksam macht, wohl mit Recht auf Kirnbach, bad. Bezirksamt Wolfach. (Württb. Geschichtsquellen. II. 1895, S. 174. Anm. 5.)

in remedium anime sue priorisse et conventui in Uzingen quatuordecim jugerum vinearum suarum in Quirenbach sitarum dicta (!) Berthenloch proprietatem et omne jus sibi in hiis competens undecunque, quam donacionem prius factam coram nobis innovavit et se eam ratam habere publice est confessa, dictas vineas iterato dicte priorisse et procuratoribus conventus cum omni jure sibi in eis competenti donando tradendo ac resignando . testes hujus sunt dominus Alexander, decanus Spirensis, Eb. de Stralenberc scolasticus ejusdem ecclesie, Albertus de Remechingen et Engelhardus Pincerna canonici ibidem et magister Henricus Ciminus, qui pro testimonio huic instrumento publico nobis sua sigilla appenderunt . nos decanus, canonici et magister Cyminus predicti predictis interfuimus una cum domino Ulrico de Sterenvels, Conrado de Niedecke et domino Sviegero de Blankenstein nobilibus procuratoribus dominarum et aliis fidedingnis et rogati cum sigillo dictorum judicum hiis duximus appendenda . actum anno M° CC° lxxviij in crastino ascensionis.

Vergleiche hierzu aus Gabelkhofers „Genealogie der Herren von Liebenstein“ (Handschrift des *WHStA*; die von ihm benutzten Urkunden sind nach gütiger Mitteilung der Direktion nicht mehr vorhanden).

A. 1261 hat er (Albrecht von Liebenstein) schon seine Kinder alle verheyrat ghabt, wie er dan die übergab des Guts zu Üzingen mit bewilligung seins sohns und seiner vier töchter und tochtermänner thut. Sein haussfraw ist gewesen fr. Adelhaid von Sternenfels, dann 1261 zeigt er aussdruckenlich an, dasz sie etliche wingart zu Kürnbach von irem vatter und iren brüdern erkaufft hat.

3. 1296. April. (Reg.)

Dietherus miles de Sterrenvels verkauft für 60 ℔ Hlr. cum consensu domine Elysabet, collateralis *sue*, 3 Weinberge in Kiurinbach, nämlich in Humest, zu Morsvirste und vorne zu Morsvirste, an das Kloster Herrnalb. Datum anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo sexto, mense Aprili.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA.

Abg. ZOR XII 384. Reg. Wörner 1280. Abbildung des Siegels (mit Umschrift S. Dietheri nobilis de Sterenfels): v. Weech, Siegel von Urkunden aus dem Generallandesarchiv. Heft I Tafel 19 No. 18.

4. 1297. Juni 24.

Diether II. von Sternenfels schenkt den Kirchensatz zu Kürnbach an die Kommende Heilbronn des deutschen Ordens.

cop. KTM No. 5. Reg. OAB Heilbronn S. 207.

Nos Dietherus miles de Sternenfels in remedium animae nostrae et conjugis nostrae Elizabeth et progenitorum nostrorum recognoscimus per praesentes nos dedisse donatione inter vivos libere et absolute jus patronatus ecclesiae parrochialis in Quirenbach Spirensis diocesis viris religiosis commendatori et fratribus domus sanctae Mariae Theutonicorum *Jherusolomitani* in Heilpronnen diocesis Herbipolensis . in cujus rei testimonium ad perpetuam rei memoriam et roboris firmitatem sigillum nostrum duximus praesentibus appendendum . anno domini MCC nonagesimo septimo in die Joannis Baptistae.

5. 1298. Jan. 9.

Papst Bonifaz VIII. bestätigt die Schenkung des Kirchensatzes zu Kürnbach.

cop. KTM No. 3.

Bonifacius episcopus servus servorum dei dilectis filiis commendatori et fratribus domus sanctae Mariae Theutonicorum *Jerusolomitanorum* de Heilpron Herbipolensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem . cum a nobis petitur, quod justum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per solutionem officii nostri ad debitum perducatur effectum; sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod nobilis vir Dietherus de Sternenfels gerens ad domum vestram specialis devotionis affectum[1]), jus patronatus, quod tum[2]) habebat in ecclesia de Quirembach Spirensis diocesis vobis et domui vestrae pia et provida liberalitate donavit, prout in patentibus literis inde confectis ipsius nobilis sigillo munitis plenius dicitur contineri[3]), nos vestris supplicationibus inclinati quod super hoc ab eodem nobili pie[4]) ac provide factum est, ratum et gratum habentes id auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus . nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire . si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum . datum Romae apud sanctum Petrum V idus Januarii, pontificatus nostri anno tertio.

6. 1313. März 7. (Reg.)

Judela, Guntramus, Edelindis et Alhusa, veri germani, verkaufen für 160 $\bar{\imath}$ Denare ihren Hof, ihre Kelter, ihre Weinberge mit Kelterrecht in Dorf und Gemarkung Kurnbach an das Kloster Herrnalb. Datum et actum anno domini millesimo trecentesimo tercio decimo feria quarta post dominicam Invocavit.

O. mb. sig. abgef. BGLA. Abg. ZOR XII 349. Reg. Wörner 1284.

7. 1316. Jan. 24. (Reg.)

Merkelinus dictus Lamp, Katherina uxor ejus et Kunegundis soror ejusdem, Sygelmannus et Ulricus, fratres eorundem, liberi quondam Sygelmanni dicti Guntram, civis Spirensis, Nicolaus et Johannes de Wizzinburg, ejusdem Sygelmanni filiastri et heredes, verkaufen neben Gütern zu Speyer alle ihre Weinberge zu Kurenbach und etwaige sonstige Güter dort für 60 $\bar{\imath}$ Hlr. an das Kloster Herrenalb. sub anno domini millesimo trecentesimo sexto decimo sabbato post diem beate Agnetis virginis.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA. Abg. ZOR XII 351. Reg. Wörner.

[1]) falsch: effectum.
[2]) falsch: cum.
[3]) falsch: continari.
[4]) falsch: piae.

8. 1327. Nov. 26.

Konrad der Rummler von Enzberg sagt dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen seine Lehen in Illingen, Kürnbach, Amtenhausen und Rennach auf.

cop. DKB f. 87.

(Mi)me edeln herren greffen Wilhelm von Katzinelnbogen enbide ich Conrad der Rumeler von Enzeberg minen dienst bereit mit flize . lieber herre, die lehen die ich von uch biz her gehabt, die geben ich uch uff mit disem offen briefe und sint diz die vorg*enanten* lehen, die ich biz her han gehabt, Illingen, zů Kurnbach, zů Anctenhusen und zů Rênach . datum anno d*omini* mmo cccmo xxvijo die jovis proxima ante festum Andree.

9. 1327. Dez. 24.

Wiegand von Oewisheim trägt die von Konrad dem Rummler aufgegebenen Lehen für seine Schwester Adelheid.

cop. DKB f. 77.

(I)ch Wigant von Auwensheim und Adelleit min suster veriehen an disem briefe, daz wir die gut Illingen, Kurnebach, Antenhusen und Renach, die Conrait der Rummeler von Enzeberg[1]) min swager hait greffin Wilhelm von Katzinelnbogen uff gegeben, daz wir die von dem vorg*enanten* grebin han intphangen, und daz wir des alle wege iehende sin, daz si von ime und von sinen erben ruren, so han ich und min feter Albrecht von Auwensheim unser ingesigel her an gehangen . datum anno d*omini* mmo cccmo xxvij in vigilia nativitatis domini.

10. 1330. Febr. 11. (Ausz.)

Das Kloster Sinsheim verkauft an Diether von Sternenfels und Berthold von Eppingen seinen Hof in Kürnbach.

cop. RA, MM (O. mb. in „unleszlicher Münchschrift").

Eberhardt von gottes gnaden erbarmbt apt des gottshausz zu Süntzheim, sanct Benedicten ordens, Speyrer bistumbs, Bernhardt Pragel, Rudger von Hattenheim[2]), der küstere des vorgeschrieben gottshausz, Wernher der graff, probst sanct Egidien, Conradt von Lellenfeldt, der da probst was zu Kürnbach, Wolffelt, probst zu Kürnbach, Osswaldt, Lutpriester[3]) zu Hilspach und darnach der convent gemeinlich des vorgeschrieben gottshausz und desselben ordens verkaufen an Diethern von Sternenfelsz und Berthold des jungen Hug Sohn von Eppingen frei, ledig und eigen den Hof, der da gelegen ist zu Kürnbach, der da kauft ward umb die Gotprethume[4]) mit allen Aeckern und Wiesen, die zu demselben Hof hören, sie seien im Bau oder nicht im Bau, besucht oder unbesucht, sie stünden zu Geld oder zu dem Teil für 70 ℔ Hlr., setzen all ihren Besitz zu Kürnbach zur Sicherheit ein und begeben sich aller Privilegien und Rechte, die der Ausführung des Kaufs entgegenstehen könnten. Zeugen sind Albrechtt

[1]) falsch: Cruzenberg.
[2]) falsch: Hattenbein.
[3]) falsch: Lubpriester.
[4]) vielleicht: Göpfrichin.

damahlen schultheisz zu Kürnbach, Heinrich Schal, Heinrich der Krowelszheimer, Albrecht Wolffelt, Konrad der Stöszer und ander erbar leuth viell . gegeben zu Sünszheim nach gottes geburt dreyzehenhundert jahr, darnach in dem dreiszigsten jahr, an dem negsten sambstag vor sanct Valentinstag.

11. 1330. Sept. 26.

Dieman die Werre von Waldeck urkundet über ein Lehen zu Kürnbach und Nussdorf gegen Graf Wilhelm von Katzenelnbogen.

cop. DKB f. 81. 82.

(D)em hochgebornen minen genedigen herren, dem edeln greffen Wilhelmen von Katzinelnbogen enbid ich Dyem die Werre von Waldeck minen gehorsamen dienst mit truwen . herre, als ich schier von uren genaden an unser frowen abent der ersten umbe die lehen, die or mir do lihent,[1]) herre, dieselben lehen han ich bit namen geheissen schriben an diesen brief und han uch den gesant, als ich uch do gelopte, und diz sint die lehen: der sehste tail des winzehenden zu Kurnbach, echt und zwenzig malder korn geldis ze Nusdorf und acht schilling und zwei phunt haller geldis und fünf phunt haller geldis und zwenzig fiertal roken geltz von ainer milen und ein weingarten un von Rutmen dru malter korn geldis . zwaz daruf wehset, ouch ze Nusdorf . herre, diz sagen uren genaden, als ich billig sol und als ich gelobt han, und des zuo einer urkunde han ich min ingesigel an disen brief gehencket, do man zalte von gotz geburte druitzihenhundert jar und driszig jar . feria quarta proxima ante diem Michaelis.

12. 1332. Jan. 16.

Wernher II. Frie von Sternenfels empfängt von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen Lehen zu Kürnbach, Diedelsheim und Nussdorf.

O. mb. c. 1 sig. app. (6flammiger Stern) HHStA. cop. DKB f. 78.

Ich Werner Frie von Sterenvels verjehen offenlich an disem brief, das ich von dem edeln manne und minem genedigen herren jüncherren Wilhelme, eime greven zu Katzinelbogen han[2]) alsoliche gût zů lehen, als an disem brief geschriben stent und begriffen das bi minem eyde und den hůlden, die ich im dar ubir gedan han, das sehsdeil des korenzehenden, das zwolfdeyl des winzehenden und das driteil des cleinen zehenden des dorfis und der marckin zů Kurenbach, daz dorff halbis zů Dietensheim mit allem dem[3]) rehten als ez gelegen ist und was der groiz Otte zů Nůsdorf von Rosswaich hatte, das han ich aůch von im zů lehene und bin im davon schuldich zů důne als ein man von rehten sime herren schuldig ist . und zů eime urkůnde dirre dinge gen ich im disen brif besigelt mit mime ingesigel. datum anno *domini* M° ccc° xxxij^do^ feria quinta ante Agnetis virginis.

[1]) Das entscheidende Verbum ist in der Kopie ausgefallen. Da 1332 das Lehen z. T. wenigstens in andern Händen ist, möchte man an Aufsagen des Lehens denken. Doch spricht der Schluss der Urkunde mehr für „muteto", sodass dieser Brief nur eine Aufzählung der erhaltenen Stücke enthielte.

[2]) *cop.* add „ich".

[3]) dem im *O.* über der Zeile.

13. 1332. Jan. 16.

Diether III. und Johann von Sternenfels empfangen von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen Lehen zu Kürnbach.

O. mb. c. 2 sig. app. (8flammiger Stern) MStA. cop. DKB f. 71.

Wir Diether[1]) und Johan gebruder von Sterenvels[2]) veriehen offenlich an disme brif, das wir von dem edeln manne und unserm liebin genedigen herren, juncherren Wilhelme, eime grebin von Katzinelbogen han zů lehen als soliche gût, als her nach geschriben stet, semintlich und mit ein ander, das ist die drudeil des dorfis zů Kurenbach, die vogtdie und das driteil der marcken des selbin dorfis in allem dem rehten als es gelegin ist, und ich Dyther von Sterenvels han[3]) alleyne zů lehen von minem herren juncherren Wilhelm das zwolfdeil des winzehenden des furgenanten dorfis zů Kurenbach, das Dymen[4]) was von Waldecke . und des zů urkůnde gen wir im disen brif besigelt mit unsern ingesigel,[5]) der geschriben wart, do man von Christes gebůrte zalt druzehenhůndert iar zwei und drizich iar, des dornsdagis für sand Agneten.

14. 1335. Mai 8.

Konrad III. Frie von Sternenfels empfängt von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen das Lehen seines Bruders Wernher zu Kürnbach.

O. mb. c. 1 sig. app. (6flammiger Stern) MStA. cop. DKB f. 150.

Ich Cůnrat der Frige von Sternenfelse[6]) tůn kunt allen den die disen brif sehent oder hörent lesen, daz ich daz zwelfteil des kornezehenden und dez winzehenden dez dorfez zů Kúrnbach[7]) han enphangen zů lehen von minem gnedigen herren grave Willehelm von Kazzenellenbogen[8]) daz öch min vatter Wernher der Frige und min brůder Wernher vormalez von ime zů lehen hatten und bin dar úmbe sin man worden und sol ime zů dienst sizzen, als min vatter und öch min brůder selige taten und als ich von reht und billich tůn sol . und daz diz war si, dar umbe so han ich min insigel zů einem urkúnde an disen brief gehencket, der ist gegeben zů Baden an dem nehesten mondag nach dez heiligen crúzes dag zů ostern des iarez do man zalte von gottez gebúrte drúzehenhundert und fúnfe und driszig iar.

15. 1339. Juni 24.

Johann von Schmalenstein empfängt für seine Mutter Adelheid von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen das Lehen Konrad des Rummlers von Enzberg zu Kürnbach.

cop. DKB f. 82.

---

[1]) *cop.* Dyther.
[2]) *cop.* Sterrenfels.
[3]) Im *O.* nach han Rasur.
[4]) *cop.* Dimen.
[5]) *cop.* Schluss: datum anno *domini* m^{mo} ccc^{mo} xxxij^{o} feria quinta ante diem sancte Agnetis.
[6]) *cop.* Cunraidt der Frihe von Sternfels.
[7]) *cop.* Kůrnbach.
[8]) *cop.* Wilhelm von Katzinellinbogen.

Ich Johans von Smallenstein ein edelknecht dun kunt allen den die disen brief ansihent, horent oder lesen, daz ich enphangen[1]) han von mime genedigen herren greffe Wilhelm von Katzinelnbogen zů rechtem lehen alle die gut, die da liez Cunrad der Rumeler von Enzberge zů Kurnbach in dem dorfe und in der mark, bit namen sin deil des zihenden an win und an korn und sin win gelt uf den keltern in dem vorg*enanten* dorf, zins haller gelt, gesucht und ungesucht [des vorgen*anten* Rumelen][2]), und han die selben lehen enphangen[1]) miner můtere frowen Adelheit, die da waz elich wirtin des vorg*enanten* Rumelen und solz ihr tragen, ir und irn erben in rechten truwen handen, als ir truch ir bruder Wigant von Euwesheim . ich sol und wil auch minem genedigen herren gehorsam sin aller der din, die ein man sinen herren billich sal gehorsam sin . daz diz ware und stede si, des geben ich mime lieben genedigen herren disen brief besigelt mit mime eigen ingesigel . datum anno d*omini* m^{mo} ccc^{mo} xxxix^{o} ipso die sancti Johannis baptiste.

16. 1340. Juli 13. (Reg.)

Dyther von Sterrenvels, ein knecht, trägt dem Erzbischof Heinrich von Mainz und dem Stifte für sich und seine Erben auf und empfängt wieder zu Mannlehen[3]) sess phont heller gelds uff denn morgen wingarts am nuwen gereute zu Sickingen, off eynen morgen wingartes zu Vogelsange zu Churnbach obem dorff und off zwentzig morgen ackers uff dem Ochsenberge. Diese Güter sind sein eigen und besser dan sess phont heller gelts. do man zalte von Crists geburt drutzenhundert jar und darnach in dem virtzigsten jare an sancte Margareten tage.

Würdtwein. Nova subsidia diplomatica 1785. V 199.

17. 1341. März 8. (1466.)

Der Propst von St. Guido zu Speyer bestätigt die Errichtung einer Frühmesse zu Kürnbach. 1466 urkundet Eberhard III. von Sternenfels darüber.

O. mb. sig. abgef. BGLA.

Ulricus de Wirtenberg prepositus ecclesie sancti Widonis Spirensis omnibus presentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam . inter alias curas et sollicitudines nostras illa debet esse precipua, ut divini cultus nostris temporibus debitum recipiat incrementum . cum igitur dilecti nobis scultetus et universitas ville Kůrnbach nostri archidyaconatus de bonis sanctorum et rebus suis a deo eis collatis de consensu et promissione religiosorum in Christo commendatoris et fratrum domus Theutonicorum in Heilpruna, patronorum parochialis ecclesie in Kůnrenbach et Johannis perpetui vicarii eiusdem prebendam sacerdotalem in ecclesia predicta

[1]) falsch: anspangen.
[2]) Diese 3 Worte getilgt, aber wieder hergestellt.
[3]) Vgl. *Subs. dipl. 1755. V. 212*: Burkart und Reinhart von Dürrmenz versprechen, allen dem Stifte zugefügten Schaden zu vergüten. Dyttherich von Sternvels und andere versprechen Einlager. 1340. Juli 10.

ordinaverint ac chis bonis et redditibus annuis, videlicet in duobus jugeribus vinearum, sitis unum juger cum dimidio jugere in loco dicto Hâmeste et dimidio (!) juger in Berhtenloch, item novem jugeribus agrorum campestrium sitis in terminis dicte ville, quorum quatuor Heinricus presbyter et quinque Albertus, frater eius, nati sculteti ibidem, contulerunt ad prebendam eandem, item quinque amis vini, item octo sol*idis* hallensium, quorum Albertus filius sculteti quinque sol*idos* de prato uno dicto Steinmetze et de uno orto Lûtzonis dicti Dorwart, tres sol*idos* hallensium dabunt, dotaverunt (!) salvis aliis redditibus pro augmentatione comparandis, ut assuerunt, sub hac forma: ut sacerdos ad ipsam prebendam institutus legitimo impedimento non impeditus quolibet die infra summam missam publicam possit et debeat celebrare, supplicaverunt nobis ut predicte prebende ordinacionem approbare et confirmare dignaremur: nos eorum devotis justis et racionabilibus precibus inclinati predictam ordinacionem sive prebende institucionem auctoritate presencium approbamus et confirmamus, ita tamen ut predictus sacerdos oblaciones, qualescunque sibi offerri contingit, nisi intuitu ipsius persone et expresse sibi offerri contingat, plebano ecclesie predicte integraliter restituat, nec procuret clam vel palam, nec det operam quoquomodo per se vel alium plebanum loci predicti oblacionibus remediis et quibuscumque aliis obvencionibus sive juribus ecclesiasticis ad hoc, ut sibi predicta conferant, quoqunque quesito colore defraudari . et predicta omnia et singula sacerdos, qui predictam prebendam pro tempore habebit, in sui institucione plebano loci predicti jureto corporaliter tactis sacrosanctis ewangeliis in presencia sculteti et juratorum ville predicte se predicta omnia et singula observaturum fraude et dolo penitus circumscriptis . item hec ordinamus, ut sacerdos predictus singulis diebus dominicis et festivis plebano loci predicti ministret legendo, cantando, coassistendo in officiis divinorum, alioquin juxta animi nostri motum nostrorumque successorum tamquam indignus poterit justicia exigente formidare . ceterum collatio seu jus presentandi prebendarium ad ipsam prebendam, quotiens ipsam vacare contigerit, apud commendatorem et fratres predictos, prout sibi de consensu perpetui vicarii predicti reservaverunt in suis patentibus litteris eorum sigillo sigillatis ac nobis exhibitis, perpetuo residebit, qui etiam ad ipsam prebendam cum vacat personam ydoneam et actu sacerdotem nobis aut nostris successoribus debite et canonice presentabunt . in cuius rei testimonium sigillum officialitatis nostre, quo presentibus in hac parte utimur, una cum sigillis domus, commendatoris et fratrum ac Johannis predictorum presentibus appensis huic carte duximus appendendum . et nos commendator et fratres domus Theutonicorum in Heilpruna ac Johannes perpetuus vicarius predicti recognoscimus sigilla nostra una cum sigillo honorabilis viri domini Ulrici prepositi predicti presenti lettere appenso huic confirmacioni et consensus adhibicioni appendisse in testimonium omnium premissorum . actum et tractatum anno domini M^{mo} ccc^{o} xli^{o} feria quinta ante dominicam Oculi mei.

Item[1]) und han ich Eberhart von Sternnenfelsz der junge disz zwen brieff an eyander gehenckt mit mynem angebornen ingesigel zu eyner gezugnysz dieses brieffs und kauffs . anno d*omini* m^{mo} cccclxvj^{o}.

[1]) Das Folgende von späterer Hand; vgl. Beil. 60 u. 61. Der andere Brief war wohl der Kaufbrief über die Güter.

18. 1354. Febr. 26.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen belehnt Eberhard I. von Sternenfels mit einem Lehen in Kürnbach.

O. mb. sig. abgef. MStA.

Wir Wilhelm gref zů Katzinellenbogen bekennen mit dysme genwortigen bryefe, daz wir geluwen hayn unserme lyben getruwen Ebirharde von Sterrinvels solch gůt, als her nach geschriben stet zů rechteme manlehen zů alleme deme rechte als wir bilche sollen, unvirlustig unser und unser manne rechtis, mit namen: dye dru deyle des dorfis zů Kurenbach, dye vogedie, daz dryeteyl des winzehenden durch dye marke und waz er hayt da selbis an burg und an dorfe groiz oddir cleyne und wollen yn des meren als verre wir balthe sollen . datum anno *domini* M^mo^ ccc^o^ quinquagesimo quarto ipso die Cinerum.

19. 1362. Okt. 17.

Eberhard I. von Sternenfels empfängt von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ein verändertes Lehen in Kürnbach.

O. mb. sig. abgef. HHStA. Dort noch zahlreiche Kopien aus dem 17. Jahrh. von Revers und Lehensbrief. Ausz.: Korthold-Arnoldi, de simultanea investitura 1755. Anhang No. 9. Reg.: Scriba, St. 2770.

Ich Eberhart von Sterrenfels wepeling erkennen in disem offen bryfe und tůn kunt allen luden, daz ich von dem edeln manne und[1]) minen lieben genedigen herren graff Wilhelm von Katzinelnbogen zů rechten lehen han und zůo lehen entpfangen han die gůt, die her nach geschreben stent, mit namen Kuronbach die burg halp, des dorfis zů Kuronbach ander halp vierteil, des winzehenden da selbis daz dritte teil, vort lute, ecker, wisen, walt, waszer, weide daselbis und alliz daz dar zů gehôret, mir und minen lehens erben zů besitzen und zů nỹzen zů rechten lehen, und sulen dem vor*genanten* minen herren, graff Wilhelm und sinen erben dar von verbunden sin mit truwen und mit eiden, als sulchis lehens recht ist, an alle geverde . des zů urkunde so han ich min ingesigel gehangen her an disen brỹf . datum anno *domini* . m^mo^ ccc^mo^ lxij in crastino beati Galli confessoris.

20. 1369. Mai 25. (Reg.)

Eberhart (I.) von Sterrenfels, Henelle (I.), Ludwig (II.), Diether (III.), Reinhart (I.), Ulrich (III.), seine Brüder, Edelknechte, verzichten infolge gerichtlichen Urteils auf Ansprüche zu dem Kelterrecht an gewissen dem Kloster Herrnalb gehörigen Weinbergen und auf die Kelter, die das Kloster hat zu Kürnbach in dem Dorfe. In dem jare do man zalt von Cristes gebúrte drútzehenhundert jare und darnach in dem núnden und sehszigosten jare an sant Urbanstag, des heiligen babestes und martirers.

O. mb. c. 6 sig app. (Das des Ludwig mit 5flammigem, die übrigen mit 8flammigem Stern.) BGLA. Abg. ZOR XII 352. Reg. Wörner. 1366.

[1]) und im *O.* zweimal.

21. 1377. April 11. (Ausz.)

Vier Brüder von Sternenfels stiften die Margarethenpfründe zu Kürnbach.

O. mb. c. 2 sig. app. (Nur Reste, 8flammiger Stern.) 2sig. abg BGLA. cop. KTM No. 19. Reg. ZOR XIII 318.

Eberhart, Henell, Diether und Ulrich, gebröder von Sterrenvels, edelkneht, ... wydemen und machen mit den gûtden[1]), die da nach geschriben stant, ein ewig messe uff dem altar der gewihet ist in der ere des almechtigen gottes und siner hochgelopten mûter und magt Marien, in sant Stephans ern des ersten marterers, in sant Margarethen ere der heiligen jungfrouwen und in der ere aller heyligen in sant Michahels lutkirchen czû Kurnbach, also daz der priester, der uff die messe bôstet wird, sol die messe lesen in der ere der vorgeschribenn heiligen und allem himelschen hër czû lôube, czû trost und heiles willen unsers lieben vatter seligen, unserr lieben mûter seligen und unserr lieben brôder seligen selen, czû vôrderst mit ewiger fliziger gedecknus Diethers von Sterrenvels unsers vatters, vrouwen Agnesten unserr mûter und Ûlrichen seligen von Sterrenvels, unsers brûders, von deswegen disiu pfrônd erhaben ist, und Ludewigs seligen ritter, Diethers eins dutschen herren seligen und Renharts seligen, ouch unserr brôder, und ouch unserr vier gôbrôder die noch der lebenden sint, und unser vordern selen und unserr nachkummen und aller der von den die nachgeschribenn gût herkomen sint und noch herangegeben werdent, ... die wir ietz czûm ersten geluhen han dem bôschaiden schûler Albrehten, Ûlrichs Ungerers son von Kurnbach eim accoliten czû priesterlicher ere und furderung luterlich durch got, der priester werden sol so er erst[2]) mag . dor umb so bitten wir den erwurdigen bôscheiden herren, hern Heinrichen von Ernberg den probst czû sant Widen, daz er die priesterlich pfrônde uff die nachgeschribenn gût mit dem vorgeschribenn acolliten in gottes namen eweclich bôstett, als sinr erczwirdigheit czimet . diz sint diu gût uff diu die pfrônde bôstetd sol werden: czom ersten daz dritteil des grossen czehenden uber die margt des dorfes czû Ucklingen, daz czû besserung gab her Hans von Hohenhart, wan er leider unsern brûder Ûlrichen seligen erschlag, ein morgen wingarts gelegen in der pfaffen klingen an Mulnbach, den pfaff Gôtz selig an die messe ergab, daz sin ie der pfrôndener der denn wer nit vergesz und sin eweclich gôdeht, ein morg wis stôszet uff der munch brûwel, und in ie der czelge czwen morgen ackers, die unsers brûder Ludewigs seligen warn, die wir durch sinr sele willen, unsers vatter und mûtter und unsern selen czû trost ouch heran gegeben han, der morgen einr lait vorm Zaishuser walde, ein morg gôlegen vor der Lutfricz grôben, ein morg gelegen czu Rorwisen ob de Dutenwisen[3]), ein morg am pferrich acker, ein morg stoszet uff der herren acker, und ain morg ackers gelegen ob Hûmst, und hus und hoff gôlegen am graben, dar czû hat gôgeben Ulrich Ungerer czwen morgen ackers gelegen hinder dem berg under Bertsch Ecken einr, der ander da bi under Haintz Môrichen sinr dohterman, des vorgschribenn acolliten vatter, daz men sin ouch czû got eweclich gôdenck und der sin . wir und unser erbenn sôllen ie den pfrôndener,

[1]) *cop.* falsch: bruderen.
[2]) *cop.* so erst er.
[3]) *cop.* Duren wisen.

der denn ist, schirmen und haygen czů den selben gůtden, als unsern ern czimet und wolanstat, ... daz disz alles war und stett und unvergessen bôlibe, so geben wir die vorgeschribenn vier gôbrůder von Sterrenvels fur uns, unser erbenn mit vereintem einhellendem můt der pfrônde und irn pfrôndenern ie dem der denn bôziten ist disen brieff bôsigelt mit unserm ayene anhangenden insigeln . dar umb wer oder wurd dirr brief bresthaft an im selber oder an den insigeln daz sol den pfrôndenern ie dem der denn ist und der pfrônde nit schaden . diz geschach und dirr brieff wart geben des iars da man czalt von Cristus geburt driuczehenhundert iar und siben und sibenczig iar an dem nechsten samstag nach dem wissen sondag.

22. Um 1378 (?)[1]). (Ausz.)

Das Kloster Maulbronn erhebt Beschwerde bei Graf Eberhard von Württemberg über Eingriffe der von Sternenfels und deren Untertanen in ihre Wälder.

chart. coaev. (Konzept?) Rückseite Hand des 18. Jhdts.: circa 1378, des 19. Jhdts: Archiv Kloster Maulbronn. WHStA . Reg : Klunzinger, Urk. Gesch. v. Maulbronn 1854. R 46.

Der von Mulenbrunnen etlich beschwerung zů disen zyten zů Steinbach und anderswo.

Nach Beschwerden über die von Horheim wegen Eingriffen in den Klosterhof Steinbach:

Item zů wissende daz etlich der von Sterrenfels arme lut und hinderseszen mit namen die von Ohszenberg, Lenbrun, Kůrenbach und Sterrenfels sint in disem winter by naht und by nebel vor mitternaht den von Mulenbrunen in ir fry eigen welde gefallen, ir me dan hůndert gebuer wol mit sehtzig egxsten und xxviij wagen und kerchen, und hant da den von Mulenbrun ir holtz abgehouwen und eins teils hinweg gefüret und verstoln mit gewalt und ungewarnter ding, her umb begerent die von Mulenbrun aber, das sie vor sôlichem gewalt, frevel und unreht geschirmet werden, ir schade gekert, frevel und eynung gegeben werden und des furbasz uberhebt verliben.

Hierauf folgt eine Beschwerde gegen den Grafen selbst. Dann:

Item zů wissende daz den von Mulenbrun und iren armen luten groszer gewalt langezyt dick und vil beschehen ist und deglichen beschiht von den edeln luten die Kůrenbach inne hant und der gebuerschafft daselbs an der almende des waldes uff dem Stromberg, die ein gemein almende ist allen anstôssern und sie mit iren armen luten lenger genoszen hant, dan alle welt gedencken mag, in derselben almende die edel lut und gebuerschafft zu Kůrenbach mit der von Mulenbrunen armen luten und hindersessen groszen frevel gewalt und můtwillen begangen hant, und sie ye meynt davon zůtribende ane alles reht und unuszgetragen, dar umb auch di dag geleist sind worden vor mynem herren von Wirtenberg und sinen retten, aber ýne kunt nye keyn usztrag dar umb beschehen.

Item zu wissende das den von Mulenbrunen und iren armen luten . . . . .[2])

[1]) Die Jahreszahl ist sicher falsch, da Ochsenberg erst 1385, Leonbronn erst 1392 an die von Sternenfels kam (*OAB* Brackenheim 306, 385).

[2]) Damit bricht die Handschrift ab.

23. 1383. Juli 28. (Ausz.)

Die württembergischen Untertanen von Kürnbach und Sternenfels verschreiben sich, sich niemals von Württemberg trennen zu wollen.

O. mb. c. 1 (beschädigten) sig. app. 1 sig. abgef. WHStA.

Wir diz nachgeschr*ibene* alz wir alle mit namen her nach geschr*iben* sien veriehen uns offentlich mit diesem gegenwortigen brief und dûn kûnt allen den die diesen brief umer angesehent ôder hôrent lesen, daz wir uns von dem hochgebornnen unserm gnedigen herren gref Ebirhart von Wirtenberg nûmer gezîhen noch entfremden sollen noch wollen weder mit unsern liben, wiben, kynden, noch gûten, noch mit dehainen sachen in dehain wise an allegeverde . und heben och dez alle gemainclich und och unser iegelich besunder alz wir hernach geschr*iben* sten, dez gesworn, gestabet, geberet eyde ze den hailigen mit uffgeboten vingern, daz wir getrûwelichen under der herschaft ze Wirtenberg beliben und sitzen sollen und wollen ewenlichen diewile wir leben angeverde . und were ez daz, daz unser dehainer verbrech und daz also nit stet hâlt, ez were unser ainer oder mer oder wir alle, da got vor sy, so sol unser lib und unser gûter und allez daz wir ietzo haben oder noch gewinnen môhten, die dann also gebrochen heten, dem vorgeschr*iben* unserm genedigen hern graff Ebirhart von Wirtenberg, sinen erben und der herschaft ze Wirtenberg da vor einen gantzen manat verfallen sin ewanlich gentzlichen und gar an alle wieder rede mengelich an alle geverde . und diselben die sollen dann sin trûlos erlos und main eydig an allen steten und gerichten und vor aller menglich an allen enden und sollen fûerbz ewanlich verworffen und vertailet lûte sin und mag uns der vorgeschr*iben* unser gnediger herre greff Ebirhart von Wirtenberg, sin erben, ir amptlûte oder dî îren unser lib und unser guter dar umbe anfallen, fahen und bekûmern, wo sî kûndent oder môgent, in steten, in dorffern oder uf dem lande, wa ez in aller bast fûget und sol uns da vor nit schirmen dehainerlay geriht, gaistlichs noch weltlichs, noch deheynerley frîheit, stet reht, bûrgerreht, gnade noch gebot der fûrsten, der herren, der stet, noch dez landez, noch dehain gesetz, bûntnisze, verainûge, geselleschaft, lantreht, lant gerîht, noch dehainerlay sach, die wir von bebesten, kaisern, kûnygen, kardernalen, legaten, bischoffen, ertzbischoffen, fursten, herren, steten oder von ieman erlangen mehten ôder ietzunt heten, nach ûtzit daz ieman erdencken kan oder mag oder noch erdecht moht werden angeverde . und veriehen und versprechen uns och dez alle gemainlich und unser ieglicher besûnder alz wir hŷ mit namen geschr*iben* sten: dez ersten ze Kurmbach ich Bertholt der alt schultheis ze Kurmbach, Adelhait Stôrin sin dohter, Bertholt Kolbe, Bertholt sin sûn, Wolf Kolbe, Heintz Frie sin bruhder, Haintz Kle, Haintz Dubenfaut, Haintz Guôte der birtzscher, Haintz Jeûche, Contz Öche, Albrecht Wegener, Haintz Swap sin dehterman, Albreht Uorsche, Bertzsche Guôde, Haintz Schalle und Bertzsche Schalle, Hans Rŷster, Abreht Krûkeman der Demerer, Ulrich Hofman, Ludewig Krieg, Lûtzlin Klâwelin und Bertzsche Rufe, Albreht Bûl, Sŷbelin der alt Kôle, Francke, Walther Ziemerman, Haintz, Diter und Bertzsche Maingos, Diehter Sorge und der kloter Hans Gusel, Herman Kisel, der kûrtz Mentzing, der alt Mentzing sin brûder, die Hebstritin, Claus Vehter, und der geselle der alt Lûtze und Contz Kech und der alt Ossenberger und

Alberlin Anselm, alle gesezzene burger dez dorffes ze Kůrmbach . item in dem wiler under der bůrge ze Sternenfelz gelegen [folgen die Namen] und wir diz obgeschr*iben* alle alz wir da vor mit namen geschr*iben* sten, veriehen und erkennen uns miteinander offentlich alle mit diesen brief, daz ie unser einer an den steten da wir gesozzen sien, dez andern bůrge worden ist und hinder in gestanden ist mit der bescheidenheit, welicher under uns allen daz brech und ez also nit stet hílt, daz von uns vor und nach in diesem brief geschr*iben* ist, es were unser einer oder mer oder wir alle, da got vor sý, so sien wir die andern allesament als vorgeschr*iben* ist, dem egen*anten* unserm gnedigen herrn gref Ebirhart von Wirtenberg, sinen erben und der herschaft ze Wirtenberg verfallen sin umbe alz vil alz der selbe oder dí selben ietzo ligendez oder farndes gůtes heben, und dar ume ist ze gelauben dem der ietzunt oder ze den selben ziten unser amptman ist, sinen einfaltigen worten an eit . ich Hainrich Můler und Hans Můler ze Kiurmbach gebrůder veriehen uns aller obgeschr*iben* und nach geschr*iben* dinge uf unser gesworn aide mit unsern andern nachgebůwern und frůnden ze Kůrmbach war stede und veste ze halten in aller der masze, alz sí gelobet und gesworn in diesem brief haben alls an geverde . dez ze synen waren urkůnde und gezugnisze so haben wir alle alz wir da vor geschr*iben* sten, gebeten hern Hainrichen den Dürn, kamerer ze Terdingen und Fritzen Heckebachen ze Flehingen gesezzen, ze diesen ziten diener dez edeln hochgebornnen hern marggraff Bernhart, herre ze Baden, daz ir iegelicher sin eygin ingesigel hat gehanckent an diesen brief ze ayner waren vesten gezůgnisz aller vor und hie nachgeschr*iben* dinge und uns alle ze ubersagen aller stůcke und artickel und waz von uns vor und nach in diesem brieff geschr*iben* stet, gentzlich und gar und an alle geverde . ich her Hainrich Türn, kamerer ze Terdingen, und Fritze Heckebach von Felhingen (!) obgeschr*iben* bekennen uns baide an diesem brief, daz wir beide und unserr iegelich besundern důrch der obgeschr*iben* aller flisziger beht willen sin eygin ingesigel hat gehencket zů gezůgnisze an diesen brief und veriehen och uns beide an diesem brief, daz wir by allen obgeschr*iben* reden und sachen geweszen sien und ez gesehen und gehőret haben, daz in diesem brief geschr*iben* stet . daz iehen wir beide uf unserr aide und daz och also unserti ingesigel an diesen brief gehencket haben ze einer waren urkunde und dürch ir aller bet willen und ze gezugnisze aller vor und nachgeschr*iben* rede und gedinge und sí und och uns ze ubersagen aller stucke und artickel die an diesen brief geschr*iben* stende, der geben wart da man zalt von Cristes gebürt dritzehen hundert iar und in dem drůwe und achtzigesten iar an sant Jacobs dag des hailigen zwelff boten.

24. 1384. Jan. 7.

Sitz von Sternenfels empfängt von Graf Wilhelm von Katzenelnbogen ein Lehen zu Kürnbach.

O. mb. c. 1 sig. app. (Sflammiger Stern: Sifrit) MStA. cop. DKB f. 146.

Ich Sitze von Sternenfels[1]) eyn edelkneht tůn kunt aller meniglichen mit disem brieff, daz ich dez hochgebornen edeln[2])

[1]) *cop.* Sytze von Sternfels.
[2]) *cop. om.* edeln.

herren grave Wilhelms von Katzenelnbogen geswornder man worden bin unde ym gehorsam sol sin alz ein yegelich man billich tůn sol der lehen treytde von sim herren, von dez driteyles wegen des dorfs zů Kurenbach[1]) unde dez driteiles dez zehenden da selbes unde von dez halpteilz der burge auch zů Kurenbach[1]), daz mir der obgen*ant* min gnediger herre grave Wilhelm von Katzenelnbogen geluhen hat unde von ym zů lehen růret . urkunde disze brieffes so han ich Sitze von Sternenfels[2]) vorgen*ant* min eygen insigel gehencket an disen brieff zů gezugenisze mich zů ůbersagen aller vorges*chriben* stůcke unde artikel, dir brieff gegeben wart an dem nehsten dunrstage nach dem heiligen Oberstendage[3]) nach Cristi geburt da man zalt druzehen hundert unde in dem vier unde ahtzigesten iare.

25. 1386. Dez. 25.

Graf Eberhard von Katzenelnbogen leiht Hennel I. von Sternenfels ein dreifaches Lehen in Kürnbach und Sternenfels.

O. mb. c. 1 sig. app. (verletzt) WHStA. DKB f. 142 findet sich ein mit diesem Lehensbrief genau übereinstimmender Revers, der aber irrtümlich vom 25. Dez. 1396 datiert ist.

Wir Ebirhardt graffe zů Katzinellinboighen bekennen uns uffentlichin in diesem brieffe, daz wir deme vesten knechte Henneln von Sternfels unserm lieben und getrůwen und synen lehens erben zů rechtem manlehen geluhen han und er ańch umb uns inphangen hait: Kůrnbach die bůrg halbe und anderhalp fierteil an deme dorff zů Kůrnbach mit walde waszir weide luten gůten und allem syme zůgehore und darzů den groiszin zehenden syn teil von wyne von korn, vort soliche gůtere als derselbe Hennel umb Sytzen von Sternfels synen vettern gekaufft hait mit namen wynzehenden kornzehenden und waz darzů gehoret und allen sinen rechten und den walt den man nennet den Stronberg hinder Sternfels gelegen, der ańch von uns zulehen růret, und darzů haben wir ým geluhen und lihen soliche lehene die unsere aldern gehabit und verluhen hant und uns verfallen und ledig worden sint ane wyederrede und unwyederkomelich ýmans mit namen daz tzwolffte deil des wyenzehenden des eg*enanten* dorffs zů Kůrnbach und daz seheste deil des wynzehenden kornzehenden[4]) und heller zynse mit aller synre zugehore in der marcke zů Sternfels daz da Dyemen was von Waldecke, ým und synen lehens erben . darzů haben wir unsern gůden willen und verhenckenische gegeben und ym und synen lehens erben gelůhen, als ferre wir ým die von rechtiswegen lihen sollen, also daz der eg*enant* Hennel und syne lehens erben uns und unsern erben von den vorgeschr*iben* gůtern mit trůwen eide und dyenste verbůnden sollent, als eyn man syme herren von rechtiswegen plichtig und schuldig ist zů důn, doch unschedelichin an diser obg*enant* verlihunge und verhenckenische unser und unser manne rechte, abegetane alle argeliste und geverde . urkund dys brieffs mit unserm anhangenden ing*esigel* versiegelt . datům anno d*omini* Millesimo cccmo lxxxmo sexto in festo nativitatis Cristi.

[1]) *cop.* Kůrnbach.
[2]) *cop.* Sytze von Sternfels.
[3]) *cop.* Oistertage, danach das Datum: April 14.
[4]) *cop. om.* kornzehenden.

26. 1389. Okt. 23.

Die Kommende Heilbronn des Deutschordens verkauft Kirchsatz und Zehntanteil zu Kürnbach an die Kommende Horneck.

cop. KTM No. 4.

Wir bruder Seifridt von Venningen, meister teutschs ordens in teutschen und welschen landen, bekennen offentlich mit diszem brif, das wir den Kirchsatz und zehenden zu Kernbach und auch alle andere zinsz und gult und was das hausz Heiligprunnen zu Kernbach biszher gehabt hat, oder von rechtswegen haben solt, grosz oder klein, ersucht oder unersucht, nichts auszgenommen, als das das vorgenant hausz zu Hailigprunnen innen und her hat bracht, genommen und geschickt haben an das hausz zu Horneckh, das das alles und besonder furbasz darzu gehoren sol, und auch demselben hausz Horneckh bleiben, und haben auch darumb zu einer widerlegung gegeben dem hausz zu Heilpron tausent gutter gulden, als zu Franckfurt geng und gebe seint, die sie furbasz gelegt haben in den kauf zu Horgkeim, und haben auch das gethan mit rath und wiszen der erwirdigen geistlichen, bruder Fridrichs von Eglofstein, landcommenthurs zu Francken, bruder Ludwigs vonn Wertheim, commenthur zu Nurmerg, und bruder Diethericlis von Venningen, comenthur zu Mergentheim, und ich bruder Conradt von Braidenbach, comenthur zu Halbron und die bruder gemainlich deszelben hausz bekennen offentlich, das diszer kauf mit unserm gutten wiszen und willen ist gescheen und haben auch das vorgenant gelt gelegt an den kauf zu Horckem . und des zu urkundt unnd gezeugnusz, so haben wir gebetten den erwirdigen geistlichen unsern meistern vorgenant seins ampts insigel hencken an diszen brif, und han auch umb merer sicherheit willen gebetten die vorgenanten gebittiger, das sie ir ambt insigel auch haben gehenckt an diszen brif, wan sie bei diszem kauf seindt gewesen . das wir die vorgenanten gebittiger unsz bekennen, das wir bei diszem kauf also gewest sein und daruber zu beszerm und mererm gezeugnusz, so han ich der vorgenant comenthur zu Heilpron und die bruder daselbst des vorgenanten hausz Heilbron insigel auch gehangen an diszen brif, der geben ist zu Horneckh nach Christi geburt dreizehenhundert jar und in dem neunundachzigsten jare des nechsten sambstags nach der heiligen eilftausend meide tag.

27. 1390. Juni 10. (Reg.)

Syfrit von Sterrenfels, den man nennet Mage, verzichtet wie Beil. 20 . in dem iare do man zalt nach Cristus geburte druzehenhundert und nuntzig iare an dem nehsten fritage vor sant Barnabastag dez heiligen zwölfbotten.

O. mb. c. 3 sig. app. BGLA. Abg. ZOR XII 354. Reg. Wörner 1313.

28. 1396. Juli 10.

Ulrich III. von Sternenfels empfängt von Graf Eberhard von Katzenelnbogen ein dreifaches Lehen in Kürnbach und Sternenfels.

O. mb. c. 1 sig. app. HHStA. cop. DKB f. 146. Lehenbrief: .O mb. c. 1 sig. app. MStA. cop. MKB I f. 67.

Ich Ulrich von Sternfels bekennen uffenlichen in dyesim brieffe vor mich und vor myne erben, daz der edele myn lieber genediger herre graffe Ebirhard graffe zů Katzinellinbogen mir zů rechtem manlehen gelůhen hait und ich umb yn inphangen han Kůrnbach die bůrg halbe und anderhalbpfyerteil an dem dorffe zů Kůrnbach mit walde waszir weide lude gůtere und allem syme zůgehore und darzů [1]) den groszen zehenden myn deil von wyne von korn, vort soliche gůtere, ich umb Sytzin von Sternfels mynen vettern gekaůfft han, bit namen syne winzehenden und kornzehenden und was darzů [2]) gehort und darzů daz tzwoffte teil des winzehenden des e*genanten* dorffis zů Kůrnbach daz Dỹmen was von Waldecke die auch von deme e*genanten* myme genedigen herren zu lehen růren und den walt den man nennet den Stronberg hinder Sternfels gelegen . darzů hait derselbe myn genediger herre synen gůten willen und verhengkenische geben und mir und mynen lehenserben dieselben gůtere auch verluhen zů rechtem manlehen als ferre er mir die von rechtiswegen lihen solde, also daz ich und myne lehens erben deme vor*genanten* myme genedigen herren und synen erben von den obgeschr*iben* gůtere mit trůwen eyde und dyenst verbůnden sollen sin, als eyn man syme herrin von rechtiswegin plichtig und schůldig ist zůdůn . doch hait der ob*genant* myn genediger herre usz genomen sin und synre manne rechte an der verliunge abegetan alle argeliste und geverde . zu urkůnde han ich Ulrich ob*genant* myn eigen ingesigel vor mich und myne erben an dyesen brieff gehangen . datum anno d*omini* m° ccc° xc° sexto feria secunda post diem Kyliani et sociorum eius martyrum.

29. 1397. Mai 18.

Eberhard I. von Balshofen empfängt von Graf Eberhard von Katzenelnbogen ein von Sitz von Sternenfels erkauftes Lehen zu Kürnbach.

O. mb. c. 1 sig. app. MStA. cop. DKB f. 141.

Ich Ebirhardt von Baltzhoben edelknecht bekennen mich uffentlichin in dyesem brieffe vor mich und myne lehens erben daz der edel myn lieber genediger herre graffe Ebirhardt graffe zů Katzinellinbogen mir und mynen lehens erben czů rechtem manlehen geluhen hait soliche lehene als myn vetter [3]) Sytze von Sternfels und sin vatter selige von deme e*genanten* myme genedigen herren graffen Ebirharden und synre herrschafft̃e bis her czůlehen gehabt hant und er ỹm dieselben lehene eyt und manschafft uff gesagit hait in syme uffene brieffe und die mir verkaůfft und uff gegeben hait mit willen und gehenckenische des e*genanten* myns lieben genedigen herren graffen Ebirhardis mit namen Kůrnbach die bůrg halbe und daz dorff Kůrnbach eyn dritteil und des zehenden und voygdie daselbis eyn dritteil und alle die rechte und gůtere die sin vatter selige Sytzen [4]) e*genant* und er von deme e*genanten* myme genedigen graffen Ebirharden und synre herschafft czůlehen gehabt hant nůsnicht usz genomen darzů hait derselbe myn lieber genediger herre sinen gůden willen und verhenckenische gegeben und mir und mynen lehens erben die e*genanten* gůtere geluhen czů rechtem manlehen, als ferre er mir die von rechtiswegen lihen mag, also

[1]) von hier bis [2]) in *cop.* ausgelassen.
[3]) Das e von vetter im *O.* auf Rasur. *cop.* vatter.
[4]) Sytzen im *O.* auf Rasur.

daz ich und myne lehens erben deme vorg*enant* myme genedigen herren und sinen erben von den vorg*enant* gûtern mit trûwen eide und dyenste verbûnden sollen sin, als eyn man syme herrin von rechtiswegen plichdig und schûldig ist czudûn, uszgenomen an dyeser vorg*enanten* verlihûnge und verhenckenische sin und synre manne rechte, abegetane alle argeliste und geverde . urkûnde dŷs brieffis han ich Ebirhardt ob*genant* myn ingesigel vor mich und myne lehens erben unden an dyesen brieff gehangen . datum anno d*omini* millesimo ccc^mo^ nonagesimo septimo sexta feria proxima post diem Servatii episcopi.

30. 1397. Juli 25.

Ulrich III. von Sternenfels erkennt gegenüber Graf Eberhard die Eigenschaft des Waldeckischen Lehens als Neulehen an.

O. mb. c. 1 sig. app. (S. Heineli, 6flammiger Stern.) MStA. cop. DKB f. 142.

Ich Ulrich von Sternfels edelknechte bekenen uffentlichen in diesem brieffe daz mir der edel myn lieber und genediger herre graffe Ebirhardt, graffe zû Katzinellinbogen, geluhen hait mir und mynen lehens erben soliche lehene als syne aldern gehabit und geluhen hant und ŷm aûch verfallen und ledig worden sint, mit namen daz tzwolffte deil des wynzehenden zû Kûrnbach und daz seheste deil des wynzehenden, kornzehenden und heller zynse mit aller synre zûgehore in der marcke zû Sternfels, daz da Dŷmen was von Waldecke also daz ich und myne lehens erben deme eg*enant* myme genedigen herren und synen erben mit trûwen eide und dyenste verbûnden sollen syn als eyn man syme herren von rechtiswegen plichtig und schûldig ist zûdûn . doch hait der ob*genant* myn genediger herre uszgenomen syn und synre manne rechte abegetan alle argeliste und geverde . zû urkûnde han ich Ulrich ob*genant* gebeden den vesten knechte Henneln von Sternfels mynen lieben brûder daz er syn ing*esigel* vor mich myne lehens erben unden an dyesen brieff gehangen hait, brestenhalp des mynen, des ich Hennel ŷntzûent genant bekenen, daz ich von bede wegen Ulrichis myns bruders eg*enant* myn ing*esigel* unden an disen brieff gehanghen han . datum anno d*omini* millesimo ccc^mo^ nonagesimo septimo quarta feria proxima post diem beate Marie Magdelene.

31. 1397. Juli 25.

Hennel I. von Sternenfels gibt eine gleiche Anerkennung.

O. mb. c. 1 sig. app. (Ulrici, 6flammiger Stern.) MStA. cop. DKB f. 145.

Ich Hennel von Sternfels edelknecht bekennen mich uffentlichin im diesem brieffe vor mich und myne lehens erben daz der edel myn lieber und genediger herre graffe Ebirhardt graffe zû Katzinellinboighen myr und mynen lehenserben zû rechtem manlehen geluhen hait und ich auch umb ŷn inphangen haben soliche lehene dye syne aldern gehabit und verluhen habent und yme verfallen und ledig worden sint ane wiederrede und unwyederkomeliche ŷmans mit

namen daz zwolfftedeil des winzehenden zů Kůrnbach und das sehestedeil des winzehenden kornzehenden und heller zynse mit aller sinre zůgehore in der marcke zů Sternfels also daz ich und myne lehens erben deme vorgenanten myme lieben und genedigen herren ỹen und synen erben mit truwen eide und dyenste verbůnden sollen sin als eyn man syme herren von rechtiswegen plichtig und schůldig ist zůdůn . doch hait der obgenant myn lieber und genediger herre usz genomen sin und synre manne rechte abgetane alle argeliste und geverde . urkůnde dis brieffis han ich Hennel obgenant gebeden den vesten knechte Ulrich von Sternfels mynen lieben brůder daz er sin ingesigel vor mich und myne lehens erben unden an diesen brieff gehangen hait brestenhalp des mynen, des ich Ulrich vorgenant bekennen, daz ich von bede wegen des obgenanten myns lieben brůders Hennel von Sternfels myn ingesigel unden an diesen brief gehangen han . datum anno domini millesimo cccmo nonagesimo septimo qůarta feria proxima post diem beate Marie Magdalene.

32. 1400. Febr. 29.

Hennel II. von Sternenfels empfängt von Graf Eberhard von Katzenelnbogen das Lehen seines Vaters Hennel I.

O. mb. c. 1 sig. app. MStA. cop. MKB I f. 67. Revers: cop. DKB f. 158.

Wir Eberhardt grave zů Katzenelnboighen veriehen und důn kůnt uffentlichen mit diesem brieffe daz wir deme festen knechte Henneln von Sternfels unserm lieben und getrůwen und sinen lehens erben zu rechtem manlehen geluhen han und lihen soliche lehene Henneln von Sternfels sin vatter selige von uns zulehene hatte ynne alle der maisze er die von uns zůlehene hatte mit namen Kůrnbach[1]) die bůrg halber und anderhalp fierteil darzů an deme dorffe Kůrnbach[1]) mit walde waszer weide luten gůtern und anderm allem syme zůgehore und darzu syn deil des groiszen zehenden von wyne und korn . vort haben wir ym geluhen soliche gůtere als der vorgenant Henneln syn vatter selige umb[2]) Sytzen von Sternfels synen vettern kauffte daselbis mit namen wynzehenden kornzehenden und anders waz darzů gehoret mit allen yeren rechten und den walt den man nennet den Stronberg hinder Sternfels gelegen der auch von uns zůlehen růret . darzů han wir ỹm geluhen soliche lehene unsere aldern gehabt und verluhen hant und uf uns verfielen mit namen daz tzwolfftedeil des wynzehenden des genanten dorffis zů Kurnbach[3]) und daz seheste deil des winzehenden kornzehenden und haller[4]) zynse mit allen yeren zůgehoren ynne der marcke zů Sternfels, also daz er und syne lehens erben uns und unsern erben da von mit trůwen eiden dienst und manschafft verbunden sollent sin als eyn man syme lehens herren von rechtis wegen plichtig und schůldig ist zudůn, doch usz genomen unser und unsere manne rechte abegetane alle argeliste und geverde . urkůnde dis brieffs mit unserm anhangende ingesigel versiegelt . datum anno domini millesimo cccmo nonagesimo nono secundum stilum Treverensem dominica die esto michi.

---

[1]) *cop.* Revers Kurnbach.
[2]) *cop.* Revers falsch: und.
[3]) *cop.* Revers Kornbach.
[4]) *cop.* Revers falsch: halber.

33. 1402. März 31.

Eberhard Widder bekundet, dass ihm Graf Eberhard von Württemberg Burg und Weiler Sternenfels und den Anteil an Kürnbach verpfändet hat.

O. mb. c. 3 sig. app. (Die des Eberhard u. Ulrich von Sternenfels 6flammiger Stern.) WHStA.

Ich Ebirhart Wyder vergich und tůn kunt allermenglich mit disem brif für mich und all min erben: als der houchgeborn min gnediger herr grauff Ebirhart von Wirtemberg mir und minen erben zů ainem rechten redlichen pfantlichen pfant ingesetzt und versetzt hant Sternenfels die vestin und daz wiler da bye und Kürnbach sin tail und waz zů der selben vesti gehort umbe syben und zwainzig hundert und sehtzig guldin gůter genemer rinischer guldin nach des pfantbriefs sag den ich dar umbe von im inn hân und die selben pfantschaft er nôch sin erbin von mir noch minen erben nit lôsen sullen nôch mûgen bis von sant gerien tag nehst kompt über aht ganze jâr, die nehsten nâch ainander komend sint . und wenn nâch den selben aht jâren wirt, wenn denn der eg*ena*nt min gnediger herr grauff Eberhart von Wirtemberg oder sin erben die vorgeschriben pfantschaft mit ir zů gehôrung von mir oder minen erben wider lôsen und zů iren handen nemen wôlten, so sullen und mûgen sye mir oder minen erben oder dem der es denn von minen wegen inn hett oder von minen wegen verschaft wâre, wol absagen ains ieglichen jârs allwegen ain halb jâr vor sant gerien tag aht tag da vor oder dar nâch ungeverlich und dar nâch uff sant gerien tag oder aht tag da vor oder dar nâch ungeverlich sol ich und min erben oder der der die selben pfantschaft denn ze mâl inn hett, dem vorg*ena*nten minen gnedigen herren grauff Eberharten von Wirtemberg und sinen erben wider ze lôsen geben umbe die vorgeschriben sum guldin nâch mins houptbriefs sag an alle widerred ungeverlich . ich und min erben bekennen uns ouch an disen brief, alle die wil die vorg*ena*nt vestin Sternenfels mit ir zůgehôrung von uns unerlôset ist, daz denn die selb vestin Sternenfels des vorg*ena*nten mins gnedigen herren grauff Eberhartz von Wirtemberg siner erben und der herrschaft ze Wirtemberg offen hus haissen und sin sol wider aller menglich nieman ussgenomen zů allen iren nôten wie dik oder gen wiem sy des notdûrftig und bedûrfent sint, doch an unsern schaden ungeverlich . ich noch min erben oder die den ich dieselben pfantschaft versatzte oder verschûffe, sullen die lût nôch gůter der selben pfantschaft nit schâtzen noch drângen über ir gewonlich stûr gůlt zins nôch dienst ungeverlich . wir sullen ouch die hôltzer und wâld so zů der vorgeschr*iben* pfantschaft gehôrent nit abhowen wûsten nôch verkouffen, denn so vil und ich und min erben und die armen lût so in dieselben pfantschaft gehôrent bedûrfent ze zûnen zezymmern und ze brennen nach unser notdûrft ungeverlich . ouch sol ich noch min erben die selben pfantschaft in dehain ander hand nit bringen nôch versetzen denn mit gunst und willen des eg*ena*nten mins gnedigen herrn grâff Eberhartz von Wirtemberg oder siner erben nôch des selben mins pfantbriefs sag den ich von im hân ungeverlich . wenn ouch der eg*ena*nt min gnediger herr grauff Eberhart von Wirtemberg oder sin erben ir armen lût angriffen und schâtzen wellen, so sullen ich und min erben oder der so die selben pfantschaft denn inn hett gunden die armen lût so in die vorgeschriben pfantschaft gehôrent ouch ze schâtzen als ander ir

armen lut . ouch sullen wir inen gůnden die holzer und wâld so in die vorgeschriben pfantschaft gehôrent an ze griffend und ze verkouffen wie dik sy daz wellent, ane all widerred ungeverlich . doch daz sy uns und den selben armen lûten holz gnůg laussen sůllen stân, dz wir unser notdurft haben und finden ze zůnen ze zimmern und ze brennend ane geverde . und wâre ouch daz ich oder min erben daz in ander hand brâhten versatzten oder verschûffen nach des pfantbriefs sag den ich dar umbe han die sůllent sich allwegen von ouch des verschriben und des ouch der herschaft ze Wirtemberg solich brief ze geben daz ouch waur und stått ze halten und getrůwlichen ze vollfûren alles des so ich mich fûr mich und mine erben an disem brief verschriben hân alles getruwlichen an alle arglist und an all geverde . und des zů ainem wâren urkůnd so hân ich eg*enan*ter Eberhart Wyder min aigen insigel offenlich gehenckt an disen brief . und han dar zů gebetten min lieb vettern Ûlrichen und Eberharten von Sternenfels, daz sy ire aigne insigel zů zůgnûs ouch offenlich gehenkt hand an disen brief . des ouch wir ietzgenanten vergieuhen daz wir unsre aigne insigel von bett wegen des eg*enan*ten Eberhart Wyders gehenkt haben an disen brief der geben ist ze Stutggarten an dem nehsten fritag vor dem sunntag quasi modo geniti do man zalt von Cristz gebûrt viertzehenhundert jâr und zwai jâr.

34. 1403. Dez. 26.

Eberhard I. von Balshofen erneuert sein Lehen von Graf Johann von Katzenelnbogen.

O. mb. c. 1 sig. app. MStA. cop. MKB I f. 8.

Ich Ebirhart von Baltzhofen[1]) beken daz ich von dem edeln mym liben junghern grafen Johanne grefen zu Katzinelbogen zu rechten manlehen enphangen han dye hernach geschr*iben* gůtere mitnamen Kûrnbach[2]) dy burg halb und daz dorff Kûrnbach[2]) ein dritteil und dez zehinden und vogetie da selbs ein dritteil und alle dy rechten und gůtere dy Sytze myn fater von dez obg*enant* myns libin junghern swehern seligin zu lehen gehabt had . dar umb ich und myne lehins erbin dez obg*enant* myns libin junghern und siner erbin man und virbunden sin sollen mit dinsten eiden und truwen alz ein man sime herren bilch sal . orkunde myns ingesigel her ane gehangen . datum anno d*omini* m^{mo} ccc^{o} tertio in die sancti Stephani.

35. 1403. Dez. 28.

Ulrich II. von Sternenfels erneuert sein Lehen von Graf Johann von Katzenelnbogen.

O. mb. c. 1 sig. app. HHStA. cop. MKB I f. 18.

Ich Ülrich von Sternnenfels[3]) edelnknecht bekennen mich mit diesem briefe daz ich von dem edeln myme liebin gnedigen jůnghern graffe Johan graffen zu Katzinnelbogen diese nachgeschriebin gulde gůde und zinse zu rechtem manlehin enphangen han mit namen Kornbach die burg halbe und anderhalb firteil an dem dorfe zu Kornbach mit walde waszer weyde lude gude und mit aller siner zugehorde und myn deil dez groszen zehindes von win korn und sůst ander alle guter als ich umb Sitzen von Sternnenfels mynen

[1]) *cop.* Balszhoven.
[2]) *cop.* Kurnbach.
[3]) *cop.* Sterrenfels.

vetern gekauft han mit namen win zehinde korn zehinde und ander gut wasz dar zu gehort mit allen iren rechten und den walt den man nennet den Stronberg hinder Sternnenfels gelegin und daz zwolfte deile dez win zehindes des ege*nan*t dorffes zu Kornbach und daz seste deile dez winzehindes korn zehindes und heller zinse mit allen irn zugehorde in der margke zu Sternnenfels[1]) gelegin daz da Diemen wasz von Waldecke . alle diese vorschr*ibin* gude gûlde und zinse han ich Ulrich vorge*nan*t und myne lehins erbn von dem obge*nan*t myme lieben jûnghern und sine erben zu manlehin und globe yme und sinen erben zu virbûnden zû sinde mit dinste eyde und truwen als eyn man sime lehin herren billich tûn sal an alle geverde . dez zu urkûnde so han ich myn eygen ingesigel an diesen brif gehangen . datum anno d*omini* m . cccc nj ipso die innocentum.

36. 1404. April 4.

Johann von Katzenelnbogen belehnt Eberhard II. von Sternenfels mit dem Lehen seines Bruders Hennel II.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA. Revers: cop. MKB I f. 63.

Wir Johan graffe zu Katzinelnbogen virjehin und dun kont uffinlichin mit diesem briefe, daz wir dem festen knechte Ebirhart von Sternnenfels unserm liebin getrûwen und sinen lehins erbin zu rechten manlehin geluhen han und lihen mit crafte dieses briefes soliche lehin als Henneln von Sternnenfels sin bruder von unserem sweher graffe Ebirharten seligen dem got gnade enphangen und zu lehin gehabt hat mit namen Kornbach die burg halbe und ander halb fierteil darzu an dem dorfe zu Kornbach mit walde waszer weyde lude gûde und mit allem sime zugehorde und dar zu sine deil des groszin zehindes von win und korn und sûst ander alle guter als Henneln von Sternnenfels sin fater selige umbe Siczen von Sternnenfels sinen vetern gekauft hat mit namen win zehinde kornzehinde und ander gût wasz dar zu gehoret mit allen iren rechten und den walt den man nennet den Stronberg hinder Sternnenfels gelegen der auch von uns zu lehin ruret und dar zu daz zwolfte deile dez win zehindes des ege*nanten* dorfes zu Kornbach und daz seste deile dez win zehindes korn zehindes und heller zins mit aller ir zu gehorde in der margke zu Sternnenfels gelegin daz da Diemen wasz von Waldecken und haben ym und sinen lehins erbin die ege*nan*t gutere alle geluhin als ferre wir yme die von rechten wegin lihen sûllen also daz der vorge*nan*t Ebirhart von Sternnenfels und sin lehins erbin uns und unseren erbin von den vorgeschr*iben* mit truwen eyde und dinste virbunde sulle sin als eyn man sime lehin herren von rechten wegin pletig und schuldig ist zu dun, doch uzgenomen unser und unser manne recht abegetan alle argelist und geverde . dez zu urkunde so han wir Johan grafe obge*nan*t unser ingesigel an diesin brif dun henken . datum anno d*omini* m^{mo} ccccº iiijº feria sexta post festum pasche.

37. 1404. Mai 2.

Ulrich II. und Eberhard III. von Sternenfels erhalten von Graf Johann von Katzenelnbogen die Erlaubnis zur Verpfändung ihres Weinzehnten zu Kürnbach.

cop. MKB. I f. 15.

[1]) *cop.* Sterrenfels.

Ich Ulrich und Eberhart bede von Sterrenfels gefettern bekennen uns mit diesem briefe das wir fliszíklichen und ernstlichen gebeten haben den edeln unsern lieben gnedigen junghern Johan grafe zů Kaczenelnbogen das er uns gegonnet und erlaubet hait das wir unsern wyn zehenden zů Kůrnbach der von ym zů lehen ruret Reynart von Sickingen dem jungen und sin erben zů under pant geleyt und gesezet haben vor sulche jerliche gůlte und in der masze als der heubtbrief darumb uszwiset den er von uns dar umbe versiegelt hait . des zu urkůnde so hat unser iglicher syn eygen ingesigel gehenket an diesen brief, der geben wirt ůf den nehsten fritag vor des heiligen crůtze dag als es funden wart in dem jare als man zalt nach Cristus geburt viertzehen hundert und vier jare.

38. 1405. Jan. 30.

Eberhard I. von Balshofen hat mit Erlaubnis des Grafen Johann von Katzenelnbogen benannte Güter aus dem Lehen zu Kürnbach verkauft und trägt ihm dafür eigene Güter zu Kürnbach und Ochsenberg auf.

O. mb. c. 4 sig. app. MStA. cop. MKB II f. 30. cop. des Freibriefs vom 3. Februar (in crastino purificationis gloriose virginis Marie) *HHStA. Conv. 2 u. RA, Ma.*

Ich Ebirhard von Balshofen edelknecht bekennen und tun kunt uffinlich mit dissem briefe vor mich und myne erbin umb solichin kouf als ich Swiker von Sickingen virkouft han einen walt gen*a*nt dy Liepfritz grůbe und eine wise gnant der Brůwel vor eine nemeliche some gelts mit virhengnis des edeln myns libin gnedigen junghern greffen Johans greffen zu Katzinelbogen von dem dy egenanten gude zu lehin růren und als ich dem selbin mym libin junghern und sinen erbin dar gein zu lehen gemacht han myne eigin eckere dy sich loůfen an hundert morgen of dem Ossenberge gelegen und myne dry morgen wisen zu Steinmetze und einen morgen wisen zu Hůmest und einen morgen wingarten zu Geisperg und einen halben morgen wingarten zu Morferst und sesz morgen ackers zu Wieszeloůbe und zwene morgen ackere in dem Terdingergrunde daz alles in Kornberger (!) marke gelegen und myn eigin ist . erfunde sich[1]) nu oder hernachmals als ich dar nach von stůnt mit fliesze truwelich erfaren sal of den eit ich mym obgn*ant* junghern getan han daz der egnanten gude ichts vor lehin weren myns obgnanten junghern oder eins andern wer der were so sal ich oder myne erbin dem vorg*nanten* myne gnedigen junghern und sinen erbin bewisen und belegen of andere myne eigin gůtere in Kůrnberger (!) marke oder da umbe in zwen mile wegen gelegen an geverde, alse gud als fůnfhundert gude swere rinsche gulden nach erkentnis der gerichte da inne dy gud legen, daz der obg*nant* myn liber jungher und sine erbin dar ane hebindig und sichir weren, daz auch geschen solde in dem nesten jare alse erfaren worde das dy vorg*nant* myne eigin gud vor lehin gwest weren . und of das dise vorgeschr*iben* sache von mir und mynen erbin also folnfůret und unverbrochlich gehalden sal werden an all argelist und geverde so han ich Ebirhard von Balshofen obg*nant* und ich Ebirhard sin son des zu orkunde unsere insigele

[1]) *cop.* ich.

beide vor uns und unser erbin an dissen brif gehangen . und umbe merer sichirheid gebeden den strengen ritter hern Heinrich von Sickingen und den festen edelknecht Reinhard von Sickingen foit zu Heidelberg das sy auch ire ingesigel zu gezugnisze bij dy unsere an disen brif hant gehangen . des ich Heinrich und Reinhard itz mitgnant uns also erkennen und getan han zu gezugnisze aller vorgeschr*iben* dinge . datum anno *domini* millesimo cccc° quinto feria sexta ante festum purificacionis gloriose Marie virginis.

39. 1406. Nov. 27. (Reg.)

Merckhle Schalaff, Clara Frizin, Peter und Conradt gebrüder Henszel Frizen des jungen seligen Söhne, Bürger zu Speier, quittieren über 200 fl., die ihnen Herr Johann Ferber früemesser zue Kurnbach bezahlt hat von dem frommen vesten edlen knechten junckher Ulrich von Sternenfelsz, von junckher Eberhardten, Henneln und Ranhardten gebrüedern, junckher Hennels seligen söhnen von Sternenfelsz von den fünfthalbhundert fl., die sie ihnen schulden.

Es siegelt Merckhle Schalaff und Frizman Gelband, Bürger zu Speier. Datum anno domini millesimo quadringentesimo sexto sabati proximo post diem sancte Catharinae virginis.

cop. im „Bericht Sternenfelsischen Typi" 1598 p. 10. (HHStA. Conv.12 u. ö.)

40. 1408. März 2.

Eberhard I. von Balshofen beweist Graf Johann von Katzenelnbogen wiederholt auf eigene Güter in Kürnbach und Ochsenberg.

O. mb. 1 sig. abgef. MStA. cop. MKB I f. 30.

Ich Ebirhart von Balshofen[1]) bekennen offenlich mit dissem brife vor mich und myne lehens erben das mir der edel myn lieber jungher graffe Johan graffe zu Katzinelnbogen geeigent hat eine wisen gelegen under Hümst, wingarten berg und den walt den man nennet Lipfritzgrube daz ich dy selben gutere als dy doch von dem obg*enant* mym liben junghern zu lehen rüret han, virkouffen mag wem ich wolde . des han ich den obg*enant* mym liben junghern an der vorgeschr*iben* gütere stad bewiset und von yme vor mich und myne lehens erben enphangen mit namen hundert morgen ackers of dem Ossenberge gelegen, ses morgen ackers zu Wiszen loübe in Kornbecher marke, zwene morgen ackers in dem Dedinger grunde, dry morgen wisen zu Steymetz gelegen und einen morgen wisen zů Hümst gelegen und ein morgen wingarten zu Geiszberg gelegen und einen halben morge wingarten zu Morfirst gelegen, disc eg*enanten* gutere ich Ebirhart gekoufft han umb Sitzen von Sternfels und eigin gewest sin . dar umb ich und myne lehens

[1]) *cop.* Balshoven.

erben dem obg*enant* myme liben junghern und sinen erben virbunden sin sollen mit manschafft eiden und truwen als ein man sime herren bilche sal an geverde . des zu orkunde han ich Ebirhard obg*enant* myn ing*esigel* an dissen brif gehangen . datum anno d*omini* m^{mo} ccc^{co} octavo feria sexta ante dominicam Invocavit.

41. 1408. März 2.

Eberhard II. von Sternenfels empfängt für die unmündigen Diether IV. und Ludwig III. von Sternenfels das Lehen ihres Vaters Ulrich II.

O. mb. (schon 1600 stark zerfressen). c. 1 sig. app. HHStA. cop. MKB I f. 70. Lehenbrief cop. HHStA. Conv. 2. 4 u. ö.

Ich Ebirhart von Sternfelsz bekennen und tun kunt offenlich mit dissem brifen, want Ulrich von Sternfelsz[1]) myn fetter[2]) selige nüwelingen virfaren ist und dise nachgeschr*iben* gutere von dem edeln myme gnedigen jungherren graffen Johanne greven zu Katzinelnbogen mit enphangener hant zu lehen gehabt hat und auch sine zwene sone Dither und Ludwig noch nit zu iren tagen komen sint soliche lehen zu virmannen, dar umb hat mir der ebg*enant* myn liber jungher dise nachgeschr*iben* gutere zu rechtem manlehen geluhen in montberschaft von ir wegen an geverde alse lange bisz dy eg*enanten* Dither und Ludwig zu iren tagen komen sint, so sollen sy liplich dy selben gűtere von dem ebg*enanten* myn liben junghern oder sinen erben enphahen und en sal dan der brif den mir dar uber myn eg*enant* liber jungher gegeb(en)[3]) hat, keine craft me haben an alles geferde . und sint dis dy gűtere alse (nah) geschr*iben* stet, mit namen K(ornbach d)y borg halb und andirhalb firteil an dem dorfe zu Kornbach m(it walde wasz)er und weide lute (und gűtere mit a)llen sinen zugehorűngen, dar zu den groszen zehenden de(s vorg*enant* Ulrich seli)gen teil an win (korn und sus alle)n ander gűtere als der eg*enant* Ulrich selige umb Sitzen von (Sternfels sinen) fettern gekouft hat (mit namen w)inzenden kornzenden und waz dar zu gehoret mit allen iren recht(en und) dar zu daz zwelft teil des (win)zenden des eg*enanten* dorfes zu Kornbach und das sesteil des winzenden kornzenden und heller zins mit allen iren zugehorungen in der mark zu Sternfelsz[4]) gelegen daz Dymen waz von Waldeck[4]) und den walt den man nennet den Strűmberg hinder Sternfelsz[4]) gelegen der auch von dem obg*enant* mym liben junghern zu lehene rűret . dar umb ich des eg*enant* myns gnedigen junghern und siner erben man und virbunden sin sal mit dinste eiden und truwen als ein man sime herren bilche sal alse lange bis dy egnanten Dither und Ludwig zu iren tagen komen sint und dy vorges*chriben* gud selbs von dem obg*enant* myn liben jungher oder sinen erben enphange hant an alle geverde . auch hat der obg*enant* myn gnediger jungher in diser vorgeschr*iben* lihunge us genomen sin und siner manne recht . des zu orkunde han ich Ebirhart von Sternfelsz obg*enant* myn ingesigel an dissen brif gehangen . datum anno d*omini* miIlesimo ccc^{co} octavo feria sexta ante dom*inicam* invocavit.

[1]) *cop.* Sternfels.
[2]) *cop.* falsch: fater.
[3]) Die eingeklammerten im *O.* weggefressenen Stellen aus *cop.* ergänzt.
[4]) *cop.* Walteck.

42. 1416. April 23. (Reg.)

NN zu Maimbsheim bekennt, dass er besamblet hat die eltesten biderleut und sonderlich den Baukorn und den Scheckhen die eltesten. Sie sagen auf Eid aus, dass die allmeindt uf dem Stromberg reicht in dem Tal bis gen Lauffen, dass ihre Väter dort Holz eingeführt und geholt haben ettwha dickh, und dass niemand anders dazu ein Recht habe. Zur Beurkundung wird ein Junker Eberhart gebeten. datum feria quinta post festum paschalis(!) anno domini miiij^{c}xvi.

cop. nach dem schon 1600 stark beschädigten O., HHStA. Conv. 2.

43. 1416. Sept. 29. (Reg.)

Heincz Clee und Hans Zaberfelt[1]), beide von Kürnbach, verschreiben der Klosterfrau Jüntten Schindelin zu Pforzheim eine jährliche Gülte von 30 ß Hlr. auf bestimmte Güter in Kürnbacher Mark. Geben uf sant Michels dage in dem jare da man zalte von Cristi gebürte düsend vierhündert und sechtzehen jare.

O. mb. c. 2 sig. app. BGLA. Abg. ZOR XII 353 f. Reg. Wörner 777.

44. 1419. Dez. 26.

Ludwig III. von Sternenfels empfängt von Graf Johann von Katzenelnbogen das Lehen seines Vaters Ulrich II.

O. mb. c. 1 sig. (Sflammiger Stern.) MStA. cop. MKB I f. 32.

Ich Ludwig von Sterrenfels bekennen mit diesem brief das der edel myn gnediger lieber jungher jungher Johann grave zu Katzenelnbogen mir zu manlehen geluwen hait diese hernachgeschr*iben* gutere mit namen Kornbach die borg halb und anderhalb vierteil an dem dorf zu Kornbach mit walt wasser weide ludte und guter mit allen iren zugehorungen . item den groszen zehinden an wyn korn und andere gutere als myn vater seligen umbe Sytzen von Sterrenfels myn vettern gekauft hait mit alle iren rechten und zugehorungen und darzu das zwolftteil des wynzehinden des eg*enant* dorfs zu Kornbach . item das sehsteteil des wynzehinden kornzehinden und hellerzinses mit alle iren zugehorungen in der marg zu Sterrenfels gelegen das Dieman was von Walteck und den walt den man nennet Strümberg hinder Sterrenfels gelegen der auch von dem ob*genant* mym gnedigen junghern zulehin rüret . darümb ich und myn lehins erbin des ob*genant* myns gnedigen junghern und siner erben mannen sin sullen verbuntlich mit eyden hulden truwen und dinste als manne iren herren billich sullen an allegeverde . want ich myns eigen ingesigel zu dieser zit nicht by mir han, so han ich gebeten Ebirharten von Sterrenfels myn vettern das er sin ingesigel in gezugnisse der vorgeschr*iben* sachen vor mich an diesen brief hait gehangen, des ich Ebirhart ytzg*enant* also erkennen . datum anno d*omini* m^{o} cccc^{o} decimonono in die beati Stephani prothomartyris.

[1]) Wörner falsch: Gaberfelt.

45. 1429. Dez. 21. (Ausz.)

Kloster Maulbronn vertauscht eine Gülte zu Kürnbach an Eberhard II. und Diether IV. von Sternenfels.

vid. cop. RA, W.

Bruder Gerung apt und der convent gemeinlich des closters zu Mulenbron, grabens ordens von Cytels, Speyrer bistumbs, vertauschen an Junker Ebirhardt und Junker Diether von Sternenfelsz solche Zins und Gult, die sie haben zu Kornbach, nämlich zwey ß hlr. gelts uf zween morgen ackers in Kornbacher markt gelegen hinder dem Bertenlo zwischen den probst und Heinczen Wunderer, wenden uf die frúemesz, die uns gerichtet hat Schwicker Bierer und einen vierling wachs gúlts den uns juncker Eberhardt von Sternenfelsz järlich gereicht und geben hatt, von und aus einem morgen wiesen zu Humpst gelegen zwischen Eberhardt von Balzhofen und dem Heiligen von Sickingen und drey ß hlr. gelts jährlichs zins uf auderthalp mörgen ackers in den obgenanten markt Kurnbach gelegen uf dem Biebenthal (?) zwischen Bertsch Metzlern und Heinz Ochszenbergern, die uns gereicht hat der obgenant Schwicker Birer, die selben fünf ß hlr. gelts und einen vierling wachs gegen 6 ß Gülten zu Zaisenhausen. Das Kloster gibt die Gülten auf vor Schultheis und Gericht zu Kürnbach an der freyen straszen mit hand und mit halm als gewönlich und sittlich ist. Sollten die verlorenen Briefe über die Gülten sich wiederfinden, so verzichtet das Kloster auf alle Ansprüche daraus. datum 1429 uf sanct Thomasz des heiligen zwölffbotten tag.

46. 1433. Juli 3. (Ausz.)

Entscheidung über die Kirchbaupflicht zu Kürnbach durch den Propst von St. Guido zu Speyer.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA.

Vor dem Gerichte des praepositus ecclesie sancti Wydonis Spirensis erscheinen venerabilis et religiosus vir Petrus de Offenheim, commendator domus Spirensis ordinis Theutonicorum vice et nomine pastoris in Kurnbach, Dyetherus de Sternenfels armiger pro se et Eberhardo de Sternenfels suo consanguineo, Heinricus Bender et Heinricus Ochsenberg procuratores sanctorum in Kurnbach, Swicker Byerer et Bartholdus olim scultetus pro parte communitatis ville prediche. Sie bringen einmütig vor, qualiter ecclesia parochialis dicte ville Kurnbach in structuris et edificiis suis esset adeo vilis et ruinosu sic quod cottidie ruina minatur. Sie sind uneinig, wer die Kosten eines Neubaus zu tragen habe. Nach Einholung einer Zeugenaussage von dem discretus vir dictus Rufo fillus campanatoris in dicta villa Kurnbach wird bestimmt: decimatores majores ejusdem quoslibet eorum proporcionatim ad hujus modi edificacionem ecclesie teneri sed jure salvo curie; eciam quod si fabrica ejusdem ecclesie aliquos habeat fructus census vel hujus modi superstites necnon et servicia communia vulgarter frondienst que sunt in talibus in ducendo lapides calcem arenam ligna ad hujus modi per villanos et communitatem ejusdem ville solita fuerunt et consucta, dictis decimatoribus in hujusmodi structura suffragentur . anno millesimo quadringentesimo tricesimo crastino visitacionis gloriose virginis Marie.

47. 1441. Febr. 3.

Graf Johann von Katzenelnbogen leiht Diether IV. von Sternenfels das Lehen seines Vaters Ulrich III.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA. Das O. des Reverses war um 1860 noch im HHStA.; zahlreiche Kopien aus dem 17. Jhdt. HHStA. Conv. 2. 4. 5 u. ö.

Wir Johann grave zů Katzenelnbogen verjehin und thun kunt uffintlich mit disem brief, das wir dem vesten knecht Dyther von Sternnenfels unseren lieben getruwen und sinen lehins erben zů rechtem manlehen geluhen han und lihen mit craft dises briefs dise hernochgeschr*iben* gude mit namen Kornbach die burg halbe und andir halb firtel an dem dorf zů Kornbach mit walde waszir und weide lude gude und mit allen sinen zů gehorden und dar zů den groszen zehinden sin deil von win und korn und sust alle andere guter als des selben vorge*nan*t Dythers vatter Ulrich von Sternfels umb Sytzen von Sternfels sinen vittern gekauft hat mit namen win zehinden kornzehinden und was dar zů gehoret mit allen iren rechten und dar zů das zwefte deil des winzehindes des ege*nan*t dorfs zu Kornbach und das seste deil des win zehindes kornzehinde und hellir zinse mit allir irer zugehorde in der margke zů Sternfels gelegen das da Dymen was von Waldecken und den walt den man nennet den Stronberg hinder Sternfels gelegen der ouch von uns zů lehen rûret und han ime und sinen lehine erben die eg*nan*t gůter alle geluhen als ferre wir ime die von rechten wegen lihen sollen also das der vorg*nan*t Dyther von Sternfels und sine lehins erben uns und unsern erbin von den vorgeschr*iben* guden mit truwen eiden und dinsten verbunden sullen sin als ein man sime herrn von rechten wegen plichtig und schuldig ist zů thůn, doch usgenomen unser unser manne und eins iglichen recht ane alle argelist und geverde . des zů urkunde so han wir Johann grave zů Katczenelnbogen obg*nan*t unser ingesigel an disen brief thun hencken . datum anno d*omini* millesimo cccc^{mo} quadragesimo primo ipso die Blasii.

48. 1442. Juni 1.

Eberhard II. von Balshoten empfängt von Graf Johann von Katzenelnbogen das Lehen seines Vaters Eberhard I. in Kürnbach und Ochsenberg.

O. mb. c. 1 sig. app. MStA.

Ich Erberhart von Baltzhoiffen bekennen uffintlich mit diesem brief vur mich und alle myne erben, so we das der edel und wolgeborn jungher Johann grave zu Katzenelnbogen myn gnediger lieber jůngher mir und mynen lehens erben diese hernach geschr*iben* gutere zu manlehen geluwen hait: zům ersten huysz hoif zu Korenbach im dorf neben Hansz Kolben mit allem syme begryff und zugehore, item dry garten und eynen wyher daselbst, item eyn sehesteyl in dem dorf zu Korenbach an faudyen graben und gefellen, item seheszig morgen ackers in Kornbacher mark gelegen, item dry morgen wesen zů Steynmetze gelegen, item eyn morgen wesen zů Hůmpst gelegen, item zwene morgen wingartz zů Moirfirst, item eyn morgen wingartz zů Geyszbergk, item siebenzig morgen waldes heiszet de Wynterhelde, item vierzig morgen waldes heiszt de Scheneklynghe, item eyn sehesteyl an dem cleynen zehenden zu Korenbach, item jerlichs hůndert zwenzig und echt hoinre, item seheszehen virtel wyns, item zweyn phunt geltes, item ungeverlich

korn und habern drů malter, eynteyl jerlichs und eynteyl uber das dritte jare von gutern, disz vor*genant* alles in Korenbacher marcke gelegen ist, item hundert morgen ackers uf dem Oissenberghe und in der Oissenbergher marcke gelegen und was Erberhart von Baltzhoiffen der alte selige umb Sytzen von Sternfels seligen mit synen rechten gekauft hait . daromb ich und myne lehens erben sin und syner gnaden erben man und verbunden sin sullen mit eyden hulden truwen und dinsten und alles das thůn das eyn manne syme hern von solicher obgeschr*iben* lehen und im rechten schuldig und plichtig ist zů thůn . und hait syne gnade dar inne uisbehalten syn syner manne und eyns iglichen rechten, als ich das izůnt auch entfanghen, daruber gloibt und liplich zu den heilegen gesworren hain und myn lehens erben noch mir ouch thůn sullen so dicke sich des noit geburt sunder alle argelist und geverde . und dis zů urkunde so hain ich Erberhart obg*enant* myn ingesigel vur mich und myne erben an diesen brief gehanghen, der gegeben ist nach Cristus geburt doe manne schreif dusent vierhundert viertzig und zwey jare uf den frytag nach corporis Cristi.

49. 1442. Juni 2.

Eberhard II. von Balshofen erhält von Graf Johann von Katzenelnbogen die Erlaubnis zur Verpfändung seines Anteils am kleinen Zehnten zu Kürnbach.

O. mb. c. 1 sig. app. MStA.

Ich Erberhart von Baltzhoiffen bekennen uffintlich mit diesem briefe vur mich und alle myne erben, so als der woilgeborn jungher Johanne grave zů Katzenelnbogen myn gnediger lieber jungher mir gegonnet und verhengt hait mynen teyl des cleynen zehendens zu Korenbach dem ersamen hern Henrich von Lindenfelsch cappelann zů sant Margareten altair zu Korenbach vur vierzig oberlensche gulden zů verkeufen uf eynen wederkauf, also gereden und globen ich vur mich und myne erben das ich oder nach mir myne lehens erben den vorgeschr*iben* zehinden bynnen diesen nesten zu komenden vier jaren nach datum dis briefs wiederkeufen und loesen sullen und wůllen und doch vermannen und tragen sunder allen intrag als ich das vur mich und myne erben globt und zu den heilegen gesworn hain . und geschege das nyt des doch nyt sin ensal, so mach der obg*enant* jungher Johanne oder sine erben den vorgeschr*iben* zehinden after uiszgange der vorg*enant* vier jare loesen und damit danne thun so we yen fuget und eben kompt . und disz zu urkunde so hain ich mynen siegil vor mich und myne erben an diesen brief gehanghen uf samstag nach corporis Cristi anno d*omini* mmo ccccº quadragesimo secundo.

50. 1444. Dez. 2.

Eberhard II. von Balshofen empfängt sein Lehen von Graf Philipp von Katzenelnbogen.

O. mb. c. 1 sig. app. MStA. Lehenbrief: cop. Mannbuch des Grafen Philipp von Katzenelnbogen. PHSA.

Ich Eberhart von Balszhoffen [1]) bekennen offentlichen mit dissem briefe dasz ich of hude datum disses briefes von dem eddeln

[1]) *cop.* Ebirhart von Baltzhoiffen.

und wolegeboren herren Phillipps graven zu Katzenelnbogen myme gnedigen lieben herren zu manne lehen entpfangen han disse nach geschrieben guttere mit namen [vergl. No. 48. Abweichungen: scheste teil an[1]) dem dorfe . Korenbecher[2]) . Humpst . Moirfirst[3]) . Geiszberge[4]) . Wintterhelde[5]) . Schenenclinge . Ossenberge[6]) . Ossenberger[7])] . Sternfelsch[8])selgen mit sime rechten gekauft hat mit aller zugehorunge[9]) . davon ich und myne lehens erben des (vorgenant[10])) mynes gnedigen lieben herren und siner erben manne und verbunden sin sollen mit eyden hulden truwen und (dinsten) alles dasz zuthun dasz manne iren herren von solicher lehen wegen im rechten schuldig und plichtig sind zu t(hun . der) obgnante myne gnediger lieber herre hat auch in der obgnanten siner liehunge us genomen sine siner manne und eyn(s ygliche)n rechten sonder alle argelist und geverde . und disz zu orkunde so han ich myne eigen ingesigel an dissen brief gehangen der da gegeben ist da man schreip nach Crists geburt vierzhen hundert vierzig und vier jare of den mittwochen nach sanct Andresz tag des heilgen apposteln.[11])

51. 1445. Okt. 10.

Graf Philipp von Katzenelnbogen leiht für Diether IV. von Sternenfels das Lehen Ulrichs II. dem Hennel III., Sohne Eberhards II.

O. des Reverses war 1860 noch im HHStA. cop. von Revers und Lehenbrief zahlreich HHStA. Conv. 1. 2. 4. 14 u. ö. RA, H. (Dort falsch 1440 datiert.)

Wir Philips grave zue Kazenelnbogen bekennen offentlich mit diesem brife dasz wir hain angesehen soliche flissige bede, als Dither von Sterfelsch in sinen besigelten seinde brife an uns begehrt und gethan hait, als er dann gebrechen und krankheit halben sines libs personlich nit zu uns komen moge und dasz wir Eberhardesz von Sterfelsch sines vettern sone eyme solche lehenguter er und sin lehens erben von uns und unser herschaft zu Kornbach und darum habe, von sin wegen und an sine statt liehen wollen und des egenanten Eberharts sohne eyme mit namen Henneln solche lehen obgenanten in mantbarschaft wiese also geluwin hain und liehen mit craft dieses brives, also dasz derselbe Henneln von Sternfelsch unser und unser herschaft erben manne und verbunden darumb sin soll mit eiden hulden truwin und diensten als manne ihren herren billich und durch recht thun sollen, und wan der obgenante Diether dodes halben abegegangen ist, so soll diesze lihunge us sin und keyn macht mee haben . wir scheiden auch in dieser lihunge us unser recht unser manne und eins iglichen rechten . zu urkunde han wir unser ingesigel an diesen brief thun henken . datum dominica proxima post diem sancti Dionisii martiris anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimoquinto.

---

[1]) *cop.* in.
[2]) *cop.* Korenbacher.
[3]) *cop.* Morfirst.
[4]) *cop.* Geysbergk.
[5]) *cop.* Wintherhelde.
[6]) *cop.* Oissenberge.
[7]) *cop.* Oissenberger.
[8]) *cop.* Sternfels.
[9]) *cop. om.* mit — zugehorunge.
[10]) Die eingeklammerten Stellen im *O.* zerfressen, aus *cop.* ergänzt.
[11]) *cop.* do man schreiff nach Cristus geburt dusent im^{c} fyerzig und vier (korrigiert aus zwey) jare of den mitwochen nach sant Endree tag.

52. 1445. Okt. 10. (Reg.)

Eberhard II. von Sternenfels empfängt das Lehen seines Vaters Hennel I. von Graf Philipp von Katzenelnbogen. Datum wie No. 51.

O. und cop. wie No. 51.

53. 1449. Aug. 17.

Die Zehntherren zu Kürnbach vergleichen sich für diesmal mit der Gemeinde wegen der Kirchbaupflicht.

cop. KTM No. 21.

Zu wiszen das uf heut dato diser schrift als von solcher speen und irrung wegen so dan zwischen dem ersamen geistlichen herrn Johan von Nippenburg comenthur zu Horneck teutschs ordens und dam vesten junker Eberhart von Sternfels dem eltern uf ein und den richtern und gemainde des dorfs zu Kernbach an dem andern teil von der bew wegen der pfarkirchen und kirchturns daselbst gewest sein, inmaszen und hinach geschriben stet . zum ersten sollen die richter und gemainde obgemelt den stain des kirchturns der dan wettereszig[1]) und gebrechlichen[2]) ist, wider ein quaderstein wo der not ist verfahen machen und in rechten wesenlichen baw bringen bis under das holzwerk . und in dem holzwerk sollen sie nach notturft das verrigeln und mit gebacken stein in die rigel mawern oder aber zewnen und an beiderseit mit speis verwerfen welches sie wollen, auch bodem und den inbaw dar in machen alles[3]) nach notturft bis under das dach und dar zu selbs alle fur thun . und den helme uf demselben stein und holzwerk sol der ehgenant herr Johan comenthur decken zu disemmal machen und in ein recht wesen widerbringen und was darzu ein notturft wirdet zufuren, sol derselb mit seiner aigen fure furen und bestellen one geverde . und in der kirchen und dem hindern tail sollen die obgenanten comenthur und junker Eberhardt sand kalk und zigel kaufen und bestellen und das verdingen zudecken nach notturft . und zu denselben sollen die richter und gemain des dorfs zu Kürnbach allen gezeug was sich des darzu nach notturft geburt bey irer cost und fure furen . und sol dise gutliche beredung von baiden tailen zu disem male also gehalten und volnbracht werden nach dem besten und nuzlichsten one intrag doch iedwederem tail obgenant an seinen rechten one schaden und one alle geverd . und bey diser beredung sein gewesen die ersamen geistlichen herr Melchior von Newneckh hauscomenthur zu Horneckh und herr Johan Kappas teutschs ordens und die vesten Eberhardt von Sternfels der elter und Hennel und Rainhardt deszelben Eberhardts sone und die ersamen herr Hainrich Lindenfels caplan sanct Margrethen altars daselbst zu Kurnbach und meister Martin Mercklin . des zu gezeugnus haben der egenant herr Melchior von des genanten chomenturs wegen und junker Eberhardt fur sich ire insigel an disen brif tun henken, darzu die genanten richter und gemainde des dorfs zu Kurnbach den genanten junker Henneln mit vleis gebeten haben sein insigel von irenwegen auch an disen brif zu henken, das ich genanter Hennel beken, das ich das von irer

[1]) Vgl. zu diesem Worte „wurmäszig" Stälin, wirtb. Gesch. IV. 16.
[2]) *corr.* aus gebrewchlichen.
[3]) falsch: aber.

vleiszigen beth wegen getan han doch mir und mein erben one schaden . gescheen zu Kurnbach am sontag nechst nach unser frawentag assumptionis anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono.

54. 1453. Jan. 18.

Graf Philipp von Katzenelnbogen leiht Heinrich von Sternenfels das Lehen Ulrichs II. und erlaubt ihm, seine Gattin darauf zu verwiddumen.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA. cop. von Brief und Revers wie No. 51.

Wir Philips grave zu Kaczenelnbogen bekennen uffintlich mit diesem brief das wir Heinrichen von Sterenfels, Eberharts sone und synen lehens erben das hernachgeschr*iben* lehen, das Diether von Sterrenfels selig von unsern alteren graven zu Kaczenelnbogen zu manlehen getragen und von syn und syner lehens erben wegen entfangen gehabt hait mit namen (vgl. No. 47 Abweichungen: Sterrenfels [4mal] Syczen Waldecke Stroemberg) zu rechtem manlehen geluwen hain und lihen in craft und mit macht dis briefs, also das der vorgeschr*iben* Heinrich und syne lehens erben von dem vorgeschr*iben* allen unser und unser erben mann und verbuntlich sin sollen mit eyden truwen und dinsten alles das zu thun das getruwe manne iren herren von solicher lehen wegen schuldig und plichtig sint zu thun us genomen her inn unser unser erben unser mannen und eyns iglichen recht sonder alle argelist und geverde . wir haben auch dem vorschr*iben* Heinrich die sunderliche gnade gethain das he Elsen von Konigenspach sine eliche huysfrauwe uf soliche vorgemelte lehen bewedemen mach ire lebtage und nit lenger als wedoms recht ist unschedelich uns und unsern erben an unser manschaft . und doch also abe die vorg*enant* Else iren wedom besizen und inn haben wurde das he dann von irentwegen zu allen zyden von uns und unsern erben vermannet sal werden so dicke und viel sich das geburt und noit sin wirt sunder alle geverde . und disz zu urkunde so haben wir Philips grave zu Kaczenelnbogen obg*enant* unser ingesiegel an diesen brief thun henken, der gegeben ist uf den dornstag nach dem achtzeheinstein tage anno d*omini* millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio.

55. 1457. Apr. 27.

Eberhard II. von Balshofen und seine Söhne erhalten von Graf Philipp von Katzenelnbogen die Erlaubnis zum Verkauf ihres Lehens und versprechen ihn auf andere Güter zu beweisen.

O. mb. c. 2 sig. app. MStA. Freibrief. O. mb. (stark verwittert). sig. abgef. HHStA.

Ich Ebirhart von Balczhoeffen und wir Symon und Martin syne sone bekennen uns uffintlich mit diesem brief vor uns und alle unsere erben, so als der edel und woilgeborn herre Philipps grave zu Kaczenelnbagen und zu Dyecze uns gegunnet und verwilleget hait die lehen unser vatter van synen gnaden entfangen und herbraicht hait das wir die als vor unser eygen und erbe verkeufen moegen nach lude eyns versiegelten briefs wir van synen gnaden daruber sprechende inhain der van worte zu worte hernach geschreben folget:

Wir Philipps grave zu Kaczenelnbagen und zu Dyecze bekennen uffintlich mit diesem brief vor uns alle unser erben und nachkomen das wir Ebirhart von Balczhoeffen Symon und Martin[1]) synen sonen gegunnet verwilleget und verhengt hain, gonnen willegen und verhengen in craft und mit macht disz briefs das sy alles das das sy zu Kurnbach[2]) und in dem gericht und marken liegende und fallende hain, das van uns und unser herschaft zu lehen rurt und der vorg*enant* Ebirhart van uns bisher zu lehen entfangen und getragen hait, das sy das zu eygen und erbeschaft ewenclich verkeufen damit thun und laiszen moegen als mit andern yren eygenen guetern sonder allen intrag wer und witderspraiche unser unser erben und nachkomen und eyns iglichen van unsern wegen, . usgescheiden her in alle argelist und geverde . und disz zu urkunde so haben wir unser ingesigel vor uns alle unser erben und nachkomen an diesen brief thun henken, der gegeben ist uf den mitwoichen nach dem sontage quasimodo geniti in den jaren uns hern tusent vierhondert seben und funfzig.

Also gereden und globen wir Ebirhart , Symon und Martin obg*enant* vor uns und alle unser erben in guten waren truwen by unsern eren an eyns rechten liplichen gesworn eydestat, so wir das vorgemelte lehen eynsteils oder zu maille verkeufen, keyn gelt davon zu unsern handen nemen und das alles hinder Diether van Sickingen hoeffmeister legen und hinder ime bliben laiszen und abe der abegyenge, hynder eynen andern, wir van dem obgn*ant* unserm gnedigen hern oder synen erben bescheyden wurden bis so lange wir dem obg*nant* unsern gnedigen lieben herren synen erben und nachkomen seheszhundert gulden wert gutem eygen und erbe syner graschaft gelegen witder eygenen und zu lehen machen und die entfangen hain, briefe geben und nemen inne alle der fuegen und maiszen wir uber die vorg*enant* lehen genommen und gegeben hain usgescheiden her inne alle argelist und geverde . und disz zu urkunde so haben wir Ebirhart und Symon obg*enant* unser iglicher sin eygen ingesigel vor uns den vorgeschr*iben* Martin unsern son und broder und unser aller erben an diesen brief gehangen, des ich Martin izontg*enant* mich erkennen vor mich und myne erben her an zu gebruychen . geben uf den mitwoichen nach dem sontage quasimodogeniti anno d*omini* m . cccc . quinquagesimo septimo.

56. 1457. Nov. 23.

Graf Philipp von Katzenelnbogen erlaubt Simon und Martin von Balshofen, auch das Lehenstück in Ochsenberg als eigen zu verkaufen.

O. mb. (stark verwittert). 1 sig. abgef. HHStA.

Wir Philipp graffe zu Katzenelnbogen und zu Dyetze bekennen mit dyessem briefe vor uns und unser erben das wir Symon und Mertin von Balczhoeffen gebruederen verwylget haine den Oessenbergh (sy)[3]) von uns zu lehen haben zu eygen zu verkeufen . und han des zu urkund unser ingesigel (vor) uns und unser erben an dyesen brief thun henken, der geben ist uf den mitwochen nac(h) sant Elisabetthen dag anno d*omini* m^{mo} cccc$^{o}_{11}$ l septimo.

[1]) Freibrief Mertin.
[2]) Freibrief Kurinbach.
[3]) Die eingeklammerten Stellen sind verwittert.

57. 1461. Apr. 25. (Reg.)

Yttel und Caspar von Sickingen, Gebrüder, Edelknechte, verkaufen um 240 fl. Rh. an Hennel und Reinharden von Sternenfels, Gebrüder, Edelknechte, den Wald, genannt Leutfrizgrub, in Kurnbacher Mark gelegen, mit allen Rechten und Gewohnheiten, wie sie und ihre Eltern das besessen haben, frei, ledig, eigen und unbekümmert. Es siegeln ausser den Ausstellern Eberhard von Sickingen, ihr Vetter, Diether von Gemmingen, Cunrats seligen Sohn, ihr Schwager, und Hans von Wittstadt. gegeben auf sambstag vor dem sontag jubilate nach Christi geburt als man zahlt vierzehen hundert sechzig und ein jahr.

vid. cop. RA, Na.

58. 1461. Nov. 18.

Eberhard II. von Balshofen und seine Söhne bewerben sich um (erhalten?) die Erlaubnis, auf ihr Lehen von Katzenelnbogen zu Kürnbach und Ochsenberg 600 fl. aufzunehmen.

Originalkonzept chart. in 2 Fassungen. HHStA; hier die ursprüngliche Fassung[1]).

Ich Eberhart von Balshoeffen, Symon und Martin sine sone bekennen mit diesem briefe vur uns und unser erbin , so als der woilgeborne herre Philipps grave zu Katzenelnbogen und zu Dyetze unser gnediger lieber herre uns gegunnet und gewilliget hait sehesz hundert gulden zu entlehen uf die gueter wir von sinen gnaden zu lehen haben nach lude eyns briefs von wort zu wort hernach geschreben folget:

Wir Philipps grave zu Katzenelnbogen und zu Dyetze bekennen mit diesem brieve vur uns und unser erbin, soliche gueter als Ebirhart von Baltzhoeffen unser lieber getruwer von uns zu lehen hait mit namen waz hie in dem gerichte und marken zu Kurnbach[2]) von uns zu lehen und fallen hait, auch den Oessenberg, daz wir ime, Symon und Martin sinen sonen gegonnet und gewilliget haben, gonnen und willigen ine mit craft diess briefs das Anna des egenant Martins eliche huysfrauwe yne sehes hundert rinscher gulden dar uf geluwen hait, doch beheltenis uns und unsern erbin unser manschaft und yen yrer widderlosunge dar an, also das die vater und sone und yr lehens erbin soliche obg*nant* guetere doch forter von uns und unsern erbin zu lehen haben tragen und entphaen sollen so diecke sich daz geburt und noit geschicht sunder geverde und argelist . und dez zu urkunde so haben wir unser ingesigel unden an disen brief thun henken . geben zu Wynheym uf mittwoch nach sanct Martins tag anno d*omini* millesimo quadringentesimo sexagesimo primo.

Also gereden und versprechen wir obg*enante* Eberhart Symon und Martin syn[3]) sone vur uns und unser erbin solichem wie in

[1]) Die zweite Fassung hat nicht die hier gewählte Form der Inserierung des Gunstbriefs.
[2]) Zweite Fassung: Kurnenbach.
[3]) *corr.* aus myn.

dem vorgemelten briefe geschreben steet, so diecke sich daz geburt nach zu komen und zu thunde, soliche lehen zu vermannen und zu verdienen als solicher lehen recht und gewonheyt ist sunder geverde und argelist . und dez zu ur*kunde* so hain ich Martin ....

59. 1464. Febr. 18. (Reg.)

Gotz von Adeltzhein[1]), Ritter und Hofmeister, vermittelt zwischen den von Balshofen und den von Sternenfels einen Vertrag zwecks Ankaufs der balshöfischen Lehen und eigenen Güter in Kürnbach durch die letzteren. of samstag nechst vor dem sonntag so man in der heiligen Kirchen singet invocavit anno domini millesimo quadragentesimo (!) sexagesimo quarto.

O. mb. sig. abgef. HHStA. Ausz. Baur, hess. Urk. IV 187. Reg. Wörner 1019.

60. 1465. Jan. 11.

Der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim gestattet die Errichtung einer zweiten Frühmesserei zu Kürnbach aus den Gütern der ersten.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA.

Wir Ulrich von Lennterszheim meister tewtschs ordens in dewtschen und wellischen landen einbieten dem schultheisen und gericht zu Kurnbach unsern grûs. lieben besundern, nach dem ir in willen steend, noch ein frumesse zu stieften und die von den gûtern, die vormals an die ein frumesse gehôren, anzûrichten, das ist unser gûter wille und verwilligen das mit und in craft diesz briefs fûr uns unser nachkomen und orden doch mit beheltnûsze der lehenschaft uns unsern nachkomen und orden . und ob auch etlich guter aws der vorigen frûmesse gezogen verkawft oder sunst empfremdet weren one unser oder unser vorfarn zûthûn verhengen und verwilligung, so geben wir uch unseren gewalt mit diesem brief dieselben gûter wieder inzubringen der frûmesse rechtlich oder sunst wie ir kondent . was ir auch dor inne handeln und thûn werdent, ist unser gunst und guter wille, allegeverde hindan gesetzt . des zu urkûnde haben wir unser ingesigel thun henken an diesen brief der geben ist am fritag nach der heylligen drey konig tage als man zalt von der gepûrt Cristi unsers herrn tawsent virhundert sechzig und funf jare.

61. 1465. März 16. (Ausz.)

Der Stiftsdechant von St. Trinitatis zu Speyer bestätigt die Errichtung einer zweiten Frühmesserei in Kürnbach.

O. mb. c. 5 sig. app. (Das des Bernhard von Sternenfels beschädigt: die von Reinhard und Eberhard von Sternenfels mit 7flammigem Stern.) BGLA. cop. KTM No. 20.

CONRADVS de Bergen in decretis licentiatus decanus ecclesie sancte Trinitatis, ... domini Mathie episcopi Spirensis in spiritualibus vicarius generalis, hat erfahren, dass providus dominus Albertus

[1]) Vgl. über ihn *OAB* Heilbronn 350.

Fritz de Barghusen[1]), primissarius parochialis ecclesie in Kurnbach, Spirensis diocesis, ... sponte libera et bona voluntate, non nulla bona immobilia ad dictam suam primissariam spectancia et pertinencia, de consensu, assensu et permissione venerabilium et religiosorum virorum, dominorum Ulrici de Lenterszheim, magistri ordinis sancte Marie Theutonicorum per Alamaniam uti veri collatoris ipsius primissarie, Mathie de Meynszhem, commendatoris in Horneck, dicti ordinis, Herbipolensis diocesis, ac validorum virorum Reinhardi, Eberhardi et Bernhardi fratrum de Sternenfels, armigerorum, advocatorum, vulgariter[2]) vogtherren dicte ville Kurnbach, necnon Hermanni Goler[3]), plebani, scultetique et justiciariorum ibidem justo vendicionis titulo pro ereccione seu institucione alterius primissarie noviter erigende vendiderit pro duobus milibus ducentis et octuaginta (!) libris Hellensium, pro qua quidem summa empti sunt redditus sive census annui centum et quatuordecim librarum Hellensium . . . . . Diese genügen pro sustentacione duarum personarum sacerdotalium . quare precibus obnixis supplicarunt, ut una alia nova primissaria in subsidium et relevacionem prioris primissarie sive primissarii eiusdem et ob salutem animarum omnium fidelium defunctorum[4]) in eadem ecclesia parochiali Kurnbach per nos erigeretur et de novo instituereturr . et nos igitur eorum supplicacioni annuentes de consensu et assensu prefatorum dominorum, magistri commendatoris et armigerorum sive advocatorum dicte ville Kurnbach unam aliam primissariam in subsidium prioris in dicta parochiali ecclesia ville Kurnbach sub modicis[5]) clausulis et punctis subnotatis in dei nomine de novo erigimus, instituimus et extollimus auctoritate nostra ordinaria presencium per tenorem citra tamen prejudicium juris advocacionis dictorum armigerorum et heredum eorundum . inherendo igitur priori institucioni ipsius primissarie antique volumus quod ambo primissarii antiquus et de novo institutus eorumque successores tres missas in qualibet ebdomoda legant et quilibet ipsorum legat de mane in aurora absque prejudicio plebani[6]) pro tunc existentis, sic quod singulis diebus[7]) legatur una missa de mane hora consueta per primissarios antefatos . nolumus tamen prefatos primissarios astringi et coartari ad legendum missas diebus[8]) dominicis et festivitatibus subscriptis videlicet pasche penthecostarum omnium sanctorum et in singulis festivitatibus gloriosissime virginis Marie . statuimus insuper quod dicti primissarii et eorum successores astricti sint et facere teneantur assistenciam plebano in cantando et legendo diebus dominicis et festivis et in ministrando sacramenta ecclesiastica necessitate temporis, dummodo alias non fuerint legitime prepediti . et in dictis eorum beneficiis continuam et personalem faciant residenciam . volumus eciam quod quicumque[9]) sive quocienscunque aliquis ipsorum primissariorum negliget[10]) legere sive dicere tres missas[11]) ebdomatis,[12]) quod negligens illam vel illas sic

[1]) *cop.* Borghusen.
[2]) *cop.* vocaliter.
[3]) *cop.* Keler.
[4]) *cop. om.* defunctorum.
[5]) *cop.* modis.
[6]) *cop. om.* plebani.
[7]) im *O.* Rasur.
[8]) *cop.* in diebus.
[9]) *cop* quandocunque.
[10]) *cop.* neglieret.
[11]) *cop. om.* missas.
[12]) *cop.* hebdomadum.

neglectas in ebdomada proxima sequente legere et adimplere astrictus sit et teneatur sub pena duorum solidorum denariorum ad fabricam ecclesie in Kurnbach applicandorum . insuper volumus quod ad dictam primissariam noviter per nos[1]) erectam pro hacvice instituatur dominus Albertus Snider[2]) de Ochssenberg qui eciam de premissis redditibus sive censibus centum et quatuordecim librarum Hellensium recipere et in usus suos convertere debet singulis annis pro stipendio temporali quinquaginta librarum Hellensium ad tempus vite prememorati domini Alberti Fritz,[3]) dumtaxat et idem dominus Albertus Fritz reliquam partem censuum et proventuum omnium prescriptorum . prefato vero domino Alberto Fritz cedente vel decedente extunc volumus redditus sive censum centum et quatuordecim librarum Hellensium hujusmodi ac alios redditus sive sensus si qui sunt, de cetero equaliter inter ipsos duos primissarios dividi et partiri ita quod unus illorum tantum habeat de redditibus et censibus quantum alter contradictione cujuscunque non obstante . postremo volumus quod quocienscunque dictas primissarias vacare contigerit prefatus dominus Ulricus magister ordinis Theutonicorum et sui successores in ordine magistri easdem conferre habeant, qui ad ipsas personas seculares actu sacerdotes aut tales qui infra annum a tempore institucionis computandum in sacerdotes possint promoveri archidiacono loci ad instituendum et investiendum[4]) de eisdem infra tempus a jure statutum presentare debeant et teneantur dolo et fraude penitus seclusis . per premissam nostram institucionem sive ereccionem extingwimus et revocamus fundacionem dotacionem institucionem et confirmacionem prioris primissarie quam prefatus dominus Albertus Fritz de presenti obtinet eamque cassamus et annullamus in perpetuum presencium per tenorem . . . . ad quam quidem primissariam noviter erectam discretum virum Albertum Snider[2]) de Ochssenberg presbyterum de consensu assensu et voluntate prefatorum supplicancium auctoritate domini nostri episcopi de presenti eligimus et sibi de eadem primissaria providimus . necnon ipsum coram nobis[5]) constitutum in dei nomine per tradicionem libri[6]) investivimus et investimus per presentes mandantes et dicta auctoritate districte precipientes in Christo nobis dilecto decano sedis in Brettheim quatenus pronominatum dominum Albertum Snider[2]) ad dictam primissariam noviter erectam et ad ejus corporalem realem et actualem possessionem juriumque et pertinenciarum ejusdem inducat, sibique de redditibus et censibus juribus proventibus et obvencionibus universis dicte primissarie integre ab omnibus quorum interest vel intererit faciat responderi adhibitis circa hec solempnitatibus debitis et consuetis . inquorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras exinde conscribi et sigillo nostro majori una cum appensione sigillorum prefatorum domini Mathie de Menszheim commendatoris in Horneck ac Reinhardi, Eberhardi et Bernhardi armigerorum de Sternenfels fratrum jussimus et fecimus communiri . datum et actum Spire in curia nostra solite residencie apud ecclesiam sancte Trinitatis die sabbati post festum sancti Gregorii pape sub anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto pontificatus sanctissimi domini nostri Pauli pape secundi anno primo.

[1]) *cop. om.* per nos.
[2]) *cop.* Schnider.
[3]) *cop. add.* de Burckhusen.
[4]) *cop. add.* et investigandum.
[5]) nobis im *O.* zweimal.
[6]) *cop.* libere.

62. 1466. Okt. 18. (Ausz.)

Simon und Martin von Balshofen verkaufen ihre Lehen in Kürnbach an 5 genannte Brüder von Sternenfels.

O. auf dem Reichskammergericht 1602 verloren. cop. RA. E.

Symon[1]) ritter und Martin von Baltzhoffen gebrueder verkaufen mit Kraft Handveste und Urkund dieses Briefs den vesten Henneln, Reinhardt, Heinrichen, Eberhardten und Bernhardten von Sternenfelsz gebruederen diese nachgeschriebenen Güter, die ihre Vordern und sie bisher von der gnädigen Herrschaft zu Katzenelnbogen zu Lehen gehabt und getragen haben, die ihnen nun von Graf Philipsen geeignet sind nach laut seiner Gnaden Brief, der mit übergeben wird, nämlich unser teil der vogtey zue Kurnbach und darzue unsern teil des kleinen zehenden daselbst und unser hofstadt im dorf zue Kurnbach mit allen iren rechten begriffen und zuegehörden darauf wir dan bisher unser haushaltlich wohnung gehapt hand, auch unsern fischweyer daselbst vor dem Katzhofer tor gelegen und alle unser wäld die wir bisher in der mark zue Kurnbach und darumb gehapt habent, alles mit aller ihrer in und zugehörungen gerichten rechten freyheiten stewren freveln fällen totfällen diensten frohndiensten einungen zwingen bennen wannen weiden waszer holzfelde jägereyen fischereyen weidungen, auch frucht zinsze wein zinsze heller zinsz huener zinsz gemeiniglich und unverschaidenlich mit allen ihren zuefällen gewaltsamkeiten rechten und herrlichkeiten, die wir daran und dar zue haben und gehapt hatten und her nach gewinnen möchten frei ledig eigen und unbekümmert um 600 fl Rh. Mit dem Kaufbriefe werden alle zugehörigen Urkunden übergeben. Mit den Verkäufern siegeln Schweicker von Sickingen vogt zu Brettheim und Ulrich von Flechingen, ihre gute Freund und Schwäger . geben uf sanct Lucas tag des heiligen evangelisten tag des jahrs so man zahlt von Christi unsers herrn geburt tausend vierhundert sechtzig und sechs jahr.

63. 1468. Febr. 29. (Reg.)

In Gegenwart des Schultheissen Bartsch Zaisenheuszer und des Gerichts zu Kürnbach, bestehend aus Hensell Birrer, Hensel Bender, Hansz Hertzog, Martin Anszhelm, Wendel Kolb, Cunz Ochsenberg, Erhardt Birrer, Denges Würtz, Erhardt Keller, Stephan Schomacher, Bechtlein Kolb am Grinder und dem Kohlhansz, werden in dem Jahre, da man zählt nach Christus Geburt 1468 uf den geite montag die Zinsen, die Junker Bernhard Eberharden von Baltzhoffen abgekauft hat, durch die Zinsleute gesagt und aufgeschrieben. Als Summe der Hellerzinse ergibt sich 11 ℔ 15 ß ½ Hlr., als Summe der Hühnerzinse 232 Stück.

cop. nach dem O., einem Pergamentbuch von 12 Blättern. RA. F.

[1]) falsch: Sigmundt.

64. 1474. März 23.

Eberhard III. von Sternenfels empfängt von Graf Philipp von Katzenelnbogen das Lehen Hennels I.

O und copp. wie No. 51.

Ich Eberhart von Sternfels bekennen offentlichen mit diesem briefe das der wohlgeboren herr herr Philips grave zu Catzenelnbogen und zue Dietz mein gnediger lieber herr mich belehnet hat nach lude eines briefes der von worten zu worten hernachgeschrieben volget also lutende:

Wir Philips grave zu Catzenelnbogen und zue Dietz bekennen und tun kund offenbar mit diesem brief das wir dem vesten Eberharten von Sternfels und seinen lehens erben zu rechten mannlehen gelouwen han und leichen mit kraft dis briefs solche lehen als Henneln von Sternfels seligen dem gott gnade von einer grafschaft von Catzenelnbogen empfangen und zu lehen gehabt hat mit namen Körnbach die burg halber und anderthalb viertel darzu an dem dorf Körnbach mit wald wasser weide lude und gude und mit allem sinem zugehör und darzu sin teil des groszen zehendes von win korne und sonst andere alle gűtere als Hennel von Sternfels vorgenant seliger umb Sitzen von Sternfels gekauft hat mit namen winzehend kornzehend und andere gűter was dar zue gehört mit allen ihren rechten und den walt den man nennet Stromberg hinder Sternfels gelegen der auch von uns zu lehen rűret und dar zue das zwölfte teil des weinzehenden des ehegenanten dorfs zu Körnbach und das sechste teil des weinzehends kornzehents und heller zins mit aller irer zugehörde in der mark zu Sternfels gelegen das Diemans von Waldeckhen was und sollen der vorgenant Eberhart von Sternfels und seine lehens erben uns und unsern erben von dem vorgeschrieben lehen mit dienst aiden hulden und trewen verbunden sein, als mann ihren herrn von solcher lehen wegen pflichtig und schuldig seyn zu thun, doch usgenomen unser unserer manne und eins ieglichen rechten abegetan alle argelist und gefehrde . des zu uhrkund so haben wir unser ingesigel an diesen brief tun henken . datum uf mittwochen nach dem sontag laetare anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto.

Solche lehen wie obgeschrieben hab ich Eberhart von Sternfels vorgenant von dem genanten meinem gnedigen lieben herrn also empfangen und seinen gnaden lehens pflicht eide und gelobde daruber getan . und des zu uhrkund han ich mein eigen ingesigel an diesen brief gehangen der geben ist in dem jahr und uf den tag wie obgeschrieben stehet.

65. 1477. Febr. 3. (Ausz.)

Erbbestandbrief über die Humstermühle zu Kürnbach.

cid. cop. RA, AA.

Hans Stephin und Margretha, sein eheliche Hausfrau, beide von Kürnbach, bestehen zu einem rechten Erblehen von junker Eberharden von Sternfelsz sein műhl zu Kűrnbach genant die Humpster műhl mit wasser wiesen ackern und mit aller ihrer gerechtigkeit und zugehörunge in aller masz wie dann Matthisz Becker von Dieffenbach die vor uns ingehapt hat. Sie haben jährlich auf Unser lieben Frauen Lichtmess als Zins zu geben 21 Malter Roggen guter Frucht, Kaufmannsgut und 200 Eier und haben jede Woche das Wasser, das auf die Mühle

läuft, einen Tag folgen und gehen zu lassen auf die neuen Wiesen, die Junker Eberhard unter der Mühle gemacht hat. Sie setzen als Unterpfand gegen Beschädigung der Mühle oder Versäumnis des Zinses bestimmte Aecker, die sie mit 86 ℔ Hlr. lösen können. Es siegeln auf ihre Bitte Junker Schweicker von Sickingen vogt zu Brettheim und junker Geörg Göler von Raffensperg . geben uf montag (nach) unser lieben frawen tag lichtmesz in dem jahr als man zahlt von der geburt Christi unsers herrn tausent vier hundert siebenzig und sieben jahr.

66. 1478. Sept. 14. (Ausz.)

Kloster Maulbronn verkauft seine Güter zu Kürnbach an Eberhard III. von Sternenfels.

vid. cop. RA, X.

Bruder Johannes apt und der convent gemeinlich des closters zu Mulbron ordens von Cytels[1]) Speyrer bistumbs verkaufen an Junker Eberhardt von Sternenfels für 300 fl. alle unser zins und gűlten und guet wie die genant und geheissen seind und gemeinlich alles dz wir und unser gottshaus bisher zu Kűrnbach gehapt hant als sie den unser schöfer zu Kürnbach seszhaft ungevehrlich uns ingesamblet und jährlichs geantwort hat usgenomen unser aigen leuth doselbst und ein pfund wachs das furbasz ewiglich gen Zeyszenhauszen unserm amptman gereicht werden soll . geben in dem jahr da man zahlt von Christi geburt tausent vier hundert siebenzig und acht jahr uf des heilgen creuz tag als es erhöcht ward.

Hierzu ein Register:

cop. nach dem O. auf 12 Papierblättern. RA, T.

Dis seind die zins die junker Eberhardt von Sternenfelsz den herrn von[2]) Mulbronnen abkauft hat, die sie zu Kűrnbach gehabt han.

Folgen die Zinsen einzeln aufgezählt.

Summa gelt: item 7 ℔ 7 ß 5 Hlr.
summa hűner: item 13.
summa gensz: item 1 gans und iedem dritten jahr 2 gens.
item mehr 1 hun 4 ₰.
summarum jährlich korn und habern dis ganzen registranzen:
15 malter 1 symri korns
13 malter 4 symri haberns.
summarum in wein 17 ohm, 16¼ viertel ÷ masz.

67. 1480. März 20. (Reg.)

Eberhard III. von Sternenfels empfängt von Landgraf Henrich von Hessen das Lehen Hennels I. (wie Beil. 64).

cop. wie Beil. 51.

68. 1480. März 20.

Bernhard I. von Sternenfels empfängt von Landgraf Henrich von Hessen das Lehen Ulrichs II.

cop. wie Beil. 51.

Ich Bernhart von Sternfels bekenne mit diesem offen briefe, dasz der ihrleucht hoch geborne furst und her, herr Henrich land-

[1]) Beide Exemplare falsch: Eytels.
[2]) Beide Exemplare falsch: Bern undt.

grave zue Hessen grave zu Catzenelnbogen zu Dietz zu Ziegenhain und zu Nidda mein gnediger lieber herr mich belehnet hat nach lut eines briefs der von worten zu worten hernach beschrieben stet, volget also lutende:

Wir Henrich von gottes gnaden landgrave zu Hessen grave zue Catzenelnbogen zue Dietz zu Ziegenhain und zu Nidda bekennen mit diesem brief, dasz wir Bernharten von Sternfels und sinen lehens erben diese nachgeschriebene lehen zu rechtem manlehen geliehen haben wie die Henrich von Sternfels und sine voraltern seligen von dem edeln wolgebornen hern Philipsen etwan graven zue Cazenelnbogen und zue Dietz unserm lieben schweher und sinen voreltern seligen entphenglich herbracht und getragen hat mit namen (vergl. No. 47 Abweichungen: Körnbach[1]) . Bernharts vetter Ulrich . Sitzen . Dieman . Waldecke . Strombergk) darumb der vorgenant Bernhart und seine lehens erben von dem vorgeschrieben allem unser und unserer erben mann und verbundlich sein sollen mit eiden hulden truwen und diensten alles das zu tun, das getrewe mann ihren herren von solcher lehen wegen schuldig und pflichtig sein zu tun, usgenomen hierin unser unser manne und eines ieglichen recht, sonder geverde . des zu uhrkund haben wir unser insiegel wissentlich an diesen brief tun henken, der geben ist uf montag nach dem sontag judica anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo (!).

Solch lehen wie obgeschrieben hain ich obgenanter Bernhart von dem genanten meinem gnedigen herrn empfangen und seinen gnaden lehens pflicht eide und gelübde darüber getan als sich geburt. und des zue uhrkunt hab ich den vesten Eberharten von Sternfels meinen bruder gebeten das er sein insiegel vor mich an disen brief wölle henken, des ich Eberhart obgenant bekenne und umb meines bruders bitt willen mein insiegel an diesen brief gehangen, der geben ist im jahr und tag wie obgeschrieben stehet.

69. 1481. März 28. (19.) (Ausz.)

Das Filial Ochsenberg wird von der Pfarrei Kürnbach abgetrennt.

O. mb. c. 1 sig. app. WHStA.

Vor Jacobus Pfauwe de Rietper, scolasticus et canonicus majoris necnon prepositus sancte Trinitatis ecclesiarum. reverendique in Christo patris et domini, domini Ludovici episcopi Spirensis in spiritualibus vicarius generalis erscheinen validi Henricus, Bernhardus et Georius de Sternenfelsz armigeri necnon scultetus scabini et alii utriusque sexus homines, incole plebei et inhabitatores opidi Ochsenberg Spirensis diocesis.

Sie legen dar. dass ihre Stadt[2]) kirchlich zu Leonbronn, einem Filial von Kürnbach (wo nur die Taufen vollzogen werden), gehört. Da sie nun eine der h. Margaretha geweihte Kapelle und einen Kaplan haben, zu dessen Pfründe die drei von Sternenfels nun noch den halben Zehnten von Eschelbronne gestiftet haben, so dass sie jetzt 40 fl. erträgt, haben sie mit Erlaubnis des Deutschmeisters Reynhardus[3]) de Nipperg die Kaplanstelle in eine Pfarrstelle umgewandelt. Sie legen darüber litteras in pergameno et volgari Theotonico conscriptas vor:

[1]) andre *copp.* Kornbach.
[2]) hier Ochsenburg, an allen anderen Stellen Ochsenberg.
[3]) falsch: Bernhardus.

Heynrich, Bernhart und Jorg von Sternenfelsz gebrueder und vettern und schultheis richter und gemeinde haben mit Erlaubnis des Deutschmeisters Reynharten von Nipperg und des jetzigen Pfarrers zu Kurnbach, hern Hansen Sennckysen, das Filial Ochsenberg von Kürnbach abgetrennt. Der Deutschmeister behält sich die Präsentation vor, will aber dem derzeitigen Kaplan die Stelle zuerst übergeben. Der Pfarrer zu Kürnbach behält sich seine Zehnteinkünfte in Ochsenberg vor. Der Schultheiss muss als Entschädigung für „opfer stole selegerayt und andern abgang" und zum Zeichen der ewigen underwurfflichkeyt an ihn jährlich auf Martini 3 fl. Gold zahlen Die von Sternenfels zu Ochsenberg behalten das Recht des Begräbnisses in der Kirche zu Kürnbach. Es siegeln mit den drei von Sternenfels der Bischof Ludwig und der Deutschmeister. geben an mantag nach dem sontag so man in der heyligen kirchen pflicht zu singen reminiscere anno d*omini* millesimo quadringentesimo octuagesimo (!) primo.

Der Aussteller bestätigt die Lostrennung und den Brief und übergibt Petro Zeussenhuser coram nobis constituto et id humiliter flexis genibus petenti in dei nomine more solito die Pfarre und investiert ihn per libri tradicionem. Es siegelt der Aussteller. datum et actum Spire in domo habitacionis nostre feria quarta post dominicam oculi anno d*omini* millesimo quadringentesimo octuagesimo (!) primo.

Georgius Helmbrecht notarius subscripsit.

70. 1483. Sept. 11. (Ausz.)

Erbbestandbrief über die Humstermühle zu Kürnbach.

vid. cop. RA, BB.

Michel Müller von Ilszfeldt und Margreth, Müller Hanszen seligen Tochter von Kürnbach, seine eheliche Hausfrau, bestehen (vgl. No. 65 Abweichungen: Humpstmühl. Statt Matthisz Becker: Hans Steffin). Ausser den 21 Maltern Roggen und 200 Eiern haben sie noch neunthalb ß ein schilling heller wegkler wehrung zu zahlen [1]) Sie sollen die Hintersassen des Junkers im Voraus ausrichten. Als Unterpfand setzen sie unter gleichen Bedingungen wie No. 65 dieselben um einen vermehrten Aecker. Auf ihre Bitte siegeln junker Jeorg Göler von Raffensperg vogt zu Brettheimb und junker Conrad von Sickingen . geben uf donnerstag nach unser lieben frawen tag der geburt in dem jahre als man zahlt von der geburt Christi unsers hern tausent vierhundert achtzig und drey jahr.

71. 1485. Apr. 29. (16.) (Ausz.)

Das Filial Leonbronn wird von der Pfarrei Kürnbach abgetrennt.

cop. KTM No. 22.

Vor Jacobus de Gochzheim decretorum licentiatus, canonicus ecclesiae sanctorum Germani et Mauricii, reverendi in Christo patris et domini, domini Ludovici episcopi Spirensis in spiritualibus vicarius generalis ad infrascripta ab eodem domino nostro specialiter deputatus erscheinen scultetus scabini et communitas necnon utriusque sexus homines villae Lenbron Spirenses diocesis. Ihre Gemeinde gehört zur Pfarrkirche Kurnbach, aber sie hat sich gemehrt, der Weg ist weit und besonders hiemalibus et aliis lutosis temporibus der Kirchenbesuch

[1]) Dafür wird auch das Mühlengut vergrössert.

beschwerlich. Sie haben zu ihrer Kapelle sanctorum Jacobi apostoli Nicolai episcopi et Catharinae virginis necnon sanctae crucis eine Pfründe gestiftet und bitten nun um Abtrennung von Kürnbach und Bestätigung ihrer Stelle, womit der Deutschmeister Reinhardus de Neipperg und frater Joannes Seckysin plebanus ecclesiae parrochialis sive matricis Kurnbach einverstanden sind.

Das Patronatsrecht soll der Deutschmeister bekommen. Zum ersten Pfarrer soll auf Vorschlag der Gemeinde, der der Deutschmeister für dieses Mal die Präsentation abgetreten hat, Joannis More ernannt werden, der flexis genibus darum bittet, die Bestallung erhält und von dem decanus sedis in Bretheim eingeführt werden soll. Einverleibt ist die Stiftungsurkunde:

Schultheis richter und gemain des dorfs zu Lenbron fundieren aus ihren Mitteln die neue Stelle. Der Deutschmeister gibt u. a. sein Teil des kleinen Zehnten zu Ochsenberg. Es siegeln für die Gemeinde Bernhard und Georg von Sternenfels, ferner Reinhardt von Neipperg, meister teutschs ordens in teutschen und welschen landen . geben sambstag nach dem sontag quasimodogeniti anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo (!) quinto.

Dies alles bezeugt Jacobus de Gochzheim durch Anhängung seines Siegels. datum et actum Spirae in domo habitationis nostrae solitae residenciae feria sexta post dominicam jubilate quae fuit penultima mensis aprilis anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo octuagesimo (!) quinto presentibus ibidem honorabilibus[1]) et discretis viris domino Crismanno Leonberg vicario ecclesiae sanctae Trinitatis Spirensis diocesis et Michael Pistoris (!) de Dhurn clerico Herbipolensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

72. Zwischen 1483 und 1489.[2])

Bernhard von Sternenfels schlägt sein Lehen zu Kürnbach auf 5000 fl. an.

O. auf 6 Papierblättern, von denen 3 beschrieben. BGLA. Berainsammlung No. 4809. Aus dem Archiv zu Güglingen.

Item das schlöszlin zu Kürnnbach mit einem wassergraben, dar in hon ich ein nüw hus und ein alts und ein gewelbten kerr und zwen gerten darby und dis güter und gülten hernach volgend hon ich Bernhart von Sternnfels ich zu Kurnnbach.

Item ein nüw hof hus mit zweyen schüweren.

Item im dorf ein nüw hus und ein gewelbten kerr dar under.

Item ein hof zu Kürnnbach, dregt mir zu gemein jarn hundert m*alter* der dryerley zum halbteyl . darvon musz ich dem hoffman wider umb samen geben uf die ecker zu dem halpteyl . auch musz er mir ein küw ziehen bis sie salbdritt sted und ettwe vil schwin auch zu dem halbenteyl.

Item der grosz zehend zu Kurnbach in frucht . dregt mir zu minem teyl zu gemein jarn 10 m*alter* korins 10 m*alter* dinkels 15[3]) m*alter* haberns.

Item ein mül hon ich g*enant* die closterműl, dregt mir jerlichs 15 m*alter* korins.

Item im dorf jerlich frucht von hofstetten hon fallen 8 m*alter* korns und 3 sümirn und 1 m*alter* dinkels und 7 m*alter* habern 4 sümirn und 1 infol.

[1]) falsch: honorabili.
[2]) Über die Datierung vgl. S. 30 Anm. 3.
[3]) getilgt 16.

Item mer hon ich fallen jerlichs inkorn 2 sümirn und 2 sümirn haberns und 5 sümirn dinkels.

Item in landechten hon ich fallen zelliglichen: an dem ersten in der zellig zelliglichen gen Assenbach hinaus in korn 1 *malter* und 3 sümmerin und in habern 1 *malter* und 2 sümirn.

Item landacht am Millerweg hon ich fallen zellichchen in korn 2 *malter* und 1 sümirn und in einkorn 10 sümirn und in habern 3 *malter* und 3 sümirn.

Item landacht im flur gen Humpst gegen dem Sickinger wald hon ich fallen zellichlichen in korn 6 sumirn, in dinkel 2 sümirn, in habern 8 sumirn.

Item der clein zehend dût zu gemein jar zu Kürnbach 1 gl.

Item jerlichs frucht uf dem Ochsenberg[1]) hon ich fallen 5 *malter* korns und 6 *malter* haberns.

Item ein teil am zehenden zu Ochsenberg tût zu gemein jarn 6 *malter* korns 4 *malter* dinkels 15 *malter* haberns.

Item zu Sternnenfels zu gemein jarn hon ich fallen in frucht 2 *malter* korns und 3 *malter* haberns am zehenden.

Item der clein zehend zu Sternnenfels zu gemein jarn tût gewönlich 7 ß h.

Item den winzehenden den grossen zu Kurnbach hon ich zu minen teil zu gemein jarn fallen 8 fuder.

Item jerlichs hon ich gefallen in winzinsen 1 fuder.

Item in kelter win zu gemein jarn hon ich 15 om. da von musz ich helfen die kelter in buw halten

Item zu Sternnenfels am winzehenden hon ich zu gemein jarn fallen 3 om wins.

Item in heller zinsen hon ich gefallen jerlichs ungeverlich 14 ℔ 9 ß 4 h.

Item in hurnzinsen hon ich jerlichs ungeverlich 227, je ein hun angeschlagen für 5 ₰.

Item ich hon auch jerlichs 11 gens, je ein gans für 3 ß h.

Item auch 12 morgen wisen, dregt ichlicher morg 3 ℔ h, einer in den andern und die gehörn nit in den hof.

Item ein garten vor dem Leyther tor.

Item ein morgen wingartes, hon ich erst nüw gesezt mit gûten stöcken.

Item ein wyer in der Selich, do had min bruder Eberhart an das halbteyl.

Item disz alles ist lehen von der grafschaft von Kaczenelbogen und jezund von landgrafen Wilhelmen von Hessen, must min gnädiger her ustragen, dan ich kan das nit geton.

Item der frondinst trifft sich jerlich 45 ℔ h. des werdt noch zwischen den armen und mir 9 jar lank und hat itlicher teil macht dem andern ab und an zu künden nach lut eins briefs . item disz hon ich geton umb ir bed willen.

Item die weld hon ich angeschlagen gût und bosz für 200 morgen walts, acht ich ein morgen (grund)[2]) für 2 gulden bodam und holz.

Item 10 morgen zimmer hölzlis genant die Summer helden, gilt mir iclicher morg gern 15 gulden.

Item alles obgeschribnes wins korn dinkel habern hon ich alles angeschlagen on geverlich nach herren gült je zwo om wins für ein gulden, zwei *malter* korns für *1 gulden*, 4 *malter* dinkels

[1]) Rasur.
[2]) Dies getilgt.

für ein *gulden*, 4 *malter* haberns für ein *gulden* und sol disz alles obgeschriben usgericht und gemeten werden nach Spirer (und)[1]) werung und mesz.

Item an allen unfellen freveln und einung hat min gnädiger her ein dritteil, min bruder und ich die zwey teyl . und ist ein frevel 3 $\bar{\beta}$ h, das grosz unrecht 3 $\bar{\beta}$, das mittel unrecht 30 β h, das clein unrecht 10 β h, und ist auch alles ob geschriben gelt zins und gült und unfel Weckler werung 35 β h für ein gulden.

Item sölichs alles obgeschriben tut in jerlicher nuzung uf 200 gulden gelts uf redlichlich belegung und herkunden und dan dusend guldin für schlosz weld und anders, item tût an einer sum 5 tusend gulden hauptguts.

Item auch sollichs min anschlahen soll alles auch nit gelten bis es grüntlich besehen und herfaren wurt.

Item auch die eigen lüd, in mannen die acht ich by den suben zehen, auch die eigen frowen acht ich auch by den süben zehen . do gid jer eine jars gewonlich ein wisz β oder ein alt hennen.

73. 1489. Juli 30.

Landgraf Wilhelm von Hessen leiht Eberhard III. von Sternenfels die Lehen Ulrichs II. und Hennels I. von Sternenfels.

cop. Mannbuch des Landgrafen Wilhelm (HHStA) fol. 104. Spätere copp. wie No. 51.

Wir Wilhelm von gottis gnaden lantgrave zu Hessen grave zu Katzenelnbogen zu Dietz zu Cziegenhain und zu Nidde bekennen mit diesem brieve das wir Ebirharten von Sternfels und synen lehinserben zu rechtem manlehen geluhen han und lyhen mit craft dieses briefs sulche lehene als Henneln von Sternfels seligen von eyner graveschaft von Katzenelnbogen gehabt und der selbe Ebirhart und Bernhart von Sternfels seliger die auch vor von dem hochgebornen fursten hern Heynrichen lantgraven zu Hessen etc unserm lieben hern und vater loblicher gedechtnus ir iglicher zum halben teile entphenglich herbrocht und getragen hain mit namen Kornbach die borg ganz und dry virtel dar zu an deme dorfe Kornbach mit walt wasser weyde lude gude und mit allem synem zugehorde und dar zu synenteil des groissen zehinden von win korn und sust andere alle gutere als Hennel von Sternfels vorgnant und Ulrich von Sternfels seligen umb Sytzen von Sternfels vormals gekauft haben mit namen wynzehinden kornzehinden und andere gut was dar zu gehoret mit allen iren rechten und den walt den man nenet Stroemberger hinder Sternfels gelegen der auch von uns zu lehin ruret und dar zu das seste teil des wynzehindens des egnanten dorfs zu Kornbach und das dritteteil des wynzehindens kornzehindens und heller zynse mit aller irer zugehorde in der marge zu Sternfels gelegen das Dyeman von Waldecken was und sullen der vorgnant Ebirhart von Sternfels und sin lehins erben uns und unsern erben von den vorgeschrieben lehinen mit dinsten eyden hulden und truwen verbunden syn als mane iren hern von sulcher lehin wegen pflichtig und schuldig sint zu tun doch us gescheyden hyr inne unser unser manne und eyns iglichen recht ane argelist und geverde . des zu urkunde haben wir unser ingesigel wissentlich an diesen brief

[1]) getilgt.

tun henken der gegeben ist uf dornstag nach sant Jacobstag des heiligen aposteln anno· d*omini* millesimo quadringentesimo octogesimo nono.

74. 1497. Mai 17. (Ausz.)

Die Stiftung des Salve zu Kürnbach wird bestätigt.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA.

Jacobus de Gochtzheym decretorum licenciatus canonicus ecclesie sanctorum Germani et Mauricii, reverendique in Christo patris et domini domini Ludovici episcopi Spirensis in spiritualibus vicarius generalis ad infra scripta ab eodem domino nostro specialiter deputatus: . . . Cum . . . Eberhardus de Sternenfels armiger conjunxque ejus legitima ac certi de Sternenfels dicti Eberhardi consanguinei necnon quidam alii utriusque sexus homines incole loci Kürnbach Spirensis diocesis volentes ut asseruerunt terrena in celestia, transitoriaque in eterna ac thesaurum inmarcessibilem convertere in et ob omnipotentis dei ejusque gloriosissime virginis Marie omniumque sanctorum laudem et honorem ac ipsorum et omnium progenitorum et benefactorum suorum animarum salutem peccatorumque eorundem remissionem de bonis ipsis adeo collatis nonnullum annuum censum decem librarum usualium comparando certam ordinacionem pro nonnullis missis decantandis necnon antiphona Salve regina per circulum anni perpetuis futuris temporibus in ecclesia parochiali dicti loci Kürnbach per plebanum et ibidem beneficiatos decantanda fecerint . . ., bitten sie, dass wir eandem ordinacionem cum omnibus suis punctis et articulis ordinarie auctorisacionis presidio approbare ratificare et confirmare ac indulgencias aliquas ad hanc pro majori populi Christiani[1]) devocione captanda pie concedere dignaremur. Die Stiftung wird daraufhin bestätigt. necnon ex uberioris dono gracie omnibus et singulis Christi fidelibus vere penitentibus et confessis qui tempore decantacionis dictarum missarum ac antiphone Salve in ecclesia parochiali prefata presentes fuerint aut ad opus subvencionis hujusmodi suas pias elargiti fuerint elemosinas, de omnipotentis dei misericordia ejusque gloriosissime virginis Marie necnon sanctorum Petri et Pauli apostolorum meritis et auctoritate confisi quadraginta dies indulgenciarum de injunctis eis penitentiis auctoritate nostra ordinaria misericorditer in domino rellaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis . tenor vero dicte ordinacionis de verbo ad verbum sequitur talis est:

Item zum ersten so hat das Salve itzünt zehen pfünt ewigs gelts und mer . item zum andren so sol das Salve alle nacht gesungen werden und sol man eynem iglichen priester geben eyn pfennig zu presenz und dem der die collect singt und das wyhewasser gibt zwen pfennige und will das der pfarher tun, so sol ime kein ander darin redden . so er es nit tůn will, so sol es umb gan also das es eyn iglicher capellan eyn woche tůwe . item so sol man das zum myndsten im jär zweymal began mit vigilien und messen also das eyn ambt gesungen werd von unser lieben frauwen und eyns von den selen also das under dem sele ampt brüder und schwester und die ir almusen an das genant Salve haben geben, verkunt werden . auch so sollen die priester abents und morgens zu der begengnis umb die kirchen gan nach ordnung der heyligen kirchen . man sol

[1]) ? Schreibfehler: x piam.

auch zu den genanten begengnis zweyen oder merern malen geben zu presenz dem pfarher zwenzig pfennig, den andern capellanen achtzehen pfennige iglichen und dem meszner drey pfennig . auch sol der meszner zu iglichen mälen von des heiligen wegen vier kerzen uf stecken und anbrennen, so man das Salve singet, zwo kerzen anbrennen . darümb sollen die pfleger des genanten Salve dem heyligen geben nüyn schilling pfenning fur solchis wachs . item so nun von der obgenanten presenz der priester durch sie vil oder lutzel mag versümet werden, sol dasselbe widder an das Salve fallen[1]), darümb es von tag zů tage gemeret moge werden und so es also gemeret wurde durch das oder ander almůsen, so soll die presenz des Salve und der begengnis gemeret werden und in keyn andern nütz der kirchen gewendt werden on sunder verwilligung der genanten priester pfarher und capellanen zu derselben zyten und der pfleger . es sol auch zum mindsten eyner von den capellanen sin eyn mitpfleger der dan ane künd schryben und zeygen die verseumbten presenz, so dan versümet mogen werden und darumb rechnünge zů tün sunderlich von dem Salve dem pfarher und andern capellanen, darumb es sunderlich gemeret werd in der begengnis also das man das im jare viermäle mocht began, das were an freytag in der fronfasten . . . . datum et actum Spire die Mercurii mensis Maii decima septima . anno domini millesimo quadringentesimo nonogesimo (!) septimo.

Loco domini Johannis Ritter notarii Nicolaus Riess substitutus subscripsit.

75. 1498. Juli 18. (Ausz.)

Die Baupflicht an der Kirche zu Kürnbach wird endgültig geregelt.

O. mb. c. 1 sig. app. BGLA. Deutsche Uebersetzung aus dem Güglinger Lagerbuch in Abschrift von 1712 bei Kirchbauakten von 1720 ebenda.

Vor Jacobus de Gochtzheim (wie No. 74) erscheinen in Sachen der Gemeinde Kürnbach gegen den Deutschmeister Andreas de Grůmbach, als Patron und Kollator der Kirche zu Kürnbach und Teilhaber am Zehnten, und gegen Eberhard von Sternenfels und die anderen Zehntherren, von seiten der Gemeinde Johannes Ochszenberg und Johannes Ramensteyn, provisores dicte ecclesie, mit ihrem Anwalt Mag. Laurencius Liechtenberg, auf der Gegenseite statt des Deutschmeisters Theodorus de Mülnhusen, Komthur zu Speier, und Adolffus de Thůngen, Komthur zu Horneck und statt Eberhards von Sternenfels dessen Schwiegersohn Thomas Roder de Rodeck. Die Kläger bringen vor, dass der Zustand der Kirche so baufällig sei, dass die Einwohner nicht mehr ihren kirchlichen Pflichten nachkommen könnten. Die Beklagten seien zu einem Neubau anzuhalten. Die Beklagten erwidern durch ihren Anwalt Mag. Sebastianus Funckart[2]), sie seien nur zu einem Umbau, nicht zu einem Neubau verpflichtet. Es wird folgende Entscheidung gefällt:

Christi nomine invocato pro tribunali sedentes et solum deum pre oculis habentes per hanc nostram sentenciam diffinitivam quam ut prefertur de juris peritorum consilio et assensu ferimus in his scriptis pronunciamus dicimus decernimus et declaramus reverendum patrem et dominum dominum Andream magistrum ordinis Theotonicorum in Alemania et Italia tamquam patronum et collatorem dicte

[1]) am Rand von späterer Hand: novem solidi denariorum redempti sunt.
[2]) Uebersetzung: Kunacker.

ecclesie parrochialis in Kürnbach Spirensis diocesis occasione percepcionis et possessionis certe porcionis sive quote decimarum fructuum et vini in et sub districtu ejusdem ville pro tempore crescencium teneri et obligari ad reparacionem et reedificacionem chori dicte ecclesie cum tecto ejusdem ab ymo usque ad summum, reliquos vero decimatores laicos conjunctim ad reparandum sive reedificandum vel reparari faciendum corpus ejusdem ecclesie similiter cum tecto ejusdem et ab ymo usque ad summum cogendos contempnandos et respective compellendos fore et obligatos . in quorum edificiorum subsidium et relevamen omnes et singuli proventus dicte ecclesie nunc et in futurum per triennium cadentes et pre manibus existentes sive restantes deductis tamen prius omnibus et singulis que pro necessitate luminarium et aliorum negociorum sive actuum solitorum, hucusque exposita et exponenda fuerint cedere debeant cuilibet predictorum tam magistro quam decimatoribus pro rata sue quote decimarum quam quilibet habet . parique nostra sentencia diffinitiva decernimus et pronunciamus communitatem ville ad reparacionem turris ab ymo usque ad summum suis expensis quando et quociens necessarium fuerit faciendam, nec non ad opera manualia vulgariter frondienst appellata prefatis dominis magistro et decimatoribus ad reparacionem chori et corporis supradictorum necessaria prestanda similiter cogendos compellendos et condempnandos fore et esse, prout hincinde cogimus condempnamus et compellimus per presentes . . . anno domini millesimo quadringentesimo nonogesimo (!) octavo die vero Mercurii decima octava mensis Julii.

Nicolaus Riess notarius subscripsit.

76. 1499. Juni 3. (Ausz.)

Durch Schiedsgericht wird der Viehtrieb der Gemeinde zu Kürnbach auf einem Teil der Ochsenberger Mark festgestellt.

cop. vid. durch Michel Lubbinger, Gerichtsschreiber zu Kürnbach, am 29. Jan. 1631 im Hess. Lagerbuch in der Gemeinderegistratur zu Kürnbach.

In dem jahr da man zahlt nach der geburt Christi unsers herrn 1499 of montag nach unsers herrn frohnleichnambstag sind die ganzen gemein von Kürnbach und Ochszenberg mit iren markten in irrung gestanden und sind die beyden parteyen mit verwilligung beyder vogtherren güetlich kommen hinder vier versprocher männer und ein obmann, mit namen Thoman Hass schulteis zu Zaiszenhauszen, Wendell Lang schulteis zu Gartach, Petter Groszkopff schulteis zu Odenheimb und Balthes Feszenbeckher schulteis zu Derftingen mit dem obmann Jost Mayer schulteis zu Weyller . die haben einhellenklich in ihrem uspruch die beide partheyen Kürnbacher von Ochsenberger markt also entschaiden wie hernach volget, das die von Kürnbach sollen haben ihren waidgang und vihtribe uf dem Ochszenberg von der Lienbronner markt an bis zu dem Crallencreuze, nach der anwende hinuffe bis durch den Silbers acker, darnach nach der andern anwende bis an den Zwerchwege bis uf die Lanarttstaige und nit weiter . und die von Ochszenberg sollen ir markt beschützen und besteynen (?)[1]), wie sie denn von alter ingehabt haben. Es siegeln junker Jörg Göhler von Raffenspurg und junker Conradt von Sickingen.

[1]) Papier zerfressen.

77. 1501. Febr. 18.

Wilhelm von Sternenfels empfängt von Landgraf Wilhelm von Hessen das Lehen seines Vaters Eberhard III.

O. mb. c. 1 sig app. MStA.

Ich Wilhelm von Sternfelsch Eberharts seligen soen tun kunt offintlich hieran, nachdem der irlucht hochgeborn furst und her, her Wilhelm lantgrave zu Hessen grave zu Katzenelnbogen zu Dietz zu Cziegenhain und zu Nidde myn gnediger her mich belehnit hait inhalt eines lehinbriefs ludend also:

Wir Wilhelm von gots gnaden lantgrave zu Hessen grave zu Katzenelnbogen zu Dietz zu Ziegenhain und zu Nidde bekennen mit diesem brieve das wir Wilhelmen von Sternfelsch Eberharts seligen soen und sinen lehins erben zu rechtem manlehin geluhen han und lyhen mit craft diess briefs sulch lehin als Hennelenn von Sternfelsch seliger von einer graveschaft von Katzenelnbogen gehabt und Eberhart und Bernhart von Sternfelsch des gedachten Wilhelms vater und vetter seligen die auch von etwen dem hochgebornen fursten hern Heinrichen lantgraven zu Hessen etc iglicher zum halben teil und darnach der gedacht Eberhart sulch lehin von etwan dem hochgebornen fursten hern Wilhelmen lantgraven zue Hessen graven zue Katzenelnbogen etc unsern lieben vettern seligen und loblicher gedechtnis entphenglich herbracht und getragen han mit namen (vgl. No. 73 Abweichungen: Sternfelsch . lehinherrn [statt herrn] usgenomen) . des zu urkunde haben wir unser secreth wissentlich an diesen brief tun henken, der geben ist uf donerstag nach Valentini anno *domini* millesimo quingentesimo primo.

Als bekennen ich obgenanter Wilhelm von Sternfelsch das ich sulch lehin von gedachtem mynem gnedigen hern gemelter mais entpfangen, sinen gnaden daruber gewonlich eide und lehinspflicht getan und habe des zu urkunde myn ingesigel an diesen brief gehangen . gescheen am tage und im jar wie obgeschrieben stehit.

78. 1501. Sept. 4. (Ausz.)

Das Hofgericht zu Stuttgart verbietet auf die Klage Wilhelms von Sternenfels den württembergischen Untertanen zu Kürnbach, Schafe zu halten.

O. 1598 aus K. nach Darmstadt gebracht, auf dem Reichskammergericht verloren. copp. in den sternenfelsischen und württembergischen Lagerbüchern; cop. vid. durch Hermann Geistheimer 1. Nov. 1598. RA, QQ.

Ulrich von gottes gnaden herzog zue Würtenbergk und zue Tecke grave zue Mümpellgardt etc mit geordnetem regiment bekuudet:

Vor dem Hofgericht zu Stuggartten erscheinen als Kläger Wilhelm von Sternenfels, auch im Namen seiner mitverwanthen, als Beklagte die armen leut von Kürnbach uns zue gehörig.

Wilhelm lässt durch seinen fürsprecher Dr. Martin Nütteln vorbringen, die Beklagten hätten begonnen Schafe zu halten, obwohl sie solches nach altem brauch und herkommen nicht macht hetten . Er bittet, sie davon gütlich abzubringen, oder wenn sie darauf nicht eingingen, es ihnen rechtlich zu untersagen.

Die Beklagten antworten durch ihren Redner meister Conradt Eckardt: herzog Eberhard von Würtenbergk löblicher gedechtnus unser vatter hette zur egetzung etlicher kosten und schäden ihnen durch schatzung und andere beschwerden zue gefuegt ihnen das Schafhalten gestattet.

Er habe früher eine Schäferei zu Sternenfels gehabt, die ein Weidrecht auf Kürnbacher Mark hatte. Dieses habe er den württembergischen Untertanen zu Kürnbach gegeben. Ein gleiches hätten des widerteils arme leute zu Kürnbach von ihm erlangt.

Wilhelm liess dagegen vorbringen, der Herzog habe seinen Untertanen überhaupt nichts erlauben und verbieten können, die übrigens auch gegen den Theillacker merklichen schaden empfangen hätten. Die Schäferei, die ihm zustehe, hätte der Herzog dem Widerpart nicht bewilligen können. Herzog Eberhard habe sie auch nur auf Widerruf gestattet. Herzog Ulrich solle nun die zu Unrecht gegebene Erlaubnis zurückziehen.

Die Beklagten meinten, auf ihren Gütern trieb und trab zu haben. Da Württemberg einen Teil am Stabe habe, habe Herzog Eberhard solche Erlaubnis geben könne. Wenn Sternenfels bisher allein Schäferei getrieben habe, so komme das wohl daher, dass der ander teil zue Kürnbach uns zue stendig den Sternenfelsischen lenger den yemand fürdenken möchte, verpfendet gewesen wer, des halben woll hette mögen gehandelt, oder zue wegen bracht werden das sie kein schaf hetten, aber so ietzo derselb teil widerumb zu unsern handen kommen und ihnen zu nutz erschienen, möchte ein gemeiner trad an des end zu brauchen sein.

Wilhelm beruft sich von neuem auf das Herkommen. Zudem so hätte der Schäfer von Sternenfels selten in der Mark zu Kürnbach getrieben, so wollte jetzt die Widerpartei täglich darin liegen, das sich mit einander auch nicht vergleiche.

Die Beklagten bitten, sie bei den Schafen zu lassen.

Sprachen darauf unser hofrichter und rät nach clag antwort red wiederred und aller furgewenter handlung mit urteil zu recht das die angeclagten armen leut von Kürnbach uns zue gehörig ihre schaffe daselbst hinweg tun solten.

Geben zue Stuggardtt sambstags nach Egidii von Christi unsers lieben herrn geburt als man zalt ein tausend fünfhundert und ein jar.

79. 1504. Dez. 21. (Ausz.)

Der Deutschmeister verzichtet auf den Novalzehnten am Altenberg.

cop. RA, P[b].

Hartmann von Stockheim meister teutsch ordens in teutschen und welschen landen gewährt Wilhelmen von Sternenfelsz, da diesen die armen Leute zu K. gebeten haben, den Wald Altenbergk reuten und zu Weingarten machen zu dürfen, seine Bitte, dass der Zehnte von diesem newgereute, der von Rechts wegen dem Aussteller, seinem Orden und der Pfarr zu K. gehört, in die teilung komme und gefalle, wie es dann mit solcher teilung beede des weins und der frucht zwischen den teilhabern der zehenden zu Kürnbach herkommen ist, geben auf santt Thomas des heyligen zwölf botten tag als man zahlt nach der geburt Christi xv[c] und iiij jahr.

80. 1508. Febr. 24. (Ausz.)

Wilhelm von Sternenfels erkauft von den Kindern Georgs von Sternenfels deren Anteil an Kürnbach und Leonbronn.

cop. RA. G: Bericht Sternfelsischen Typi (vgl. No. 39) 57—62, Gegenwechsel daselbst 54—56.

Peter, Michel, Jeorg, Eberhardt und Hansz Caspar von Sternenfelsz alle fünf gebrüder und Heinrich Spiesz von undern Limpurg[1]) wegen Barbara von Sternenfelsz seiner lieben hausfrau und[2]) Hansz von Münchingen und Daniel Nothhafft als vormünder Magdalenen von Sternenfelsz[3]) beider gemelter gebrüder von Sternenfelsz schwestern verkaufen an Wilhelm von Sternenfelss, ihren Vetter, unsern teil aller herrlichkeit und gerechtigkeit sampt aller nuzung und beschwerden zu Kürnbach und Lenbron, wie die in form und gestalt unser vatter selig von Bernhardten von Sternfelsz unserm lieben vettern seligen ererbt in poszesz gehapt und genoszen hat, an vogteyen gerichten zwingen und bennen, leuten aigen oder dienstleuten, frondiensten fellen freveln eynungen geboten verboten walden waszer und waiden, acker wiesen gerten heusern schewren keltern hofen hofraiten heller und andern zins frucht und weingülten zehend an früchten und wein und kelterwein sampt dem kleinen zehenden daselbst, sommerhüner fasznachthüner und järlich gens mit sampt aller anderer zugehörung gerechtigkeiten und herligkeiten wie das namens hat, haben soll kan und mag, nichts hindangesetzt, in form und gestalt das alles und ydes in sonderheit von unserm lieben vattern seligen in erbfall von gott und recht als negsten natürlichen leibserben an uns kommen zugehörig ingehapt und genoszen haben. Der Kauf geschieht um zwölfthalb hundert fl. rh., um ein Drittel am Fruchtzehnten auf dem Ochsenberg samt Verzeihung[4]) der Losung, die Wilhelm an der Hälfte von Ochsenberg, Schloss und stettlen, an Zaberfeld und Michelbach von Heinrich von Sternenfels seligen her hatte, und um Nachlassung etlicher Schulden, die Jeorg von Sternenfels Wilhelm schuldig gewesen ist. Es siegeln Peter und Michel für sich, für Jorgen, der abwesend ist, und für Eberhard und Hannss Caspar, die noch kein Siegel gebrauchen; Heinrich Spiess, Hannss von Münchingen, Daniel Nothaft, zu mehrer Sicherheit noch Herr Bastian von Nippenburg ritter vogt im Zabergewe. geben am abend sanct Mathis des heyligen zwölfpotten tag, als man zalt von der geburte Christi unsers lieben hern fünfzehen hundert und acht jar.

Im Gegenwechsel heisst es zum Schlusse:

doch alle erbrecht und gerechtigkeit so mir (Wilhelm) oder meinen erben mit recht oder billigkeit noch volgen in erbfall oder sonst billicher weis zue kommen und anfallen würde, vorbehalten, desgleichen auch gemelten meinen vettern beschehen solle. Hier siegelt Wilhelm allein.

81. 1510. Juni 26. (Ausz.)

Wilhelm von Sternenfels verpfändet ein Haus und Hof in Kürnbach.

cop. RA, HH.

Wilhelm von Sternenfelss und Anna geborene von Angelach, seine eheliche Hausfrau, verkaufen an Dietrich Röder den alten, als Vormünder der Kinder der Schwester Wilhelms, die sie mit Thoman Rödern, ihrem ersten hauswürt gezeugt hat, für 300 fl. eine jährliche auf h. Dreikönige fällige Gülte von 15 fl. rh. und verpfänden dafür ihr freies, lediges, nicht lehenbares Haus und Hof zu K., wie es vormals Georg von Sternenfels

[1]) *RA* Limperg.
[2]) *RA* falsch: weylandt.
[3]) *RA* falsch: Sternenberg.
[4]) *RA* falsch: verteillung.

ingehabt hat und den Wald Schindtklinge[1]) genannt, alles in Kürnbacher Mark. Es siegelt mit Wilhelm Dietrich von Angellach dessen Schwäher und Vetter. datum mittwochs nach sanct Johannis baptistae A° 1510.

82. 1512. Juni 11. (Ausz.)

Die Regenten Landgraf Philipps von Hessen leihen Wilhelm von Sternenfels sein Lehen.

copp. wie No. 51. RA, II.

Ludwig von Boineberg landhofmeister und andere regenten des furstentumbs zue Hessen bekennen, dass sie aus Befehl und anstatt der durchleugtisten durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Friedrichen des heiligen römischen reichs erbmarschalks und churfürsten, herrn Johansen, herrn Jorgen und herrn Heinrichs römischer kay . mayt . und desselben reichs erblichen gubernatoren in Fryszlanden, gebrüder und vettern, aller herzogen zu Sachsen, landgrafen in Dohringen und markgrafen in Meyszen als erbvormündern des durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn herrn Philipses landgrafen zu Hessen grafen zu Cazenelnbogen zu Dyetz zu Ziegenhain und zu Nidda ihr gnädigsten und gnädigen herren und des fürstentums zu Hessen auch von regimentswegen für s. f. gn. und derselben rechten lehens erben dem Wilhelm von Sternfelsch Eberhartts seligen sohn geliehen haben (vgl. No. 77) . darumb sollen der vorgenante Wilhelm von Sternfelsch und seine lehenserben der obgedachten churfürsten und fürsten, der erbvormünder in zeit ihrer vormundschaft und unser von regiments wegen bis zur endschaft desselbigen alles anstatt landgrave Philipses und fürter s. f. gn. und seiner rechten lehnserben manne sein, verbuntlich mit aiden hulden trewen und diensten, schaden wahrnen, frommen und bestes werben und alles das tun, das getrewe manne ihren herren von solcher lehen wegen schuldig sein, als er das in trewen gelobt und zu den heiligen geschworen hat . wir nehmen auch in dieser lyhung us landgravs Philipsz seyner manne und eins iglichen recht ohn gefehrde . des zue urkunde haben wir disen brief mit unser regiments anhangendem secreht besigelt . geben zu Marpurgk am freitag nach corporis Christi anno ejusdem millesimo quingentesimo duodecimo.

83. 1512. Juli 4. (Reg.)

Der Komthur des Deutschordens zu Horneck verweigert Wilhelm von Sternenfels die Erlaubnis, bei etlichen neu zu Weinbergen zu rodenden Wäldern in Kürnbacher Mark den zehend durchgen zu lassen wie den andern weinzehenden. datum Hornegk sontags nach visitationis Marie. A° xij.

O. conc. BGLA. Deutschordensakten. Kürnbach. Zehntrecht 1611—1669.

84. 1513. März 17. (Mai 13.) (Ausz.)

Der Deutschorden schliesst einen Vertrag mit Württemberg wegen Zahlung der Hofzinsen in Kürnbach und erneuert seine Güter in Kürnbach.

Fragment (Anfang und Ende) des O. ch. BGLA. Deutschordensakten Renovatur 1513—1706.

[1]) wohl Fehler für Schmidtklinge.

Ich Claus Kirbecher schulteis und wir die hernachbenanten gerichtsmenner zu Kurnbach nemlich Hanns Ramshein, Hans Keller, Hans Jerg, Jacob Fleischawer, Martin Würtz, Michel Japper, Claus Becker, Endrisz Kolb, Wendel Hertzog, Hansz Ochszenberger, Hans Model und Joseph Reinhart bekennen offenlich und tun kunt meniglichen, das vor uns am donnerstag nach dem sontag Judica als man zalt von Christi geburt funfzehenhundert und im dreizehenden jare Uriel Epp keller zu Brackenheim und Veltin Eck schulteis zu Guglingen an statt und von wegen des erberen und vesten Wilhelm von Neippergs vogts im Zabergaw unsers gunstigen junkern, zwischen dem wirdigen teutschen orden und den so von solichs ordens wegen hofe und wiedem gueter alhie zu Kurnbach in haben und besitzen, abgeredt beteidingt und vertrag gemacht haben in massen hernach geschrieben stet und nemlich also, das sie ire erben und nachkomen hinfurt jerlichs und eins jeden jars insunderheit die gult so sich von solichem widem und hofgueter gebuert, uf die heiligen Weihenachten oder in den nechsten acht tagen vor oder nach ongeverlich one lengern vorzug one allen costen und schaden des orden pfarrer zu Kurnbach entrichten und antworten sollen . es were denn sach das der hagel schluge oder sonst ein miszwachs entstunde, so sollen sie deszelben jars die gult zu entrichten nicht schuldig sein, sonder von genant ordens wegen inen mit sollicher gult bis ins dritt jare stilgestanden werden und als dan mit sampt der gult so in sollichem jare gefelt, entrichten, auch die gult so im andern jare nach dem hagel oder miszwachs fellig wiert, nichts destweniger bezalen, es were dan das in solchem andern jare hagel oder miszwachs zufiele, solt es wievorstet gehalten werden . und nachdem erlich (!) gueter furhanden die nicht in die ernewerung gebracht oder gesatzt sein, nachdem man ordens halber dafur hat (!) das die dor inne gehoren solle und von den inhabern solcher gueter vermeint das die nicht dar innen gehoren, ist durch den gemelten keller schulteis und uns abgeredt, das durch berurt ernewerung niemands sein gerechtigkeit abgeschnitten sunder ydem teile sein forderung und gerechtigkeit furbehalten sein soll, als were solche ernewerung nicht ufgericht, welches alles so vorgeschriben stet die gedachten inhaber der hofe und widem gueter fur sich und ire erben und nachkommen angenomen und zugesagt haben.

Nachvolgende am freyttag nach dem sontag Exaudi obberurts jars haben wir gemelten schulteis und gericht des wirdigen teutschen ordens und deszelben haus Horneck heller zins widem und hof gut und derselben gueter mit iren ansteszern und anders so sie allhie haben mit verbandtem gericht wie disz dorfs brauch und gewonheit ist, ernewert wie man hernach findet.

Folgen Hellerzins, dann die Lücke, dann Schluss des Zehenten. Dabei: item der vilgedacht deutschsorden hat keinen teile an dem cleinen zehend, dan allein an dem lemer zehend.

85. 1513. Juni 24. (Ausz.)

Wilhelm von Sternenfels erneuert seine Güter und Gerechtigkeiten zu Kürnbach.

Transsampt. Erneuerung von 1537 (Beil. 96).

Im jar als man nach der geburt Christi unsers lieben hern und seeligemachers zalt tausent funf hundert und im dryzehenden jar uf sanct Johannes des heiligen taufers tag hat junker Wilhelm von

Sternenfelsz seine renten gulten zynsen zehenden obrigkeiten herlicheiten vogtyen mit samt allen andern anhangenden güetern nutzungen und gefellen clainere und grosere lehen und aigen alles laut der register und zinsbücher zu Kürnbach hieryber begriffen und by junker Wilhelms possession ligende vor den ersamen und erbaren Caspar Biderman von Pfaffenhofen von der obrigkeit zu Gueglingen gesandter und von wegen und in namen des durchleuchtigen und hochgebornen fursten und hern, hern Ulrichen herzog zu Württenbergk und zu Teck etc unsers gn. f. u. h. und dem gemeinsamen schulteisen mit namen Clausz Kirchbacher und ainem ganzen gericht zu Kürnbach hernewert und renovirt und folgen die namen der richter namlich Hans Romenstein, Hansz Koler, Hansz Jeuch, Michell Jappell, Martin Wurtz, Hansz Ochsenberger, Jacob Fleischawer, Enders Kolb, Wendel Hertzog, Hansz Modell, Clausz Becker und Joseph Reinhart. und lautt der beschlusz des gemainen ambtmanns und der richter obgemelt also:

1. Wir erkennen, dass wir das in diesem Lagerbuch geschriebene so gesehen und gehört haben, und dass es so vor uns geschehen ist, wie Recht und von Altem her durch gute Gewohnheit auf uns gekommen ist.

2. Wilhelm von Sternenfels hat an der Vogtei und Herrlichkeit das Gericht halb zu setzen und zu entsetzen so oft und dick es im geliebet und die notturft erfordert. Wenn der Schultheis des Stabes waltet, ist er Wilhelm und seinen Untertanen ebenso verbunden und zu tun schuldig, als dem Herzog und dessen Untertanen.

3. Wenn der Herzog und Wilhelm oder ihre Amtleute in Kürnbach ein Gebot oder Verbot in Kürnbach oder Leonbronn ausrufen lassen, so hat dies nur Kraft, wenn es mit Wissen und Willen beider Vogtsherrn und des Gerichts geschieht.

4. Jeder Vogtsherr kann den eigenen Untertanen besonders ge- und verbieten.

5. Wenn Frevel, Fälle und Uebertretungen der Vogtsherrngebote dem Schultheisen vorgebracht werden, so gebührt an den Strafen, hoch oder nieder, Wilhelm zwei, dem Herzog ein Drittel; diese zieht der Schultheis ein und übergibt sie den Vogtsherrn.

6. Gefällt ein Frevel im Dorf unter einem Obdach, so fällt er ganz dem betreffenden Herrn zu.

7. Ein Frevel in des geringen geszlin gehört allein Wilhelm, ein solcher uf dem Geyszrayn allein dem Herzog.

8. Lugeinungen werden wie Frevel eingebracht und verteilt.

9. Frevel, Unrecht und Pön oder andere Strafen, die einer vor Gericht und mit Recht schuldig wird, werden wie andere Frevel eingebracht und verteilt.

10. Es ist je und je und allwegen, wie hernach folgt, gehalten worden.

11. Wenn zu Kürnbach oder Leonbronn durch einen Vogt zu Brackenheim, ein Schultheisen zu Güglingen und die von Sternfelss Vogtgericht gehalten wurde, so geschah es in beider Vogtsherrn Namen und Beisein.

12. Wenn beim Vogtgericht den Untertanen in der Gemeinschaft etwas Neues vorgehalten wurde, so hat der Vogt oder Schultheis geredt warin er myn gnedigen fürsten und herrn benenne oder benennen wirdt. da sol Wilhelm von Sternfelsz als mitvogtsherr auch verstanden und genant werden.

13. Wenn der gemeine Schultheis viermal im Jahre Gericht hält, so fragt er den Richter bei der Pflicht, die er zum Stab getan, nach allen Freveln, Fällen und anderm, so den Vogtsherrn und der Gemeind rügbar und schädlich ist.

14. Wenn der Schultheis ein kof oder selbst botten gericht besitzt, so verbannt er das Gericht im Namen beider Vogtsherrn.

15. Den Dorfhirten oder ander gemein Knecht nimmt der Schultheis für beide Vogtsherrn und für die Gemeinde in Pflicht.

16. Wenn einer dieser Knechte in der Kirche, auf der Gasse oder von Haus zu Haus etwas gebietet oder verbietet, so geschieht es im Namen beider Vogtsherrn.

17. Bürgerliche Ordnungen in Kürnbach und Leonbron gegen würten becken metzgern müllern u. dgl. werden durch beide Vogtsherrn vorgenommen.

18. Wird eine oder mehr in einem ufgelief der Frieden geboten, so geschieht es im Namen beider Vogtsherrn.

Wird ein Uebeltäter vor Gericht gestellt, so beklagt ihn der gemein Schultheis oder sein Beistand, so zu der Sach tauglich, im Namen beider Vogtsherrn; der Richter beider Vogtsherrn verurteilt ihn in die Strafe.

19. Wird ein solcher Artikel übertreten und kommt zu Geldstrafe, so erhält der Herzog ein, Wilhelm zwei Drittel.

20. Wird zu Kürnbach oder Leonbronn ein Mandat angeschlagen, so soll es zuvor vor der ganzen Gemeinde gelesen und durch den Schultheisen von wegen beider Vogtsherrn geboten werden, demselben zu geleben.

21. Wilhelm hat als Vogtsherr die Macht ein banwyn yderzeit seines gefallens zu legen und auszuschenken.

22. Jeder Vogtsherr hat die Macht, seinen Untertanen das forlösz auf einen freien Weingarten zu geben.

23. Wilhelm und seine Vorfahren haben vor 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Jahren neben Württemberg bürgerlich und peinlich gestraft, es sei um Totschlag oder dergleichen Uebeltat, so durch den Richter mit Recht gemittelt oder ander Personen gütlich betadingt; so hat der Herzog daran ein und Wilhelm zwei Drittel.

24. Wilhelm und der Herzog haben ihren Untertanen zu Kürnbach und Leonbronn unverhindert männiglichs zu gebieten.

25. Wilhelm setzt für die hinterlassenen Waisen seiner Untertanen scheffner ein, die ihm jährlich Rechnung ablegen müssen.

26. Zieht ein Fremder nach Kürnbach und will daselbst Bürger werden, so muss er 2 fl. bezahlen. Die Hälfte gehört den Herrschaften, Württemberg ein, Sternenfels zwei Drittel, die andere Hälfte dem gemeinen Flecken; der Schultheis zieht es ein und verteilt es.

27. Die beiden Vogtsherrn halten nach altem Brauch jährlich eine banwaid; diese wird durch den Schultheis und den Sternenfelsischen Amtmann in verbot gelegt, und darüber werden die Leute die Rossbuben bei ihrem Eide zu rügen befohlen.

28. Wilhelm und seine Voreltern hatten jederzeit die Gerechtigkeit, ihre Untertanen in bürgerlichen Sachen für sich selbst hoch oder nieder zu strafen.

29. Item so vermögen auch die bayde dorfs bücher zu Kürnbach und Lenpron und drücken auch solchs mit clarn worten us, dasz Wilhelm von Sternfelsz sey neben der herschaft Württenbergk ain mit vogtsherr und keiner ohne den andern in der gemeinschaft nichzit zue gepieten oder zue verbieten macht hab, wa aber solchs dar uber geschähe, so ist es kraftloisz und unbündig.

86. 1516. Mai 5. (Ausz.)

Wilhelm von Sternenfels empfängt von Landgraf Philipp von Hessen sein Lehen, das um mehrere Stücke vermehrt ist.

copp. wie No. 51. Im MStA befindet sich ein No. 77 genau entsprechender, bis auf das Siegel ausgefertigter Lehensbrief.

Ich Wilhem von Sternfels (vgl. No. 77) Wir Philips von gottes gnaden (vgl. No. 77) das Dieman von Waldecken wz . wir leihen auch ihme und seinen lehens erben diese nachgeschriben guther, nemlich funfzehn morgen ackers in der zelgen zu Geisperg, fallen in Weiler wege und wenden uf der probstei bolchen acker und die ander seit wendet uf Closz Beckern, item funfzehen morgen ackers in der zelgen zu Aszenbach, fallen in Morforster wege und die ander seit Merten Kols und wenden uf Wendel Grossen, item funfzehen morgen ackers in der zelgen hinder dem clösterlein, fallen in die newen wiesen, ander seit die erbguter und wenden uf die probstei und die anderseit uf Martin Kolen und Hansen Anselm, item sechs morgen wiesen genant die newen wiesen, stoszet die einseit uf Jacoben Bendern und die ander seit uf die probestei, item sechs morgen ein virtel wiesen zu Morszforst an der straszen und stoszen oben an Hansen Hertzogen und unden auf die erbguter, item vier morgen wiesen in der Sellich underm sehe, stoszet uf Hansen Leinclern, item ein baumgarten, ein seit Hansele Ludwig und Jorg Birer ander seit die strasze . darumb sollen uns und unsern erben (vgl. No. 77) . geben zu Marpurg montags nach dem sontag Exaudi anno domini millesimo quingentesimo decimo sexto.

Demnach so geredde und verspreche ich fur mich und meine erben alles dz jenig wz in obberurten lehen brieven von mir und meinen erben geschriben stehet, trewlich zu halten und dem nach zu komen, inmaszen ich gedachten meinem gn. herren einen leiblichen eid zu gott und seinem heiligen wort geschworen habe . zu urkunde hab ich mein eigen insigel an diesen brief lassen henken, der geben ist im jahr und tag wie obstehet.

87. 1518. Jan. 6. (Ausz.)

Wilhelm von Sternenfels und die Gemeinde zu Kürnbach verpfänden Wälder zu Kürnbach.

cop. RA. S.

Wilhelm von Sternenfelsz zu Kernbach und schultheis gericht und ganze gemeind zu Kernbach verkaufen für 500 fl. an Philips Kistel von Dürckheim, ietzt zu Daspach, und Barbara Ramongin seine eheliche Hausfrau eine jährliche Gülte von 25 fl. Als Unterpfand setzen sie die Allmendhölzer, nämlich ein allmend genant uf dem langen rain mit holz und platz der waid, mehr ein wald genant uf dem Eschelberg und liegen solche ietzt ernante almend und hölzer in unser der von Kürnbach markt geboten und verboten. Bei Sämnis in der Zahlung können die Käufer neben oder statt der Besitzergreifung des Pfandes zur leistung mahnen nach Wimpffen Hailbronn oder Brettheimb, die Wilhelm durch einen raisigen knecht mit einem raisigen pferd, die Gemeinde durch zwei vom Gericht und zwei von der Gemeinde zu tun haben. Es siegeln mit Wilhelm dessen Vetter Eberhardt von Sternenfelsz, für die Gemeinde brestenhalp eigens insiegel Eberhardt von Rossaw faut zum Zabergaw, der auch im Namen des Herzogs seine Zustimmung gibt, und Michael von Sternenfelsz . datum uf der heyligen drey könig

tag nach Christi unsers hern geburt tausent fünf hundert und achtzehende jahr.

88. 1520. Juni 4. (Ausz.)

Der Deutschmeister vermittelt einen Streit zwischen Wilhelm von Sternenfels und dem Kaplan von St. Margarethen zu Kürnbach wegen des kleinen Zehnten und der von Ulrich II. und Hennel I. gestifteten Begängnis.

cop. KTM No. 23.

Dietherich von Cleen meister teutschs ordens in teutschen und welschen landen . Hennel und Ulrich von Sternfels gebrüder haben einst gestiftet ewig begenknus oder jartag, die jährlich viermal auf jeden Montag in der fronvesten mit sechs Priestern gehalten werden sollen, wozu sie etwas von ihrem Anteil des kleinen Zehnten zu Kurnbach und des grossen und kleinen Zehnten zu Sternfels und Lenbronnen gegeben haben. Darüber sind jetzt zwischen Wilhelmen von Sternfels und hern Johan Verbern, caplan sanct Margrethen pfrund Irrungen entstanden. Auf einem Tag zu Stochsberg ist folgende Einigung beschlossen worden. Die Begängnis soll auf folgende Weise gefeiert werden:

das man uf ein jeden sontag in der fronvasten wochen des abents nach der vesper oder Salve uber das grab gehn und ein Miserere oder de profundis mit gewonlichen collecten sprechen und nechst montags darnach die begengknus mit sechs pristern halten und volnbringen, also das die sechs montags vigilien singen wie zu jederzeit der brauch im bistumb Speier ist, auch zwei ambt singen, eins pro defunctis und das ander de beata virgine oder was zu jederzeit nach gelegenheit fur gut angesehen wirt und der jhene der das seelampt singet, sol sich vorm offertorium uber dem altar gegen dem volk wenden und uf das vleiszigst ermanen die sechs werk der hailigen barmherzigkeit zu erfullen, das ein jedes mentsch fur der obberurter stifter irs vatters voreltern erben und nachkommen des geschlechts Sternfels wie vorstet selen zu ewiger ru und seligkeit ein andechtigs pater noster und ave Maria sprechen . item es sollen auch die sechs prister so berurt begengknus mit den vigilien und meszen jedes montags in der fronfasten volnbringen nach ausgang der mesz mit dem rauch weiwaszer und singung eins gewonlichen responsoriums uber die begrebnus gehn und abermals daruber ein miserere oder de profundis mit gewonlichen collecten sprechen . und wan die begengknus obberurter masz volnbracht ist, so sol der caplan sanct Margrethen pfrund so jeder zeit die inhaben und besizen wirt, einem iglichen prister insonderheit und zu einer jeden begengknus fur presenz und male zwanzig pfenning weckler und dem meszner zwen pfenning und kein mal eszen oder trinken geben oder zu geben schuldig sein . item es sol auch ein caplan berurter pfrund die sechs prister zu irer begengknus zu Kurnbach nemen und bestellen . ob aber einem oder mer nit gelegen were berurte begengknus helfen volnbringen und die presenz zu verdienen, der sol darzu nit gezwungen werden, sonder in eins jeden wilkur sten, die presenz zuverdienen oder nit . doch der jhene der die presenz nit verdienen wolt, jederzeit dem caplan sanct Margrethen pfrund solchs so zeitlich verkunden, das er auswendig prister bestellen moge, das er auch zu tun macht haben sol . item es sollen auch zu obberurten vier begengknuszen jedesmals von des hailigen zu Kurnbach geleucht und kerzen vier kerzen wie

sich zu eyner solchen begengknus wol aigent ufgesteckt werden zu brinnen bis die vigilien und meszen der begengknussen volnbracht und von dem caplan vilgedachter pfrund zu jeder begengknus neun pfenning weckler wie dan bisher auch gescheen ist dem hailigen fur solch beleuchtung gegeben werden. Zur Ausrichtung soll Wilhelm am St. Johannistag dem Ordensanwalt 280 fl. bezahlen, die zu 5% sicher angelegt werden; ferner hat er dem Kaplan für entgangene Nutzung des Zehnten 20 fl. zu entrichten. Dagegen wird ihm der obenerwähnte Zehntanteil allein zugesprochen.

Drei gleichlautende Vertragsbriefe siegeln der Deutschmeister. Wilhelm von Sternenfels und für Johann Verber Michael von Sternenfels. dinstag nach dem sontag Trinitatis als man zalt von Christus geburt funfzehen hundert und im zwanzigsten jaren.

89. 1521. Juni 4.

Kaiser Karl V. verpfändet Burg und Dorf Sternenfels und die württembergischen Anteile an Kürnbach und Leonbronn dem Peter Scheer.

O. mb. c. 1 sig. maj. app. WHStA.

Wir Karl der funft von gottes gnaden erwelter rômischer kayser zu allenzeiten merer des reichs etc kunig in Germanien zu Castilien zu Arragon zu Legion baider Sicilien zu Jherusalem zu Hungern zu Dalmatien zu Croatien zu Navarra zu Granaten zu Tolletten zu Vallenntz zu Gallicien zu Mayoricarum zu Hispalis Sardinie Cordubie Corsice Murcie Gienns Algaron Algecire zu Gibraltaris und der insuln Canarie auch der insulen Indiarum und Terrefirme des môrs Oceani etc erzherzog zu Oesterreich herzog zu Burgundi zu Lotterigkh zu Lutzemburg zu Gheldern zu Wirtemberg zu Calabrien zu Athenarum zu Neopatrie etc graf zu Flanndern zu Habspurg zu Tirol zu Gôrtz zu Parsiloni zu Artois und zu Burgundi phalzgraf zu Henigaw zu Hollanndt zu Seelanndt zu Phirt zu Kyburg zu Namur zu Rosilion zu Territan und zu Zutphen landgraf in Elsâsz marggraf des hailigen rômischen reichs zu Burgaw zu Oristani zu Gotziani furst zu Swaben zu Cathilonia zu Asturia etc herr in Frieszlanndt auf der Windischen march zu Portenaw zu Biscaya zu Monia zu Salins zu Trippoli und zu Mecheln etc bekennen fur uns unser erben und nachkomen offenlich mit disem brief und tun kunt allermenigklich, das wir gutlich angesehen und betracht haben die angnemen und getrewen dienst so uns unser diener und des reichs lieber getrewer Peter Scher oft williglich getan und erzaigt hat und hinfur in kunftig zeit sich zu tun willig erpewt . und dieweil nu vormals das furstentumb Wirtemberg durch unsern kayserlichen pund des lands zu Swaben aus etlichen rechtmessigen gegrundten ursachen mit gwalt erobert und das nachmals uns und unserm haws Oesterreich erblich zugestellt ist und dann derselb Peter Scher unser slosz Sternfels so unserm furstentumb Wirtemberg zugehôrt von uns mit hundert guldin burkhut vogt weis innhat, darumb so haben wir im zu ergôtzlichait derselben seiner dienst und aus besondern gnaden zway tawsent guldin reinisch auf dem gemelten slosz Sternfels verschriben und im die darauf geslagen, also das nu hinfur dieselben hundert guldin burkhut abgeen und im nit mer gegeben werden, sonder er und sein erben dasselb slosz mit sampt dem dorf Sternfels und den tailen zu Kiernbach und Lenbrun mit allen iren herrlichaiten oberkaiten rechten gerechtigkaiten zinsen renten gulten nutzungen gefellen zu und eingehôrungen nichts davon ausgenomen noch hindan

gesetzt umb die berurten zway tawsent guldin reinisch bis auf widerlosung satz phand und vogts weis unverrait getrewlichen inhaben handlen verwalten und on abslag der hauptsumma nutzen niessen und geprauchen auch gepewlich wesenlich und unwůstlich underhalden und kainen gepaw on unsern sondern bevelh auf unsern costen daran tun, unser herrlichaiten oberkaiten gerechtigkaiten lewt undertanen grund rent gult und zugehôrungen vestiglichen handhaben und uns der nit entziehen lassen, noch auch sôlhs selbs nit tun, auch unsern lewten und undertanen guet gleichs gericht und recht halten und mittailen dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen, sy und menigklich bey den gewontlichen diensten zinsen renten nutzen und gulten auch freyfreyhaiten (!) rechten und alten herkomen bleiben lassen und sy dawider nit dringen noch beswern und uns und unsern erben sôlh obbestimpt slosz allezeit offen halten, uns und die unsern so wir ye zu zaiten darzu schaffen und verordnen, darein und daraus und dar in enthalten lassen zu allen unsern notdurften und gescheften wider menigklich nyemands ausgenomen als oft das not und begert wirdet doch auf unsern costen und on iren mergklichen schaden . sy sollen auch nyemands wider uns dar in enthalten auch kainen krieg noch vehd daraus anfahen, tun noch treiben noch sich damit gegen den veinden ob wir die ye zu zeiten haben wurden befriden noch fridlich anstand annemen on unsern wissen und willen und was inen ye zu zeiten zu swer furfallen und begegnen wurde dasselb allezeit an uns oder in unserm abwesen an unser statthalter und regenten unsers furstentumbs Wirtemberg bringen und glangen lassen . und wan wir oder unser erben und nachkomen sôlh obbestimpt slosz und dorf Sternnfels und den tailen zu Kiernbach und Lenbrun mit den berurten iren zu und eingehôrungen nichts davon ausgenomen von genantem Peter Scher seinen erben oder nachkomen mit den gemelten zway tausent reinisch widerumb an uns lôsen wollten, das sôllen wir zu ainer yeden zeit wann uns das gefallet, zu tun macht haben, doch inen sôlhe losung ain jar zuvor zuschreiben und verkunden und inen nach ausgang desselben jars achttag vor oder nach ungeverlich die gemelten zway tawsent guldin reinisch in gutem reinischem gold gemainer landswerung samentlich on abgang zu frey sichern handen und gwalt on allen iren costen und schaden antwurten bezalen und benuegig machen . und wann sôlhs beschehen ist, als dann und nit ee sôllen sy uns oder unsern erben oder wem wir das bevelhen sôlh unser slosz und dorf Sternnfels und den tailen zu Kiernbach und Lenbrun mit aller irer zu und eingehôrung wie obsteet auch dem zewg, haus ratt urbarn registern und allem andern so darzu gehôrt und sy damit oder hernach eingenomen frey lediglichen on widerred gehorsamlich widerumb abtreten und einantwurten . wir behalten uns auch sonderlich hier in bevor all und yeglich schâtz und perkwerch landraisen und landstewren . und wir sôllen und wellen den gemelten Peter Scher und sein erben bey berurtem slosz und dorf zu Sternfels und den tailen handhaben schutzen und schirmen alles getrewlich und ungeverlich . mit urkhund diss briefs besigelt mit unserm anhangenden insigel . geben zu Meintz am vierten tag des monets juny nach Cristi gepurt funfzehenhundert und im ainundzwainzigisten, unser reiche des rômischen im andern und der andern aller im sechsten jarn.

Carlos m. p.

ad mandatum Cesaree
et catholice majestatis propriam
Hannart. m. p.

90. 1523. Dez. 22.

Georg Bischof von Speyer schreibt an Wilhelm von Sternenfels wegen eines Pfründners in Kürnbach.

O. chart. litt. cl. c. sig. impr. in dorso. HHStA. Conv. 2.

Georg von gots genaden bischof zu Spyer
pfalzgrave by Ryn herzog in Beyern.

Lieber besonder, als wir py wenigen tagen anheymbsch kommen ist uns dyn schryben hern Niclaus Tyemen bepfrendten zu Kurnbach und Adam Mullern belang*ent* mit angehefter pitt alles syns inhalts verlesen, geben dir doruf zuvernemen, das wir uns py unsern geistlichen richter und notarien herkommen und gelegenheit disz handels erlernt und befunden, das er Niclaus Dieme durch unsern richter nit unpillich sonder umb des willen das er der uflegung als er erstlichs im bann gewesen und sich absolvieren lassen, ime Adam Mullern umb syn spruch und forderung rechtsgewertig zu syn fur unserm richter, nit volge getan und nachkomen, sunder ungehorsam gewesen, widerumb mit recht in bann erkennt und erklert worden ist . soferr er nu nochmals erschynen und was zum rechten gehort, tun, wurde ime sonder zwyfel die absolution nit abgeschlagen . das du aber neben anderm bittest, ine mit einer pfrunden da er nit mesz lesen dorf, zu versehen, das ist uns nit gelegen . wir versehen uns aber, dwyl dir nit zustet, eynchen prister seiner pfrunden zu öbern oder zu entsetzen, du werdest auch dasselb in unserm stift und crisam nit fürnemmen . dann wir wolten dir in dem ungern zusehen . und wie du auch anzeugst die pfrund mit einem andern tuglichen prister ob er schone wybe und kinde het, zu versehen etc, achten wir du wissest dich des vele zu enthalten . dann wu es nit bescheen, wurde uns dannocht geburn, dagegen uf gepurliche wege auch zu abschaffung desselbs zutrachten . und wir haben unsern richter hievor nit anderst dann redlich und ufrecht befunden . so dir aber etwas gegen ime ufstet, wollen wir ine dir zu gepurlichen rechten anhalten lassen, das wir dir hienwiderumb nit wolten verhalten . datum Udenheim uf dienstag nach Thome apostoli anno etc xxiij°.

(in dorso:) Unserm lieben besondern
Wilhelmen von Sternenfelsz.

91. 1524. Juli 4. (Reg.)

Der Deutschmeister Dietrich von Cleen erlaubt Wilhelm von Sternfelsz, den Zehnten aus dem zu rodenden Wald Leibfrizgrub in die Teilung kommen zu lassen (wörtlich wie No. 79). geben montags sanct Ulrichs des heyligen bischofstag nach Christi geburt als man zahlt fünfzehenhundert zwanzig und vier jahr.

cop. RA, L.

92. 1525. Aug. 1. (Ausz.)

Das Kloster Herrnalb verkauft seine Gülten und seine Kelterhofstatt in Kürnbach an Wilhelm von Sternenfels.

cop. RA, Y (beide Exemplare beschreiben das Siegel: S. Concent Monasterii Mulbrun).

Marcus von göttlicher verhängnüs apt und das convent gemeiniglich des gottshaus Herren Alb, Cistenzer ordens und Speyrer bistumbs verkaufen an Wilhelmen von Sternenfelsz um 114 fl. Rh. und 4 Schilling 8 Heller Markgräfer unser und unsers gottshaus ewige und unablösliche gült zins und guet wie wir die bisher uber menschen gedenknus in dem dorf Kürnbach und der markt doselbst gehapt haben an gelt hüner landacht wein und keltern und ihren gerechtigkeiten, nemblichen ein pfund neun schilling und fünf heller pfalzgraver, siebenzehen hüner acht ohmen zehen viertel und vier masz weins und sechs simri landachts darzu auch der keltern hofstadt mit dem kelterbaum und biete uf welcher hofstadt wir von alter her ein weinkeltern mit kelterrechten gehapt, doch dieser zeit an gepür abgangen ist, darauf sampt andern gütern und vom hof zu Derdingen gemelter von Sternenfelsz von uns acht schilling und ein heller zins gehapt und uns die in diesem kauf frey ledig nachgelaszen hat. Zugleich bewilligen sie, dass die Kürnbacher Einwohner, die in Terdinger Mark am Geiszbergk Weingarten bauen, zu Kürnbach hinter Wilhelm von Sternenfels und seinen Erben trotten und deyhen sollen . geben uf sanct Peterstag ad vincula als man zahlte nach Christi geburt unsers lieben herrn, funfzehenhundert zwenzig und fünf jahr.

93. 1525. Aug. 1. (Reg.)

Marcus von göttlicher verhängnus apt des gottshaus Herrn Albe Cistenzerordens Speyrer bistumbs bekennt, dass die Briefe über die von Wilhelm von Sternenfels verkauften Güter, die er diesem ausliefern müsste, in negst vergangenen bawrischen ufrührungen verleget seind, dasz wir sie dieser zeit noch nicht finden können. Werden sie gefunden, sollen sie dem Gotteshaus keinen Nutzen noch Fürstand bringen. datum wie No. 92.

cop. RA. Z.

94. 1530. Sept. 15.

Landgraf Philipp von Hessen erlaubt Philipp von Sternenfels, seine Ehefrau auf das Lehen seines Vaters zu verwiddumen.

cop. HHStA. Conv. 2.

Wir Philips von gots gnaden landgrave zu Hessen grave zu Catzenelnbogen Dietz Zigenhain und Nidda tun kunt hieran offentlich gegen aller menniglichen bekennend, das wir uf undertenigs bittlichs ansuchen unsers lieben getrewen Wilhelms von Sternenfels zugelassen und bewilligt haben, das er seins sohns Philipsen von Sternenfels eheliche gemahl Ursulen, Johann Hoffwarth von Brethen[1]) ritters dochter, auf acht hundert gulden an den gutern die er von uns zu lehen tregt zu bewidummen mag, tun das, lassen das zu und bewilligen solchs hiermit in craft und macht dies briefs also das er benente seins sohns ehegemahl auf solhe guter so viel acht hundert gulden wert ist, verwiddummen und beleibtzuchtigen und zum fall so der gescheh gedachte seins sohne vertrawte so vill solhe gutre

[1]) sonst Kirchheim.

acht hundert gulden wert ist doch in alle wege der gutere unsers eygentumbs und lehen gerechtigkeit halb unvorscheiden, sich ir leben lang zur leibzucht unverrückt und unveräussert gebrauchen nutzen und niessen soll und mag alles wie widdumbs recht und gewonheit ist on unser und iedermeniglichs von unsern wegen unpillich eintrag und verhinderung, doch also das er bemelts Wilhelm von Sternfels sohen Philips und sein manleibslehenserben nuhn hinfurter so es zu fall quem und so oft und dick das not geschickt und gebürt, dieselben sampt und sondern in gemein, wie die gemelter sein vatter und er izo innen, auch von iren eltern herbracht und von unsern vorfarn zu lehen getragen und entpfangen haben, von uns unsern erben und nachkommen fursten zu Hessen etc entpfangen tragen vermannen und verstehen sollen wie üblich gewonheit und recht ist, sonder geverde . des zu urkunde so haben wir unser ring secret hieran wissentlich hangen lassen . geben zu Zappertburgh[1]) am donnerstag nach nativitatis Mariae anno domini funfzehenhundert und dreissigk.

95. 1530. Nov. 11. (Ausz.)

Erbbestandbrief über die Klostermühle zu Kürnbach.

cop. RA. DD.

Hansz Zoller und Dorothea, seine eheliche Hausfrau, zu Kürnbach gesessen, kaufen von Wilhelm von Sternenfelss die clostermühl zu Kürnbach mit aller ihr behausung zu und ingehörte sampt aller anderer nutzung und beschwerden wie die von Sebastian Bulling von Geiszlingen an mich kommen um einen jährlichen zu den Fronfasten in Abschlägen von vierthalb Malter 2 Simri Korn zu zahlenden Zins von 15 Malter Korn und 12 ß Hlr. auf Martini. Damit der Müller die Mühle selbst in Bau halten kann, sind ihm vor Zeiten 5 Malter am Zins erlassen worden. Zur Sicherstellung des Zinses muss er 6 fl. in Gütern anweisen; verkauft oder veräussert er die Mühle, so muss der Erwerber 4 fl. anweisen. Auf der Aussteller Bitten siegelt Michell von Sternenfelsz . actum martini anno domini funf zehen hundert und dreyszig.

96. 1537. Juli 26. (Ausz.)

Wilhelm von Sternenfels lässt seine Gerechtsame zu Kürnbach und Leonbronn aufschreiben.

cop. (von der Hand des Vogts Rolever) vid. durch Hermann Geistheimer 2. Nov. 1598. HHStA. Conv. 2.

Im Jahre funfzehenhundertdreiszig und sieben uf dornstag sanct Anna tag der da was der 26. tag monats julii genant hewmonat zwüschen achter und nünter uhre vormittag zyten selbigen tags zu Kyrnbach dem flecken Speyrer bistumbs Mainzischer profinz und alda uf dem gemeynen rathausz erscheint Wilhelm von Sternenfels mit seinem Sohne Vilipps von Sternenfels vor dazu berufenen Zeugen und dem Notar Michael Weydenbosch und gibt zu erkennen, dass er der geschwinde und selzsame leuf halber so sich yz der zyt taglich zutrüegen, darzu auch zu besorgen eines komftigen und groszen landsterbens in dem die bezuigen in voriger hernewerung gewessen deren noch ganz wenig by leben alters und krankheithalb durch schickung des allmechtigen auch möchten sterblich hingehen, infirnemen wer und stiend, sein herlicheit oberkeit und gerechtigkeit so er zu Kürn-

[1]) Sababurg.

bach und Lenpron den beiden dörfern und zu idem dorf insonder neben fürstlicher durchleuchtigkeit zu Würtenberg und zu Teckh etc und sinen f. gn, unserm gn*edigen herrn* als mitvogtsherrn enhette, zu hernuwern rechtfertigen renoviren durch offen instrument ad rei memoriam. Er übergibt den Notar die vorige Erneuerung und requiriert ihn förmlich, dieses Instrument vor dem Gericht zu Kürnbach und etlichen alten Leuten, die früher zum Gericht gehört haben, zu verlesen. Der Notar tut dies mit gut redender lauter Stimme. Lautend die artikel wie nachfolgt (folgt No. 83). Nach geschehner Verlesung und Unterredung stehen die alten gerichsfrund auf, Hansz Koler, alt Hansz Modell und alt Martin Wirtz, der dieser Zeit noch ein Gerichtsmann, und sagen einmütig, dass sie zur Zeit der Erneuerung Richter in Kürnbach gewesen und dies alles gehört und diese Artikel mit samt den alten Richtern erneuert hätten. Dazu sagten die Richter, die derzeit gerichtsfreund sind, nämlich obgenannten Marten Wurtz, Bernhardt Hertzogk, Georg Birer, Bernhardt Kolb, Wendel Haber, Eberhardt Buszwyn, Gwär Schlosser, maister Hansz Faig, Wendell Franck, Erhardt Greylich, Valtin Japper und Hansz Fleischawer, die verlesenen Artikel seien durch gute Gewohnheit an sie gekommen und von ihnen gebraucht und geschehen. Am selben Tag nachmittags wird die Erneuerung auch in Leonbronn vorgenommen. Zeugen waren Michael von Sternenfelsz, Hansz von Helmbstadt und Sebastian von Remchingen, mit ihnen Wilhelm Gibrat von Sulzfeld, Hans Schryner von Gerntzheim, von denen die drei ersten siegeln. Michaell Weydenbosch von Eszlingen Costentzer bistum von römischer kayserlichen macht und gewalt offner notarius hat dies gegenwärtige Instrument libellweis furgenohmen, in diese offene Form gebracht, mit eigner Hand geschrieben, mit seinem Namen, Zunamen und gewöhnlichen Zeichen versehen.

97. 1537. Dez. 1.

Durch Vertrag zwischen Herzog Ulrich von Württemberg, Landgraf Philipp von Hessen und Wilhelm von Sternenfels werden einige Zwistigkeiten in Bezug auf Kürnbach insbesondere wegen des Schultheissenamtes beigelegt.

O. mb. c. 3 sig. app. WHStA. copp. in den württembergischen und hessischen Lagerbüchern: HHStA Conv. 1 u. ö. (Das hessische und sternenfelsische Exemplar müssen früh verloren gegangen sein, weshalb die Abschliessung des Vertrags hessischerseits im 17. Jhdt. bezweifelt wurde. Auf einer Kopie Conv. 1 befindet sich die Bemerkung: diesze copie ist von einer piece oder exemplar, velche scheinet zum original geschrieben zu seyn, ist aber nicht unterschrieben noch die loca sigillt. der gewohnheit nach gezeichnet, viel weniger vidimirt, also zu zweiffeln, ob dieser vertrag jemahls völlig möge zum stand gekommen seyn.)

Von gottes gnaden wir Ulrich herzog zu Wirtemberg und zu Tecke grave zu Mumpelgart etc und von denselben genaden wir Philips landgrave zu Hessen grave zu Katzenelebogen zu Dietz zu Zigennheim und Nidda etc bekennen offenlich fur uns unser erben und nachkomen und tun kund allermeniglich, als sich zwischen uns herzog Ulrichen ains und Wilhalmen von Sternennfels als unserm landgrave Philipsen von wegen seins teils des dorfs Kurnbach lehenman anders teils etlich nachpurlich irrung und geprechen nachvolgender puncten und artikel halb erhalten haben:

Erstlichs von wegen besetzung des schulteissen ambts daselbs zu Kurnnbach, als gedachter Wilhalm von Sternennfels vermeint

und gewelt das unser herzog Ulrichs gewelter und gesetzter schulteis daselbsten zu Kurnbach ime glych neben uns globen und schwern solt, welches aber uns beschwert hat und darfur gehabt das es von alter zu Kurnnpach nit geprauchte noch herkomen gewest sey.

Am andern nach dem die von Sternenfels iren einsambler (den sie ouch ein ambtman genennt) in gericht gesetzt, ist dasselbig uns herzog Ulrichen unserm schulteis und dem gericht zu Kurnnbach ouch beschwärlich, sonderlich wann des flecken notturftigen sachen gehandelt und beratschlagt worden sein, in anesehung das bemelter ynsambler dem von Sternenfels in sonder verpflicht gewesen ist und sich understanden wider gemeines schulteissen bot und verbot denen so hinder den von Sternenfels sitzend in sitzendem gericht zu bieten und zu verbieten, so ime doch das unsers erachtens keins wegs geburt noch zuegestanden.

Des glychen und zum dritten hat ime gedachter Wilhalm von Sternenfels furgenomen durch sollich seinen einsambler den seinen so hinder ime sitzen zu bieten und zuverbieten die ubertretter zu strafen und das strafgelt von inen einzuziehen, des wir ime nit gestatten wollen, sonder vermeint, es stand ime nit zu ichzit der enden zu Kurnbach dem gerichtsstab anhengig zu strafen zu bieten noch zu verbieten.

Zum vierden als sich dickgenannter von Sternennfels understanden in den vogtgerichten als ein mitvogtsherr zu sitzen, haben wir vermeint, er habe sollichs nit fug.

So haben wir ouch zum funften dem von Sternennfels mit nichten gestatten, wann wir ye zun zeiten usser gnaden malefitz strafen in geltstrafen verwendt, ychzit davon einzuziehen wie er sich dann understanden, davon wie von freveln zwen teil einzunemen, sonder geacht das er der ort kein malefiz zu strafen, das ouch ime vom strafgelt von malefitzen herrurend nicht zu erfordern, noch weniger einzunemen gepurt hat.

Item zum sechsten als von dem von Sternennfels mit dem vorläsz der fryen wingarten zu Kurnnpach wider die newerung und dem langhergebrachten geprauch gehandelt worden, haben wir solichs keins wegs gedulden können und das vorläsz dem von Sternenfels allein znvergönden nit zulassen wollen.

Desglychen seind zum sibenden die gemeine egerten und wayden zu Kurnnpach durch Wilhalm von Sternennfels ouch hingeluhen, das bestand und wayd gelt eingenomen worden, haben wir herzog Ulrich vermeint, das ime doch sollichs allein nit zustee, sonder so gepur uns als rechten vogts und obernhern zu Kurnbach auch ein teil davon einzuziehen.

Dann zum achten und lezsten haben wir herzog Ulrich uns beschwert das Wilhalm von Sternenfels ain hofstat zu Kurnnpach uns zuegehorig eingezogen und daruf zu bawen understanden.

Daruf wir vorgemelt bed fursten (in betrachtung das wir landgrave Philips des gemelten von Sternenfels teils rechter eigentumbsherr und solichs von uns zu lehen herruret und von sonderer fruntschaft und verwandtnus wegen, damit wir ain ander zu getan, nit gern gegeneinander in irrung steen) zu gutlicher underhandlung und hinlegung derselben unser rät neben gedachtem Wilhalm von Sternennfels als unser landgrave Philipsen lehenman gen Bretheim verordnet, wie dann beder unser fursten räte nemlich von wegen unser herzog Ulrichs etc unsere lieben getruwen Philips Breder von Hochenstein, obervogt zu Lewenberg und Philips Lanng der rechten doctor unser rat, und von unser landgraf Philipsen wegen unser

ambtman zu Darmstat und lieber getruwer Eberhart von Bischofrod beyeinander erschinen . und anfangs haben sie die hievor gerurte acht spennige clag artikel und daruf gestelte antwurt doch alles mit vernerm und leutererm inhalt dann hier in angezögt wirt, nach lengs vernomen, daruf sich fruntlich underredt und uf unser beder fursten auch des oftgenanten von Sternenfels under eins monats frist zu oder abschryben nachfolgenden abschid und verfassung gemacht, dardurch dise nachpurliche irrungen möchten hingelegt und vertragen werden, ouch sich ein yeder teil der ort seiner gerechtigkeit zu geprauchen wissens hät . welchen abschid und vertrag unsere räte an uns bed fursten gelangt das unser yeder dem andern hieruf sein gemuet in nachvolgendem monat zu oder abschryben solt, den wir bed fursten empfangen und nach beratlicher erwegung diser sachen zu erhaltung guter nachpurschaft und ainigkait denselben als fur ein volkomnen vertrag zu allen teilen angenomen und einander zugeschriben denselben also fur uns und unser erben zugeleben und nachzukomen allerding ungeverd . und dieweil die clagstuck wie oben sumarie angezögt in acht artikel gestelt gewest sind, ist auch diser vertrag in acht puncten vergriffen worden . und lautet derselb in massen wie nachvolgt:

Erstlichs sovil besetzung schulteissen ambts belangen tut, sollen wir herzog Ulrich zu Wirtemperg etc den schulteissen zu Kurnnpach zu setzen und zu entsetzen, ouch in unser und Wilhelm von Sternenfels als mitvogtshern namen mit glupt und aiden zu beladen haben . und so derselb schulteis stabs oder ambts halb handelt, sol er bey getoner aids pflicht bemeltem von Sternenfels als mitvogtshern und seinen undertonen als wol als uns herzog Ulrichen und unsern undertanen ein geleicher ambtman sein.

Bey dem andern und dritten artikel ist betädingt, das der einsamler Wilhalm von Sternenfels usserhalb gerichts genomen sol werden, und das derselb des von Sternenfels rent gulten und eigen sachen zuverwalten habe . was aber gemein burgerlich oder peinlich sachen, gebot und verbot dem gerichs stab anhengig betreffen, sol er nichts zugebieten oder zuverbieten haben.

Bey dem vierden artikel ist abgerödt, das die vogtgericht yeder zeit in beysein Wilhalm von Sternenfels als mitvogtshern gehalten werden und der schulteis so wie oben gesetzt den stab halten und yeder tail am kosten wie von alter her bezalen solle.

Bey dem funften artikel ist betädingt was sich fur malefitz handlung zu Kurnbach zutragen, sollen jeder zeit von gemeinen vogtshern beclagt und gestraft werden . und so einer an gelt gestraft oder kosten daruf geet, sol es damit gehalten werden wie von alter herkomen.

Bey dem sechsten artikul ist abgerödt, das wir herzog Ulrich und Wilhalm von Sternennfels furter niemands einander kein vorläsz geben, sonder sol es mit unser beder wissen und willen gescheen . und so das vorläsz also mit einander vergönnet, so derselbig hinder uns herzog Ulrichen sitzet, solle derselbig das ime weins uns zuegeben und in unser kelter zu dyen schuldig sein . wa er aber hinder Wilhalmen von Sternenfels sitzet, sol derselbig das ime weins ime zugeben und in seiner kelter zu deyen schuldig sein.

Bey dem sibenden artikel ist abgerödt, was gemein egarten sein, die sollen in gemein verluhen werden.

Und zum letsten by dem achtenden artikel belangend die hofstat so Peter Hagenmüller und nach ime Veltin Wurtz ingehabt an Schafhansen haus gelegen und die unden an Martin Mutschlers

haus stost, ist abgerödt und beschlossen, das dieselb uns herzog Ulrichen zue stendig sein blyben . und sol Wilhalm von Sternenfels dieselbig hofstat einem zu einem haus zuverbawen umb ein zimlichen kaufschilling zu kofen geben . also wo er und der kewfer sich der kaufsoma nit wissen miteinander zuverglychen, als dann sol er dem keufer dieselbigen nach eins gerichts oder sonst erbar leut erkennen zuestellen . welchers dann also kouft und inhat, der solle nun furohin alwegen hinder uns herzog Ulrichen sitzen und gehalten werden, wie ander unser hindersessen daselbst, ouch die zins die bisher daraus gestanden wie von alter herkomen zalen und ausrichten alles ungeverde.

Und des zu urkund seind diser vertragsbrief zwen glychlautend mit unser obgeschriben beder fursten anhangenden insigeln besigelt verfertigt, gegeneinander ubergeben und empfangen . und ich Wilhalm von Sternenfels bekenn in sonderheit hieran fur mich und meine erben, das diser obgescribner vertrag mit meinem gueten wissen und willen gemacht worden ist, den ich ouch also und inmassen er gestelt. angenomen, gered und versprich ouch bey meinen waren und gueten trewen, dem in alweg zu geleben und nachzekomen und darwider nit zu sein noch zutun in dhein weis noch wege ungeverlich . und des zu merer sicherheit hab ich mein aigen angeporn insigel ouch neben hochgedachte bed meine gnedig fursten und lehenhern tun henken an disen briefe, der geben ward uf den ersten tag decembris nach Christi unsers lieben hern geburd als man zalt tausent funfhundert dryssig und siben jar.

98. 1539. Nov. 18. (Ausz.)

Philipp von Sternenfels übernimmt die Güter seines Vaters und verschreibt ihm ein Leibgedinge.

cop. Bericht Sternenfelsischen Typi (vgl. No. 39) 66—74.

Philipsz von Sternenfelsz bekennt, dass sein Vater Wilhelm von Sternenfelss aus sonderlicher väterlicher Treu und Neigung aus seiner Verwaltung ihm freiwillig übergeben hat alle seine liegende güetere lehens und aigens schlosz dörfer und leuten vogteyen oberkeiten herrlichkeiten geboten verboten dinstbarkeiten pflicht nuzen zins gülten zehenden wunn wayd welde felden vischungen eckern wiesen weingarten wa und wie die fellig und gelegen seind sampt allen brieflichen registern leeger- und andern büchern darüber sagend . Wilhelm hat sich aber vorbehalten, eine vom Fürstentum Württemberg fallende Gülte von 80 fl., wovon er 40 fl. an Georg von Baltzhofen, Philipps Schwager, als gebührendes Heiratsgut zu zahlen hat, 90 $\bar{u}$ Heller Frohngeld samt der Fahrt auf dem Dorf Kürnbach, 25 fl. jährlich Weidegeld von der Schäferei daselbst mit den 4 scheppeln Wolle und 60 $\bar{u}$ Schafkäse, den kleinen Zehnten samt der Nutzung zu Kürnbach, die Behausung daselbst im Dorf mit samt Zugehör und Viehtrieb (Philipp hat dazu Holz und Streu zu liefern), den Weingarten zu Assenbach, die Wiesen zu Steinmetz ob dem See, alle Gras- und Krautgarten, die er bisher hatte, eine jährliche Gans, Sommer- und Fastnachtshühner aus Leonbronn, die unverbrieften Schulden zu Kürnbach und Leonbronn, dieselben ieder zeit als selbs vogts herr in zu bringen, was Wilhelm aus dem Schloss für sich und seine jüngsten Kinder mitnahm ausser dem Silbergeschirr das von weilund herrn Jorgen von Sternenfelsz tumbherrn zu Speyer herkommt, alle zukünftige Erbgerechtigkeit, dazu noch 8 Fuder Wein halb ron und halb lauter, zu Michaelis zwo jerige winter sey, 50 Malter Korn, 100 Malter Dinkel, 60 Malter Hafer, 1 Malter

Erbsen, ½ Malter Linsen, ein Wagen voll Rüben, 10 Säcke dinkelgesüed, 10 Säcke der helben, 10 Säcke wurf helben, 3 Säcke Trester alles Kürnbacher eych und mesz. Will Wilhelm nach Bretten ziehen, so hat Philipp ihm Brennholz zu liefern, ferner die bedungenen Früchte dazu noch Heu auf seine Kosten dorthin zu führen. Wilhelm verspricht, die Fuhrleute mit essen und drinken in seiner cost auszuhalten. Dafür hat dann Philipp die Baum- und Grasgärten, die grusz auf dem Feld, die 3 Säcke Trester und das Gefährte vom Frohndienst. Nach Wilhelms Tode muss sich Philipp mit dessen jüngeren Kindern und deren Mutter nach Jahrziel der Zeit wegen des Leibgedings auseinandersetzen. Als Bürgen stellt Philipp seine Schwäger Adam Hoffwarten von Kircheim und Christoff Landschaden von Steinnach zue Gundelsheim, die bei Säumnis in Bretten oder Bruchsal in Person mit einem oder mit zwei reissigen Knechten Leistung tun sollen. Es siegeln Philipp und Christoph Landschad. geben zinstag nach sanct Martinstag episcopi von der geburt Christi unsers heylands gezalt fünf zehen hundert dreyszig neun jahr.

99. 1542. Mai 22. (Ausz.)

Landgraf Philipp von Hessen leiht Philipp von Sternenfels das Lehen seines Vaters.

copp. wie No. 51.

Wir Philips von gots gnaden landgrave zue Hessen grave zu Catzenelnbogen zu Dietz zu Zigenhain und Nidda fur uns und unsere erben offentlich an dissem brive bekennen, das wir unserm lieben getrewen Philips von Sternefels, Wilhelms seligen sone, und seinen lehens erben zu rechtem manlehen geliehen han und leihen mit craft dis brives solch lehen als Henneln (vgl. No. 86) . geben zu Cassell montags nach dem sontage exaudi anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo.

100. 1543. Juni 27.

Herzog Ulrich von Württemberg bewilligt der Gemeinde Kürnbach das Marktrecht.

cop. im württembergischen Lagerbuch 1576/86.

Von gottes gnaden wir Ulrich herzog zue Würthemberg und Teck grave zu Mümppelgarth etc tuen kunt aller menniglich . als unsere liebe getrewe schulteis gericht und ganze gemeind zu Kürnbach und neben ihnen Philipsz von Sternenfelsz als mitvogtsherrn an uns unterteniglich suppliciert welchermaszen sie nunmehr etliche lange jahr her ganz beschwerlich gesessen aus der ursach, dieweil gemelter fleck an einer gegin und am ort unsres fürstentumbs gelegen und deshalben die wochen- und jahrmarkt, so in gedachtem unserm fürstentumb gehalten, nit wohl erreichen und besuechen möchten, sonder ihr nahrung mit kaufen und verkaufen den mehrerteil in der Pfaltz und Marggrafschaft suchen und nachkohmen, darzue gemelter ihr fleck groszen merklichen schaden mit zerfahrung wegs und straszen leiden und dieselben mit schwehren costen desz flecken alsz mit pflastern mauern und sonst bessern und underhalten müssen, und aber nichts dorkegen gefallen hetten, mit ferner underteniger erzehlung, was nutz und frommen ihnen und gemeinem flecken auch den anstoszenden in viel weeg doraus folgen möge und darum underteniglichen gepetten, dasz wir ihnen wochentlich einen wochen- und

dan des jahrs zween jahrmärkt gnediglich zue laszen und vergönden wollten, dasz wir demnach ihnen zue gnaden damit wir ihnen geneigt für uns und unsere erben gegöndt und verwilligt haben, gönnen und bewilligen auch hiemit in craft dieses briefs, dasz die gemelten schulteis gericht und gemeind nun furohin wochentlich mit gueter ordnung uf den sambstag ein freyen gewohnlichen wochenmarkt und dan gleicher gestalt die jahrmärkte den ersten auf den Chreitz montag und den andern montags nach Egidii in diesem fall gebräuchlich und unserm fürstentumb herkohmen ist, halten und sich aller und ieder freyheit die wir als landsfurst usser fürstlicher macht und obrigkeit zue geben haben, gebrauchen und getrösten sollen und mögen . doch haben wir uns hierinnen sonderlichen bedingt und vorbehalten zue zeiten der jahrmärkt den halbenteil am stattgelt und den halbenteil am weggelt, welches die von Kürnbach durch vertrawte personen uf ihre eigenen costen ein bringen und zue unser rent cammer antwurten sollen, desgleichen alle ander unser daselbst habende ober-herrlichkeit freyheiten und gerechtigkeiten wie wir die zue Kürnbach bisher gehapt und von alter herbracht . also dasz diese unsere begnadigung uns daran kein nachteil bringen noch gepürrn soll in kein weg . gleicher gestalt haben wir uns austrückenlich vorbehalten solche unser gegebene freyheit ieder zeit unsers gefallens zu widerrueffent und ab zue tun, alles getrewlich und ahne gevehrd . und des zue urkunt haben wir ihnen diesen brief mit unserm anhangenden secret besiegelt geben zue Stuettgartten den 27ten monatstag junii als man von Christi unsers lieben herrn geburt zahlt fünfzehen hundert und im drey und vierzigsten jahr.

Jacob von Kalttenthal.

101. 1554. Dez. 12.

Die Gemeinde zu Kürnbach erhält das Einkommen des Salve zum Armenkasten.

O. chart. c. 1 sig. (7flammiger Stern) impr. BGLA.

Wir schültais und richtere gemainklich des fleckens Khürnbach bekennen und ton hie mit kunt offenpar allermeniglich mit diszem brieve . demnach der durchleuchtig hochgeporn unser gnediger furst und her, herr Christoff herzog zu Würtennperg und zu Thegkh graven zu Mumpelgart etc uns uf unser undertenig suplicieren und anhalten das einkomen des Salvis und der Presenns in den armen casten bey uns bis uf irer fürstlichen gnaden enderung und widerabkunden gnediglichen volgen zu lassen bewilligt, doch das solliches anderer gestalt nit dan zu erhaltung der armen vermög dero castenordnung verwendt und gepraucht, auch iedes jars darumben erbare und redliche vor irer fürstlichen gnaden vogte zuw Güglingen so ieder zeit sein werden rechnung beschehe alles inhalt und vermög ains sondern fürstlichen bevelchs an iezigen vogt Mathiam Stehelin usgangen: demnach so gereden und versprechen wir für uns und unser nachkomen, im faal sich begeben, das hochgenannter unser gnediger furst und herr solliches einkommens des Salvis und der Presenns zu Khurnbach zur notdurft der kirchen oder der selbigen diener durch irer fürstlichen gnaden amptleut zu Guglingenn (so ieder zeit sein werden) oder aber andere so dessen von irn fürstlichen gnaden wegen zu tun macht und bevelch haben erfordern würden, das doch iederzeit zu iren fürstlichen gnaden gnedigem willen steen solle, das wir als bald un on alles lenger verhindern, verrern uszug

und widerred irn furstlichen gnaden ermelter Presenns und des Salvis einkomen einhandig machen etc . und dann so lang wir ietzt sollichs in unsern arnien casten einziehen, hiervon dem schulmaister zu Khürnbach bis uf abkunden irn fürstlichen gnaden iedes jars zehen guldin geben und zustellen sollen und wellen . und haben dem allem zu gezeugnus mit sonderm fleisz und ernst erpetten den edlen und ernvösten Philipszenn von Sternnenvels[1]) unsern gunstigen junker zu Khurnbach das er sein aigen angeporn insigel doch ime und seinen erben in allweg one schaden offentlich getruckt hat zu end disz revers, das geben ist den neunten decembris nach Christi gepurt gezelt tausent fünfhundert funfzig und vier jore.

102. 1556. Apr. 13. (Ausz.)

Die Vormünder der Kinder Philipps von Sternenfels geben ihrem Mitvormund Hans Jacob von Remchingen Vollmacht, das hessische Lehen zu empfangen.

O. chart. c. 2. sig. impr. HHStA. Conv. 2.

Christoff Lanndtschad von Steinach zu Gundelszheim und Veit von Sternfels weilund des edlen und vesten Philipsen von Sternfels unsers freundlichen lieben vetters und schwagers seligen hinderlaszner kinder rechtmessige und verordnete pfleger und vormunder geben ihrem Vetter und Schwager Hanns Jacoben von Remchingen Vollmacht. das hessische Lehen Philipps für ihre pupillen Bernhart, Christoffel und Hansen von Sternfelsz in vormundschaftsweis zu fordern zu empfangen und in ihrem Namen die Lehenspflicht zu leisten. geben uf den dreizehenden monatstag aprilis nach Christi geburt zelt fünfzehen hunder fünfzig und sechs jare.

103. 1556. Apr. 25. (Ausz.)

Landgraf Philipp von Hessen belehnt die Vormünder der Söhne Philipps von Sternenfels mit dessen Lehen.

copp. wie No. 51.

Wir Philips von gottes gnaden landgrave zu Hessen grave zu Catzenelnbogen zu Dietz zu Zigenhain und Nidda fur uns und unser erben offentlich an diesem brieve bekennen, das wir unsern lieben getrewen Hans Jacoben von Remchingen, Christoff Landtschaden von Steynach zu Gundelszheim und Veiten von Sternfels als vormündern Bernhardten Christoffen und Hanszen von Sternfelsz gebrüdern, Philips seligen söhnen ihrer pflege kinder und derselben lehenserben zu rechtem manlehen geliehen han und leyhen mit craft dis brifs solhe lehen als Henneln von Sternfels seligen von einer graveschaft von Catzenelnbogen gehabt und Eberhardt und Bernhardt von Sternfels die auch etwan von dem hochgebornen fursten, herrn Henrichen landgraven zu Hessen etc iglicher zum halben teil und darnach der gedacht Eberhardt solhe lehen auch von etwan dem hochgebornen fürsten herrn Wilhelmen landgraven zu Hessen graven zu Catzenelnbogen etc unsern lieben vettern und Wilhelm von Sternfels nachgeends von unserm lieben herrn und vattern seligen löblicher gedechtnus landgrave Wilhelmen und uns und volgends obgedachter Philips Wilhelms seligen sohn und disser

[1]) am Rand: als mitvogtsherrn.

kinder nemlich Bernhardts, Christoffs und Hansen von Sternfels vatter seliger auch letzlich von uns entpfenglich hergebracht und getragen haben, mit namen (vgl. No. 86) . darumb so sollen uns und unsern erben nun forthin die obgenanten Hans Jacob von Remchingen, Christoff Landtschad von Steinach zu Gundelsheim und Veit von Sternfels als vormunder anstatt obberurter Bernhardtts, Christoffs und Hansen von Sternfels gebruder irer pflegkinder und irer lehenserben von den berurten lehen mit dinsten eyden hülden und trewen verbunden sein als man ihrem lehen herrn von solcher lehen wegen pflichtig und schuldig seind zu tun, doch hirin uns unser manne und eins iglichen recht ausgenommen one argelist und geverd . und so ihre pflegsohne zu ihren mündigen iaren kommen, sollen sie solliche lehen selber empfahen und lehenspflicht tun . des zu urkund haben wir uns mit aigen handen underzeichnet und unser insigel an diesen brif lassen henken und geben zu Cassell am fünf und zwanzigsten tage des monats aprilis nach Christi unsers hern geburt im fünf zehen hundert fünfzig und sehsten jare

Philips L. G. z. Hessen. m. p.

104. 1556. Nov. 20.

Herzog Christoph von Württemberg setzt den württembergischen Einwohnern zu Kürnbach das Gabholz fest.

Konzept BGLA Kürnbach Forstwesen. cop. im württembergischen Lagerbuch von 1576/86, da auch Ausführungsbefehl vom gleichen Datum an Forstmeister von Sternberg und Vogt zu Güglingen.

Von gottes gnaden wir Christoph herzog zu Würtenberg und zu Teckh grave zu Mümpellgart etc tuon kund hiemit allermenniglich, nachdem sich zwischen unsern undertanen, schulteisen gericht und gemeind zue Kürnbach zu unserm tail daselbsten an einem und dann unserm vorstmaister am Stromberg und lieben getrewen Ulrichen von Withershausen genannt Richwin in ambtshalben am anderntail von wegen des gabholz, so ermelte von Kürnbach usser unsern drey hölzern bei Güglingen nemblich dem Liezenberg Pfaffenstaig und Seelach am langen rain jährlichs begert, vor unserm hofmeister canzler und räten, allda sie etlich mal güetlich gegen einander fürkommen und verhört worden, spenn und irrung erhalten, dz derwegen wir obgemelten unsern undertanen zu Kürnbach mit gnaden bewilligt haben, ihnen fürohin alle jahr jährlich usser den obbestimten unsern dreyen walden oder hölzern als nemblich den Lizenberg, Pfaffenstaig und Seelach am langen rain zehen morgen gabholz dasselb under sich in gemein zu verteilen geben und folgen laszen wollen . daran ieder zeit unser vorstmeister am Stromberg oder iemand anders ihnen gar kein verhinderung noch eintrag tuen oder beweisen sollen in keinem weeg . und wir bewilligen und gönnen ihnen solhe 10 morgen jährlichs gaabholz us den vorgesetzten unsern dreyen hölzern wie gemelt hie mit und in craft dies briefs doch dergestalt dz sie dieselbigen an enden und orten, sie dessen iedes jahrs von unserem vorstmeister am Stromberg beschaiden werden, mit gueter ordnung hawen, die holzer mit nichten wissten verderben oder in abgang bringen, sonder die hawr iederzeit bannen und in allweg hierinnen vermög und nach ausweisung unserer ausgangenen vorst- und holzordnung handlen und sich derselben gemäsz erzeigen alles getrewlich und ungevärlich . und des zu wahrer urkund haben wir disen brief hierüber mit unserm anhangenden secret insiegel

besiegelt . geben zue Stuettgarth den 20ten monatstag novembris nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers geburt als man zehlt 1556 jahr.

Diettrich von Plienningen
Hieronymus Gerhardt.

105. 1565. Sept. 29. (Ausz.)

Das Stift Sinsheim verkauft an Bernhard von Sternenfels sein Kloster zu Kürnbach.[1])

cop. RA, NN.

Dechant und Kapitel des Stiftes Sünszheim verkaufen um 1600 fl. zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer an Bernhardten von Sternenfelsz unser und unsers stifts Sünzheim kirch das klosterlin genant sampt dem haus oder schewer und darzu gehörigen gütern wiesen auch fallende zinsen gülten an gelt wein frucht cappen[2]) hünern gensen ohly und wachs inhalt des registers legerbuchs und verzeichnus darüber ufgerichtet in und umb den flecken und markten Kürnbach gelegen für frey ledig unbekomert und unversetzt, aigen und nicht lehen mit aller gerechtsamb freyheit und zugehör . geben uf sanct Michelsz des heyligen erzengelstag nach Christi geburt unsers lieben herrn und seligmachers im funfzehenhunder funf und sechzigsten jahr.

106. 1568. Febr. 3. (Ausz.)

Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt leiht Bernhard und Hans von Sternenfels das Lehen ihres Vaters.

copp. wie No. 51.

Wir George von gottes gnaden landgrave zu Hessen grave zu Catzenelnbogen Dietz Zigenhain und Nida etc fur uns und unser erben auch nachkommen fursten zu Hessen offentlich an diesem brife bekennen, das wir dem vesten unsern lieben getrewen Berhardten von Sternfels vor sich und seinen bruder Hansen von Sternfels Philips seligen söhnen und derselben lehens erben zu rechtem manlehen geliehen han und leihen mit craft dies briefs nachvolgende lehenstück und güter, welhe hie bevor ihre voreltern und vatter seliger von unsern vorfahren und fursten zu Hessen und letzlichen sie selbs von weilandt dem hochgebornen fursten hern Philipsen dem eltern landgraven zu Hessen etc unserm geliebten hern vatter löblicher und seliger gedechtnus zu rehtem manlehen gehabt entpfenglich herpracht und getragen haben alles nach inhalt der darüber haltende briefe mit namen (vgl. Nr. 86) . darumb so sollen uns unsern erben und nachkomen fursten zue Hessen und nach genzlichem abgang des manlichen stams der fursten zu Hessen unsern freundlichen lieben vettern und brudern den chur- und fursten zue Sachssen etc vermög der erbverbrüderung nun forthin gemelter Bernhardt von Sternfels von sein und seines bruders Hansen von Sternfels wegen und ihre lehenserben von den berurten lehen mit dinsten eiden hulden und trewen verbunden sein als man ihren lehen herren von solher lehen wegen pflichtig und schuldig seind zu tun, inmaszen gedachter Bernhardt von Sternfels uns solichs vor sich und seinen bruder Hansen geloben und mit ufgerichten fingern

[1]) Vgl. hierzu No. 109.
[2]) Kapaunen.

zu gott und seinem heiligen wort geschworn, des auch sein reversbrief ubergeben hat . doch hierin ausgenommen unser unserer erben man und eins iglichen recht ohne gevehrde . zu urkund haben wir uns mit eigen handen unterschriben und unser secret insigel an disen brief henken und geben lassen zu Darmstadt den dritten tag des monats februarii im jar nach Christi unsers lieben hern und seligmachers geburt ein tausent fünfhundert sechzig und acht.

Geörg landt . zu Hessen . m. p.

107. 1576. Jan. 30. (1586. März 2.) (Ausz.)

Württemberg lässt seine Gerechtigkeiten und Güter zu Kürnbach erneuern.

Extrakt aus dem Güglinger Lagerbuch, zwei Exemplare HHStA: das eine Exemplar 1618 von dem Schultheiss zu K., Israel Arnold, aus dem O. abgeschrieben.

Uf den 30ten monatstag januarii des mehrgenannten fünf zehen hundert und sechs und sibenzigsten jahrs mit vorwissen und bewilligung des edlen und vesten Bernhardt von Sternenfels zu Kürnbach als mitvogtsherrn daselbsten hab ich vilgemelter renovator Daniel Stötter die ernewerung desselben teilbaren Güglinger ambts flecken Kürnbach in gegenwürtigkeit der ersamen und beschaidenen Hannsz Kürschen schultaisen, Hannsz Herzogen des gerichts und Michael Zainers von der gemeind allda, die ich als gezeugen insonderheit hierzu berüeft und erfordert, fürgenomen und in etlichen nachvolgenden tagen vollendt, aber dann zu mahlen ausser allerhand fürgefallenen ursachen nit beschliessen konden, sonder dieselbig allererst hernach uf mitwoch den andern martii der wenigern jahrzahl Christi achzig sechs daselbsten uf dem rathaus in gegenwertigkeit des edlen vesten auch ernhaften und fürnehmen Hannsz Adams von Sternnenfels, Joachim Würzen ambtmans beide als bevollmächtigte anwält obgedachts Bernhards von Sternnenfels, Karl Karreyen vogts und Gabriel Linckhen gaystlichen verwalters zu Güglingen vor einer ganzen gemeind offentlich publiciert und verlesen und disz alles, so hierinnen begriffen und geschrieben ohne alle ein- oder widerred ongichtig und bekandlich erfunden, auch darauf dessen verner gezeugen zu sein erinnert die ersamen und beschaiden Jerg Jungenmann, Ulrich Benz, alt Hannsz Bürer, Thoma Lomler, Hansz Japper, Jacob Schaaff, Hannsz Zainer, Bonnus Seeger, Enndris Vogel, Jerg Würtz alle des gerichts, alt Hannsz Jeeger, Caspar Hertzog, Hannsz Schlösser und Philips Krengel des rats. Es folgen: Ober- und Unterherrlichkeit, Geleit und forstliche Obrigkeit, besondere Untertanen, Gerichtsbarkeit (bürgerliche, Frevel- und Malefiz-), Vogtgericht, Gericht und Rat, Schulteis, Sternenfelsischer Einsammler (hier No. 97), Frohndienste, unbebautes Zinsland, Frevel und Unrecht, Hauptrecht, Ein- und Abzug, Mannsteuer, Leibhennen, Geistliche Lehen und Pfründen, Jahrmarkt (hier No. 100), Bürgerrecht, Gabholz (hier No. 104), Kelterrecht und Kelterwein, Bezüge des Schulteisen (100 fl des Vermögens steuerfrei; württembergisches Drittel am kleinen Zehnten, Anteil am Herrschaftswein, mehr Gabholz), Ungeld (die von Kürnbach sind von Ungeld frei, haben dafür alle Brücken, Weg und Steg in des Fleckens Markung, Zwing und Bann auf ihre Kosten zu erhalten).

108. 1576. Febr. 1. (Ausz.)

Bernhard von Sternenfels schliesst mit seinen Hintersassen zu Kürnbach einen Vertrag wegen des Frondienstes.

cop. HHStA. Conv. 2.

Zu wissen und kund getan sei männiglich, dass Bernhard von Sternenfels und seine hindersessen zu Kürnbach sich wiederum auf 3 Jahre umb den frondienst verainigt und verglichen haben.

Die zu Kürnbach wohnhaften Untertanen des Junkers haben ihm jährlich auf unser frawen lichtmesz oder 8 Tage danach 90 ß Heller Frohngeld zu zahlen.

Jeder Handfröhner ist jährlich zwei Tage zu fröhnen schuldig, wann es dem Junker gelegen ist. Fröhnt er nicht in Person, so sind nicht Kinder oder zum Frohnwerk untaugliche, sondern würdige und taugliche Personen an ihrer Statt zu verordnen und zu schicken.

Jeder Untertan, der Pferde hat, hat jährlich zwei färt uf der markt in fron weis zu tun mit kärchen oder wägen zu einer dem Junker beliebigen Zeit. Hat er in einem Jahr (wozu er auch verpflichtet ist) mit seinem pferd und geschirr einen tag lang zur jagd aufgewartet, so soll er für dieses Jahr die beiden fronfärt verrichtet haben.

Die Untertanen sind dem Junker über die Frohn gegen den üblichen Taglohn zu arbeiten schuldig. Dies soll der Billigkeit und Ordnung nach umher gehen.

Den Fröhnern und Taglöhnern hat der Junker nach notturft zue essen und zue trinken zue geben.

Sind die Untertanen mit Bezahlung des Frohngeldes oder den Diensten säumig, so kann der Junker zwei beliebige Männer aus dem Gericht oder aus der Gemeinde zur Leistung in eines offnen gastgebers würtshaus mahnen.

Der Vertrag ist aufgesetzt durch Christoff Lutzen offnen notarien und der zeit schuelmeistern zue Kürnbach, der zwei gleichlautende Briefe geschrieben, auf die er sein gewohnlich pittschaft aufgetruckt hat. gescheen uf unser frawen lichtmesz abend, als man nach Christi unsers heyla. ds geburt zählte fünfzehen hundert und im sechs und siebenzigsten jahre.

109. 1580. Jan. 24. (Ausz.)

Verzeichnis der zum Klostergute gehörigen Einkünfte.

cop. RA, OO nach dem O. auf 123 Blättern.

Ernewerung järlich an gelt, wein, flörlich früchten hüner und genszinsen, den stiftsherrn zu Sünzen gehörig ernewert durch Johann Brauchen in beysein des edlen und vesten junker Bernhardts von Sternenfelsz amptmans Johann Würtz, schulteissen zu Kürnbach Hansz Kirschen, Jeorg Würtz und Hansz Herzog beede des gerichts zu Kürnbach, geschehen den 24. januarii A° 80.

Nach Aufzählung aller Gülten, zu denen auch Zinsen in Leonbronn und Sternenfels[1]) gehören:

[1]) Die Zinsen in Sternenfels können im *O.* erst später zugefügt sein, denn es heisst dabei, dass sie 18 Jahre nicht gereicht und erst 27. Januar 1592 durch Joachim Würtz und Balthes Friedrich Hauer erneuert worden seien. (Fol. 121. 122.)

Summa summarum ahn

	geld	3 ℔	9 ß	5 hlr.					
rocken nach zelg	4	malter	2	symri	2 ½	viertel	alt hennen	8 und ½
dinkel „ „	4	„			½	„	junge hüner	65
einkorn „ „			6	„	2	„	gens	6
habern „ „	8	„	3	„			wachs	3 ℔ 3 viertel
capaunen	1						wein	10 om[1]) 8 viertel 1½ mass

110. 1582. Jan. 10. (Ausz.)

Bernhard von Sternenfels lässt seine Gerechtigkeiten und Güter zu Kürnbach erneuern.

cop. des Lagerbuchs auf 321 Papierblättern in rotes Pergament gebunden, geschrieben durch Vogt Melchior Thiel. vid. 16. Nov. 1628 durch Notar Joh. Phil. Oelinger zu Eppingen. HHStA.

Zu wissen sey iedermeniglichen, dasz in dem jahr, alz man zahlt ein tausend funfhundert achzig und zwey der edel und ehrnvest Bernhart von Sternfels zu Kirnbach durch mich Daniel Sattigken von Wormbs zu Adolzheim wonhaft, keyserlichen geschwornen und approbierten notarium und in beysein nachbemelter glaubhafter gezeugen alle seine renten zins gülten gevel zehende obrigkeit herrlichkeit und vogteyen mit sampt allen anhangenden rechten und gerechtigkeiten gütern nuzung und herbringen klein und grossen zehenden, sovil er diszer zeit zu Kirnbach fallen und ublichen brauch und gewonheit ernewern und beschreiben lassen . dasz auch alle und jede zinsleut ein jeder in sonderheit in aygner person erschienen und seinen teil bekantlich gemacht wie in diszem zins und legerbuch von pfosten zu pfosten geschrieben stehet . und hab ich ermelter notarius disze newerung angefangen den zehenden januarii obgemelten jares und geendt beschlossen ingrossirt und becreftigt wie zu ende disz zinsbuchs zu sehen . und seind disz die zeugen mit nahmen Christoffel Lutz notarius gericht- und ratschreiber zu Kirnbach, Joachim Wurtz, Sternfelsischer amptman und Veltin Bennzen beede zu Kirnbach wonhaft . es sein auch disze zeugen allesampt und sonders deren pflicht sovil sie obvermeltem junkern zugetan gewesen, zu diszer renovation ledig gezehlt worden. Es folgen die Massbezeichnungen, die Namen der Zinsleute nach der Wacht und dem Alphabet, Aufzählung der Gerechtigkeiten (wie No. 85 und 96), Kelterei, Schäferei, Zehnten, Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Wälder, Fruchtzinsen, Weingefälle, Hellerzinse u. s. w. Mühlen, Zinsleute, auswärtige Zinsen. Dann von fol. 234 an Lagerbuch über die Güter zu Leonbronn, Ochsenberg, Zaberfeld und auf Mörderhauser Gemarkung.

111. 1593. Jan. 27.

Landgraf Georg von Hessen erlaubt, dass Bernhards von Sternenfels Ehefrau nach dessen Tode die Nutzniessung des Lehens auf Lebenszeit behält.

copp. RA, H. HHStA. Conv. 2. 4. 5.

Von gottes gnaden Geörg landgrave zu Heszen grave zue Cazenelnbogen etc. Vester lieber getrewer, welchermaszen du uns

[1]) Beide Exemplare falsch: x vm vm fl.

umb unsern consens und bewilligung, dasz hiernechst nach deinem absterben deine hausfraw die zeit ihres lebens iren an- oder widumbssiz uf dem haus Kürnbach und darzu gehörigen güetern, so du zusampt deinen vettern vermög lehenbriefs von uns zu lehen getragen und empfenglich herbracht, haben müge, das haben wür ab deinem deshalben an uns getonen schreiben vernomen . ob wür nun wol aus allerhand ursachen nicht unbillich bedenkens hedten, in solch dein suchen zu willigen, jedoch dieweil wür dir mit gnaden sonders wohl gewogen, so wöllen wür dir und deiner hausfrawen zu gnaden deinem begeren statt tun und also unsers teils unsere bewilligung und consens zu angedeutem deinem suchen hiermit gegeben haben . darnach du dich ferner zu richten wissen würdest . und wür habens dir hier wider in gnaden, damit wür dir gewogen, unvermeldt nicht laszen mügen . datum Darmbstadt am 27ten januarii Anno etc 93.

Georg lanndt . zu Heszen . m. p.
Dem vösten unserm lieben getrewen Bernhardten
von Sternnenfelsz zue Kürnbach.

112. 1596. Nov. 23. (Ausz.)

Landgraf Ludwig von Hessen leiht Bernhard von Sternenfels sein Lehen.

copp. wie Beil 51. cop. vid. durch Notar Daniel Oelinger zu Bretten. HHStA. Conv. 4.

Ludwig der jüngere von gottes gnaden landgrave zu Heszen grave zu Catzenelenpogen Ditz Ziegenhain und Nidda etc bekennt, dass er für sich und von wegen seiner jungen brudere, herrn Philipsen, herrn Friderichen und herrn Heinrichen landgraven zu Heszen dem Bernhart von Sternenfels Philips seligen sohn und desselben Lehenserben zu rechtem Mannlehen geliehen hat (vgl. No. 106). geben zu Pfungstatt am drey und zwanzigsten tag novembris anno etc eintausent funffhundert neunzig und sechs.

Johannes Pistorius
Niddanus canzler.

Druckfehler.

S. 30 Anm. 2, Z. 4: statt *OCB* lies *OAB*;
S. 30 Anm. 3, Z. 4: statt Güzlinger lies Güglingen;
S. 107 Z. 2: statt Ulrîch III. lies Ulrich II.

II

Zur Baugeschichte der Abtei Seligenstadt

von

Paul Meissner

Mit Tafel I bis III

Bei Abbrucharbeiten einer Scheune, die im Westen der alten Abteikirche zu Seligenstadt stand und die den Kirchplatz von dem eigentlichen Klosterhof trennte, wurde die alte Frage über die Baugeschichte der Abtei und über die Einhardgründungen im vorigen Jahr aufs neue aufgerollt, und das Grossherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen bewilligte in dankenswerter Weise die Mittel zu den neuen Untersuchungen, deren Ergebnis in den nachfolgenden Zeilen niedergelegt ist.

Im 1. Heft des 13. Bandes des Archivs für hessische Geschichte und Altertumskunde hat der verstorbene Baurat Braden eine Baubeschreibung der Seligenstädter Pfarrkirche gegeben und auf Grund dieser die Baugeschichte zu lösen versucht, die sich aber lediglich mit der Basilika allein beschäftigt und die Frage über die Zahl der Einhardkirchen in Seligenstadt unberührt lässt. Er wurde hierzu veranlasst durch die von ihm in dem Anfang der siebziger Jahre geleitete Restaurierung. Bei diesen Bauarbeiten fiel der noch stehende nördliche Westturm und der Westgiebel mit seinem wunderbaren Barockportal; die Neuschöpfung der Westfassade mit dem Aufbau der beiden Türme hat leider das alte poetische Bild nicht wieder erreicht (Taf. III Fig. 1 u. 2), aber es wurde wenigstens durch diese Bauarbeiten festgestellt, dass Mittel- und Seitenschiff der Basilika der Einhardzeit zuzuschreiben sind. Mauerreste, die Braden vor der Westseite fand, liessen ihn ein Atrium vermuten, das vor der Kirche gelegen hätte, über dessen Ausdehnung er aber zu einem falschen Schluss gekommen ist.[1])

Das Aktenmaterial, das über diesen letzten Umbau vorhanden ist, hat nur geringen Wert, weil namentlich die

[1]) Vergl. Bd. XIII 1. Heft S. 114.

Zeichnungen über den Zustand der Kirche vor der Restaurierung gänzlich fehlen. Von Bedeutung allein ist ein Situationsriss von Braden, auf dem die bei Abbruch des Turmes gefundenen Mauerreste eingezeichnet sind, und zwei Skizzen der in der Einhardfrage viel umstrittenen Laurentiuskapelle. Im übrigen gibt es nur ein verworrenes Bild von der Streitfrage über die Erhaltung oder den Abbruch der Westtürme.

Wir sind also, abgesehen von den urkundlichen Nachrichten der Einhardzeit mit ihren vielfachen Auslegungen, lediglich auf die Merkmale angewiesen, die der Bau gegenwärtig noch bietet, und es soll versucht werden, erstere und letztere ergänzend zusammenzuhalten.

Einhard wurde im Jahr 815 von Ludwig dem Frommen mit dem Domanialgut Obermühlheim, dem späteren Seligenstadt, belehnt. Der Ort besass eine kleine Kirche (parva ecclesia muro facta). „Er stiftete eine Genossenschaft von Weltgeistlichen, die in der dortigen Kirche den Gottesdienst zu halten verbunden waren, erbaute den Geistlichen Wohnungen oder Zellen, und stand ihnen als weltlicher Abt — senior oder provisor — vor.“ [1])

827 findet die Ueberführung der heiligen Peter und Marcellin von Michelstadt nach Obermühlheim statt. Rathleich, der später Nachfolger Einhards in der Abtei wurde, hatte diese Reliquien von Rom über Strassburg nach Michelstadt in die von Einhard gebaute Kirche gebracht. Durch die Vision eines Engels wurde Einhard nach seiner Erzählung veranlasst, sie nach Obermühlheim zu überführen. Es habe ihn, so berichtet er, eine ungeheure Menge begleitet, so dass die Kirche in Mühlheim sie nicht habe fassen können; man sei daher genötigt gewesen, das Hochamt im Freien zu feiern, und erst dann seien die Gebeine am Altar der Kirche beigesetzt worden.

Es erwächst nun hieraus zunächst die Frage, ob Einhard erst nach der Ueberführung eine Kirche gebaut hat, ob also die Beisetzung vorerst bis zur Einweihung der neuen Kirche in der voreinhardischen stattgefunden hat, oder ob schon eine von Einhard vorher gebaute Kirche die Reliquien aufnahm. Nach Steiners Geschichte der Stadt Seligenstadt (S. 68) hatte Einhard vorher eine Kirche non indecori operis (Worte der Translatio) gebaut, worin er die erwähnte Kongregation von Weltgeistlichen versammelt hatte. Mit der Ueberführung der Heiligen wächst die Bedeutung von

[1]) Wagner, Die geistl. Stifte Hessens S. 172.

Obermühlheim, und Einhard erbaut daher diesen zu Ehren eine neue Kirche, von der in seinen Briefen, als der Bau noch im Gang war, mehrfach die Rede ist. Steiner führt hierfür (S. 72) die Briefe Einhards 45, 46, 50 bei Weinkens Eginhard. illustrat. an; Rathleich habe den Bau erst vollendet (S. 79). Die Zeit der Erbauung dieser zweiten Kirche legt Steiner in die Jahre nach Emmas, der Gemahlin Einhards, Tod, also nach 840.

Diese Ansicht von der Erbauung zweier Kirchen durch Einhard teilen Hampe und Kurze. Nach ihnen lag die in der Translatio erwähnte Kirche, in der die Gebeine der Heiligen beigesetzt wurden, auf dem heutigen Friedhof. Ihre Entstehungszeit setzen sie in die Jahre 815—828. Westlich davon habe die von Einhard erwähnte kleinere Kirche gestanden, auf deren Platz er dann nach 833 die berühmte Basilika habe erbauen lassen. Auch Hampe führt die Briefe 46 und 51 an. Mit dieser Annahme scheint mir die bekannte Stelle der Translatio übereinzustimmen, die in der Erzählung einer wunderbaren Heilung vorkommt: is — dixit, se paulo antequam basilicam fuisset ingressus, ad ecclesiam veterem, quae occidentem versus a nova basilica — in qua martyres tunc quiescebant — parvo spatio distabat, orandi gratia venisse. Von Bedeutung ist wohl für die Frage der Relativsatz in qua tunc quiescebant —, woraus wohl unter Betonung des Wortes tunc zu schliessen ist, dass die Gebeine zur Zeit, als Einhard dies schrieb, schon in der von ihm gebauten zweiten Kirche beigesetzt waren. Im Gegensatz ständen also hier die voreinhardische und seine in den Jahren 815 bis 828 erbaute Kirche, die er nova basilica non indecori operis nennt. Die Lage dieser Kirche gibt, wie erwähnt, Kurze auf dem jetzigen Friedhof an. Es wäre dies also die 1817 abgerissene St. Bartholomäus-Kirche gewesen. Schäfer nennt sie in dem Denkmälerwerk (Kreis Offenbach) in ihrem Langhaus romanisch, ihren Chor gotisch. Doch ist nicht angegeben, auf welche Quellen oder Aufnahmen er sich bei dieser Behauptung stützt, oder ob überhaupt Zeichnungen von der Kirche noch vorhanden sind. In dem erwähnten Aktenmaterial fand sich nur ein Grundriss. Dieser zeigt drei Schiffe, bei denen das nördliche Seitenschiff breiter ist als das südliche und der halben Breite des Mittelschiffs entspricht. Chor und südliches Seitenschiff haben Strebepfeiler. Die Chorachse entspricht nicht der des Mittelschiffs, sondern ist nach Süden geschoben. Da die Strebepfeiler des südlichen Seitenschiffs bei geringerer Spann-

weite der Gewölbe stärkere Dimensionen haben als die des Chors, sind sie wohl als älter zu datieren als diese. Es könnte also der Anlage nach das Mittelschiff und das nördliche Seitenschiff der älteste Teil, der Chor der jüngste sein. Aber ohne irgendeinen Querschnitt oder Fassadenzeichnungen lässt sich ein bestimmtes Urteil nicht fällen, und aus Mangel an jeglichem Beweis vermag ich mich weder für noch gegen die Kurzesche Annahme auszusprechen, dass in der Bartholomäus-Kirche die erste Einhardkirche zu suchen wäre.

Einhard erwähnt aber auch ein Oratorium unter dem Namen Coenaculum, die Kirche, in der er die Kongregation der Weltgeistlichen versammelt hat. Sind die Annahmen Schäfers richtig, dass die Bartholomäus-Kirche romanischen Ursprungs ist, so könnte nur die Laurentius-Kapelle dieses Coenaculum gewesen sein, also der Raum, der die heiligen Reliquien zuerst aufgenommen hätte.

Diese Lorenz-Kapelle lag nördlich von der heutigen Basilika. Bei ihrem Abbruch 1846 fanden keine Untersuchungen über ihre Baugeschichte statt, und soviel ich weiss, sind die beiden hier wiedergegebenen Skizzen (Taf. II Fig. 2, 3 u. 3a) das einzige zeichnerische Material, das sich erhalten hat. Vom Bau selber sind nur vier kleine Säulchen gerettet, die jetzt auf dem Kirchplatz in Seligenstadt stehen. Diese sind karolingischen Ursprungs. Schäfer betont dies ebenfalls ausdrücklich, lässt aber seltsamerweise die Frage offen, ob „diese merkwürdigen Säulchen dennoch der vor-einhardischen Kirche angehört haben und nach deren Verschwinden in den Schallöffnungen des Laurentiusturmes Verwendung gefunden haben“ (Kreis Offenbach S. 171). Ein bestimmter Beweis für den karolingischen Ursprung des ganzen Baus wird nicht mehr zu erbringen sein. Ein wichtiger Hinweis findet sich aber in den genannten Skizzen. Die eine (Taf. II Fig. 1) zeigt zwei zugemauerte rundbogige Türen und erbringt dadurch den Beweis, dass das Schiff der Kapelle älteren Datums ist, als die barocken Fenster glauben lassen. Man kann also annehmen, dass es in die frühe Zeit reicht, und ein Hinweis auf das Coenaculum scheint nicht unberechtigt. Der Turm der Kapelle zeigt in der einen Aufnahme (Fig. 3) in seinen Schallöffnungen die karolingischen Säulen, in der anderen nicht. Beide Aufnahmen stammen dem Bericht nach, dem sie beigefügt waren, aus dem Jahr 1840, also einer Zeit kurz vor dem Abbruch der Lorenz-Kapelle. Es ist nicht mehr zu entscheiden, ob diese Oeffnungen mit den Säulen nur vermauert waren und rekonstruktionsweise auf dem einen Blatt eingezeichnet sind, oder ob sie

erst nach der Herstellung der Skizze in den Turm gebrochen worden sind. Diese Aenderung, die durch das Durchbrechen der Turmmauern entstanden wäre, lässt sich aber nicht recht mit der Tatsache des bald erfolgten Abbruchs der Kapelle vereinigen. Jedenfalls ist die Annahme, dass in der Lorenz-Kapelle ein in der Grundanlage karolingisches Bauwerk verloren gegangen ist, nicht unbedingt von der Hand zu weisen.

Um das Ergebnis der bisherigen Untersuchung kurz zusammenzufassen: Einhard baute vor der uns überkommenen Basilika eine Kirche für die Kongregation der Weltgeistlichen. Ob diese aber in der alten Pfarrkirche St. Bartholomäus oder in der Lorenz-Kapelle zu suchen ist, dafür fehlen die Beweise, wenn nicht noch anderes als mir bekanntes Material an Zeichnungen oder Bauresten vorhanden ist.

Diese erste Kirche lag östlich von der, die Einhard vorfand. Letztere ist klein gewesen und wird von ihm bald basilica, bald ecclesia genannt, so dass man aus der Bezeichnung basilica nicht auf einen basilikalen Querschnitt schliessen darf. Wir gewinnen also aus den Urkunden weder über Gestalt noch Lage dieser Kirche einen bestimmten Aufschluss. Auf eine Lösung dieser Frage führt nun der Abbruch der im Eingang erwähnten Scheune der Barockzeit. Dieses Gebäude, in der Längsrichtung von Osten nach Westen stehend, schloss mit seiner Nordmauer den Kirchenplatz ab. Diese Mauer steht in der Verlängerung der südlichen Seitenschiffsmauer der Basilika und trägt auf der dem Klosterhof zugekehrten Seite, also der Innenseite der Scheune, einen Bogenfries, stammt also aus älterer Zeit, als die Scheune selbst, und bildete den südlichen Abschluss eines der Abteikirche direkt vorgelagerten Gebäudes.

In Erwägung kommen nun drei Möglichkeiten:

1. Ist diese Mauer die Aussenwand der voreinhardischen Kirche?

oder 2. Gehört sie einem Gebäude an, das mit der Einhardkirche, der jetzigen Basilika, zusammen entstanden ist?

oder 3. Gehört sie einem weiteren Ausbau der Abteikirche an?

Es kommen also die drei Epochen in Frage: Die voreinhardische, die einhardische und die romanische.

Innen- und Aussenseite der Mauer ist in ihrer Lage zur Kirche genau aufgemessen, und in alle Blätter ist eine

Niveaulinie eingezeichnet, von der die Höhen abgegriffen werden können. Wie aus der Zeichnung (Taf. I Fig. 1—2) ersichtlich ist, ist diese Mauer nicht mehr in ihrer ganzen Ausdehnung vorhanden, sondern setzte sich nach Osten zu weiter fort. Dieser jetzt fehlende Teil wurde beim Bau der Türme abgerissen. Der Deutlichkeit halber sei hier eingeschaltet, dass der einhardischen Basilika zwei Türme vorgelagert waren, die in ihrer ursprünglichen Anlage dem XI. Jahrhundert zugeschrieben werden. Der südliche wurde unter Abt Bonifacius 1736 erneuert, aber schon 1840 als baufällig abgerissen. In der Folge fiel auch nach langen Verhandlungen 1868 der nördliche, und an seine Stelle trat der jetzige kraftlose Turmbau. Auch diesem Umbau fiel ein Stück der Mauer zum Opfer.

Bei der Freilegung der Mauer wurde zuerst eine Aufgrabung entlang der Südseite gemacht, auf der sich der Bogenfries befindet, und dadurch der frühere Sockel blossgelegt. Man stiess dabei auf eine Profilverkröpfung, die mit der Lisenenteilung in keinem Zusammenhang stand, sich also als zusammengehörig mit der oberen Mauer nicht erklären liess. Die weitere Aufgrabung an der entsprechenden Stelle der Nordseite der Mauer legte einen Maueransatz im Fundament frei. Hierdurch ist untrüglich bewiesen, dass eine Mauer rechtwinklig zur Scheunenmauer von Süden nach Norden zog. Dass dies die westliche Abschlussmauer eines Gebäudes war, zeigt die Verkröpfung im Sockel. Die zweite unbedingte Folgerung ist, dass dieses Fundament der Mauer mit seinem Sockel älter ist als die Mauer selbst, dass also ein Gebäude vor ihr darauf stand, nach dessen Vernichtung erst die Mauer mit dem Bogenfries aufgesetzt worden ist.

Um den Verlauf dieser Fundamentmauer von Süden nach Norden festzustellen, wurde in der ganzen Breite der Kirche ein Graben bis zur Tiefe der Fundamentsohle gezogen; aber ein weiterer Anhalt für die Ausdehnung der Mauer nach dieser Seite liess sich nicht gewinnen. Denn durch die vielen Aenderungen, die der Kirchplatz im Laufe der Jahrhunderte hat durchmachen müssen, ist der Boden zu oft durchwühlt worden, als dass sich noch Mauerreste vorfinden könnten, und namentlich die letzte Restauration wird bei Neuanlage des Kirchplatzes die letzten Spuren entfernt haben. Man muss also darauf verzichten, sich ein Bild von der Grösse des ersten Gebäudes zu machen, da auch seine Ausdehnung nach Osten durch die Turmbauten nicht mehr festzustellen ist. Nur soviel ist als bewiesen zu

erachten, dass an der fraglichen Mauer zwei Bauperioden zu unterscheiden sind, die ältere des Fundaments und die des späteren Aufbaus.

Dieser Aufbau zeigt nun in seinem ursprünglichen Zustand keinerlei Durchbrechung von Fenstern oder Türen, sondern es ist ein glatt durchgeführtes Bruchsteinmauerwerk mit angestrebter horizontal durchgehender Schichtenlage. Hie und da, doch in geringer Anzahl, sind behauene Quader verwandt. Seine Stärke beträgt zirka 0,60 Meter. Ueber dem Bogenfries setzt barockes Mauerwerk auf, das bei der gegenwärtigen Frage bedeutungslos ist.

In dem Gutachten, welches Herr Geheimerat Schäfer über diese Mauer an das Grossherzogliche Ministerium abgegeben hat, kommt er zu dem Schluss, dass diese Mauer die Aussenwand der voreinhardischen Kirche sei und stützt sich auf die schon erwähnte Stelle der Translatio, worin die Lage dieser Kirche als östlich von der neuen angegeben wird. Dagegen spricht erstens die Tatsache der zwei Bauperioden von Fundament und Aufbau und zweitens der gewichtigere Grund, dass die Mauer keine Lichtöffnungen aufweist. Herr Schäfer meint, es könne eine einseitig beleuchtete Kirche gewesen sein. Doch fehlt dafür der Beweis der Analogie. So wäre also nur die Annahme übrig, dass es eine wirkliche Basilika gewesen sei, die ihr Licht aber nur durch das erhöhte Mittelschiff erhalten hätte, das heisst also, dass die fragliche Mauer Seitenschiffsmauer gewesen sei. Ein Blick auf die Ausdehnung der Mauer lässt dies hinfällig erscheinen. Denn sonst hätte die sogenannte alte Kirche der einhardischen an Ausdehnung kaum nachgegestanden und wäre von Einhard nicht als parva ecclesia bezeichnet worden.

Der Aufbau der Mauer entstammt also nicht der voreinhardischen Zeit, und wir können deshalb die Möglichkeit seiner Entstehung folgendermassen präzisieren:

1. Dass Einhard unter Benutzung des Fundaments aufgebaut habe, dass also der Bogenfries karolingisch,

oder dass 2. das Fundament karolingisch und der Bogenfries romanisch,

oder dass 3. das Fundament voreinhardisch und der Bogenfries romanisch wäre.

Die zweite Möglichkeit ist aus dem logischen Grund zurückzuweisen, dass der romanische Aufbau, als eine Erweiterung der karolingischen Anlage, diese nach seiner

Fertigstellung um nur fünf Meter übertroffen hätte. Zur Unterstützung der ersten und dritten Möglichkeit müssen wir nach einer Analogie des Bogenfrieses an der Einhardkirche selber oder an ihren Anbauten suchen, die zu der Klosteranlage gehörten, und treten somit in eine Untersuchung der Baugeschichte des Klosters ein, soweit hier die ersten Jahrhunderte nach seiner Entstehung in Betracht kommen. Im voraus sei bemerkt, dass sich das Bild nur noch in grossen Zügen geben lässt, und dass die Einzelheiten keinen Anspruch auf unbedingte Gewissheit machen können. Durch die Restauration von 1870 ist zum grossen Teil das vernichtet worden, was sicheren Anhalt hätte geben können: die Seitenschiffsmauern und die westliche Abschlussmauer der Basilika. Bradens Beschreibung und Untersuchung erstreckt sich, wie schon erwähnt, nur auf die Basilika, ohne Rücksicht auf alle anschliessenden Gebäude, und so mögen manche wichtige Spuren wieder unter dem Putz verschwunden oder ganz vernichtet worden sein. Vor allen Dingen hat man es versäumt, nach der einhardischen Chorlösung zu suchen, und gerade diese zu kennen, ist wichtig, weil sich nach ihrer Ausdehnung nach Osten hin die sie umschliessenden Gebäulichkeiten richten mussten. In dem einen Grundriss ist sie versuchsweise nach Analogie des Michelstädter Schlusses eingezeichnet.

Von der alten einhardischen Basilika existierten 1870 noch die Seitenschiffswände, die Pfeiler des Mittelschiffs, ein Stück Gurt über den Arkaden und die Westseite. (Braden.) Bei der Restauration fielen auch die Seitenschiffswände und wurden der Auswölbung zulieb durch stärkere ersetzt, so dass sie jetzt die Mittelschiffspfeiler an Breite übertreffen. Mittel- und Seitenschiff waren ursprünglich flach gedeckt und wurden erst in der Barockzeit überwölbt. Das Holzgewölbe des Mittelschiffs ist jetzt noch erhalten, die flachen Steingewölbe der Seitenschiffe wurden aber erneuert und nach dem Rundbogen gebildet. Wir müssen also darauf verzichten, den eigentlichen Querschnitt der einhardischen Basilika zeichnerisch wiederherzustellen; denn voraussichtlich ist auch die Höhenlage der Hauptgesimse verschoben worden, und wir können höchstens aus den Anbauten auf ihre ursprüngliche Höhenlage schliessen. In Betracht kommt hierbei nur das sogenannte Sommerrefektorium (Taf. I Fig. 3), das bisher nach seinen barocken Fenstern dem XVII. Jahrhundert zugeschrieben wurde. Dies beruht aber auf einem Irrtum. Der ursprüngliche Bau ist nach der Technik seines Bruchsteinmauerwerks, das in durchgehenden Horizontalschichten ge-

mauert ist, in das XI. Jahrhundert zu versetzen, die Fenster sind nachträglich hineingebrochen und das ganze Gebäude um 1,50 Meter erhöht worden. Bei der Untersuchung wurde auf der Ost- und Westseite des Refektoriums ein schmaler Streifen Verputz heruntergeschlagen, und es zeigte sich deutlich die auf den Zeichnungen eingetragene Baugrenze. Die Ostseite des Refektoriums zeigt einen aus Bruchstein gemauerten Bogenfries, bei dem regelmässig zu dritt gestellte Bögen mit breiten Lisenen wechseln. Die in das Refektorium führende, jetzt vermauerte Tür hat aus Bruchstein gemauerte Gewände und ist nach einem Halbkreis geschlossen, dessen Bogensteine überhöht sind. Dieses vollständige Fehlen der Werksteine und die Ueberhöhung des Bogens bestätigen die Entstehung des Baus im XI. Jahrhundert. Dass die karolingische Zeit nicht in Frage kommt, beweist die rohere Bossierung der Steine im Vergleich zu der Steinbacher Kirche und das Fehlen des Ziegelmaterials: denn nach Braden waren sämtliche Bögen der Einhardanlage in Seligenstadt, auch die der Türen, mit Ziegel gewölbt. Der Kämpfer dieses Bogenfrieses nun liegt 1,80 Meter unter der Oberkante des jetzigen Hauptgesimses am Seitenschiff. Bei der als sicher begründeten Annahme, dass über dem Bogenfries das Hauptgesims lag, bleibt ein Unterschied von rund einem Meter zwischen beiden Gesimsen. Den weiteren Schluss für die ursprüngliche Höhenlage des Seitenschiffsgesimses glaube ich nun aus der vor der Westseite der Basilika stehenden alten Mauer machen zu dürfen. Dies zeigt denselben Bogenfries in Technik und Radius der Bögen, wie das Refektorium, und was sehr wesentlich ist, auch in derselben Höhenlage. Diese Uebereinstimmung der Gesimse beider Bauten scheint mir bedingt zu sein und zwar durch das Gesims des Seitenschiffs, dessen Fortsetzung, wie schon erwähnt, die Mauer bildet. Zeichnet man diese Höhenlage der drei Gesimse (Seitenschiff, Refektorium, Mauer) in den Querschnitt der Kirche ein, so findet sich, dass dies einen offenen Dachstuhl im Seitenschiff voraussetzt, wie er sich in vielen frühen Kirchen fand. Diese an und für sich primitive Lösung mag dann später zur Erhöhung des Hauptgesimses im Seitenschiff geführt haben.

Durch die vollständige Gleichheit des Bogenfrieses in Technik und Höhenlage ist wohl der Beweis erbracht, dass das Refektorium und die vor der Kirche stehende Mauer zeitlich zu einander gehören; dies sind aber nicht die einzigen Reste, die sich aus dieser Zeit, dem XI. Jahrhundert, erhalten haben. Der rechtwinklig auf das Refektorium stossende Bau, der die Südseite des jetzigen Kreuzgangs

abschliesst, jetzt Krankenbau genannt (Taf. II Fig. 1), ist ebenfalls aus dieser Zeit, ebenso ein Rest in der späteren Klosterküche. Es findet sich an diesen Bauten dasselbe Mauerwerk, und die Türen haben die gleiche Ausbildung. Sie gehören also auch zu der grossen Erweiterung, die die Einhardstiftung im XI. Jahrhundert gefunden hat.

Der Bogenfries am Refektorium ist gegenwärtig verdeckt durch das Dach des barocken Kreuzgangs. Da er nun mit seiner Lisenenteilung dicht unter dem Kämpfer der kleinen Bögen schliesst, so deutet dies auf einen Dachanschluss, der unter ihm herlief und gleich von Anfang geplant war. Seine geringe Höhe über dem jetzigen Fussboden liess eine spätere Erhöhung des Terrains vermuten, und beim Aufgraben fand sich auch ein Fussboden ungefähr 80 cm unter dem jetzigen erhalten vor. Dies ist vermutlich die Höhenlage des ersten romanischen Kreuzgangs. Auf diesen führte vom Keller des Krankenbaus aus direkt eine Tür; da dieser Keller zirka 2 m tiefer liegt als der neuaufgefundene Boden, so musste eine Treppe heraufgeführt haben. Ein Aufgraben konnte wegen der im Kreuzgang liegenden Gräber nicht stattfinden. Eine zweite Tür führte vom Kreuzgang in den Oberstock des Krankenbaus. Ihre Schwelle liegt 1,70 m über dem Fussboden, ihr Scheitel nur 1 m unter der Unterkante der Lisenenteilung, woraus wohl zu schliessen ist, dass auch der Kreuzgang einen offenen Dachstuhl gehabt hat.

Der erste Stock des Krankenbaus stammt aus spätgotischer Zeit; die Renaissance hat ihn nochmals um einen Stock erhöht, wie dies aus den Dachanschlüssen und Giebeln zu ersehen ist.

Der in der Klosterküche befindliche Rest der alten Anlage ist schwerer zu deuten. Er ist vielfach umbaut, und nur im Dach und im Keller sind schwache Spuren zu finden, wie die Umfassungsmauern früher zogen. Dieser Bau war einst nicht unterkellert, wie die in ihn führende, jetzt vermauerte Tür beweist. Der Keller ist nachträglich eingewölbt, und zwar später als in der Barockzeit. Denn bei ihm ist als Mauerstein willkürlich dicht am Boden eine barocke Inschrifttafel verwandt, die besagt, dass Einhard der I., Kanzler, durch Schenkungen Ludwigs und Karls des Grossen 827 das Kloster gegründet habe. Sie scheint eine Art Ahnentafel des Hauses Erbach zu zein. In diesem Keller sieht man auch, dass bei Punkt *m* im Grundriss (Taf. II Fig. 5) die ursprüngliche romanische Mauer rechtwinklig hinüberzog. Die entsprechende Ecke findet sich auf der anderen Seite im

Dach bei *n*. Es scheint also ein freistehendes Gebäude gewesen zu sein; vermutlich einstöckig; denn der Bogenfries, der sich an diesem Teil noch findet, ist einer späteren Zeit zuzuschreiben. Seine Auskragung ist nicht gleichmässig, sondern an der südlichen ungefähr doppelt so tief als an der nördlichen Ecke, scheint also irgendeinen Ausgleich gebildet zu haben. Genauere Untersuchungen konnten leider nicht gemacht werden, da dieser Teil noch zur Wohnung des Forstmeisters gehört.

Ich vermute, dass es die ursprüngliche romanische Küchenanlage gewesen ist, die in dem offenen Winkel zwischen Refektorium und Krankenbau stand, und stütze mich dabei auf den bekannten Riss des Klosters St. Gallen aus 820, der eine ähnliche Anlage aufweist.

Das Refektorium und der Krankenbau umgrenzten also zwei Seiten des Kreuzhofs, die dritte Seite bildete die Kirche. Einen Anhalt für die vierte Seite konnte ich nicht finden, und hier vermisst man die Kenntnis über den einhardischen Chorschluss der Kirche, die auf die Lösung dieser Frage führen könnte. Der Krankenbau nimmt nicht die ganze Seite des jetzigen Kreuzgangs ein, sondern dieser dehnt sich weiter nach Osten aus. Doch wäre es möglich, dass ursprünglich am Ostende des Krankenbaus der vierte Flügel des Kreuzhofs gestanden hätte. Darauf deutet eine Tür bei *m*, deren Leibung nach dem Kreuzgang geht, so dass es scheint, als wenn das Stück *i*—*k* der Mauer nicht der nördliche, sondern der südliche Abschluss eines Gebäudes gewesen wäre. Auch scheint dies glaubhaft in Ansehung der Ausdehnung der Einhardkirche, deren Kreuzanlage in das XII. und XIII. Jahrhundert zu setzen ist.

Unaufgeklärte Punkte finden sich auch am Refektorium. Das jetzt bestehende Gewölbe scheint nicht romanisch zu sein, die Stärke der Mauern weist aber auf eine frühere Auswölbung. Auch nehme ich an, dass das Refektorium ursprünglich in zwei Räume geteilt war. Die Trennungswand mag bei *r* (Taf. II Fig. 1) gestanden haben. (Siehe Grundriss.)

Zu dieser grossen Anlage gehörte auch die fragliche Mauer im Westen der Kirche. Sie ist also nicht karolingisch, und dass sie nicht auf karolingischem Fundament steht, glaube ich aus dem geringen Längenunterschied beider bewiesen zu haben. Sie steht also auf voreinhardischem Fundament; ob dies aber der von Einhard erwähnten alten Kirche angehört hat, wie gross diese gewesen ist, alle diese Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Einhard starb vor der Vollendung seiner Kirche, wenngleich sie schon eingeweiht war. Zieht man einen Vergleich zwischen dieser und seiner früheren in Michelstadt, die trotz ihrer viel geringeren Ausdehnung ein Atrium hatte, so liegt es nahe, anzunehmen, Einhard sei aus bestimmten Gründen an der Anlage eines solchen verhindert worden, und diese könnten darin gefunden werden, dass er aus Pietät die ältere Kirche habe stehen lassen; deren Abbruch sei einer späteren Zeit vorbehalten geblieben, und wir hätten in dem jetzt aufgefundenen Fundament den Rest dieser alten Kirche vor uns.

Bei der Erweiterung des 11. Jahrhunderts hat man nun einen Vorhof oder Paradies im Westen der Kirche geschaffen. Einen Anhalt für diese Auslegung können wir durch die vogelperspektivische Ansicht bekommen, die uns Weinkens von der Abtei hinterlassen hat, verglichen mit den Mauerresten, die Braden bei dem Turmbau 1870 fand. (Taf. I Fig. 4 u. 5.) Auf der Zeichnung Weinkens sieht man deutlich eine Vorhalle zwischen den Türmen, die aber nur deren halbe Tiefe einnimmt. Die von Braden gefundene Mauer *C* (Fig. 5) hat nun diese Lage, ist aber nicht nur zwischen den Türmen gezeichnet, sondern reicht in das Innere derselben hinein, beweist also, dass die Vorhalle vor Erbauung der Türme da war. Eine zweite Mauer zeichnet Braden vor den Türmen und zwischen beiden Mauern einen Brunnen. In der Beschreibung a. a. O. sagt er: „Vor die Westseite legte sich ein (Atrium) Vorhof, der fast die ganze Breite der Schiffe einnahm und in dessen Mitte sich ein Brunnen befand. Von dem Vorhof führte unmittelbar eine Tür in jedes Schiff. Die Breite der Türen liess sich noch ungefähr bestimmen, indem die Schwellen derselben noch lagen. Auch zeigten sich im Mauerwerk noch die hohlen Räume zum Einschieben der hölzernen Verschlussriegel. Die Giebel waren durch Fenster unterbrochen.“ An einer anderen Stelle vorher erwähnt er, dass die Schiffe Ueberreste der von Einhard 827 erbauten Basilika sind, und fährt bei der Besprechung der Westwand fort: „Die Begrenzungslinien des Putzes neben einem von unten nach oben gehenden senkrechten unverputzten Streifen zeichneten in natürlichem Massstab die Stärke einer Mauer auf diese Wände, die sich hier anschliessend, der Längsaxe der Kirche parallel, westlich verlängerte. Durch die Auffindung einer Quermauer bei den Ausgrabungen war es möglich, die ungefähre Grösse dieses sich den Schiffen vorlegenden Raums zu bestimmen, dessen Mitte ein verschütteter Brunnen einnahm. Besonders

interessant wurden die Untersuchungen bei dem Abbruch der Giebelmauer des Mittelschiffs, weil man hierdurch Einsicht in das Innere der Mauermassen bekam. Es zeigte sich auch hier bei den Eckpfeilern wieder, dass gebrannte Ziegel das Baumaterial bildeten, gerade wie wir dies schon von der Pfeilerstellung anführten. Auch die Gurtbögen der Pfeiler und die Entlastungsbögen der Türen bestanden aus demselben schönen Ziegelmauerwerk. Bei sämtlichen Bogenbildungen sind die Steine nach dem Radius verjüngt, von nicht bedeutender Stärke, aber desto grösserer Breite und Höhe, vollständige Platten bildend. Die Oberwand des Mittelschiffs wie deren Giebelwand sind nicht mit gleicher Sorgfalt und Auswahl des Materials gebildet. Die Ecken sind wohl noch mit kräftigen, gut bearbeiteten Sandsteinen gebildet, aber dann bildet das übrige Mauerwerk nur noch Füllwerk von Mörtel und zusammengeworfenen Steinen, meist Geröll des Mains."

Zeichnerische Angaben fehlen ganz. Wo dieser „unverputzte Streifen" von der Achse der Kirche aus lag, gibt Braden nicht an. Doch da er von drei Türen spricht, die in die Schiffe geführt hätten, ist es wohl ein der jetzt noch stehenden Mauer entsprechender Abschluss nach Norden gewesen.

Bei Abbruch der Türme fand also Braden noch den Verputz der Westseite und schliesst daraus richtig auf spätere Erbauung. Ausserdem spricht er von dem unverputzten Streifen. Wäre nun die von ihm erwähnte Vorhalle gleichzeitig mit den Westgiebeln entstanden, wie er es annimmt, so wäre sie wohl auch im Verband mit diesen aufgeführt worden: er hätte also einen Abbruch finden müssen. Ich schliesse aus seinem Fund, dass die Vorhalle jünger ist als die Giebel, und versetze sie in die Zeit der südlichen Mauer und der Erweiterung des Klosters im XI. Jahrhundert. Die Türme sind noch später. Von ihnen ist nichts erhalten als die beiliegende Abbildung. Braden erwähnt noch, dass die Gesimsausbildung der Türme und des Mittelschiffs gleich gewesen sei. Türme wie Hochwand und Giebel des Mittelschiffs und die Erhöhung des Seitenschiffs verweise ich der Turmfassade nach und nach den Angaben Bradens über die Mauertechnik (Eckquader und Bruchsteinmauerwerk) in das XII. Jahrhundert. Auch in der Ausdehnung der Vorhalle nach Westen irrt Braden, da er nur eine Vorhalle annimmt, während die jetzt aufgefundene Mauer deutlich auf einen oblongen Vorhof hinweist. Ähnlich wie die Halle, die Weinkens zwischen den Türmen zeichnet, wird sich um die

ganze Anlage des Hofs im Innern eine Säulenhalle gezogen haben, und für ihre annähernde Rekonstruktion finden wir einen Anhalt in der monolithen Säule, die sich beim Abbruch der Scheune fand. Sie hat verjüngten Schaft und konvexes Trapezkapitäl. Sie entstammt untrüglich dem XI. Jahrhundert. Die zweite von Braden gefundene Mauer dürfte das Fundament einer Treppenanlage gewesen sein, die auf einen erhöhten, mit dem genannten Brunnen versehenen Platz geführt haben könnte. Im Westen des Vorhofs wurde 1846 ein Gewölbe gesprengt; es ist nicht mehr zu ermitteln, ob es auch noch zu dieser Anlage zu rechnen ist; es könnte eine Kapelle mit Krypta gewesen sein.

Ich fasse also das endgültige Urteil dahin zusammen, dass wir in der fraglichen Mauer den Rest eines Vorhofs vor uns haben, der zusammen mit dem Refektorium und den daran anstossenden Gebäuden eine grosse Erweiterung der Einhardsanlage im XI. Jahrhundert bildete. (Taf. II Fig. 1.)

Der Vorhof verschwand voraussichtlich bei dem Bau der Türme, aber seine Erinnerung hat sich bis in die Barockzeit bewahrt, wie dies die Weinkenssche Abbildung zeigt.

Wir können also, abgesehen von der Barockzeit, vier Bauepochen am Westen der Kirche nachweisen:

1. Das voreinhardische Fundament.
2. Die einhardische Basilika.
3. Die Erweiterung des XI. Jahrhunderts.
4. Den Turmbau des XII. Jahrhunderts.

Vieles ist in dieser Beweisführung hypothetisch, weil die Restaurierung 1870 ohne Sachkenntnis vorging, und die Frage des Vorhofs wird sich nie genauer lösen lassen, wenn sich nicht die Aufnahmen über den Abbruch der Türme noch finden sollten.

Meine Untersuchung bescheidet sich also in einer gewissen Resignation und will nicht mehr geben, als eine Anregung zu weiterer Forschung.

Die Ansicht der Abteikirche vor der Restauration des Jahres 1870 (Taf. III Fig. 1) ist nach einer Photographie im Besitz des Herrn Dekan Weckerle in Seligenstadt angefertigt.

1. Ansicht der Abteikirche in Seligenstadt vor der Erneuerung von 1870.

2. Früheres Westportal der Abteikirche in Seligenstadt.

A. Steinbach—Michelstadt.

Nach den bei den Ausgrabungen im Frühjahr 1884 blossgelegten Grundmauern zerfiel der Einhardsche Gründungsbau in drei gesonderte Teile: im Osten das eigentliche Kirchengebäude (A_1—A—A_1), in der Mitte die bedeckte Vorhalle (B_1—B—B_1) und im Westen der vermutlich in seinem Mittelraum offene Vorhof des Paradieses (C—C_1—C_2)[1]). Die Vollendung des in kurzer Frist hergestellten Gesamtbaues fällt bei der mittelalterlichen Gepflogenheit zur Vornahme der Weihe im engsten Anschluss an die Baubeendigung in das Jahr 827, da in diesem Jahre die fertiggestellte Kirche noch der letzteren entbehrte.[2])

I.

An den westlichen Vierungspfeilern befindet sich aus der Gründungszeit jederseits nach dem Mittelschiffe zu ein 3,80 m über dem Kirchenfussboden abbrechender Mauer-

[1]) Adamy „Die Einhards Basilika zu Steinbach im Odenwald", 2 und 16 f. Taf. 2, I u. II. „Paradies" ist frühromanischer Sprachgebrauch vgl. z. B. bezüglich des Baurisses von St. Gallen vom Jahre 820 die auf demselben eingetragenen Inschriften, Keller 17: „hic sine domatibus paradisi plano parantur" und „hic paradisiacum sine tecto sternite campum", bezüglich des Umbaus von St. Maria zu Mittelzell durch Abt Witigowo, 984—997 „Purchardi carmen de gestis Witigowonis abbatis", Mon. Germ. IV, 630, Vers 432: „Hoc paradisyaco coram fundaverat horto", ferner bezüglich des Domes zu Hildesheim: Nordhoff, „Corvey und die westfälisch-sächsische Früharchitektur" im „Repertorium für Kunstwissenschaft", Bd. 11, 399, Anm. 17 „ibidem . . . . ante ipsas (valvas) paradisum delectabile . . . inchoavit." Endlich nennt der Mönch Bernwart 870 den Vorhof der Grabkirche zu Jerusalem „paradisus", Mertens in Försters Allgemeiner Bauzeitung 1840. S. 141. Vgl. ferner die Fülle der Belegstellen bei Du Cange s. v. paradisus.

[2]) Translatio et miracula S. S. martyrum Marcellini et Petri Mon. Germ. XV, I 239 u. 240 (2) „in quo cum . . . basilicam . . . aedificassem dubitare coepi, in cuius potissimum Sancti vel Martyris nomine . . . dedicari deberet"; 240 (2) „inde ad dedicationem novae basilicae nostrae sermone converso"; 243 (14) „in quo cum basilicam noviter a me constructam sed nondum dedicatam invenissent". Aus dem noviter ergibt sich die Kürze der gesamten Bauzeit, Schneider „Die Karolingische Basilika zu Steinbach—Michelstadt" in den „Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde", Bd. XIII, 101.

ansatz.[1]) Die Trennungswand zwischen Langhaus und Kreuzmittel, eine Art von Lettner[2]), endete daher mit ihrer Oberkante in dieser mit dem Scheitelpunkt der Langhaus-Arkaden übereinstimmenden Höhenlage. Ein das Mittelschiff überspannender Gurtbogen hätte darüber hinaus bis zur Deckenbalkenlage die gleichen Spuren seines Eingreifens in die Vierungspfeiler zurücklassen müssen. Für den Bau Einhards ergibt sich aus dieser Sachlage die bemerkenswerte Eigenart des Mangels einer Scheidung zwischen Langhaus und Vierung durch einen Triumphbogen. Die Schmalseiten des querrechteckigen Kreuzmittels waren dagegen mit den noch heute erhaltenen Gurtbogen überbrückt.[3])

Das Gegenstück in der Ausstattung der Vierung mit Schwibbogen bildet die Klosterkirche zu Hersfeld, bei welcher die rechteckige Vierungs-Gestaltung aus dem Bau von 831 bis 850 in die Wiederherstellung nach dem Brande von 1038 übernommen worden ist. Hier ist die Längsrichtung der Kirche nach dem Mittelschiff und dem Altarhaus zu, nicht aber die Querrichtung nach den Kreuzflügeln mit Gurtbogen ausgestattet.[4]) Die regelmässige Gurtbogen-Abgrenzung des Kreuzmittels nach allen Richtungen erscheint mithin im Zeitalter der Karolinger weder als ein ästhetisches noch als ein rituelles Bedürfnis. Lediglich praktische Rücksichten, vielleicht die Länge der verfügbaren Deckenbalken, führten zu deren Streckung in Steinbach—Michelstadt in der Quer-, und in Hersfeld in der Längsachse der Vierung und mithin zur Spannung von Gurtbogen in der entgegengesetzten Richtung.

II.

Die in den Grundmauern aufgedeckte Vorhalle Einhards wird sowohl in den Seitenräumen (B_1) wie in dem um 1,45 m

---

[1]) Adamy 13, 20, Taf. 2 I und Taf. 3 Längenschnitt; Schneider Bd. XIII 107 und 108, Taf. IV.

[2]) Ein ähnlicher Lettner im Anfang des Langhauses in St. Georg zu Oberzell, saec. X, Adler „Die Kloster- und Stiftskirchen auf der Insel Reichenau", in Erbkams Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang XIX 552, Blatt 67 III.

[3]) Adamy 13, Taf. 3 Längenschnitt, Schneider, Bd. XIII 105, Taf. IV.

[4]) Dehio und v. Bezold, „Die Kirchliche Baukunst des Abendlandes" I 162, Taf. 42, 3 und Taf. 48, 2. (Die beiden Grundrisszeichnungen ergeben, dass der Ausdruck, „es fehlen ihm die Schwibbogen über dem Kreuzesmittel", nur auf die Schmalseiten nach den Transepten hin zu beziehen ist. Ganz ohne Gurtbogen lässt sich keine Flachdecke über der Vierung anbringen); Otte, Geschichte der romanischen Baukunst in Deutschland 242.

vorspringenden Mittelraum (B) für eingeschossig gehalten.[1]) Dieselbe ist zwar den Umbauten auf der Westseite des Abtes Heinrich von Lorsch, 1153—1167, zum Opfer gefallen[2]), doch haben sich auf beiden Seiten der Längswände des Mittelschiffes noch die Spuren der inneren Trennungswand zwischen Vorhalle und Langhaus erhalten (a und a_1).[3]) Da die Verzahnungen nach den Seitenschiffen zu (a_1) in gleicher Höhe mit den niedergelegten Umfassungsmauern der letzteren abbrechen[4]), so haben die Nebenräume der Vorhalle (B_1) zweifelsohne nur ein Stockwerk gehabt. Die Maueransätze nach dem Hauptschiffe zu (a) sind für die Frage nach der Stockwerkshöhe des Mittelraumes der Vorhalle (B) belanglos, weil sie in jedem Falle und zwar bei eingeschossiger Anlage als volle Aussenmauer der Kirche, bei zweigeschossiger als Eckpfeiler der Empore bis zur Gesamthöhe des Mittelschiffes hinaufreichen mussten. Die gleichzeitigen fränkischen Kirchengebäude werden nun über diesen Punkt den zuverlässigeren Aufschluss ergeben, als die räumlich oder zeitlich entlegeneren altchristlichen Basiliken Italiens.

Zur Zeit Karls des Grossen hatte die Anlage einer Westempore über dem Haupteingange eine grosse Verbreitung gefunden. Das mit dem Turmbau verbundene Quadrat im Obergeschoss des sechzehnseitigen Umgangs in der Palastkapelle zu Aachen diente als Oratorium des Kaisers.[5]) In der „ecclesia nova" zu Seligenstadt befand sich über dem Westportal eine mit Altar und Reliquienbehältnis versehene Patronatsloge, von welcher Einhard auf die im untern

---

[1]) Adamy 16, 19 u. 20, Fig. 13 u. 20.

[2]) Schäfer „Kunstdenkmäler im Grossherzogtum Hessen, Kreis Erbach" 263, schreibt diesen Umbau erst der Umwandlung von Michelstadt in ein Frauenkloster zwischen 1226 und 1232 zu. Seine formierten Überreste, das palmettengeschmückte Tympanon, Schäfer, Fig. 137; Adamy 18, Fig. 22, und die Eckblattbasis im nördlichen Seitenportal, Adamy 18, Fig. 9, sprechen wegen ihrer rein romanischen Bildungsweise gegen diese Spätzeit des Übergangsstiles. — Übrigens ist dieser zweitürmige Umbau anscheinend unvollendet geblieben, da die auf den Abbruch bezüglichen Rechnungen von 1587/88 im Erbacher Gesamthaus-Archiv neben dem Kirchentor und Giebel nur einen Turm erwähnen, „sammt den Thoren überhaupt abzubrechen". Das Fehlen eines der beiden Türme bestätigt auch die kurz vorher für eine Wiederherstellung des Westbaues angefertigte Skizze: „Visirung des steinern Mauerwerkhs Im kleinen Dhurm zu Steinbach In der Kirchen. Desgleichen soll der andere (d. h. also der noch nicht vorhandene) neben Dhurm auch gemacht werden", Adamy 10 u. 11.

[3]) Schneider, Bd. XIII, 112 u. 113; Adamy 19 u. 20; Schäfer, Erbach, Fig. 128.

[4]) Adamy 20 u. 21.

[5]) Dehio und v. Bezold I 153, Taf. 40.

Kirchenraum versammelte Menge hinabzublicken liebte.[1]) Die letztgenannte, ohne seine Einwirkung entstandene Kirche[2]) zeigt die Westempore über Einhards besondere Baugedanken hinaus im Lichte einer allgemeinen Zeitströmung. Der Aachener, unter seiner Oberleitung entstandene Bau beweist dagegen, dass Einhard seine immerhin aus römischen Vorbildern geschöpften Kenntnisse[3]) den Bausitten seines engeren Heimatlandes anzupassen verstand. Warum sollte er nun grade bei seiner Lieblingsschöpfung in Michelstadt anstelle der heimischen Empore auf die römischen eingeschossigen Vorbilder zurückgegriffen haben? Auf seinem Alters- und Ruhesitz wird er für die Befriedigung der ihm zum Lebensbedürfnis gewordenen Betrachtung der Kirchenbewohner aus einer unbeobachten Schirmherrnloge heraus erst recht Sorge getragen haben.[4]) Die Treppenaufgänge sind dabei in den Seitenräumen (B_1) zu suchen, während deren Pultdächer sich in der Weise gegen die senkrechten Wände des mittleren Obergeschosses (B) lehnten, wie dies an dem 1048 geweihten Turmbau des Abtes Berno in St. Maria in Mittelzell der Fall war.[5])

Ob sich über Einhards Privatkapelle in Michelstadt noch ein drittes Stockwerk als Glockenstube erhoben hat, bleibt eine offene Frage. Die Aachener Palastkapelle war mit einer solchen ausgestattet[6]), während der bekannte Bauriss von St. Gallen um 820,[7]) wie die ecclesia nova zu Seligenstadt noch an dem gesonderten Glockenturm festhielten.[8]) Die

---

[1]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 249, 37 „et nos in superioribus eiusdem ecclesiae locis constituti super subiectum atque in inferioribus constitutum populum intenderemus", 252, 46 „in caenaculo, quod supra porticum basilicae est"; 264, 93 „in superiori parte basilicae supra ipsum occidentalem ecclesiae introitum."

[2]) „Einige Bemerkungen über die Einhard-Basiliken zu Steinbach und Seligenstadt" im „Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde", Neue Folge, Bd. III, 181, 1.

[3]) Adamy 5, Schneider Bd. XIII 108.

[4]) Gleicher Ansicht Schneider Bd. XIII 114. Eigentümlicherweise vermutet Adamy 17 und Fig. 20 für den gegenüberliegenden Teil des Vorhofes (C 2) ohne Rücksicht auf Symmetrie eine zweigeschossige Anlage mit einer oberen Behausung für den Pförtner.

[5]) Dehio und v. Bezold, Taf. 213, 4; Adler 564, 565, Bl. 69 VII; Herimanni Angiensis Chronicon ad annum 1048, Mon. Germ. V 128.

[6]) Dehio und v. Bezold I 152, 571 Textfigur, Taf. 40, allerdings für diesen fraglichen Zweck mit dem einzigen offenen westlichen Bogen ebenso unzweckmässig wie ungewöhnlich ausgestattet.

[7]) Keller 20; Otte, Geschichte der romanischen Baukunst in Deutschland, 92.

[8]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 254, 53 „turricula, quae signa basilicae continebat"; 248, 32 „qui cum . . . surgeret signumque moveret

auf Unterbringung des Geläuts gerichtete Bewegung befand sich also ohne endgültigen Abschluss noch in vollem Flusse.

III.

Nicht unwahrscheinlich hatte Einhards Vorhalle ausser dem in den Mittelbau (B) führenden Hauptportal[1]) noch rechts und links zwei in die Nebengelasse (B^1) führende Seiteneingänge.

Ausser anderen Zwecken dienten die Flügelhallen der Paradiese sicherlich der Bestimmung eines vor den Unbilden der Witterung geschützten Zuganges zum Kircheninnern. Nun begnügte sich der rein romanische Stil des 12. Jahrhunderts nach dem Fortfall der Atrien mit einem Mittelportale, während der Westbau des Abtes Heinrich von Lorsch ausweislich der noch erhaltenen Säulenbasis an der Frontseite des Nordturmes (h)[2]) deren drei aufwies. Diese auffallende Ausnahme erklärt sich ohne Zwang nur aus der Übernahme dreier Kirchentüren aus dem Einhardschen Gründungsbau, wobei unter Fortbestand des Paradieses der gedeckte Zugang zur Kirche aus dessen nur entsprechend verkürzten Seitenflügeln erhalten bleiben sollte.[3])

Drei Westeingänge bilden dafür nach den erhaltenen Beispielen die weitverbreitete Regel der romanischen Frühzeit. So in der von Einhard selbst frühestens im Herbst 830 in Angriff genommenen Basilika zu Seligenstadt, der jetzigen Pfarrkirche.[4]) Der Stiftungsbau Eginos von St. Peter und

completoque ante lucem eodem officio rursum dormire vellet, clausis ecclesiae foribus coram sanctis martyrum cineribus supplicandi gratia se protraxit." Der mit dem Kirchengeläute beauftragte Mönch, dessen Lagerstätte sich im Innern der Kirche befand, musste also zur Ausübung seines Amtes in der Nacht die Kirche auf- und zuschliessen. Die Glocken hingen also in einer Baulichkeit ausserhalb.

[1]) Adamy 16 u. 19, Fig. 13 u. 20.

[2]) Adamy 18, Fig. 8 u. 9.

[3]) Der ganze Vorhof hat nach dem Umbau im 12. Jahrhundert ausweislich der Lage der Säulenbasis und des alten Pflasters in der südlichen Seitenhalle, Adamy 16, 18 u. 22, Taf. 2 IIm, um 0,59 m tiefer als der Fussboden im Innern der Kirche gelegen. Trotzdem braucht die Tieferlegung desselben nicht erst bei dieser Veranlassung unter Abbruch des gesamten Vorhofes (C_1 und C_2) erfolgt zu sein, Adamy 18 gegen 22. Schon Einhard konnte sie zur besseren Hervorhebung der eigentlichen Basilika ungeachtet des nach Westen ansteigenden Geländes vorgenommen haben; seine Fundamente gehen dafür tief genug, Adamy Taf. 3 Längenschnitt.

[4]) Schäfer, Kreis Offenbach, 177; Braden „Die Pfarrkirche zu Seligenstadt" im „Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde" Bd. XIII, 112 u. 114; Schneider „Über die Gründung Einhards zu Seligenstadt" in den „Annalen des Nassauischen Vereins für Altertumskunde", Bd. XII, 300.

Paul zu Niederzell, 799—802, hatte wenigstens zwei nach den Seitenschiffen führende Türen, während den Platz für das Hauptportal vielleicht eine Westapsis einnahm.[1]) Bei den Westbauten des folgenden Jahrhunderts von Essen, nach 947,[2]) und von Corvey, Abt Thiatmar, 983—1001,[3]) gab wieder das Atrium und das geschützte Betreten der Kirche die Veranlassung für die Dreizahl der Portale.

Nur die ecclesia nova zu Seligenstadt begnügte sich mit einem Eingang.[4]) Einen etwaigen Rückschluss auf Einhardsche, mithin auch für Michelstadt zu folgernde Baugepflogenheiten lässt aber grade dieses, wie gesagt, ohne sein Zutun errichtete Kirchengebäude nicht zu.

Bei drei Portalen wird die Bedeutung der Seitenräume in der Vorhalle (B^1) als Kapellen, Aufenthalt von Büssenden oder Aufbewahrungsort kirchlicher Gegenstände[5]) hinfällig. Vielmehr tritt zu dem allgemeinen Zweck des wettergeschützten Eingangs für die Kirchenbesucher der besondere des Treppenaufganges für Einhards Privatkapelle. Unter dem Gesichtswinkel dieser Doppelbestimmung erscheint weiterhin die eigenartige Breitenabweichung in der Dreiteilung der Vorhalle vom Langhaus als wohlüberlegte Berechnung. Für den Gemeindezugang musste schon in den Nebenräumen der Vorhalle (B_1) die ganze Breite der Seitenschiffe freigelassen werden, so dass für Einhards Emporenstiegen nur auf Kosten des mittleren Hauptraumes (B) ein dem Mittelschiff (A) vor-

[1]) Adler 548, Bl. 67, II u. 69, III.

[2]) Dehio und v. Bezold I 171. Taf. 213, 3; Otte 130 u. 170 setzt mit Humann „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins, 1884", 87 u. 88 den Westchor erst in das Jahr 1022.

[3]) Nordhoff, 160 u. 162; Abbildung bei Tophoff „Die Kirche der ehemaligen gefürsteten Reichsabtei Corvey an der Weser", im „Organ für christliche Kunst", Jahrgang XXII Nr. 17.

[4]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 248, 32 „duo quoque ostia basilicae . . . occidentale videlicet atque australe"; 264, 93 „supra ipsum occidentalem introitum." Auch mit der Stelle 250, 40 „puerum pro foribus ecclesiae in porticu iacentem" ist nur ein Kirchenportal bezeichnet (gegen Schneider, Bd. XII, 301), da für die zweifellos einzige Verbindungstür zwischen dem kaiserlichen Schlafgemach und dem Empfangssaal in Aachen der gleiche Ausdruck gewählt ist (245, 22) „ante fores regii cubiculi". Der porticus ecclesiae bildet allerdings nicht den offenen Vorhof, sondern die bedeckte Emporen-Vorhalle (252, 46) „in caenaculo quod supra porticum basilicae est", die fores daher nicht den äusseren Zugang zur Kirche, sondern die innere Verbindung zwischen Vorhalle und Langhaus. Indess der inwendigen Einzahl der Türen entsprach notwendig auch die äussere. Schon aus der Verschiedenheit in der Anzahl der Westportale geht mit unbestreitbarer Sicherheit hervor, dass die ecclesia nova der Translation nicht mit der von Einhard erbauten jetzigen Pfarrkirche zu Seligenstadt identisch sein kann.

[5]) Adamy 16 u. 20.

gelegter Raum zu erübrigen war. Das praktische Bedürfnis zur Gewinnung eines grösseren Flächeninhalts für die hierdurch recht schmal gewordene obere Patronatsloge führte zur Hinausschiebung des Vorhallen-Mittelbaues (B) nach Westen. Dies schlug schliesslich in den ästhetischen Vorteil für das Innere der quadratischen Grundrissgestaltung, für die Aussenseite der lebhaft bewegten und scharf gebrochenen Frontlinie mit tiefer Schattenwirkung aus.

IV.

Das Einhardsche Bindemittel bestand in der altrömischen Zubereitungsweise des Mörtels mit zerstossenen Ziegelstücken.[1]) Im Gegensatz hierzu zeigt der Fussboden zu unterst im Mittelschiff, in der Krypta und in den vermutlich bedeckten Räumen des Vorhofes (C_1 u. C_2) eine Schicht mit Kalk vermischten Steinschlages, wobei dem Kalk ohne Ziegelscherben nur Sand beigemischt ist.[2]) Dass hierin ein alle Kirchenteile umfassender nachträglicher Ersatz der spurlos beseitigten ursprünglichen Fussbodenbefestigung vorliegt, ergibt sich neben den veränderten Mischungsverhältnissen noch aus der Ausdehnung auf das westlichste erst unter Abt Heinrich von Lorsch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinzugefügten Arkadenjoch (b).[3]) Bezüglich des Paradieses liegt darin ein weiterer Anhaltepunkt, dass der genannte Umbau Abt Heinrichs zwar die Vorhalle (B_1—B—B_1) gänzlich, das Atrium (C—C_1—C_2) aber nur soweit beseitigt hat, als der eigene in den Bereich desselben westwärts vorgeschobene Turmbau den Platz beanspruchte.

Die gegenwärtige Verschiebung der Bogenöffnung im westlichen Arkadenjoche (b) infolge der etwas breiteren Bildung der Westpfeiler (g)[4]) kann erst dadurch entstanden sein, dass die Giebelwand (c) bei der Neuaufführung durch den Grafen Georg IV. von Erbach, 1587—1588,[5]) um eine Kleinigkeit westlich hinausgeschoben wurde. Die symmetrische Ursprungswand des 12. Jahrhunderts zwischen Langhaus und Turmbau (i) lag daher zwischen dem gegenwärtigen

[1]) Schneider Bd. XIII 106 u. 109; Adamy 24.

[2]) Adamy 13, 15 u. 16, Taf. 2 II m.

[3]) Schneider Bd. XIII 112 u. 113, Taf. III; Adamy 12 und Taf. 3 Längenschnitt. Das in Rede stehende Westjoch (b) liegt zwar in dem Raum der Einhardschen Vorhalle (B_1—B—B_1). Bei der Zugehörigkeit zur Gründungszeit müsste die Steinschlag-Kalkschicht an den in das Westjoch fallenden Stellen der niedergelegten Einhardschen Vorhallenmauern aussetzen.

[4]) Adamy Taf. 2 I und Taf. 3 Längenschnitt; Schneider Bd. XIII Taf. I; Schäfer Fig. 129.

[5]) Adamy 10 u. 12.

Westabschluss der Kirche (c) und den Fundamenten der Nebengelasse der Einhardschen Vorhalle (d)[1]).

In höchst auffälliger Weise brechen sodann die inneren Grundmauern (f) der Seitenhallen des Einhardschen Vorhofes (zwischen C u. C_1) auf eine Entfernung von 4,77 m vor den Nebenräumen seiner Vorhalle (B_1) ab[2]). Um seines Turmbaus willen lag für den Abt Heinrich von Lorsch für die Abtragung nur grade dieses Stückes der alten Fundamente der allergeringste Grund vor, weil sein eigenes Grundmauerwerk unmöglich auf dieser Strecke liegen konnte. Gleich der Ostseite (i) ist auch die Westfront seines Turmbaus (m) durch die bereits erwähnte Säulenbasis (h) festgelegt. Die inneren Scheidemauern zwischen den eigentlichen Türmen und der umschlossenen Mittelhalle (l) haben bei der hiernach sich ergebenden Tiefe des Westbaues auf keinen Fall das fehlende Stück zwischen den Langhausarkaden und den inneren Vorhofsmauern (f) ergänzt, sondern weiter einwärts etwa im Zuge der Einhardschen Trennung zwischen dem Haupt- und

---

[1]) Adamy 12 übersieht diese unbedeutende Unstimmigkeit des Westjoches (b), wenn er die gegenwärtige Giebelwand (c) „im Anschluss (d. h. „über" siehe Taf. 2 I, wo deren Grundmauer die gleiche Schraffierung wie die anschliessenden romanischen Westpfeiler (g) erhalten hat) an die inneren Fundamente des romanischen Portalbaues zwischen dem vortretenden und zurücktretenden Fundamente der vorderen karolingischen Vorhallenmauer" aufgeführt sein lässt. — Die romanischen Pilastersockel aus Platte, Pfühl und Kehle, welche sich an den Ostpfeilern des in Rede stehenden Westjoches (b) vorfinden, Schneider Bd. XIII 113, sind in der süd- und nordwestlichen Aussenecke des gegenwärtigen Kirchengebäudes (zwischen g und c), wegen deren Entstehung erst in der Renaissancezeit auf Taf. I A mit Recht nicht eingezeichnet, auf Taf. I B jedoch fälschlich ergänzt. Dass diese Pilaster wegen des ursprünglichen Verbandes mit einer erst aus dem saec. XII. herrührenden Mauer nicht — nach Schneiders Annahme — karolingisch sein können, siehe Adamy 12 und „Einige Bemerkungen u. s. w." im Archiv für hessische Geschichte, N. F. Bd. III, 196, 3. Leider hat sich, zum Glück ohne Einfluss auf die sachlichen Ausführungen, in der dort beigegebenen Zeichnung ein Fehler insofern eingeschlichen, als die Einhardschen Mauern (b) nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Wände Abt Heinrichs von Lorsch (a) liegen.

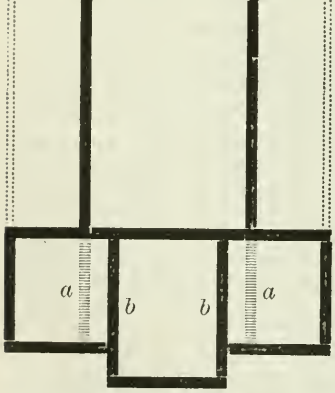

[2]) Adamy 19, Taf. 2 I u. II. Eine Erklärung der als auffällig erkannten Tatsache ist nicht versucht.

den Nebenräumen seiner Vorhalle (zwischen B und B_1) gelegen. Sonst hätten die beiden Flankentürme statt der quadratischen eine ungebührlich langgestreckte rechteckige Gestalt angenommen. Warum sollte auch schliesslich der Abt Heinrich den seinem Bau nicht ins Gehege kommenden Teil der vorgefundenen Fundamente ausgegraben haben, wo er sich dieselben für seine nördliche und südliche Aussenmauer (k) bei ihrer felsenharten Beschaffenheit mit bestem Grunde zunutze gemacht hat?

Vielleicht ist daher die zurzeit fehlende Oststrecke der Grundmauern auf der Innenseite der Vorhofsflügel niemals vorhanden gewesen.[1]) Damit aber stürzt das ganze Gebäude eines Einhardschen Paradieses in sich zusammen, weil jedes Atrium mit seinen Flügelhallen bis an die bedeckte Vorhalle bezw. die Abschlusswand der Kirche heranreicht. Hier aber schöbe sich auf die Strecke von fast fünf Metern eine einfache Aussenmauer dazwischen. Dann gehören die dem Vorhofe zugeschriebenen Grundmauern anderweitigen, jedoch in gemeinsamer Umfriedigung mit der Basilika liegenden Baulichkeiten, etwa dem Beginn der Klausur, an.

Auch dem anderen Bauwerke Einhards, der Pfarrkirche zu Seligenstadt, wird nur fälschlicherweise ein Vorhof im Sinne eines Atriums zugeschrieben, während in Wirklichkeit vor der Westseite der Kirche nur die Spuren bezw. Fundamente einer einfachen Abschlussmauer um einen viereckigen Platz aufgefunden worden sind.[2])

Indes soll das Gewicht der für ein Paradies sprechenden Gründe nicht verkannt werden: das auf eine kreuzgangartige Anlage hindeutende Auffinden der Plattensärge in den Seitenhallen[3]) und die Häufigkeit der Atrien in der Wiege des romanischen Stiles.[4]) Gebäude von anderer Bestimmung wären zudem durch eine feste Ostwand abgeschlossen gewesen, deren Fundamente jedoch bei den Ausgrabungen 1884 in der Linie vom Ende der inneren nach den äusseren Grundmauern der Vorhofsflügel (f—e) nicht aufgefunden worden sind.[5])

---

[1]) Bei den Ausgrabungen 1884 scheint nicht darauf geachtet worden zu sein, ob die nach Osten gerichtete Schmalseite einen regelrechten Abschluss oder die Spuren eines späteren gewaltsamen Abbruchs aufwies.

[2]) Braden 112 u. 114; Schäfer, Kreis Offenbach, 177; Schneider Bd. XII 300.

[3]) Adamy 17 u. 25.

[4]) Ausser Aachen die Aufzählung bei Nordhoff 397 und Anmerkung 6: Heiliger Berg bei Heidelberg, Petershausen bei Konstanz, Essen, Corvey, Fulda und Mittelzell auf Reichenau.

[5]) Die gleichfalls befremdliche Tatsache, dass 1884 ausser der Säulenbasis (h) und dem als Unterlage des Fussbodenbelages dienenden, teils

V.

Der Gedanke, dass Einhard den Plan zum nachträglichen Einbau der Krypta erst im Sommer 827 infolge der Verhandlungen mit Deusdona in Aachen über die Reliquienerwerbungen aus Rom gefasst habe,[1]) erscheint nicht ganz glücklich. Für einen so ausgedehnten, so sorgsam erdachten und ausgeführten, zugleich technisch schwierigen Bau reichten die vier Monate[2]) bis zur Rückkehr Ratleichs aus Rom mit den Gebeinen des heiligen Marcellinus und Petrus nicht aus. In der Zwischenzeit war Einhard von Michelstadt ganz oder wenigstens am Anfang und am Ende abwesend.[3]) Wenn der Reliquienschatz nicht in der Krypta, weil sie noch unfertig war, sondern in der Oberkirche aufgestellt wurde,[4]) so fehlte nach dessen Überführung nach Seligenstadt am 16. und 17. Januar 828 für Einhard jeglicher Antrieb zur Vollendung des vielgestaltigen, auch seiner Bestimmung als seiner und seiner Gemahlin Grabstätte entfremdeten Bauwerkes. Ausserdem steht sein Mauerwerk an der Nordseite des nördlichen Kreuzflügels mit den vor 827 entstandenen Umfassungsmauern der Kirche in ursprünglichem Mauerverbande.[5]) Und schliesslich wurde bei den Verhandlungen mit Deusdona bezüglich der Zahl, geschweige denn der Namen der zu erwerbenden Heiligen noch gar keine Verabredungen getroffen[6]), so dass daraufhin Einhard den dreiarmigen Kryptenplan — die Hauptconcha als gemeinsamen Altar, die beiden Nebenconchen als Ruhestätte des heil.

---

regelmässigen. teils unregelmässigen Steinpflasters, Adamy 18, keinerlei Überreste der eigentlichen Grundmauern von dem Turmbau Abt Heinrichs von Lorsch aufzufinden waren, erklärt sich wohl aus deren mangelhafter Beschaffenheit. Georg IV. von Erbach hatte 1587/88 mit ihnen leichtes Spiel, während Einhards für die Ewigkeit berechneten Fundamente seiner Spitzhacke ein gebieterisches Halt zuriefen. Bei einem etwaigen Abbruch derselben auf der fehlenden Strecke der inneren Vorhofsflügel hätten dem 12. Jahrhundert bessere Arbeitskräfte und Werkzeuge als dem Erbacher Grafen zu Gebote gestanden. Nach dreihundert Jahren hatte das Einhardsche Mauerwerk schon seine volle Härte und Widerstandsfähigkeit angenommen.

[1]) Schneider Bd. XIII 120, aufgenommen durch Schäfer, Erbach, 265.

[2]) Siehe Anlage I.

[3]) In Aachen bezw. St. Bavo bei Gent, Translatio, Mon. Germ. XV, I 239, 240, 2 u. 3 bezw. 243, 15.

[4]) „Einige Bemerkungen usw.", Archiv für Hessische Geschichte N. F. Bd. III 189, 2.

[5]) Schneider Taf. I, Adamy Taf. 2.

[6]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 240 (3) „esse sibi domi plurimas sanctorum reliquias, easque se mihi dare velle" und „complacuit mihi suadentis consilium."

Marcellinus bezw. Petrus[1]) — fassen konnte. Die Wahl fiel auf den heil. Marcellinus erst in Rom bei dem ersten Einbruch in die Basilica S. Tiburtii, während die Mitnahme der Gebeine des heil. Petrus lediglich auf nachträglichen Gewissensbedenken Ratleichs beruhte.[2])

B. Ober-Mulinheim—Seligenstadt.

I.

Rhabanus Maurus hat Recht.[3]) Die Freude der Vollendung des ungleich grossartigeren Kirchenbaus zu Seligenstadt hat Einhard nach seiner eigenen trüben Ahnung[4]) nicht mehr erlebt. Dem frühestens nach der Niederschrift der Translation im Herbst 830[5]) in Angriff genommenen Werke gegenüber türmten sich trotz der rastlosen Bemühungen seines Stifters[6]) stetige und nur langsam zu überwindende Hindernisse auf: die Verzögerung im Austausch des von Ludwig dem Frommen geschenkten, noch im Besitze des Mainzer Erzbistums befindlichen Bauplatzes und in dessen Übereignung an die Klostergründung[7]), sowie die Saumselig-

---

[1]) Schäfer, Erbach, 265.

[2]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 241 (7 u. 9).

[3]) Schneider, Bd. XII, 302.

[4]) Jaffé „Bibliotheka Rerum Germanicarum, tom. IV, Monumenta Carolina" 471, Brief 46 „Illud dico colloquium, quando, in palatio simul positi, de tecto basilice beatorum Christi martyrum Marcellini et Petri, quam ego nunc licet cum magna difficultate construere molior, locuti sumus et constitit inter nos de plumbo emendo contra precium quinquaginta librarum. Sed quamvis opus basilicae nondum ad hoc perductum sit, ut tegendi necessitas me rei admonere compellat, tamen propter incertum vite mortalis terminum semper videtur esse festinandum, ut bonum quodque nobis inchoatum Domino auxiliante perficiatur. Proinde precor benignitatem tuam, ut me de eodem plumbo emendo per litteras tuas digneris facere certiorem; ut scire valeam, si aliquid inde adhuc inchoatum sit et, si nondum inchoatum est, quando inchoari et Domino adiuvante perfici id ipsum negotium debeat". Zeitstellung frühestens einige Jahre nach 830 bis zu Einhards Tode am 14. März 840.

[5]) Das letzte Wunder der Translation findet am 28. August 830 statt, Jaffé, 498, Anm. 1.

[6]) Jaffé 471, Brief 46 „quam ... cum magna difficultate construere molior."

[7]) Jaffé 452, Brief 14 an Ludwig den Frommen, „Proinde, piissime domine, excellentiam vestram humiliter ammoneo et peto, ut recordari dignemini de illa commutatione loci, in quo veneranda martyrum corpora requiescunt, quae cum Otgario episcopo facta est, et cum illis proprium efficiatis, pro quo liberando proprium vestrum Sancto Martino tradidistis." Zeitstellung: nach 830. Otgar sass von 826—847 auf dem Mainzer Stuhl.

keit der zur Beihilfe verpflichteten Kirchenfürsten.[1]) Einhard entschloss sich deshalb zur Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zur Beschaffung des Bleis für das Dach zu einer Zeit, wo der Bau noch lange nicht bis zu der Aufbringung desselben vorgeschritten war.[2])

Der 1868 abgetragene westliche Turmbau war nach seiner Stockwerksteilung mit Lisenen und Bogenfriesen, und besonders nach dem entscheidenden Merkmale seiner hochgezogenen attischen Basen ohne Eckverzierung und den rohen Würfelkapitälen in den obersten Schalllöchern des allein zur Aufführung gelangten Nordturmes ein Kind des ausgehenden 11., spätestens des beginnenden 12. Jahrhunderts.[3]) Bei dem genannten Abbruch wurde im unmittelbaren Zusammenhange, jedoch nicht im ursprünglichen Mauerverbande, mit der Ostseite des Turmbaus eine gesonderte westliche Giebelmauer des Langhauses aufgedeckt, welche sich wegen des Verputzes auf der westlichen Aussenseite und der vermauerten Fenster als früheren Datums erwies.[4]) Auch fehlten an dem späteren Nordturm die auf eine zwischenzeitliche Feuersbrunst hindeutenden, an der Giebelwand sichtbaren Brandspuren.[5]) Ihrerseits zerfällt die letztere wiederum in zwei mauertechnisch vollständig verschiedene Bestandteile, indem die obere Hälfte in gleicher Beschaffenheit mit den Oberteilen der Mittelschiffswände und der Kreuzflügel sowie den Aussenmauern der Seitenschiffe in grellem Gegensatz zu Einhards sauberem und festgefügtem Unterbau aus einer höchst nachlässigen Einbettung minderwertiger Steine, meist

---

[1]) Jaffé 474, Brief 51 an Ludwig den Deutschen „Dominus meus, piissimus genitor vester, iussit . . . ., ut nobis adiutores et cooperatores essent in constructione basilicae beatorum Christi martyrum Marcellini et Petri patronorum vestrorum. Sed illi, ut mihi videtur, nihil de illo opere facturi sunt, nisi iussio clementiae vestrae ad eos veniat, ut eis denuo praecipiat, ut secundum dispositionem domini et genitoris vestri nos adiuvent in opere praedicto". Zeitstellung: 833—840.

[2]) Jaffé 471, Brief 46.

[3]) Braden 102; Schneider Bd. XII 305 u. 306, Bl. VIII. — Der Südturm war barock. — Die als entscheidend für die Zeitstellung in den Beginn des saec. XI betrachtete Abhaltung der Provinzialsynode 1022 unter Erzbischof Aribo von Mainz, Braden 115 und Anm. 4, beweist nur die gleichzeitige Gebrauchsfähigkeit der Kirche. Die Feuersbrunst und die Wiederherstellungsarbeiten unter Hinzufügung der Türme können ebensogut nachgefolgt wie vorangegangen sein. Gegen das vorgeschrittene 12. Jahrhundert, Schneider Bd. XII 306, sprechen die eckblattlosen Basen des Obergeschosses.

[4]) Braden 111 u. 112; Schneider Bd. XII, 300.

[5]) Braden 114 u. 115.

Steingerölle, in ausgedehnten Mörtelmassen nur unter Befestigung der Ecken mit Sandsteinquadern besteht.[1])

Diesem Sachverhältnis gegenüber sind offenbar zwei Möglichkeiten gegeben. Die genannten Oberteile bilden entweder die nachträgliche Vollendung des unfertig liegen gebliebenen, oder den der Anfügung des westlichen Turmpaares vorausgehenden Umbau des zwar beendeten, aber in den bezüglichen Partien schadhaft gewordenen Gründungsbaues. Einer liederlichen Ausführung hätte sich Einhards sorgsame Hand niemals schuldig gemacht. In beiden Fällen haben daher die Beendigungs- bezw. Wiederherstellungsarbeiten nur das Werk einer späteren, auf sein Ableben folgenden Zeit dargestellt oder betroffen. Warum sollte Einhards jugendkräftiges und sonst einem Jahrtausend trotzendes Mauergefüge nur grade an diesen Stellen dem Zahne der Zeit in der vor einer solchen Dauerhaftigkeit verschwindenden Spanne von ein bis höchstens drei Jahrhunderten zum Opfer gefallen sein?

Das nachträgliche obere Mauerwerk der westlichen Giebelwand ist nach den am Nordturm fehlenden Spuren vor dem 11. Jahrhundert allerdings von einem Brande — jedoch nicht bis zu einem seine Abtragung erforderlichen Grade — betroffen worden. Die Vollendung der Kirche durch Einhard würde somit noch einen zweiten vorausgegangenen Brand bedingen, dessen Flammen in höchst eigenartigem Umsichgreifen die Aussenwände der Seitenschiffe bis auf den Boden vernichtet, die angrenzenden Unterteile des Querhauses und die Langhausarkaden dagegen kaum angezüngelt hätten. Auch für einen Unfall anderer Art wäre diese Ausdehnung sehr eigentümlich gewesen.

Jeder Zweifel an einer Vollendung nach Einhards Lebzeiten aber schwindet vor einem weiteren Befunde an der westlichen Giebelwand. In kurzem Abstand von den Aussenecken führt jederseits vor dem Bereich der Seitenschiffe ein und zwar nur ein unverputzter Streifen von Mauerstärke senkrecht in dem alten unteren Mauerwerk als ein sicheres Zeichen herunter[2]), dass beiderseits hier je eine und wiederum nur eine Mauer rechtwinklich dagegen stiess. In Verbindung mit den Fundamenten einer westlich davorliegenden Quer-

[1]) Braden 112 u. 113; Schneider Bd. XII 300 „wenig sorgfältig geschichte Bruchsteinmauern", 306; Bd. XIII 124 Anlage 2. — Übrigens sieht Schneider einmal, Bd. XII 300, die erwähnten Hoch- und Sargwände des Lang- und Querhauses ihrer Mauerbeschaffenheit nach für gleichaltrig, das andere Mal, Bd. XII 306, für jünger als die Westtürme an.

[2]) Braden 112.

mauer[1]) ergibt sich daraus das Bild eines dem Kircheninnern vorliegenden, durch eine einfache Mauer abgeschlossenen Hofraumes, dessen mittlere Brunnenanlage[2]) den einzigen atriumartigen Anklang abgab. Andererseits kennzeichnet die äussere Verputzung auf der Westseite die Giebelwand als eine Aussenmauer,[3]) so dass sich die Turmanlage des 11. Jahrhunderts nicht als der Ersatz einer abgebrochenen bedeckten Vorhalle, sondern als ein neuhinzugefügter Anbau darstellt. Die Gründungszeit schloss also unmittelbar an das Langhaus nur eine schlichte und offene Mauerumfriedigung nicht ganz von der Breite der drei Kirchenschiffe an. Sollte dieser dürftige und nüchterne Westabschluss nicht der beredte Ausdruck eines Notbehelfs aus späterer Zeit sein, der vielleicht das künstlerische Vermögen, jedenfalls aber das warme von Einhard dem Bau entgegengebrachte Herz abhanden gekommen war? Noch hatte Einhard den Westabschluss des Langhauses mit der reichen Gliederung dreier Portale ausgestattet.[4]) Da erscheint wohl die Annahme gerechtfertigt, dass er seine grossartigste Schöpfung mit der Dreiteilung aller bedeutenden Kirchengebäude seiner Zeit geplant habe, also zunächst mit einer bedeckten Vorhalle und seiner Privatkapelle darüber und davor mit einem regelrecht von Bogenhallen umschlossenen Paradiese.

Der Irrtum, welcher Einhard bereits die Vollendung der Seligenstädter Basilika zusprach, war durch die Annahme der ecclesia nova als des Einhardschen Werks hervorgerufen, da für diese bereits vor dem Herbst 830 alle wesentlichen Bestandteile — Chor, Langhaus, Vorhalle mit Empore, Vorhof und Glockenturm — vorhanden waren.[5])

II.

Die westliche Giebelwand ist bereits in dem Einhardschen Unterbau in voller Breite ohne spätere verbindungslose Ansätze vor den Aussenecken gleichmässig durchgemauert, so dass die gegenwärtige Breite der Seitenschiffe gleich der Hälfte des Hauptschiffes[6]) bereits in Einhards Absicht ge-

[1]) Braden 112; Schneider Bd. XII 301.

[2]) Braden 112 u. 114; Schneider Bd. XII 301.

[3]) Als östliche Innenmauer einer bedeckten Vorhalle müsste der unverputzte Ansatz der Trennungsmauer zwischen dem Haupt- und den Nebengelassen derselben, und im Mittelraum der wagerechte Strich des Emporen-Fussbodens sichtbar sein.

[4]) Braden 112 u. 114; Schneider Bd. XII 300.

[5]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 247 (31), 248 (32), 249 (37), 250 (41), 252 (46), 254 (52), 254 (53) und 263 (93).

[6]) Braden 106 und Grundriss; Adamy 29.

legen hat. In den Kreuzflügeln sind von ihm herrührende Teile nur auf der West- und Südseite in den Türbogen nachgewiesen worden.[1]) Jedoch hatte sich eine erschöpfende, den gleichen Fall für die Ostseite unbedingt ausschliessende Untersuchung nicht ausführbar gezeigt. Somit liegt immerhin die Möglichkeit vor, dass Einhards Querhaus statt der gegenwärtigen quadratischen Einteilung die rechteckige Bildungsweise der Vierung und Kreuzflügel nach dem Muster von Michelstadt befolgte, wobei allerdings infolge der starken Ausladung auch in den Transepten die längere Seite in der Querachse der Kirche lag. Mit der nachträglichen Herausschiebung der östlichen Kreuzflügelwände würde der Mangel der für Einhard gleichfalls im Anschluss an Michelstadt vorauszusetzenden Nebenapsiden erklärt sein.

Allein mit dem Verhältnisse von 1:2 der Seiten- zum Hauptschiffe steht nur die quadratische und daher Einhards ausgesprochenem Gefühl für harmonische Raumbildung zuzusprechende Querhausgestaltung im Einklang. Auch müsste der gegenwärtigen Choranlage in den Formen des vorgeschrittensten Übergangs aus dem 13. Jahrhundert ein erster, wenig wahrscheinlicher Umbau der gesamten Einhardschen Ostanlage vorangegangen sein, der als crux commissa die Hauptapsis, als crux immissa auch das Altarhaus betroffen hätte. Quadratische Querhausgliederung lag endlich nach Ausweis des Baurisses von St. Gallen[2]) in dem karolingischen Ideenkreis. Somit darf für den Einhardschen Kirchenbau im Lang- und Kreuzhaus bereits der heutige Grundplan in seiner vollen Länge und Breite in Anspruch genommen werden.

Augenscheinlich hatte Einhard bei dem Bau von Michelstadt Erfahrungen gesammelt. An den Arkadenpfeilern in Seligenstadt ersetzt einmal die attische Basis das dortige schwunglose Sockelprofil des umgekehrten Karnieses mit der Hohlkehle.[3]) Sodann tritt an die Stelle der einfachen Kämpfergliederung bloss mittelst eines Karnieses die Doppelgliederung, zu der sich Michelstadt nur an dem Kranzgesims der als Prunkstück behandelten Hauptapsis aufgeschwungen hatte, wobei noch der umgekehrte untere Karnies durch Rundstabbildungen ersetzt wird.[4]) Die dort fehlende Ein-

[1]) Schneider Bd. XIII 124 Anl. II.
[2]) Otte 92; Adamy 29.
[3]) Schneider Bd. XII 298 Taf. VII Fig. 3; Braden 113, bezw. Schneider Bd. XIII 110 Taf. VII d; Adamy 21 Fig. 15.
[4]) Schneider Bd. XIII 111 Taf. VII c; Adamy 21 u. 23, Fig. 14 u. 19 bezw. Schneider Bd. XII 298 Taf. VII Fig. 2.

schiebung eines Arkadengesimses an der Hochwand des Mittelschiffes kann wenigstens nach der Form des Karnieses[1]) von Einhard herrühren. Endlich ist eine Wechselbeziehung in den Massen des Querhauses und der Seitenschiffe zum Mittelschiff hergestellt, von der nur die Arkadenspannungen noch ausgeschlossen bleiben. Alle diese Verbesserungen — die attische Basis, der Rundstab, das Arkadengesims, die quadratische Querhausteilung und die Wechselwirkung in den Abmessungen — liegen in der vom romanischen Stil in Deutschland weiter verfolgten Richtung. Der letztere muss also in Einhard einen bahnbrechenden Pfadfinder begrüssen.

III.

Eine schlagende Illustration zu der diesseits behaupteten „fränkischen Sitte" der dauernden Aufbewahrung der Reliquien nicht in der Krypta, sondern in der Apsis der Oberkirche,[2]) wie solches mit den Gebeinen des hl. Marcellinus und Petrus in Michelstadt und am 18. Januar 828 zu Seligenstadt geschah,[3]) bildet die Aufbahrung des hl. Severus neben dem St. Albans-Altar, der hl. Vincentia im östlichen und der hl. Innocentia im westlichen Kreuzflügel des Domes zu Mainz im Jahr 836 durch den Erzbischof Otgar.[4]) Wie in Seligenstadt ein mit leinenen und seidenen Tüchern behangener Baldachin, so wurde hier ein mit Gold und Silber durchwirkten Stoffen bekleidetes Gestell über dem Reliquienschrein errichtet. Ein weiterer, die naive — oder sollen wir sagen perverse — Anschauungsweise der Zeit hell beleuchtender Berührungspunkt liegt in der Art und Weise der Reliquienerwerbung. Schon Ratleich war vor der Entwendung der heiligen Gebeine aus der Basilica S. Tiburtii in Rom nicht zurückgeschreckt, und ein kirchlicher Würdenträger wie Einhard hatte an diesem fragwürdigen Gebahren keinen Anstoss genommen. Hier lag die Sache noch schlimmer. Der gallische Kleriker Felix,[5]) ein gewohnheitsmässiger Reliquiendieb,

---

[1]) Braden 106; Schneider Bd. XII 300. Die Redewendung „Mit dem Gesims über den Arkaden beginnt eine ganz veränderte Bautechnik", lässt unentschieden, ob das Gesims noch dem unteren Einhardschen oder dem nachträglichen oberen Mauerwerk angehört.

[2]) „Einige Bemerkungen usw." Archiv für Hessische Geschichte N. F. Bd. III 189, 2.

[3]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 245 (21).

[4]) Liutolfi Vita et Translatio S. Severi, Mon. Germ. XV, 1 292 (3).

[5]) Liutolfus, Mon. Germ. XV, I 292 (2) „Huic erat consuetudo per diversas vagari provincias et sanctorum reliquias, ubicunque potuit, furari questus causa."

hatte unter schnödem Missbrauch der Gastfreundschaft in dem zwischen Ravenna und S. Apollinare gelegenen Kloster die Reliquien der genannten drei Heiligen gestohlen. Mit unverhüllter Genugtuung nahm der andere Kirchenfürst Otgar[1]) in Pavia während der im Auftrage Ludwigs des Frommen zur Beilegung von Zwistigkeiten erfolgreich geführten Unterhandlungen mit Lothar die Diebesbeute aus den Händen des mit zynischer Offenheit die Wahrheit berichtenden Felix in Empfang. Ja, er entzog sogar den Raubgesellen dem hinter ihm her erlassenen Steckbrief, indem er ihn in der Verkleidung eines Dieners auf seinem eigenen Pferde heimlich über die auf Ansuchen des geschädigten Klosters streng bewachten Grenzen Italiens hinüberschmuggelte.

Anlagen.

I. Die Zeitdauer von Ratleichs Romreise 827.

Nach Einhards ziemlich weitreichenden Einzelheiten lässt sich die Ratleichsche Reisedauer mit einiger Sicherheit berechnen.[2])

I. Hinreise von Aachen über Soissons (Mon. Germ. XV, I 240, 3) nach Rom.

Unter Verzögerung der Beschleunigung „quanta potuerunt celeritate" in Italien durch Reginbalds Wechselfieber „non modicum profectioni . . . . . faceret impedimentum" (240, 3 u. 4). Gesamtstrecke 1800 km, davon ausserhalb Italiens 1100 km zu täglich 65 km . . . . . 17 Tage
in Italien 700 km zu täglich 45 km . . . . 16 „

II. Aufenthalt in Rom.

1. Untätigkeit Deusdonas „per aliquot dies" (241,6) . . . . . 4 „

zu übertragen 37 Tage

[1]) Liutolfus, Mon. Germ. XV, I 292 (3) „cum gaudio suscipiens".
[2]) Matthäi „Einhards Translatio S. S. Marcellini et Petri in kulturgeschichtlicher Beziehung. I. Über Reisen und Reiseverkehr im Zeitalter Ludwigs des Frommen", Programm des Gymnasium Fridericianum zu Laubach, 1884. 13 dehnt die Reise von Anfang 827 bis zum Oktober oder November 827 aus.

	Übertrag	37 Tage
2.	Ausflüchte desselben auf Ratleichs Drängen „sed ille ... quibusdam procrastinationibus palliabat“ (241, 6)	4 „
3.	Vorschlag desselben zur Katakomben-Durchsuchung „postridie“ (241, 6)	1 „
4.	Hinausschieben der Unternehmung „more solito negotium dissimulavit“ (241, 6) . .	4 „
5.	Gewinnung eines Führers zur selbständigen Auskundschaftung der Katakomben „coepit comitem suum hortari, ut sine hospite suo irent ad cimiteria . . . invento atque conducto duce locorumque monstratore“ (241, 7)	5 „
6.	Erneute Einmischung Deusdonas nach der Auskundung der basilica S. Tiburtii „blande illos alloquitur hortaturque, ut illuc simul veniant“ (241, 7)	3 „
7.	Dreitägiges Fasten vor der ersten zur Entwendung der Marcellinus-Reliquien führenden nächtlichen Unternehmung in der genannten Basilika „peracto ieiunio triduano . . . ad locum . . . perveniunt (241, 8) .	3 „
8.	Gewissensbedenken Ratleichs bezüglich der Mitnahme der Gebeine auch des hl. Petrus „tanta animi sui ... perturbatione laborabat, ut nec cibum capere, nec somno adquiescere dulce sibi videretur“ (241, 9)	3 „
9.	Bestärkung in dem diesbezüglichen Entschluss durch den griechischen Mönch Basilius „Hunc adiit . . . Tum consiliis eius animatus ... tantam accepit in corde suo constantiam, ut statueret rem ... celeriter experiri“ (242, 9)	6 „
10.	Überredung des Hunus zur Teilnahme am zweiten Einbruch in der basilica S. Tiburtii unter Erhebung der Gebeine des hl. Petrus „vocatoque . . . Hildoini presbitero, coepit cum eo tractare“ (242, 9)	2 „
11.	Nachforschung nach dem Ruchbarwerden des Reliquiendiebstahls „per continuos septem dies“ (242, 12)	7 „
	zu übertragen	75 Tage

Übertrag 75 Tage

III. Rückreise nach Michelstadt.

1. Wegestrecke von Rom nach dem Kloster St. Johannis baptistae Domnanae bei Pavia „Quos cum ... apud basilicam beati Johannis baptistae, quae vulgo Domnanae vocatur .... invenissent“ (242, 12). 600 km zu täglich 55 km . . . . . 11 „
2. Aufenthalt daselbst:
   a) zur Erholung „statuerunt etiam, ut et ipsi ibi aliquot diebus morarentur“ (242, 12) 5 „
   b) zur Vermeidung der päpstlichen Gesandtschaft an Ludwig den Frommen „decreverunt, ut ... alii in loco remanerent ... donec legati sedis apostolicae praeterirent“ (242, 13) . . . . . 5 „
3. Von Pavia bis St. Maurice im Rhone-Tale „ipse postquam Romanos ... Alpes superasse putavit ... sexto die ad S. Mauritium venit“ (243, 13) . . . . . 6 „
4. Von St. Maurice über Solothurn bis Strassburg i. E. „celerrime veniunt“ (243, 14). 380 km, wegen der „concurrentibus hymnidicis populorum turmis“ täglich nur 35 km . . . 11 „
5. Rheinfahrt von Strassburg i. E. bis Portus unterhalb Mannheim „Inde per Rhenum secunda aqua navigantes, cum ad locum qui Portus vocatur venissent (243, 14). 130 km zu täglich 50 km . . . . . 3 „
6. Von Portus bis Michelstadt „quinta mansione ad locum Michilunstadt ... perveniunt“ (243, 14) . . . . . 5 „

Summa 121 Tage.

In die Zwischenzeit bis zur Überführung der hl. Marcellinus und Petrus nach Ober-Mulinheim am 16./17. Jan. 828 (244, 18 u. 245, 20) fallen nachstehende Ereignisse:

1. Einhards Benachrichtigung und Eintreffen aus St. Bavo bei Gent „cumque id mihi fuisset adlatum, confestim illuc quanta potui celeritate festinavi“ (243, 15). Entfernung

	Michelstadt—Gent und zurück 1100 km zu täglich 60 km	19 Tage
2.	Das Wunder der auf dem Heiligenschrein sich niederlassenden Tauben „triduo post adventum nostrum exacto“ (243, 15)	3 „
3.	Die Einhüllung der Reliquien in neue Seidentücher „interim illos sacros cineres . . . serinis ac novis pulvinis insuere feci“ (243, 15) .	4 „
4.	Das Ausschwitzen der Blutflüssigkeit aus dem Heiligenbehältnis „qui per continuos septem dies . . . destillabat“ (243, 16) . . .	7 „
5.	Die anhaltenden Traumerscheinungen „per continuos duodecim dies“ (244, 17) . . .	12 „
6.	Einhards Entschluss zur Reliquienüberführung nach Ober-Mulinheim nach einer längeren Reihe von Aufforderungen durch die Heiligen „post has aliasque multimodas . . . ammonitiones visum est mihi . . . translationem non esse diutius differendam. Ac proinde . . . decrevimus, ut id quanto celerius potuisset perficere certaremus“ (244, 18) .	21 „
	Summa	66 Tage.

Die Expedition Ratleichs nach Rom fand daher etwa von Mitte Juli bis Mitte November 827 statt.[1]) Bei seinem Aufbruch von Aachen, also mitten im Sommer, befand sich Einhard noch am kaiserlichen Hoflager (239 u. 240, 2 u. 3). Dies stimmt auch mit seiner sonstigen Zeiteinteilung überein. Im folgenden Jahre liegt der Zeitpunkt seiner Rückkehr nach Seligenstadt gleichfalls im Juli. Die Überführung des aus dem Medardus-Kloster zu Soissons wiedererlangten Teiles der Gebeine des hl. Marcellinus aus der Basilica sanctae Dei genetricis zu Aachen in Einhards Hauskapelle fand „octo vel eo amplius dies“ nach Ostern, den 5. April, statt (246, 26). Der Aufbahrung in der „basilica maior“ für Ludwig den Frommen ging eine unbestimmte, jedenfalls nicht unbedeutende Frist voraus (247, 28 u. 29), während bis zu der sechs Tage beanspruchenden Rückreise nach Ober-Mulinheim nach „quadraginta vel eo amplius dies“ vergehen (247, 29 u. 30). Im Jahr 829 langte Einhard kurz vor dem 2. Juni dort

[1]) Damit stimmt die Angabe der sogen. Annales Einharti (Jaffé 497) überein „Octobrio mense in Franciam translata (sc. corpora S. S. Marcellini et Petri)“, denn Ratleich betrat im Oktober 827 den fränkischen Boden.“

wieder an (254, 54), 830 nur wegen der Erkrankung in Valenciennes und der Entbindung von der Begleitung der Kaiserin Judith nach Compiègne etwa zu der gleichen Zeit.[1])

II. Die Reisegeschwindigkeit im Zeitalter Ludwigs des Frommen.

Die Tagesleistung von fünf Meilen bei längeren und nicht durch besondere Verhältnisse beeinflussten Reisen auf eigenen Pferden ist bei Matthäi „Einhards Translatio S. S. Marcellini et Petri in kulturgeschichtlicher Beziehung" I „Über Reisen und Reiseverkehr im Zeitalter Ludwigs des Frommen" 23 entschieden zu niedrig bemessen und in obiger Berechnung erheblich höher angesetzt.

Die diesseitige Gegenrechnung krankt allerdings gleichfalls an dem Fehler der Unkenntnis der karolingischen Wegeverbindungen. Die zugrunde gelegten heutigen kürzesten Strassenzüge beeinflussen zwar sicherlich das Ergebnis gleichfalls zu Ungunsten der tatsächlich erreichten Schnelligkeit, indes wohl weniger als der Ansatz der Luftlinie.[2])

Für zwei Reisen steht zunächst die Zeitdauer fest. Mit den aus dem St. Medardus-Kloster zu Soissons wiedererlangten Reliquienteilen des hl. Marcellinus bedarf Einhard im Sommer 828 für die über Sinzig und Wiesbaden rund 265 km betragende Entfernung von Aachen nach Seligenstadt sechs Tage,[3]) der Diakonus Theothard sodann mit dem Reliquiengeschenk an das St. Salvius-Kloster zu Valenciennes für die 140 Kilometer zwischen Wasidium (Visé nördlich Lüttich) und seinem Bestimmungsort drei Tage.[4]) Bei der Eigenart beider Reisen als Reliquien-Überführungen gab jedoch nicht das Pferd, sondern die Hymnen singende Volksbegleitung das Marschtempo an.[5]) Somit überschritten schon die im Schritt des Menschen ohne Ausnutzung der schnelleren Gangarten des Pferdes zurückgelegten Reisen bei täglich 45 km nicht unbeträchtlich das von Matthäi für gewöhnliche Verhältnisse angenommene Durchschnittsmass.

Allerdings verweilt sich in schroffem Gegensatz hierzu Ratleich im November 827 auf seiner Schlussstrecke von

[1]) Jaffé 447 Brief 8.

[2]) Matthäi 22.

[3]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 247 (30) nach der neueren richtigen Lesart, sexto demum die" statt, sexto decimo die." Bei Einhards rastloser und umfangreicher Geschäftstätigkeit war die letztere Saumseligkeit schwerlich gestattet.

[4]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 259 (70) „tertio die".

[5]) Translatio, Mon. Germ. XV, I. 243, 14; 247. 30; 259. 70.

etwa 45 km zwischen Portus am Rhein unterhalb der Neckarmündung bis Michelstadt sechs Tage.[1]) Zur guten Einführung der Heiligen in ihrem neuen Wirkungskreise wurde augenscheinlich die feierliche Prozession allerorts durch einen längeren Halt für Litaneien und Gebete seitens der Umwohner am Reliquienschrein unterbrochen. Daher der langsame, jeden Vergleich ausschliessende Schneckengang.

In einem Briefe aus seinen späteren Lebensjahren[2]) stellt Einhard den Verbrauch von sieben Reisetagen zwischen Aachen und Seligenstadt, täglich 38 km, als eine übermässig lange und durch die derzeitige ausnahmsweise schlechte Beschaffenheit der Wege und seine körperliche Hinfälligkeit verschuldete Zeitdauer hin. Ernstliche Erkrankung der beim Reiten besonders in Anspruch genommenen Unterleibsorgane hielten ihn im März auf der 155 km langen Reise von Maastricht bis Valenciennes sogar 10 Tage fest.[3]) Allein auch diese Ausnahmefälle scheiden bei der Veranschlagung der normalen Reisegeschwindigkeit aus. Wie erheblich wird Einhard im November 827 das Tagesmass von 35 km überschritten haben, als auf dem Wege von Gent nach Michelstadt die Nachricht von Ratleichs Ankunft mit den heiss ersehnten Reliquien seine Schritte quanta potuit celeritate beflügelte!

Ungleich schneller bewegt sich natürlich Ratleichs kräftiges Mannesalter von der Stelle. Bei der Heimkehr aus Rom im Winter 827 genügen ihm sechs Tage für den auf dem nächsten Wege über Mortara-Vercelli 250 km betragenden Alpenübergang.[4]) Die Befürchtung vor hinterlistigen Anschlägen seines bisherigen Begleiters, des Presbyters Hunus, nötigen ihn jedoch zu einer Abänderung der Reiseroute.[5]) Da er nun jenseits der Alpen die doch von vornherein in Aussicht genommene gerade Strasse über Solothurn-Strassburg i. E. einschlägt, so kann der Umweg nur auf dem Boden Italiens gelegen haben. Beim Ansatz von nur zwei und einem halben Tage für den mühevollen Hochpass

[1]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 243, 14, „quinta mansione", also nach fünf Nachtquartieren.

[2]) Jaffé 467, Brief 39 „qui tam propter viae difficultatem quam corporis imbecillam valetudinem raro celerius quam septem dierum spatio de Aquis ad martyrum limina potui pervenire."

[3]) Jaffé 447—449, Brief 8—10, „ut de Traiecto vix decimo die pervenire possem ad Valentianas."

[4]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 243, 13 „sexto die ad S. Mauritium venit."

[5]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 242, 13, veritus, ne presbyter Hildoini . . . aliquid impedimenti sibi in via, qua ire dispositum habebat, machinari debuisset.

des grossen St. Bernhard zwischen Aosta und St. Maurice, 75 km, würde sich die Tagesleistung in der lombardischen Ebene unter Ansatz von 25 km für den Umweg auf 56 km stellen. Zwar brannte Ratleich in Italien der Boden unter den Füssen, andererseits aber beeinträchtigte die Last der durch allerhand Verhüllungen unkenntlich gemachten Reliquienbehältnisse die volle Ausnutzung der Schnelligkeit seiner Pack- und Reitpferde. Zudem war jede Übermüdung derselben, die schon einmal zu einem unerwünschten Aufenthalt in Pavia geführt hatte,[1]) sorgfältig zu vermeiden. Die beschleunigenden wie die hemmenden Einflüsse werden sich so ziemlich im Gleichgewicht gehalten haben. Seine Reisegeschwindigkeit von täglich rund 55 km wird daher am ehesten dem gangbaren Reiseverkehr des gewöhnlichen Schlages entsprochen haben.

Unbegrenztes Staunen aber ruft die Schnelligkeit auf derjenigen Reiseunternehmung hervor, in welche sich einmal der „puer Ascolfi" von Pavia bis Gent, ein Einhardscher Hausbeamter von Gent bis Maastricht und die aus Geistlichen und Laien bestehende Abordnung von da bis Solothurn teilen.[2]) Allerdings war die Zurücklegung dieses gewaltigen Weges nicht auf Ratleichs Zeitverbrauch zwischen Pavia und Solothurn zusammengedrängt.[3]) Der Knabe Ascolfs wurde vielmehr schon während der in Pavia zur Erholung von Ross und Reiter eingelegten, bei Ratleichs dringend gebotener Eile mit fünf Tagen vielleicht zu hoch eingeschätzten Ruhepause an Einhard abgefertigt.[4]) Wenigstens zwei Tage davon mussten auch ihm und seinem Pferde vor dem Antritt des endlosen Weges gegönnt werden. Vor seinem eigenen Aufbruch wartete Ratleich noch den Alpenübergang über den grossen St. Bernhard der unerwarteten päpstlichen Gesandtschaft an Ludwig den Frommen ab,[5])

[1]) Translatio, Mon. Germ. XV, I, 242, 12 „statuerunt etiam ut et ipsi ibi aliquot diebus morarentur et propter iumentorum . . . refectionem ac propter se ipsos ad longiorem viam praeparandos."

[2]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 243, 14. Hinter Villeneuve am Ostende des Genfer Sees waren für den Ritt nach Gent zwei Strassen verfügbar: „bivium, quo itinera in Francia ducentia dirimuntur." Die gerade Strasse führte zwar über den Jura, das Bergland von Langres und die Ardennen, sowie über Besançon und Rheims, war aber erheblich kürzer als die bequemere Rheintalstrasse Solothurn-Strassburg i. E.-Sinzig-Aachen.

[3]) Matthäi 22.

[4]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 242, 12.

[5]) Translatio, Mon. Germ. XV, I 242, 13. Ratleich berechnet denselben nach den in Erfahrung gebrachten, für die Gesandtschaft im Voraus bestellten Nachtquartieren, wartet also nicht auf das Eintreffen der Nachricht des glücklich bewerkstelligten Gebirgsübergangs.

für welchen wohl bei der Vergünstigung des täglichen Pferdewechsels[1]) ein Tag von Ratleichs sechs Tagen in Abzug gebracht werden darf. Zu dem hierdurch für den Knaben Ascolfs gewonnenen Vorsprung von 8 Tagen traten zunächst die eben genannten sechs Tage Ratleichs bis St. Maurice im Rhonetale. Für den Ansatz der letzten fünf Tage auf der unter der Volksbegleitung seines öffentlich zur Schau gestellten Reliquienschatzes zurückgelegten Strecke bis Solothurn von 180 km geben die für Reliquien-Überführungen ermittelten Durchschnittsleistungen unter Berücksichtigung des schwierigen Geländes den zuverlässigen Anhalt. In dem Zeitraum von 19 Tagen wurde also die ungeheure Strecke Pavia-Gent-Maastricht-Solothurn im Gesamtbetrage von 1800 km, also mit einer Tagesleistung von 95 km, bewältigt. Vielleicht schon der Ritt des Einhardschen Hausbeamten wird langsamer von statten gegangen sein, mehr noch derjenige der nach Stand, Alter und Kräftezustand gemischten Abordnung. Der Löwenanteil der Schnelligkeit wird daher auf den Knaben des Prokurators Ascolf entfallen, der mit über 100 km täglich den Rekord der karolingischen Eilboten aufstellt.

Welches Streiflicht aber wird hierdurch einmal auf die Zähigkeit des Pferdematerials und sodann auf die bedeutend gesteigerte Schnelligkeit geworfen, mit welcher der Kaiser, seine Familie und seine Sendboten bei der Erleichterung des ständigen Pferdewechsels das fränkische Reich von einem Ende zum andern durcheilen konnten.

[1]) Matthäi 18.

IV

Aus den Akten der Stadt Schotten im 17. Jahrhundert

von

Dr. Georg Rausch

Mit Ausnahme der Beiträge im Archiv I. II. IV. V. IX. und der Stücke, die F. Herrmann in den Mitt. d. Oberh. Gesch.-Ver. etc. u. Diehl in den Hess. Schulordn. veröffentlicht haben, ist vom Urkundenmaterial der Stadt und Kirche Schotten bis jetzt nichts gedruckt worden. Im Folgenden ist der Versuch gemacht, die auch für weitere Kreise interessanteste Epoche aus Schottens Vergangenheit, die Zeit des 30jährigen Krieges, an der Hand der bis jetzt aufgefundenen und zugänglichen Akten zu beleuchten. Es ist dabei nicht in erster Linie auf die Rolle Wert gelegt, die die kleine Stadt an der oberen Nidda politisch gespielt hat — sie ist unbedeutend gewesen, sondern auf die Enthüllung der sozialen Verhältnisse, des Lebens und Treibens der Bewohner, der Verwaltung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde. Wenn die folgenden Ausführungen mit dazu beitragen, einige Lichtstrahlen auf die soziale und kulturelle Geschichte des 17. Jahrhunderts zu werfen, so haben sie nach der Ansicht des Verfassers ihren Zweck erfüllt. Ausser den spärlichen Mitteilungen, die als „Randzeichnungen aus der Geschichte von Schotten“ (Joh. Ph. Engel 1851) und „Rückblicke auf die geschichtliche Vergangenheit der Stadt Schotten“ (ebenda 2. Auflage 1884) erschienen sind, waren die Stadt- und Kirchenakten die einzige Quelle für das 17. Jahrhundert. Den Kirchenrechnungen, deren älteste die des Jahres 1552 ist, verdanken wir die ergiebigsten Aufschlüsse; aus den städtischen Akten, die durch frühere Vernachlässigung und die neuerliche Rathausrenovation in arge Unordnung geraten und auch nicht ohne Verluste geblieben sind, wurde das benutzt, was bis jetzt bei eingehender Sichtung der Bestände ans Licht kam. Auf Vollständigkeit können also die folgenden Exzerpte keinesfalls Anspruch machen; viel, gewiss noch mehr, als im folgenden zum Druck kommt, wird späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Auch eine grössere,

von der Günderodischen Verwaltung zur Verfügung gestellte Aktensammlung konnte für diese bereits abgeschlossene Arbeit nicht mehr verwertet werden, ebensowenig die auf dem Staatsarchiv in Darmstadt liegenden, auf Schotten bezüglichen Stücke. Auf die älteste kirchliche und städtische Geschichte von Schotten ist mit Absicht kein Bezug genommen. Die erstere ist von der Sage umwoben, deren Schleier trotz mancher Versuche nur dann gelüftet werden kann, wenn neue Urkunden über die Anfänge der Schottenkirche gefunden werden. Mit Kombinationen allein ist nicht weiter zu kommen. Mit der frühesten Geschichte der Stadt haben sich die Aufsätze in den oben zitierten Archivbänden befasst. Neue Aufschlüsse können auch wir nicht geben. — Wir stellen die Ausführungen über Kirche und Schule denen über die städtischen Verhältnisse voran, weil jene ihrer Reichhaltigkeit wegen vielfach die Grundlage für diese bilden.[1])

I. Kirche und Schule.

1. Pfarrer und Lehrer.

Es bestehen zwei Pfarrstellen, die des I. Pfarrers (pastor primarius, Metropolitan) und des Kaplans (früher Diakon), der aber erst im 18. Jahrhundert selbständiger Geistlicher wurde und bis dahin nur als Gehilfe des Pfarrers galt, wenn er auch von den fünf eingepfarrten Dörfern Betzenrod, Götzen, Michelbach, Rainrod und Rudingshain die Seelsorge in den beiden letzten allein besorgte. Die erste Pfarrei unterstand und untersteht noch heute der Präsentation der Herren von Riedesel, die das Pfarrgut gestiftet hatten. Früh, schon im Jahre 1527, fand die Reformation Eingang. Der erste Geistliche der neuen Lehre ist Joh. Heil; seine Nachfolger sind, soweit uns unsere Urkunden darüber Aufschluss geben, Ludwig Rossler (1552), Mathäus Brixius († 1568), Sebastian Andreae (bis 1572), Wolfgang Linker (1573), Antonius Rinck (1580, † 1584), Sigismund Tulichius (1584—1613), Valentin Pfordt (1613—1622 †), Johann Wick (1624—1635), Joh. Rossler (1635), Henr. Blum (1647—1667), Balth. Haberkorn (1667), Joh. H. Rossler

[1]) Für die Anregung zu dieser Arbeit und für die Überlassung von statistischem und sonstigem Material aus dem 16. Jahrhundert, das nach eingeholter Erlaubnis und Nachprüfung der Originale verwendet ist, bin ich Herrn Oberlehrer Lic. F. Herrmann; für das Entgegenkommen bei der Benutzung der Kirchenbibliothek und der städtischen Akten den Herren Dekan Münch, † Bürgermeister Fendt und Bürgermeister Kromm zu Dank verpflichtet.

(ein zweiter des gleichen Namens 1673; er wird 1686 an das Pädagog in Giessen berufen, ist aber später bis 1697 wieder in Schotten im Amt), Joh. Henr. Feuerbach (1697—1698), J. H. Waissenbruch (1699); sodann saec. 18.: Johann Reinhardi, Joh. Georg Kirchner, Joh. Balth. Weitz, Karl Sal. Limpert, Theodor Engelbert Limpert (der Sohn des vorigen). — Als Kapläne werden genannt Columbinus (1567, 1580 Pfarrer in Felda), Tulichius, Joh. Hofmann (1584 von Homberg, 1588 nach Bobenhausen), Tobias Arcularius (1588 bis 1635), mit Unterbrechung; — 1626—1629 Fabritius, Joh. Just. Schott (1636—1678), Joh. Sell (1680, 1691, war vorher 6 Jahre Rektor, 1686 befürwortet der Rat bei den Riedeseln seine Präsentation auf die I. Pfarrstelle), Joh. W. Schmidt (1692), Konrad Göbel (seit 1731 „II. Pfarrer"); weiter saec. 18.: Joh. Laur. Schnabel, Greylich, Dieffenbach, Fr. Schaum. (Vgl. die zum Teil abweichenden Listen bei Herrmann und Lehr, Randzeichnungen.)

Die Jugenderziehung lag in den Händen eines I. Schulmeisters (praeceptor primarius, obrister sch, später Rektor) und eines Unterschulmeisters (pr. secundarius, seit saec. 18. Konrektor). Letzterer ist meist gleichzeitig Organist. Beide sind Theologen, ihres Bleibens ist, da sie möglichst bald eine Pfarrstelle zu erlangen suchen, nicht lange in Schotten. Von Rektoren werden genannt: Stollius (1603—1613), Joh. Gerhard (1614—1617, wird Pfarrer in Breungeshain), Joh. Arcularius (1618—1625 †, war 1615—1618 Konrektor). M. Joh. Koch (1632—1635), M. Joh. Orth (1635), Crusius (1636—1637), Christoph Geidertus (1639—1640), H. Thollius (1654 berufen, um die Schule zu heben, bleibt aber nur kurze Zeit), Christ. Schmidt (1656 aus Butzbach, —1667), Joh. Georg Schott (1666), Burkhart Schmied (1670 Taufregister), M. Sell (1674—1680), G. Fr. Rigelmann (1685), Joh. Justus Felsing (1691), Raab (1. H. saec. 18, Vater des Kantors). Joh. Adam Orth (1764, † 1768 Grabstein); 1699 erhält Adam Ilgess „emeritierter Schulmeister zu Embs", gebürtiger Schottener, vom Superintendenten die Erlaubnis, eine Art Privatschule zu errichten. Nach Diehl Schulordn. III. 444 haben wir es mit einer „deutschen Schule" zu tun, die bis Anfang saec. 18. bestand. Unterschulmeister sind gewesen Vollhard (—1605), Wendt (1605—1608), Leuchter (1608—1612 wird Kaplan in Rüsselsheim, erhält noch 1613 ein Hochzeitsgeschenk dorthin), Joh. Gerhard (1612—1613 wird Rektor); Michelbacher (1614—1615 von Bickenbach), Joh. Arcularius (1615—1618 wird Rektor), Melchior Nikolaus (1618—1623). Die beiden letzteren sind nicht wie alle vorigen zugleich Organisten.

sondern 1615—1626 versieht der Stadtschreiber Marx Rudrauff den Organistendienst. Joh. Colerus (1627 aus Giessen), Henrich Wachsmuth (1631—1635), Dietr. Hültscher (1635), Heckinger (1635), Adam Bott (1639), Joh. Blum (1660. 1691). Rektor und Konrektor versahen den Knabenunterricht, ein dritter Lehrer für die Mädchen (Kantor) wird seit 1611 besoldet, und zwar versieht der Glöckner nebenamtlich diese Stelle für 20 Gulden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden Glöcknerdienst und Kantorenamt getrennt. Joh. Spanemer (1625—1627), Joh. Eckart (1629—1631) treten als Mädchenlehrer in Urkunden auf. Die zum Teil aus Geld, zum Teil aus Naturalien bestehende Besoldung sämtlicher Geistlichen und Lehrer wird von der Kirchenkasse getragen (vgl. Tabelle S. 220). Die Stadt zahlt nur dem I. Pfarrer eine Neujahrsgratifikation von 3—4 Gulden und dem Rektor in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein „Additoment seiner Besoldung" von 10—20 Gulden, ausserdem trägt sie die Hälfte der Kantorenbesoldung mit 10 Gulden.

Die Pfarrer- und Lehrerstellen werden des öfteren durch Stipendiaten der Kirche besetzt. 1756 entspinnt sich ein Streit zwischen Stadt und Pfarrer um die Besetzung der erledigten Kantorstelle. Der Rat leitet aus dem städtischen Beitrag zu den Stipendiatengeldern das ius praesentandi von Stipendiaten auf die Schulstellen ab. Der vom Konsistorium angerufene Landgraf entscheidet jedoch gegen die Stadt und verurteilt ihr Vorgehen als ein „unziemliches anmassen und vermessenes eingreifen in unsere iura episcopalia". Der von dem Rat gewünschte Stipendiat Raab erhält aber schliesslich 1757 doch die strittige Stelle. Dass die sozialen Verhältnisse der Diener der Kirche bei den kärglichen Besoldungen nicht die glänzendsten waren, liegt auf der Hand. 1603 bekommen beide Schulmeister „uff diessmahl uff ir supplicierung" je 12 Gulden Zuschuss; 1605 wird Wendt 1 G. 8 torn. verehrt, „das er ein gesangk den vorstehern des castens (Kirchenverwaltung) unnd eim erbarn rath zum neuen jar gemacht"; 1627 erhält „henrich Wassmuthen schulmeisters hausfraw 1 G. 7 t. 10 ₰ ins kindbett verehrt", der Pfarrerin werden bei gleichem frohen Anlass 2. 2. 12 (1 Goldgulden) gespendet, in demselben Jahre bekommt Wachsmuth 3 G. 4 t. aus der Kirchenkasse zu einem leichkarn (Sarg). — Alljährlich finden Kirchenvisitationen durch den Superintendenten statt, der dafür 5—10 G. erhält und in seinem Wagen durch ein Schottener Gespann abgeholt und weggebracht wird. 1608 und 1627 werden zur Anschaffung eines neuen Wagens Beisteuern gewährt und 1627 „dem herrn sup. zu seiner

promotion in gradum doctoratus" 8 G. 2 torn. verehrt. Die Pfarrer begeben sich des öfteren zu Spezial- und Generalsynoden nach Echzell oder Friedberg und erhalten dafür Vergütungen; 1607 werden Pfarrer und Kaplan $5^1/_2$ G. „zergelt mittgeben nach Giessen als die privilegia academica seindt publicirtt wordem am 5. Octobr." (Gründungstag der Ludoviciana ist der 7. Okt. 1607). Die Kirchenkasse wirft alljährlich einen Betrag von 48—66 Gulden für Stipendiaten aus, der in 2 Zielen durch einen Boten nach Marburg (noch 1640) oder Giessen (1660) gebracht oder später, da die Kirche sehr unpünktlich lieferte und es wiederholter Mahnungen des Ephors bedurfte, von einem Stipendiatenboten abgeholt wurde. Über die jeweilige Zahl der unterstützten Studenten ist aus den Rechnungen kein Schluss zu ziehen, nur 1557/58 ist ausdrücklich von zweien die Rede. Ausser dem Stipendienbetrag werden auch gelegentliche Beihilfen an Geld, Kleidern und Büchern an die Stipendiaten und andere arme Schüler aus Schotten verteilt. Doch scheint sich im 17. Jahrhundert die Unterstützung bald nur auf den festen Stipendienbetrag beschränkt zu haben. 1602 geht der Stip. Andr. Wendt aus Schotten in den Schuldienst nach Laubach; um das erledigte Stipendium bewerben sich Nik. Wolff, Barth. Eckhard und der Sohn des Kaplans Arcularius, letzterer erhält es; 1603 erhält der Stip. Kunradus Eckhardus zur Promotion in Baccalaureum 4 G., 1604 in magistum 10 G.

2. Kirchenkonvent.

Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten lag einem Kirchenkonvent unter Vorsitz des Pfarrers ob. Die Protokolle seiner Sitzungen sind leider erst von 1679 an erhalten. Die Befugnisse dieser Körperschaft waren nicht nur verwaltender, sondern auch richterlicher Natur. Sie besteht aus den Eltisten oder Senioren der sechs Kirchspielsgemeinden, über ihre Zahl ist nichts bekannt. Zunächst verwaltet der Konvent das Kirchenvermögen. Kapitalaufnahme, Ausleihungen, Vermietung von Kirchenstühlen z. B. gehören in sein Bereich. Ausserdem hat er die Aufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und die Befugnis, Verstösse gegen dasselbe mit Geld oder Haft zu ahnden. Vor seinem Forum werden Anklagen wegen Fluchens, Ehestreitigkeiten, Sonntagsentheiligung, Kirchenversäumnis, Verbalinjurien, unsittlichen Lebenswandels, Aberglaubens u. a. verhandelt. Die Strafen bestehen in Geld, das zum Teil an die fürstliche Herrschaft, zum Teil an die Kirche zu zahlen ist, oder in

Haft auf dem Turm. Einzelne Fälle werden an die weltliche Gerichtsbarkeit weitergegeben. Einige Beispiele: 1660 erhält Peter Wolff 1 G. Kirchenbusse, „dass er die 3 nechste tag vor ostern gesoffen und allen tag voll gewesen“ und Adam Berg „der einen sonntag gearbeit“ muss 6 torn. zahlen; 1680 wird einer mit Haft bestraft, weil er am 2. Pfingstfeiertag betrunken in die Kirche kam, 3 andere, die denselben Tag durch eine Reise nach Frankfurt entheiligen, büssen diese weltlichen Gelüste mit je 6 torn; 1719 fängt ein Rainröder während des Gottesdienstes eine Fliege und „vexiret“ damit seinen Nachbar „wegen der preussischen biehn“, dieser reagiert mit einer Ohrfeige darauf. Beide erhalten für diese Allotria Geldbussen. Von Schimpfwörtern, die der Konvent ahndet, findet sich die Blütenlese: Wehrwolf, Weibergewäsch, Geplätz, Pfaffenhur, Hasengezeug, Hexenmeister, Pietist; 1684 droht ein teurer Gatte seiner Frau in folgendem Erguss: er wolle sie in einen karn spannen und mit ihr fahren, damit ihr vatter sehe, dass er auch arbeitten könnte; er wolle riemen aus ihr schneiden und machen, dass das gantze riedeselische und darmstättische land von ihr und seinem (? ihrem) vatter zu sagen wüsste. Er kommt, da er reumütig Besserung verspricht, mit einem Verweis davon, aber bald darauf im Rückfall in den Turm. Nach einer Einzelurkunde von 1622 kommt ein Paar, das vor der Trauung geschlechtlichen Umgang hatte, in Haft, er in den Turm, sie in Ermangelung jedenfalls einer zweiten Haftzelle ins Backhaus. Am Sonntag darauf stehen sie während des Gottesdienstes „Poenitenz“ und die Trauung wird verfügt. (In diesem Falle wirken Konvent und der Amtmann zu Nidda zusammen.) 1684 wird eine Hure durch die Schuljugend auf Veranlassung des Konvents aus der Stadt gejagt. Zahlreich sind die Anklagen wegen Aberglaubens in Wort und Tat. 1684 bezichtigt eine Frau ihren Mann, er misshandle sie und führe gottlose reden: „er wolle sich dem teuffel mit leib und bluth verschreiben, dass er ihm geld brächte, oder er wolte sich ein heintzelmängen verschreiben, dass er geld grigte“, er nennt seine Frau eine Hure und ihren Vater einen Hexenmeister, „ja wenn er keiner were, hette er ihm keine dochter gegeben“. 1687 wird das Ratsholen bei der „landberüchtigten Frau zu Michelbach, so dem verlauth nach mit verbottenen Mitteln umbgehen soll“, bei Strafe verboten. In demselben Jahre beschuldigt ein Betzenröder seine Braut, sie habe ihn verhext, „nachdem sie ihm eine Milchsuppen gekocht und er gegessen, darauf wer er so contract worden“. 1690 nennt einer den andern Hexen-

meister und Mäusmacher. Dieselbe Beschuldigung des Hexens und Mäusmachens ruft schon 1654 eine grössere Untersuchung vor den weltlichen Instanzen hervor. Ein Bürger Kilian Eckhard richtet mit 46 Genossen ein Gesuch an den Rat, er möge einer Bittschrift an den Landgrafen beitreten, eine Untersuchung wegen Hexerei zu veranlassen, „dormit unser armen kleinen kinder, so in höchster seelen gefahr stehen zu erretten". Die Stadtväter geben die gewünschte Unterschrift und die (leider nicht erhaltene) Anklageschrift wegen Hexerei geht nach Darmstadt. Nachträglich fühlen sich aber etliche Bürger durch die offenbar ganz allgemein gehaltene Beschuldigung persönlich getroffen und ein hoher Rat sieht ein, dass er der Stadt mit der Unterstützung der Klage einen bösen Dienst getan und ihren Ruf geschädigt hat. Er dreht den Spiess um und verklagt besagten Eckhard wegen Verleumdung in Nidda und bei der fürstlichen Kanzlei in Giessen. Aus der Klageschrift des Rats und der Rechtfertigung des Beschuldigten geht hervor, dass von der „gräfl. Büdingisch und fürstl. Bingenheimisch Hexenjustification" das Gerücht ausgesprengt sei: „es hette ein Knab zu Schotten sich zu sagen erkühnet er könte Meus machen". Eckard will nun dieses mit 59 Genossen dem Landgrafen angezeigt haben, „das auf solch hexerisches unziffer inquirirt und ein gleichmässige justification vorgenommen werden möchte". Der Rat beschuldigt den Eckard aber persönlicher Verleumdung, bezeichnet sein Tun als „gewäsch und plaudern und diesse stadt fast landkundig gemachtes böses geschrey und ausgegossene schmehreden" und bezichtigt ihn, er habe auf dem Rathaus behauptet: 1. die hexen wehren einsmahls beysammen gewesen, da wehre von denselben ein geräusch in der Lufft gehört worden desswegen sie selber von versticken wollen . . . das seien die „Schotter kätzer" gewesen. 2. darauf ausgesprengt, dass er 84 persohnen so in Schotten und mit der zauberey behafft auf einem brief gesehen habe. 3. er wolle u. F. u. H. aus Schotten 4 Persohnen, so hexen wehren, darstellen und do er das nicht thun würdte, wollte er seinen Kopff dahin geben. 4. habe er ettlich und funffzig bürger zur Unterschrift der Supplikation an den Landesherrn beredet und do sich einer oder der ander dessen waigern wollen, zumohl weil keinem in specie etwas bewust gewesen hot er Eckardt denselben bezüchtigt, würdte kein gut gewissen haben; 5. hat mehrvermelter E. ufm Rathhaus sich zu sagen erkühnet ein Knab wehre zu Schotten der hette sich gerümbt er könte Meus machen. Die beiden Parteien werden nach Nidda vors Amt geladen. Den Aus-

gang der Sache, die den Landgrafen, die Giessner Kanzlei, das Amt Nidda und den Rat zu Schotten beschäftigten und sich wie die Einleitung zu einem veritablen Hexenprozess ausnimmt, ist leider in den hiesigen Akten nicht erhalten. Hat der Ankläger seine Verleumdungen revoziert oder ist der „Meusmacher" justifiziert worden? Bis ins 18. Jahrh. werden abergläubische Gebräuche vor dem Konvent verhandelt. 1714 gesteht ein Bräutigam, „es hette ihm seine braut angethan, dass er keine ruhe hette, bis er bei ihr were; dessen los zu werden hette ihm sein vater gerathen, er sollte sehen, dass er einen schnürriehmen von ihr bekäme und selbigen essen, so er auch gethan hette". Im selben Jahre bekommt eine Frau aus Michelbach im Kindbett böse Brüste; ihr Mann sagt aus, „des wagners Frau habe sie gesegnet". Sogar mit dem Hebammenberuf beschäftigt sich der Konvent. 1681 verzeichnet das Protokollbuch folgende ergötzliche Geschichte: Cäth, Stophel hansen wittib ist zu einer kindsammen angenommen und bestettigt worden mit gewöhnlicher handtastung, dorvor sie zwar sehr gebeten, ist aber doch darbey verblieben (!) Über etliche tag ist sie in voller angst abermahl kommen gegangen ins pfarrhaus, ins schloss und zum herrn Caplan und mit zittern und zagen ihr angstvolles anliegen vorbracht, dass sie zu solchen sachen nicht düchtig und dass sie viel zu weich und enghertzig darzu wehre auch solcher gestalt noch bei keiner frauen gewesen (!) und allemahl weggangen, weil sie eine solche frau sehr tauer und sich des weinens nicht enthalten könnte, behte nochmahls sie davon zu lasen, sie hette die gantze nacht nicht schlafen können sondern im bett gesessen und geschreyt, wolte auch ehir aus Schotten uff ein dorff ziehen als solches ambt übernehmen. Drauff man abermahl in der bettstund mit den senioren geredet, weil man aber kein williges subiectum erforschen können, als hat mans darbey gelassen. 1683 wird aber doch diese „Hebamme wider Willen" entlassen.

3. Kirchliches Leben.

Chorgesang und Kirchenmusik scheinen eifriger Pflege gewürdigt worden zu sein. Von angeschafften Musikalien werden in den Rechnungen aufgezählt: 1624: des Donfridi collectaneum musicum mitt samptt dem general Bass pro organa (5 G. 9 t.); 1621: das florilegium musicum des Bodenschütz 2 theil mit 8 Stimmen sampt dem generalbass (10 G.); 1617: des Vulpii geseng 4 theil so inn der schuhl gebraucht werden (1. 9. 10); 1623: Isaaci Poschii cantiones sacrae 1. 2.

3. u. 4. voces cum Basso continuo generali (10 t. 10 ₰); 1627: Wallisers psalm und kirchen gesänge 2 theil handfolio (6 G. 8 t). 1629: Cithara Lutheri neu gebunden. 1679 werden die Eltern schulentlassener Kinder z. T. aufgefordert, dieselben noch 2 Jahre „ins Chor bei das gesäng" gehen zu lassen, damit ein gut Gesäng gehalten werde. Der Schülerchor singt unter Leitung des Kantors in der Kirche, aber auch bei Hochzeiten und Leichenbegängnissen, und bekommt dafür seinen Anteil an den Sporteln. Ausser dem Schülerchor scheint auch eine Musikkapelle beim Gottesdienst (wenigstens an Feiertagen) mitgewirkt zu haben. Die Stadtrechnungen führen einen stehenden Betrag von 4 G. in Ausgabe: den musicanten und adjuvanten, dass sie durchs jahr in der kirch musicirt, ebenso die Kirchenrechnungen 4—6 G. den musicanten und coadiuvanten. Hie und da erhalten sie besondere Vergütungen, so 1609: 2 G. 8 t. für 2 virtel wein den musicanten inn der kirchen verehret nach den christfeiertagen; 1612 denselben 3 G. an 9 moss wein; 1615 denselben 3 G. 7 t verehret. Zur Unterstützung sind Laubacher Künstler zugezogen worden; 1612: 2 G. 9 t. verehrung und zehrung den Knaben vonn Laubach, welche anhero gefordert worden die music zu agiren helfen; 1613 werden 4 „discanti" aus Laubach erwähnt, 1619 Laubacher spielleute als sie uf Philippi Jacobi in der kirchen musicirt. Auch fremde durchreisende Musiker werden mit Spenden bedacht. 1608: 3 t etlichen frembden m. und componisten verehrtt, 1610: 1 G. 4 m. aus Weimar; 1 G. treien m., deren einer ein componist so Trinitate componirt; 1610: 6 t. den spieleuten von Schlietz so in der kirchen under die music geblosen. — Die Abendmahlsfeier ist recht häufig begangen worden, wie aus den Beträgen für Opferwein in den Rechnungen ersichtlich ist, so sind z. B. 1627 verzeichnet: 14. Jan. (3/8 mas), 11. Febr (1/2 m), 11. März (1/8 m), Gründonnerstag (2 m), Ostern (2 m), 1. April (1 m), 8. April (1 m), Pfingstag (3 m), 10. Juni (1 1/2 m), 8. Juli (1 1/8 m), 5. Aug. (1/8 m), 2. Sept. (1/2 m), 7. Okt. (1/2 m), 4. Nov. (2 m), 2. Dez. (2 m), 9. Dez. (1 m), 16. Dez. (1 m), 23. Dez. (1/2 m), hl. Christag (1 1/2 m), 30. Dez. (1/8 m). Der Rechner von 1635 ist so gewissenhaft, auch die Zahl der Kommunikanten anzugeben. An 29 Abendmahlsfeiern des Jahres nehmen insgesamt 1584 Personen teil, dafür werden 31 Mass Wein für 17 G. 5 t. 8 ₰ verbraucht. Die stärkste Beteiligung hat der hl. Christagk mit 188 und der hl. Ostertagk mit 155, die schwächste der 5. Sonnt. n. Trin. mit 12 und der Palmsonntag mit 21 Teilnehmern aufzuweisen. 1640 kommt

das Kommunikantenverzeichnis abhanden, „als die weimarer völcker in der kirchen plündern".

4. Die Kirche.

Von den in früheren Jahrhunderten vorhandenen drei Gotteshäusern werden saec. 17 die Marienkirche auf der sog. Platte und die Kapelle in der Spiess (Wald s. vor Schotten) nicht mehr erwähnt. Sie werden mit Einführung der Reformation verfallen sein, da namentlich die Marienkirche als Wallfahrtsort ihre grössten Einkünfte verlor. Über die Vorgeschichte der noch heute stehenden Michaelskirche schwebt trotz mancher Kombinationen immer noch Dunkel. Die Gründung durch zwei Schottenprinzessinnen Rosamunde und Dicmudis a. 1015, die eine undatierte, aber nicht vor 1354 (der Verleihung der Stadtrechte an das „civitas" genannte Schotten) abgefasste Kirchenknopfurkunde erwähnt, kann bis jetzt nur den Wert sagenhafter Überlieferung beanspruchen. Mit einer Schottenkirche haben wir es aber nach den bisherigen Untersuchungen jedenfalls zu tun. Nach den Baustilen ist die Kirche zu verschiedenen Zeiten gebaut worden; ob die älteren Teile, wie behauptet wird, aus dem 11., die jüngeren aus dem 14. Jahrhundert stammen, lässt sich urkundlich nicht belegen. Im 17. Jahrhundert scheint der Bau trotz aller Reparaturen doch sich in einem sehr unwürdigen Zustand befunden zu haben. 1662 klagt ein Pfarrer, allerhand Vorrat würde in die Kirchenecken geschüttet, Brennholz darin aufbewahrt, in keinem Fenster seien ganze Scheiben, in der Bibliothek hätten die Spatzen ihre Wohnung. 1681 wird an die Landgräfin das Gesuch gerichtet, 34 G. für Bessigen aufgebrachte Kollekte für die eigene sehr schadhafte Kirche behalten zu dürfen, da man zur Dachreparatur allein schon 150 G. Schulden gemacht habe. Des Reparierens ist allerdings kein Ende, anstatt einer gründlichen Renovation nahe zu treten, musste man sich des Geldpunkts wegen auf das notwendigste Flickwerk beschränken. — Die Kirchenstühle waren genau verteilt und teilweise erblich. Es werden erwähnt die Wollweberbühne (Empore), der Rathsstuhl, Knechtsbühne, Junckernstuhl, Bauerbühne. Noch 1703 wird eine neueingebaute Empore für 40 G. an einige Bürger verkauft. Die Herren von Günderode, früher Besitzer eines Teils von Schotten, prozessieren bis 1717 um ihren Stuhl mit Erfolg. — 1627 findet eine Ausbesserung des Kruzifixes statt. Die Rechnung besagt: „4 G. 7 t. an 12 mass wein und 3 mass bier, alss das

illuminiert Crucifix bey der orgel ist uffgehengkt und der maler fertig worden, und 8 G. 4 t. Caspar Weyrauchen Mahlern zu Herbstein vonn dem grossen Crucifix sampt den zweyen neben bildern an dem Chor, das klein Crucifix uff dem fordern altar von newen zu illuminieren und anzustreichen". — Anfang saec. 17. wurden die Glocken schlecht. 1609 und 1610 werden die „bösen bawfelligen" durch Glockengiesser aus Hirzenhain und Fulda besichtigt und die Notwendigkeit eines Ersatzes offenbar beschlossen. 1618 verzeichnet die Rechnung als Einnahme 109. 8. 7. „zu den beeden nauen glocken verehret worden" und als Ausgabe 514. 10. 12 „kosten die beeden nauen gl. lautt beyliegenden specificirten registers" (verloren). Dass eine grosse Glocke in 2 kleinere neue umgegossen wurde, wie behauptet wird, geht aus diesen Angaben nicht hervor. — Ähnliches ist von der Orgel zu berichten. Ende saec. 16 und Anfang saec. 17 wird durch einen Orgelbauer aus Friedberg an dem alten Werk herumgebessert. 1614 wird dem Meister Groreck (?) aus Frankfurt eine neue Orgel vergeben. Die Kosten scheinen auch hierfür zum Teil durch eine Kollekte aufgebracht worden zu sein. Die Rechnung von 1615 vereinnahmt 150. 3. 4 für die neue Orgel und verausgabt für das aufgestellte Werk 390 G. und ausserdem 20 G. an einen Mahler aus Bobenhausen (!) für die äussere Verschönerung. Seit 1615 wird auch ein besonderer Organist besoldet. Die Vermutung liegt nahe, dass man dem alten das neue Instrument nicht anvertrauen wollte. Vorsichtig geworden, lässt man den neuen Künstler erst durch seinen Kollegen aus Laubach prüfen, der dafür die für damals glänzende Gebühr von 3 Talern erhält. 1616 wird ein „Clavier an der orgel" eingerichtet und der Organist unternimmt eine Reise, „um sich auf andern orgeln in dem schlagen zu exercieren". 1620 wird die alte Orgel für 40 G. nach Gedern verkauft. Mit der neuen scheint man einen Hereinfall erlebt zu haben. Schon 1621 wird sie renoviert und gestimmt, und die Rechnung von 1623 verzeichnet lakonisch: wiederumb gestimmt. 1684 wird mit dem Orgelbauer Joh. Anton Meier aus Darmstadt ein Kontrakt abgeschlossen, bei freiem Tisch und Logement und Reisevergütung für 40 Taler die Orgel, die wohl auch durch die Kriegsstürme gelitten haben mochte, zu reparieren. — Eine neue Kanzel war für $15\frac{1}{2}$ G. schon 1569 erbaut, die Kirchenuhr 1598 ersetzt und die alte für 16 G. nach Rudingshain verkauft worden. Die Uhrreparaturen werden vom Schlosser ausgeführt. — Die Kirche verfügt noch heute über eine im Seitenturm schön unter-

gebrachte Bibliothek von ca. 800 Bänden, meist Theologica, aber auch alte Drucke von Klassikern. Eine grössere Anschaffung für sie wurde 1605 gemacht: Opera Wolfii; Hunnius ad Corinthios prior et posterior pars; Ad Colosseos; Ad Hebraeos; Ad Romanos; Ad Thimotheum; De trinitate; De libero arbitrio; De indulgentia; Hermans Gebettbuch; Partes Coteri; Catechismus Gigantis (insgesamt für 16. 3. 3 mit Einband). 1609 wird gekauft: Rohr: Ausmusterung des calvin. geistes. 1610: Vulpius Gesangbuch. — An kleinerem Kircheninventar zählt der Rechner von 1675 im Anhang seiner Rechnung auf: 1 schwartz wullen düch, damit die cantzel bekleyd; desgl. auf Altar und Taufstein; 2 weise leinen althar dücher davon eins gebild; 1 weis gebild handzwellen ufm taufstein; 1 köpfern taufbecken ist verzinnt; 2 grose vergülde kelch, 1 löfflein ist vergüld; 2 kleine kelch deren einer verguld, welche bey den kranken gebraucht werden; 2 rothe daffet dücher; 1 helffenbeinern büchs zu den hostien; 1 zinnern maskanne; $^1/_2$ zinnern maskanne; 1 kästgen zu den allmosen; 4 grose messinge leuchter; 1 cathalogus librorum. 1691 werden in einem ähnlichen Inventar ausserdem erwähnt: 2 tappeten oder bekleydung auf die Cantzel und althar gehörig von geblümten tripp (Stiftung der Herzogin von Sachsen-Coburg), 1 silbern maskanne (gestiftet vom Forstschreiber, dem landgräfl. Forstbeamten), 1 zinnern maskanne (gestiftet von einem Giessner Soldaten) und 12 Pfd. 6 Lot silbern gewicht glockenspeiss der beiden ohren von der kleinen glocken.

5. Pfarrgut.

Ausser seiner ja sehr kärglich bemessenen Geld- und Naturalbesoldung hatte der Pfarrer freie Wohnung im Pfarrhaus und genoss die Einkünfte eines nicht unbeträchtlichen Pfarrgutes. Die Räume des Pfarrhauses waren auch auf Kosten der Kirche ausmöbliert. So verzeichnet ein der Rechnung von 1603 angehängtes Inventarium folgende Stücke nach Zimmern geordnet. In der fordern stuben: 1 beschlossen tisch, 3 benck an den wenden umbhero, 1 kanbenck, 2 leisten zun schosseln (Schüsselbank), 1 eisern ofen, oben mitt kacheln, 1 eisern brodtofen dorein; 1 brett zum handtfass. Inn der studierstuben (1603 neu eingerichtet) 2 bücherbenck, 1 bücherbenck, 1 kachelofen, 1 eisern ofen. Am aren (Diehle, Vorplatz) 1 brodtschrank, 1 benck zum kuchengeredt, 1 brett zun phannen. In der kuchen: 2 anrichten, 1 döppfenbenck. Inn der badtstuben: 1 kachelofen, 2 angenagelte benck umbhero. Ausserdem 2 lettern, 1 anhangen-

der tisch (Klapptisch) am aren, 2 benck dazu, 2 beune (Backtröge), 1 sautrogk. Fast Stück für Stück genau dasselbe Inventar stellt auch schon der Rechner von 1583 auf. Er verzeichnet 3 lettern und macht dazu den drastischen Vermerk: eine ist durch die alte pfarersche hinweggekommen. Zum Pfarrgut gehörten (Rechnung 1675) fünf Wiesen mit einem Erträgnis von 12 Wagen Heu, 1 Galle (kleinere einzeln gelegene Wiese) mit 2 Wagen Heu, 2 Gärten (einer beim Pfarrhaus), einige Grabbeete (kleinere nicht umzäunte Gartenstücke) und 10 Äcker von zusammen ca. 15 Morgen. Auch der Kaplan hatte wenigstens im 16. Jahrhundert Dienstwohnung. Das Inventar der Kaplanei von 1585 ist weniger reichhaltig als das im Pfarrhaus. Es zählt nur Mobiliarstücke in der undern stuben, am arn, im stall (ein kröppen, ein rooff) und in der küchen auf; eine Badstube wird 1587 eingerichtet. 1659 wird die Kaplanei als baufällig für 375 G. verkauft. Schon lange vorher war sie offenbar als Wohnung unbenutzt und der Kaplan bezog 8 G. Haus- und Scheunenzins. Das Gut der Kaplanstelle umfasste 4 Wiesen mit 5 Wagen Heu, 1 Garten, 1 Grab- und Grasgarten und 2 Äcker von $2^1/_2$ Morgen. Alle Reparaturen an den Gebäuden und dem Inventar werden auf Kosten des Baus (d. h. der Kirche) ausgeführt.

6. Die Schule.

Über den Schulbetrieb fliessen unsere Quellen nur sehr spärlich. Weder leges scholae oder lectiones scholae noch private Aufzeichnungen von Lehrern sind bis jetzt ans Licht gekommen. Wir haben es mit einer kleineren Lateinschule zu tun, die aber im 17. Jahrhundert sehr heruntergekommen zu sein scheint. (Über die Lehrer, die sämtlich Theologen waren, vgl. oben S. 201, über ihre Besoldungen die unten S. 220 folgende Tabelle.) Alljährlich wurden im Beisein des Pfarrers und einiger Ratsmitglieder Examina (Anfang s. 17 nur 1 der Knaben, später 2 der Knaben und Mädchen) abgehalten, im Anschluss daran wurden Wecke an die Schüler verteilt und Präzeptoren und Examinatoren hielten das übliche Gelage. In die Kosten dieser Examina teilten sich Kirche und Stadt. Auf Fastnacht scheinen die Knaben vor dem Rat- und Pfarrhaus Mummenschanz getrieben zu haben. Dafür werden sie mit Wein traktiert (1603: 1 G. 4 t. den schulern zur Fastnacht), desgleichen haben sie das neue Jahr angesungen (Kirchen-Rechn. 1617 ff. 2 G. 16 ₰ den schulern an 7 mass wein, als solche umb das neue johr gesungen. Stadtrechn. 1685: 6 t. 4 ₰ den schülerknaben als

sie in fassnacht underm rathhaus gesprungen ahn $^1/_2$ viertel wein verehrt). — Über den schlechten Zustand der Schule gibt folgende Beschwerde des Rats über die beiden Lehrer Wachsmuth und Eckart ans Konsistorium von 1631 Aufschluss: Wie hoch undt viel bey auferziehunge der lieben jugendt inn denn schulen vleis dehnen vorgesetzten praeceptoren gelegen, dargegen der unfleis ein schedlich und dem allmechtigen gott hochmissfalliges amptt sey: solches ist E. E. als hochverstendigen genugsamb bewust. Es bezeuget solches die erfahrunge und habens ann unserm ortt bei unsern kindern (gott erbarms) ettliche jahr her erfahren mussen. In dehme unsere beide praeceptores ihr amptt (theils unfleissig, teils aber sonder frucht und wirkunge) verrichten. Der ein praeceptor, Henrich Wachsmuth, ob er wohl inn der kirchen sein amptt verrichtet, so ist er dargegen in der schulen (sehr) unfleisig (und etwas leichtfertig) dem trunck sehr ergeben (ist viellieber inn den bier undt weinhäusern als in der schulen). Der ander, so sich M. Joannes Eccardum schreibt, ob er wohl dem trunck nicht so ganz ergeben, so hatt er jedoch keine beliebunge zu der schulen, wehre viellieber ann einem guthen pfarrdienst als ein schullmeister, welches wir ihme gerne wünschen möchten, denn wegen seines lebens und wandels ihme zuwider nichts beimessen können, aber wie gemeldett zu izigem amptt ganz ohnschuldig und hatt bey der jugentt keine würckunge. Unndt es folget hieraus, das die Knaben inn vier oder fünff jahren nicht lesen können. Vor diesem hatt man zue Schotten gelerte Leute aufferzogen, ausslendische ihre Kinder anhero zur schulen geschickt. Anizo werden die ingenia wegen solches augenscheinlichen unfleises vonn den studiis abgehalten und wofern ein burger seine kinder gerne darzu anhaltenn will, muss er solches mit grossen unnkosten verrichten, seine Knaben nacher Marpurgk, weil sie im paedagogio nicht bestehen können zuforderst inn die schüzenschuel überschicken. Beneben dehme seindt sie stettigen mitteinander uneinig, das sie auch neulicher zeitt in der kirchen einen tumult angefangen. Der herr pfarrherr thutt seinen vleis mitt straffen und verwarnen, aber sie verachten dasselbe und verbleiben in eodem. Weill uns aber ann unserm wenigen die inspectio mittgebühret, die clage der bürgern sehr gross, . . . desswegen solchen ungehorsam, unfleis und ergerlich leben stillschweigendt durchgehen zu lassen vor gott dem allmechtigen beschwerlich zu verandtwortten sondern E. E. undterthänig berichtigen wollen. Undt zweifeln gahr nicht dieselben werden fragenden ampts die beschafenheit erkundigen undt

solche praeceptores anhero verordnen, so ann fleissiger undterrichtunge der jugendt ihren vleiss vermergken lassen. . . . Der Wunsch nach Entlassung der pflichtvergessenen Lehrer geht zwar nicht in Erfüllung. Das Konsistorium erlässt eine strenge Verfügung, in der Wachsmuth Entlassung angedroht wird, die nur mit Rücksicht auf seine Familie nicht sofort verhängt werden soll. — Ganz modern mutet eine Beschwerde an, die 1601 der Kaplan Arcularius wider den Unterschulmeister beim Konsistorium wegen Misshandlung seines Sohnes erhebt, die aber die persönliche Spitze nicht verleugnet: E. E. kan ich clagend nicht wol verhalten, dass unser underschulmeister am verschiedenen Dienstag, also morgen 8 tag, mein Kind, Weygand genent, seiner lection halber dermassen ubel zugericht und zerhauen, nicht wie mich bedüncke, alss einem praeceptori und frommen schulmeister anstehet sondern hierin seiner scherpffe viel zu viel missbraucht, das der augenschein solches genugsamb aussweissen thut. Nachdem aber ein schulmeister eines ieden Knaben ingenium und verstand erlernen, erkennen und sich darin schicken muss (individuelle Behandlung!) wundere mich, das er ein kind von 7 jaren, das weder gutes noch bösses underscheiden kan, seiner lection halber so erbermlich mag zurichten! Man weiss wohl, dass ein praeceptor eine honestam oder ehrliche disciplinam und nicht carnificam (Schinderei) in der schulen halten sol . . . . (Der Beschwerdeführer kommt dann auf eine Verhöhnung seines geistlichen Amts seitens des beklagten Lehrers zu sprechen und bittet um Untersuchung. Ein Bescheid des Konsistoriums liegt nicht vor.) Dass der Herr Kaplan aber selbst in seinem Amt nicht einwandfrei war, beweist eine Klage seiner Filialgemeinden Rainrod und Rudingshain an den Superintendenten (ohne Jahr 1601—37), die hier im Auszug ihre Stelle finden mag. Die Filialisten klagen gegen ihren Seelsorger 1. weil er gar selten die jugendt im catechismo unterrichtet, 2. weil er ein angesetztes Abendmahl nicht abhielt, obwohl sich etzliche schwangere weiber wie auch andere nachbar hierauf gefast gemacht undt biss inn die nacht darauff gewartet. 3. weil er auf jedes Fest auf Kosten der Gemeinden 1 Mass Wein beansprucht, 4. weil er Verlobten vor dem Aufgebot 4 torn abfordert, 5. weil er sich auf den Kirchweihen der Dörfer „über die gepür" Geldbeiträge aus der Kirchenkasse zahlen lässt; 6. weil er auf Wochentage angesagte Bettage und Bittstunden (Kriegszeit) nicht abhält, „obgleich die nachbor ihre arbeit ein gantzen halben tagk zu sommerszeiten anstehen lassen undt darauff gewartet", 7. weil er in Rudingshain

nicht jeden 2. Sonntag, der Vorschrift gemäss, sondern höchstens alle 6 Wochen predigt, 8. „weil er bey ihnen die rey herumb gangen, dem ersten frucht, dem ander butter, dem dritten honigk, dem virten sonsten etwas zu seinem vermögen abgefordert", 9. „weil er bei Kindtaufen sich bei armen Leuten nicht mitt einem trunck bier behilfft, sondern gehet stracks hin ins wirthshauss, trinckt uf dess kindtvatters wie auch uf den gevatter uf eins ieden gesundheit ein mass weins. — Über die Weiterentwicklung des Schottener Schulwesens vgl. Diehl Schulordn. II. 123. 161. —

In der 2. H. saec. 17 macht der Rat Versuche, die verfahrenen Schulverhältnisse zu bessern. Er bessert die Rektoratsbesoldung aus städtischen Mitteln um 20 G. auf und beruft den im Rufe eines guten Schulmanns stehenden Rektor Thollius. Der geht aber nach höchstens einjährigem Aufenthalt wieder, weil ihm die Besoldung und die Beschäftigung mit den kleineren Schülern nicht zusagt. Seinem 2. Nachfolger Joh. Gg. Schott enthält der Rat zunächst die 20 G. vor, gewährt sie ihm aber auf sein Gesuch hin, „wiewohl solche die stadt doch höchlich von nöthen, gleichwohl umb desswillen, dass er zugleich auch bey der jugend unss künfftig fleiss anwenden soll und sich gegen einen erbarn rath gebührlicher erzeigen". Anfang saec. 18. arbeitet der Rat darauf hinaus, das Rektorat mit einem gebürtigen Schottener zu besetzen, „weil ein bürgerskind, welches ein bisgen gud alhier hat, weil die diensteinnahme etwas gering (!) desto besser subsistiren und auskommen kann" (Ein naives Geständnis!). Die elenden Existenzverhältnisse der Lehrer dauern bis weit ins 18. Jahrhundert. 1743 stirbt der Kantor Joh. Eberhard Simon und hinterlässt Witwe und 4 Kinder in grösstem Elend; „die nunmehrige wittib, berichtet der Rat an den Sup., ist vor einiger zeit blind gewesen, dermahlen aber wiederumb in etwas zu gesicht gekommen, der sohn hingegen gantz blind ist, das 2te töchtergen aber mangel an der sprache hat und das 3. ebenmassen am kopf mit solchen standen (?) flüssen behafftet ist dass besorgt (wird) die blindheit auch noch erfolgen mögte" . . . Gelegenheit zu helfen bietet sich, „allmassen sich der studiosus Jost, ein hiesiges stadtkind, so zu Frankfurth lang der Music obgelegen auch ein zeitlang die universität Giessen besucht, mithin zu diesem glöcknerdienst zweiffels ohn capable ist, erklähret, dass er, wann ihm der dienst conferirt würde die älteste tochter heurathen und sich der wittib und waysen annehmen wollte. — Über Wachsmuth und Eckhard vgl. auch Diehl a. a. O. II. 419.

Der Schulbau, der sowohl die Unterrichtsräume als die Dienstwohnung des Rektors enthielt (von solchen der beiden anderen Lehrer lässt sich nichts nachweisen), war Eigentum der Kirche. 1662 wird das alte Schulhaus abgebrochen und Nik. Weitzens Haus gekauft, das sich aber bald als unzweckmässig erwiesen zu haben scheint. Das Inventar der Schule weist 1603 (und mit kleinen Abweichungen schon 1583) folgende Stücke auf: Inn der schulstuben: 1 eisern ofen oben mitt kacheln, 1 polttkästlein (Katheder), 2 taffeln, 2 lange tisch, 7 benck, 1 lange polttafel. Vor der oberen hinderstuben: 1 doppfenbanck. Inn derselbigen stuben: 1 tisch, 3 benck, 1 kachelofen, 1 hölzern sessell, 1 kanbencklein. In der vordersten oberstuben: 1 eisern ofen oben mit kacheln, 1 kopfern blosen dorein, 2 benck umbhero, 1 kanbencklein, 1 bettladen, 1 alt bett dorinn halb feddern halb plocken (Abfälle von Schafswolle), 1 gebildet Dechtuch, 1 brett zun handfass, 2 tisch in der schulerstuben, 2 benck dorzu, 1 nuwen tisch in der schulmeisterstuben, 1 neu bücherbanck, 1 neu banck in der mägtleinstuben (Mädchenschule), 1 letterlein. Dem Schulmeister wurde also im Gegensatz zum Pfarrer auch Bettwerk gestellt. Zum Schulgut gehörte 1 Wiese von 2 Wagen Heu und ein Garten, die Glöcknerstelle war ausserdem mit einer Wiese dotiert (1675).

7. Kirchenrechnung.

Die Kirchenrechnungen sind in ihrer Anlage sehr konservativ. Die Einnahmerubriken sind im 17. Jahrhundert und mit geringen Änderungen seit 1552 die folgenden: 1. Zins (Kirchensteuer vom Grundbesitz), 2. Pension (Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien), 3. Zehnten (auf dem Halm verkaufte Getreidezehnten), 4. Verkaufte Frucht (der eingefahrenen und ausgedroschenen Zehnten), 5. Recess (Überschüsse und Rückstände), 6. Abgelöst Geld (Zurückgezahlte Kapitalien), 7. Sonstige Innahm (Vermächtnisse, kirchl. Almosengelder, Strafen). Die Ausgaben zerfallen in 1. Geltt Diener Besoldung (nebst Stipendiatengeld), 2. Zehrung, 3. Verehrungen, 4. Belohnungen, 5. gekaufte Frucht (wenn der gesamte Zehnten auf dem Halm verkauft wird, oder die Erträgnisse zur Besoldungsfrucht nicht genügen), 6. Fuhr- und Traglohn, 7. Drescherlohn, 8. Botenlohn, 9. für Bücher auff die liberey (meist 0), 10. Armen innländischen umb gottes willen, 11. Desgl. armen ausländischen, 12. vor tuch under die armen, 13. Stipendiaten, Beneficiaten, Dienern undt armen schülern gesteuert unstendig, 14. vor weiss und rocken-

brodt den armen (Stiftungen), 15. Ins sichenhaus (saec. 17 meist 0), 16. gekaufte erbgütter (ganz selten), 17. Kirchennotdurft (Licht, Öl u. ä.), 18. Communicantenwein, 19. Ausgeliehen, 20. gemeine (sonstige) Ausgab. Diese Rubriken umfassen die sog. Kastenrechnung. An diese schliesst sich die Baurechnung, die nach Handwerkern geordnet alle Ausgaben für Reparaturen der kirchlichen Gebäude enthält. Die Rechnung wird von dem Bauschreiber geführt, der durch den Keller (landgräflichen Amtsverwalter), Pfarrer, Kaplan, Bürgermeister und Rat nach Genehmigung des Superintendenten und nach Stellung von zwei Bürgen verpflichtet wird. Er legt jährlich vor den Genannten Rechnung, die vom Superintendenten nachgeprüft wird. — Unterziehen wir die einzelnen Rubriken der Kirchenrechnungen des 17. Jahrhunderts einer eingehenderen Betrachtung, so werden wir gerade aus ihnen die mannigfaltigsten Belehrungen über das bürgerliche Leben in unserer Epoche empfangen. In die Rubriken Zins und Pension sind seit 1583 auch die vorher selbständig verrechneten Einnahmen aus den Altären aufgenommen, d. h. die den einzelnen Altären zustehenden Immobilien- und Kapitalzinsen der ihnen gemachten Schenkungen. Von Altären werden genannt: 1. Brigittae (hat Geld und Immob. Zins), 2. Petri und Pauli (Immob. Zins), 3. trium regum (Geld), 4. Jodoci (Immob. Zins). Ebenso verschwindet Ende saec. 16 die Einnahmerubrik Präsenzgeld (1. Am corporis Christi, 2. Am umbgang, 3. An das salus, 4. Jahr gedächtnis). Mit der Einführung der Reformation verloren sie naturgemäss ihre selbständige Bedeutung. Die „innam gelt zins des baues und castens zu Schotten stendig“ setzt sich aus über 300 Posten zusammen, von denen aber nur einer den Betrag von 1 G. erreicht und sehr viele nur in ein paar (bis zu 2) Pfennigen bestehen, so dass die Gesamtsumme, die fast stabil bleibt, nur wenig über 45 G. ausmacht. Bei weitem die meisten Zinsmänner der Kirche wohnen in Schotten, in den Filialen, auch relativ genommen, nur wenige. (Betzenrod 17, Rainrod 7), „ausserhalb ampts“ sind vertreten Gonterskirchen, Einartshausen, Widdersheim, Freienseen mit 1—2 Posten. Es handelt sich hierbei wohl um einen Zinspfennig (gülte) für in Privatbesitz übergegangene Erbgüter der Kirche. Der Geldzins war auf Martini fällig. Viel bedeutender sind die Einnahmen der Kirche an pension, d. h. Kapitalzinsen. Sie steigen von 375 G. im Jahre 1583 auf 503 G. in 1630, sinken aber infolge des Krieges bis zum Ende des Jahrhunderts wieder auf 477 G. Der Zinsfuss beträgt „je von zwanzigen ein

Gulden", also 5 Prozent. Die Gesamtsumme des ausgeliehenen Kapitals beläuft sich z. B. 1616 auf 9814 G., die 490 G. Zinsen abwerfen. Kapitalien waren ausgeliehen ausser nach Schotten und den Kirchspielsgemeinden nach Ulfa, Eschenrod, Wingershausen, Eichelsdorf, Unterschmitten und einem seit 1617 nicht mehr verzeichneten Dorf Inetten (Innothen, Inheiden bei Hungen?) Die ausstehenden Summen erreichen und übersteigen nur in wenigen Fällen 100 G. Zu den Schuldnern gehörte auch der Landgraf. 1568 zahlt „unser gnediger Herr und fürst vor die 400 G." 20 G. Pension; 1584 trägt Landgraf Georg 300 G. ab, von 1603 an entrichtet der Landesherr $9^1/_2$ G. von 190 G. Kapital. 1614 erhält auf des Landgrafen Befürwortung der Kanzler Dr. Joh. Strupp 600 G., für die auch 1615—16 je 30 G. Zinsen einlaufen; 1617 wird jedoch vergeblich nach dem Tode des Kanzlers in Giesen und 1618 durch besonderen Boten in Darmstadt reklamiert; erst 1620 wird das Kapital durch die Erben zurückbezahlt. Auch der Niddaer Amtmann, der Bürgermeister, Pfarrer, die Wollweberzunft stehen im Schuldbuch der Kirche. — An Zehnten (Naturalzins in Frucht) stehen der Kirche zu 1. Schottener Bauzehnte zur Hälfte (die andere Hälfte gehört dem Staat, der sich nach Ansicht der Pfarrer infolge lässiger kirchlicher Verwaltung zu Unrecht in den Genuss dieser Einkünfte gesetzt hat. Ein Versuch, der saec. 18 zur Regelung dieser Verhältnisse gemacht wird, scheint im Sand verlaufen zu sein), 2. Götzener Bauzehnt $^1/_2$, 3. Michelbacher Bauzehnt $^1/_2$, 4. Gerauerzehnt. (Von dem Dorfe Gera, Gerau sind im 16. Jahrhundert keinerlei Spuren mehr zu entdecken. Auch das bei Schotten zu suchende Dorf Elbershausen ist nicht, wie die landläufige Meinung geht, im 30jährigen Krieg, sondern schon früher untergegangen. In der zweiten Hälfte saec. 16 heisst es wohl noch acker uff E., wiese uff E. (1552), gale uff E. (1580), aber schon 1568 finden wir bei dem Ortsnamen die Randnotiz „ehedem". Wir werden den Untergang dieser Dörfer wohl ins 15. Jahrhundert setzen dürfen. Belegt ist diese Zeit für den Ort Nebel (Niebel, Nubel, Nobell); noch 1452 wird es als Dorf und schon 1498 als Wüstung bezeichnet. (Archiv I. 147.) Am angebrachtesten erscheint bei derartig kleinen Gemeinwesen die Annahme allmählichen Schwindens infolge Entvölkerung, gehen doch noch heute viele Dörfer des Vogelsberges in ihrer Einwohnerzahl stetig zurück), 5. Bückings äcker zehent $^1/_2$, 6. zehent von den hübeners äckern $^1/_2$, 7. Schottener hubzehnt, 8. Schottener klein zehend $^1/_2$, 9. kleiner zehend von Götzen und Michelbach (ganz). Von diesen Fruchtzehnten, von

denen die unter 1, 2 und 3 genannten die grössten sind, während die anderen nur minimale Erträgnisse abwarfen, wird ein Teil in Garben eingefahren und auf Kosten der Kirchenkasse ausgedroschen. Von der Frucht erhalten die „diener" ihre Naturalbesoldung, der Rest wird verkauft. Der andere Teil der Zehnten wird „umb gelt" verkauft, d. h. im Felde auf dem Halm versteigert. In den ersten Jahrzehnten saec. 17 wird der Schottener Bauzehnte eingefahren (1618—25 macht man sogar den Versuch, alle Zehnten zu versteigern; die Diener erhalten Geld anstatt Besoldungsfrucht und 1620 kauft man sogar fremde Frucht für sie). Von 1630 an wird umgekehrt der grosse Schottener Bauzehnte auf dem Halm verkauft und die Götzener und Michelbacher eingefahren. Man experimentiert offenbar, wie sich die Kirchenkasse am besten steht. Von den Zehnten erscheint also in Einnahme: 1. Geld von den versteigerten Zehnten; 2. Geld für verkaufte Frucht; und in Ausgabe: 1. Fuhrlohn, 2. Dreschlohn. Wird alles versteigert, dann fehlt natürlich die Einnahme aus Frucht und die Ausgabe für Einfahren und Ausdreschen, es erscheint dafür Ausgabe für gekaufte Frucht, eventuell höhere Geldbesoldung. Ein letzter, Ende saec. 16 geübter Modus ist der, dass man die Zehnten „umb frucht" verkauft, d. h. ein Konsortium liefert der Kirche ein vereinbartes Fruchtquantum und heimst dafür die Zehntfrucht ein. Es werden dadurch nicht nur Fuhr- und Dreschlohn gespart, sondern sogar grössere Fruchterträgnisse erzielt als früher. — Einmal wegen dieser Unbeständigkeit in der Behandlung der einzelnen Zehnten und dann wegen ihrer Abhängigkeit von Ausfall der Ernte, weisen die sie betreffenden Zahlen mannigfache Schwankungen auf.

Die Einnahmen von versteigerten Zehnten betragen:

1583: 128 G.	1618: 469 G.	1625: 274 G.	1660: 79 G.
1591: 310 „	1623: 590 „	1630: 344 „	1675: 142 „
1600: 195 „	1624: 617 „	1635: 133 „	1691: 145 „

Die Einnahmen von verkaufter Frucht belaufen sich auf:

1583: 17 G.	1618: —	1625: 3 G.	1660: 84 G.
1591: 45 „	1623: —	1630: — „	1675: 173 „
1600: 24 „	1624: —	1635: 99 „	1691: 194 „

Der Gesamtertrag der eingefahrenen Zehnten (incl. der Besoldungsfrucht) beträgt in Achteln und Mesten:

	Korn	Gerste	Hafer	Weizen	Heidek.	Öl
1552:	23.3	1.4	11.2	—	5.6	0.17
1583:	11.6	6.5	23.1	1.5	2.5	—
1591:	19.0	13.4	11.4	2.4	2.1	—
1600:	11.5	14.7	9.1	1.1	1.0	—
1625:	12.3	6.0	8.1	0.4	0.3	—
						Erbs
1635:	14.5	15.0	15.7	1.2	5.7	0.4
1660:	20.0	22.0	31.3	—	3.3	—
1675:	29.3	24.3	39.0	—	—	—
1691:	21.0	43.3	72.1	—	5.0	—

Die Fruchtpreise für 1 Meste (m) oder 1 Achtel ($^1/_8$) betragen in Gulden und Tornos:

	Korn	Gerste	Hafer	Weizen	Heidek.	Öl
1552:	m: 1. G. 5 t.	1.5	1.0	—	1.2	3.0
1583:	m: 4. G.	2.0	1.5	3.5	1.8	—
1600:	m: —	$3^1/_2$	1.5	4.5	2.0	—
1625:	m: —	3.0	—	6.0	3.0	—
						Erbs
1635:	$^1/_8$: 15 kopfst.	3 Taler (!)	8 ko.	$^1/_2$ T.	5 kopf.	m: $^1/_2$ T.
1660:	$^1/_8$: 8 ko.	7 ko.	1 T.	—	—	—
1675:	$^1/_8$: 5 G.	4 G.	6 ko.	—	—	—
1691:	$^1/_8$: —	$7^1/_2$ ko.	4 ko.	—	m: 5 alb.	—

Über die Münzwerte vgl. S. 231.

Die Einnahmerubrik Recess umfasst den Rest aus vorderen Jahren, der jedoch grösstenteils nicht in bar sondern in uneinbringlichen Posten besteht. Er erreicht meist über 200 und bis zu 576 G. 1660 wurden zusammen 649 G. aus den schlimmsten Kriegsjahren 1640—48 abgestossen, sodass die Gesamteinnahme dadurch fast um die Hälfte herabsinkt. Unter „abgelöst Geld“ werden Summen zurückgezahlter Kapitalien verrechnet, die zwischen 9 Tornos und 1655 Gulden schwanken. Auch hier ist der Schatten des Krieges zu sehen: 1623, 1624 und 1626 wird gar nichts abgelöst, in den anderen Jahren sind es nur unbedeutende Beträge. Den Schluss der Einnahmen bildet die Rubrik „gemeine innahm undt zufäll“. Hier findet sich alles zusammen, was sonst keinen Platz gefunden hat, der ausnahmsweise verkaufte Schottener grosse Zehnte sowohl, wie die Einnahmen aus Klingelbeutelkollekte und von Hochzeiten und Begräbnissen. (Ende des Jahrhunderts werden diese letzteren als Almosengelder besonders vereinnahmt.) Auch die für Kirchenstühle (6 G.) und Begräbnisplätze in der Kirche (10 G.) gezahlten Gebühren, sowie gestiftete Kapitalien, deren Zinsen

für Brot an die Armen verwendet werden, stehen hier. Die Rubrik erreicht 1614 die Summe von 957 G. bleibt aber

Jahr	Pfarrer				Kaplan				I. Schulmeister			
	Geld	Korn	Gerste	Hafer	Geld	Korn	Gerste	Hafer	Geld	Korn	Gerste	Hafer
1552	12 [1])	3,—	—	—	27	7,—	—	—	25	—	—	—
1568	12	[2])	—	—	43	—	—	—	45	—	—	—
1603	40	3,2	1,4 [4])	2,—	83	8,—	3,6	4,— [5])	60	—	2,—	1,—
1610	40	3,—	—	1,4 [7])	83 + 20	7,—	—	4,— [5])	60 + 8	—	2,—	1,—
1615	40 + 40 [16])	2,1 [7])	—	1,4 [7])	83 + 20	3,5 [7])	3,—	3,— [7])	60 + 8	—	2,—	— [7])
1620	40 + 40	8,4 [9])	—	4,—	83 + 10	26,6 [9])	11.4	8,—	60 + 8	—	7,6 [9])	2,—
1629	40 + 40	2½— [10])	— 5 [11])	2,—	83	3½—	4.— [11])	4,—	60 + 8	—	—	1,—
1635	40 + 40	3,—	—	2,—	83	7,—	3,—	4.—	60 + 8	—	2,—	1,—
1660	40 + 40	3,4	—	2,—	83 + 10	8,—	3,4	4,—	97 + 8	—	2,2	1,—
1675	40 + 40	3,4	—	2,—	83 + 10	8,—	3,4	4.—	60 + 8	—	2,2	1,—
1691	40 + 40	3,4	—	2,—	83 + 10	8,8	3,4	4,—	60 + 8	—	2,2	1,—

[1]) Da die Geldbesoldung des Pfarrers durchgehend kleiner ist als die des Kaplans, müssen seine durch die Rechnungen nicht kontrollierbaren Nebeneinnahmen entsprechend höher gewesen sein. [2]) Über Besoldungsfrucht lassen sich aus den ältesten Rechnungen keine genauen Angaben machen. 1568 werden z. B. insgesamt 18 Achtel 1½ Meste Korn zur Besoldung gekauft. [3]) Der zweite Schulmeister tritt 1568 zum erstenmal in der Rechnung auf. [4]) Anstatt Korns. [5]) Ausnahmsweise. [6]) Die Geldbesoldung des Glöckners setzt sich zusammen aus 8 G. vor die glockseil, 2 G. vom 8 Uhr leuden, 2 G. als Calcanten, 4 G. besserung seiner besoldung, von 1615 an 10 G. für die Mädchenschule (Stadt ebensoviel). [7]) Das Fehlende wird durch Geld ersetzt. [8]) Von 1615 an zeitweise besonderer

sonst weit darunter zurück (selten über 100 G.). — Die Gesamteinnahme der Schottener Kirche schwankt zwischen

II. Schulmeister				Organist	Rechner	Stipend.	Glöckner		
Geld	Korn	Gerste	Hafer	Geld	Geld	Geld	Geld	Korn	Gerste
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	2,—	1,—	—	50	48	16 [6])	4,—	2,—
50 + 8 [16])	—	2,—	— 1	—	50	65	16	4,—	—
25 + 24	—	2,—	— 4 [7])	10 [8])	50	65	26 [6])	2,—	—
40 + 18	—	7,6 [9])	2,—	20 + 5	50	65	26	15,2 [9])	—
50 + 8	—	—	1,—	20 + 5	50 + 8	66	26	4,—	—
50	—	2,—	1,—	20 + 5 [12])	50 + 8	66	26 + 6	4,—	—
67 + 8	—	2,—	1,—	20 + 5	50 + 8 [15])	56	26 + 6	4,—	—
50 + 8	—	2,2 + 1 [14])	1,— + 1 [14])	20 + 5	50 + 8	66	26 + 6	4,4	1,1 [13])
67 + 8	—	2,2 + 1	1,— + 1	20 + 5	50 + 8	66	24 + 6	5,4	—

Organist, die Besoldung bleibt auch getrennt, wenn sie dem zweiten Lehrer zufällt. [9]) Alle Angaben dieses Jahres sind Fruchtpreise (Gulden und Tornos) für das gekaufte Getreide. [10]) Wieder Frucht. [11]) Anstatt fehlenden Korns. [12]) Der zweite Schulmeister ist von da an gleichzeitig Organist. [13]) Ein besonderer Calcant bezieht 2. 3. 10. an Geld. [14]) Zuschuss „wegen der music". [15]) Der Bauschreiber erhält von da ab noch 1—2 Achtel Hafer. [16]) Die mit + angefügten Zahlen sind eine Art von nicht zur festen Besoldung gehörigen Remunerationen, die auf besondere Verordnung des Landgrafen gezahlt und auch nicht unter Besoldungen, sondern unter „Geld Stipendiaten und Dienern" verrechnet werden.

700 G. in 1557 und 3042 in 1613 (Ausnahme, weil 1655 G. abgelöst), die nächst niedere Summe ist 2587 G. in 1614. Es lässt sich ein allmähliches, wenn auch nicht ununterbrochenes Anwachsen der Einnahmen bis 1660 feststellen, in welchem Jahre die oben erwähnte Regulierung stattfindet. Die Summe sinkt dadurch auf 820 G. ist aber 1675 wieder auf 997 G. und 1691 auf 1170 G. gestiegen.

In der Ausgabe beginnt die Kastenrechnung mit den Besoldungen. Die hierfür aufgewandte Summe steigt von 102 G. anno 1552 auf 430 G. anno 1630. Ausser Geld erhalten Pfarrer, Kaplan, I. und II. Schulmeister, Organist und Glöckner Naturalbesoldung in Frucht. Der Rechner wird nur in Geld bezahlt; auch das Stipendiatengeld wird unter den Besoldungen verrechnet. Entsprechend den Experimenten, die man mit den Zehnten machte, ist auch die Fruchtbesoldung ziemlich ungleichartig. Vorstehende Tabelle gibt das Geld in Gulden und Tornos, die Frucht in Achteln und Mesten. Ausser den aufgeführten Posten zahlt die Kirchenkasse an Besoldung:

6 G. 6 t. dem glöckener zu reinroth,
3 G. dem glöckener zu rudingshain,
4 G. den beiden bauemeistern (der Stadt für Aufsicht),
5 G. (später 2) dem stattknecht,
1 G. dem steindecker (Dachdecker),
1 G. der kindtsammen (für Dienste bei den Armen?)

Aus dieser Übersicht, die, wenn wir alle untersuchten Rechnungen herangezogen hätten, noch viel bunter aussehen würde, ist ersichtlich, dass wohl die Geldbeträge ziemlich stabil sind (wenn auch die Zuschüsse hie und da nur in personam gewährt und einem Nachfolger zeitweilig gestrichen werden), dass jedoch die Naturalbezüge sehr schwankend sind. Fehlendes Korn wird durch andere Frucht oder Geld ersetzt, kleine Zulagen werden ziemlich ad libitum gemacht, so dass die Fruchtmengen kaum in zwei Jahren die gleichen sind. Selbst unter Berücksichtigung der Dienstwohnung, der Emolumente und der billigen Lebensverhältnisse der Zeit sind die Besoldungen als recht dürftig zu bezeichnen. — Die drei Rubriken Zehrung, Verehrung und Belohnung umfassen das, was man heute als Tagegelder, Vergütung, Beihilfe oder ähnlich bezeichnen würde. Die Beamten von Staat und Kirche erhalten für besondere Bemühungen keine Sporteln und Diäten, sondern bei allen aussergewöhnlichen Vorkommnissen vereinigen sich die beteiligten Funktionäre zu einem Gelage

auf Kosten der Kirche. Wird die Rechnung abgehört, eine grössere Arbeit vergeben, ein neuer Beamter verpflichtet, ein ausgedienter begraben, wird ein Schulexamen, eine Konventssitzung abgehalten, dann erscheint ein Betrag für Zehrung in der Rechnung, der beweist, dass sich die „Diener" durch Essen und Trinken einigermassen für ihre elende Bezahlung schadlos hielten. Superintendent und Amtmann, Pastor und Keller werden dann und wann mit Verehrungen, jedenfalls für besonderes Entgegenkommen bedacht und für einzelne Dienstleistungen, die man durch „Bezahlung" nicht herabwürdigen wollte, werden „Belohnungen" gewährt. Zur Illustrierung dieser eigenartigen Verhältnisse, die zu unserem modernen Begriff des Beamtentums so gar nicht mehr passen wollen, setzen wir die drei Rubriken aus der Rechnung von 1635 hierher.

I. Zehrung.

5 G.	2 torn.	4 ₰			haben pfarherr, caplan, bauschreiber, 4 senioren und glöckner verzehrt als das almosen geld de anno 1635 ausgetheilt worden.
5 „	— „	„	— „		haben pfarher, kelner, caplan und ein gantzer erbar rath verzehrt, alss die zehenden seindt besehen worden.
2 „	— „	„	16 „		an 4 mass wein uffgangen als auff die zehenden gestrichen worden.
2 „	9 „	„	— „		der caplan Fugksius im württshauss verzehrtt als er zum ersten mahl hier gewest und gibt die statt auch soviel.
1 „	7 „	„	9 „		der caplan Fugksius abermahls verzehrtt alss er zum andern mal hier gewesen.
1 „	6 „	„	— „		der organist Hültscher im württshaus verzehrtt als er zum ersten mahl hier gewest ($^1/_2$ die Stadt).
9 „	4 „	„	4 „		der organist H. im w. verz. mit seinem weib und kindern ehe dann er ein losamendt bekommen.
— „	6 „	„	12 „		der caplan Dofernus (wie oben).
6 „	— „	„	— „		der caplan Dofernus . . .
6 „	— „	„	— „		der obriste schulmeister Crusius . . .
12 „	8 „	„	8 „		uffgangen als 7 neuwe senorn angenommen w.
1 „	6 „	„	— „		haben bauschreiber, baumeister und der statt-knecht verzehrt dieses iahr alss sie statt und ampt umbgangen zins und pension eingefordertt.
54 „	2 „	„	17 „		Desgleichen wird gezehrt nach den 2 Schul-

examen und den conventibus disputatoriis (Konferenzen der Pfarrer).

II. Verehrungen.

5 G.	— torn.	— ₰		dem herrn Superindentenden D. Joh. Dietrichen verehrt, so unser gn. F. u. H. seiner wohlehrwürden jährlichen zugeben verordnet wegen anhörung der Castenrechnung.
5 „	6 „	12 „		demselbigen Zuschuss (in späteren Jahren sind 10 G. für den Sup. unter Besoldung eingestellt).
3 „	4 „	— „		dem schulmeister Henrich Wachsmuth für 6 thiell zu einem leichkahr bezahlt.
— „	2 „	4 „		Nic. Usenern verehrt, dass er der alte Forstmeistern schützen s. hinderlassene Wittib ein schreiben nacher Giessen mitgenommen.
3 „	11 „	10 „		seindt auss dem Baue erstattet worden, als der neue Bauschreiber Joh. Usener angenommen.
2 „	2 „	12 „		an 4 mass wein erstattet, alss dem neuen bauschreiber im beysein herrn Kellners, Burgemeisters und stattschreibers die register seindt geliffert worden.
7 „	— „	8 „		seindt aus dem baue erstattet worden, als M. Joh. Orth und der organist Hültscher angenommen worden.
6 „	2 „	12 „		an 3 virtell wein erstattet worden, alss die beide neuwe schulmeister Joh. Gebh. Crusius und Jon. Hegktenger angen. w. (Stadt ebensoviel).
7 „	6 „	— „		den musicanten und coadiuvanten ihr jährlich gepühr verehrtt.
3 „	8 „	16 „		den schülern zum neuwen jahr an 8 mas wein verehrtt.
44 „	9 „	2 „		

III. Belohnungen.

3 G.	8 torn.	8 ₰		dem bauschreiber das er 2 mahl zu marpurg gewesen des herrn pfarhers M. Joh. Roslers wegen.
7 „	7 „	1 „		Joh. Schönhalss von dem götzener bauzehnt auf dem feld zu samlen (ebensoviel das Amt).
13 „	10 „	1 „		desgl. für Einsammlung des Michelbacher Zehnten.
25 „	2 „	3 „		

Geradezu Unfug wird mit Zehrungen getrieben bei der sogenannten Aufführung der Pfarrer und Lehrer, d. h. deren Amtseinführung. 1635 schliesst eine Gesamtabrechnung über die Aufführung von 2 Pfarrern, 2 Kaplänen, 1 Schulmeister und 1 Organisten mit 286 Talern ab, in die sich Stadt, Kirche und Amt mit je 95 T. (158 G.) teilen. Neben Fuhrkosten bilden die Zehrungen den Hauptposten dieser Rechnungen. Trotzdem der eine oder andere Superintendent dem Unfug durch Monitorien zu steuern versucht, wird er im 18. Jahrhundert eher noch ärger. Über die Aufführung des Pfarrers Kirchner 1731 liegt eine Spezifikation vor, die wir, obgleich sie nicht zum Thema gehört, doch hierher setzen, weil sie nicht nur ein Licht auf das geradezu gewissenlose Hausen mit Kirchengeldern wirft, sondern auch auf den üppigen, verfeinerten Geschmack der Zeit.

I. Pfarrer Kirchner selbst liquidiert für Wagen von und nach Gelnhausen 12 G. 5 albus.

II. Der Amtskeller Meyer hat ausgelegt für Wagen und Diäten 40 G. 15 a.

III. Der 2. Pfarrer Göbel spezifizirt für Auslagen bei den Mahlzeiten 108 G.

Darunter: 30 Mass Bier (10 G.), Bretzeln und Kuchen (8.11), 9 fette Hühner (1.24), 19 junge Hahnen (2,10!), 1 Spanferkel (12 alb.), 2 junge Gänse (22 alb. 4 ₰), 1 welscher Hahn (25 alb.), 3 Paar Tauben (12 alb.), 24½ Pf. Kalbfleisch à 3 alb. (2. 13. 4), 1 Hammelsbraten (22 alb.), 1 desgl. (16 alb.), 6 Pf. Hammelsfleisch (12 alb.), 1 ganzes Lamm (1.15), 1 Rindszunge (5 alb. 2 ₰), 21 Pfund Rindfleisch à 2 alb (1. 6. 6.), 20 Pf. desgl. (2 G.). Bratwürste (14 alb), Grundeln (6 alb), 25 Krebse (24 alb), 15 Mass Wein à 22 alb. (9 G.), 15 desgl. à 12 alb (6 G.), 2½ Pf. Forellen (15 alb.!), 3 Pf. desgl. (25 alb), 5 Pf. Forellen mitgegeben (!) (1. 7. 4), 12 lot Kaffee und Lichter (1.15), 1 Hase (12 alb), 10 Pf. Mehl zu Pasteten, Torten, „Hipen" (Hiebe? Kaffeegebäck). Der Aufwäscherin 7 Tage (!) 14 alb.

IV. Die Rechnung des Bürgermeisters für Fuhr- und Botenlohn beläuft sich auf 54 G. 10 alb.

V. J. G. Sartorius (?) fordert für Essen 106 G. 5 alb. Darunter 8 alte Hühner, 8 Paar junge Hähne, 8 Paar Tauben, 1 Kalb, 3 Gänse, 2 Schinken, 2 Hasen, 1 Mass Grundeln, 8 Pf. Forellen, 300 Krebse, 16 Pf. Karpfen (à 4 alb.), 20 Pf. Rind- und Kalbfleisch, 8 Pf. Hammel-, 13 Pf. Ochsenfleisch, 4 Pf. Stockfisch, 12 Pf. Laberdan (à 3 alb); Blumenkohl, Artischoken, Weizenmehl, Bretzeln, Weissbrot, Zitronen,

Kapern, Zucker, Rosinen, Zimt, 120 Mass (!) Wein, Tee, Tabak, Pfeifen. Der Koch erhält 3 G.

VI. Der Stadtwirt hat für den Unterhalt von Knechten, Pferden und Ochsen eine Rechnung von 21 G. 15 a.

VII. Derselbe für den Kutscher des Oberkirchenrats mit 4 Pferden in 4 Tagen 14 G. 1 a.

Und wer hat diese Vorräte, die an eine westfälische Bauernhochzeit gemahnen, vertilgt? Eine den Rechnungen beiliegende Präsenzliste zählt auf: bei dem Mahl im Rathause 34 Personen (Oberkirchenrat, 9 auswärtige Pfarrer, Rektor, Konrektor, Keller, Bürgermeister, Stadtschreiber, 15 Bürger, jedenfalls Rat und Senioren). Ein zweites Mahl bei dem gen. Sartorius hatte 32 Teilnehmer, darunter Unterbürgermeister, Präceptor, 6 Bürger und Abgeordnete der 5 Filiale.

Bei der Besprechung der städtischen Verhältnisse wird uns dasselbe Thema nochmals beschäftigen, denn auf Kosten der Stadt wurde ebenso gehaust. Die Rubrik Zehrung erreicht in den Kirchenrechnungen durchschnittlich die relativ hohe Summe von 50 G. und steigt in einzelnen Jahren auf 100—132 G. — Wohl am interessantesten sind die Einblicke, die uns die für inländische (einheimische) und ausländische (auswärtige) Arme gemachten Ausgaben gewähren, denn in den langen Reihen aller der Unterstützten taucht die soziale Not des 17. Jahrhunderts vor uns auf. Die Einzelnen werden nur mit wenigen Tornos oder gar Pfennigen abgefunden und demgemäss ist trotz der grossen Zahl der mit Almosen Bedachten die Gesamtsumme nur klein. Für Einheimische werden jährlich ca. 10 G. verwendet. Im Anfang des Jahrhunderts ist die Summe grösser (1600: 34 G., 1601: 18 G., 1602: 20 G.), in den späteren Jahren sind es nie mehr als 14 G., und gerade in den Kriegsjahren sinkt die Summe auf 9, 7, 4, 5 ja 2 G. (1623, 1630) herab. Dieselbe Beobachtung machen wir bei den Geldern für auswärtige Arme. Lassen wir die Notleidenden Revue passieren. Von Kranken werden genannt: mit dem reisenden stein beladene (1583); aussätzige, mit der schweren krenk behaftete, gebrochene, mit dem bruch beladene; andere erwähnte Krankheiten und Gebrechen sind reisende pein, schwere hinfallende seuch (Epilepsie), leibs blödigkeit, bluttgangh, schwere schwachheit, pest. Die letztere scheint 2. H. saec. 16 in Schotten Opfer gefordert zu haben. 1557 wird 1 G. gespendet „den armen burgern so die pestilenz in ihren häusern gehabt“ und 1584 wird „pfulffer vor die pestilenz“ in Friedberg geholt. Nach einer „Uffzeichunge dehren jenigenn so alhier zue Schotten tempore pestis gestorben inn anno 1625“ sind in diesem Jahre 34 Personen

von 13. Januar bis 7. Mai der Epidemie zum Opfer gefallen; bei drei derselben ist offenbar von anderer Hand der Zusatz „set non peste" gemacht. Die Pest brach in Hartmann Illges Haus aus und raffte hier „sein töchterlein Katharina, hernachmals sein söhnlein Niclas, item noch ein Kindt Heinrich endlichen die Mutter mit einem saugenden Kinde" hinweg. Auf die dem Verzeichnis vorangeschickte interessante Einleitung kommen wir später zurück. — Es besteht ein offenbar aus kirchlichen Mitteln unterhaltenes Siechenhaus, in das gegen einen einmaligen Beitrag von 17—20 G. im 16. Jahrhundert unheilbare Kranke und alte Leute aufgenommen werden. Die Insassen (Siechleute, die guten leute, Einzahl: der gute mann, der sichmann, auch der sichleut) werden alljährlich durch kleine Gaben an Geld unterstützt; saec. 16 werden auch Salz, Butter, Holz, Schuhe, Zucker, Fleisch, Unschlitt, Röcke, Tuch, Bettbezüge, Töpfe für sie verrechnet. Im 17. Jahrhundert scheint das Siechenhaus bald eingegangen oder aus anderen Mitteln unterhalten worden zu sein. Eine zweite Reihe der Unterstützten bilden Arme und Krüppel jeder Art: Blinde, Lahme, Abgebrannte, Wassergeschädigte, verkrüppelte Kinder. Eine dritte Gruppe hängt mit Reformation und Krieg zusammen: vertriebene Pfarrer und Lehrer, alte Soldaten, Arme vom Adel, Landsknechte; endlich fehlt auch das fahrende Volk nicht: Studenten, Handwerksgesellen, Poeten, viri literati, arme Schüler und Gaukler. Sie alle erhalten im Pfarrhaus ihr Scherflein und ziehen ihres Weges weiter. Frankreich, Livland, Niederland, Ungarn wird bei vielen als Heimat bezeichnet. Lassen wir die Rechnungen in einzelnen Stichproben selbst reden: 4 t 14 ß denen aus westerich geben, so durchs gewesser und rauberisch kriegsvolk schaden erlitten (1608); 1 G. einem armen lahmen kriegsmann von langen saltz welcher in dem ungerischen krieg geschossen und verlahmet (1610); ½ G. Petro Pagratzio so vom Türcken gefangen zu erlegung seiner rantzion (Lösegeld) (1605); 2 t. Joachimo Eschollen a Trebia sub Marcom. Brantenburgensi viro, so wegen der ufstend der türcken verdrieben worden (1617); 1 t. 6 ß viro literato Friderico Goltzero ex Turingia so der religion halben in der steuermarck verdrieben (1604); 3 t. einem exulierten pfarherr Melch. Löz von Windecken (1604); 1 t. 6 ß einem armen schuldiener so im stifft Fulda zu Morbach verdrieben (1604); 1 t. 6 ß Hermannio Wendlio viro literato so zu Wilibaden im stifft Padelborn durch den bischoff sampt weib und kindern verdrieben worden (1640); 3 t. einem pastori Cunradus Tampelius so auss dem

bapstumb sich zu unser religion gewandt und dienstloss ist (1609); 1 t. 14 ß einem alten und erbarn pastori Henrico Corurbio (?) Offenbachensi so inn der herrschafft Eisenbergk durch die Calvinischen reformatores vertrieben und exulieren muss; 1 t. 6 ß einem altten erudito viro Nicolao Muthero gewessenem pfarherrn zu judendorff inn der schlesing so wegen der jessuitischen reformacion exulieren musst; 16 ß einem gewessenen schulmeister Joh. Lampolius auss Liefflandt der religion halben verdrieben (1605); desgl. vertriebene schuldiener, schreiber, gerichtsschreiber aus L. 1605, 1610; 6 t. den verbrandten von Joirsack (?) und Merville under dem konigk vonn Navarren (1605); 16 ß einem armen solthatten so under des schmidts regimend hier gelegen undt nach haus ziehen wollen (1624); 1 G. den zweyen mann von Egelsdorff so geschossen worden (1624); 11 t. 2 ß einem armen pfarrherr von Langenstein under den hertzogen von weimar gesteuertt, welchem von dem kriegsvolck beide hende abgehauen undt beide augen ausgestogen (1635); 1. 1. 6 zweyen vom volck sampt ihrem pfarherr aus der oberpfalz gesteuertt, so von dem kriegsvolck spolieret und vertrieben (1635). Im gleichen Jahre werden nicht weniger als sieben Pfarrer unterstützt. 8 t. einem poeten gen. Schröder (1615); 2 moss bier 2 mönchen (!) im pfarhaus geben (1622). 1640 wird an Ausländische gar nichts gesteuert; von diesem Jahre an werden die Ausgaben für Arme nicht mehr spezifiziert, sondern nur die Gesamtsumme angegeben und auf die (nicht erhaltenen) Belege hingewiesen. Man kann sich bei diesen beliebig zu vermehrenden Aufzählungen nicht ganz des Eindrucks erwehren, dass auch hie und da durch möglichst wehleidige Elendsschilderungen mit Erfolg auf das Mitleid des guten Pfarrers spekuliert worden ist.

Ausgeliehen wird mit ganz vereinzelten Ausnahmen (1629) alljährlich, und zwar sind es Summen von insgesamt 46 t. (1623) bis 1897 G. (1614). Über die Schuldner sind die Bemerkungen bei der Einnahmerubrik Pension zu vergleichen. Im Jahre 1625 werden offenbar infolge des Krieges 262 G. in lauter kleinen Beträgen zwischen 3 bis 8 G. ausgeliehen, 1614 erhält der Landgraf ein Darlehen von 600 G., die Stadt eins von 200 G.

Unter den in die letzte Rubrik der Kastenrechnung als gemeine Ausgab aufgenommenen Posten interessieren uns in erster Linie die Anteile der Kirche an den mannigfachen Steuern und Auflagen. In den ersten Jahren saec. 17 finden wir Beiträge zur Türkenschatzung (1603—1606 jährlich

zweimal 1 G. 2 t.). 1605—1609 tritt eine zweimalige, an den Keller abgeführte Schulsteuer von je 7 t. auf. In den ersten Kriegsjahren partizipiert die Kirche an Soldatensteuer, Homberger Schatzung (29 Ziele von je 2 G. 6 t., das ist 4 t. Steuer von 100 G. Kirchenvermögen). Dagegen ist das Kirchengut ausdrücklich von den ausserordentlichen, der Stadt allein auferlegten Kontributionen aus der zweiten Hälfte des Krieges befreit. Während z. B. nach dem städtischen Schatzungsregister für 1640 die Summe von 1300 Talern Kriegssteuern gehoben wird, findet sich in der Kirchenrechnung dieses und des folgenden Jahres keinerlei Beitrag dazu. Des öftern treten dagegen Anteile an Fräulein- oder Ehesteuern für hessische Prinzessinnen auf, so 1618: 6 G. 5 t. für die Kirche und 5 t. für die Kaplanei; 1625: zwei Steuern mit je 3 G. 5 t. für die Kirche (d. h. von 750 G. Steuerkapital $12^1/_2$ alb. auf 100 G.). Auf die gewaltige Last dieser bei Verheiratung einer Prinzessin zur Aufbringung der Mitgift ausgeschlagenen Steuern sei hier zusammenfassend hingewiesen. Sie ist um so drückender, als nach der Teilung Philipps des Grossmütigen die Steuern für die vier (später zwei) Landesteile vom ganzen Land getragen wurden, so dass also auch für Kasseler Prinzessinnen in Darmstadt Fräuleinsteuer gehoben wurde. Bei unseren Stadtakten finden sich für den Zeitraum von 1560—1681 nicht weniger als siebzehn derartige Ausschreiben. Die aufzubringende Mitgift beträgt in jedem Falle meist 25000, seltener 20000 G., wovon auf Stadt und Amt Schotten 75—96 G. entfallen. Die ausgesteuerten Prinzessinnen und ihre Eheherren sind:

1560: Elisabeth v. H. — Ludwig v. d. Pfalz (20000 G.);
1564: Christine v. H. — Adolf v. Schl.-Holst. (25000 G.);
1597: Christine v. H. — Gr. Friedr. v. Erbach (25000 G.);
1599: Christine v. H. — Herzog v. Sachsen (20000 G.);
1601: Elisabeth v. H. — Casimir v. Nassau (20000 G.);
1601: Anna v. H. — Albrecht Otto v. Solms (20000 G.):
1618: Elisabeth v. H. — Johann Albrecht v. Mecklenburg
1618: Elisabeth v. H.-Kassel — Georg v. Braunschweig-Lüneburg
} Stadt 192, Amt 260 G.
1625: Zwei Steuern ohne Angabe mit je 96 G. für die Stadt (könnte u. U. Reklamation der von 1618 sein);
1633: Juliana v. H. — Gr. v. Ostfriesland (20000 G., die jedoch ausnahmsweise allein von Darmstadt aufgebracht werden, daher 260 G. Beitrag);
1672: Christine v. H. — Friedr. v. Mecklenburg
1672: Maria Hedwig v. H. — Bernhard v. S.-Gotha
} 198 G. alte, 254 G. neue Währung;

1675: Magdal. Sybilla v. H. — H. z. Württemberg
1676: Maria Elisabeth v. H. — Heinrich z. Sachsen
1679: Sophie Magdalena v. H. — Graf Solms
1681: Sophie Magdalena v. H. — Chr. v. Sachsen
} 1688 aufgelegt mit je 127 G. für die Stadt

Dass weitere Dokumente gleicher Art in Schotten erhalten sind, ist natürlich nicht ausgeschlossen. — Einen traurigen Niederschlag haben die Kriegszeiten in der gemeinen Ausgab des Jahres 1635 gefunden. Es werden dort nämlich Beerdigungskosten für zehn fremde Personen (ein weib, ein megtlein, ein jung u. s. f.) verrechnet, wovon die Stadt die eine Hälfte übernimmt. Die Klingelbeuteleinnahmen und sonstigen bei Hochzeiten und Kindtaufen gesammelten Almosengelder werden bis saec. 1650 für Tuch an die Ortsarmen verwendet. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts fällt diese Spende weg. Ähnlich verhält es sich mit der Verteilung von Weiss- und Roggenbrot, die sonntäglich aus den Zinsen von Stiftungskapitalien (s. o.) stattfand. Bis 1640 werden 13—16 G. jährlich der Stiftung gemäss verbraucht. 1660 werden aber 18 G. solcher Gelder kurzer Hand entgegen der sogar ausdrücklich in der Ausgaberubrik gewahrten Bestimmung („vor weiss undt rockenbrodt den armen, welches also gestifftet, auf die sontag, hohefest und fronfasten auszutheilen und da solches nicht gehalten wird, soll das Capital wiederumb zurück auff die stiftsherrn fallen") nicht verausgabt mit der zwölf Jahre nach dem westfälischen Frieden recht fadenscheinigen Begründung, „dass dieses jahr keine armen vorhanden, so dieser almosen bedürftig." Der wahre Grund dieser Einziehung der Almosen- und Stiftungsgelder liegt klar zu Tage. Wie schon oben angedeutet, stösst man 1660 endgiltig 649 G. uneinbringlicher Rückstände ab. Um die Rechnung überhaupt zu balanzieren, sparte man an allen Enden. Das geht bis ans Ende des Jahrhunderts so weiter. 1675 werden von 18 G. Stiftungszinsen nur 2 G. 2 t., 1691 gar nur 1 G. 11 t. bestimmungsgemäss verteilt. Dieselbe Sparsamkeit macht sich auch in der oben bei den Besoldungen schon herangezogenen Rubrik „Stipendiaten, Beneficiaten, Dienern u. s. w." bemerkbar, die die ausserordentlichen Zuschüsse zu den Gehalten u. a. enthält. Sie steigt von 26, 32, 56 G. in den ersten Jahren saec. 17 auf 71, 109, 111, 125 und fällt in der Zeit des Rechnungsmanövers auf 86. — Auch Witwenpension zahlt die Kirchenkasse. Die Witwe des Pfarrers Velten Pfortt erhält 40 G., also die volle ordentliche Geldbesoldung ihres Mannes. —

Die sogenannte Baurechnung, der zweite Teil der Ausgabe, liefert uns einen Überblick über Preise von Bau-

materialien, kirchlichen Bedarfsartikeln und Lebensmitteln sowie über Lohnverhältnisse, so dass wir unter Heranziehung des aus städtischen Akten (Zehrungsverzeichnissen, Kriegskostenspezifikationen, Weinrechnungen u. dgl.) gewonnenen Materials hier den Platz für eine Preistabelle für geeignet halten. Vorausgeschickt seien wenige Angaben über die Münzsorten, da in den Verrechnungen ausser den geläufigen Münzen (Gulden, Tornos, Pfennig, Albus, Taler) auch mannigfache andere vorkommen. Vor allem muss berücksichtigt werden, dass verschiedenemal eine Reduktion der Währung stattfindet, so z. B. 1622/23. In der Rechnung von 1623 heisst es: laut jüngster rechnung (1622) im recess blieben ist gewesen 150 G. 4 alb., das kopfstück (s. u.) für 30 alb. thut aber nunmehr zu gutem gellt 50 G. 4 ₰. Die schon oben angezogene Einleitung zu dem Verzeichnis der Pestopfer von 1625 schliesst mit folgenden Klagen über die Münzentwertung: „Ferner ist anno 1621 usque ad Annum 1624 eine solche Unordnunge vnd erstigerunge der Münzsorten eingerissen, dass der Spanische Thlr. uff 10 fl. gestiegen vnd auch inn dehme Werth eingenommen vnd aussgeben worden. Darzu dann auch die vordächtigen Münzen vnd Kupfferer sehr grosse Anleitunge gegeben, in dehme mann aus Kupffer gelt gemacht, dieselben Schaffheuser oder vielmehr plezer genandt, Jeden vor 6 alb. aussgegeben so doch Keiner nicht wohl eines pfennigs werth gewesen. Dazumahl wahren die Leuth verblendet, verwechselten Ihre gute althe Thlr., goldt fl. vnd Silbergeschirr, liefferten dasselbe mitt grosser gefahr vff die betrieglichen kupfernen Münzen, undt bekahmen vor guth Silber undt goldtt das lautter gediegene Kupffer". In einer Ehesteuer von 1672 werden, wie oben erwähnt, 198 G. Cammerwährung (den G. zu 27 alb.), 254 G. frankfurter Währung (den G. zu 30 alb.) gleichgestellt. Durchschnittlich hat 1 G. = 26 (27) albus; 1 albus = 8 pfennig; 1 Schilling = 9 pfennig (Dreschertaglohn 3 Schilling); 3 Kopfstück = 1 Gulden; 1 Kopfstück = 2 Schreckenberger; 1 Weisspfennig = 1 albus; 1 Goldgulden = 2 Gulden; 1 königischer Taler oder 1 harter Taler = $1^1/_2$ Gulden; 1 spanischer Taler etwas höher als $1^1/_2$ G.: 1 bazen = $14^1/_2$ ₰; 1 tornus = 18 ₰ (1 G. = 12 tornos); Kreuzer kommen in unseren Rechnungen nicht vor.

Die Hohlmasse stehen in folgendem Verhältnis: 1 Malter = 8 Achtel (Simmer); 1 Achtel = 4 Mesten; 1 Viertel = 4 Mass. Gewichte: 1 Pfund = 62 Lot; 1 Lot = 4 Quentchen.

Bier: 1603: 1 Mass 6 ₰; 1629: 12 ₰.
Blei: 1603: 1 Pf. 11½ ₰ (Tafelblei); 1616: 1 t. 6 ₰ (Kandelblei); 1624: 1 t. 4 ₰.
Felle: 1606: 1 Schaffell 2 t. 8 ₰.
Frucht: Vgl. Tabelle; 1664 „gute Zeit", ⅛ korn 8 kopfst., ⅛ Gerste 5, ⅛ Hafer 3, ⅛ Heide 6, ⅛ Weizen 12 kopfst.
Seiler: 1607: 37 Klafter Glockenseil 6 G. 2 t. (1 kl = 2 t.).
Hostien: 1603: 1000 Stück 3 t.; 1613: 4 t.; 1614: 6 alb; 1619: 4 t.; 1640: 100 Stück 4—5 alb.
Holz: 1603: 9 Dielen 1 G. (1 Diele 3 Schilling);
Ofen: 1605/06: ein eiserner Ofen 6 G.; 1675: 10 G.
Öl: 1604: 1 Pfund Baumöl 4 Bazen; 1611: 1 Mass 1 G. 14 t.; 1613: 1 Pfund 2 t. 1½ ₰.
Papier: 1 Ries Frankfurter P. 1603: 1 G. 14 ₰; 1621: 1 G. 6 t.
Pergament: 1603: 2 Häute 10 t. 8 ₰; 1608: 1 G. 14 ₰; 1621: 1 G. 6 t.; 1624: 2 G. 8 ₰.
Sarg: 1610: 1 t. 11 ₰ zu machen, 7½ t. fünf Dielen dazu;
Schuhe: 1603: 1 Paar 4 t.; 1605: 6 t.; 1610: 7 t.; Sohlen 2 t. 1624: 1 Paar 8 t. 16 ₰; 1635: desgl.
Stroh: 1605: 50 gebundt scheub, je 12 scheub ann eim gebund, vor jedes gebund 3 alb.
Tuch: 1605: 7¾ eln tuch zu einem manttel: 4. 1. 17 (1 Elle: 6 t. 4 ₰); 1616: 16 Ellen zur Kanzelbekleidung = 29 G. 10 t. 6 ₰; 1 Elle Tuch für die Armen 6 t. (1619).
Kalk: 1675: 1 Meste: 2 t. 12 ₰; 1685: 4 t. 2 ₰.
Schiefer: 11 Ruthen 6 G. 5 t. (1 Rute 7 torn). [1 Rute: Schichtmass für Bruchstein ist 1 Rute (10—18 Fuss) lang und breit und 3—4 Fuss hoch.]
Wachs (zu Kerzen) 1603: 1 Pfund = 12 alb; 1616—18: 6 t.
Wein: 1604: 1 Mass 5 alb; 1608: 8 alb; 1609: 9 alb; 1610: 8—8½ alb; 1611: 3 t. 10 ₰; 6 alb; 2 torn. 12 ₰; 3 torn. 2 ₰; 1612: 1 Mass: 9 alb (Musikanten); 3 t. 10 ₰ (Kranke); 1622: 1 Mass: 1 G. 3 t.; 1 G. 1 t. 6 ₰; 1635: 8—10 alb. Staubwein der Drescher 1603—08: 1 Mass 44½—64 ₰; 1635: fordern die Laubacher für die Mass Abendmahlswein 3 Kopfstücke gegen 2 in früheren Jahren. Ulrichstein liefert die Mass für 14 alb.
Ziegel: 1603: 100 Stück Backsteine 5 t. 2 ₰; 100 Dachziegel 3 t. 2 ₰; 1612: 4 t. 9 ₰; 1616: 1000 St.: 3 G.; 1613: 200 Backsteine 7 t. 2 ₰; 1635: 1 G. 1 t. 6 ₰.
Zinn: 1675: 1 Pfund 8 alb.
Fuhrlohn: 1603: FahrtSchotten-Eichelsdorf (Superintendent) 8 t.; 1604: desgl. Widdersheim-Schotten 1 G.; Sch.-Widdersheim 1 G. 4 t.; 1605: Sch.-Eichelsachsen 6 t.; Sch.-Nidda 1 G.; Sch.-Giessen 2 G.; 1614: Lich-Sch. 3 G.;

Sch.-Ulrichstein 2 G.; 1620: Sch.-Giessen 6 G.; 1622: Sch.-Giessen 8 G. 10 t.; 1623: Sch.-Giessen 10 G.; 1604: 10 Fuhren Lehm auf den Pfarrhof 10 t.

Taglohn: 1604: 1 Klafter Holz machen 4 t.; Taglohn für Holzhauen 3 t. (1606), Steinladen 2 t. (1607), Lehmtragen (Kinder) 1 t., Lehmhacken 2 t (1604). Von 1612 ab Taglohn für verschiedene Arbeiten 3 t oder 4 Batzen.

Dachdecker: 1604: 1 Tag 2 t. (und Kost), 1616: 4 t., 1634: 5 t. Der Knecht (Geselle) erhält 5 alb, der Lehrling 3 alb, alle ausserdem, da sie von auswärts kommen, freie Reise, Kost und Wohnung.

Drescher: 1603: 3 Schilling, 1635: 5 alb, 1640: 6 alb. bei ihrer Kost.

Zimmerleute: 1605/06: $2^1/_2$ Tage Zimmerarbeit 5 t.; 1 Tag 3 t. (bei ihrer Kost).

Maurer: 1606: Taglohn 3 Batzen.

Kaminfeger: 1603: für 4 Kamine in Pfarrhaus, Kaplanei und Schule $^1/_2$ G.; 1622: 3 Kamine 9 t. 12 ₰.

Unterhalt des Dachdeckers im Wirtshaus 1604: 2 t. pro die, 1605—1622: 1 G.

Im Anschluss an diese Übersicht lasse ich einen Auszug aus sog. Taxordnungen der Stadt folgen. Das sind, modern ausgedrückt, ortspolizeilich festgesetzte Preistarife der wichtigsten Lebensmittel und Arbeitsleistungen. Es sind solche erhalten vom Januar und Juli 1631 und Juli 1643.

Für 2 alb. haben einheimische Bäcker 4 Pfd., auswärtige dagegen $4^1/_4$ Pfd. Brot zu liefern.

Weck: oder Weissbrot (32 bezw. 28 lot. Jan. 1631) 8 ₰.
(34 bezw. 30 lot. Juli 1631) 8 ₰.
(38 bezw. 34 lot. 1627) 8 ₰.

Ochsenfleisch: 1 Pfund: 13 u. $13^1/_4$ ₰.

Rind- und Kalbfleisch: 1 Pfund: $11^1/_2$ ₰; 1627: 6 Pfund: 1 Kopfst.

Schweinefleisch „gar guth“ und Speck: 1 Pf.: 20 ₰.
„messig“: 1 Pf.: 2 alb.

Bier: 1 Mass: 10 ₰.

Hammelfleisch: gut: 1 Pf.: 14 ₰.

Ackermann: Taglohn 1 G. bei seiner Kost; 1643: 25 alb. bei des Herrn Kost: 1 Morgen zu ackern 35/40 alb.

Fuhrlohn: $^1/_8$ Korn nach Echzell oder Beerstadt 6 alb. Ulfa $3^1/_2$ alb.

Maurer: bei seiner Kost 8 alb; bei des Herrn Kost 5 alb. Gesell 6 (bezw. 3), Junge 5 alb. (bezw. 20 ₰).

Taglöhner: von Sommer bis Bartholomaei mit Kost 3 a., von Bartholomaei bis Martini 18 ₰.

Holzmacher: 1 Klafter Holz machen ohne Kost 10 alb (1643: 12 a). Tagelohn mit Kost 3 alb (1643: 5 alb).
Zimmermann: Tagelohn ohne (mit) Kost 9 (7) alb. Gesell 7 (5) alb.
Mäher: Heu und Grummet mit Kost $4^1/_2$ alb; 1643 $^1/_2$ Tag Heu 4, Grummet $3^1/_2$ alb.
Korn (Gerste) schneiden 2 alb (12 ₰). 1643: 1 Morgen Hafer ohne (mit) Kost $7^1/_2$ (4) alb. Heumacherin: 10 ₰; 1643: Kornernte 2 alb. Gerstenernte 1 alb 6 ₰ Taglohn.
Drescher: Jacobi-Michaeli mit Kost 3 alb. (1643: 4 alb). Michaeli-Martini 18 ₰ (1643 Mich.-Christtag 3 a).
Flachsbearbeitung: (mit Kost) Brechen (Frau) 2 alb; Schwingen und Rupfen 12 ₰ Taglohn.
Botenlohn: von einer meil wegs 3 alb (Juli 1631).
Backlohn von einer mesten 1 ₰.
Wagner: 1 Rad 18 alb; 1 Karrngestell 9 alb; 1 Pflugrad $5^1/_2$ alb; 1 Felgen 16 ₰; 1 Speiche 8 ₰.
Schmiede: 1 Rad beschlagen 5 alb; 1 Hufeisen machen und auflegen 3 alb;
Schneider: 1 schlecht wullin kleidt 9 alb; mit schnuren 18 alb; von einer weiberbrust 3 alb; ein schlechter weiberrock 6 alb; ein schlecht obermühder 5 alb; ein koppen oder mantel 3 torn; weibermantel 9 alb; weiberrock mit leisten 10 alb; ein baar leinen strumpff 8 ₰.
Schwarzfärber: 1 Elle Tuch zu färben 5 ₰, Beiderwand (halb Leinwand halb Wolle) 10 ₰; „wirken Tuch“ 5 ₰.
Leinweber: 1 Elle haussbreitt Flechsentuch zu weben 6 ₰, desgl. „Würckentuch“ 5 ₰.
Schuhmacher: sollen sich ihrer Zunftordnung gemäss verhalten.
Weissbinder: Taglohn: Sommer mit (ohne) Kost 5 (8) alb.
Winter . . . . . 4 (7) alb.

Eine ganze Anzahl der für die Kirche arbeitenden Handwerker kommt von auswärts, so der oft benötigte Dachdecker von Grünberg, Friedberg und Aschaffenburg, Weissbinder aus Lissberg und Eschenrod, Orgelbauer aus Lich und Frankfurt, Kaminfeger aus Eichelsdorf, Uhrmacher aus Burkards, Fischborn und Oberseemen, Maler aus Bobenhausen, auch „fremde“ Maurer, die beim Stadtwirt verköstigt werden, sind des öfteren genannt. Der Buchbinder wohnt in Laubach, ebendaher werden Ofenkacheln bezogen, Kalk von Bleichenbach.

Die Gesamtausgaben schwanken zwischen 450 und 2500 G. (1603: 693, 1611: 1363, 1617: 939., 1620: 450,

1624: 1240; 1630: 1082 G.). Den Ausschlag geben dabei grössere Reparaturen an der Kirche. Bis 1660 schliessen sämtliche Rechnungen mit Überschüssen von 150—570 G. ab, die dann in der nächstjährigen Rechnung als Recessgelder in Einnahme erscheinen, woraus sich ergibt, dass die Überschüsse nicht in barem Kassevorrat, sondern in uneinbringlichen Posten bestanden. Als, wie schon erwähnt, 1660 649 G. Recess abgestossen werden, beträgt trotz einer ausserordentlichen Einnahme von 375 G. für die verkaufte Kaplanei der Überschuss nur 1 G. Durch grosse Sparsamkeit (Einbehaltung der Armengelder, Vermeidung grösserer Reparaturen) bewahrt man die Rechnung vor einem Defizit. 1675 beträgt das Einnahmeplus 5 G., 1691 schon wieder 129 G. Im letzten Viertel des Jahrhunderts wird schärfer revidiert und jeder Rechnung sind 12 Vorschriften über richtige Verwendung der Almosengelder, pünktliche Ablieferung der Stipendien, Vermeidung überflüssiger Zehrungen, Verbot der Kapitalausleihung an Kirchen- und Schuldiener ohne Vorwissen des Superintendenten und dergleichen angefügt.

II. Die Stadt.

I. Stadt und Amt Schotten.

Über die Einwohnerzahl der Stadt Schotten im 17. Jahrhundert liegen genauere Nachrichten nicht vor. In den Schätzungslisten aus den Kriegsjahren werden 232, später 211 steuerpflichtige Bürger verzeichnet. Unter Berücksichtigung der Armen, Dienstboten und der sonst von der Besteuerung Ausgeschlossenen dürfte sich eine Gesamtbevölkerung von 15 bis 1800 Einwohnern ergeben (1900 : 2021). Ein Anhaltspunkt für die landläufige Meinung, dass Schotten in früherer Zeit seine jetzige Grösse überstiegen habe, lässt sich für das 17. Jahrhundert nicht finden. Die Stadt war befestigt, wie der häufige Hinweis auf Mauern und Tore (Oberpforte, Unterpforte) erweist. Seit 1403 bezw. 1479 ist die Stadt im Besitz der Landgrafen von Hessen, beim Tode Philipps des Grossmütigen wurde sie das Erbteil eines der Grafen von Dietz und fiel nach dessen Tod 1583 durch Tausch mit Wilhelm von Hessen-Kassel an Hessen-Darmstadt. Auf die früheren Schicksale der Stadt einzugehen, ist hier nicht des Orts. Sie sind ziemlich verwickelt und in den zitierten Archivaufsätzen zu entwirren versucht worden. Nach den Herren von Münzenberg, Falkenstein und Breuberg teilen sich Anfang saec. 14 die Herren von Eppenstein und Trimberg

in den Besitz Schottens. 1354 erhält es durch Karl IV. die Stadtrechte von Frankfurt. Jede der beiden Hälften geht in die Hände verschiedener Pfandbesitzer über. Lissberg, Rodenstein, Schweinsberg, Riedesel sind im 14. bis 16. Jahrhundert die Herren der Stadt. 1382 wird die Raubburg der Rodensteiner durch den rheinischen Städtebund zerstört, später jedoch wieder aufgebaut. Mitte saec. 16 erhielt der Kanzler Thilemann v. Günderode die eine der beiden Burgen (alte Burg) nebst grösserem Landbesitz als Gnadenlehen von seinem Landgrafen. Das Geschlecht hat sich bis auf die Gegenwart in diesem Besitz gehalten. An die Herrschaft der Riedesel erinnert deren Präsentationsrecht auf die erste Pfarrstelle. Die zweite Burg ist im 17. Jahrhundert offenbar der Sitz des landgräflichen Amtsverwesers, des schon mehrfach genannten Kellers oder Kellners gewesen, sowie der der anderen staatlichen Beamten (Forstschreiber u. a.). — (Die Stadt scheint einen alten Anspruch auf die heute staatliche Kiliansherberge (Forsthaus) gehabt zu haben. Bei den städtischen Akten liegt ein Revers von 1731, in dem sich 179 Bürger durch Unterschrift verpflichten, in einem Prozess über „die sogenannte theils erkaufft, theils ererbt und theils ertauschte Kiliansherberge und die von undenklichen zeiten darauf hergebrachten gerechtigkeit" mit dem Oberforstamt „ohne die geringste exception oder ausflucht einer bey dem andern stehen und halten (zu) wollen". Weitere Spuren dieses Prozesses können nicht nachgewiesen werden.) — Schotten bildet mit den Dörfern Rainrod, Betzenrod, Götzen, Rudingshain, Michelbach und Breungeshain einen Amtsbezirk, das „Ampt Schotten", dem der obengenannte Keller vorstand. Der Amtmann zu Nidda war die nächst höhere Behörde. Das Amt bildete auch einen Gerichtsbezirk, das Schottener Untergericht; es setzte sich aus „schöpfen" aus dem Amt offenbar unter Vorsitz des Oberbürgermeisters von Schotten zusammen. Bagatellsachen, wie Beleidigungen, kleinere Körperverletzungen, Grenzstreitigkeiten, Ehezwistigkeiten, Feiertagsschändung u. a. werden vor seinem Forum verhandelt. Die Strafen sind Geldbussen von einigen Gulden, die zur einen Hälfte den Schöffen, zur anderen dem Staate zufallen. In einzelnen Fällen tritt der Protokollführer (jedenfalls der Stadtschreiber) als Anwalt eines abwesenden Klägers oder Beklagten auf. Aus den Gerichtsbüchern (Protokollen) des Untergerichts (Rugegericht), wie solche aus den Jahren 1609, 1627 und 1629 vorliegen, teilen wir einige Proben des Verfahrens mit:

1609: „es ruegt Tobias Friedrich der Forstschreiber Curdt Herdten von Rainrodt, dass er ihme mit etzlichen drauworten

gedräuwet und gesagt, alss er ihnen uf befelch der obrigkeit gepfändet, er wolle ein schelm sein, er wolls ihm nicht schencken dass er ihm gepfändt hab. Beschaidt: 2 G. unserm gnedigen Fürsten und Herrn und den schöpfen auch soviel Conradt Herdt von Rainrodt bussen soll, dass er .... (folgt die Anschuldigung). Inhalts der rüge". (sic!)

Andere Bescheide der Art sind aus demselben Jahre:

5 schilling Joh. Heil der Rainroder heimbürger schultheisen undt schöpfen büssen soll, dass er nicht zu rechter zeit bei dem umbrufen ahm gericht erschienen. — 5 G. u. g. h. u. f. undt den schöpfen auch soviel Adam schmetten von Rainrodt bussen soll, dass er ihm schenckhauss Johan Heiln hausfrawen blutrinstigk, alss sie ihme Adamen inn der guette einredt gethan, und ein loch inn kopff geschlagen.

1 G.... Curdt Cremer von Rudingshain büssen sol dass er über 14 tag langk frembdt gesindt so anhero nicht pleiben durfen wider u. g. f. u. h. vielfaltige ausgegangene mandata und verpot gehaust und geherbergt.

$^1/_2$ G ... Caspar der schäfer von Rudingshain bussen sol dass er Lips Fritzisen mit den schafen, so im der nacht auss dem pferch gebrochen, inn seiner frucht schaden gethan und sol sich obgedachter schäfer des zugefügten schadens halben mit ihme vergleichen.

(1627). 3 G. 6 t .... hans gebhardt desswegen verbüssen soll, weilen er Caspar Huppen beschuldiget, er habe markstein zwischen ihme und der gemeine ausgerissen.

(1629). 1 G ... Cunz Schmitt desswegen verbussen soll, als er Joh. Silgenstein einen betrieglichen mann gescholten.

II. Die Stadtverwaltung.

Über die städtischen Ämter sind wir durch ein 1608 beginnendes und 1728 schliessendes „Verzeichniss wie die Bürgermeister zu Schotten nach einander erwehlet und andere gemeiner stadt Ämbter von Jaren zu Jahren (so!) besetzt worden" und durch besondere Bürgermeister- und Stadtschreiberlisten unterrichtet. Demnach bestanden folgende städtischen Ämter:

1) 1 erster burgermeister (Haupt-, Oberbürgermeister);
2) 1 zweiter burgermeister (gemeiner-, Unterb.);
3) 2 Weinmeister (Ober- und gemeiner W.);
4) 6—7 gemeine Rathsherren oder Rathspersonen;
5) 2 Flaisch- und brodschäzer (Taxatoren);
6) 2—3 Feuerstätt- und Derrholtzbeseher (Feuervisitatoren);

7) 1 Bauemeister (erst seit 1637 in der Hauptliste);
8) 1 Gasthalter (Stadwürth);
9) 3 Rottmeister (Obmänner der 3 Rotten der Bürgerschaft);
10) 1 Zöllner (später „Weggeldsheber" für städt. Accise);
11) 1 Born- (Brunnen-)meister;
12) 1 Trinckenmoseicher (Eichmeister);
13) 1 Braumeister (im städt. Brauhaus);
14) 2 Pförtner (Ober-, Unterpförtner);
15) 1 Feldschütz (seit 1643);
16) 1 Stadtförster (seit 1651);
17) 1 Stadtschreiber;
18) 1 Stadtknecht (Ortsdiener);
19) 2 Nachtwächter.

Obmänner der Zünfte werden erst im 2. Viertel saec. 18 genannt. Mehrere der kleineren Ämter sind des öfteren in einer Hand vereinigt. So ist 1638 Conrad Lienemann Stadtwirt und Zöllner, Conrad Gesell Bornmeister und Eicher, Nicolaus Wagner Brotschätzer und Rottmeister. Zu allen Ämtern wird alljährlich neu gewählt, dabei wechseln aber meist nur die Bürgermeister, während die anderen Stellen jahrzehntelang von denselben Personen verwaltet werden. Die Stadtoberhäupter sind so verschieden, dass z. B. von 1650—1666 keiner zweimal amtiert, nur wird der Unterbürgermeister von 1655 vier Jahre darauf Oberbürgermeister. Besoldet werden von den städtischen Beamten nur der Stadtschreiber, der Stadtknecht, die Pförtner und Wächter, der Feldschütz und der Förster. Die anderen sind auf die bei ihren Funktionen abfallenden Gebühren und Sporteln angewiesen oder amtieren wie Ratsherrn und Rottmeister ganz ehrenamtlich. Das eigentliche Stadtoberhaupt ist der erste Bürgermeister, er allein führt wohl auch seiner Abkunft aus den angesehensten Familien wegen im Ämterverzeichniss den Titel „Herr". Er steht an der Spitze des Rats; der zweite Bürgermeister dagegen an der der „Gemeine", der zweiten erweiterten Stadtvertretung, die aber nach unserem Aktenmaterial kaum in Aktion tritt, es sei denn bei Schmausereien auf Kosten des Stadtsäckels. Der Rat verfügte über eine ziemlich umfassende Polizeigewalt, von der einige Beispiele aus den Protokollen der Jahre 1620—1630 Zeugnis ablegen mögen:

1624 klagt eine Wittib, dass sie einen Ratsherrn auf ihrem Frühbirnbaum beim Obststehlen erwischt hat. Sie schildert sehr drastisch: „als sie von ungefähr gegen abendt inn ihren

birngartten gangen, sey sie gewar worden, dass jemandes uff ihrem fruebirbaum gewesen, sey sie dazu gangen und vermeinet es wehre ettwo ein Knecht, sey sie gewar worden das es Christian Krom gewesen, darauff sie geredett: Ey, Christian, was macht ihr da? Thutt ihr das und seidt ein rattsherr? Ihr solltt andere darvon abhalten so thutt ihr es selbsten. darauf er geandworttet: was macht ihr viel handels umb ein baar birn". — Wie es dem von der zungenfertigen Sittenwächterin angeklagten Missetäter ergangen, berichtet das Protokoll nicht. 1625: „Aldieweilen biss dahero die Mezger ihres gefallens dem fleisch ohne undterscheidt ein hohen werth gegeben, ohnerachtet ihnen vonn der obrigkeit undterschiedlichen anbefohlen, nichts zu schlachten oder abzuthun oder zu verhauwen, sie haben denn solches den verordneten fleischschezern angezeigtt, welches sie aber gahr nicht geachtet, ohnerachtet bey denn benachpartten städten Grümberg und Alssfeldt und anderswo 8 Pfund Kalbfleisch, 7 Pfund Rindfleisch vor ein Kopfstück gegeben wirdtt: als ist von der obrigkeit und einem erbarn rath beschlossen worden, das die mezger hinfüro des besten Kalbfleisch 6 Pf., des geringen aber 7 Pf. geben sollen, jedoch sollen sie nichts verhauwen, es sey denn durch die schezer ästimiert und geschezett. Wofern aber die Mezger dieser ordnunge nicht nachsehen wollen, soll einem ieden burger freystehen selbsten zu schlachten und das fleisch in solchem werth zu verkauffen".

Mehrere Verordnungen befassen sich mit den Einnahmen des Stadtwirtshauses. Die Stadt braute ihr Bier selbst, die Bürger durften wohl in den beiden städtischen Brauhäusern für ihren Hausbedarf brauen, aber nur unter gewissen Bedingungen an Fremde verzapfen. Der Rat sucht nun das Zapfprivileg des Stadtwirts, der im städtischen Wirtshaus und auf städtische Rechnung verzapft, möglichst zu stärken und dadurch die Einnahmen des Stadtsäckels zu mehren. So wird 1629 verordnet, dass die Kindbettergelage wieder wie früher bei Strafe von 5 G. im Stadtwirtshaus und nicht in den Wohnungen der Bürger abgehalten werden. Seine eigennützigen Absichten sucht der Rat recht fadenscheinig mit Rücksichten auf die ärmeren Bürger zu bemänteln. 1630 werden die Nebenzäpfer aufgehoben und der Stadtwirt, der vom Fuder verzapften Bieres 1 Taler in die Stadtkasse zahlt, angehalten, bei den Bürgern, die vom eigenen Gebräu verkaufen wollen, solches der Reihe nach abzuholen. Nach auswärts Bier in Fässern zu verkaufen, soll dem einzelnen unbenommen sein. Gleichzeitig werden zwei „Bierinspektoren" zur Taxation des zu kaufenden Getränks bestellt. — Ebenso

war auch der Weinzapf ein städtisches Monopol. Darauf werden wir bei den Weinrechnungen unten zu sprechen kommen. — Eine sehr vernünftige und manchen Orts noch heute nachahmenswerte Polizeiverordnung erlässt der Rat a. 1632: — „Als auch bey hochzeitten undt kindtauffen bis dahero ein grosser missbrauch gewesen, in dehme die Kinder überheufig herbey gingen, dadurch viel weingleser und anders abgetragen (vernichtet), denn jungen angehenden eheleuten und kindeseltern grosser schade und abtragens geschehen, die Kinder auch inn der jugendt zu dem ubermessigen essen und trincken angereizt worden und auch vonn denn hochlöblichen Fürsten zu Hessen durch undterschiedene ernste mandata solches verbotten worden, so haben Keller, bürgermeister und rath . . . verordnet u. (ist) undter leuten der glocken denn burgern angezeigt und verbotten worden, das hinfuro es sey bey hochzeiten oder kindtauffen kein Kind, es sey klein oder gross, an solchen orten sich solle finden lassen oder soll jedes Kind alsobalden mit einer halben mass wein eingeschrieben und von den eltern bezahlet werden; wehre es aber, das ein frouw ein seugendes Kind hette soll sie zu des Kindes notturft heim gehen oder vor die stubenthür tragen lassen". — 1627 sucht der Rat dem Bettler- und Diebsunfug durch Kassation der Betteltage und erneutes Verbot, Bettler zn beherbergen, zu steuern.

Ein für den Stadtsäckel recht wichtiges Amt vertraten die Weinmeister. Ihnen lag der Ankauf von Wein im grossen (fuderweise) ob, der Transport nach Schotten, der Verschleiss im kleinen und die Stellung von Quartalsrechnungen über das ganze Geschäft. Obgleich, wie aus den vielen erhaltenen Weinrechnungen ersichtlich, die Unkosten dabei recht mannigfaltig und erheblich waren (staatliche und städtische Accise für den eingeführten Wein, Sporteln für Wirt, Weinmeister, Schreiber und Eicher, Fuhrlohn, Versuchswein für den Keller, Tröpfelwein, Zehrung von Bürgermeister, Rat, Weinmeister u. a. bei Abhör der Quartals- und Jahresrechnungen), wird doch alljährlich ein nicht unerheblicher Reingewinn von durchschnittlich 300 (jedoch bis zu 700 G.) erzielt. Zur Beleuchtung des eigenartigen Geschäfts lassen wir die Verrechnung eines Einkaufs von 1 Fuder 5 Ohm aus dem Jahre 1617 und den Jahresabschluss der Weinrechnung von 1635 folgen:

1617: „denn 9. January ein fuder 5 Ohm $18^1/_2$ viertel firnen wein umb (von) den hernn ambtman von Nidda kauft das fuder pro 96 G., thutt Haupttgeltt 190 G. 9 t 10 ₰.

Unnkosten:

6	—	—	Unngeltt } (müssen zwei verschiedene Arten staat-
5	—	—	Acciss } licher Verkehrssteuer gewesen sein.)
3	6	—	Uffwechsel
7	1	6	Unngeltt der stadt (4 Pfg. von der Mass, darüber besondere Listen)
8	—	—	dem wirth zu Lohn (Zapfgeld)
—	3	10	dem Kellner vor 1 Mass versuchwein
—	8	—	schrottgeltt (Abladen)
—	—	16	fuhrmanszehrung
—	6	12	weinmeister und schreiberlohn
3	6	12	vor 12 Mass füllwein
—	—	16	dem eicher
1	2	4	vor 4 mass tröppelwein
—	8	—	schrottgeltt zu Nidda
—	4	—	dem eicher doselbsten
—	6	—	dem bender (Küfer) zu Nidda vom wein zu lassen (abfüllen);
6	—	—	fuhrlohn den wein anhero zu führen
2	11	10	vor 10 mass füllwein als der wein allhier uffgefüllt wird.
—	8	—	von den fassen zu bereitten
2	—	—	die weinmeister zu zwey mahlen verzehrtt
49	1	14	
239	11	6	hauptgeltt und unkosten
282	8	—	1 fuder 5 Ohm 18½ Viertel die mass pro 8 alb. ausgeschenkt.

Ist gewins 42 G. 8 t. 12 ₰". — (1635) Nach Verrechnung der einzelnen Einkäufe und vor dem Gesamtabschluss erscheint in der Weinrechnung als letzte Rubrik gemeine ausgaben und uncosten. Diese umfasst:

4	—	—	einem erbarn rath zu den 4 quartal-rechnungen wie von altem hero
4	—	—	herr kellner, beyde burgermeister, beyde weinmeister, accisser, stattschreiber und stattknecht zu den 4 Q.Rechn.
2	11	10	an 2 viertel wein uffgangen, alss die newen weinmeister angenommen worden, die mass 10 alb.
6	—	—	herr keller u. s. w. verzehrtt als das erste Quartal beeychet worden, jeder person 1 mas wein und 8 alb. in die mahlzeit.
18	—	—	desgl. beim 2. 3. und 4. Quartalsabschluss.

5	—	—	an wein und essenspeiss ufgangen alss die alten die newen weinmeister gelieffert, sind darbey gewesen herr kellner, beyde burgermeister, 4 weinmeister, accisser, stattschreiber und stattknecht.
3	7	—	für Küferarbeiten
1	6	—	für Lichter und Kohlen im Keller
5	6	—	Zehrungen bei Reisen der Weinmeister (die aber auch konstant bei den Einzelabrechnungen erscheinen).
2	1	—	Zinsen an den Stadtschreiber für Betriebskapital.
52	7	10	

Summe aller Unkosten 1212. 2. $10^1/_2$
Hauptgeld im Jahr 5780. 1. $1^1/_2$
Einnahme 7593. 11. 15; Verdienst 601. 8. 3.

Man sieht, es war ein feuchtfröhliches Geschäft, und wer irgend Gelegenheit hatte — nicht zum wenigsten der Herr Kellner —, sich mit einem freien Trunk daran zu beteiligen, tat es. Über 20 Prozent Unkosten sind die Folgen dieses Betriebs.

III. Die Stadtrechnung.

Nach den Ausführungen, die wir den einzelnen Rubriken der Kirchenrechnungen gewidmet haben, können wir uns hinsichtlich der städtischen Rechnungsführung auf das Notwendigste beschränken und müssen es auch, da ausser einer grösseren Reihe von Auszügen sich nur wenige vollständige Exemplare von Stadtrechnungen gefunden haben. Die Einnahmen der Stadt bestehen wie bei der Kirche zunächst aus Zins und Pension. Der erstere, zu dem auch Betzenrod (2 Posten), Götzen (4), Michelbach (53) und Eschenrod (2) beisteuern und der, wie der kirchliche, nur ganz vereinzelt 1 G. erreicht, steigt von 42 G. in 1606 auf 46 in 1685. An Kapitalzinsen, die auch hier 5 Prozent betragen, vereinnahmt die Stadt im genannten Zeitraum jährlich 179 bis 245 G., die ausgeliehene Summe beträgt am Ende des Jahrhunderts 4903 G. Kleinere Beträge werfen die Benutzung der beiden städtischen Brauhäuser und der Wollwage ab. Für einen Gebrau im grossen Brauhaus wurden 1 G. 8 t., im kleinen 10 t. Gebühr gezahlt, ausserdem musste der, welcher zum erstenmal braute, einen „Einstand“ von 2 G. erlegen. Das Wieggeld betrug für 1 Cleuth (?) 2 ₰. Vom Weingeschäft haben wir oben schon gehandelt. Die Anzeigen der Feldschützen und Feuervisitatoren, die Auf-

nahme neuer Bürger (12 G. für den Mann, 6 für die Frau), der Verkauf von Fischen aus den der Stadt zustehenden Gewässern und von Holz aus dem Hahnberg ($1^1/_2$ klafter zu 6 torn. 10 ₰) führen der Stadtkasse kleinere Beträge zu. Eine der letzten Rubriken ist die Einnahm Geld Bürgerrecht, in der eine grössere Anzahl Auswärtiger mit je 2 G. jährlichen Beitrags, jedenfalls für den Genuss Schottener Stadtrechts, verzeichnet sind. Die Gesamteinnahme beläuft sich 1606 noch auf 1625 G., wovon allerdings 700 G. in Recess bestehen, 1625 ist sie offenbar infolge Abstossung uneinbringlicher Posten auf 935 G. gesunken, die Kriegsjahre drücken sie bis auf 648 G. im Jahre 1641 und 575 G. a. 1685 herab. 1625 werden 303 G. unter Kriegskosten verrechnet, die späteren Rechnungen führen keine derartige Rubrik mehr, da die gewaltigen Kontributionen der 30er und 40er Jahre durch direkten Ausschlag aufgebracht und in besonderen Satzregistern verrechnet werden (vgl. unten). Auch in den Stadtrechnungen stehen bei den Ausgaben die Besoldungen obenan. Sie betragen jedoch nur wenig über 100 G. Der Oberbürgermeister erhält 17, sein Kollege ganze 3 Gulden Gehalt, der Stadtschreiber wird mit 55 G., der Stadtknecht mit 10 G. besoldet. Die beiden Pförtner erhalten je 6 G. und 9 G. für Holz, Nachtwächter und Flurschütz je 7 und der Hahnbergsförster 3 G. Diese Beträge scheinen im ganzen Jahrhundert annähernd konstant geblieben zu sein. Wie schon angedeutet, spielen auch bei der Stadt die Zehrungen eine ebenso ausgedehnte wie unwürdige Rolle. Trotz der schlimmen Kriegszeiten, trotz des Rückgangs der Einnahmen und der Notwendigkeit, Schulden aufzunehmen, trotz aller obrigkeitlichen Monitorien, wird bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit auf Stadtkosten in einem Umfange „gezehrt“, der sich keineswegs im Rahmen von Tagegeldern hält oder im Verhältnis zu dem betreffenden Dienstgeschäft steht. Im Jahre 1606 werden 256 G. an Zehrungen und Verehrungen verausgabt, also mehr als aus Zins und Pension eingenommen wird. Den Armen dagegen werden in demselben Jahre nur 9 G. zugewandt. 1632 beläuft sich die Zehrung auf 265 G., 1637 gar auf 528 G. Dabei ist ja allerdings zu berücksichtigen, dass diese Beträge auch zum Teil auf Kosten des Krieges zu setzen sind, für fremde Offiziere, auch für Bestechungsgelder „pro discretione“, um Lieferungen und Einquartierungen abzuwenden. Dass aber der Hauptanteil den Staats-, Stadt- und Kirchenbeamten zufällt, mag folgender Beleg bekunden, der uns auch verstehen lässt, warum die Mahnungen der Behörde so ungehört

verhalten. Waren doch Amtmann und Keller selbst unter den Beteiligten. Im Jahre 1644, das, wie wir sehen werden, eines der drückendsten Kriegsjahre für die Stadt war, macht der Niddaer Amtmann Henning von Steinwehr mit Frau und Kind (!) Schotten einen mehrtägigen Besuch und ist in dieser Zeit der Mittelpunkt von Gelagen, die einen Aufwand von 43 G. erfordern:

Sontags gen abendt seindt gespeist worden der amptman, die amptfrau, her amptsverweser, stadtschreiber . . . . à 15 alb thut 6 kopfst.
an wein des mals 5 mos thut $35^1/_2$ alb.
Montags den 17. Nov. zu mittag seindt gespeist worden 5 pers. — $7^1/_2$ kopfst; 4 mos weins — 28 alb.
zu nacht — $7^1/_2$ kopfst; 6 mos weins — 42 alb.
Dienstagk den 18. Nov. abermals 5 persohn thut $7^1/_2$ kopfst. ahn wein 7 mos thut 48 alb (Bemerkung von der Hand des revidierenden Amtmanns: „diesen mittag hab ich im pfarhauss gut und des abendts nicht gespeist!")
Dienstagks abends der herr amptmann im pfarhof gessen, des mals wein im pfarhof thut 56 alb. dienstagks und als der herr amptman im pfarhof gessen uf herrn amptmans befehl gessen: amptschreiber, zwey bürgermeister, stadtschreiber: 27 alb.
Mittwochen zu mittag: der herr amptman, die amptfrau, herr pfarher, herr forstschreiber, Amptschreiber, gemein bürgermeister, stadtschreiber $10^1/_2$ kopfst.; ahn wein 5 mos — $10^1/_2$ kopfst. Item zu sechs mahlzeiten des herrn amptmans magdt undt jung 6 Ko. Vor Ihro gestr. pferden ahn haffer, haw — 10 Ko.

Was Ihro gestr. einem erbarn rath ufs rathhaus verordnet: In einer eintägigen Mahlzeit seindt 24 personen, iede $4^1/_2$ a — 4 G. Item des andern tag gleichfals in einer mahlzeit — 4 G. Einem erbarn rath haben ihre gestr. verordnet einem ieden die mahlzeit $^1/_2$ mos weins. 24 mos thut — 16 k. 8 a.
Summa 42 G. $13^1/_2$ alb.

Der Anlass zu diesem Besuch der Amtmannsfamilie ist jedenfalls die Revision der Stadtrechnungen mehrerer Jahre gewesen, ein Dienstgeschäft, wofür dem Amtmann übrigens noch 4 G. 2 t. pro Rechnung zustehen. Die regelrechten Gelegenheiten, bei denen jahrüber gezehrt wurde, sind die Neubesetzung der Ämter, (wobei man auch die Stadtmütter nicht vergisst und sie mit 1 Mass Wein und 2 Wecken bedenkt), die Überlieferung der Bürgermeistereigeschäfte, die Besichtigung des Viehs („ob den stieren, so unter das

gemeine vieh gehen, desgleichen den kühen die hörner abgeschnitten gewesen"), das Petri- und Michaelisgericht, das Anschiessen der Schützengilde an Himmelfahrt und Pfingsten, die Erhebung des Zins und der Pension, die zwei Schulexamina, die Dingung der Hirten, die Verlesung der Feldbussen u. s. w. Rechnet man dazu noch die in den Weinrechnungen vorkommenden Zehrungen, die Beteiligung der städtischen Beamten an kirchlichen Geschäften und Gelagen, die Augenscheinstermine, bei denen die Interessenten die Kosten zu tragen hatten, und die vielen ausserordentlichen Gelegenheiten (Aufführungen, Beerdigungen, Vergebungen, Revisionen u. s. f.), so müssen die einzelnen Zehrungen kaum ein paar Tage von einander gelegen haben.

Dass es auch in anderer Beziehung mit der Amts- und Rechnungsführung der Bürgermeister nicht einwandfrei bestellt war, und der Unterschied von mein und dein, wenn der Stadtsäckel der andere war, nicht sehr gewissenhaft gemacht wurde, geht aus einer Reihe scharfer Monierungen hervor, die sich die Behörde, trotz ihrer Beteiligung an dem Zehrungsunfug, zu machen nicht enthalten kann. So wird 1656 vom Niddaer Rentamt u. a. verfügt: 3) „die vielfaldige zehrung, so hier wieder gesetzt, sollen nicht mehr angenommen, und sofern nohtwendig etwas geschehen muss, keinem mehr als ein halb mass wein passiert werden; 5) die quartalsszehrung bey der accisabrechnung soll gantz und gar eingestellet und hinfüro nicht mehr angenommen werden". Diese Accisebrechnungen und die damit verbundenen Zehrungen sind in besonderen Rechnungen enthalten, ähnlich den Weinrechnungen, aber nur in Bruchstücken vorhanden. 6) „wenn arbeit vordingt werden, soll dieselbe vor der völligen bezahlung besichtigt, und wenn es nicht tüchtig gemacht, nicht alles bezahlt werden". Eine noch deutlichere Sprache spricht eine geharnischte Verfügung des Amtmanns aus dem Jahre 1677: „... die gemeinen unkosten in den weinrechnungen müssten gestriegelt werden; . . . je lenger die rechnungen bey den bürgermeistern ungeschrieben bleiben, je mehr haben sie zeith stühl und bänk zusammen zu suchen undt die aussgaben gross zu machen (!) undt ist doch so viel klagens, dass nichts gebawet werde. Die bürgermeister bringen die gelder hinder sich (!) brauchen solche und thun nichts zur rechnung. Jn den weinrechnungen muss gesetzt werden, was ein ohm wein golten, kan sonsten nicht probirt werden". Des weiteren wird das Fehlen vieler Quittungen moniert, die Bestellung eines Baumeisters empfohlen, „damit nicht bey allen posten weinkauff (Gelage bei Abschluss eines Kaufs

oder Vergebung einer Arbeit; ist noch heute hier im privaten Leben allgemein üblich) eingeschoben werde". Das Monitum schliesst mit den scharfen Worten: „Sonsten haben die überzahlungen ein toll ansehen, denn man nicht weiss, dass ein undt ander von dem seinigen etwas verkaufft undt in stadtsachen angewandt undt demnach seindt die ausgaben so gemacht, dass man ihnen allen schuldig bleibt. Der gewesene stattschreiber Wissner sagte in meinem beywesen zu Joh. Krommen einsmahls von diebsgriffen, deren sich ein und ander gebraucht hatte, welcher solche worth wirdt ausszulegen wissen". Trotzalledem aber hörte die Misswirtschaft in der Folge keineswegs auf, sie scheint sogar ähnlich wie bei der Kirche im 18. Jahrhundert noch üppigere Blüten getrieben zu haben. Eine Abrechnung aus dem Jahre 1716, „was in Rathssachen vor wein abgelanget worden", ergibt das nette Sümmchen von 116 G., wobei zu bedenken ist, dass es nur den Wein und nicht die sonstigen Zehrungskosten umfasst.

Im übrigen können wir uns über die städtischen Ausgaben kurz fassen. Aus der „gemeinen Ausgab" ergibt sich, dass die beiden Bürgermeister auch gleichzeitig Faselhalter waren und dafür je 6 G. einstrichen. Die Stadt hatte zwei Rindviehherden, die Oberherd und die Underherd, für jede wurden zwei Zuchttiere gehalten. Der Herdenbestand belief sich nach der Maypfrien (Viehzählung) von 1673 auf 164 Kühe, 55 Kälber, 395 Schweine und 70 Stiere. Von jedem zur Weide getriebenen Stück wurden $^3/_4$ Meste Frucht und 11 ₰ erhoben. Von diesem Geld wurden zum Teil die Hirten bezahlt und die Zuchttiere gehalten.

Die grössten Posten werden für Bauen gebraucht. Bis zu 350 G. jährlich kostet die Unterhaltung der städtischen Gebäude, ohne dass dabei grössere Reparaturen vorgenommen wurden. Dass hier einer unredlichen Verwaltung, wenn auf das Vorhandensein der Belege kein Wert gelegt wurde, Tor und Tür offen stand, liegt auf der Hand. In den ersten Jahrzehnten saec. 17 werden noch Kapitalien ausgeliehen (1606 : 160 G., 1632 : 29 G.), in der zweiten Hälfte aber kaum noch; 1641 treten sogar 48 G. Pensionsgeld in Ausgabe auf, das sind Zinsen von nahezu 1000 G. Die Aufnahme dieses Kapitals war um so nötiger, als schon 1637 die Rechnung mit einem Defizit von 451 G. abschloss, das 1641 auf 13 G. gesunken ist. Am Ende des Jahrhunderts übertrifft die Einnahme die Ausgabe wieder um rund 100 G. An den schlechten Ergebnissen der städtischen Finanzverwaltung ist aber nicht lediglich die

kommunale Misswirtschaft schuld, sondern zu einem guten Teil natürlich auch der 30jährige Krieg. Eine Betrachtung der Schicksale der Stadt in der unseligen Zeit soll unsere Untersuchung abschliessen.

IV. Der Krieg.

Aus den ersten Jahren ist nicht viel zu berichten, aber nicht etwa, weil die Stadt von der Kriegsfurie verschont gewesen wäre, sondern weil unsere Akten nur spärliche Auskunft über die Heimsuchungen dieser Zeit geben. Das wenige, das sie berichten, zeugt von schwerer Kriegslast. Schon 1622 hören wir von einer schweren Brandschatzung, die der Oberst Carpezon mit 2200 Reichstalern dem Amt Schotten auferlegte. Da die Dorfschaften sich nachträglich weigern, ihren von der Stadt vorgelegten Anteil zu bezahlen, setzt der Rat in einer Beschwerde nach Nidda die Vorgänge auseinander. Da heisst es „. . . anlangendt die plünderunge haben die soldatten der bürger gar nicht verschonet, ihre heusser uffgeschlagen und was sie darinnen gefunden und ihnen gefallen, mitgenommen, das ander zerschlagen und sonsten verwüstet, wie denn der augenschein noch ausweiset, und obwohl die bürger ihnen essen und trincken gnugsamb gaben, seindt sie doch nicht content gewesen sondern noch geldt begehret, in massen dann ihrer viel einer 4, 5, 6, 10 und mehr thaler geben, die andern aber die flucht nehmen müssen, so haben sie auch undterschiedliche bürger geschraubet, gebunden und fast uff den todtt gemarttert, bissolange sie geldtt vonn ihnen bekommen; anlangende das viehe, so sie allhier antroffen, haben sie gleichergestalt hinwegk getrieben, das also nach ausweisunge der ufgezeichnetten erlittenen scheden die stadt Schotten uf 35000 G. und mehr schaden erlitten".

Auf dieselbe Invasion nimmt auch die oben schon erwähnte Einleitung zu dem Pestilenzverzeichnis von 1625 Bezug. Das Schriftstück. dessen Mitteilung ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Lic. Herrmann verdanke, sei wortgetreu hier wiedergegeben, weil es die Auffassung, die das Volk von Krieg und Pest hatte, wiederspiegelt: „— Den 13. Januarius Anno 1625 hatt Gott der Allmechtige vns vonn Schotten wegen dehren vberheufften grossen Sünden mit der Straffe der pestilenz daheim gesucht. Als zuvor in ao 1619 vnser lieber Gott nicht allein diese sondern auch andere Landstraffen durch einen grossen Cometen in gestalt einer feurigen Ruthen am Himmel offentlichen sehen

vnd hernach folgende straffen (wo wir uns nicht bessern vnd busse thun) ankündigen lassen. Dieweilen aber die Menschen solches wenig geachtet, sondern gleichsamb die zu Sodom und Gomorra, inn ihren sünden vortgevahren, ohnerachtet die Lehrer und Seelsorger das Ihrige gethan vnd die Leuth zur Busse vermahnet, so sie aber alles, wie gemelt wenig geachtet, als ist Gott der Allmechtige höchlichen verursachet worden, nachfolgende straffen vber Teutschlandt ergehen zu lassen. Denn alsobalden Churfürst Friedrich, pfalzgraff am Rhein, mitt einer starcken Armada inn Boehmen gezogen, das Königreich eingenommen und haben Ihnen die Boehmen vor Ihren König designirt, proclamirt und coronirt. Darauff dann alsobaldenn Kayser Ferdinandus secundus, so auch König in Boehmen, mitt einem starcken kriegesheer, darunter Maximilianus, Herzog in Beyern, kriegesoberster gewesen, in Boehmen gerückett, mitt des Königs Friderici Kriegesvolck uff dem weisen berge vor Prag eine schlacht vnd Treffen gethann, des Königs Friderici volck inn die Flucht geschlagen, also das auch der König vnd sein Gemahl schwerlich darvon kommen. Da ist allerersten das feuer angangen. Denn hernachmals Marquis Spinola mitt listenn ober den Rhein kommen, Oppenheim eingenommen, vnd ferner das kriegesvolck, so pfalzgraff Friederich zu Defendirunge des Landes inn der pfalz hindterlassen, herausgetrieben vnd das Landt zum theil mitt Spanischem Volck besetzt, auch endlichen der Keyser Ferdinandus sich der ganzen pfalz bemechtigett, Heydelbergk, Manheimb ond andere Festungen erobert ond das Landt mit Kriegesvolck belegtt; wie auch nichts weniger in der Graffschafft Hanauw, Isenburgk, Solms, item in dem Riedeselischen Lande vnd rings umbhero vff 5 Jahr lang das Kriegsvolck gelegen, die Leuthe geplündert, das niemandes sicher eine halbe Meil weges wandern können; dahero dann alle parthirunge darnieder gelegen, da zuvor in ao 1622 Herzog Christian vonn Braunschweigk das Oberfürstenthumb Hessen mitt seiner starcken armee oberzogen, allenthalben grossen schaden gethan ond sonderlichen zue Schotten, Gericht Burckhards, Crainfeld ond dem Vogelsbergk herumb die armen leuthe torquiret, geplündert ond ins eusserste Verderben gebracht, auch das Amptt Schotten vmb 2000 Reichsthaler rantioniret. Jedoch hat es Gott der Allmechtige abgewendet, dass der Herzogk vor Hoichst bey Frankfurth geschlagen worden, dass also der oberste Carpezon zu seinen quota alhier 150 Rthlr. empfangen; (folgt der Streit mit den Dorfschaften) vnd wann der Herzog vor

Hoichst nicht geschlagen worden, hette er die 2000 Reichsthlr. bekommen, die baurn aber sich davon abgesöndert und endschlagen, wehre also das geringe Städlein noch inn grossen verderblichen schaden gerathen, dargegen die Baurn frey gesessen. Neben diesem ist auch inn ao 1621 bis vff 1625 eine solche teurunge eingefallen, dass auch in ao 1623 sechsthalb Mesten korn vier Reichsthlr. goltten ond sonsten alle sachen inn hohem Werth gewesen ond noch kein Linderunge zu erhoffen". (Folgt Schilderung der Münzverhältnisse und des Ausbruches der Pest).

Auch die nächsten Jahre haben grosses Elend über das Städtchen gebracht. Anschauliche Schilderungen davon geben eine Reihe von Eingaben, in denen der Rat um Erlass oder doch Nachlass von auferlegten Kriegssteuern nachsucht. Eines dieser an die Darmstädter Regierung gerichteten Dokumente lassen wir folgen. (1626; — Anerkennung der auferlegten Monatsteuer und des Manngeldes.) „Seindt wir aber in diesem geringen städtlein durch die vielfaltigen durchzüge, beharrlichen geschwinden leuffte und grosse teuerunge deromassen verderbet und ins (so!) armuth gerathen, das fast unmöglichen den ausstandt bey den bürgern einzubringen, die meistentheils handwercksleuth und iro alle handtierunge darnieder ligt, das niemandes mehr fortkommen noch etwas erwerben kann, und obgleich der arme ein wenig sich erholt, so kommen unversehene kriegesdurchzüge, die vorderben denn gemeinen mann, das er wie gemeldet, nirgendts fortkommen noch etwas behalten kann, innmassen dann annfangs durch das braunschweigische kriegsvolck, hernachmals die würzburgischen, auch bey einquartierunge vieler unndterschiedlichen obersten ein grosser schade geschehen. Unnd was dieselben übrig gelassen endlichen der oberste Gerzonich genandt, so uns unversehens mit ohngefehr 700 Pferden überfallen, geraubt und mittgenommen auch izo vor wenig tagen abermals ein leuttenambtt (!) Bauer genandt, so sein quartier zu Schliz gehabt, mit 300 mann fussvolcks unversehens sein quartier allhier genommen und dis geringe städtlein inn grossen kosten bracht. Des wir nunmehr grosse schulden haben und arme leuth sein. Auch stettiges unversehenner kriegesdurchzüge gewertig sein müssen, ... und ist eine solche hochbeschwerliche armuth bey denn hiesigen leuthen, das es zuerbarmen, denn offtermals inn zwey oder drey tagenn viel leuth, so vor diessem inn guther nahrunge gewesen weder brott noch salz im hauss haben . . . —". (Erneute Bitte um Nachlass von vier rückständigen Zielen Kriegssteuer).

Eine ähnliche Urkunde aus dem Jahre 1629, die Befreiung von den „lindloisch und wiener Geldern" nachsucht, erwähnt den Durchzug von braunschweigischen, würzburgischen, holsteinischen und anderen Regimentern. 1628 legte Landgraf Georg seinem Lande eine neue Vermögenssteuer von 1 Kopfstück auf 100 G. auf für die Reise nach Wien, um die von Tilly angekündigte Einquartierung eines Regimentes Infanterie unter Colaldo abzuwenden (Urk. v. 6. Aug. 1628). 1633 wird ein doppelter Zehnten ausgeschrieben, d. h. von 10 Garben Frucht oder 10 Zuber Most sollen (ausser der seitherigen Abgabe) zwei dem Land gegeben werden. Darauf folgt einen Monat später (Juli) die erneute Auflage einer Steuer von drei Schreckenbergern ($^1/_2$ G.) auf 100 G. Vermögen. Diese hohen Abgaben im Verein mit den Brandschatzungen von Feind und Freund, (denn die kaiserlichen Verbündeten des Landgrafen hausten geradeso als die Schweden) minderten naturgemäss die Steuerkraft der Gemeinde sehr herab. Während das Schatzungsregister von 1623 mit 28486 G. Steuerkapital (liegende und fahrende Habe) abschliesst, reduziert es sich 1627 nach dem braunschweigischen Durchzuge auf 23276 G. Der neue „Steuer-Stock" von 1647 endlich registriert 211 Bürger (gegen 232 im Jahre 1623) mit nur 10285 G. „Capitall". In diesen Schatzungsregistern sind die Steuerpflichtigen mit ihrer unbeweglichen und beweglichen Habe und den Steuersätzen verzeichnet z. B.:

Johannes Ussener der Leinweber

Haus und halbe Schauren	40 G.
3 Virtel ackers hindter der warth . . .	6 G.
1 Morgen vorm heyluch	3 G.
zum wagen futters vorm heyluch . . .	15 G.
zum hauffen inn der Michelbach . . .	5 G.
zwey bett garthen uff der understen beun	10 G.
der halbe garten uff der obersten beun .	6 G.
fahrende haab	5 G.

u. s. f.

Die Stadt Schotten ist darin mit 400 G., der Castenbau (Kirche) mit 700 G., Rudolf Günderods erben mit 400 G. angesetzt, die höchste Schätzung aus Bürgerkreisen beträgt 430 G. (Georg Friedrich Schwalbe). Im „newen vffgerichten Stewerstock" von 1647 ist der Höchstbesteuerte Hartmann Ilges mit 340 G. „Capitall".

Aus den Jahren 1630—34 sind bis jetzt keine Dokumente zu den Kriegsschicksalen der Stadt zum Vorschein

gekommen. Über die Zeit von 1635 bis 38 ist eine Spezifikation der Kosten des Stadtwirts erhalten, nach der er in diesen vier Jahren 484 G. an Zehrung in Kriegssachen für Stadt und Amt vorgelegt hat. Es werden in dem Schriftstück Kroaten erwähnt, denen der Oberforstmeister aus Giessen einmal nach Eichelsdorf, dann nach Eisenbach und Alsfeld entgegenreitet. Andere Beamten suchen anziehende Polacken aufzuhalten. 1638 liegen Fouriere des Oberstwachtmeisters Buseck acht Tage in Schotten und fordern „etliche Gelder", im selben Jahre wird Hatzfeldscher Proviant und monatliche Kontribution eingefordert; 1639 sind vier nicht näher bezeichnete Regimenter im Anzug, denen Oberstleutnant Boll entgegenreitet. Leider sind die Belege zu dieser Rechnung verloren. Allem Anschein nach sind aber diese Jahre ziemlich glimpflich für die Bürgerschaft vorübergegangen, besser jedenfalls als die Zeit von 1638 an.

Über die Jahre 1638—1645 sind wir durch ein umfangreiches Satzregister orientiert, das in langer Reihe alle auf direktem Wege auf die Bürgerschaft ausgeschlagenen und durch die Rottmeister gesammelten Kontributionen und Naturalleistungen enthält. Das Jahr 1638 schliesst mit 466 Talern (777 G.) ab, wobei aber ausdrücklich die vom Landgrafen auferlegten Kriegssteuern als nicht einbegriffen bezeichnet sind. Die wichtigsten Posten sind 18 G. monatliche Kontribution und grosse Kornlieferungen (56 Malter) nach Giessen. Ausserdem erhält die „Gözische Armée" nach Nidda 700 Pfund Brot und $2^1/_2$ Ohm Bier (das Ohm zu 4 Talern). Das nächste Jahr 1639 stellt grössere Anforderungen, und die Gesamtsumme der Gelder beträgt beinahe das Vierfache, über 1600 Taler. Ausser einer monatlichen Kontribution von 8 T. nach Giessen erscheinen 32 T. Hanauische Gelder, „100 G. ist die kaiserische kontribution genannt worden; 37 T. nacher Nidda dem doselbst lagernden Wachtmeister; 63 T. Hatzfeldische Kollecte; 250 T. schwedische Brandschatzung, so der stadt zugetheilt worden unnd innerhalb 14 tagen zu lieffern"; desgleichen nochmals 320 T. an Königsmarck. Diese schwere Zahlung wurde aufgebracht, „indem die Stadt ihr part uf 3 theil gesetzt nemblich 20 alb. uf den man, item ein theil uf das viehe und das dritte theil uf das guth". Gegen Ende des Jahres werden statt 8 G. Giessener Gelder 18 G. monatlich gezahlt. Den Beschluss macht 1639 die Einquartierung von Kasseler Truppen unter dem Obristen Geiss in den Dörfern des Amtes. Dieselben waren wie folgt verteilt:

Betzenrod — 2 Kompagn. zu Pferd.
Götzen — 3 Kompagn. zu Fuss (Capit. Schraub, Schröter, Wasch).
Rudingshain: 2 Kompagn. und der Stab.
Michelbach: 2 Kompagn. mit 1 Obristleutn. u. Richtmeister.
Rainrod: 1 Kompagn. von Capitain Schraub.

Jede Kompagnie erhielt gemäss eines Vertrags mit der Marburger Rentkammer für 1 Nacht Aufenthalt 40 G., „thut also des obristen Geises kriegscosten eine nacht 400 G. und der stab 20 G., hiervon nimbt die stadt (die selbst keine Einquartierung hatte) 168 G. (100 Taler), dass ambt 252 G.“ Ausserdem werden anno 1639 Naturalien nach Echzell (200 Pfund Brot), Giessen (Hafer an Oberst Bambacher), Nidda (Brot an die Hatzfeldischen Regimenter), Lich (400 Pf. Hafer), Büdingen (Brot) geliefert. Wie schwer diese Abgaben schon die Stadt belasteten, ergibt sich daraus, dass ein Satz vom 12. Dezember 1639 auf 100 G. Steuerkapital 2 Taler Kontribution ausschlug, und dass die Stadt bei „Meyer dem juden“ Kapital aufnahm.

Fast auf gleicher Stufe hält sich das Jahr 1640, das die Gemeinde rund 1300 Taler kostet. Auch in diesem Jahre bildet eine schwedische Kontribution von 664 T., die dem Schönschen Regiment in zwei Zielen nach Nidda gezahlt wird, den Hauptsatz. Ein Schwede ist jedenfalls auch der Major Korpf, der im Juli nacheinander 28, 27, 27 und 90 Taler und ausserdem grössere Lieferungen an Naturalien (wöchentlich Frucht, 1 Rind, 2 Ohm Bier) bezieht. Schwedische Völker, die in Alsfeld und Kirchhain lagerten, erhalten auf „scharpfen befehlich aus Marburg“ im Juli 82 T. Angeld nebst Korn, Hafer, Bier und 133 Pfund Fleisch. Von August bis Oktober hat die Stadt wöchentlich 11 T. nach Friedberg an die dort liegenden schwedischen Truppen zu zahlen. Nebenher laufen ununterbrochen die Kriegsabgaben nach Giessen. Man sieht, dem Landgrafen und sein Land kostete sein Festhalten am Kaiser viel Geld. Zu ihrem Schutze nahm die Stadt im Oktober Kaiserliche Salvegarden auf, die sie aber auch in wenigen Tagen 24 T. in Geld und 57 für Verpflegung kosteten. Ende des Jahres erscheint ein Generalquartiermeister, den man aber mit 1 Ohm Bier und 8 T. „Verehrung“ zum Abzug bewegt. Ein in Nidda liegender Obrist Golz erhält für sich und seine Offiziere $1^1/_2$ Ohm Wein (25 Taler). Endlich fouragiert ein bairischer, also befreundeter, Quartiermeister und erhält Hühner, Hähne, Eier, Butter und Frucht.

In den beiden folgenden Jahren 1641 und 1642 scheint der Stadt eine Erholung vergönnt gewesen zu sein. Das Satzregister weist nur je c. 400 T. auf (incl. der bisher nicht „gesetzten" Jacobi- und Bartholomaei-Steuer nach Giessen). Es sind a. 1641 hauptsächlich laufende Zahlungen: März bis Mai je 15 G. und je $7^1/_2$ G. sog. Reuterkontribution (nach Giessen?); Juni bis August je 20 Taler, August bis Dezember je 46 G. sog. „Giesser Monat". Von Einquartierungen und Brandschatzungen war also Schotten in diesem Jahre verschont. Im nächsten aber ziehen sich Freund und Feind wieder näher heran. Ausser den Giessener Monatsgeldern in der Höhe von 12—41 G. treten bairische Kontributionen in Geld und Frucht auf, wofür Salvegarden gestellt werden. Später (seit Juli) erhalten die in Erfurt liegenden Schweden wieder grössere Zahlungen, „domit rauben und plünderns von selben im landt verhütet werde", und auch das „königsmärkisch Geld" taucht wieder auf.

Die drei folgenden Jahre 1643, 44, 45 sind die schwersten. Im ersten werden wieder c. 1250 T. aus der Stadt herausgepresst. Es sind abgesehen von den ständigen Geldern in erster Linie schwedische Auflagen (53 T., 35 G. nach Alsfeld und Kirchhain). Eine grosse Proviantlieferung von 1700 Pf. Brot, 8 Ohm Bier, 9 Rindern an General Königsmark wird zwar in letzter Stunde noch abgewandt, aber das dafür schon ausgeschlagene Geld zur Deckung anderer Kriegskosten benutzt. Grössere Summen der älteren Königsmarckschen Kontribution (167 G., 277 G.) werden nach Giessen geliefert, es sind also Ziele einer vom ganzen Land zu zahlenden schwedischen Auflage. Infolge unregelmässiger Rechnung oder Unterschleife der Giessener Rentkammer muss die arme Stadt sogar 1 Ziel doppelt hinterlegen. Ein in Bierstein lagernder Obristleutnant Rüdiger erhält Hafer und Bier. Ein Regimentsquartiermeister verkonsumiert mit vier Reutern in vier Tagen „100 mos bier" und scheint auf weitere Requirierung verzichtet zu haben. Ende des Jahres beginnt die überaus schwere Bedrückung durch die bei Alsfeld erscheinenden Niederhessischen (Kasseler) Truppen (Hessischer Erbschaftskrieg um das Marburger Erbe). Zwei Wagen Heu, 1 Rind sind das erste, was sie erhalten. Bald aber werden die Forderungen unbescheidener. 66 T. zur Abwendung grösserer Brandschatzung verfehlen ihren Zweck und der Alsfelder Rittmeister stellt das exorbitante Verlangen, alle zehn Tage 100 Taler zu zahlen, wozu sich die Stadt auf Befehl von Giessen bereit erklären muss und zunächst abschläglich als erste Raten 50 T. und 146 T. nach Alsfeld abführt. Jetzt, wo alle

Quellen springen müssen, werden auch die Juden, die bis dahin kraft ihrer Privilegien von der Stadt nicht besteuert wurden, zu den Zahlungen herangezogen. Meyerdavid, Koppel Mosch, Joseph v. Windecken, Nathan jud, Gottlieb Mosch, Jakof der judt und Joseph Mosch erscheinen in den Satzlisten und erhöhen das Steuerkapital um 500 G. Die im ganzen nächsten Jahre (1644) geleisteten Zahlungen lassen die Gesamtsumme desselben auf c. 2500 Taler anschwellen. Unerbittlich werden die Gelder von zehn zu zehn Tagen eingetrieben; bleibt etwas rückständig, so wird es mit Aufschlag nachträglich eingefordert. Wird nicht pünktlich gezahlt, kommen ein paar Mann Einqartierung, die Wartegeld fordern und der Stadt so lange auf dem Säckel liegen, bis das fällige Ziel „lehnungsgelder" hinterlegt wird. Boten mit Briefen und Geld verkehren fortwährend zwischen Schotten und Alsfeld und erhöhen die Kosten noch. Es verlohnt sich, die Zahlungen des schweren Jahres zusammenzustellen:

3. 13. 23. 30. Jan., 2. 12. Febr.: je 73 Taler; 5. März: 2 mal 73 T.; 12. März: 2 mal 82 Taler; 11. April: 72 T.; 12. Mai: 78 + 57 T. Rückstände; 22. Mai: 2 mal 86 T.; 13. 16. Juni: je 81 T.; 3. Juli: 54 T.; 17. Juli: 3 mal 54 T. + 48 + 30 T. Rückstände; August: 2 mal 96 T.; September: 138 T.; Oktober: 140 T. + 40 Rest; das Novemberziel wird von der Kurfürstin-Witwe in Kassel erlassen; Dezember: 140 T., ausserdem kommen nach Alsfeld einmal 32 T. „rauhe Futtergelder" und nochmals 116 T. Heugelder. Bei all dieser Not entblöden sich der Kelner von Stornfels und der Schultheis von Eichelsdorf nicht, bei einer Kommissionsverhandlung wegen der Schatzung 9 Taler Zehrung zu machen. Auch der mehrtägige Besuch des Niddaer Amtmanns fällt ins Jahr 1644. (Vgl. oben.) Die in Nidda liegenden Kaiserlichen Freunde verlangen ebenfalls seit Februar wieder Subsidien und erhalten nacheinander 33, 40, 33, 33, $8^1/_2$ Taler. Im Januar hatte ein von Ulrichstein gekommener Werbeoffizier sein Quartier in Schotten aufgeschlagen, der seinem Kameraden aus Bierstein vom vorigen Jahr nichts nachgibt, denn sein Bierquantum beläuft sich in drei Tagen mit drei Soldaten auf 92 Mass.

Im Jahre 1645 steigen die gesamten Kriegsabgaben auf rund 3000 Taler. Wir lassen einen Auszug derselben in grösserer Ausführlichkeit folgen; es ergibt sich hieraus, wie schwer der ausgesogenen Stadt die Aufbringung der Lasten allmählich wird.

1645. Januar: Contribution nach Alsfeld 140 T., 140 T. Februar: 120 T. „der neuen compagnie vonn obristen Lieutenant Rotschein". März: 320 T. (alle 10 Tage 106 T.). April: 106 T., 106 T. (2 T. „— den dreyen fussgängern so die contribution vom Monat Martii abgeholet und exequirt haben —"); 106 T. (1 T. „— hans Melchior Beckern, ist nacher Kirchhain geschickt undt umb linderung der restirenden lehnung so noch im monat februario fellig sein sol, geschickt, weil er aber zu Kirchhain nichts erhalten können, ist derselbe nacher Alssfeld geschickt worden; —" 9 T. „— den dreyen soldaten so von herrn rittmeister Georg Eylsen alhier liegen an zehrungen und den Soldaten wartgeldt —"). Mai: 108 T. (4 T. „— den reutern executionsgeldt; 9 T. fur bier und brantwein, so die reuter underschiedlich mahl verzehrt so exequirten —"). Juni: 116 T., 45 T. (10 alb. „— dem langen hessen reuter, so die lehnung vom monat Majo abgefordert; 10 alb. abermahl dem kleinen hessen reuter, hat das 2. ziehl abgefordert —"; Supplikationen nach Giessen und Allendorf wegen der hessischen Kontribution; 2 alb. „— dem Ungern vor brot, so er den 30 reutern vor thor gelangt; 3 T. den dreyen allhier gelegenen reutern, so exequirten, wahr einer in rothen hosen; 2 T. dem forirer von hauptm. Blumen selber dritt, so allhier gelegen innerhalb 5 tagen und uf den monat Juni exequirt; 20 alb. abermals capitain Blumen anhero geschickten soldaten; 1 T. einem vom obristen rauchhaupt anhero kommenden officirer mit drey knechten ... —"; Fuhrlohn für Proviant nach Bingenheim, Butzbach und Nidda; „— 40 T. nacher Giesen zu U. g. f. u. H. kriegscosten als die drey armee umb Giessen gelegen —" (Gemeint sind wohl die Truppen des Landgrafen und die ihm für den neu ausbrechenden Hessischen Krieg zur Verfügung gestellten kaiserlichen und spanischen Regimenter). Juli: 116 T. (Cap. Blum), 24 T. (Rittm. Eylsen), 21 T. (Obrist Rauchhaupt). August: „28 T. u. g. f. u. H. reisgelder; 4 T. des neuen Cap. Lieut. Josten Aufführung —"; 116 T. (Blum); 24 (Rauchhaupt); 24 (Eyles); 72 (Rest vom Mai); dieselben Summen werden September und Oktober ausgeschlagen. Für den Monat November beträgt der Hessensatz nach Alsfeld (Rittmeister Temme) 233 T., ebensoviel im Dezember, für welchen Monat auch Reisekosten des Stadtschreibers in Sachen der Hessischen Gelder nach Giessen, Marburg und Darmstadt wiederholt verrechnet werden.

Mit dem Jahre 1645 schliessen die erhaltenen Satzregister leider ab. Die schweren Abgaben für die Niederhessen und kleinere für die Kaiserlichen (Hatzfeld) sind aber offenbar auch noch 1646 (und vielleicht bis zum Ende des 30jährigen

und Hessischen Krieges, der ja gerade in diesen letzten Jahren für Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt eine schlimme Wendung nahm,) gezahlt worden. In einer Eingabe an den Landesfürsten aus 1646 heisst es: „Es seindt aber die kriegszeiten, gott erbarms, solcher gestaldt beschaffen, was der arme bürger mit saurem Schweis zuweg bringen thut, alles an die schwere nidderhessische undt denen zu Nidda liegende hazfeldische Compagnie geben und erlegen muss, also gar, wen solch gros geldgebens sich nicht bald ende, die meisten burger von haus und hof weichen und die stadt mit dem rück ansehen müssen".

Andere Dokumente über die letzten Kriegsjahre haben sich bis jetzt nicht gefunden. Dass sich die Gemeinde den vom Landgrafen auferlegten, infolge der kostspieligen fürstlichen Prozesse und Reisen ja auch besonders hohen Abgaben nach Möglichkeit zu entziehen suchte, ist ihr bei ihren sonstigen Kriegslasten nicht zu verübeln. Ausser einer ganzen Reihe von Gesuchen um Steuernachlass, liegt auch ein solches um Befreiung von der Wallarbeit in Giessen vor. Zur Instandsetzung der Befestigungen der Stadt, die in den 30er und 40er Jahren dem Landgrafen lange als Residenz diente, war Schotten mit fünf Arbeitern oder 45 G. jährlich herangezogen. Das Gesuch wird jedoch 1644 abschläglich beschieden. Wie die Stadt sich den staatlichen Abgaben zu entziehen strebte, so der einzelne Bürger den städtischen. Gar mancher blieb mit seinen Zielen im Rückstand, mancher wohl aus krasser Not, mancher vielleicht auch aus Eigennutz. Gegen solche schlimmen Zahler verhängte der Rat a. 1639 mit Genehmigung des Kellners einen „Vieharrest", d. h. ein Verbot, das Vieh bis zur Leistung der Zahlungen aus den Ställen zu lassen und zu benutzen. Auf eine Eingabe der dadurch Geschädigten an den Landesherrn wird die sofortige Aufhebung des Arrests energisch verfügt.

Eine langwierige Federfehde hat der Rat mit den Förstern zu führen, die sich, gestützt auf fürstliche Dekrete, weigern, an den städtischen Kriegsabgaben zu partizipieren. Nach langen Verhandlungen, im Verlauf deren die Förster anfänglich einen ihnen günstigen Bescheid erlangen, werden sie schliesslich in der Hauptsache abgewiesen und nur von einem Drittel gewisser Abgaben befreit. Auch die Geistlichen wehren sich ohne Erfolg gegen die Heranziehung zu den Kriegskosten. Es wird ihnen wohl Exemption von den „onera personalia" (Abgaben für Zehrung, Botenlohn u. dgl.) zugestanden, dagegen bestimmt, dass sie für ihren in Schotten erworbenen (erheirateten) Besitz voll und ganz zu

kontribuieren haben. Die Kirche selbst, sowie der Besitz der Günderode war völlig frei von allen ausserordentlichen Kontributionen und Kriegssteuern. In einer Reihe von Eingaben führt der Rat Beschwerde über diese Missstände. Diese undatierten Stücke (Konzepte) stammen wohl aus den ersten Jahren des Krieges. Eins derselben lassen wir folgen; es bezeugt nicht nur die elende Lage der Stadt infolge Krieg und Adelsprivilegien sondern auch die öffentliche Unsicherheit, die einen frechen Raub- und Erpressungszug der Ämter Stornfels und Rodheim gegen Schotten möglich machte.

„. . . . erstlich beschweren wir uns wegen des stewerstocks, indem wir mit 18000 G. geschätzt sind, hergegen nicht mehr als 1092 morgen gemessenes land [haben], darunder wüsteneyen, hecken und sträucher mitbegrieffen, und zwar haben solche nicht völlig in unsre feldmarck, massen die arme bürgerschafft darvon grossen armuth wegen eine zimliche anzahl an die benachbarten dorffschaften verkaufen müssen, so gar dass viele nicht einmahl zu ihrer täglichen nahrung ein kühgen halten, nur wenige mesten frucht erzielen können, wozu noch höchst schädlich kombt, dass wir keine schäfferey gleich anderen stäten, massen E. f. D. zwey pferch in unser Feldmarck führen, halten dörfen, treiben die michelbächer ihr vieh in die pferch und geniessen dergestaldt unssere weyde zugleich mit, über das ist unser landt bergigt und trägt wegen grosser hitze und kälte wenig frucht, müssen auch zu besaamung eines morgen lands wohl 4 bis 5 mesten saatfrucht anwenden, dahingegen unsere benachbarte im ambt Stornfels und gericht Rodheim auf einen morgen nur zwey auch wohl gar nur $1^1/_2$ mesten zu säen nötig haben und demnach wir weit mehres anwendten, es stehen aber beydte bemelddte ampt Stornfels und gericht rodheim zusammen nur mit 24000 G. in catastro, welches eine grosse ungleichheit ist, indem die bem. ampt und gericht 9 dörffer hat undt fast jedes dorf hat mehr ackerlandt als die statt Schotten, wozu noch kombt, dass der H. von Güntherod zu Ffurt. nicht nur 130 M. wiesswachs beneben der alten burgk und 3 schönen gärtten und einer schönen wohnung eigenthümlich alhier hatt, davon jährlich ein stattliches erhebet aber nichts weder in contribution oder kriegsunkosten u. dergl. anlagen beytraget. Es wollen ingleichen die förster und andere herrschafftl. bedienten von ihren eigenthümlichen häussern und viehe, dessen sie doch sehr viel halten und viel daraus lösen und sich wohl mehren, nichts entrichten und von der bürgerlichen beschwerung

eximieren, woraus deren erfolget, dass (ohngeachtet der morgen guth land theilss 16—24 G., der morgen mittel 8—12, der morgen böss 4—6 und alsso viel zu hoch in anschlag stehet, zumal da der beste morgen bey uns dem schlechtesten acker in andern ämbtern gleich ist) dennoch die zahl der 18000 G. nicht herausgebracht werden können, ... alss wird undthst. gebetten die gnedigste verordnung ergehen zu lassen, dass die bereits gn. befohlene newe schatzung fördersamst vorgenommen und wir in güter anschlag gleich andern gehalten werden möchten . . . in gn. consideration, dass im längeren verbleibungsfall hiessige arme bürgerschaft und stadt totaliter zu grund gehen müsse, sintemahl selbige mit mehr als 4200 G. Capitalschulden behafftet stehet zu geschweigen wass mancher bürger privatim schuldig sein möchte. — Zweytens kann hiessige stadt und bürgerschaft höchst clagend nicht bergen, wie das ambt Stornfels und Gericht Rodheim sie wegen eines beytrags vor die fürstl. lüneburgisch Compagnie des hr. rittmeister Turkis, so sie in winterquartier gehabt, bey fürstl. regierung zu Giessen vor einem jahr verclagt auch mit gewafneter hand uns überfallen undt an den früchten, wiesen und schafen, deren viele gestorben, grossen schaden getan und uns euserst zu verderben gesuchet, ungeachtet wir ermeltem ambt und gericht entgegen gehalten wie die hannövr. Invasion uns ein sehr grosses und die achttägige einsperrung allein bis in 1200 G. gekostet, indem die soldat, wie sie mit stürmen unser stättgen eingenommen, 200 ohm bier und den wein insgesambt ausgetrunken und sie verpflegen müssen nach ihrem gefallen, darbeneben die römergelder (Beitrag für die Romreise Ludwigs V. 1618/19?) würcklich bezahlt und gleich ihnen marche- und remarche und würckliche einquartierungen gehabt und den grossen ruin durch ihre eigenmächtige execution erlitten . . . so wollen sie doch von ihrer praetension nicht abgehen . . . bitten demnach E. Hf. D. hiermit underthst. und umb gottes willen flehentlichst von . . . angezogenem beytrag . . . uns frey zu erkennen . . . damit die hiessige arme stadt und bürgerschafft nicht in unersetzliche schuldenlast geführt u. wohl gar der meiste theil davon gehen und das seinige mit dem rücken ansehen müsse . . . —". Der Umstand, dass nur eine hannöverische Brandschatzung aufgeführt, nicht aber die schweren Leistungen an Niederhessen erwähnt werden, sowie die Andeutung der Pilgerfahrt von 1618 setzt das Schriftstück wohl in die ersten Jahre des Krieges. War das Elend damals schon so krass, wie muss es erst später ausgesehen haben!

In einem anderen Konzept ähnlichen Inhalts wird „der brand" erwähnt, worunter nur eine grosse verheerende Feuersbrunst gemeint sein kann, die 1670 durch Unvorsichtigkeit einer Frau beim Kirschendörren auskam und 84 Gebäude vernichtete. (Das Patent, in dem der Landgraf die Veranstaltung einer Kollekte für die Brandbeschädigten genehmigt, sowie das vom Kellner und Rat ausgestellte Kreditiv für die Kollekteure sind erhalten). Andererseits spricht das Dokument auch von einem „kayserlichen heerszug, der die Stadt mit 3600 pferd in einem tag und nacht also ausgesogen dass . . . des jammerlächzens ist darüber noch kein ende, weil der vorrath zur winternahrung uns weggenommen und sehr hart gestraffet auch ein unglück dem andern die thür in die hand giebet". Es handelt sich wohl hierbei um „friedlichen" Durchzug kaiserlicher Truppen in den Kriegen mit Ludwig XIV.

Wenn auch bis jetzt keine Urkunden vorliegen, die uns über den Zustand der Stadt nach der Kriegszeit Aufschluss geben, lässt sich doch aus der Summe der Heimsuchungen unschwer der Schluss ziehen, dass das Städtchen langer Jahre bedurft haben wird, um die schweren Wunden zu heilen und wieder das zu werden, was es vor dem Krieg war.

Nachtrag:

Zu der Liste der Pfarrer und Schulmeister (S. 200 ff.) sei aus Diehls Schulordnungen, denen ich überhaupt in letzter Stunde noch eine Reihe von Bereicherungen und Berichtigungen der Namen und Zahlen entnehme, folgendes nachgetragen:

Wachsmuth (andere Urkunden haben die ältere Schreibung Wassmuth, aus der sich volksetymologisch Wachsmuth entwickelt, cf. Behaghel deutsche Spr. [3] 219) war 1625—31 Oberschulmeister, ist aber dann wegen schlechter Führung zum Unterschulmeister degradiert worden (Diehl II. 420).

M. Joh. Eckhard und Joh. Spanemer (spätere Form Spamer), die ich nur als Mädchenlehrer nachweisen konnte, waren später, ersterer 1630—31, letzterer 1638 Konrektoren.

Nach Wachsmuth ist Pfister 1632 einige Monate I. Lehrer; nach Crusius und vor Geidertus versieht Fuchs 1637 auf 38 die Stelle. (cf. oben S. 223 den Auszug aus

der K. R. v. 1635, in welchem Jahre er sich offenbar, wie Crusius, Hültscher und der später nicht mehr genannte Dofernus vorstellte.) Adam Bott führt von 1640 an die Schule bis zum Ende des Krieges allein, ohne eine 2. Lehrkraft.

Abweichungen in der Schreibung der Eigennamen (Rossler-Rosler, Bixius-Briccius, Waitz-Weitz, Weitzenbruch-Waissenbruch) dürfen bei der wilden Orthographie des 17./18. Jahrhunderts nicht verwundern.

V

Beiträge zur Erforschung der ältesten Ansiedlungen und Verkehrswege in der Umgebung von Heppenheim an der Bergstrasse

von

Heinrich Giess

Mit einer Übersichtskarte

Seit mehreren Jahren haben sich die Funde aus vorgeschichtlichen und römischen Zeiten in der Umgebung von Heppenheim so vermehrt, dass es im Interesse späterer Forschungen geboten erscheint, sie übersichtlich zusammenzustellen.

Die Spuren menschlicher Ursitze sind an der Bergstrasse sowohl in der Ebene wie auch im nahen Gebirge sehr zahlreich, wie es ja bei einem von der Natur so reich gesegneten, von uralten Völkerstrassen durchzogenen Landstrich nicht anders zu erwarten ist. Freilich sind es meistens nur schwache Überreste und nicht überall auffallend sichtbar. Viele verdanken ihre Entdeckung nur dem Zufall, der Sage oder der Flurbezeichnung. Auch gelegentlich der Erforschung des römischen Strassennetzes durch die Reichs-Limes-Kommission sind in der Rheinebene vorgeschichtliche Wohnsitze an Orten festgestellt worden, die in späteren Jahrhunderten buchstäblich der Versumpfung anheimfielen. Wie Museumsdirektor Professor Dr. Schumacher nachgewiesen hat,[1]) sind in der Rheinebene prähistorische Niederlassungen vornehmlich an den hochgelegenen Ufern alter Wasserläufe zu suchen, und diesen Nachweis finden wir auch bei Heppenheim bestätigt. Wahrscheinlich gehören hierher die ältesten Siedelungen, die des besseren Schutzes wegen häufig auf Landzungen und Inseln, oder auch an Flussufern als Pfahlbauten angelegt waren.

Auf hochgelegenen Äckern, besonders solchen, die von Niederungen, den Resten verlandeter Wasserläufe, umgrenzt sind, haben wir zwischen Heppenheim-Lorsch-Schwanheim folgende Fundstellen zu verzeichnen:[2])

---

[1]) Mainzer Festschrift 1903, S. 18 ff.

[2]) Der besseren Übersicht wegen wurden sie mit Nummern versehen und in die beigegebene Karte eingezeichnet.

1. Am **Entenpfad** durchschneidet die Bahn Heppenheim-Lorsch am westlichen Ufer des sogenannten alten Neckarbetts eine Stelle, auf der sich zwischen Humusdecke und gewachsenem Boden prähistorische Scherben und Kohlen fanden. Vor 14 Jahren lag neben dieser Stelle noch ein tiefer Sumpf mit ständigem Wasser, der nunmehr durch Entwässerungsanlagen trocken gelegt ist und nur noch bei höchstem Grundwasserstand Wasserstellen zeigt.

2. Einige hundert Schritte in westlicher Richtung davon entfernt, am **Stegmannskreuz,** dessen Standort nicht mehr bekannt ist, fand ich mehrere prähistorische Scherben auf den Äckern. Nach diesen Bruchstücken waren die Gefässe aus rötlich-braunem, mit Quarzkörnern durchsetztem Ton roh geformt; ihre ziemlich weite Verbreitung über mehrere Felder lässt auf eine grössere Ansiedlung schliessen. Die Gewann grenzt südlich an die alte Löhrstrasse und senkt sich nach Norden bis zu einer bedeutend tiefer liegenden Mulde, die als Überrest eines ehemaligen Wasserlaufs anzusehen ist.

3. Auf der **Dörring** am unteren Meerbachdamm (Bensheimer Allmendäcker) findet man zahlreiche vorgeschichtliche Scherben auf der Oberfläche der Äcker. Auch das Bruchstück eines römischen Dachziegels fand hier Schumacher bei Besichtigung der Stelle.

4. Etwa 400 bis 500 Meter südlich von „der Dörring", wo die erwähnte **Bahnlinie die Löhrstrasse kreuzt,** lag wiederum ein prähistorischer Wohnplatz, der beim Bahnbau entdeckt und durch die charakteristischen Merkmale von der Umgebung sich abhebende dunkle Erde, Scherben und Kohlen festgestellt wurde.

Dass auch diese Wohnstätte sich ursprünglich bedeutend mehr wie jetzt über ihre Umgebung erhob, beweist wohl ein in der Nähe, am **„Ahlenweg" unter dem heutigen Hambachbett durchziehender Holzkanal.** Der Kanal besteht aus einem 16 Meter langen ausgehauenen Eichenstamm und ist der ganzen Länge nach mit einem schweren eichenen Deckel versehen. An seinem südlichen Ende befindet sich noch, etwa $1^1/_2$ Meter tiefer, eine gut erhaltene Schleuse. Aus welcher Zeit dieser Wasserdurchlass stammt, konnte nicht festgestellt werden.

5. In einem alten, gewiss schon Jahrhunderte verlandeten Wasserlauf (Weschnitz) in der Heppenheimer Gemarkung, Flur **Armst,** wurden bei Anlage eines grossen Entwässerungsgrabens, wozu eine Strecke des fraglichen Flussbettes benutzt wurde, gefunden: mehrere bearbeitete eichene Holzstücke

mit Zapfenlöchern, ein eiserner Boots- oder Flosshaken, ein eisernes Beil mit Hacke,[1]) ähnlich den römischen Werkzeugen dieser Art, der Schädel eines grossen Hirsches und ein Geweihstück; ferner in demselben verlandeten Wasserlauf auf dem Grundstück des Herrn Frankenberg (früher Ziegelei, jetzt Geflügelzuchtanstalt „Rhenania") der Rest eines starken eichenen Pfahls mit einem Steinbeil, das genannter Herr in freundlicher Weise dem Grossherzoglichen Museum überwiesen hat.

Eine schwere durchbohrte Steinaxt wurde vor einigen Jahren bei Anlage eines Entwässerungsgrabens im **Rückenbruch** gefunden und Grossherzoglichem Museum übergeben.

Auf den hochgelegenen Äckern westlich der **Erlenlache**, in der von der „Dörring" bis zur „Specklache" in weitem Bogen sehr deutlich die Form eines diluvialen Strombettes erhalten geblieben ist, dürfen wir wieder einen prähistorischen Wohnplatz vermuten, der vielleicht noch zur „Dörring" gehörte. Anzeichen dafür sind wieder die zahlreichen Scherben auf den Äckern. Ausserdem ist dieser Punkt beachtenswert durch einen auf dem Meerbachdamm, der Grenzscheide Lorsch—Bensheim, stehenden alten Grenzstein (Grenzblock von ca. 1 Meter Höhe) und der südlich angrenzenden Flur „Schelmenstall", an der eine römische Strasse und später die alte Löhrstrasse von Lorsch nach dem Gebirge vorüberzog. Nicht weit davon in nordwestlicher Richtung lag auf einer mässigen Erhöhung die bekannte kirchliche Anlage an der Kreuzwiese[2]), der höchstwahrscheinlich eine römische, vielleicht auch eine vorgeschichtliche, die bis zur Erlenlache hinzog, vorausging, denn das Gelände wurde hier durch die Gradlegung der Weschnitz durchschnitten.

Überschreiten wir von Punkt 7 aus die Specklache und den Seilersgraben, so finden wir auf dem **Eselsfeld** wieder prähistorische Scherben. In dem Wiesenstreifen zwischen Eselsfeld und Specklache wurde die Stelle gezeigt, wo der in den Quartbl. Nr. 1—2 v. 1883 Seite 20 erwähnte eiserne Anker gefunden worden sein soll. Die sumpfigen Wiesen in der Specklache und der Seilersgraben scheinen Überreste des alten Weschnitzlaufes zu sein.

Alle die bisher genannten Punkte an den Hochäckern werden wohl durch einen Weg verbunden gewesen sein, der über die Specklache zog und hier durch einen Knüppeldamm gebildet wurde. In nördlicher Richtung führte dieser Weg

[1]) Beide Stücke befinden sich im Museum zu Darmstadt.
[2]) Quartbl. d. H. V. Nr. 1—2 v. 1883.

durch die Flur „Im Horst" nach der Wattenheimer Brücke und Schwanheim, in dessen Nähe wieder reichliche Überreste vorgeschichtlicher Wohnsitze liegen.

9. Am **„Löchel" bei Schwanheim** fand Landwirt Jakob Weyfahrt ein Feuersteinmesser und eine Steinaxt. Die Fundstelle liegt nicht weit vom alten Neckarbett.

10. Auf den Fluren **Steinmorgen** und **Rückmerzel** sollen
11. Steine und Schutt mit Schieferstücken gefunden worden sein.

In der Verlängerung des von Bensheim nach Schwan-
12. heim ziehenden „hohen Wegs" liegt die Flur **Erdenplätz,** wo angeblich Mauerwerk angetroffen wurde. Die Sage berichtet, dass an diesem Ort früher Schwanheim gestanden habe.

An der Stelle, wo der bisher verfolgte, südnördlich an dem bewaldeten Dünenrand entlang ziehende Weg (der auch die Kaiserstrasse genannt wird, auf der die Lorscher Äbte ans Kaiserliche Hoflager nach Trebur reisten) auf die Totengasse stösst, liegt 1 Meter tiefer eine alte Strasse, die noch nicht näher untersucht wurde. In einem Einschnitt, bei dem die Strasse zum Vorschein kam, lagen auch einige prähistorische Scherben.

13. In der Dampfziegelei **Auerbach** wurden zwei Steinbeile (im Besitze des Verf.) und ein Handmühlenstein gefunden.

Auf grosse Niederlassungen deuten die Grabhügel und Befestigungsanlagen hin, die in dem ausgedehnten Waldbezirk zwischen Schwanheim, Gross-Hausen und Jägersburg erhalten geblieben sind.

Unter den zahlreichen Hügelgräbern ist eins durch Höhe (etwa 4 Meter) und Umfang besonders hervorragend, am
14. Westrand der Mannheimerstrasse gelegen und im Volk allgemein unter dem Namen „**Römerbuckel**" bekannt. Gelegentlich der Strassenforschung hatte Dr. Müller seinerzeit den Hügel für eine nähere Untersuchung ausersehen und mich mit der Ausgrabung beauftragt. Bei Beginn dieser Arbeit wurde ganz in der Nähe, in der Waldecke zwischen Schwanheimer- und Mannheimerstrasse, eine kastellartige
15. **Schanze mit Wall und Graben** gefunden. Hiernach wurde sofort der Hügel verlassen und zur Untersuchung der Befestigung geschritten. Sie bildet ein unregelmässiges Viereck von etwa 170 zu 140 Schritten. In dem auf allen Seiten vor dem Wall festgestellten Graben fanden sich nur prähistorische Scherben. Auch einige kleine, unscheinbare, anscheinend mittelalterliche Ziegelstückchen wurden im östlichen und westlichen Graben gefunden; sie mögen von dem angrenzenden Feld auf der einen und von der vorbei-

ziehenden Mannheimerstrasse auf der anderen Seite in den Graben gekommen sein, sollen aber hier nicht unerwähnt bleiben. Die Ecken der Umwallung sind nach Süden rechteckig, auf der Nordseite abgerundet. In der südlichen Langseite, unmittelbar an der Südwestecke ist der Graben durch einen Endsteg unterbrochen; es lag vielleicht hier ein Tor. (Ganz dieselben Wahrnehmungen wurden bei einer Schanze von gleicher Bauart und fast gleicher Grösse im Lorscher Walde gemacht, auf die ich unten zurückkomme.)

Ausserhalb des Grabens wird die Schwanheimer Schanze auf drei Seiten von einem zweiten Wall umzogen, der auf der Nordseite beginnt, die Westseite entlang genau parallel mit dem Graben läuft, an der Südwestecke der Schanze sich rechtwinklich nach Osten wendet und nach 70 Schritten wieder in südlicher Richtung weiter zieht. Bevor wir aber seinen weiteren Lauf verfolgen, sei noch bemerkt, dass diesem zweiten Wall auf der Südseite der Schanze auch ein zweiter Graben vorliegt, und zwar ein ziemlich tiefer Spitzgraben, auf dessen Sohle prähistorische Scherben und ein Feuerstein gefunden wurden.

In der Ecke zwischen diesem äusseren Graben und der Mannheimerstrasse ist der Boden ganz mit prähistorischen Scherben durchsetzt; auch lag hier ein Feuersteinmesser. Ob hier eine Grab- oder Wohnstätte vorliegt, ist noch nicht festgestellt, das letztere aber wahrscheinlicher, weil in geringer Entfernung westlich der Mannheimerstrasse Grabhügel liegen; auch könnte der zuletzt erwähnte Graben zur Einfriedigung eines Wohnsitzes gehört haben.

Der erwähnte, von der Südostecke der Schanze ausgehende mächtige Wall mit vorliegendem grossen Graben zieht zunächst in südlicher Richtung bis zur Tannackerschneise, wo er sich nach Südwesten wendet. An dieser Biegung oder Ecke ist der Wall besonders stark und hoch. In seinem weiteren Verlauf kreuzt er zwischen „Bornäcker" und „Renngasse" die Mannheimerstrasse und zieht dem Waldsaum entlang, die heutige Waldgrenze bildend, bis zur Steinerstrasse, wo er sich verliert.

Eine ähnlich gebaute Schanze wie die oben beschriebene, mit auf vier Seiten gut erhaltenem Wall und deutlich sichtbaren Graben, deren Ecken nach Osten abgerundet, nach Westen rechtwinklich sind, liegt etwa 100 Schritte nördlich der „Renngasse", der Länge nach von der Kohlschneise durchschnitten. Diese Schanze ist etwa 1 Kilometer lang und 600 Meter breit. Ungefähr in der Mitte dieses grossen

Raumes scheint eine engere Einfriedigung, von der nur schwache Spuren bemerkbar sind, vorhanden gewesen zu sein.

17. Am **Pürschweg** durchschneidet die **Saufangschneise** eine kleine ovale Düne von 150 Schritten Längsdurchmesser, die von einem deutlich wahrnehmbaren Graben umzogen ist und einen befestigten Platz darstellen dürfte. Ob alle diese merkwürdigen Erdwerke einer Zeitperiode angehört und ein Verteidigungssystem gebildet haben, wird durch eingehendere Untersuchungen festzustellen sein. Der nacherwähnte, die Ost- und Südfront der Schanzen in weitem Bogen abschliessende Wall mit Graben bildet, wie bemerkt, fast durchweg eine Waldgrenze, doch wird dies nicht sein ursprünglicher Zweck gewesen sein.

Die Umgebung von Gross-Hausen ist ebenfalls reich an prähistorischen Fundstellen. Bevor wir sie aufzählen, sei nochmals der „Renngasse" und ihrer südlichen Fortsetzung, der alten Mannheimerstrasse (auch Kanzlacher Weg genannt) gedacht. Sie führte früher in gerader Richtung östlich bei Gross-Hausen über die Weschnitz. An dem Übergange stand noch vor mehreren Jahren eine Hofreite „Bensheimer Hof" genannt. Bei der Gradlegung der Weschnitz wurde auch die Strasse verlegt und die Brücke am westlichen Aus-
18. gang des Dorfes errichtet. Östlich vom Dorf, auf den **Feuersteinäckern**, nächst der „Gatterheck", wurden zwei Armringe von Bronze, ein Bronzekelt und ein Steinbeil gefunden.[1])

Westlich von Gross-Hausen, an der Schiedkaute, liegt ein Baumstück, auf dem der Besitzer mehrere kreisförmige Stellen mit schwarzer Erde fand. Es könnten Wohngräben oder Gräben gewesen sein, denn in unmittelbarer Nähe, westlich von dem von Schulirschen Gute, sind angeblich ebensolche dunkle Erdschichten und dabei Menschenschädel gefunden worden.

19. In der Schiedkaute, auf den Äckern der Grosslache und auf dem „**Merezelberg**" fand der Verfasser prähistorische Scherben.

Bekannt sind die zahlreichen Hügelgräber im Lorscher
20. Walde, die ebenfalls auf grosse Niederlassungen deuten,
21. besonders die Gruppen: am „**Andresenbrand**", „**Buben-**
22. **lache**" und „**Römerbuckel**" **am Bruch**.

Auch begegnen wir im Lorscher Walde wieder einer Schanze, auf die schon hingewiesen wurde. Sie ist in

[1]) Im Besitze des Verf.

Grösse und Anlage der Schwanheimer Schanze ganz ähnlich und liegt zwischen Tiergarten-Schneise und der Lorsch-Burstädter Strasse, etwa 400 Meter vom östlichen Waldrand entfernt. Wall und Graben umschliessen eine Fläche von 160 : 140 Schritten. Die Ecken nach Nordwest und Nordost sind stark abgerundet, die nach der Südseite gelegenen scharf rechtwinklig. Gelegentlich der Strassenforschung wurde die Befestigung von Dr. Müller und dem Verfasser gefunden und alsbald einer vorläufigen Untersuchung unterzogen. Bei allen Einschnitten wurden im Graben vorgeschichtliche Scherben und Kohlen gefunden. In den beiden Langseiten nächst den Ecken nach Westen liegt je ein Tor von etwa 4 Meter Breite. An diesen Toren ist der Graben unterbrochen und die Erde an den Eingängen bis ins Innere der Schanze wie festgestampft. Zu beiden Seiten der über den Graben führenden Erdstege deuten Kohlenspuren in dem festen Boden auf starke Holzbefestigungen. Mächtige Holzpfosten auf der Innenseite der Tore sind durch Pfostenlöcher mit Kohlen nachweisbar. Auf der Grabensohle am nördlichen Tor lagen zwei Stückchen Eisen. Einige Meter von diesem Tor wurde innerhalb der Schanze eine feste kiesige Bodenfläche, und in dieser ein etwa 1 Meter tiefes Pfostenloch angetroffen, das jetzt noch stark mit Kohlen angefüllt ist.

Der Wall war höchstwahrscheinlich auf dem inneren Grabenrand durch Palisaden verstärkt, wie an einigen Stellen aneinander gereihte Löcher mit Kohlen vermuten lassen.

Die Schanze wurde von Herrn Ministerialrat Soldan eingemessen.

Wie bei dem Schanzensystem zwischen Schwanheim-Gross-Hausen liegt auch hier vor der Südfront ein Abschnittswall, der sich sowohl nach Osten wie in westlicher Richtung auf etwa 150 Meter über die Schanze hinaus genau verfolgen lässt. Der gradlinige Wall sieht einem gewölbten Strassenkörper sehr ähnlich, da er aber nur aus lockerer Erde besteht und nach keiner Richtung eine Fortsetzung zu finden ist, so kann er wohl nicht als der Überrest einer Strasse, wofür er bei der Auffindung gehalten wurde, angesehen werden. Den zu beiden Seiten an einigen Stellen festgestellten Gräben, die wir seinerzeit als Strassengräben ansahen, wird die Erde zur Anschüttung des Dammes entnommen worden sein. Es liegt also auch hier, wie bei den oben bezeichneten Erdwerken eine Verstärkung der Befestigung nach Süden vor, und bei diesen Betrachtungen

mag nicht unerwähnt bleiben, dass Schumacher bei der Besichtigung der „Dörring“ am unteren Meerbachdamm die Ansicht ausgesprochen hat, der Damm könnte teilweise von einem mächtigen Abschnittswall herrühren, der zum Schutze der dortigen Siedlungen errichtet worden war.

Dass auch dem fränkischen **Lorsch** vorgeschichtliche und römische Wohnsitze vorausgingen, ist erwiesen. Bei den mehrmaligen Ausgrabungen, die der Verfasser im Auftrag des Historischen Vereins und des Herrn Dr. Müller im Klosterbezirk ausführte, wurden römische Scherben aus älterer Zeit und viel römisches Ziegelmaterial gefunden. Die Trümmer der Dachziegel waren, wie der Mörtel auf beiden Flächen zeigte, später vermauert worden.

In der Südwestecke des Klosterbezirks liegt unter der Einfriedigungsmauer ein starkes Fundament aus schweren Steinen, das wohl nicht der Einfriedigung wegen errichtet wurde. Hierbei lagen auch die erwähnten römischen Gefässtücke.

Auf der Südseite der Heppenheimerstrasse fand man
24. vor mehreren Jahren **3—4 Meter unter dem Dünensand** zwei ausgemauerte Brunnen von etwa 0,90 Meter Durchmesser; der eine ist noch im Gebrauch.

Am südlichen Ende des Dorfes, an der durch den
25. **„Biengarten“** nach dem Seehof führenden alten Strasse wurden in den letzteren Jahren mehrere Neubauten ausgeführt, und um hierfür Platz zu gewinnen, der Dünensand 3—4 Meter abgehoben. Nach diesen Abhebungen fand man bei der Ausschachtung der Keller wieder schwarze Erde mit prähistorischen Scherben. Diese charakteristischen Kulturschichten hat der Verfasser in seinem Ortsteil an drei verschiedenen Stellen durch Grabungen und Bohrungen, die ebenfalls gelegentlich der Strassenforschung im Auftrage des Herrn Dr. Müller vorgenommen wurden, festgestellt.

Die nächste Fundstelle, die man für einen vorgeschichtlichen Wohnplatz in Anspruch nehmen kann, finden wir in
26. südlicher Richtung am **„Sachsenbuckel“**, wo die eben erwähnte alte Strasse die fränkische Gaugrenze benutzt. Hier fand Herr Museumsdirektor Schumacher La Tène- und mittelalterliche Scherben.

Eine grössere prähistorische Siedlung liegt etwa 1 Kilo-
27. meter südöstlich vom Seehof am sog. **„Pferdehäuschen“**. Herr Dr. Freiherr Erwin Heyl zu Herrnsheim liess hier im Sommer 1904 vom Verfasser umfangreiche Grabungen vornehmen, deren Ergebnis in der Zeitschrift des Wormser

Altertumsvereins „Vom Rhein“ (Januar- und Februar-Nummer von 1905) veröffentlicht wurde.

Da diese Publikation nicht jedermann zur Hand ist, so sei hier das Wesentlichste aus dem Ausgrabungsbericht mitgeteilt: Am sog. Pferdehäuschen, zwischen der alten Weschnitz und dem Landgraben, erhebt sich eine etwa 800 m lange Bodenwelle, die, wie verlandete, stellenweise noch sichtbare Wasserläufe andeuten, einst eine Insel bildete, auf der verschiedene Kulturperioden ihre Spuren deutlich hinterlassen haben.

Zu den aufgefundenen Überresten einer prähistorischen Siedelung gehören eine Feuerstelle von festgestampftem Boden umgeben, eine Wohngrube, verschiedene Pfostenlöcher und eine Erdbank. Auf diesen Stellen wurden eine Menge prähistorische Scheiben, 2 Feuersteinmesser und Reibsteine gefunden. Übrigens beschränkten sich die Gefässtrümmer aus vorgeschichtlicher Zeit nicht auf diesen engen Raum, sondern wurden in allen Einschnitten gefunden, die sich über eine Fläche von mindestens 200 m Länge erstreckten.

Anstelle dieses Ursitzes erhoben sich alsdann römische Bauten, von denen zwei mit Heizeinrichtungen versehen waren. Im Hauptgebäude liegen noch zwei in den Fundamenten gut erhaltene Feuerungskanäle; in einem anschliessenden Bau Reste von Hypokaustonpfeilern in ursprünglicher Lage. Auch ein verschütteter, nach römischer Art gebauter, unten aus einer viereckigen Holzverschalung bestehender Brunnen, der unter den Fundamenten einer Kirche gefunden wurde, dürfte römischen Ursprungs sein. Römische Funde kamen in dem Brunnen allerdings nicht vor; er wird bei seiner leichten Versandung öfter entleert worden sein. Der verschlammten Brunnensohle wurden entnommen: Der gut erhaltene Boden eines hölzernen ovalen Wassereimers, 2 zerbrochene Gefässe, wovon das eine merovingische Formen zeigt, und 1 Pfirsichkern.

Über diesem Brunnen, der etwa 150 m nördlich der erwähnten Römerbauten liegt, wurden die Grundlinien einer dreischiffigen Kirche festgestellt, an die auf der Nordseite mittelalterliche Wohnbauten angeschlossen waren.

Ausserhalb der beiden Seitenschiffe lagen grösstenteils zerstörte Gräber, nur einige Skelette in ursprünglicher Lage. Ein Grab ist in zwei Schichten aus sauber bearbeiteten Sandsteinquadern aufgemauert; der Inhalt war zerstört. Dieser Begräbnisstätte entstammt auch der in der Michaelskapelle in Barsch (fränkische Torhalle) aufbewahrte fränkische Steinsarg; er wurde im Jahr 1753 am Pferdehäuschen gefunden.

Ueber die Entstehungszeit der Kirche sind die Urteile noch nicht abgeschlossen. Durch die Ausgrabungen wurde festgestellt, dass sie im Laufe der Zeit Bauveränderungen, besonders Erweiterung des Chors nach Osten erfahren hat. Sie gehörte offenbar einem Kloster an, das nach den Funden bis in das 16. Jahrhundert bestanden haben wird.

Von der schützenden Einfriedigung dieser Klosteranlage konnte nur noch ein ansehnlicher Ringgraben nachgewiesen werden.

Auf der oben erwähnten römischen Trümmerstätte wurden mehrere mittelalterliche, nach Osten orientierte Gräber aufgedeckt; es lag hier offenbar ein zum Kloster gehöriger Friedhof.

Das ganze Trümmerfeld aber, das sich auf etwa 200 m Länge und 70 m Breite erstreckt, war von einem bis zu 3 m tiefen und etwa 7 m breiten Graben umzogen, der als Befestigung eines fränkischen Herrenhofes angesehen wird.

28. Obgleich nicht mehr zur engeren Umgebung von **Heppenheim** gehörig, möchte ich hier noch zwei Punkte einschalten, an denen vorgeschichtliche Wohnsitze römischen Ursprungs vorausgingen, und die meines Wissens noch nicht veröffentlicht sind.

29. An der **„Steinmauer"** im westlichen Gemarkungsteil von Pfungstadt wurde von Herrn Dr. Müller und mir eine Römerstätte untersucht, auf die Herr Prof. Dr. Anthes schon vor Jahren aufmerksam gemacht hat. Auf den angrenzenden Äckern wie auch tief im schweren Letten wurden Bruchstücke von ganz rohen, dickwandigen Gefässen gefunden.

30. Zwischen **Boxheimerhof und Bürstadt,** am rechten Ufer eines verlandeten Rheinarmes wurde gelegentlich der Strassenforschung eine römische Trümmerstätte mit Brunnen und Spuren von Wohnbauten gefunden. Die Holzwände des Brunnenschachtes sind unter der Wassergrenze noch erhalten.

An genanntem Ufer führten die Kulturschichten bis zum Grundwasser, wo eingerammte mächtige Pfähle und Holzstücke zum Vorschein kamen. Ausserdem wurden dem unter Wasser liegenden Schlamm mehrere Scherben entnommen, darunter ein Henkel, die ebenfalls schweren, roh geformten prähistorischen Gefässen angehört haben. Diese Funde berechtigen wohl zu der Annahme, dass hier Pfahlbauten gestanden haben; es wäre von Wichtigkeit, dies durch weitere Nachforschungen festzustellen.

Dass auch das Gelände zwischen Bürstadt—Lampertheim—Viernheim noch zahlreiche Überreste ältester Nieder-

lassungen birgt, ist höchst wahrscheinlich. Sagen und Flurnamen laden auch hier zu weiteren Forschungen ein, und es wäre zu wünschen, dass in nicht zu ferner Zeit damit begonnen werden möchte.

Mit diesem Wunsche verlassen wir die Ebene, um uns dem Gebirg zuzuwenden.

Wie Herr Professor Dr. Anthes in seinen Beiträgen zur Geschichte der Besiedelung zwischen Rhein, Main und Neckar, Darmstadt 1902, nachgewiesen hat, befinden sich am Westrande des Odenwaldes von Darmstadt bis Heidelberg Spuren vorgeschichtlicher Wohnsitze. Die der Abhandlung beigegebene Übersichtskarte weist bei Heppenheim nur eine kleine prähistorische Ansiedelung auf, aber inzwischen wurde festgestellt, dass auf der „Lee“ (s. Archiv III, S. 303) im Heppenheimer Stadtwald, soweit bis jetzt bekannt, die grösste neolithische Niederlassung an der Bergstrasse bestanden hat. Dass sie dieser Zeit angehört, haben die Ausgrabungen von 1892 durch Herrn Dr. Henkel und von 1903/04 durch Herrn Ministerialrat Soldan und den Verfasser bewiesen. Die Arbeiten werden von Anthes abgeschlossen.

Die Gesamtanlage bestand aus einer ziemlich geschlossenen Dorfschaft, deren Hütten am Nord- und Westabhang um die Lee gruppiert waren, und mehreren, besonders nach Westen bis zum „Hohen Acker“ bei Erbach und zur Wolfsschlucht bei Heppenheim vorgelagerten Gehöften.

Über den von der Lee in westlicher Richtung bis zur Rheinebene, durchschnittlich sanft abfallenden, stellenweise schmalen Höhenrücken, führten mehrere Hohlwege, die die kürzeste und bequemste Verbindung zwischen der Lee und der Ebene vermittelten. Diese alte Weglinie wird an einigen Stellen, besonders auffallend am Steinberg und oberhalb der Arnoldseiche, von langgestreckten Wällen gekreuzt, die höchst wahrscheinlich prähistorischen Ursprungs sind und zur Siedelung gehörten. Ob sie aber vom Ackerbau gebildete Terrassen, oder als Verteidigungswerke, sogenannte Abschnittswälle, zu betrachten sind, werden weitere Untersuchungen aufzuklären haben. Bei einigen ist die letztere Annahme wahrscheinlicher, da sie nach beiden Richtungen an steil abfallenden Hängen endigen.

Am steilen Nordabhang der Lee, im „Teufelsstall“ (Teufelstal), sind die Hüttenplätze (Podien) am zahlreichsten und deutlichsten erhalten. Sie liegen hier in mehreren Reihen staffelweise übereinander; manche Reihen lassen sich bis ans Erbacher Feld verfolgen.

Auf der Westseite finden sich Hüttenspuren nur vereinzelt zerstreut, jedoch in südlicher Richtung nicht über die sogenannte „Steinmauer" hinaus.

Von den Podien am Nordabhang wurde vom Verfasser eins näher untersucht. In der nach der Talseite aufgeworfenen Erderhöhung wurden 4 Stellen gefunden, von denen die Sonde, im Gegensatz zu allen anderen Punkten des Erdaufwurfs, bis zu einem halben Meter Tiefe (d. h. bis zum ursprünglichen felsigen Boden) sehr leicht eingeführt werden konnte. Die Ausräumung dieser weniger festsitzenden Erde, in der sich durchweg Kohlenspuren fanden, ergab Löcher von 17—22 cm Durchmesser. Auf der Sohle eines dieser Löcher, also auf gewachsenem Boden, lag eine prähistorische Scherbe. Standen in diesen Löchern Pfosten, so waren sie nicht eingegraben oder eingetrieben, sondern durch beigezogene und festgestampfte Erde befestigt worden.

Auf der ganzen Tenne wurde nunmehr nur noch ein Pfostenloch, und zwar in der Mitte der westlichen Schmalseite des Hüttenplatzes gefunden. Es ist 0,57 m tief in den gewachsenen, felsigen Boden eingelassen und enthielt bis zur Sohle Kohlen. In diesem senkrecht eingetriebenen Loch von 10 cm Durchmesser könnte eine Dachstütze gestanden haben.

Östlich der Lee erscheinen wieder Wohnterrassen an den Hängen, die den **Eschernbrunnen** umgeben, darunter eine, direkt neben dem Brunnen, von grösserer Ausdehnung. Als im Jahre 1903 diese Wohnstätte vom Verfasser im Auftrag des Herrn Ministerialrat Soldan näher untersucht werden sollte, fand man auch in unmittelbarer Nähe, etwa $1^1/_2$ m tief, die ursprüngliche rohe Steineinfassung der Quelle. Sie war im Laufe vieler Jahrhunderte ganz verschüttet worden, und das Wasser hatte sich einige Meter unterhalb am Hang einen Ausfluss gesucht, wo später, in neuer Zeit eine offene kleine Brunnenkammer errichtet worden war, die im Volksmund den Namen Eschernbrunnen führt.

Von der wieder aufgefundenen ursprünglichen Einfassung bis zur erwähnten Brunnenkammer liegen unregelmässig aneinandergereihte grössere Steine, eine Art Pflaster bildend, das wohl auch die Steinzeitmenschen hergestellt haben, um trockenen Fusses zur Quelle zu gelangen.

Gräber sind bis jetzt nur 4, und zwar oben auf der Lee, festgestellt worden. Zwei bestehen aus aufgeworfenen runden Erdhügeln, und die beiden andern hatten über der Grabstätte, teilweise aus schweren Granitblöcken ringförmig zusammengesetzte Steinkränze. Das im Jahre 1892 in

Gemeinschaft mit Dr. Fr. Henkel geöffnete Grab[1]) hatte folgenden Aufbau: Zur Aufnahme der Leiche war der kiesige Boden von der Mitte des Hügels bis zum nördlichen Rande auf 2 m Länge, 1 m Breite und 30 cm Tiefe ausgehoben. Die vier Seiten des Grabes waren mit kleinen Steinen markiert; am Kopf- und Fussende lagen je 2 und etwa in der Mitte der Langseiten je ein Stein. Innerhalb der Kopfwand standen 2 Urnen, die eine aufrecht stehend und gut erhalten, die andere umgestülpt und zusammengedrückt. Sie befinden sich mit den anderen Beigaben im Museum zu Darmstadt. Etwa in der Mitte des Grabes lagen 2 Steinbeile und ein Feuersteinmesser. Von der Leiche war keine Spur mehr vorhanden. Über dem Grab war ein Erdhügel aufgeschüttet worden, in dem einige Scherben roher Gefässe zum Vorschein kamen. Auf dem Rand des Hügels war ein Steinkranz aus 14 schweren Granitblöcken errichtet; sein Zweck war wohl ein doppelter: er diente als schützende Einfriedigung des Grabes und auch als Grabdenkmal.

Das andere Grab mit noch erhaltenem Steinkranz über dem Rande, wurde vom Verfasser im Herbst 1903 im Auftrag des Herrn Soldan geöffnet. Es liegt auf dem höchsten Punkte der Lee, auf dem Gipfel einer natürlichen Erhöhung, die sich über ihre Umgebung wesentlich erhebt. Hier liess sich der Aufbau des Grabes ebenfalls sehr deutlich erkennen. Der Boden ist mit kleineren Steinen und Kies auf felsigem Untergrunde geebnet und besitzt am Kopfende eine um 10 cm erhöhte Steinsetzung als Kopfunterlage. Die Grabwände bestehen aus ungleichen, nicht im Verband liegenden Steinen verschiedener Grösse und sind nicht auf allen Seiten gleich hoch. Die Höhe der „Aufmauerung" beträgt am Kopfende 0,88, an der Fusswand 0,70 und an beiden Langseiten 0,40 m. Diese Verschiedenheit erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass auf den seitlich angesetzten Steinen eine Holzdecke ruhte, die die Leiche gegen den oberen schweren Grabaufbau schützte. Die Kohlenspuren in der untersten Grabeinfüllung dürften zum Teil Reste der Holzdecke sein. Über dem Kopflager war eine Nische aus grösseren Steinen errichtet, in deren oberem Teil, rechts vom Kopfe, die beiden Urnen standen. Ein kleines Steinbeil lag an der linken Kopfseite und ein Feuersteinmesser in der Gegend der rechten Hand. Leider musste die vielleicht beim Aufbau des Grabes schon teilweise eingestürzte Nische ganz beseitigt werden, um die Urnen beim Herausnehmen vor

[1]) Quartbl. d. H. V. 1893. S. 289.

weiterer Beschädigung zu bewahren. Die eine war, etwas zur Seite geneigt, vollständig erhalten, die andere durch den erwähnten Einsturz zerdrückt; sie ist inzwischen wieder ganz hergestellt worden.

An den Langseiten und am Fussende erheben sich die Wände böschungartig so, dass die Breite der Gräber oben 1,50, auf der Sohle am Kopfteil 0,85 und am Fussende 0,60 m, und die Länge oben, mit Einschluss der Nische 2,54 und unten 1,80 m beträgt. In den oberen Schichten des über dem Grabe angeschütteten Hügels fanden sich mehrere kleinere Bruchstücke verschiedener Gefässe. Nach der Anschüttung des Hügels um das aufgebaute Grab wurde der beschriebene Steinkranz errichtet und durch Einfügung grösserer Felsblöcke in der Kopf- und Fussrichtung die Lage des Toten auch äusserlich ersichtlich gemacht. Von der Leiche waren nur an einer einzigen Stelle sehr geringe Knochenwandreste erhalten geblieben, die ihrer Lage nach dem linken Oberschenkel angehört haben können. Vom Kopf der Leiche war keine Spur mehr zu entdecken. Luft und Wasser konnten an dieser Stelle durch die Höhlungen des Steinwurfbaues leichter eindringen und die Auflösung beschleunigen.

Der Steinkranz, den der schützende Wald durch Jahrtausende auf unsere Zeit herübergerettet hat, dient heute noch als Grabdenkmal und zwar als ein sehr seltenes, das der stillen Waldeinsamkeit auf der Lee einen eigenartigen Reiz verleiht. Es ist durch sein Alter geheiligt und hat vollsten Anspruch in seinem jetzigen Zustande auch der Nachwelt erhalten zu werden; möge es daher vor fahrlässiger oder gar roher Zerstörung bewahrt bleiben.

Ein drittes Grab auf der Lee, einer der erwähnten beiden Erdhügel, wurde 1904 von Herrn Ministerialrat Soldan geöffnet. Zum Aufbau dieses Grabes waren nirgends Steine verwendet worden, doch gehört es nach den Beigaben: 2 Urnen, 2 Steinbeile und 1 Feuersteinmesser, ebenfalls der neolithischen Zeit an.

Der vierte und grösste Grabhügel auf der Lee liegt etwa 100 m östlich von dem zuletzt erwähnten Grab, am Wege nach der Juhöhe. Er ist mit mehreren grossen Bäumen bewaldet, gut erhalten und dürfte, wie auch der oben erwähnte Steinkranz, unter Denkmalschutz zu stellen sein.

Bevor wir die Lee verlassen, ist noch einer eigenartigen, direkt neben dem Eschnerbrunnen liegenden Feuerungsanlage zu gedenken, deren Zweck und Entstehungszeit bis jetzt unbekannt sind. Ein zirka $^3/_4$ m breiter und 2 m langer Feue-

rungskanal führt in einen überwölbten Heizraum, dessen rohe, 30 cm dicke Mauern in Lehmverband liegen. Ueber dem Gewölbe liegt eine stark verbrannte Estrichdecke mit pfannenartiger Vertiefung. Einzelne Schlacken mit Glasfluss und die bis auf $^1/_2$ m ausserhalb der Mauerwand rotgebrannte Erde lassen auf eine grosse Hitze schliessen, die hier erzeugt wurde. Ausserhalb dieser verbrannten Erdschicht zieht ringsum eine starke, aus grossen, unbehauenen Steinen bestehende Mauer, die offenbar dem Ofen (wie wir die Anlage nennen wollen) als Mantel gedient hat.

Von einem Fachmann der Ziegelindustrie wird die hier erzeugte Hitze auf mindestens 500 Grad geschätzt und die Anlage für einen Töpferofen angesehen. Gegen diese Ansicht spricht aber der gänzliche Mangel an Scherben. In dem gebrannten Lehm fanden sich mehrfach schön erhaltene Abdrücke von Buchenlaub. Vor der Mündung des Kanals liegt eine mächtige Kohlenschicht. Eine einzige Scherbe, das Bodenstück eines gutgebrannten Tongefässes, lag im Brandschutt, sie dürfte einer spätmittelalterlichen Zeit angehören. Weder in den umliegenden Dörfern noch in Heppenheim konnte über die seltsame Anlage etwas in Erfahrung gebracht werden.

Etwa 1 km nordöstlich von der Lee liegen die Walddistrikte **„Hölzerne Hand"** und **„Hundskopf"**, welche Beachtung verdienen. Der erstere, eine kleine steinfreie Hochebene, trägt Spuren einer Umwallung, die von einem Feldbau herrühren kann, und am nordöstlichen steilen Abhang des Hundskopfs liegen einzelne kleine Terrassen, die möglicherweise Wohnplätze waren.

Nördlich von Erbach liegt eine bewaldete Anhöhe, das **„Hölzerholz"** genannt, die bis Fischweiher in das Kirschhäusertal vorspringt. Hier liegen am Nord- und Westabhang kleinere und grössere Terrassen, die auf Hüttenwohnungen und Feldbau schliessen lassen.

Von der **Starkenburg** besitzt der Verfasser zwei hübsch polierte kleine Steinbeilchen. Am Nordabhang des Schlossberges liegen mehrere Podien von verschiedener Grösse, die Beachtung verdienen. Auf einem dort aufsteigenden Weg fand ich mehrere prähistorische Scherben, und bei einem gemeinschaftlichen Gang nach der Burg im Laufe dieses Sommers hatte Herr Museumsdirektor Schumacher selbst das Vergnügen, zwei solcher Gefässstücke an genanntem Wege zu finden.

Zweifellose Spuren einer Siedelung finden wir wieder in der **„Wasserschöpp"**, 1 km nordöstlich von der Starken-

burg, am Nordabhang des Bergrückens, über den die hohe Strasse nach Knoden führt. Etwa 15 Hüttenplätze verteilen sich bis nahe an den „Absbrunn", wo auch der Löss aufhört. Auch Feldbau scheinen die Bewohner dieses kleinen Dörfchens betrieben zu haben, worauf Terrassen im Walde auf der Westseite der Siedelung schliessen lassen. Sie lag wohl schon zurzeit ihres Bestehens an zwei Hauptverkehrswegen. Die von der Starkenburg aufwärts nach Knoden führende Hohe- oder Forststrasse wurde schon erwähnt. Aber auch durch die Siedelung selbst zieht ein alter, tiefeingeschnittener, ziemlich grader Hohlweg, der in westlicher Richtung über Klein-Heppenheim nach dem Entenpfad und Ahlenweg am unteren Meerbachdamm heute noch eine Fortsetzung hat und mehrere prähistorische Wohnstätten verbindet.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass unterhalb Klein-Heppenheim, am alten Lauf der Hambach, wo die römische Bergstrasse den eben erwähnten, aus der Ebene heraufziehenden alten Strassenzug kreuzt, eine römische Niederlassung (vielleicht Talsperre) lag. Diese Vermutung mag etwas kühn erscheinen, aber sie stützt sich auf römische Ziegelstücke und Scherben, die dort bei Auffindung der römischen Bergstrasse zutage kamen, und ferner auf die örtliche Lage und Ackergrenzen. Die Herren Ministerialräte Soldan und Dr. Müller haben seinerzeit bei Besichtigung der erwähnten Römerstrasse die Ansicht ausgesprochen, dass in der Nähe ein römisches Gebäude zu vermuten sei. Hoffentlich findet auch hier bald eine weitere Aufklärung statt.

Eine grössere vorgeschichtliche Niederlassung liegt zwischen Hemsberg und Oberhambach. Die von der grossen Römersiedelung am Hemsberg, zwischen den Fluren „Strieht" und „Dicke Nussbaumäcker" aufwärts ziehende „Ahlengasse"
34. führt in den **Bensheimer Vorderwald,** wo am Nordabhang Hüttenterrassen liegen. Weiter aufwärts, auf steiniger Hochebene, befinden sich einige, anscheinend aus Steinen aufgebaute Hügel, die höchst wahrscheinlich Gräber bergen, und nächst Oberhambach liegen im Walde wieder kleinere Terrassen, die auf Wohnplätze deuten.

Über diese Höhe, teilweise der Heppenheimer Gemarkungsgrenze entlang, hat wohl im Altertum eine verkehrsreiche Strasse geführt, die von Worms bis zum Hemsberg durch mehrere vorgeschichtliche und römische Niederlassungen markiert wird und in östlicher Richtung vielleicht bis Würzburg führte. Dass von dieser Stadt nach dem Rhein, speziell Worms, über die Gebirge eine alte Völkerstrasse zog, wurde schon längst angenommen, und ein Heppenheimer Rats-

protokoll aus dem 18. Jahrhundert scheint diese Ansicht zu bestätigen. Nach dem Protokoll wurde ein Haus, an der Würzburgerstrasse gelegen, verkauft. Ob dies Haus in Klein-Heppenheim oder in der oberen Vorstadt stand, war nicht zu ermitteln. Es führten jedenfalls mehrere Weglinien aus der Ebene ins Gebirg, wo sie sich auf der Hochstrasse mit der Hauptlinie vereinigten.

Die beiden grösseren römischen Villen bei Heppenheim, südlich in der Altkirch, und an der nördlichen Gemarkungsgrenze, am Hemsberg sind bekannt (s. Quartbl. Neue Folge I. Bd. Nr. 12 u. 13, II. Bd. Nr. 15): sie lagen direkt an der römischen Bergstrasse, über deren nördlichen Zug wohl demnächst weitere Aufschlüsse zu erwarten sind.

Zu 27 vgl. Quartbl. d. H. V. Neue Folge III. S. 588.
Zu 31 ebenda S. 623.

VI

Die Reform des Ritterstifts St. Peter zu Wimpfen im Tal

Ein Beitrag zur Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte des 13. Jahrhunderts

von

H. Boehmer

In dem Marktflecken Wimpfen-Tal erheben sich unweit des Neckar eine Reihe altertümlicher Gebäude, die sich um eine stattliche dreitürmige Kirche gruppieren. Es sind die Überreste des ehemaligen Ritterstiftes St. Peter zu Wimpfen-Tal, dem der kleinen Flecken wahrscheinlich sein Dasein verdankt. Die Gebäude stammen wenigstens zum Teil noch aus dem Mittelalter, die Kirche aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie beweist durch ihre Masse wie durch ihre Verhältnisse, dass damals das Petersstift unstreitig einer gewissen Blüte sich erfreute. Das ist auffällig, denn auch in Deutschland fällt die Blütezeit der geistlichen Anstalten dieser Art meist in das 12. Jahrhundert. Aus dem 12. Jahrhundert rühren in der Regel ihre Kirchen her, im 12. Jahrhundert nur sind sie bis zu gewissem Grade Mittelpunkte des kirchlichen Lebens, Pflanzstätten der theologischen Gelehrsamkeit: man braucht nur an St. Viktor und Reichersperg zu erinnern. Im 13. ist von diesem Flor schon nichts mehr zu bemerken. Was einst die Stifter waren, sind damals die Universitäten und Bettelorden. Auch wirtschaftlich gehen die Stifter seitdem meist zurück. Sie geraten in jeder Beziehung ins Hintertreffen. Die späte Blüte von Wimpfen-Tal widerspricht also der allgemeinen Regel. Sie ist in der Tat durch besondere Umstände veranlasst. Sie ist das Ergebnis einer geistlichen und wirtschaftlichen Reform, die wegen ihres kulturgeschichtlichen Interesses wohl einmal eine genauere Betrachtung verdient.

1.

Die[1]) Anfänge des Petersstiftes liegen ganz im Dunkeln. Was der Chronist Burkard darüber berichtet, ist pure Fabel. Richtig ist nur, dass wir den Gründer des Stiftes unter den

[1]) Quellen: Cronica Ecclesie Wimpinensis auctore Burcardo ed. Boehmer, Mon. Germ. SS. 30 p. 661 ff. Der ältere Nekrolog des Stifts, Darmstädter Hofbibliothek Cod. lat. 2297, der jüngere Nekrolog, Hof-

Wormser Bischöfen zu suchen haben. Auf Worms weist erstens schon der Name des Stiftsheiligen — St. Peter, weiter die Tatsache, dass die Wormser Kirche seit dem Jahre 965 Herrin des ganzen Gebietes von Wimpfen und Umgebung war[1]), und endlich der Umstand, dass die Wormser Bischöfe in den Nekrologien und in der Tradition des Stiftes als dessen grösste Wohltäter gefeiert werden. Man wird daher kaum fehlgehen, wenn man den ältesten jener bischöflichen Wohltäter zugleich als den Gründer der Anstalt betrachtet. Es ist das Bischof Hildebold (979—998), der mächtige Kanzler Ottos II. und Ottos III. und einflussreiche Ratgeber der Kaiserinnen Theophanu und Adelheid während ihrer Regentschaft für den unmündigen Otto III.[2]) Welchen Zwecken das Stift dienen sollte, ergiebt sich deutlich aus seiner Organisation und Ausstattung. Es bestand, wie die meisten dieser Anstalten, aus 12 Weltgeistlichen. Von den üblichen stiftischen Degnitären finden wir den Probst, den Dekan, den Kustos, den Pförtner. Ein Scholaster wird nicht genannt, doch steht fest, dass wenigstens im 13. Jahrhundert zu dem Stifte eine Schule gehörte.[3]) Der Propst bekleidete zugleich das Amt eines Archidiakonen in dem zur Wormser Diözes gehörenden Gebiete am linken Neckarufer von Besigheim bis Heidelberg.[4]) Das Stift sollte also eine Stätte zur Pflege des religiösen Ideals sein, es sollte zugleich den Wormser Bischof in der Verwaltung seines geistlichen Amtes unterstützen, in dem unteren Neckartale einen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens bilden und vielleicht auch durch seine Schule für den geistlichen Nachwuchs in dem Wimpfener Sprengel sorgen.

---

bibliothek zu Karlsruhe nr. 686, des Urbar von 1295 ed. Roth Quartalblätter des histor. Ver. 1887. Copialbuch des Stifts saec. XIV. in der Darmstädter Hofbibliothek. Die Urkunden liegen meist im Archiv zu Darmstadt. Einige davon hat schon Schannat abgedruckt in Historiae Episcopatus Wormatiensis t. 2, eine grössere Auswahl bietet Mone in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 11. Bd. (1869) p. 158 ff. Bis zum Jahre 1283 liegen sie jetzt auch gedruckt vor in dem Württembergischen Urkundenbuche.

[1]) cf. die Urkunden 1, 23 und die U. 1, 10 bei Boos, UB. der Stadt Worms.

[2]) cf. die Urkunde Monumenta Germaniae Diplomata 2 p. 443 von 988. — Das Stift wird erstmalig erwähnt 1068, Boos UB. von Worms 1 p. 47; dann wieder 1140, 1152, 1159, 1161 usw., ebd. 57, 59 ff.

[3]) Cron. c. 9 p. 37: magister Heinricus de Gundelsheim rector scolarium huius ecclesie. cf. c. 26.

[4]) cf. Cronica c. 6. Hieraus darf man vielleicht schliessen, dass schon vor der Gründung des Stifts in Wimpfen-Tal eine Taufkirche, welche die Urpfarrei des ganzen späteren Archidiakonatssprengels war, bestand.

Aber es erfüllte diese Bestimmung kaum sehr lange Zeit. Aus einer Pflegestätte des religiösen Ideals wurde es allmählich, wie die meisten seinesgleichen, zu einer Versorganstalt für die nachgeborenen Söhne und die kriegsmüden altersschwachen Mitglieder der ritterlichen Familien der Umgebung.[1]) Eben darum aber ward es reich mit Gütern und Gerechtsamen bedacht. Auch lockerte sich im Laufe der Zeiten immer mehr sein einst so enges Verhältnis zu dem Wormser Stuhle. Kirchlich ward es, da auch hier die Ausbildung des Archidiakonats zu einer fast völligen Auflösung der bischöflichen Jurisdiktion führte, von dem Wormser Bischof schon frühe nahezu ganz unabhängig. Die politische Untertänigkeit unter Worms hörte definitiv auf im 13. Jahrhundert. Nachdem Friedrich II. schon 1220 den Wormser Bischof Heinrich genötigt hatte, ihm Wimpfen und Gebiet als Lehen zu überlassen, ergriff 1227 sein Sohn Heinrich VII. persönlich für das Reich Besitz von der neuen wertvollen Herrschaft.[2]) So wurde das Stift reichsmittelbar. Indes seit dem Jahre 1245 hatte jede geordnete Reichsregierung fürs erste ein Ende. Zwar hielt sich auf der wahrscheinlich von Heinrich VII. erbauten Burg in der Stadt auf dem Berge bis in die Mitte der 50er Jahre ein königlicher Vogt.[3]) Aber ohne jeden zureichenden Schutz und Rückhalt war dieser nicht imstande, den Machthabern der Umgegend die Usurpation von Reichsgut und Reichsrechten zu verwehren. Der Bischof von Worms streckte die Hand nach der einst ihm entrissenen Herrschaft wieder aus.[4]) Die Herren von Weinsberg erlangten in und um Wimpfen eine gebietende Stellung, und auch die Stadtgemeinden im Berge und im Tale scheinen die Gunst des Augenblicks zum Erwerb grösserer Unabhängigkeit benutzt zu haben.

Das Stift aber zeigte sich völlig unfähig hierzu. Es war eben damals eine Stätte des tiefsten wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Verfalles. Wie es dazu gekommen, verschweigt der Chronist, ist aber nicht schwer zu erraten. Im Gefolge der Kreuzzüge war allgemein in den Kreisen der deutschen Ritterschaft, aus denen sich ja auch die Insassen des Stiftes zu ergänzen pflegten, eine grosse Steigerung der Lebensbedürfnisse eingetreten. Die bisherigen Einnahmen, durch den sinkenden Geldwert der vor Jahrzehnten und Jahrhunderten in Geld reluierten Zinse ohnehin wohl

[1]) Sehr naiv äussert sich darüber die Cronica Burcardi c. 7 p. 665.
[2]) Boos UB. 1, 94 f.
[3]) Württemberg. Urk.-Buch. V, S. 4.
[4]) Siehe unten Abschnitt III.

beträchtlich vermindert, genügten wahrscheinlich auch in unserem Stifte den neuen Ansprüchen nicht mehr.[1]) Die vornehmen Kanoniker suchten daher auch anderorts Pfründen zu erwerben und verliessen zu dem Zwecke das Stift.[2]) Dasselbe war infolgedes oft so verwaist, dass „nicht bloss einmal, nein mehrere Male" auswärtige Priester zur Verrichtung der satzungsgemässen Gottesdienste herzugezogen werden mussten. An Abstellung der Missbräuche durch die zuständige Behörde, den Wormser Bischof, war nicht zu denken, denn die wichtigsten bischöflichen Befugnisse waren mit dem Archidiakonat an den Wimpfener Propst übergegangen. Schlimmer war, dass die Stiftsherren, soweit es ihnen beliebte Residenz zu halten, ganz ungescheut mit ihren Beischläferinnen in den geweihten Räumen hausten, ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Verwendungsarten, mit denselben alle noch einlaufenden Zinsen und Gülten vertaten und dabei gar kein Auge dafür hatten, dass ihre Wohnhäuser sowie die ehrwürdige Peterskirche verfielen, eine Besitzung, eine Gerechtsame nach der anderen ihnen nach und nach verloren ging. Das wirkte aber um so verhängnisvoller, als die grosse Zerstreutheit und Zersplitterung des stiftischen Besitzes solchen Entfremdungen den grössten Vorschub leistete und bei dessen wichtigsten Bestandteilen, den auf Rechnung des Stiftes betriebenen Sal- und Meierhöfen, die einzige Massregel, die deren völligen Verlust an die Betriebsführer oder die mit der Schirm- und Gerichtsvogtei betrauten Edlen, verhüten konnte, die Verpachtung im Teilbau oder zu fixem Zinse[3]), allem Anschein nach noch nicht oder noch nicht völlig durchgeführt war. Wie es zu dergleichen Verlusten kam, können wir noch aus einigen im Urbar und in den späteren Urkunden angeführten Beispielen ersehen. Die Zinsleute veräusserten ihre Güter ohne Erlaubnis des Stiftes und verschwiegen dem Käufer die Zinspflicht. Sie teilten und vererbten ihre Besitzungen ohne Rücksicht auf die alte Bestimmung, die als Grenze hierfür die Vierzahl festsetzte. Ja, in Wimpfen-Tal schüttelten sie wohl damals das Joch persönlicher Abhängigkeit überhaupt ab, konstituierten sich als Stadtgemeinde und liessen dem Stifte nur ein paar kümmerliche Anerkennungszinse und den theoretischen Anspruch auf Besetzung des Schultheissenamts. Nicht minder waren die grösseren Grundherren der Umgegend bemüht, bei dieser Gelegenheit ihr Schäflein zu

[1]) Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II, S. 634 ff.
[2]) Zu dem Folgenden vgl. Cronica K. 7, p. 665.
[3]) Vgl. hierzu Meitzen a. a. O. II. 7, S. 639.

scheren. Ein Herr von Klingenberg machte sich ein stiftisches Gut von 25 Morgen in Heutensbach[1]), ein Herr von Ehrenberg den stiftischen Fronhof zu Siegelsbach samt dem Forste Crigeshart zinspflichtig.[2]) Ein jüdischer Vogt der Herren von Weinsberg aber nahm die Mehrzahl der Äcker und Weinberge eines Meierhofs in Neckargartach in Besitz, um sie nach Belieben auszunützen.[3]) Ja, sogar das Reich beteiligte sich an derartigen Räubereien: es begann wider Recht und Gewohnheit von den stiftischen Hintersassen Besthaupt und Watmal zu fordern.[4]) Wieviel auf diese Weise dem Stifte an Gütern und Gerechtsamen verloren ging, lässt sich nicht mehr genau feststellen, aber bis zu einem gewissen Grade durch einen Vergleich der Angaben des alten Seelbuchs und des Urbars veranschaulichen. Das etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene[5]) alte Seelbuch verzeichnet nämlich sehr oft bei den Namen der Memorienstifter die gestifteten Seelgeräte. Es lässt sich also daraus ein Überblick über den ehemaligen, durch Schenkung erworbenen stiftischen Besitz gewinnen, wie aus dem Urbar ein Überblick über den Stand des Pfründenguts im Jahre 1295. Aber beide Verzeichnisse sind leider nicht vollständig: das Urbar registriert nur das Pfründen-[6]), nicht auch oder wenigstens nur ausnahmsweise[7]), das allerdings kaum sehr beträchtliche Dignitätengut, und das Seelbuch nur den geschenkten, nicht auch den anderweitig, durch Kauf und Tausch erworbenen Besitz, es ist zudem ohne Frage unvollständig. Ferner aber liegt zwischen beiden die wirtschaftliche Reform des Stifts, bei der wohl manches 1250 noch vorhandene Gut vertauscht oder verkauft worden ist. Trotz aller dieser Mängel ist

[1]) Urbar, p. 35.

[2]) Urk. Ztschr. Ober-Rh. 15, 304 f.

[3]) Urbar f. 65[1]: Iudeus dictus Cossel.

[4]) Urkunde des Vogts Hermann Lesche von Wimpfen. Württ. U. B. 8. p. 117 (vom 15. Juni 1278).

[5]) s. unten.

[6]) d. i. das Gut der 18 Vollpfründen, nicht auch das der für einzelne Altäre gestifteten Messpfründen. Den Beweis liefert eine Urk. vom 7. Dez. 1268. Württ. U. B. VI, 427. Dekan Richard stiftet aus dem Nachlass des Reinhard von Lauffen 2 Pfründen am Marienaltare. Dieselben erhalten als Wittum 2 Höfe in Hausen bei Meiensheim, 1 Hof in Böllingen, 6 Pfund Heller Einkünfte von einem 3tel der Mühle und 4 Juchart Wingert zu Heilbronn, dazu 2 Pfund Heller von einigen Wiesen in Eisisheim, endlich $^1/_2$ J. Wingert in der Nideke, 1 Pfund Heller Einkünfte in Düllenberg und Wimpfen. Alle diese Einkünfte werden im Urbar nicht erwähnt.

[7]) Es nennt als Propsteigut einen Hof in Wimpfen-Tal, als Dekansgut $^1/_3$ der Mühle ebenda, einen Weinberg in Klever-Sulzbach, als Pförtnergut einen Hof in Wimpfen. Kustode und Kantor bezogen, wie scheint, nur bescheidene Gefälle.

ein Vergleich der beiden Quellen doch recht lehrreich. In 25 Ortschaften[1]), in denen nach dem Seelbuch das Stift Güter besass, ist um 1295 jeder stiftische Besitz verschwunden. Er belief sich in diesen 25 Orten allein auf ungefähr 16 Hufen, 2 halbe Gehöfte (curtes), 3 Häuser, 2 predia, 51 Juchart Acker und 15 Weinberge. In 14 anderen (in Gundelsheim, Eicholzheim, Niedergriesheim, Tiefenbach, Bachenau, Jagstfeld, Hagenbach, Neckarsulm, Neckargartach, Frankenbach, Böckingen, Wiesloch, Helmstadt, Hüffenhardt, Biberach) erscheint er wesentlich verringert. Das minus beträgt ungefähr: 21 Hufen, 20 Gehöfte und 1 curtile, 3 Mühlen, 9 predia, 5 Wingerten, ungerechnet die zu den Gehöften gehörigen, allerdings kaum sehr umfangreichen Äcker. Das ergibt also einen ungefähren Gesamtverlust von 37 Hufen, 21 Gehöften und einem curtile, 3 Mühlen, 11 predia', 20 Weinbergen, ungerechnet das Ackerland. Der wirkliche Verlust war natürlich viel grösser. Wir werden nicht fehlgreifen, wenn wir ihn auf ein volles Viertel des stiftischen Besitzes veranschlagen. Und dabei haben wir nur diejenigen Teile des um 1250 entfremdeten Gutes berücksichtigt, die für alle Zeiten in Verlust geraten sind, nicht auch die, die das Stift später, bis 1295, wieder beizubringen vermocht hat. Das Schlimmste aber bei alledem war, dass keiner der Stiftsherren eigentlich recht wusste, was das Stift besass. Bei dem Mangel eines genauen Einnahmeregisters[2]) eine in der Tat fast unerfüllbare Aufgabe! Und wo man einigermassen die Einkünfte übersah, liess sich wieder nicht feststellen, wieviel nur theoretisch beansprucht, wieviel faktisch eintreibbar war: denn es fehlte der laxen Verwaltung jede Energie, jede Autorität, jedes Organ ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Kurz: ein Verfall, eine Verwirrung, eine Schlaffheit herrschte in der stiftischen Wirtschaft, dass der Zusammenbruch ganz unvermeidlich schien.

Da[3]) begehrte eines Tages um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Kleriker auf grund eines päpstlichen Provisionsmandats Aufnahme in das Stift. Ein Fall, der sich nicht

[1]) In den Orten Weinsberg, Kessach, Schefflenz, Ebersthal, Eichhausen (jetzt wohl Eichhäuserhof bei Biberach), Berckheim, Eschelbach, Horchheim, Hornberg, Neipperg, Büchelbach, Erlbach, Malsch, Rohrbach, Alzei, Bouzen (?), Neuenheim gegenüber Heidelberg, Allfeld, Elfenz, Auerbach, Hundelingin (?), Obrigheim, Dürrenbach, Hessenthal, Lautenbach.

[2]) Nur einen schwachen Versuch hierzu enthält das vielleicht noch im 12. Jahrhundert entstandene Zinsverzeichnis auf f. 43 des Stiftsbuchs. s. u.

[3]) Das Folgende nach der Cronica.

zum ersten Male ereignete, aber dem Stifte wenig Gutes versprach.[1]) Denn das päpstliche Reservationsrecht hatte sich oft genug schon als eine Quelle ärgster Misstände für die deutschen Stifter erwiesen. Allein, in diesem Falle sollte es ausnahmsweise einmal Segen stiften. Denn jener Kleriker wurde der renovator von St. Peter. Richard von Deidesheim, der Sohn des Dyther und der Agnes von Deidesheim, — so nannte er sich — stammte aus einer angesehenen Familie der rheinländischen Ritterschaft, die zu Deidesheim am Abhange der Hardt ihren Sitz hatte.[2]) Von Jugend auf zeigte er nach dem Chronisten grosse Begabung und Neigung für die ernsten Wissenschaften. Sein Erbe verwandte er daher ganz oder doch fast ganz zu seiner Ausbildung.[3]) Er studierte wohl längere Zeit auf einer der damaligen Universitäten. Schliesslich kam er auch einmal nach Rom oder Lyon, wo er von der Kurie jenes Provisionsmandat für eines der Wimpfener Kanonikate erhielt. Obwohl nur ein einfacher Stiftsherr, wie die anderen auch, begann er doch sogleich in St. Peter energisch zu reformieren. Zuerst erhob er seine Stimme gegen die greuliche Dirnenwirtschaft und den herrschenden Absentismus. Aber seine frommen Ermahnungen machten gar keinen Eindruck. Vielmehr wurde ihm bedeutet: so habe man es schon bei den Vorgängern gesehen, so wolle man es auch in Zukunft halten. Man sieht daraus: jenes liederliche Treiben war schon seit einem Menschenalter eingewurzelt. Aber Richard liess sich nicht entmutigen. Er rief den Bischof von Worms zu Hilfe. Im Bunde mit den von diesem gesandten Visitatoren verjagte er die Beischläferinnen samt ihren hartnäckigen Liebhabern, stellte Zucht und Ordnung wieder her, setzte durch, dass

---

[1]) cf. Berger, Régistres d' Innocent IV. nr. 2284 Epist. saec. XIII. ed. Rodenberg 2, 174: Innocenz IV. ersucht auf Antrag der Gräfin von Löwenstein den Dekan und das Kapitel von Wimpfen, dem Pfarrer Reinhard von Schellbronn bei Pforzheim ein Kanonikat zu verleihen, 1246 Nov. 24.

[2]) Cronica Burcardi p. 665: Dietinesheim trans Renum que montana respicit Spirensis dyocesis. Württ. U. B. 16, 228 u. 2 wird darunter Deidesheim im badischen Kreise Mosbach verstanden. Aber 1. liegt dies badische Deidesheim nicht trans, sondern citra Renum, 2. gehörte es nie zur Diözese Speyer. Nur Deidesheim an der Hardt, der berühmte Mittelpunkt des rheinpfälzischen Weinbaus, kann gemeint sein. Auch dieser Ort hiess früher Dietinesheim, cf. Spruner-Menke, histor. Atlas, Karte 54.

[3]) ‚Patrimonium circa litterarum studia expendit'. Cronica. In seinem Testamente zeigt er sich als ein ziemlich begüterter Mann. Württ. U. B. 8, 100 ff. Entweder hat also der Chronist den Mund etwas voll genommen oder Richard hat später Gelegenheit gefunden, sich wieder ein Vermögen zu machen.

die Einkünfte der abwesenden Kapitulare der Kirchenfabrik zugesprochen wurden, und betrieb energisch zugleich die Reorganisation der stiftischen Vermögensverwaltung, sowie die Restauration der verfallenen Stiftsgebäude. Es fand sich ein geschickter Baumeister, der eben in Paris den neuen französischen, d. i. den gotischen Stil[1]) gründlich studiert hatte. Diesen betraute Richard mit dem Neubau des dem Einsturze nahen Petersmünsters. Am 21. April 1259 ward der Grundstein zu der neuen Kirche gelegt.[2]) Noch im Jahre 1300 war sie nicht vollendet. Aber sie wurde dafür ein hervorragendes Muster des opus Francigenum, eines der edelsten Denkmäler des gotischen Stils in den Neckarlanden. Fast noch wichtiger aber war, dass es Richard gelang, unter den Stiftsherren das Interesse für das Gedeihen, den Wohlstand und das Ansehen des Stiftes wieder zu beleben. Der Absentismus hörte dank der heilsamen Bestimmung, dass die Einkünfte der abwesenden Kanoniker der Kirchenfabrik zufliessen sollten, wenigstens für einige Zeit auf. Der Chordienst wurde wieder ordnungsgemäss gehalten. Die Stiftsherren setzten wieder ihre Ehre darein, das Stift zu beschenken, die Stiftskirche zu schmücken, den Fundus der Pfründen zu vergrössern. Den Anfang damit machte wohl der Propst Diether, unter dessen Amtsführung Richard, wie es scheint, eingetreten war, indem er dem Stifte seinen Hof zu Hilsbach überliess.[3]) Ihm folgte 1254 der Propst Wernher von Horneck mit der Übereignung des Patronates zu Helmstadt und Aglasterhausen.[4]) 20 Jahre später, 1274, stiftete derselbe Wernher aus seinem Vermögen nicht weniger als 4 neue Pfründen, deren Fundus mit dem übrigen Pfründengut vereinigt wurde.[5]) Zu diesen[6]) 4 traten 1278 auf Grund der letztwilligen Verfügung Richards zwei weitere hinzu. So bildete sich in dem Stifte eine neue Klasse von Stiftsherren, die sogenannten Sechspfründner. Die Zahl der Stiftsherren erreichte mithin die ansehnliche Höhe von 18 Köpfen. Dazu kamen noch eine ganze Reihe von Vikaren oder Messpfründnern.[7]) Von einem Priestermangel war

[1]) Opus Francigenum sagt ausdrücklich die Chronik c. 7.
[2]) Frohnhäuser, Gesch. von Wimpfen S. 40.
[3]) Älteres Nekr. 27. Aug.
[4]) Zt. G. Ob. Rh. 15, 183.
[5]) Württ. U. B. 7. 311 f.
[6]) Ebd. 8, p. 100 ff. Cronica c. 7.
[7]) Aus dem Nachlasse des Pfarrers Reinhard von Stetten (Lauffen) wurden 1268 2 solcher Pfründen am Marienaltar gegründet, Cronica c. 8, Württ. U. B. 6, 427. 1289 kamen 2 andere hinzu aus dem Nachlasse des Kapitulars Wecelo, Cronica c. 18; um dieselbe Zeit eine 5. gestiftet von

jetzt im Stifte keine Rede mehr. Hatte man um 1250 noch bisweilen auswärtige Geistliche zur Besorgung des Gottesdienstes kommen lassen müssen, so standen 1325 nicht weniger als 31 Geistliche für diesen Zweck zur Verfügung. Aber die Stiftsherren gründeten nicht nur neue geistliche Stellen, sie sorgten auch eifrig für die Ausstattung der neuen Kirche,[1]) bedachten die Kirchenfabrik[2]) mit ansehnlichen Legaten, stifteten zur Feier ihres Jahrgedächtnisses bedeutende Summen und vergassen auch nicht die Stiftsschule zu fördern. All das beweist, dass der Chronist nicht übertreibt, wenn er Richard als renovator von St. Peter preist. Der schlagendste Beweis aber für die Bedeutung des Mannes ist wohl die Tatsache, dass er von dem Kapitel zwischen 1265—1268 zum Dekan gewählt wurde,[3]) und dass es ihm auch als Dekan glückte, mit den Stiftspröpsten in gutem Einvernehmen zu leben.[4]) Selbst mit den Predigermönchen in der Stadt auf dem Berge stand er auf gutem Fusse,[5]) obwohl deren Ansehen und Beliebtheit dem Stifte leicht unbequem werden konnte. Nach seinem Tode, 27. April 1278, dauerte der Aufschwung des Stiftes fort.[6]) Ja erst jetzt ward die schwierigste aller Reformarbeiten gründlich in Angriff genommen: die Reorganisation der stiftischen

---

dem Leutpriester Siboto von Untereisisheim und dem Mörder des Burkard Brendelin, ibid. c. 14; ca. 1296 eine 6. gestiftet von den Mördern des Wolfrad von Helmstadt, ibid. c. 23; 1299 eine 7. gestiftet von Propst Diether am Katharinenaltar, ibid. c. 25; 1300 2 am Kiliansaltar gestiftet von Dekan Burkard, ibid c. 26; 1305 2 am Kreuzaltar, gestiftet von Kapitular Gerhard, ibid. c. 29; 1316 1 gestiftet von Dekan Gerold, ibid. c. 32; ca. 1325 1 gestiftet von Dytzo von Steinfurt, ibid c. 34.

[1]) Propst Diether stiftet die Katharinenkapelle, Geld zum Bau eines Ambons und des Kreuzaltars. Dekan Burkard stiftet die Kilianskapelle u. s. w. Cron. c. 25, 26.

[2]) cf. Württ. U. B. 8, 100 ff.

[3]) 1265 April 17. war er noch Kanoniker, Württ. U. B. 6, 203. 1268 Dez. 7., wird er zuerst als Dekan bezeichnet, ebd. 6. 427.

[4]) Das beweist die grosse Stiftung des Propstes Werner von Horneck. Württ. U. B. 7, 311.

[5]) cf. das Testament ebd. 8, 100 ff.

[6]) Dekane waren: Diether von Helmstadt bis Dez. 1278. Heinrich von Zimmern Dez. 1278 bis ca. 1280. Konrad von Heilbronn ca. 1280 bis 1296 Febr. 14. Burkard von Hall 1296 Febr. bis 1300 Aug. 4. Gerold von Hauenstein 1300—1316. Heinrich von Grombach 1316—1317 (?). Rembodo von Neipperg ca. 1317 bis ca. 1324. Peter von Mauer ca. 1325. Gerlach von Böttingen ca. 1325—?. cf. Cron. c. 10, 12, 22, 26, 28, 29, 32—34. — Pröpste waren: Wernher von Horneck 1254—1274. Werner von Allfeld 1274—1278, Dez. Diether II. von Helmstadt 1278 Dez. 20. bis 1299 Febr. 24. Heinrich von Daun 1299 Febr. bis 1328 Juni 5. Engelhard von Weinsberg 1318 Juni bis 1325. Peter von Mauer 1325—?. ibid. c. 10, 25, 26, 34.

Vermögensverwaltung. Dieser Arbeit unterzog sich ein Mann, der erst nach Richards Tode in das Stift eintrat, aber alsbald einer der eifrigsten und begeistertsten Bewunderer des renovator wurde, der Stiftschronist Burkard von Hall.

Würde Burkard nicht ausdrücklich in einem Notate von späterer Hand auf dem Vorblatte seiner Chronik als Burcardus de Hallis bezeichnet, so würde man ihn wohl für ein Heilbronner Kind halten. Aus Heilbronn war nachweislich seine Mutter Mechtild[1]) gebürtig. Auf Heilbronn weist auch sein auffälliges Interesse für den hl. Kilian,[2]) den Patron der uralten Heilbronner Stadtkirche hin.[3]) Aber aus dem Beinamen de Hallis müssen wir doch schliessen, dass er selber oder doch sein Vater aus der Stadt Schwäbisch-Hall stammte. Er war also allem Anschein nach von Geburt ein Städter und vielleicht sogar ein echter Städter, d. i. bürgerlicher, nicht adliger Herkunft. Denn er gehörte später im Stifte zu den Sechspfründnern, die sich aus dem Bürgerstande zu ergänzen pflegten, und bekleidete ein Stiftsamt, das den Bürgerlichen damals wenigstens nicht verschlossen war.[4]) Über seine Jugend teilt er nichts mit. Fest steht nur, dass er keinen besonders guten Schulunterricht genoss,[5]) dafür aber Gelegenheit fand, sich zu einem tüchtigen Haus- und Landwirt auszubilden.[6]) Wohl schon seit Anfang der 70ger Jahre des 13. Jahrhunderts war er im Neckartale ansässig.[7]) In das Stift trat er erst im reiferen Alter,[8]) nach dem 27. April 1278, ein. Er erhielt zunächst, wohl auf Verwendung seines mütterlichen Oheims, des Stiftsherrn Konrad von Heilbronn, eine der beiden aus Richards Nachlass gestifteten Pfründen. Aber seine organisatorische Begabung blieb nicht lange verborgen. Noch vor 1289 ward er cellerarius und damit Leiter der Kirchenfabrik und der ganzen stiftischen Vermögensverwaltung. Der Neubau des Münsters, der curia prebendalis, der Stiftskeltern, die Herstellung des neuen Chorgestühls, die Beschaffung der Bücher für die neue Kirche, die Reorganisation des stiftischen Besitzes — das

[1]) † 11. März 1289, jüngeres Nekr. f. 12'. Sein Oheim, der Dekan Konrad von Heilbronn, war in Heilbronn begütert, Württ. U. B. 6, 427.

[2]) Cron. c. 26.

[3]) Das Königreich Württemberg, herausgegeben vom statist. Landesamt S. 147.

[4]) cf. Zt. Ob. Rh. 21, 19.

[5]) unten Abschnitt 4.

[6]) cf. Cronica p. 669, 20 f. über die Zahl der Brote, die sich aus einem Malter Roggen backen lassen.

[7]) cf. die Angaben seiner Cronica über den Feldzug von 1276.

[8]) Cron. c. 11: tum demum in hac ecclesia me recepi.

alles ruhte in seiner Hand.[1]) Wie sehr seine Kollegen ihn schätzten, beweist die Tatsache, dass sie ihn im Februar 1296 an Stelle seines Oheims Konrad[2]) zum Dekan wählten. Als solcher starb er nach nur 4jähriger Wirksamkeit am 4. August 1300,[3]) allgemein betrauert und hochgeschätzt. Noch ein Menschenalter später urteilt der Chronist Diether: quem nullus ante vel post in ecclesie utilitatibus procurandis precelluit vel precellet.[4]) In der Tat, wenn Richard von Deidesheim als renovator des Stifts gefeiert werden konnte, so durfte Burkard für sich den Ruhm des gregator, nämlich des Reorganisators der stiftischen Vermögensverwaltung, in Anspruch nehmen, wie ein ungeschickter Reim am Rande seiner Chronik besagt.[5]) Diese Reorganisation der stiftischen Verwaltung, deren Ergebnis in dem von Burkard angelegten Urbar sich wiederspiegelt, ist in manchem Betrachte von allgemeinem Interesse. Sie gibt ein deutliches Bild von den ökonomischen Verhältnissen einer damals besonders zahlreichen Klasse des Grundbesitzes, nämlich der mittleren geistlichen Grundherrschaften, sie lehrt uns zudem eine solche geistliche Grundherrschaft kennen, die nach dem Urteile der Zeitgenossen gerade damalls aus tiefstem Zerfalle zu grosser Blüte sich erhob, und in deren Entwicklung alle politischen Gewalten der Zeit, die absterbenden, wie das Königtum, und die emporstrebenden, wie das Territorialfürstentum und das städtische Bürgertum wirksam eingriffen. Wir haben hier also ein instruktives Paradigma zur Wirtschaftsgeschichte des unteren Neckartales vor uns, bei dem wir wohl einen Augenblick verweilen dürfen.

2.

Die Reorganisation der stiftischen Verwaltung.

Der Weg, den Richard und Burkard bei ihren Bemühungen um die Hebung der stiftischen Herrschaft einzuschlagen hatten, ergab sich ganz von selbst aus dem Zustande, in dem sie das Stift vorfanden, und aus den Zwecken, denen das Stift zu dienen bestimmt war. Sie hatten möglichst durch Rückerwerb der verlorenen Güter und Rechte, soweit auf dieselben ein Rechtsanspruch noch nachweisbar war,

[1]) Ält. Nekr. f. 19[1] g, Cron. c. 16.
[2]) † 14. Febr. 1296. Älteres Nekrolog f. 17[1] c.
[3]) ibid. f. 30 g.
[4]) c. 16.
[5]) f. 3.

sowie durch Erwerb neuer Einnahmen den durch die Saumseligkeit der letzten beiden Generationen erlittenen Verlust wieder einzubringen, weiter aber mussten sie bestrebt sein, in dem engen Rahmen der ihrem Einflusse gesteckten Grenzen die Ertragsfähigkeit des stiftischen Besitzes zu steigern, sei es durch Förderung ergiebigerer Bodenkulturen, sei es durch Einführung einträglicherer Pacht- und Leiheformen anstelle der bisher, wie es scheint, teilweise, nominell wenigstens, noch vorhandenen Eigenwirtschaft oder des ganz unwirtschaftlichen Systems der Bewirtschaftung der Güter durch Meier auf Rechnung des Stiftes, vornehmlich aber lag ihnen ob, in der Verwaltung der Einkünfte Ordnung zu schaffen und durch genaue Organisation der für die Hebung und Verrechnung derselben nötigen Ämter, sowie durch möglichste Ausdehnung des Schreibwesens in deren Betriebe der Wiederkehr der alten Übelstände kräftig vorzubeugen.

Was die erste dieser Aufgaben anlangt, den Rückerwerb der verlorenen Güter und Rechte, so boten sich den Reformern hierfür an sich 3 Wege dar: 1. Feststellung der Verluste durch Weisung der Hintersassen, 2. Klage auf Rückerstattung im Land- oder Sendgerichte, 3. gütlicher Vergleich mit den derzeitigen Inhabern. Aber von dem ersteren derselben ist niemals in den Stellen des Urbars und der Urkunden die Rede, wo von den Rekuperationen des Stiftes gehandelt wird. Beweis genug, dass er nur sehr selten oder doch immer nur zur Wiedererlangung verhältnismässig geringwertiger Güter und Gerechtsame beschritten wurde. Auch war er schon darum für das Stift von geringerer Bedeutung, weil es nur noch sehr wenige weisungspflichtige Hintersassen besass. Denn Weisungspflicht und Dingpflicht waren diejenigen grundhörigen Lasten, die am schärfsten den Unterschied zwischen freien und unfreien Bauern hervortreten liessen und die die Bauern daher am häufigsten abzuschütteln versuchten, was ihnen in der stiftischen Herrschaft wohl auch vielfach in den Zeiten des Verfalles gelungen war. Wichtiger war für das Stift unter diesen Umständen der zweite und der dritte Weg. Hier galt es nun immer, den erhobenen Anspruch förmlich zu beweisen. Am triftigsten geschah das durch Vorlage der betreffenden Schenk-, Kauf- und Tauschurkunden. Aber es wird deren kaum um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch viele gegeben haben. Das Stiftsbuch hat uns wenigstens nur eine einzige aus der langen Zeit von 1000 bis 1250 aufbewahrt,[1]) aber

[1]) f. 42'. im Jahre 1175 gedruckt: Würdtwein subs. diplom. V. 114.

diese enthält keinerlei Verfügung oder Angabe über den stiftischen Besitz. Diese Urkunden werden also wohl bei der allgemeinen Verwahrlosung in der Mehrzahl verloren gegangen sein. So blieben als Beweismittel nur der Inquisitionsbeweis und das Gerichtszeugnis übrig. Aber sie leisteten, wie es scheint, nicht schlechte Dienste. Mittelst derselben gelang es Burkard z. B., die Inhaber von 12 entfremdeten Juchart Acker in Offenau zur Anerkennung der Zinspflicht[1]) und den Herrn Berenger von Klingenberg zur Freigabe von $25^1/_2$ Juchart willkürlich mit Zins belasteter Äcker in Heutensbach zu nötigen.[2]) Indes am häufigsten entschloss man sich wohl zu schiedsrichterlichem Vergleiche. So beendete man 1258 den Streit um den stiftischen Fronhof in Siegelsbach,[3]) später den Streit um 4 Juchart Land in Böckingen,[4]) die Streitigkeiten um den Fronhof in Duttenberg, einen Hof und eine Hufe in Reilsheim, eine Hufe in Waibstadt, etliche Zinseinkünfte in Hasmersheim.[5]) Je und dann führte wohl schon ein blosses Bittgesuch zur Abstellung widerrechtlicher Eingriffe in Stiftseigentum. Auf ein derartiges Gesuch hin verzichtete z. B. der königliche Landvogt für Niederschwaben auf die bisher gegenüber den stiftischen Hintersassen geübte Erhebung des Besthaupts[6]) und der Wimpfener Burgvogt Lesche bestätigte dies ausdrücklich für seinen Bezirk. — Wie viel im ganzen auf diese Weise wieder beigebracht wurde, lässt sich nicht mehr feststellen. Aber jedenfalls wird man gut tun, die Erfolge nicht zu hoch zu veranschlagen. Schon der Vergleich zwischen dem alten Seelbuch und dem Urbar zeigt, wie viel dem Stifte für ewige Zeiten verloren blieb. Es erklärt sich das aus der Schwierigkeit, mit der solche Rekuperationen immer verknüpft waren. War es oft schon nicht leicht, den erforderlichen Beweis zu führen, so war es noch mühevoller, die widerrechtlichen Inhaber zum Verzichte zu bewegen, zumal dem Stifte militärische Zwangs- und Polizeigewalt nicht zu Gebote stand und es bei der Schwäche und geringen Autorität seines Schirmvogtes, des Königs, auf die Räuber, die meist sehr vornehme und mächtige Herren waren, sehr grosse Rücksicht nehmen musste. Das Urbar selbst bezeugt

[1]) Urbar: Offenau.
[2]) A. a. O.: Böckingen.
[3]) Urk. Zt. Ob. Rh. 15, 304 f.
[4]) Urb.: Böckingen.
[5]) Zt. Ob. Rh. 15, 296.
[6]) Urk. des Krafto von Hohenlohe vom 24. April 1278. Hohenlohisches UB. 1, 263. Ohne dieselbe ist die Urkunde des Vogts Lesche vom 15. Juni 1278 Württ. UB. 8, 117 unverständlich. Zt. Ob. Rh. 15, 186.

diese Schwierigkeiten, wenn es hie und da solche, noch in fremder Hand befindliche Stücke mit der Bemerkung aufzählt: Man solle bei gelegener Zeit sie wieder zu erwerben versuchen.

Je weniger aussichtsvoll aber diese Rekuperationsversuche waren, um so eifriger mussten die Reformer darauf bedacht sein, durch Erwerb neuer Güter und Gerechtsame den erlittenen Verlust wieder einzubringen. Aber wo bei der Armut des Stiftes die Mittel dazu hernehmen? Aus den noch einlaufenden Zinsen liessen sich keine Ersparnisse herausschlagen. Also blieb nur ein Weg: Man musste sich fleissig beschenken lassen. Und in der Tat! Es gelang Richard nicht nur, den Gemeinsinn der Stiftsherren wieder zu erwecken, sondern auch, obwohl im Jahre 1264 die volkstümlichen Predigermönche in Wimpfen-Berg eine rasch aufblühende Station gründeten,[1]) auch die nichtstiftische Geistlichkeit und die Laien für das Gedeihen seiner Kirche zu interessieren. Nicht weniger als 117 Schenkungen[2]) und Stiftungen von Laien, von einem nachweisbaren Kapitalwerte von 271 Pfund 6 Schilling 3 Heller, vermögen wir für die Zeit von etwa 1250—1300 nachzuweisen.[3]) Davon sind etwa die Hälfte Legate stiftischer Zinsleute, die für den Todesfall eine dauernde Erhöhung ihres Zinses, meist um 6 h., ihren Rechtsnachfolgern zur Pflicht machen. Dazu kommen eine grosse Anzahl grösserer Präsenzstiftungen — im Mittel 10 Schilling, eine Reihe von teils einmaligen, teils dauernden Zins ergebenden Anweisungen an die Kirchenfabrik, endlich eine beträchtliche Menge liegender Güter, darunter die Höfe in Biberach und Kirchhausen, ein Teil des Hofs in Jagstfeld, $^1/_3$ der Mühle in Kirchhausen, $^2/_3$ der Mühle in Fleckenger-Hohenstadt.[4]) Weniger zahlreich, aber im Durchschnitte weit wertvoller waren die Schenkungen der nichtstiftischen Kleriker. Die 8, deren das Seelbuch Erwähnung tut, repräsentieren allein einen Gesamtwert von etwa 190 Pfd., die wir, wenn wir die ca. 60 Juchart umfassende Schenkung des Priesters Gollo von Bargen hinzurechnen, getrost auf 250 Pfd. abrunden dürfen.[5]) Noch bedeutender sind natur-

[1]) Frohnhäuser S. 51.

[2]) Ich zähle zusammen die in dem alten Seelbuch von Händen saecl. 13. eingetragenen Schenkungsvermerke, sowie die Schenkungen der in die betreffenden Jahrzehnte fallenden Urkunden.

[3]) Die Naturalien etc. sind hiervon ausgeschlossen. Es handelt sich nur um Schenkungen, deren Kapitalwert angegeben ist oder sich berechnen lässt.

[4]) Zt. Ob. Rh. 11, 162, die dortigen Ortsbestimmungen sind falsch.

[5]) Stiftsbuch f. 87.

gemäss, was Wert und Umfang anlangt, die Schenkungen der Stiftsangehörigen selber. Ich zähle von 1250 bis zum Tode des Burkard von Hall (1300 Aug. 4.) 30 solcher Schenkungen, die, kapitalisiert, soweit der Wert in Geld angegeben ist, ein Kapital von 533 Pfd. 12 s. ergeben,[1]) worin die für die Stiftung der oben erwähnten neuen Pfründen und Priesterstellen angewiesenen Gelder, sowie die liegenden Güter, kultischen Geräte etc. nicht einbegriffen sind. Der Kapitalfonds des stiftischen Vermögens hat sich also in dem halben Jahrhundert im ganzen nachweislich etwa um 1100 Pfd. Heller vermehrt, sein Einkommen in barem Gelde also dem üblichen Zinsfusse gemäss etwa um 110 Pfd. — Soweit diese Schenkungen in barem Gelde bestanden, wurden sie wohl meist wieder in liegenden Gütern und in ertragsfähigen Gerechtsamen nutzbringend angelegt.[2]) So kamen die grossen Ankäufe zu stande, durch die das Stift 1250 bis 1300 seinen Güterbesitz vermehrte. Ich nenne nur die wichtigsten: 1265 erstand es von Kloster Nonnenmünster in Worms für 300 Pfd. h. den Fronhof zu Gross-Gartach.[3]) 1268 als Wittum für 2 Messpfründen um 100 Pfd. h. 1 Hof in Böllingen, 2 Höfe in Hausen bei Meimsheim, $^1/_3$ der Mühle, 4 J. Wingert in Heilbronn, Wiesen in Eisisheim,[4]) 1273 um ca. 200 Pfd. h.[5]) 183 Juchart Acker auf dem Dornath,[6]) 1276 um 190 Pfd. h. den Pfarrsatz, 5 Zinshufen, 2 Teile des grossen und des kleinen Zehnten, in Neudenau,[7]) 1282 für 60 Pfd. h. eine Naturalrente von 30 Malter Roggen in Siegelsbach,[8]) ca. 1283 um 200 Pfd. h. einen Hof mit Zubehör in Gundelsheim,[9]) 1294/1295 um 195 Pfd. h. einen Hof, eine Beunde, 9 Häuser, eine Anzahl Hofstätten, die Mühle, das Kocherfahr, einen Teil des Gerichtes usw. in Kochendorf.[10]) Binnen 50 Jahren wurden also für dergleichen Ankäufe insgesamt mindestens 1145 Pfd. h. ausgegeben.

Forschen wir weiter, was das Stift kaufte und sich schenken liess, so fällt uns eins besonders auf: die Häufig-

[1]) Der Zinsfuss betrug damals 10 %. Vgl. Altes Kopiar Nr. 58, Nr. 40, 41, 29 etc.; vgl. auch Mone in Zt. Ob. Rh. 9. 73.

[2]) so z. B. die von Priester Krafto vermachten 40 Pfd. h. zum Ankauf des Neudenauer Pfarrsatzes etc. Älteres Seelbuch f. 31.

[3]) Württ. U. B. VI. 203.

[4]) A. a. O. VI, 427.

[5]) Urbar unter Dornhait.

[6]) Ebd.

[7]) Kopiar Nr. 29.

[8]) Zt. Ob. Rh. 11, 153.

[9]) Kopiar Nr. 58.

[10]) Kopiar Nr. 40 und 41.

keit des Erwerbs von Zehnten und Pfarrkirchen. Diese Häufigkeit, das liegt auf der Hand, ist nicht zufällig.[1]) Sie beweist, dass man diese Art von Einnahmen besonders bevorzugte. Der Grund ist nicht schwer zu erraten. Zehnte und Pfarrkirchen waren verhältnismässig sichere, weil durch das kirchliche und weltliche Recht gleichermassen geschützte, und überdies bequem zu verwaltende Einnahmequellen. Für die Pfarrkirchen erhielt man, falls man nur den Patronat erwarb, von dem damit beliehenen Kleriker stets eine bestimmte Leiheabgabe, falls sie dem Stifte inkorporiert wurden, floss ihr Ertrag zum grössten Teile dem Stifte zu. Der Zehnt aber war die einzige Einnahme, deren Ertrag bei zunehmender Intensität der Wirtschaft stieg, während alle Reinerträge sonst durch den Anwachs der Betriebskosten sich stark verminderten. Kein Wunder daher, dass das Stift öfters andere Vermögenswerte gegen einen Zehnten eintauschte. — Überblicken wir all diese Neuerwerbungen, so erhalten wir folgende Gesamtsumme: 1 Fronhof mit 18 Zinshufen, 10 Höfe und ein Hofanteil, 5 Hufen, 5 Pfarrkirchen, 1 ganze Mühle, 2mal Anteile an einer Mühle, „Güter" in Biberach, Duttenberg, Böckingen, ein „Lehen" von 11 Juchart Umfang in Hagenbach, mehr als 10 Häuser mit Gütern, 6 Weinberge, einige 100 Juchart Acker, von denen 263½ J. ausdrücklich angegeben sind, etliche Wiesen, von denen 7 J. verzeichnet sind, sowie eine grosse Zahl von Gerechtsamen, deren Ertrag nicht zu berechnen sind, vor allem Zehnten und Anteile an Zehnten.

Man darf aus dieser Übersicht wohl schliessen, dass es dem Stift gelungen war, den Verlust an Gütern und Rechten, den es in der Zeit des Verfalles erlitten, wieder einzubringen. Aber nicht nur durch Wiedererwerb der alten und durch Ankauf neuer Güter suchten die Erneurer des Stifts dessen Besitzstand zu heben. Sie wirkten dafür auch durch Einführung einträglicher Kulturen in dessen Bereiche. Noch

[1]) 1254 der Zehnt und die Pfarrkirchen von Aglasterhausen und Helmstadt, Kopiar Nr. 27, S. 26 (Schenkung). 1265 $^1/_6$ des Zehnten in Grossgartach (Kauf), Württ. U. B. 6, 203. 1276 der Zehnte und die Pfarrkirche in Neudenau (Kauf), cf. Kopiar Nr. 33, S. 29 und Zt. Ob. Rh. 11, 163. 1288 die Pfarrkirche in Heinsheim (Schenkung), Kopiar Nr. 34, S. 50. 1294 ein Teil des Zehnten und die Pfarrkirche zu Kochendorf, a. a. O. Nr. 41 S. 35. 1302 Zehnte in Heinsheim, a. a. O. Nr. 60 S. 48. 1309 die Hälfte des Zehnten in Duttenberg, 1308 das Viertel des Zehnten in Kochendorf, a. a. O. Nr. 78 S. 69. 1315 $^2/_3$ des Zehnten in Offenau, Nr. 84 S. 72. 1325 $^2/_3$ des Z. in Mühlbach und Zimmern, Nr. 49—51 S. 42—44. 1329 die Pfarrkirchen in Neckarbischofsheim und Reichartshausen Nr. 43 Nr. 21 22.

gab es in den Gauen um Wimpfen weit ausgedehnte Wälder, auch im Gebiete der stiftischen Herrschaft, deren Boden zu besserem Anbau wohl geeignet war. Unweit Wimpfen-Tal nach Obereisisheim zu lagen 2 waldige Hügel, der Dornath und der Altenberg, der letztere schon seit Jahrhunderten, der erstere seit 1283 im Besitze des Stiftes. Beide waren wohl schon um 1250 zum teil urbar gemacht. Aber die 169 Juchart Acker des Altenbergs,[1]) die das Urbar ausdrücklich als neu angelegt bezeichnet, sowie die 135 Juchart des „neuen Neubruchs“[2]) auf dem Dornath sind wohl erst zur Zeit der Reform unter den Pflug genommen worden. Zu derselben Zeit schritt man wahrscheinlich auch weiter westlich in den Wäldern um Hurenfurt zur Rodung und zur Anlage neuer Siedelungen. Hier finden wir nämlich im Jahre 1295 in dem Orte Grombach 5 grosse, auf Beundeland gelegene stiftische Meierhöfe.[3]) Das Stift hat zudem in dem Orte den Pfarrsatz, ferner den grossen und den kleinen Zehnten, alles Anzeichen dafür, dass wir es hier wahrscheinlich mit einer stiftischen Gründung zu tun haben. Ähnlich steht es mit dem kleinen stiftischen Weiler „Spechtshart“;[4]) das Stift ist hier Inhaber der Vogtei, Besitzer der 6 besthauptpflichtigen Höfe oder Hufen; von diesen Hufen sind nur 2 geteilt, aber nur in 2 Teile und unter Brüder. D. i. es hat allem Anschein nach bisher in diesem Weiler nur eine einmalige Erbteilung stattgefunden. Er besteht erst seit der vorhergehenden Generation, ist wahrscheinlich erst nach 1250 gegründet. Bei diesen Rodungen hatten Richard und Burkard vor allem auf Anlage von Weinbergen ihr Absehen gerichtet. Mit der Bedingung, einen solchen zu pflanzen, überliess z. B. Burkhard, nachdem er wahrscheinlich bereits 35 Juchart Wald in Ackerland hatte roden lassen, 1289 den Stiftshörigen zu Hurenfurt[5]) einen Hügel mit Namen „Sommerhalde“. Um dieselbe Zeit wurden wohl die 10 Juchart stiftischer Wingerten in Grombach angepflanzt,[6]) und wenig später erhielt der Leutpriester von Obergriesheim[7]) ein Stück Land mit der Bedingung, darauf einen Weinberg anzulegen. Auch die 10 Juchart Wingert

[1]) Urbar unter Altenberg.
[2]) A. a. O. Dornhait.
[3]) A. a. O. Grombach. Beweis Kopiar. Nr. 21 und 22 von 1327, wonach das Stift in dem Orte ‚Landaht‘ inne hat, d. i. eine Beunde, denn Aht war wohl auch hier Name für Beunde.
[4]) Urbar „Speceshart“.
[5]) A. a. O. Hurenfurt.
[6]) A. a. O. Grombach.
[7]) A. a. O. Obergriesheim.

der Wingertsgenossenschaft zu Gundelsheim[1]) sind wahrscheinlich, schon weil das um 1250 verfasste Seelbuch nichts von ihnen sagt, und mehr noch, weil sie unter für das Stift sehr günstigen Bedingungen ausgetan sind, erst in jenen Tagen auf Rottland entstanden. Jedenfalls werden viel häufiger solche Rodungen und Neupflanzungen von Stifts wegen angeordnet worden sein, als die in dieser Beziehung sehr schweigsame Überlieferung uns mitteilt.

Allein was nützten alle diese Urbarmachungen und Versuche zur Hebung des Bodenbaus, wenn es dem Kapitel nicht gelang, für die betreffenden Ländereien diejenige Betriebs- und Verwaltungsform zu finden, die seiner sonstigen Organisation sich zwanglos anpasste und zugleich ihm den grösstmöglichen Ertrag seines Besitzes verbürgte? Die frühmittelalterliche Art der Ausnutzung des Grundeigens in der Form von Zinsen und Diensten hofrechtlich gebundener Grundholden einerseits und eines beschränkten Eigenbetriebs gewisser Besitzungen, der Sal- und Fronhöfe andrerseits, die in der grossen Mehrzahl auch nur ein Betrieb auf Rechnung des Grundherrn durch grundholde Betriebsführer, die Meier, war, war zu der Zeit, als Richard von Deidesheim in Wimpfen eintrat, in der stiftischen Herrschaft in den tiefsten Verfall geraten. Was die hintersässigen Güter anlangt, so war hier der Grundherr seit der hofrechtlichen Fixierung der Zinse und Dienste, wie auch anderwärts, wirtschaftlich und rechtlich depossediert; mehr als 17 bis 20 Prozent wird auch hier sein Anteil an der Grundrente kaum betragen haben. Was die Meier- und Fronhöfe anlangt, so waren allem Anscheine nach deren Inhaber theoretisch wenigstens noch nichts weiter als Betriebsführer und Verwalter auf Rechnung des Stiftes, aber bei dem Mangel jeder scharfen Kontrolle auf dem besten Wege, sich zu unabhängigen Lehnsleuten und Gutsbesitzern emporzuschwingen. Zweierlei konnte das Stift diesen Zuständen gegenüber tun, entweder das alte System wiederherstellen oder ein neues einführen. Eine Wiederherstellung des alten war nun weder möglich noch nützlich. Gegenüber den ehemals hofrechtlich gebundenen Hintersassen waren ihm die Hände gebunden: es musste froh sein, wenn sie die Zinspflicht überhaupt noch anerkannten, und es schweigend dulden, dass der Zins mit dem sinkenden Geldwert immer mehr in seinem Ertrage zurückging. Die Meier aber zu einfachen Betriebsführern wieder herabzudrücken, wäre ein ebenso aussichtsloses wie unprofitables Unternehmen gewesen; denn nur

[1]) A. a. O. Gundelsheim.

wo der Grundherr eine genaue Kontrolle zu üben imstande ist, und ein sozial hochstehendes ehrliches Beamtentum ihm zur Seite steht, wird eine solche Betriebsleitung durch fremde Hände ihn nicht allzusehr in der Nutzniessung seines Eigentumes verkürzen. In Ermangelung dessen wäre es, scheint es, für das Kapitel am besten gewesen, wenn es seinen Besitz, soweit rechtlich die Möglichkeit dazu vorlag, in eigene Regie genommen hätte, in der Form der Kollektivpacht etwa, wie sie uns damals im Mosellande in geistlichen Herrschaften begegnet, dergestalt, dass die einzelnen Stiftsherren aliquote Teile des Stiftsgutes in Pacht nahmen und persönlich bewirtschafteten. An den geeigneten Persönlichkeiten fehlte es dazu damals offenbar unter den Stiftsherren nicht. Sie hatten wohl sämtlich in Wimpfen-Tal neben ihrem Hause einen Krautgarten, bisweilen auch einen Weinberg und ein Stück Feld, betrieben also wohl sämtlich mit Hilfe der öfter im Seelbuche genannten „Kellner" und „Kellnerinnen" eine kleine eigene Wirtschaft, zudem war der landwirtschaftliche Betrieb damals noch sehr einfach, erforderte viel weniger Wissen und Können und Mühe als heutzutage. Aber obgleich einzelne von ihnen auch grössere stiftische Güter in Pacht nahmen, hat das Kapitel als solches doch sich nie als Pachtgenossenschaft konstituiert. Ja, selbst der Gedanke hieran ist ihm schwerlich gekommen. Aus zwei Ursachen: Erstens war dies System offenbar nur auf solche geistliche Herrschaften anwendbar, deren Bestandteile bei aller Streulage doch eine gewisse Gleichartigkeit darboten, durch das Band der Fronhofsverfassung wirtschaftlich und rechtlich gruppenweise zusammenhingen, nicht aber auf solche, deren einzelne Stücke wie in Wimpfen der Lage nach äusserst zerstreut und zersplittert, auch rechtlich und wirtschaftlich meist völlig isoliert nebeneinander standen, so dass sie nur die Zinspflicht gegenüber dem Grundherrn mit einander verband. Dazu kam aber, dass das Kapitel als solches in seiner Organisation zu schwach war, es erfolgreich durchzuführen. Nur wo das gemeinsame Leben noch in Übung war, wo die Kleriker streng Residenz hielten, nie, um auswärtige Pfründen zu geniessen, die Genossenschaft auf Monate und Jahre verliessen, wo sie nicht, wie in Wimpfen, vollzählig und beschlussfähig regulär nur an den drei hohen Festen versammelt waren, war das Mass von Kontrolle und Disziplin noch vorhanden, was ein solches Kollektivpachtsystem notwendig erfordert. Also weder eigene Regie noch das alte System der Fronhofsverfassung war in der stiftischen Herrschaft möglich und profitabel. Möglich

und profitabel war nur ein System, welches das Kapitel als solches von wirtschaftlichen Aufgaben entlastete und doch ihm ein sicheres regelmässig einlaufendes Einkommen garantierte, ein System also, das diesem achtzehnköpfigen Grundherrn erlaubte, reiner Grundrentner zu sein und die Führung des Betriebes mehr oder weniger selbständigen Pächtern überliess. Es ist ohne Frage ein wichtiges Ergebnis, der von Richard und Burkard bewirkten Reform, dass dieser Übergang von dem verrotteten alten Systeme der Grundherrlichkeit zu dem neuen der reinen Grundrente in der stiftischen Wirtschaft klar und entschieden überall vollzogen wurde. Er bekundete sich, wie erinnerlich, schon in der Erwerbspraxis des Stifts, in der Bevorzugung von Nutzungen und Rechten rein steuerlichen und rentenhaften Charakters, wie der Zehnten, er offenbart sich weiter in der Abschliessung einträglicher Pacht- und Leihverträge für das neu geurbarte Land oder für die ihm wie die Meierhöfe und Beunden noch zur freien Verfügung stehenden Teile seines Besitzes, ferner in der Ausbildung eines Beamtentums, das den Stiftsherren die einzigen ihnen noch verbleibenden wirtschaftlichen Aufgaben, Rentei und Speicherung, abnahm und endlich auch in der Entwicklung eines wesentlich den Zwecken dieser Beamten dienenden Registerwesens, wie es uns im Seelbuch, Urbar etc. noch vorliegt. Was nun zunächst die Durchführung jenes Pacht- und Landleihesystems anlangt, so besitze ich leider nicht eine so umfassende Kenntnis des aus dem 13. Jahrhundert für das Neckartal erhaltenen urkundlichen Materiales, um mit Sicherheit sagen zu können, ob und seit wann auch hier wie anderwärts die Wingerts- und Pichterlehen bestanden, nach deren Analogie sich z. B. im Moseltale die freieren Pachtformen des 13. und 14. Jahrhunderts entwickelt haben. Nur das Dasein, nicht die Herkunft der einzelnen Formen vermag ich zu konstatieren, ja, nicht einmal für die Massregeln des Stiftes bietet die Überlieferung eine lückenlose Übersicht, sondern wiederum nur einige Beispiele. Aber das, worauf es ankommt, eine Vorstellung von den Absichten der Reformer, lässt sich, wie ich meine, daraus zur Genüge gewinnen.

Im Jahre 1273 gründete Richard auf dem alten Rottland des oben erwähnten Altenbergs eine Ackerlehngenossenschaft[1]). Die Mitglieder derselben, Bürger von Wimpfen-Berg und -Tal, Bauern von Eisisheim und anderer Nachbarorte erhielten die ihnen zugewiesenen Felder zu frei vererblichem

[1]) Württb. U. B. 7, p. 226 f.

Besitze, aber sie waren verpflichtet, erstens eine Gülte von einem Drittel des Jahresertrages zu entrichten, zweitens im Betriebe an die Oberaufsicht des Kapitels gebunden; das Stift regelte z. B. die Dungzufuhr, es setzte den Beginn der Ernte fest, unterzog sämtliche Erbpächter im jährlich vor ihm abzuhaltenden Bauding einer Betriebsvisitation. Es ist glaublich, wenngleich nicht nachzuweisen, dass auch die 169 Juchart Neuäcker des Bergs, sowie der Neubruch auf dem Dornath in derselben genossenschaftlichen Form ausgetan waren. Nur wurde von dem letzteren nicht eine Teilbauquote, sondern eine fixe Gülte gezinst, die für das eine Viertel, den älteren Teil des Neubruchs, vier „Quartalia" (= Viertelscheffel), für das übrige aber, die neu aufgewonnenen Stücke, charakteristisch genug, 5 quartalia pro Juchart betrug[1]). Für die ebenfalls wahrscheinlich ganz neu aufgewonnenen Neuäcker, die noch keinen nennenswerten Ertrag liefern mochten, begnügte man sich 1295 noch mit einem kleinen Anerkennungszins von 2 Heller pro Juchart[2]).

Noch günstiger war die Lage des Stifts gegenüber der wahrscheinlich zu derselben Zeit entstandenen Wingertsgenossenschaft zu Gundelsheim[3]). Die 5 Mitglieder stehen unter einem vom Stifte gesetzten Baumeister[4]). Alle Betriebsarbeiten sind genau von Stiftswegen reguliert. Jeder Betriebsmangel zieht Verlust des Weinberges nach sich. Als Zins wird die Hälfte des Ertrags entrichtet. Noch wichtiger ist: Die Bauern haben keinerlei Erb- und Veräusserungsrecht. Sie bilden also nur eine Genossenschaft von Vitalpächtern, die im Betriebe stets aufs strikteste an die Vorschriften des Eigentümers gebunden bleiben. Ganz ähnlich ist, was Betrieb und Zins anlangt, die Lage der stiftischen Wingertsgenossen zu Dallau[5]), in Hurenfurt[6]), wie es scheint auch, zu Grombach[7]), sowie die Stellung der Inhaber der 1284 erworbenen Kochendorfer Beunde und Wiesen[8]), nur dass sie mit Ausnahme der letzteren im Erbrechte keinerlei Beschränkungen unterliegen. Worauf das Stift hinaussteuert, wird aus diesen Beispielen völlig klar: womöglich Aufrecht-

[1]) Urbar „Dornhait".
[2]) A. a. O. „Altenberg".
[3]) A. a. O. „Gundelsheim".
[4]) colonus genannt. Er steht dem Bauding vor, führt Aufsicht über den Betrieb, hat wahrscheinlich auch die Gülten einzunehmen.
[5]) A. a. O. „Talcheim".
[6]) A. a. O. „Hurenfurt".
[7]) A. a.. O. „Gruonebuoch".
[8]) A. a. O. „Cochendorf".

erhaltung der Naturalgülten und zwar in der Form des Teilbaus und möglichste Beschränkung der Teilbarkeit und Vererblichkeit der Güter. Durch jenes sichert es sich den grösstmöglichen Ertrag, durch dieses nach Möglichkeit die freie Verfügung über sein Eigentum. — Nichts hinderte es nach diesen Gesichtspunkten nun auch in den Fällen zu verfahren, wo eine genossenschaftliche Bindung des Einzelnen nicht möglich war. So bei der Anlage einzelner neuer Weinberge zu Duttenberg[1]). Niederhofen[2]), Obergriesheim[3]), bei der Neuvergebung heimgefallener Weinberge, Äcker und Wiesen, endlich bei der Besetzung seiner Fronhöfe, Meierhöfe und Beunden, also des ehemals von ihm selbst oder seinen Rechtsvorgängern bewirtschafteten Sallandes[4]). Es sind uns mehrere interessante Verträge erhalten, welche die Bestrebungen der Reformer in dieser Richtung trefflich kennzeichnen. Als das Stift im Jahre 1265 den Fronhof Gross-Gartach erstand[5]), überliess es den Hof selbst einem gewissen Dietmar gegen einen Teilbauzins von einem Drittel des Ertrages unter der Bedingung, dass der jeweilige Inhaber immer ihm huldige, sowie das Gut stets geschlossen an einen Erben vererbe. Es ist das offenbar die übliche Form, in der man das alte Salland austat. Denn ähnliche Pachtbedingungen begegnen uns bei einer so grossen Anzahl von Höfen und Beunden, dass wir mit einem gewissen Rechte jede curia, jedes „Lehen", wo wir eine derselben und ausserdem noch das Besthaupt finden, als ehemalige Bestandteile alten Sal- oder Beundelandes betrachten können. Aber es leuchtet ein: Der Teilbau hatte für einen Grundherrn, dem es nur noch auf möglichst gesicherten und regelmässigen Bezug seiner Renten ankam, viele Unannehmlichkeiten. Die Kontrolle bei der Einnahme der Gülten war lästig und schwierig, und vor allem das ganze Einnahmebudget schwankte ihrethalben in der übelsten Weise. Wir finden daher schon im 13. Jahrhunderte auch in der stiftischen Herrschaft die Tendenz, jene schwankenden Erträgnisse durch feste Gülten zu ersetzen[6]), was im 14. und 15. Jahrhunderte allmählich zum herrschenden System wird[7]). Aber

[1]) A. a. O. „Dudenburg".
[2]) A. a. O. „Luneburg, villa".
[3]) A. a. O. „Grieszheim superior".
[4]) resp. des einst auf seine Rechnung durch Meier bewirtschafteten Landes.
[5]) Württ. U. B. VI, 238.
[6]) Urbar „Neckargartach".
[7]) 1314 werden die beiden Höfe in Kirchhausen gegen fixen Zins ausgetan, Copiar Nr. 66. 1381 die beiden Höfe in Kochendorf ibid. p. 51 f. 1384 1 Hof in Untereisisheim ibid. Nr. 29 etc.

die Neuregelung der Verwaltung jener Güter erstreckte sich nicht nur auf Ordnung der Zins- und Erbverhältnisse, sondern auch, wie bei den genannten Lehnsgenossenschaften, auf die Betriebsführung selber. Vor allem wurde auch hier ordentliche Düngung eingeschärft. Das Saatgut sollte zur Hälfte immer vom Stifte geliefert werden. Für Meliorationen gewährte das Stift einen zeitweiligen Zinsnachlass und beim Neubau von Wirtschaftsgebäuden einen Zuschuss. Lag dem Meier auch — wie dies meist überall da der Fall war, wo das Stift den ganzen oder den grössten Teil des Zehnten hatte — der Unterhalt des Faselviehes ob, so sorgte das Stift wenigstens immer für den Ersatz der ohne Verschulden des Stellungspflichtigen gefallenen oder verunglückten Tiere.

Man sieht: allen diesen Hintersassen gegenüber war das Stift noch ohne besondere Schwierigkeiten imstande, eine Besserung seiner Einnahmen durchzusetzen. Nicht so gegenüber den Fronhofshufnern und den isoliert wohnenden, an keinen stiftischen Wirtschaftsverband angegliederten Inhabern stiftischer Zinsgüter und Zinshäuser. Am weitesten kam man bei diesen Leuten wohl noch durch einen Appell an das religiöse Gefühl. Wir erwähnten, wie viele Häusler und kleine Zinsleute sich bewegen liessen, durch das Versprechen einer Totenmesse ihren Zins zu erhöhen. Durch dasselbe Versprechen aber vermochte man auch mehrfach, wie das ältere Seelbuch[1]) zeigt, die Leute dazu, ihren Zins immer pünktlich zu entrichten. Indes abzwingen konnte das Stift dieser Klasse seiner Schuldner gar nichts. Dieselben hatten das Gewohnheitsrecht für sich. Mit Gewalt ihnen etwas abzudringen, vermochten nur die grösseren weltlichen und geistlichen Herren. Ja, nicht einmal seine alten Gerechtsame wird das Stift hier voll und ganz überall haben ausnützen können. Wir wissen, wie sehr es sich um die Wiederherstellung seiner „Hauptrechte“ bemühte, dieselben sich von dem Könige, dem Landvogte, dem Untervogte nacheinander bestätigen liess. Aber der Erfolg, den es erzielte, war ohne Frage gering.

Unter den Hunderten von Inhabern stiftischer Güter entrichten das Besthaupt 1295 nur noch die Mehrzahl der Fronhofsleute, die Beunden-, Meier- und Fronhofsinhaber, hie und da auch ein einzelner Häusler und Hufner, die grosse Mehrzahl, darunter vor allem die Wimpfener Bürger, haben ihre Freiheit bewahrt. Es illustriert nur diese offenbare Niederlage, wenn das Stift sein Recht sich von dem

[1]) Älteres Nekrolog f. 16.

Pflichtigen je und dann urkundlich bestätigen liess. Dagegen war es wohl nur ein singulärer Glücksfall, dass es ihm einmal in Gross-Gartach[1]) gelang, die Abgabe auf eine bestimmte Geldsumme zu fixieren. In Summa: allem hintersässigen Besitze gegenüber, der von alters her zu fixiertem Zinse ausgetan war, war das Stift so gut wie machtlos. Wirklich greifbaren Nutzen für alle Folgezeit konnten hier die Reformer nur dadurch stiften, wenn sie durch Aufzeichnung der Zinse und Leistungen wenigstens dem weiteren Verluste derselben steuerten, wie er sonst bei der ungeheuren Zersplitterung des stiftischen Betriebes ganz unvermeidlich gewesen wäre.

Das lenkt unseren Blick auf eine an sich nicht sehr bedeutsam erscheinende Seite des Reformwerkes, die aber gerade die segensreichsten Folgen haben sollte[2]): die Ausdehnung des Schreibwesens auf den ganzen stiftischen Betrieb. Alle Rechtsgeschäfte, als Pachtverträge, Käufe, Verkäufe, wurden nun schriftlich fixiert und gebucht, gleichzeitig aber die wichtigsten Einnahmen genau festgestellt und verzeichnet. Solcher Einnahmenverzeichnisse sind in dem Stiftsbuche, von dem wir unten ausführlicher sprechen werden, 5 auf uns gekommen. 1. Die beiden Seelbücher, 2. das Urbar, 3. das Verzeichnis der Wachszinse, 4. das Verzeichnis der am Martinstage zu zahlenden Zinse für den Unterhalt der Kirchenlichter, 5. ein anscheinend älteres Notat über andere am Martinstag fällige Zinse. Die älteste dieser Aufzeichnungen ist ohne Frage das ältere Seelbuch im Codex 2297 der Darmstädter Hofbibliothek. Es trägt darüber allerdings keinen äusseren Vermerk an sich. Einen Fingerzeig für die Altersbestimmung geben zunächst diejenigen von den zahlreichen Zusätzen des 13. und 14. Jahrhunderts, bei denen zu dem betreffenden Tage auch das Jahr des angeführten Todesfalles vermerkt worden ist. Der älteste derselben ist der 17. April 1262.[3]) Also vor diesem Tage ist das Nekrolog sicher entstanden. Dies Ergebnis wird bestätigt und modifiziert durch ein Notat des ursprünglichen Textes, wonach der Propst Diether noch bei Lebzeiten dem Stifte seinen Hof zu Hilsbach geschenkt haben soll. Der Tod dieses Propstes Diether I., der spätestens am 27. August[4]) 1253 erfolgte, wird bereits in

[1]) Urbar, Gross-Gartach.
[2]) Altes Nekrolog f. 16'.
[3]) f. 22'c.
[4]) Nach dem Seelbuch † 27. August, sein Nachfolger wird zuerst genannt in einer Urk. vom 27. Mai 1254. Württ. U. B. V, 20.

den Zusätzen nachgetragen. Also vor dem 27. August 1253 ist das Seelbuch unfraglich geschrieben, genauer, da Diether zum letzten Male urkundlich am 6. Oktober 1246 erwähnt wird,[1]) zwischen dem 6. Okt. 1246 und dem 27. Aug. 1253. Man wird jedoch gut tun, die Abfassung etwa ins Jahr 1250 zu verlegen, wenn anders man in dem Buche mit Recht eine der ersten Früchte von Richards reformatorischem Wirken erblicken darf. Der Zweck, dem es dienen sollte, war ein doppelter, ein gottesdienstlicher und ein wirtschaftlicher: es sollte 1. eine klare Übersicht über die zu feiernden Memorien bieten und damit zugleich 2. einen Überblick über die hierbei fälligen Einnahmen geben, d. i. über die im Chore den Stiftsherren bei der betreffenden Memorie zu zahlenden Präsenzgelder, die zum Teil sehr bedeutend waren. Selbstverständlich benutzte man bei der Anlage des Buches ältere Nekrologien oder doch Notate dieser Art. So wie das Buch sich heute präsentiert, macht es einen sehr unübersichtlichen und ungefälligen Eindruck: so überaus viel Namen und Angaben über spätere Memorienstiftungen hat man später noch eingetragen. Man entschloss sich daher im Jahre 1305 ein neues Totenbuch anzulegen, das schon erwähnte jüngere Nekrolog, das sich jetzt in der Hofbibliothek zu Karlsruhe befindet. Für uns sind die beiden Totenbücher fast nur als wirtschaftsgeschichtliche Dokumente von Interesse. Unter den Toten selbst finden sich selten Personen von hohem Rang und geschichtlicher Bedeutung. Meist sind diese vornehmen Toten auch noch Bischöfe oder Domherren von Worms, deren Todestag uns schon aus anderen Quellen bekannt ist. Gleichwohl fühlt sich der Leser bei der Lektüre dieser alten Totenregister oft vom Zauberhauche der Poesie umwittert. Denn auf Schritt und Tritt stösst er auf Namen aus der Nibelungen- und Dietrichssage: Nibelung, Siegfried, Günther, Gernot, Giselher, Dietrich, Dietwein, Hildebrand, Hagen, Volker, Rumpold, Gelfrat, Notung, Ortlieb, Wolfhart, Rüdeger, Walther, Hiltegunt, so heissen sehr viele der Bauern und Bäuerinnen, Bürger und Bürgerinnen, Ritter und Rittersfrauen, deren Tod hier gebucht ist: ein Beweis, wie lebendig auch in diesem Gebiete des Wormser Sprengels die alte Sage in den Gemütern war.[2]) Vereinzelt kommen auch Namen wie Parzival, Iwein und Biterolf vor. Sie zeigen, dass auch die höfische Dichtung in Wimpfen und Umgebung viel Beifall fand. Aber die Nibelungennamen

[1]) Württemb. U. B. IV. 143.

[2]) Die Belege sind noch schlagender als die, welche Müllenhoff Zt. für deutsches Altertum 10, 146 anführt.

überwiegen weit die höfischen Namen, die Nibelungensage war hier offenbar seit langer Zeit völlig heimisch und volkstümlich, schon ehe sie literarisch fixiert war.

Bevor wir das dem älteren Totenbuche im Alter zunächst stehende Stück, das Urbar, ins Auge fassen, noch ein Wort über die beiden jüngeren und kleineren der 3 oben angeführten Verzeichnisse. Das eine derselben, wie die Schrift zeigt, Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden, gibt die Namen und Zinse der wachszinspflichtigen Pfarrdörfer an. Dieser Wachszins, meist mit anderen „Opfergaben" verbunden, war eine spezifisch kirchliche Auflage, er kam dem Stifte zu als Sitz des Archidiakonats. Dagegen beruhten die census pertinentes ad lumina ecclesiae Wimpinensis, wie sie uns in einem zwischen 1296 und 1316 verfassten Notate verzeichnet werden, auf privater Schenkung oder statutarischer Anweisung des Kapitels. Der fundus, wovon der betreffende Zins erfloss, war ziemlich beträchtlich. Es gehörten dazu: 1 Hof, 1 Gehöft, 1 Mühle, 2 mit der nichtssagenden Bezeichnung bona angeführte Besitzungen, ferner 18 Häuser (davon 5 mit Gärten), 5 Gärten, 8 Äcker, von denen 3 Juchart ausdrücklich bezeichnet sind, 8 Weinberge, davon 2 Juchart bezeichnet, und einer mit Kelter, 4 Juchart Wiese. In 3 Fällen wird der fundus des Zinses nicht angegeben. Der Zins selbst beläuft sich insgesamt auf 12 Pfund 2 Heller, dazu 3 Pfund Wachs, 4 Masse Mohnöl, 3 Malter Roggen, 1 Huhn und jedes zweite Jahr 4 Viertelscheffel Hafer; davon erhält der Custode 2 s. 2 Heller und dazu noch die Hälfte des Ertrags eines im Teilbau vergabten Weinbergs. Im ganzen sind 21 Ortschaften an diesem Zinse beteiligt, allesamt uns auch sonst als Sitze der stiftischen Herrschaft bekannt. Wie das Seelbuch, hat auch dies kleine Notat noch einige unbedeutende Zusätze erhalten und durch Rasuren an manchen Stellen gelitten.

Schwerer bestimmbar ist das Alter des 3. jener kleinen Verzeichnisse, des Notats über die am Martinstag fälligen Zinse. Es ist von einer Hand saec. 13. geschrieben, aber seine Angaben stimmen durchaus nicht zu denen des Urbars. Es ist, wie auch schon die Rechnung nach Denaren zeigt, die zur Zeit des Urbars und später konsequent als Heller bezeichnet werden, spätere Abschrift eines früheren Zinseverzeichnisses und legt an seinem Teile Zeugnis ab für den Ruin des Stifts in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Denn es nennt uns, wie das Seelbuch, stiftische Besitzungen in Orten, wo das Stift 1295 nicht mehr begütert war. Schade nur, das es so kurz und unvollständig geblieben ist!

Indes wertvoller als alle jene Aufzeichnungen ist das Urbar von 1295, unstreitig die grösste und verdienstvollste Leistung, die das Stift dem unermüdlichen Burkard zu verdanken hat. Nach der Einleitung hat Burkard das Werk in der Fastenzeit des Jahres 1295 begonnen und wahrscheinlich noch vor dem 1. Mai 1296 abgeschlossen, denn ein unter diesem Datum vollzogener Hausverkauf in Lauffen und das Inkrafttreten der Zinsbarkeit eines in Duttenberg angelegten Weinberges finden sich bereits nicht mehr darin erwähnt. In der uns vorliegenden Gestalt ist das Buch nicht von Burkard selber, sondern von einem seiner Schreiber ausserordentlich sauber, gross und deutlich geschrieben. Man sieht daraus auf den ersten Blick, welchen Wert er selbst und das Stift darauf legten. Burkard hat nur, wenn anders die 6. Hand der unten zu erwähnenden Chronika mit Recht für seine Hand gehalten wird, die Schlussnotizen über die Schenkungen des Leutpriesters von Bargen und stiftische Ankäufe in Kochendorf, sowie je und dann am Rande kurze Bemerkungen hinzugefügt. Solcher Zusätze gibt es eine ganze Anzahl. So hat z. B. eine Hand des 14. Jahrhunderts überall die Geldzinse summiert. Aber ausserdem finden sich leider auch Rasuren, Streichungen, Korrekturen von späterer Hand, vor allem unter den Rubriken Wimpfen-Tal und Wimpfen-Berg, so dass es gerade hier, am Sitze der stiftischen Herrschaft, nicht möglich ist, den Güter- und Rechtsbestand derselben im Jahre 1295 mit voller Sicherheit festzustellen. Schlimmer ist, dass das Urbar hie und da Lücken darbietet, ja überhaupt nicht völlig intakt erhalten zu sein scheint. Eine Hand saec. 15. hat überall mit roter Tinte die Blätter numeriert. Nach f. 77 aber folgt sogleich f. 80. Auf den ersten Blick erscheint darum, zumal mit f. 80 eine neue Quaternio anhebt, und am Rande sich der Rest eines abgetrennten Blattes findet, der Verdacht gerechtfertigt, dass hier zwei Blätter ausgeschnitten seien. Genährt wird derselbe durch die Wahrnehmung, dass in der Tat mindestens zwei Orte, woselbst nach den Urkunden des alten Kopiars das Stift um die Wende des 14. Jahrhunderts begütert war, Hasmersheim und Reilsheim fehlen. Aber auf f. 49 hat am Rande eine Hand saec. 14 sämtliche zinspflichtige Ortschaften und die Höhe ihrer Zinse verzeichnet. Dieser Vermerk stimmt aufs Haar mit unserem Urbar. Also, jener Ausfall der zwei Blätter wäre schon sehr alten Datums oder — und das ist das wahrscheinlichere — jene Besitzungen, nach dem Kopiar ein Streitobjekt zwischen dem Stifte und dem Wormser Kapitel, wurden eben deswegen von Burkard

nicht registriert, die Zählung des Rubrikators aus dem 15. Jahrhundert wäre mithin irrtümlich. Löst sich so in diesem Punkte der Zweifel an der Güte des Urbars, so gibt es leider den Lücken gegenüber keine Hilfe. Sie sind belanglos, wo nur der Name des Inhabers, schlimmer, wo der Zins, sehr unangenehm, wo man die zinsbare Besitzung oder Gerechtsame einzutragen versäumt hat. Man sieht daraus, wie aus den hie und da eingestreuten Randnoten Burkards: das Werk ist nicht ganz fertig geworden. Der Urheber ist gestorben, ehe er Zeit fand, die letzte Hand daran zu legen.

Welcher Hilfsmittel Burkard sich bei der Abfassung bediente, hat er uns direkt nicht mitgeteilt. Aber wie er für die Niederschrift einen geschickten Schreibkünstler ausfindig zu machen wusste, so gelang es ihm auch wahrscheinlich für die Aufnahme einzelner, leichter zu übersehender Teile der stiftischen Herrschaft geeignete jugendliche Hilfskräfte zu gewinnen. So wenigstens würde es sich erklären, dass uns mehrfach in seinem Werke sein Name in dritter Person begegnet. Für die Aufnahme selber bot sich ihm ein dreifacher Weg dar: Weisung der Hintersassen oder Gerichtszeugnis der freien Dingmannen oder Benutzung schriftlicher Aufzeichnungen im Besitze des Stiftes, als Urkunden, Rechnungen usw. Solcher von Vorgängern ihm übermachten Aufzeichnungen gedenkt er selber im Urbar in dem Abschnitte über den Gross-Gartacher Fronhof. Aber selbst für dies erst kürzlich, 1265, erworbene Gut waren sie sehr mangelhaft, wie viel mehr für die vor der Reform bereits vorhandenen Vermögensobjekte. Auf Weisung aber konnte Burkard sich überall da nur stützen, wo die betreffenden Gutsinhaber die Weisungspflicht noch anerkannten. Das war einmal in den 4 Fronhöfen der Fall, sodann in den ähnlich verfassten stiftischen Gemeinden in Hurenfurt und Dallau, endlich aber auf den stiftischen Meierhöfen und Beunden und, wie es scheint, auch in den baudingpflichtigen Ackerlehns- und Wingertsgenossenschaften, von denen oben die Rede war. In den Abschnitten, die sich mit diesen Gütern beschäftigen, glaubt man in der Tat stellenweise, z. B. unter den Rubriken Dallau, Gross-Gartach, Aglasterhausen, Siegelsbach nicht ein Urbar, sondern ein Weistum zu hören, so treu ist hier das Gewiesene ins Latein übertragen. Immerhin blieben, diese Besitzungen abgerechnet, noch eine ganze Reihe übrig, für deren Feststellung Burkard weder Weistümer, noch schriftliche Aufzeichnungen zu Gebote standen, wo er also, wenn anders sein eigenes oder seiner Kollegen Ge-

dächtnis nicht ausreichte, das Zeugnis der Nachbarn anzurufen genötigt war. Man sieht: schon die blosse Feststellung des stiftischen Güter- und Rechtsbestandes war eine äusserst schwierige und komplizierte Aufgabe, die ausserordentlich viel Geschick, Takt und Energie erforderte, weil sie sehr oft einer Geltendmachung fast verjährter Ansprüche gleichkam. Aber eben darum war Burkard, der ja jahrelang als cellerarius die Rückforderungen des entfremdeten Stiftseigens betrieben hatte, wie auch der Propst und seine Kollegen erkannten, die geeignete Person dazu.

Was nun den Inhalt des Werkes anlangt, so gibt es, wie wir schon einmal andeuteten, nicht ein Verzeichnis des gesamten stiftischen Besitzes, sondern nur des fundus der 12 Kanoniker- und der sogenannten Sechspfründen. Der fundus, der den stiftischen Dignitarien, Propst, Dekan, Custoden, Pförtner als Entgelt noch ausser dem Pfründenanteil zukommenden Einkünfte wird nur unvollständig, derjenige, der an einzelnen Altären errichteten Messpfründen, sowie aller zu besonderer Verwendung angewiesenen Einnahmen, wie z. B. der Lichtgelder, gar nicht verzeichnet. Die Aufzählung erfolgt immer nach Ortschaften, aber bei diesen wird durchaus nicht streng eine bestimmte geographische Ordnung gewahrt. Genannt wird, wie in einem dem Pförtner gewidmeten Distichon im Eingange ausdrücklich hervorgehoben wird, grundsätzlich 1. der Name des Zinspflichtigen, 2. der fundus, von dem der Zins erfliesst, 3. der Zins. Aber die bereits, wie wir sehen werden, die gesamte stiftische Wirtschaftsführung beherrschende Auffassung, wonach der fundus nur noch als Rentensubstrat für das Kapitel von Interesse ist, also aller Nachdruck auf den Zins gelegt wird, bringt es mit sich, das öfters die zinsbaren Güter und Gerechtsame ganz allgemein bezeichnet werden, so dass ihr wirtschaftlicher und rechtlicher Charakter gar nicht zu erkennen ist (cf. die Bezeichnung bona). In anderen Fällen ist die Ungenauigkeit der Angaben wohl eine Folge der Verwirrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Terminologie, welche die Zersetzung und Auflösung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verbände notwendig nach sich zog. Hufe z. B. ist nicht ein nach Grösse wirtschaftlichem und rechtlichem Charakter ganz feststehender Begriff, wenn man auch noch ganz in alter Weise von Voll-, Halb- und Viertelshufen redet. Eine ganz schwankende Bezeichnung ist weiter feodum. Es bedeutet sowohl Besitzung überhaupt, wie Hufe, wie Hof, wie Beunde. Das sind Mängel, die ein völlig klares Bild über den stiftischen Besitzstand nicht ermöglichen, aber Mängel,

die den Urbaren dieses Zeitalters überhaupt anhaften. Indes Burkards Werk hat auch Vorzüge, durch die es sich vor anderen seinesgleichen auszeichnet. Dazu gehört 1. die häufig vorkommende Angabe auch des Rechtsgrundes der Erwerbung des betreffenden Besitzes. und 2. die bis ins einzelne genaue Beschreibung derjenigen Eigentumspertinenzen, die stark zerstreut liegen oder an zahlreiche Besitzer ausgetan sind. In diesen Partien — und bei der grossen Zersplitterung des Stiftseigens sind ihrer nicht wenige — wird also das Urbar zu einer reinen Güterbeschreibung. Eine solche war hier allerdings unbedingt nötig: Nur so konnte einer weiteren Entfremdung und Zerteilung mit Erfolg vorgebeugt werden. Auf diese Weise sind also die Vorzüge und Mängel des Werkes Ergebnisse der allgemeinen rechtlichen und ökonomischen Lage des Stiftes und der bei den damaligen Grundherren herrschenden wirtschaftlichen Anschauungen.

Den Wert des Buchs für das Stift und seine Wirtschaft kann man gar nicht hoch genug veranschlagen. Das Stift wurde dadurch erst unabhängig von dem guten Willen der weisungspflichtigen Hintersassen und dem Gerichtszeugnis der Nachbarn, nun erst war auch sein vorhandener Besitzstand gegen neue Entfremdungen, gegen die Rückkehr der Zustände vor 1250 wirksam gesichert; und während früher jahrelange Erfahrung dazu gehört hatte, einigermassen die verwickelten Besitzverhältnisse der stiftischen Herrschaft zu übersehen, war jetzt jedem, der nur lesen konnte, die schärfste Kontrolle der Stiftseinnahmen wie des fundus derselben ermöglicht. Die jeweilige Tüchtigkeit der stiftischen Wirtschaftsbeamten war aus diesem Grunde von nun an nicht mehr von so unberechenbar grossem Einflusse auf den gesamten Güterbestand, das Stift also von nun auch von seinen Beamten viel unabhängiger und freier als zuvor.

Was diese Beamten anlangt, denen das Kapitel die ihm noch verbleibenden wirtschaftlichen Obliegenheiten übertrug, im wesentlichen nur Speicherung und Rentei, so kommen zwei vor allem in Betracht: der Kellner und der Pförtner. Der stiftische Kellner, der wohl die Speicherung aller der im stiftischen Keller und Speicher lieferbaren Naturalgülten zu besorgen hatte, unterschied sich in seinen Funktionen kaum von seinen Amtsbrüdern in den zahlreichen anderen Stiften des Reiches. Anders der Stiftspförtner. Er ist im Jahre 1295 der Rentamtmann der kapitularischen Güter und darum ist, wie ein Hexameter im Eingang zeigt, das

ganze Urbar direkt an seine Adresse gerichtet, als ein Hilfs- und Instruktionsbuch für ihn gedacht. In dieser Stellung lag ihm die Einnahme aller nicht im Stifte selbst lieferbaren oder durch besondere Stiftsboten zu erhebenden Gülten und Zinse ob, ferner aber die Führung aller Geschäfte, die sich damit verbanden, wie die Abhaltung der Vogt- und Baudinge, die Inspektion der isolierten Weingüter, vielleicht auch die Vertretung der Stiftssachen im geistlichen und weltlichen Gerichte. Dazu kam noch als eine besondere Obliegenheit die Einsammlung und Verteilung der Präsenzgelder, die erst seit 1340 die sogenannten diffinitores presencie übernahmen. Viermal im Jahre — allemal Sonnabend nach Quatember — hatte er dem Kapitel Rechnung zu legen. Als Entgeld für alle diese Dienste bezog er die Einkünfte eines, wie es scheint, zinsfreien Hofes, sowie etliche, später freilich stark geschmälerte Sporteln. Man sieht: die ganze Wirtschaftsführung des Stiftes ruhte auf seinen Schultern. Das war anderwärts durchaus nicht der Fall. Hier hatte der Pförtner höchstens die Verpflichtung, die Stiftsgebäude zu überwachen. Wir haben es also in Wimpfen mit einer anscheinend singulären Erscheinung zu tun, deren Ursachen leider nicht zu ermitteln sind. Aber wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass erst bei dem Übergang zum System der reinen Grundrente in den Zeiten der Reform der Geschäftskreis und die Einkünfte dieses officiums in eben der Weise geordnet wurden, wie es das Urbar und die Zusätze des Seelbuchs voraussetzen.

Welchen Erfolg hatten nun alle diese so verschiedenartigen Bemühungen zur Hebung und Reform der stiftischen Wirtschaft? Die Antwort auf diese Frage gibt das Burkardsche Urbar. Vergegenwärtigen wir uns daher auf Grund desselben einmal den Zustand der stiftischen Herrschaft im Jahre 1295!

3.

Der Ertrag der Reform.

Beginnen wir, um ein möglichst getreues Bild von den wirtschaftlichen Lebensbedingungen unseres Stiftes zu gewinnen, mit einer Übersicht über den Stand der wirtschaftlichen Kultur im unteren Neckartale um das Jahr 1295!

Das ziemlich einförmige Hügelgelände, welches das Grenzgebiet zwischen der Muschelkalk- und der Keuperstufe des fränkischen Stufenlandes bildet, stellte sich schon im

Jahre 1295 dem Wanderer, der vom Rheine her den Neckar aufwärts reiste, besonders da, wo der Löss dem Muschelkalk oder Keuper auflagert, als einer der besser angebauten Teile des Reiches dar. Zwar der Waldbestand, dessen Reste die für dies Gebiet so charakteristischen, zum Teil sehr ansehnlichen Gemeindeforsten sind[1]), war nicht gering. Der Schrecken des Weideviehs, der Wolf, fand noch genügenden Unterschlupf[2]). Noch wurde fleissig gerodet[3]). Aber auf dem grösseren Teil der Bodenfläche ging wohl schon die Pflugschar, grasten die Herden. Weitaus die Mehrzahl der heute um Wimpfen liegenden Ortschaften bestand schon damals. Ja, eine Reihe damals blühender Dörfer ist heute völlig oder beinahe völlig, bis auf einen einsamen Hof, eingegangen[4]).

Noch heute überwiegt in diesem Gebiete durchaus der landwirtschaftliche Betrieb und zwar der Körnerbau. Nur ist anstelle der einfachen, meist die verbesserte Dreifelderwirtschaft getreten[5]). Die Brache ward vor 600 Jahren wohl nur vereinzelt, auf altem Sal- und Beundeland etwa, besömmert[6]). Nur auf alten Beunden und Dominikalhöfen ward auch neben den gewöhnlichen Kornfrüchten Roggen und Hafer, als feinere Getreidesorte Spelz, sowie Hülsenfrüchte, Lein und Raps im feldmässigen Betriebe gebaut.[7]) Von den nicht feldmässig betriebenen Kulturen war der Weinbau, wie das auch für andere Gebiete festgestellt ist, weit beträchtlicher als heutzutage.[8]) Aus 8 von den 27 Orten, in denen z. B. das Stift Wimpfen Wingerten besass, ist er heute verschwunden. Nächst den Wingerten galten die Wiesen als der wertvollste Bodenbesitz. Aber das Wiesland war wie noch heute[9]) gegenüber dem anderen Bauland ganz unverhältnismässig gering. Es ist charakteristisch, dass von den ca. 50 Wiesen, die das Stift besass, die einzigen grösseren (9 J. und 7 J.) auf Beundeland lagen. $1^1/_2$ J. Wiese pro Hufe, wie es im stiftischen Urbar vorkommt, wird keineswegs als

[1]) „D. Königr. Württ.", cf. die Angaben zu den betreffenden Ämtern.
[2]) Älteres Copiar S. 62.
[3]) Cf. Urbar.
[4]) Cf. die vortrefflichen Angaben „D. Königr. Württ." S. 906 ff. Ich nenne von Orten des stiftischen Besitzes: Hurenfurt, Speceshart, Böblingen, Eichusen.
[5]) Buchenberger in „Das Grossherzogtum Baden", S. 381 f.
[6]) Mit Hülsenfrüchten. Urbar unter Neckar-Gartach. Inama II, 231.
[7]) Pachtvertrag Dietmars von Gartach 1265. Württ. U. B. VI, 298. Inama, Wirtschaftsgesch. II, 232.
[8]) Buchenberger a. a. O. Meitzen III, 597.
[9]) Buchenberger a. a. O.

das reguläre Verhältnis beider Betriebsflächen zueinander zu betrachten sein. Die Folge dieses Mangels war, wie noch heute[1]), dass der Viehstand nur mässig gedieh[2]), und dass es sehr stark, wie aus den eingehenden Verfügungen des Stifts über die Düngung des Sal- und Wingertslandes hervorgeht, an Dünger fehlte. An Gärten scheint dagegen kein Mangel gewesen zu sein, wenigstens nicht an Krautgärten[3]). Obstgärten[4]) freilich waren, wenn anders man aus dem stiftischen Urbar hierauf einen Schluss ziehen darf, selten vertreten, und enthielten kaum feinere Sorten als in dem übrigen Deutschland, das in dieser Beziehung noch auf ziemlich niedriger Stufe stand[5]).

Was den landwirtschaftlichen Arbeitsbetrieb anlangt, so vollzog er sich auf der Feldflur durchaus noch im herkömmlichen Schlendrian der Dreifelderwirtschaft. Noch gab es kaum mehr als 3 Pflugfahrten im Jahre. Noch wurde nur die Brache gedüngt und zwar immer nur, da das Mergeln in dieser Gegend erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgekommen sein kann[6]), mit dem einen allbekannten vorzüglichen Düngemittel. Grössere Sorgfalt verwandte man nur auf den Weinbau. Von den hierbei in Frage kommenden Arbeiten werden erwähnt das Schneiden, Hacken, Sticken, Rühren, Lauben, wie scheint auch das Roden, das Setzen.[7]) In betreff des Dungs werden einmal 6, ein anderes Mal ca. 12 Fuhren pro Morgen angeordnet, für das Ackerland dagegen gelten 3 Fuhren pro Juchart schon für ausreichend.

Der Viehstand war, wie schon erwähnt, ebenso gering an Zahl, wie an Güte. Der Mangel an Wiesen, sowie der Umstand, dass die Stellung der Faseltiere eine kaum jemals gern geübte Pflicht des Zehntherren war, werden als Hauptursachen dieses Mangels zu betrachten sein. Schweine, Schafe, Ziegen und Kühe bildeten das lebende Inventar eines gewöhnlichen Hofes. Pferde wurden wohl noch nicht von dem Landwirt zum Zuge verwendet, an ihrer Stelle Rinder und besonders für das Tragen des Mistes auf die hügeligen Weinberge Esel. Vom Federvieh war natürlich das Huhn

[1]) A. a. O.

[2]) Die Geringwertigkeit des Viehs ergibt sich z. B. aus Urbar „Gross-Gartach“: et si melius pecus non valet IIII s. dabit IIII s.

[3]) So hat man wohl das oft vorkommende ortus zu verstehen.

[4]) Pomeria.

[5]) Inama, Wirtschaftsgeschichte II. 233 ff.

[6]) Zuerst erwähnt in dem Pachtvertrage Copiar p. 63 von 1383.

[7]) Urbar unter Gundelsheim. Also 7 Arbeiten. Im Mosellande damals nur 5, Lamprecht 1, 574.

sehr zahlreich, die Gans aber offenbar selten vertreten. Ausserdem finden wir noch Tauben erwähnt. Auf welcher Stufe die Bienenzucht stand, die immer noch sehr grosse wirtschaftliche Bedeutung hatte, lässt sich nicht ermitteln. — Aus alledem ergibt sich, dass die Landwirtschaft in unserem Gebiete damals auf derselben Stufe stand, wie im übrigen Süddeutschland. Ja, im wesentlichen ist sie bis heute auf dieser Stufe im unteren Neckartale stehen geblieben, mögen auch einige alte Kulturen zurückgegangen und einige neue aufgekommen sein.

Was nun die Verteilung des Grundbesitzes in diesen Gegenden im Jahre 1295 anlangt, so herrschten schon damals, wenn man nach Betrieben rechnet, offenbar wie heute die Mittel- und Kleinbetriebe vor, wenn man dagegen nach Besitzern zählt, wie es scheint, die mittleren weltlichen Grundherrschaften. Hier sass von jeher ein zahlreicher von den Hochstiften Worms und Speier und vom Reiche lehnbarer Adel. Besonders in dem Neckartale von Wimpfen an abwärts, wo der Fluss die Höhen des Hauptmuschelkalks durchbricht, aber nicht minder in den Tälern der Jagst und des Kocher, sowie südlich von Wimpfen in dem fruchtbaren Lössgelände zwischen Neckar und Elsenz reihte sich Burg an Burg. Auf einer Fläche von ungefähr 1500 qkm wird man deren im Jahre 1295 mehr als 100 gezählt haben. Nicht so zahlreich waren die geistlichen Grundherrschaften unter denen unser Stift noch als eine der grössten gelten konnte.

Der Umfang der stiftischen Herrschaft lässt sich freilich nicht ganz genau feststellen. Wir wissen nur, dass das Stift in nicht weniger als 80 Orten des Neckar-, Muro-, Wingarteiba-, Lobden-, Kraich-, Elsenz- und Gartachgau von Neuenheim bei Heidelberg bis Bönnigheim am Neckar, von Wiesloch bis Neuenstadt am Kocher begütert war und in diesen Gauen ausser den Orten Wimpfen-Tal, Spechtshart, Hurenfurt mindestens 29 Höfe, wovon 4 Fronhöfe waren, 95 Hufen, 9 kleinere Höfe, 7 Mühlen besass, das Ackerland, von dem 620 Juchart, und die Wingerten, von denen 65 J. ausdrücklich aufgezählt werden, sowie die einzelnen Häuser, Scheunen, Gärten, Pfarrsätze, Zehnten und kleinere Nutzungsrechte nicht eingerechnet.

Der Ausdruck „Besitz“ ist allerdings sehr cum grano salis zu verstehen. Er soll lediglich besagen, dass das Stift auf einen Teil des Ertrages dieser verschiedenen Güter und Gerechtsame einen Rechtsanspruch hat. Aber diese Ansprüche sind unter sich sehr verschieden hinsichtlich ihres Alters,

ihrer Herkunft und demzufolge auch hinsichtlich ihres Nutzungswertes. Vom Anrechte auf einen kümmerlichen Rekognitionszins bis zu mässig nur beschränkter Ausnutzungsfreiheit treffen wir alle Arten der damals üblichen Eigentumsnutzungen, Rekognitionszins, gewöhnliche Natural- und Geldzinse, Teilbau, Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht. Es läge nun an sich nahe, nach diesen Kategorien die stiftischen Besitzungen zu ordnen, aufzuzählen und zu beschreiben. Aber ich fürchte, man gewinnt auf diese Weise von deren Umfange und Charakter keine sehr anschauliche Vorstellung. Dies wird sich viel besser dadurch erreichen lassen, dass man die einzelnen Besitzungen nach ihrer wirtschaftlichen Natur gruppiert und charakterisiert, indem man von den genossenschaftlich organisierten stiftischen Wirtschaftsverbänden ausgeht und dann die rechtlich und wirtschaftlich nicht zusammengehörigen Stiftsgüter behandelt, vorher aber, um von dem bunten Vielerlei der Besitzverhältnisse ein Bild zu gewinnen, den Stand der stiftischen Herrschaft in der Residenz des Stifts, in der Stadt Wimpfen-Tal, sich vergegenwärtigt.

Wie das Urbar angibt, war beinahe der ganze Ort Wimpfen-Tal Eigentum des Stiftes. Da lagen zunächst unweit des Kirchplatzes, wo im Jahre 1295 noch rüstig am Bau des Petersmünsters gearbeitet wurde, die dem Stifte gehörigen, damals freilich in der Mehrzahl ziemlich baufälligen Höfe und Häuser der Kapitularen[1]). Wie gross und welcher Art sie waren, lässt sich nicht mehr ermitteln. 9mal nennt das Urbar als solche curiae, 2mal curtes, 4mal Häuser mit zugehörigen Gärten. Es fragt sich: bedeutet curia wie so oft einfach Kanonikerkurie, Kanonikerwohnung? Schon die Zusammenstellung mit den curtes und Häusern scheint dies zu verbieten und die gewöhnliche Bedeutung Hof zu empfehlen. Dann hätte, die übrigen Höfe eingerechnet, das Stift im Jahre 1295 in Wimpfen-Tal allein 12 Höfe besessen. Es ist klar: sehr gross konnten diese Höfe nicht sein. Wenn anders überhaupt alle mit Ackerland ausgestattet waren, betrug dasselbe im Durchschnitt wohl nicht viel mehr als das gewöhnliche Mass eines Bauernhofes. Ausser diesen Höfen lagen im Orte verstreut von stiftischen Gebäuden, 13 curtes, 7 Hofreiden, 2 Scheunen und 48 stiftische Häuser. Dazu kamen am Neckarufer das Fergenhaus, wo der Pächter des stiftischen Mittelfahrs hauste, und die beiden Stadtmühlen. Aber der Bering der Stadt-

[1]) Die Baufälligkeit konstatiert eine Urkunde aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, Zt. Ob. Rh. 11, p. 167 f.

mauer schloss auch in Wimpfen-Tal wie allgemein in Deutschland eine ziemlich grosse Fläche von Acker- und Gartenland ein: davon gehörten 48 Krautgärten, ein ansehnlicher Obstgarten und $10^1/_2$ J. Ackerland nachweislich dem Stifte. An die Stadtmauer schlossen sich dann die Gewanne und die gemeine Mark der Ortsgemeinde. Burkhard hat leider, weil er hier die Besitzverteilung als allgemein bekannt voraussetzt, versäumt, dieselbe mitzuteilen. Soviel nur können wir aus seinen Angaben schliessen, dass der grösste Teil des Landes in stiftischem Besitze sich befand. Aber trotzdem besass das Stift nicht, was für die Grundherrschaft jener Tage so wichtig war, die Obermärkerschaft. Es stand vielmehr in der Markgemeinde anscheinend schon damals den städtischen Genossenschaften völlig gleich, es musste sich begnügen, dass jedes seiner Glieder von diesen als vollberechtigter Nutznieser angesehen wurde. Dem entsprach nun durchaus die rechtliche Stellung, die die Inhaber seiner städtischen Güter zu ihm einnahmen: Handänderungsgebühren, Erbschaftsabgaben, Frondienste sind hier ganz ausser Übung gekommen und der Zins, der gezahlt wird, besteht in der Regel nur in einem dürftigen Rekognitionszinse. Die Stiftsherren selbst — das charakterisiert deutlich das ganze Verhältnis — entrichten von allen die höchsten Beträge. Weiter aber: Das stiftische Gemäss und Gewicht und die stiftische Gerichtsbarkeit bestehen nur noch in Stiftshäusern, soweit sie von Stiftsherren bewohnt werden, und für die stiftischen Eigenleute zu Rechte. Nur der Anspruch auf Einsetzung des städtischen Schultheissen war dem Stifte geblieben. Aber es ist kaum glaublich, dass der Anspruch noch mehr war als ein Anspruch, dass die Bürgerschaft des Tals sich noch einen Richter und Gemeindevorsteher von Stiftes Gnaden gefallen liess. Mit einem Worte: Das alte Herrschaftsverhältnis war in Wimpfen-Tal völlig aufgelöst. Aus einem Oberherrn war das Stift zu einer Art von privilegiertem Bürger geworden: eine Entwicklung, die notwendig zu unaufhörlichen Reibereien und Misshelligkeiten führen musste. Etwas anders war seine Stellung gegenüber den noch bestehenden oder neugegründeten ländlichen stiftischen Wirtschaftsverbänden, den Fronhöfen und den modernen Wingerts- und Ackerlehngenossenschaften. Fassen wir zunächst die ersteren, die Fronhöfe, ins Auge! Das Stift besass deren im Jahre 1295 nur 4: 1 in Gross-Gartach mit 18, 1 in Aglasterhausen mit 10, 1 in Siegelsbach mit 9, 1 in Ehrstädt mit 6 Zinshufen. Keiner dieser Höfe wird von dem Stifte selber oder auf Rechnung des Stiftes bewirtschaftet.. Das Salland mit der

Fronhofsarea ist bei 3 von ihnen in Teilbau, in Siegelsbach gegen einen festen Zins ausgetan. Der Meier oder colonus leistet dem Stifte, wenn man einen Vertrag mit dem Gartacher Schultheiss zum Muster nehmen darf, die Hulde, ist dingpflichtig, entrichtet Besthaupt, haftet bei Strafe sofortigen Verlustes des Hofes für gute Instandhaltung der Gebäude und Felder. Er darf endlich den Hof nur geschlossen an einen Erben vererben. Aus dem unselbständigen und schlechtbezahlten Wirtschaftsführer früherer Zeiten ist der Meier also auch hier zum wohlbestallten Erbpächter geworden, der im Betriebe kaum mehr an die Willensmeinung des Eigentümers gebunden ist als ein moderner Pächter, nur die alte persönliche Abhängigkeit dauert in der Dingpflicht und dem Herdrechte fort.

Noch freier sind die Fronhofshufner gestellt. Frondienste leisten dieselben nur noch in Aglasterhausen und Ehrstädt. In Siegelsbach ist an deren Stelle eine jährliche Geldabgabe getreten, in Gross-Gartach schon wegen der minimalen Grösse des Sallandes gar keine Spur mehr davon vorhanden. Aber wo sie zu Recht bestehen, sind sie erstens genau fixiert und zweitens immer sehr gering bemessen: 1 Tag Spanndienste bei einer der 3 jährlichen Pflugfahrten, Stellung eines Schnitters zur Kornernte, in einem Falle auch Hilfeleistung bei der Heuernte, beim Verzäunen der Felder, Reinigen der Wiesen. Ganz ähnlich steht es mit der rechtlichen Abhängigkeit der Bauern. Die Ehrstädter sind nicht zum Dinge verpflichtet und die Gross-Gartacher versammeln sich nicht wie die übrigen dreimal, sondern nur einmal zum Gerichte. Das Hauptrecht dagegen hat sich erhalten: nur in Gross-Gartach nicht; hier gibt es nur einen Bauern von den 18, der noch diese Abgabe anerkennt. Die übliche Beschränkung der Teilbarkeit und Vererblichkeit der Hufen besteht zwar in der Theorie noch zu Rechte, aber faktisch ist sie längst ausser Übung gekommen. Eine Hufe des Gartacher Hofes zählt z. B. nicht weniger als 13, 4 andere, zu Schwaigern gelegen, alles in allem gar 47 Besitzer. Freilich leistete das Stift, indem es die Hauptmannschaft ausdrücklich guthiess, selber derartigen Rechtswidrigkeiten Vorschub. Der Zins ist sogar für Hufner desselben Hofes sehr verschieden, aber nirgends hoch und besteht immer aus Geld- und Naturalabgaben zugleich. Wo die Hufen stark zersplittert sind, ist er nach Burkhards Urteil jedoch gar nicht mehr erhebbar. Alles in allem also: die ehedem zu ungemessenen Zinsen und Diensten verpflichteten Fronhofshörigen sind zu sehr gering belasteten und rechtlich sehr wenig noch be-

schränkten Erbzinsbauern geworden, denen nicht mehr viel zu einem vollfreien Bauern fehlt.

Nur an einem Orte der stiftischen Herrschaft hat sich die Fronhofsverfassung völlig intakt erhalten, in Aglasterhausen, wo auch das Salland noch ziemlich bedeutend ist (94 Juchart, wovon $7^3/_4$ Wiesen)[1]). In den übrigen ist sie mehr oder weniger zerfetzt und zersetzt, am meisten in Gross-Gartach, wo auch der Flurbestand des Salhofs auf den lächerlich geringen Umfang von 2 J. zusammengeschmolzen ist[2]). Nur von einer einzigen der 18 Hufen kommt hier der beanspruchte Zins wirklich ein. Statt auf 9 Pfund 6 h. und 18 Scheffel Hafer stellt sich der Gesamtertrag nach Burkard auf 7 Pfund 18 Schilling 5 Heller und $6^1/_4$ Scheffel Hafer und selbst diese Einnahme ist nicht ganz sicher. Die Ursache hiervon war nach demselben Gewährsmann die übergrosse Zersplitterung der Hufen. Wir können noch eine andere hinzufügen: Mehr als die Hälfte, 11, befanden sich im Besitze anderer Grundherren, darunter so vornehmer und reicher wie der Herren von Weinsberg, der Grafen von Neipperg, der Äbte von Odenheim. Es gibt kaum eine Tatsache, die den Verfall der alten Fronhofsverfassung in dieser Gegend besser beleuchten könnte. Es ist klar: diese vornehmen Hufner beugten sich nicht unter das Joch des Hofrechts. Sie sprengten notwendigerweise den ganzen Fronhofsverband. Wenn sie sich noch, freilich in beschränktem Masse, die Dingpflicht gefallen liessen, so geschah dies wohl nur aus dem Grunde, weil das Stift allemal den Dingenden für ihre saure Arbeit ein Mittagessen zu geben hatte.

Aber neben diesen Fronhofsverbänden finden wir im stiftischen Besitze noch 2 Ortschaften und zweimal Teile von Ortschaften, die zwar nicht an einen Fronhof angegliedert sind, aber doch kleine wirtschaftlich oder doch wenigstens rechtlich geschlossene Sondergemeinden bilden. Es sind das 1. die beiden Stiftsdörfer Hurenfurt und Spechteshart. Aller Grund und Boden, Vogtei und Gericht, dazu in Hurenfurt noch $^2/_3$ des grossen und kleinen Zehnten sind hier Eigentum des Stiftes. Sie sind freilich nur klein. Das erstere zählt 3 grössere Höfe, 2 Gehöfte (curtes), 1 Hofreid, 7 „Lehen", 3 Häuser mit insgesamt 17 Familien, das letztere 6 Hufen, bezw. Höfe mit 7 Familien. Mindestens ebenso beträchtlich sind 2. die stiftischen Anteile an Grombach, an Steinsbach und Dallau an der Azbach. Aber die Stiftsbauern bilden

[1]) Copiar Nr. 72, S. 65.
[2]) Württ. U. B. VI, 238.

hier keine völlig geschlossene Sondergemeinde: sie haben in wirtschaftlicher Beziehung die Rechte und Pflichten der übrigen Bauern der Dorfschaft. Nur die niedere Gerichtsbarkeit über sie liegt in den Händen des Stifts. Auch entrichten sie wie die Hurenfurter und Spechtsharter das Besthaupt. Der Zins ist in allen 4 Orten ziemlich hoch. 4 von den Grombacher und 2 von den Hurenfurter Höfen sind in Teilbau ausgetan, wie die obengenannten Salhöfe, der Zins der übrigen besteht aus Natural- und Geldabgaben zugleich. — Mancherlei in diesen Gemeinden erinnert an die eben besprochenen Fronhofsverbände. Das erklärt sich daraus, dass 2 derselben, Grombach und Spechtshart, stiftische Beundesiedlungen sind, 2, Dallau und Hurenfurt, dem Anscheine nach abgesprengte Teile alter Fronhöfe, die möglicherweise nicht einmal zu derselben Zeit, sondern erst nach und nach in stiftischen Besitz gelangt waren.

Ungleich günstiger noch als hier war die Lage des Stifts gegenüber jenen neueren Wirtschaftsverbänden, den Wingerts- und Ackerlehngenossenschaften, von deren Entstehung und Verfassung oben ausführlich die Rede war. Es bestanden deren im Jahre 1295 vermutlich in seiner Herrschaft 7: die Ackerlehngenossenschaften 1. des Altenbergs, 2. der Neuäcker des Altenbergs (?), 3. des Dornath (?), 4. die Wingertsgenossenschaften zu Gundelsheim, 5. zu Dallau, 6. zu Hurenfurt, 7. zu Grombach. Erbrecht, Zins und Betrieb waren hier immer, wie wir sahen, so geordnet, dass in überwiegendem Masse das Stift den Vorteil davontrug, und zugleich der Entstehung so ungünstiger Verhältnisse, wie sie in den Fronhofsverbänden durch Fixierung der Zinse und Dienste und Reluierung derselben in Geld, sowie durch die schrankenlose Entwicklung des Erbrechts sich eingebürgert hatten, von vornherein vorgebeugt war.

Neben diesen alten und neuen stiftischen Wirtschaftsverbänden gab es im Stiftsgebiet eine grosse Anzahl, auch wenn sie in demselben Orte lagen, miteinander wirtschaftlich und rechtlich nicht zusammenhängender Güter und Besitzungen, alle äusserst verschieden voneinander nach Art, Herkunft, rechtlicher Stellung gegenüber dem Eigentümer. Ich hebe zunächst diejenigen hervor, die ehedem unfraglich Bestandteile des Sallandes von Fronhöfen bildeten. Allerdings kaum je Bestandteile des Sallandes stiftischer Fronhöfe, wie man wohl denken könnte, wenn man z. B. den Güterbestand in Offenau, Jagstfeld, Böllingen und Neckargartach betrachtet, wo wir gewisse für einen Fronhof charakteristische Besitzelemente, Meierhöfe, Zinshufen, Bannmühlen, vereint

finden, denn die einzelnen Stücke gelangten, wie das Seelbuch zeigt, zu ganz verschiedenen Zeiten an das Stift und waren daher wohl nie von Stiftswegen in einem Fronhofsverbande zusammengefasst gewesen. Als solche alte Sallandsbestandteile haben wir zunächst 8 im Teilbau vergebene und von z. T. besthaupt- und weisungspflichtigen Meiern bewirtschaftete Höfe zu nennen, denen wohl 5 ganz unter den gleichen Bedingungen ausgetane grössere „Lehen" in Duttenberg, Hagenbach und Niederhofen zuzuzählen sind. Genau mit denselben dinglichen und persönlichen Lasten behaftet wie die Fronhöfe, werden sie auch wohl im Erbgange denselben Beschränkungen, d. i. der Bestimmung der Unteilbarkeit unterworfen gewesen seien. Aber neben diesen Höfen finden wir noch 10 andere erwähnt, sie sind zu einem festen Zins ausgetan und, wie es scheint, frei veräusserlich und vererblich, d. i. obgleich höchst wahrscheinlich ebenfalls altes Salland, bereits, weil länger dem ehemaligen Fronhofsverbande entfremdet, als die vorigen, ganz zu freien Erbpachtgütern geworden. Für die Grösse jener Höfe stehen uns nur 2 Angaben zu Gebote. Wir hören im Urbar, dass der Offenauer 78 Juchart Acker und 3 J. Wiesen hatte, und ersehen aus einer, allerdings viel späteren Urkunde, dass zu dem Untereisisheimer 48 J. Acker und 5 J. Wiese gerechnet wurden. Daraus ist auf das durchschnittliche Flächenmass natürlich kein Schluss zu ziehen. Überhaupt wird man gut tun, wo es sich um die so schwankende, so sehr durch Zufälle aller Art bestimmte Grösse dieser landwirtschaftlichen Betriebe handelt, auf die Berechnung des Durchschnitts zu verzichten.

Der eine und andere dieser ehemaligen Salhöfe war möglicher Weise ehedem eine Beunde gewesen. Solche Beunden verzeichnet das Urbar, von den Orten Grombach und Spechtshart abgesehen, in Kochendorf, in Kirchardt, Babstadt, Siegelsbach, Eicholzheim. Sie waren zum Teil von beträchtlicher Grösse. Die Kirchardter mass 22, die Kochendorfer $23^1/_2$, die Eicholzheimer 101 J. Eine davon, die Babstadter, war noch im Ausbau begriffen. Ausgetan waren sie meist unter denselben Bedingungen, wie die Mehrzahl der Meierhöfe: Teilbau, aber auch fester Zins, Vererblichkeit, aber nur für einen Erben, ja, blosse Vitalpacht, einmal auch Besthaupt. Da auf ihnen dieselben Kulturen betrieben wurden, wie auf dem Sallande, also beispielsweise, feldmässiger Anbau der Brache mit Hülsenfrüchten oder regelmässiger Anbau des Spelzes, lässt sich oft nicht entscheiden, ob das betreffende Gut als Sal- oder

Beundeland betrachtet werden soll. Das gilt z. B. von dem feodum Hosserii in Neckargartach und von dem feodum der Kinder Ludwigs in Hagenbach. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass gerade auf Beundeland sich die grössten Wiesen des stiftischen Besitzes befanden. (9 J. in Eicholzheim, je 7 J. in Aglasterhausen und Kochendorf.) Noch in dieser Zeit also waren die Beunden derjenige Teil der Betriebsfläche, wo der Anbau, vom Flurzwang des Dreifeldersystems frei, wirkliche Fortschritte machen konnte.

Fassen wir nun die ehedem gleichfalls einem Fronhofsverbande zugehörigen Besitzstücke ins Auge, die uns in der stiftischen Herrschaft neben den Beunden und Salhöfen begegnen, so haben wir vor allem 2 zu nennen: die Mühlen und die Zinshufen. Was die 9 stiftischen Mühlen anlangt, so sind sie sämtlich gegen einen mässigen Zins und mit Ausnahme der Jagstfelder, die, wie es scheint, ein Stiftsherr auf Lebenszeit angewiesen erhalten hat, zu Erbpacht ausgetan. In Wimpfen-Tal scheint das Stift den Versuch gemacht zu haben, den Zins zu steigern und den Müller durch Forderung des Huldigungseides zu seinem Manne herabzudrücken. Aber es hatte damit kein Glück. Im Vertrage mit der Talstadt von 1300 musste es den alten Zustand bestätigen. Ganz ähnlich wie die Lage der Stiftsmüller war die Lage der dem Stifte zu Zins verpflichteten Hufner. Nur von wenigen derselben, z. B. von den 5 in Neudenau, ist uns direkt bezeugt, dass sie ehedem zu einem Fronhofe gehörten. Wir dürfen eine solche, jetzt verschwundene, alte Zugehörigkeit aber überall da vermuten, wo der Hufner noch das Besthaupt zu entrichten hat. Es ist das nur bei sehr wenigen der Fall; (von 284 Hufnern 1 in Klever-Sulzbach, 2 in Böckingen, 1 in Kirchardt); die Mehrzahl dieser Bauern sind also bereits freie Erbpächter, d. i. sie zahlen nur noch einen mässigen Natural- oder Geldzins, selten nur noch ein Herbst- oder Fassnachtshuhn, sie wirtschaften ganz frei von stiftischer Aufsicht, veräussern, vererben, teilen ganz nach freiem Belieben. So kommt es, dass wir z. B. bei je einer Hufe in Michelfeld und Kirchardt je 8, bei einer in Dielheim 11, bei einer in Biberach gar 15 Besitzer genannt finden. Bei diesen stark zersplitterten Gütern allein ist auch dem Brauche des Urbars gemäss die Grösse angeben: sie beträgt $34^1/_2$, 40, $41^1/_2$, 44 J. Das bestätigt unsere obige Bemerkung. Hufe ist noch ein stehender Ausdruck der wirtschaftlichen Terminologie, aber wenn es das überhaupt je in dieser Gegend war, kein ganz bestimmtes Flächenmass mehr.

Unter ganz denselben Bedingungen wie diese Zinshufen finden wir nun eine ganze Reihe feoda und bona ausgethan, die, wenn anders die Höhe des Zinses als ein Massstab der Grösse betrachtet werden darf, wie die grösseren „Güter" in Böllingen, das „Lehen" von 36 J. in Jagstfeld, die 5 stärker belasteten „Lehen" in Niederhofen an Umfang etwa einer „Hufe" gleichkamen. Viel kleiner waren, nach demselben Masstab berechnet, die 9 Gehöfte (curtes), die oft genannten kleinen Lehen und die gegen geringes Entgelt erworbenen Güter. Allerdings ist die Höhe des Zinses durchaus kein sicherer Massstab. Denn sie ist durch die verschiedensten Umstände bedingt: sie bemisst sich darnach, seit wann die betreffende Fläche und Besitzung im Anbau steht, ob sie je zu Sal- oder Beundeland gehörte, ob und seit wann die daraus erfliessende Abgabe in Geld reluiert ist, ob endlich der Zinsanspruch des Stiftes sich auf dereinstiges volles Eigentumsrecht, oder wie das oft genug vorgekommen sein mag, auf einstiges Schutzrecht oder gar blosses Zinslegat gründete. Die durch alles dies bedingten Unterschiede kann man einigermassen an den Abgaben der ca. 70 stiftischen Weinberge studieren von denen uns leider die Grösse nur ausnahmsweise angegeben wird. ($37^1/_4$ J. sind insgesamt angegeben. Dabei werden die Wingerten der Gundelsheimer, Dallauer, Grombacher, Hurenfurter Genossen nicht mitgezählt.) Da haben wir 1. blosse Anerkennungszinse von einigen Hellern, 2. höhere Geldzinse (ca. 5 Schilling pro J., cf. das Urbar unter Helmbund), 3. feste Naturalgülten, 4. feste Teilbauquoten: die 5te, 4te, meist die 3te Traube. Die letztere Zinsform bedang sich das Stift fast ohne Ausnahme bei Neuanlagen aus. Es war in der Tat die einzige, bei der es noch einen wirklich seinen Eigentumsrechten entsprechenden Anteil von der Grundrente erhielt. Ähnlich verschiedenartig sind die Zinse der einzeln vergebenen Gärten, Wiesen und Äcker, reine Rekognitionszinse, in einigen Hellern oder in einem Huhn bestehend, dagegen durchweg die Abgaben der 61 ausserhalb Wimpfen-Tal gelegenen stiftischen Häuser und der etwa 12 stiftischen „Hofreiden", zu denen insgesamt 37 Gärten gehören. Nur 12 Häusler entrichten noch das Besthaupt, und davon sitzen volle 3 Viertel auf dem 1294 erworbenen Gütern der Herren von Kochendorf, sind also ehemalige Angehörige eines grösseren Fronhofsverbandes. Man sieht hieraus wiederum: je kleiner eine Besitzung ist, je weniger organisatorisch oder rechtlich mit anderen stiftischen Gütern verbunden, desto geringer der für das Stift daraus zu ziehende Nutzen, desto

freier der Inhaber in seiner sozialen Stellung, desto ungehinderter im Niessbrauche, desto unbeschränkter hinsichtlich der Veräusserung, Teilung, Vererbung. Es war das Verhängnis des Stifts, wie anderer Grundherren seines Schlages, dass die alten wirtschaftlichen Verbände zersprengt waren, ehe eine durchgreifende Neuordnung derselben im Sinne der neuen Pachtsysteme hatte durchgeführt werden können, und dass die Mehrzahl seiner Einnahmen vor Zeiten in Geld reluiert war, die fixierten überhaupt die nicht fixierten überwogen.

Die hörigen Bauern freilich — das ist die bedeutsame Kehrseite der Sache — konnten mit dieser Entwicklung durchaus zufrieden sein. Während die Lage des Grundherrn sich immer mehr verschlechterte, hatte ihre Stellung im Laufe der Jahrhunderte sich stetig verbessert. Es waren nur noch geringfügige und immer sehr lax geltend gemachte Auflagen, Dienste und Freiheitsbeschränkungen, durch die sie sich noch von ihren vollfreien Genossen unterschieden.

Zum Schluss noch ein Wort von einigen dem Stifte in und um Wimpfen zustehenden Gerechtsamen. Ich nenne 1. die Fischereigerechtigkeiten in Wimpfen, Neudenau, Heinsheim; 2. das Neckarfahr zu Wimpfen-Tal und das Kocherfahr zu Kochendorf; 3. die zahlreichen grossen und kleinen Zehnten; 4. die Vogteigefälle von einem Obereisisheimer Hofe und 5. einen Teil der Gefälle des Kochendorfer Gerichts. Auch diese Gerechtsame wurden ebenfalls, soweit es sich lohnte, verpachtet, sei es auf Zeit, wie der kleine Zehnte und die Fischerei, sei es in Erbpacht wie die Fahrgerechtigkeiten. Den grossen Zehnten aber scheint das Stift, entgegen der bereits herrschenden Gewohnheit[1]) noch auf eigene Rechnung und Gefahr durch seine Strohmeier oder den Pförtner erhoben zu haben. Eine besondere Gruppe seiner nutzbaren Rechte bildeten endlich die Pfarrkirchen, über deren Verwertung wir schon oben gesprochen haben.

Es ist ein äusserst buntes Durcheinander von Besitzungen, Gülten, Zinsen und Rechten, das uns dieser Gang durch die stiftische Herrschaft im Jahre 1295 vor Augen führt. Aber die Verwaltung dieses Vielerlei von Stiftswegen war höchst einfach: Wo der Grundherr völlig zum Rentner geworden ist, beschränkt sich dieselbe einfach auf Speicherung und Rentei. Wir haben schon gesehen, dass auch diese Geschäfte naturgemäss nicht mit gesamter Hand von dem Kapitel selbst geführt werden konnten. Es hatte dafür zwei

[1]) Lamprecht I, 925 f.

besondere Beamte, den Kellner und den Pförtner. Beschränkter war der Geschäftskreis des Custoden[1]) oder Thesaurars: ihm unterstand die Verwaltung der für die Bedürfnisse des Kultus z. B. die Lichter und für die Kirchenfabrik angewiesenen und gestifteten Einkünfte. Noch geringeren Einfluss auf den regulären Wirtschaftsbetrieb hatten der Propst und sein Prokurator. Es wird in dem Urbar nur die Möglichkeit vorgesehen, aber durchaus nicht als Regel aufgestellt, dass sie einmal anstelle des Pförtners in den Fronhofsdingen den Vorsitz führen.[2]) Die nichtkapitularischen Pfründen sowie das Dignitätengut hatten eine durchaus von der übrigen gesonderte Verwaltung. Es ist möglich, dass hier die einzelnen Inhaber noch eine Art Eigenbetrieb führten, wozu ihnen ja die freilich oft vernachlässigte Verpflichtung zur Residenz reichlich Gelegenheit gab. Aber auch hier wird es sich wohl meist nur um eine Wirtschaftsführung auf eigene Rechnung gehandelt haben. Der eigentliche Betrieb lag wohl den öfters genannten Kellnern ob,[3]) meist, wie es scheint, Stiftshörigen oder von den Einzelnen ins Stift mitgebrachten Eigenleuten.

Das ganze Bild von dem wirtschaftlichen Leben in der stiftischen Herrschaft, das diese Übersicht vor uns entrollt, bestätigt in aller Deutlichkeit unsere Behauptung von dem rein rentenhaften Charakter des stiftischen Wirtschaftssystems. Der nichtdignitarische Stiftsherr konnte ungetrübt durch wirtschaftliche Sorgen seinen religiösen Verpflichtungen nachgehen. Das Anhören des Rechenschaftsberichts des Pförtners, sowie, soweit eine förmliche Anweisung der Pfründen stattfand,[4]) eine gewisse Aufsicht über den fundus des ihm zustehenden Teiles der Einnahmen, waren die einzigen wirtschaftlichen Pflichten, die ihm seine Stellung als Chorherr noch auferlegte, man müsste denn die Erhebung und Annahme der Zinsen und Gülten noch als eine besondere wirtschaftliche Leistung ansehen. Diese Einkünfte waren für jeden der 18 Vollpfründner gleich hoch. Die Anteile der Abwesenden sowie das Erträgnis des ersten Jahres der erledigten Pfründen fielen statutengemäss der Fabrik zu. Die Durchschnittshöhe der einzelnen Pfründe lässt sich, da die Teilbaugülten der Fron- und Meierhöfe sich nicht be-

[1]) Vgl. über denselben Hinschius II, 103 f. In Wimpfen hiess er auch Thesaurar, vgl. Zt. Ob. Rh. 21, 320.

[2]) Urbar, Aglasterhausen, Urk. von 1258. Zt. Ob. Rh. 15, 305.

[3]) Vgl. viele Angaben des Seelbuchs.

[4]) Wie 1300 April 25. bezüglich der Äcker des Altenbergs. Stark verwischtes Schlussnotat des Stiftsbuches.

rechnen lassen, nicht angeben. An Geld erhielt der einzelne jährlich ungefähr 7 Pfd., 8 Schill. und 5 Heller, eine Summe, die etwa den Einkünften eines mittelgut besoldeten Pfarrers jener Tage gleichkam. Die Chorherren standen sich also im Jahre 1295 durchaus nicht schlecht. Sie hatten allen Grund, mit ihren Einnahmen zufrieden zu sein.

Über die Höhe der Einkünfte der Dignitäre, Vikare, der Fabrik, Kustodei etc. werden wir ganz im Dunkeln gelassen. Nicht einmal der fundus derselben ist uns bekannt. Nur das steht fest: besonders reichlich waren sie nicht bemessen.

Die beiden Wimpfener Chronisten gedenken mit grosser Wärme der von Richard und Burkard ins Werk gesetzten geistigen und materiellen Reform. Es ist das gewiss ein Ausdruck der in dem Stifte herrschenden Stimmung. Man war stolz auf den materiellen Aufschwung der stiftischen Herrschaft, stolz auf den bescheidenen Flor des neu erwachten gottesdienstlichen, geistigen und geistlichen Lebens. In der Tat! Das Ziel, das sich die Reformer gesetzt hatten, die Wiederherstellung eines anständigen Gemeingeistes im Kreise der Genossen und die Beschaffung eines anständigen Lebensunterhaltes für die Brüder, war 1295 erreicht.

Der einst so verkommene Wimpfener Stiftsherr war gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein sehr ehrbarer Herr, er interessierte sich wieder für das Gedeihen seiner Kirche, konnte dafür indes auch in aller Behaglichkeit ohne Nahrungssorgen seinen beschaulichen Wandel führen. Aber es gibt noch einen sicheren Massstab für den Wert eines Unternehmens als die Verwirklichung der Absichten, die seine Leiter beseelte. Das ist seine Bedeutung für die Gesamtheit, sein Wert für die salus publica. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint das Werk der Reformer doch in einem wesentlich anderen Lichte. Das Stift ist trotz aller ihrer Bemühungen geblieben, was es war: eine Versorganstalt für die Söhne des niederen Adels und eine Stipendienanstalt für die geldbedürftigen Kapitulare der benachbarten grossen Domstifter Speyer, Worms und Würzburg. Daneben diente es freilich noch, wie die Jahrtagsstiftungen zeigen, in einem gewissen Masse der Befriedigung religiöser Bedürfnisse der Volkes. Aber es ist doch sehr charakteristisch, dass die Anniversarien aus älterer Zeit im Seelbuche an Zahl — und auch an Höhe des gestifteten Kapitals — die Anniversarien aus neuerer Zeit übertreffen. Das Stift diente also, widerspruchsvoll genug, viel mehr dem religiösen Bedürfnisse längst entschwundener, als dem

religiösen Bedürfnisse der lebenden Generationen. Jedenfalls das, worauf es ankam, die eigentliche Religionspflege durch Predigt und Seelsorge, überliessen die Stiftsherren durchaus den volkstümlichen Bettelmönchen. Aber in ebenso geringem Masse wie durch die Befriedigung wirklicher oder vermeintlicher Bedürfnisse rechtfertigte das Stift sein Dasein durch energische Förderung der Kultur sei es der materiellen, wie einst die alten Klöster es aufs umfassendste getan durch Urbarmachung der grossen Waldwüsten, Einführung der Dreifelderwirtschaft, des Obst- und Weinbaues u. s. w., sei es der geistigen, durch Pflege der Wissenschaft und Kunst, oder durch Popularisierung der geistigen Bildung im Wege des Unterrichtes. Es ist ja in alledem in dem reformierten Wimpfen-Tal etwas geleistet worden. Von den freilich sehr fragwürdigen und im Grunde ergebnislosen Versuchen zur Förderung des Weinbaues war schon die Rede. So ist auch für die Schule gewiss mancherlei geschehen: das Stiftsbuch ist, soweit es aus jener Zeit herrührt, ausserordentlich schön und sauber geschrieben. Das wirft wenigstens auf den Schreibunterricht ein günstiges Licht Auch ist ein freilich recht bescheidener Flor des geistigen Lebens bis 1330 nicht zu verkennen. Der Bau der Peterskirche und die beiden Chroniken sind ein Beleg dafür. Aber alle diese obendrein nur eine kurze Epoche umspannenden Leistungen stehen doch in keinem rechten Verhältnisse zu den grossen Summen von Geld und Gut, die das Stift durch sein zähes Dasein im Laufe der Jahrhunderte dem Volkseinkommen entzog. Der schmarotzerhafte Zug, der seiner Existenz, wie man ohne Übertreibung sagen darf, vor der Reform anhaftete, ist durch dieselbe wohl gemildert, aber nicht beseitigt worden. Es lag das auch ebensowenig in der Absicht, wie in dem Vermögen der Reformer. Die Institute dieser Art hatten sich Ende des 13. Jahrhunderts schon überlebt und sie durften nicht mehr auf eine bessere Konjunktur rechnen. Weder in der Organisation ihres Besitzes noch in der Organisation ihres genossenschaftlichen Lebens waren wirksame Mittel gegeben, die Wiederkehr solcher Zustände wie sie in Wimpfen um 1250 herrschten, zu verhüten, geschweige denn einen gleichmässigen Fortschritt des materiellen Wohlstandes wie des geistigen Lebens zu sichern.

Vorderhand zwar dauerten die günstigen Zustände noch über ein Menschenalter fort. Es war das vor allem das Verdienst des Propstes Peter von Mauer.[1]) Aber schon er

[1]) Frohnhäuser S. 83.

hatte mit den alten Übeln wieder zu kämpfen. Die anspruchsvollen Stiftsherren verloren immer mehr die Lust in Wimpfen zu residieren. Schon um 1340 war die Zahl der Anwesenden so zusammengeschmolzen, dass man in einem besonderen Statute dem zunehmenden Absentismus zu steuern versuchen musste.[1]) Und dieser Absentismus war nicht das einzige Symptom des Verfalls. Auch die Schenkungen der Stiftsherren liessen stark nach. Um 1340 sah man sich genötigt, besondere Bestimmungen und Steuern festzusetzen, um Altäre und Kirchengerät würdig in stand halten zu können.[2]) — Auch die stiftische Herrschaft hielt sich vorerst auf der 1295 erreichten Höhe. Ja, sie war, wie zahlreiche Gültbriefe zeigen, noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts imstande, bedeutende Geldsummen an Adlige, Bürger, die aufstrebenden Städte Wimpfen und Heilbronn auszuleihen.[3]) Aber der Kapitalüberfluss, der hieraus hervorgeht, war nicht so sehr ein Erzeugnis innerer Fortschritte der stiftischen Wirtschaft, als eine Folge der zahlreichen Kapitalzuwendungen, die dem Stifte bis auf diese Tage von aussen her zugeflossen waren. Es war das ja auch gar nicht anders zu erwarten. Die Grundherrschaft dieser Zeit war, wie wir sahen, als wirtschaftliches Institut tot, sie war nur auf sehr langwierigen Umwegen noch imstande, den Ertrag der samt und sonders ihrer direkten Verfügung entzogenen Güter zu steigern. Sobald also jener Kapitalzufluss von aussen her stockte, war der langsame Rückgang ihrer Einnahmen ganz unvermeidlich, zumal wenn der Grundherr der militärischen und polizeilichen Machtmittel entbehrte, seine Zinser und Hintersassen zwangsweise zu pünktlicher und vollständiger Zahlung zu nötigen. Gerade diese Machtmittel aber, die jetzt den wichtigsten und allein noch lebensfähigen Bestandteil der Grundherrlichkeit bildeten, fehlten den kleinen und mittleren Herrschaften vom Schlage unseres Stiftes. Unfähig, seine kirchliche und politische Stellung, sowie seinen Güter- und Rechtsbestand in der langen politischen und sozialen Krisis, die in den kommenden Jahrhunderten die innerdeutschen Verhältnisse kennzeichnet, aus eigener Kraft zu behaupten, schon durch den Mangel straffer Einheit in seiner Organisation den Gegnern gegenüber im Nachteile, sank das Stift daher, ohne dass es besonders schwere Anfechtungen erdulden musste, langsam von Stufe zu Stufe, und wurde von

[1]) Kopiar No. 90, S. 77.
[2]) A. a. O. No. 91, S. 78.
[3]) Frohnhäuser S. 84 f.

den emporstrebenden Gewalten in der Kirche, im staatlichen, geistigen und wirtschaftlichen Leben in den Hintergrund gedrängt.

Wir erzählten, wie Richard einst mit Hilfe des Wormser Bischofs das Stift reformierte. Es war das der Anfang zu einer Erneuerung der bischöflichen Jurisdiktion, die das Ansehen des Stifts bald stark beeinträchtigen sollte. Von jener Zeit an wurde nämlich auch in Wimpfen der Propst-Archidiakon, der bisher fast unbeschränkt gebietende Usurpator der Diözesanregierung im Wimpfener Bezirke, aus seiner Stellung mehr und mehr durch die bischöflichen Offizialen verdrängt.[1])

Aber das Stift büsste nicht bloss seine kirchliche Selbständigkeit mit der Zeit ein. Es verlor auch mehr und mehr seine politische Selbständigkeit. Um dieselbe Zeit, wo Richard in Worms um Hilfe nachsuchte, bemühte sich der Wormser Bischof, ermuntert durch den Verfall der Reichsgewalt, im Bunde mit den mächtigen Herren von Weinsberg und Erenberg,[2]) ganz Wimpfen, Stadt und Stift, sich wieder zu unterwerfen. Der Anschlag misslang. Aber kaum durch Verdienst des Stiftes. Am 2. Oktober 1256 wird uns die Stadt Wimpfen als Mitglied des rheinischen Städtebundes genannt.[3]) Es ist glaublich, wenngleich nicht nachzuweisen, dass es der Stadt im Bunde mit den befreundeten Städten gelungen war, den Bischof von seinem Vorhaben abzubringen und damit auch das Stift beim Reiche zu erhalten. Damit war zum ersten Male eine Macht auf den Plan getreten, die dem Stifte noch manches Jahrhundert das Leben sauer machen sollte: die Stadt Wimpfen-Berg und Tal. Eröffnet wurden die Feindseligkeiten von der Talstadt. Sie zählte zur Zeit Burkards höchstens 100 Häuser und Hofstätten, bewohnt von einer durchweg bäuerlichen Bevölkerung.[4]) Noch hatte sie ihre eigenen Mauern,[5]) ihren eigenen Schultheiss, ihre eigenen Schöffen, ihre eigene Allmende, war also mit der Bergstadt nur verbündet, nicht ihr einverleibt. Aber sie schöpfte aus dieser Verbindung den Mut, das Stift, unter dessen Schutz sie entstanden, und von dem sie sich allmählich emanzipiert hatte, sich zu unter-

[1]) Vgl. hiezu Hinschius II, 201 ff.
[2]) Württ. U. B. V.
[3]) Weizsäcker, der rhein. Bund 145.
[4]) Urbar, nur einmal wird eine 'textrix' Weberin erwähnt.
[5]) Stiftsbuch f. 2'. Urk. von 1273. Ernestus civis in castello inferiori. Vertrag von 1302. Schröder, Oberrheinische Stadtrechte. Wimpfen etc. S. 1.

werfen. Sie versuchte, wie es scheint, die Stiftsherren zum Mauerbau, zum Wachtdienst und zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,[1]) das Stift bei Kriegszeit zu besetzen, das stiftische Gemäss und Gewicht zu unterdrücken, die stiftische Gerichtsbarkeit an sich zu reissen. Dem gegenüber hielt, wie wir sahen, das Stift hartnäckig an dem letzten Rest seiner einstigen Herrschaft über Wimpfen-Tal fest, dem Anspruche, den Schultheiss zu setzen. In der Tat! gelang es dem Stift, diesen zu behaupten, dann konnte es noch hoffen, der städtischen Freiheit einst den Garaus zu machen. Der hierüber ausbrechende Streit endete im Jahre 1300 nicht mit einer wirklichen Entscheidung, sondern nur mit einem vorläufigen Vergleiche. Das Stift und seine Mitglieder werden darin für exterritorial erklärt, d. i. für frei von dem städtischen Gericht, den städtischen Abgaben und persönlichen Bürgerpflichten, dem städtischen Gemäss und Gewichte. Es behält jedoch einige bürgerliche Rechte: Anteil an der Allmende und Mitwirkung bei der Ernennung der Flurschützen. Aber von seinem Anspruche auf die Einsetzung des Schultheissen ist keine Rede mehr. Indem sie darauf verzichtete, das Stift völlig zu unterjochen, erlangte die Talgemeinde die Anerkennung ihrer völligen Unabhängigkeit. Aber sie liess es bei jenem ersten Unterwerfungsversuch nicht bewenden. Nur dem Schutze der Könige[2]) und später der Pfalzgrafen,[3]) der mächtigen Grossen der Umgegend, die es, wie z. B. im Jahre 1294 die Herren von Weinsberg, zu seinem Schutze eigens verpflichtete, sowie der Kleinheit der Gegner verdankte es das Stift, dass es trotz fortwährender Nörgeleien und Quengeleien noch über 5 Jahrhunderte sein Dasein fristete, bis endlich, nachdem es durch eine Kette von glücklichen Umständen der ersten grossen Säkularisation entronnen war, der Beginn des 19. Jahrhunderts sein Ende herbeiführte. Am 22. November 1802 ward an seinen Mauern ein Patent angeschlagen,[4]) durch welches der Landgraf von Hessen-Darmstadt kraft der Bestimmungen des Lunéviller Friedens vorläufig Besitz von ihm ergriff. Der provisorischen folgte nach dem Reichsdeputationshauptschluss die definitive Besitznahme.

Es bestand damals nach den Akten der hessischen Domänendirektion nur noch aus 6 Kapitularen[5]) und

[1]) Siehe den Vertrag.
[2]) Urk. S. 12—21 des Kopiars. Rudolf I. bis Wenzel.
[3]) Frohnhäuser S. 146.
[4]) A. a. O. S. 402.
[5]) Die 4 damals amtierenden Vikare gehörten nicht zum Kapitel.

3 Domizellaren. Es hatte keine Untertanen mehr. Sein Besitz war in Wimpfen-Tal auf 12 Häuser, 1 Kirche, 1 Speicher und einige Nutzungsrechte zusammengeschmolzen; und nicht anders war seine Lage in den übrigen Ortschaften, wo es dereinst begütert gewesen war. Die von der hessischen Regierung den Kapitularen bewilligten Pensionen — 7200 Gulden insgesamt — werden wohl völlig dem Jahresertrage des noch vorhandenen Pfründengutes entsprochen haben. Das alles gibt ein Bild inneren und wirtschaftlichen Verfalls, wie es greller nicht gedacht werden kann.

Um dieselbe Zeit, wo das Stift hessisch wurde, endete auch das weltliche Fürstentum des Wormser Stuhls, in dessen Schutze und mit dessen Mitteln es einst zur Zeit der Ottonen ins Leben gerufen war, und wenige Jahre folgte ihm im Untergange das Reich Ottos I., durch dessen Gunst und mit dessen Mitteln der Wormser Bischof einst zum Fürsten geworden war; alle drei Gewalten längst wahre monstra, seit Jahrhunderten zum Untergange reif, nur durch den kirchlichen Charakter, den sie trugen, so lange künstlich am Leben gehalten.

4.

Das Stiftsbuch.

Die Reform weckte, wie so häufig, auch in dem Peterstifte die Neigung zu literarischer Tätigkeit, wenn man auf die höchst bescheidenen literarischen Leistungen der Stiftsherren das Wort Literatur anwenden darf. Diese Literatur ist, sofern sie auf unsere Tage gekommen ist, fast vollständig vereinigt in dem Codex 2297 der Darmstädter Hofbibliothek. Wie man von Stadtbüchern redet, so darf man diesen Codex vielleicht als Stiftsbuch bezeichnen. Denn alles, was er enthält, bezieht sich auf die Geschichte des Stiftes und auf die Verwaltung der stiftischen Wirtschaft oder des stiftischen Gottesdienstes.[1]) Seine beiden wichtigsten Bestandteile, das ältere Totenbuch und das Urbar, kennen wir schon. Nur über die mehr als Beiwerk mitgeteilten chronikalischen Aufzeichnungen muss ich noch einige Worte hinzufügen.[2])

Bevor sich Burkard im Jahre 1295 auf die Bitte des Propstes und der Amtsbrüder zur Abfassung des Urbars

[1]) Vgl. die Inhaltsangabe in Quartalblätter 1886.

[2]) Die Angaben von Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1, 35 f. sind verworren und meist unrichtig.

entschloss, hielt er es für angezeigt, einige Bemerkungen über den alten Zustand und die Veränderungen des Ortes Wimpfen, sowie die Gründung des Petersstiftes vorauszuschicken.[1]) So entstand kurz vor dem Urbar, also um die Wende der Jahre 1294/1295 die kleine chronica Wimpinensis. Zu diesem zeitlichen Ansatze des Werkchens stimmt 1., dass B. sowohl im Eingang wie gegen den Schluss hin sich noch als „Priester" bezeichnet, 2. dass er andrerseits schon einen auf den 5. Juni 1289 fallenden Todesfall erwähnt,[2]) und 3. auch von Rudolf von Habsburg schon wie von einem Gestorbenen redet.[3]) Das Büchlein sollte wahrscheinlich die Stiftsgeschichte bis auf das Jahr 1294/95 behandeln. Aber Burkard wurde des Schreibens bald überdrüssig. Mitten in der Erzählung, ja mitten im Satze brach er plötzlich ab. Die Last der ihm übertragenen praktischen Aufträge, die Leitung der Bauten, die Abfassung des Urbars, dazu seit dem Februar 1296 die zeitraubenden Dekanatsgeschäfte erlaubten ihm nicht, sein Werkchen zu Ende zu führen.

Fassen wir zunächst die äussere Form ins Auge! Schon Burkards Ausdrucksweise bestätigt unser oben geäussertes Urteil, dass seine Bildung nicht weit her war. Sein Stil ist nicht frei von grammatischen Verstössen und ermangelt gänzlich des color latinus. Er beachtet weder die Regeln der consecutio temporum, noch hat er eine Ahnung von dem Bedeutungsunterschiede der tempora. Dazu kommt, dass er, wie so oft der Halbgebildete, wenn er sich in einer nicht ordentlich erlernten fremden Sprache auszudrücken hat, mit einer gewissen Wortfülle zu prunken liebt. Aber in Wahrheit ist sein Wortschatz sehr klein, sein Stil gerade durch die stete Wiederholung derselben Ausdrücke und Konstruktionen gekennzeichnet. Igitur, itaque, interea, etiam, das sind die einzigen Konjunktionen, mit denen er das Bedürfnis nach Satzverbindung bestreitet. Geradezu grauenhaft aber sind seine Hexameter.[4]) Also sein Latein taugte nicht viel. Woher er die seltsame Etymologie Cornelia = Cornu und

[1]) cf. c. 1.

[2]) Tod Wecelos von Gemmingen, Cronica c. 13.

[3]) Cron. c. 15. Vgl. den Satz: tandem quanta sagacitate — que in eo tunc et semper resplenduerunt etc.

[4]) Auch die Verse auf Richard von Deidesheim c. 10 sind überdies, was ich SS. 30 p. 667 nocht nicht bemerkt habe, meist gestohlenes Gut. Die Eingangsverse 1—16 sind entnommen zum grösseren Teile einem Hymnus auf den hl. Nicolaus von Myra, den ich auch bei Ordericus Vitalis historia eccl. 7, 12. et. le Prévost 3, 212 f. finde. B. hat selbstverständlich Ordericus nicht gelesen. Beide haben vielmehr unstreitig dieselbe Quelle benutzt.

Helios = Sonnenhorn hat (c. 2), habe ich nicht feststellen können. Jedenfalls darf man daraus nicht schliessen, dass er Griechisch gekonnt habe.

Diese geringe formale Bildung des Autors zeigt sich auch in der Komposition des Werkchens. Es ist in seinem ersten Teile, c. 1—5, der von der Entstehung des Namens Wimpfen handelt und ein volles Drittel des Ganzen umfasst, eine äusserst rohe Kompilation aus einigen Kapiteln der hist. Francorum des Gregor von Tours, einigen Abschnitten der vita Udalrici des Berno von Reichenau und einer Anzahl von Versen der Alexandreis des Walther von Chatillon, der, wie die ganze Chronik zeigt, zusammen mit Berno den grössten Einfluss auf Stil und Geschmack des Verfassers ausgeübt hat. Daran reiht sich, c. 6—14, in sehr künstlicher und äusserlicher Verknüpfung der zweite Teil über die Anfänge des Petersstiftes, dessen Verfall, die Wirksamkeit des Richard von Deidesheim und die Geschichte der Genossenschaft bis auf die Zeit, wo Burkard zur Feder griff. Und da die letztberichteten Ereignisse der Zeit Rudolfs von Habsburg angehörten, so schien es ihm angebracht, in einem dritten Abschnitte von den Taten dieses hochverehrten Herrschers zu handeln. Aber die gute Absicht wurde nur zum kleinsten Teile verwirklicht. Mitten in der Erzählung des Feldzugs von 1276 brach er „des Schreibens überdrüssig“ ab. — Man ersieht aus alledem: Burkard gehört zu den naiven Schriftstellern, die ohne bestimmten Plan fröhlich darauf losschreiben. Er ist zudem, wie alle Greise, ein wenig geschwätzig und hält nicht gern mit den wenigen Errungenschaften seines sauren Fleisses auf der Schulbank hinter dem Berge, wie das auch schlagend aus einer seiner Urkunden hervorgeht, wo er ohne jeglichen Anlass eine lange schöne Stelle über die christliche Liebe als Arenga verwertet. Kurz: ein geschickter Schriftsteller war er nicht.

Allein man kann ein Kompilator und ungeschickter Schriftsteller und doch, wie z. B. Thietmar zeigt, ein guter, d. i. glaubwürdiger Chronist sein, vorausgesetzt, dass der Autor nicht allzu gedankenlos kompiliert, historischen Sinn und etwas historische Bildung besitzt. Aber gerade das ist Burkards schwächste Seite. Er schreibt gedankenlos ab, wie nur je ein mittelalterlicher Mönch. Das charakteristischste Beispiel dafür findet sich in dem Urbar. Hier heist es gleich im Eingang: Item piscinam aque eiusdem (Neckari) — pro arbitrio eorundem concedendam relinquo[1]).

[1]) Quartalblätter 1886, 141.

Eine Aussage in erster Person mitten in einer langen Aufzählung, wo er durchweg die dritte gebraucht! Offenbar wörtlicher Auszug aus einer Königs- oder Bischofsurkunde, die bei der Abfassung des Buches als Quelle benutzt wurde. Kaum minder gedankenlos ist es, wenn Burkard Hunnen und Ungarn miteinander identifiziert, Schilderungen des Hunnen- und Ungarneinfalls, des Ungarnkriegs Ottos I., der Schlacht bei Issos zu einem Ganzen verwebt und gar noch bei Beschreibung der blitzartigen Schnelligkeit der Hunnen, als handle es sich um ein Faktum der Gegenwart; ein „ut mos est eorum“ (c. 5) einflickt. Er hat allem Anschein nach ein Wormser Bischofsverzeichnis zur Verfügung gehabt. Er hat den Bischof Crudolf, den er als Gründer, richtiger gesagt, Neugründer,[1]) von St. Peter feiert, nicht frei erfunden. Allerdings begegnet uns derselbe anderweitig erst in dem chronicon Wormatiense aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[2]), wohin er an sich leicht aus Burkards Chronik geraten sein könnte. Aber kaum hätte dessen Verfasser dann zu des Bischofs Namen nur vermerkt de eo nihil traditur, sondern hätte hinzugefügt, dass er der Stifter des Wimpfener Kanonikats sei. Beide also, Burkard und der Wormser Chronist, haben ein und dasselbe ältere Bischofsverzeichnis oder doch auf ein und dieselbe ältere Quelle letztlich zurückgehende Verzeichnisse benutzt. Lag aber Burkard ein solches Verzeichnis vor, so hätte es nur geringer geistiger Anstrengung für ihn bedurft, um zu erkennen, dass jener Crudolf kein Zeitgenosse des heiligen Udalrich, Hunnen und Ungarn nicht identisch sein könnten.

Allerdings fehlte es ihm an dem einzig wirksamen Korrektiv gegen derartige Gedankenlosigkeiten, an einer auch den bescheidenen Ansprüchen jenes Zeitalters der Kompendien und Enzyklopädien einigermassen entsprechenden historischen Bildung. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, dass ihm der Martinus Polonus einmal zu Gesichte gekommen ist[3]). Aber allzusehr hat er sich in dies Buch nicht vertieft. Nur an einer einzigen Stelle könnte es seine Darstellung beeinflusst haben.

Dagegen ist ihm natürlich der Mangel ausreichenden Quellenstudiums für die Geschichte des Stiftes nicht zum

[1]) c. 6. oportet hoc oratorium restaurari.

[2]) Boos, Wormser Chroniken 11, 33, 12, 1.

[3]) Er könnte daher die Nachricht von der Zerstörung Cölns durch die Hunnen haben. Cf. Mart. Oppav. Chron. Imperatores 451 SS. XXII, p. 454, 30. Aber diese Notiz könnte auch aus der Ursulalegende stammen.

Vorwurfe zu machen. Denn an schriftlichen Aufzeichnungen hierüber gebrach es augenscheinlich. Einige Urkunden, eine unbestimmte Überlieferung, welche die Anfänge des Stiftes zu der Wormser Kirche in Beziehung setzte und in die Ottonenzeit verlegte, das war wohl alles. Aber dies Minimum genügte ihm, um mit Hilfe der wenigen ihm zu Gebote stehenden Bücher, von dem einige, wie die Alexandreis, wohl alte Bekannte von der Schulbank her waren, eine ganze lange Geschichte über die Entstehung von Wimpfen zusammen zu phantasieren.

Fassen wir dieselbe einmal schärfer ins Auge! Es ist an sich wohl denkbar, dass an der Stelle des Ortes Wimpfen sich bereits eine römische Ansiedelung erhob. Römische Inschriften, römische Münzen, Reste römischer Bauten, die man in Wimpfen gefunden hat, deuten darauf hin[1]). Der Name selbst ist möglicherweise keltischer Herkunft[2]). Die Stätte war also vielleicht schon vor den Eroberungszügen der augusteischen Epoche bewohnt und empfahl sich dadurch, sowie durch ihre günstige Lage am Zusammenfluss des Neckars mit der Jagst und am Kocher und an der grossen Etappenstrasse zur Anlage einer Niederlassung[3]). Aber dass dieselbe den Namen Cornelia geführt habe, ist höchst zweifelhaft. Woher in aller Welt sollte Burkard auch eine verlässliche Überlieferung hierüber haben erhalten können? Viel wahrscheinlicher ist doch die Annahme, dass es sich hier einfach um eine freie Erfindung oder — besten Falls — um eine willkürliche Vermutung des Chronisten handelt. Wenn man noch im Beginne dieses Jahrhunderts in Wimpfen auf monumentale Reste aus der Römerzeit stiess[4]), so gab es solche unstreitig auch noch zu Burkards Zeit. Er weist auch selber ausdrücklich darauf hin, freilich, was an sich etwas verdächtig stimmen könnte, in einem der Alexandreis entnommenen Verse über die Zerstörung von Troja[5]). Es ist sonach nicht undenkbar, dass er das Wort Cornelia auf einer der damals noch entzifferbaren römischen Inschriften las und darin einen Hinweis auf den Namen der alten Römersiedelung erblickte. Die Kornelienkirche in dem heutigen

---

[1]) Frohnhäuser S. 1—12.

[2]) Mones Etymologie Quellen der badischen Landesgeschichte III, S. 2. Wippin = kleiner Hügel ist falsch. Aber in Wimphina könnte das keltische Wort für „weiss" stecken. Briefliche Mitteilung von Geheimrat Windisch in Leipzig.

[3]) Schumacher, Obergerm. rät. Limes, Lief. 13.

[4]) Frohnhäuser a. a. O.

[5]) C. 4. p. 662 l. 37, testatur vetus illa ruina.

Wimpfen-Tal kann ihre Bezeichnung ebensogut der Chronika Burkards verdanken[1]), wie Burkards Vermutung durch das Vorhandensein einer älteren der heiligen Cornelia geweihten Kapelle veranlasst sein.

Die wunderliche Geschichte, die Burkard sodann über die Entstehung des Namens Wimpfen (Wib-pin, Weiberpein) vorbringt, ist ein wahres Musterstück von ätiologischem Mythus und braucht nicht erst ausführlich widerlegt zu werden. Wahrscheinlich hat er sie selber erfunden, aber möglicherweise nicht ohne Anlehnung an fremde Muster. Ich möchte es wenigstens nicht für ausgeschlossen halten, dass das Leitmotiv, die grausame Folterung der Frauen, zumal er ausdrücklich des Marsches der Hunnen gegen Cöln gedenkt, direkt einer Version der Ursulalegende nachgebildet ist.

Nicht viel stichhaltiger ist, was er im Anschlusse an die Zerstörung Cornelias durch die Hunnen-Ungarn von der Gründung des Petersstiftes berichtet. Darnach hätte schon vor dem Hunneneinfall in Wimpfen-Tal eine Kirche bestanden, dies Heiligtum wäre jedoch der allgemeinen Verheerung zum Opfer gefallen. Aber Crudolf von Worms, ein Nacheiferer des heiligen Ulrich, hätte es wieder aufgebaut und damit ein Kollegiatstift für 12 Kanoniker verbunden, dessen Propste er zugleich den Archidiakonat über den längs des linken Neckarufers sich erstreckenden Gebietsstreifen seiner Diözese übertrug. Es ist schon oben bemerkt worden, dass der Bischof Crudolf, der in einer Randbemerkung zu f. 13' des Codex von einem eifrigen Lokalpatrioten gar zu einem episcopus Wympinensis gemacht wird, eine durchaus legendarische Persönlichkeit ist. Erst von Rupert an ist, wie schon Rettberg dargelegt hat[2]), die Wormser Bischofsreihe historisch glaubwürdig. Burkard ist überhaupt der erste Autor, der Crudolf kennt, und die Quelle, der er seine Angabe entnahm, war schwerlich viel älter als er. Aber trotzdem verbirgt sich in diesen Nachrichten unter sagenhafter Hülle allem Anscheine nach ein historischer Kern. Das Stift erscheint von alters her in so engen Beziehungen zu dem Wormser Stuhle, es nennt im Nekrolog so häufig Wormser Bischöfe als seine Wohltäter, dass es gestattet ist, in einem

[1]) So Frohnhäuser a. a. O. S. 20: In Stiftsakten kommt der Name zuerst 1444 vor. 1476 wurde die Kirche restauriert. Ihre Patronin war damals die Mutter Gottes. Aber möglicherweise war das ältere Heiligtum der bekannten Märtyrerin Cornelia geweiht. Acta SS. März 30. III., p. 900, vgl. von Lorent a. a. O. S. 328—331.

[2]) Kirchengeschichte Deutschlands I., S. 212.

Wormser Bischof den Gründer der Anstalt zu vermuten[1]). In Burkards Erzählung steckt mithin ein historischer Kern. Aber sein Ansehen als Historiker gewinnt durch diese Entdeckung nicht das Geringste. Ich meine vielmehr: seine Naivität und Sorglosigkeit im Gebrauche des Überlieferten tritt dadurch nun erst in das rechte Licht. Denn wir haben jetzt, wie ich glaube, alle die Fäden in der Hand, aus denen die wunderliche Ursprungssage zusammengewoben ist: eine Tradition über die Gründung von Wimpfen-Tal durch einen Wormser Bischof nach der Zeit der Ungarnkriege, dazu die falsche Prämisse, Hunnen und Ungarn sind identisch; hieraus der Schluss: Der betreffende Bischof muss ungefähr zur Zeit der Hunnen gelebt haben, d. i. identisch sein mit einem der ältesten des Wormser Stuhls, Crudolf; der Ansatz der Gründung zur Hunnenzeit aber gab weiter an die Hand, die Entstehung des Namens Wimpina, für den die Volksetymologie Wib-pin so nahe lag, nach dem Muster der Ursulalegende zu denken, und die Identifikation der Hunnen und Ungarn schien zu rechtfertigen, ebensowohl Abschnitte aus Gregor von Tours, wie aus der V. Uldalrici einzuschieben. Aus solchen Irrtümern, falschen Schlüssen, phantastischen Vermutungen erklärt sich alles, was der erste und zweite Teil der Cronica bringt.

Aber wie es zu geschehen pflegt: gerade dieser erste und zweite Teil der Cronika erlangten die weiteste Verbreitung. In den wenig später als unser Werk entstandenen versus de Cronica[2]) heisst Crudolf bereits sanctus. Man fand natürlich auch alsbald seine Gebeine und sein Grab, man stiftete der Kirche ein Bild von ihm. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts war dasselbe nach dem Zeugnisse des Wormser Chronisten Friedrich Zorn in dem Münster zu sehen und zeigte, welcher Verehrung der imaginäre Bischof von seiten der Stiftsherren sich erfreute[3]). Die Geschichte von der Entstehung des Namens Wimpfen aber entsprach zu sehr dem Geschmacke der kommenden Jahrhunderte, als dass sie nicht hätte allgemein geglaubt und nacherzählt werden sollen. Wir finden sie bei Beatus Rhenanus ebenso wie bei Friedrich Zorn, vor allem aber in der viel gelesenen Kosmographey des Sebastian Münster[4]), der möglicherweise die ganze Cronica einmal, sei's im Original, sei's abschriftlich, vor sich gehabt hat. Münster weiss von Wimpfen weiter

[1]) Oben unter 1.
[2]) f. 13'.
[3]) Lorent S. 295 f.
[4]) Editio II, p. 489.

nichts zu berichten, als jenes doch ziemlich abgeschmackte Geschichtchen, und so blieb dies Phantasiestück des alten Burkard Jahrzehnte lang das einzige, was man weit und breit in den gebildeten Schichten Deutschlands von der alten Stadt am Neckar erfuhr.

Die jenem üblen Anfange folgenden Kapitel der Cronica hatten für Fernerstehende kein grösseres Interesse, sind aber nicht viel besser ausgefallen. Der Bericht über die Geschicke des Stifts bis auf Richard ist dürftig, ein Zeichen, wie wenig Burkard von dieser Zeit wusste. Aber auch seine Angaben über den viel gepriesenen renovator sind nicht eben reichlich. Gerade das, was am wenigsten interessiert, Tod und Beisetzung, werden, wie üblich, am breitesten ausgemalt. Die darauf folgende Schilderung der Stiftsgeschichte bis ca. 1290 lässt ebenfalls manches zu wünschen übrig: Burkard nennt nicht einmal genau die jeweilig fungierenden Dignitäre[1]) und nimmt sich nicht die Mühe, auch nur mit einem Worte der wichtigsten Frage des damaligen Stiftlebens, des so oft getrübten Verhältnisses der Städte Wimpfen-Berg und Tal zu gedenken. Noch dürrer und dürftiger ist seine Schilderung der Anfänge Rudolfs I. Immerhin, wenn man erwägt, dass er anscheinend ohne schriftliche Hilfsmittel, 20 Jahre nach den berichteten Ereignissen arbeitete, so bekommt man einen gewissen Respekt vor seinem guten Gedächtnis. Seine Angaben sind nämlich ziemlich einwandsfrei. Ein chronologisches Versehen — das Interregnum dauerte nach ihm 40 Jahre — wiegt nicht schwer und seiner von der continuatio Vindobonensis etwas abweichenden Darstellung des Aufstandes Markgraf Rudolfs I. von Baden liegt vielleicht ein historischer Kern zugrunde. Nach ihm rebellierten nämlich der Markgraf und andere niederschwäbische Grosse nicht, weil der König von ihnen kraft des Reichsweistums von Nürnberg von 1274 widerrechtlich okkupiertes Königsgut zurückforderte, sondern weil sie von Ottokar bestochen waren, durch Erregung von Unruhen den Abmarsch Rudolfs nach Österreich zu verhindern. Man wird vielleicht beide Angaben kombinieren dürfen: die durch die Rekuperationen erregte Unzufriedenheit der schwäbischen Grossen benutzte Ottokar, um sie zu offenem Aufstande gegen Rudolf zu reizen. Jedenfalls hat die von Burkard allein erwähnte Tatsache, dass der Markgraf dabei die Neckarstädte gebrandschatzt habe, schon als ein Datum der Lokalgeschichte alle Wahrscheinlichkeit für sich. Aber diese An-

[1]) Er lässt Heinrich von Zimmern weg. Vgl. c. 10. 12.

gabe Burkards ist auch die einzige, die in diesem letzten Abschnitte der Chronik für den Historiker von unmittelbarer Bedeutung ist. Alles übrige erfährt er besser und genauer aus anderen Quellen. Alles in allem betrachtet, kann also unser Burkard nicht den Ruhm eines Helden der Feder für sich in Anspruch nehmen. Er wusste besser Bescheid mit dem Brotbacken und Düngen, als mit der consecutio temporum. Will man ihn gerecht beurteilen, so darf man ihn daher nicht nach der Cronica beurteilen, sondern nach dem Urbar und seinen anderen Leistungen für die stiftische Wirtschaft.

Die Cronica Wimpinensis erhielt nach Burkards Tode im Stifte selbst eine Fortsetzung durch den Chorherrn Dyther von Helmestat.

Der Name des weitverzweigten, rheinfränkischen Rittergeschlechts, dem Dyther angehörte, begegnet uns überaus oft in den aus jener Zeit herrührenden Urkunden des Wimpfener Stiftes, der Wormser und Speierer Bischöfe, der rheinischen Pfalzgrafen. Ursprünglich, wie es scheint,[1]) einfache Ministerialen oder doch nicht sonderlich begüterte Freiherrn suchten seine Angehörigen, wie so oft die aufstrebenden Ritterfamilien dieser Zeit, im Anschlusse an die mehr und mehr erstarkende Macht der Territorialherren Rheinfrankens in die Höhe zu kommen. Wir treffen sie im Dienste der Pfalzgrafen,[2]) der Wormser Bischöfe,[3]) aber auch als Burgmänner in den von Rudolf I. begründeten königlichen Landvogteien.[4]) Im 15. Jahrhundert gelangten einzelne Helmstatts auf den Speierer und Trierer Stuhl.[5]) Die Familie erwarb in der Folgezeit auch noch den Grafentitel, und blüht noch heute in zwei Linien fort.[6])

Zu Wimpfen Berg und Tal stand dies aufstrebende Geschlecht nachweisbar schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in engeren Beziehungen. Ein Helmestat namens Diether war im Jahre 1258 als Schiedsrichter in dem Streite zwischen Propst Werner von Wimpfen und Heinrich von Erenberg tätig.[7]) Wohl ein anderer Helmstatt namens Diether übernahm[8]) 1294 in dem Zwiste zwischen dem Könige und

[1]) Vgl. von der Becke-Klüchtzner, der Adel des Grossherzogtums Baden. S. 186.

[2]) Regesten der Pfalzgrafen I. No. 899, 1281, 1282.

[3]) Zt. Ob. Rh. 11, 140 f.

[4]) Böhmer Regesta Imperii ‚Rudolf I'. No. 800.

[5]) Potthast bibliotheca historica medii aevi Supplement Bischofsreihen Trier und Speyer.

[6]) Von der Becke-Klüchtzner a. a. O.

[7]) Zt. Ob. Rh. 15, 304.

[8]) Frohnhäuser, S. 35. Baur hessische Urkunden I. No. 199. S. 142.

dem Rate von Wimpfen die Vermittlung. Gleichzeitig bekleidete ein dritter Diether von Helmestat im Petersstifte das Amt des Propstes und Archidiakonen,[1]) während Raveno und Gerung von Helmestat, wahrscheinlich Brüder jenes Propstes, gegen den Bezug von 2 Drittel der Gefälle des Landgerichts der Königlichen Burg Wimpfen als Burgmannen dienten.[2]) Vor allem Gerung scheint sich eines besonderen Ansehens erfreut zu haben; seiner wird öfter als Zeugen in zeitgenössischen Urkunden gedacht. Auch wurde er im Jahre 1300 in dem Zwist zwischen Stift und Stadt Wimpfen zum Schiedsrichter gewählt und schloss als solcher den wichtigen Vergleich,[3]) der für lange Zeit das Verhältnis der beiden Rivalen regelte und für alle späteren Abmachungen die Grundlage bildete. Aus seiner Ehe mit der edlen Frau Gertrud von Zwingenberg[4]) stammte nun allem Anscheine nach jener Dyther von Helmestat, der Burkards Werk fortzusetzen unternahm. Wann und wo dieser Dyther geboren wurde, wo er aufwuchs, seine Bildung erhielt, wann er in das Stift eintrat, wann er starb, wird uns nirgends gemeldet. Nur das steht fest, dass er im zweiten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts die stiftische Custodei verwaltete. Ferner darf man aus der Kombination einer Angabe des Nekrologs mit einigen urkundlichen Notizen schliessen, dass er spätestens am 29. August 1334 gestorben ist.[5]) Auch über die Abfassungszeit seiner Cronica fehlt jede direkte Nachricht. Dieselbe zerfällt in zwei, ihrem Umfange nach sehr ungleiche Abschnitte. Der eine, der das Gros der Erzählung enthält, ist vor 1331, der andere, der nur ein paar nachträgliche Bemerkungen bringt, nach 1331 geschrieben. Nachdem nämlich Dyther f. 9' col. 2 mit den Worten hic sisto ratem erklärt hatte, dass er die Feder niederlege, hatte einer seiner Kollegen keinen Anstand genommen auf f. 10 eine Urkunde Gerlachs von Worms vom 3. Febr. 1331 einzurücken. Als der Custos sich daher bewogen fühlte, seiner Cronica einen Nachtrag anzuhängen, sah er sich genötigt, da jene Copie f. 10[r] und

[1]) Chronica Burkardi.

[2]) S. v. u. 3.

[3]) Schröder, Stadtrecht von Wimpfen. S. 1.

[4]) Necr. 18. Febr. f. 18, Zusatz einer Hand saecl. 13. Gertrudis de Zwingenberg, uxor Gerungi, mater domini custodis.

[5]) Nach dem Nekrolog f. 31, starb er am 29. August. Wie wir gleich zeigen werden, war er nach dem 3. Febr. 1331 noch am Leben, aber wie sich aus einer Urk. vom 27. April 1335 (Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 13, S. 19) ergibt, die bereits einen anderen als custos nennt, am 27. April 1335 bereits verstorben.

f. 10′ col. 1 ausfüllte, sobald die wenigen freien Zeilen auf f. 9′ col. 2, vollgeschrieben waren, auf f. 10′ col. 2 fortzufahren.

Was nun den ersten jener Abschnitte anlangt, so ist er, wie die auf den einzelnen Seiten herrschende Verschiedenheit von Schrift und Tinte zeigt, kaum in einem Zuge niedergeschrieben worden. Aber er ist so kurz und gleichförmig, dass die einzelnen Stücke kaum zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Schon die Art wie Dyther Burkards gedenkt, zeigt, dass er erst lange nach dessen Tode zur Feder gegriffen hat. Also wahrscheinlich bald nach dem Münchener Vortrage (1325, Sept. 5.), dem letzten der von ihm erwähnten Ereignisse der Reichsgeschichte, ist jener Abschnitt verfasst worden. Der kurze, nach dem 3. Febr. 1331 hinzugefügte Nachtrag bricht so plötzlich ab, dass man meinen möchte, er sei kurz vor Dythers Tode erst (spätestens 1334, Aug. 29.) entstanden.

Betrachten wir nunmehr das Werkchen im einzelnen, so ist zunächst hervorzuheben: Dythers Latein ist besser als das seines Vorgängers. Grammatische Fehler, Dürftigkeit des Wortschatzes, Schwerfälligkeit und Einförmigkeit des Satzbaues, Wiederkehr gewisser stereotyper Satzverbindungen itaque, igitur, tandem, relativer Anschluss, Häufung syonymer Ausdrücke sind auch Gebrechen seiner Schreibart. Aber ganz so inkorrekt schreibt er doch nicht wie Burkard. Er kennt die Unterschiede der Tempora und die consecutio temporum. Auch verbrämt er nicht so oft die eigene Dürftigkeit durch entlehnte Floskeln, er prunkt nicht mit der schwer errungenen Gelehrsamkeit. Er zitiert und kompiliert nicht. Kurz: ob er gleich selbst behauptet, er sei dem trefflichen Burkard an Wissen und stilistischer Gewandtheit bei weitem nicht gewachsen,[1]) so ist er doch unstreitig von beiden der Gebildetere.

Dies Urteil bestätigt ein Blick auf die Komposition der Cronica. Zwar ging auch Dyther, wie es scheint, ohne bestimmten Plan ans Werk. Er fährt einfach da fort, wo sein Vorgänger aufgehört hat und so wird aus der cronica Wimpinensis, wie eine Hand des 15. Jahrhunderts mit roter Tinte ganz richtig f. 8 col. 1 am Rande vermerkt hat, eine cronica de principibus. Aber die Stiftsgeschichte wird darum nicht vernachlässigt, sondern regelmässig, ähnlich wie in dem cronicon Osterhoviense, hinter den betreffenden gleichzeitigen Abschnitten der Reichsgeschichte abgehandelt. So ergibt sich

[1]) Cronica c. 16.

eine sehr einfache, aber zweckmässige Gliederung des Stoffes. Je mehr sich jedoch Dyther in seiner Schilderung der Gegenwart näherte, desto mehr schwoll ihm der Stoff unter den Händen an. Alle die in den Thronstreit zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich den Schönen hineinspielenden Fehden darzustellen, meint er, dazu reiche Pergament, Tinte und Feder nicht aus.[1]) Er kehrt darum zu Burkards ursprünglicher Absicht wieder zurück: Beschreibung der äusseren Geschichte, vor allem der Veränderungen im Besitzstande des Stifts. Während also dieser am Ende seiner Darstellung zur Reichsgeschichte übergeht, geht er am Ende über von der Reichs- zur blossen Stiftsgeschichte. Auch der Nachtrag enthält, wie schon erwähnt, lediglich Notate zur Stiftsgeschichte.

Was nun den historischen Wert von Dythers Nachrichten anlangt, so ist von vornherein an die auf die Reichsgeschichte bezüglichen ein anderer Masstab zu legen, als an die über die Geschichte des Stiftes. Für die letztere ist er als Augenzeuge Quelle ersten Ranges. Ob er auch für die erstere diese Bedeutung hat, lässt sich erst nach Untersuchung des Charakters und der Herkunft seiner Angaben entscheiden. Als residenzpflichtiger Dignitär[2]) eines kleinen Stiftes hatte er kaum Gelegenheit den handelnden Personen der Reichsgeschichte nahe zu treten, deren wichtigeren Ereignissen, sei es auch nur als einfacher Zuschauer, beizuwohnen. Zwar, so oft die Könige auf ihrer Burg zu Wimpfen Hof hielten, wird er, zumal er unter den Burgmannen Verwandte hatte und sein Stift unter dem Schirme des Reiches stand, die Herrscher und ihr Gesinde kennen gelernt und von ihrem Regimente und ihrer Person so eine Anschauung gewonnen haben. Aber da bedeutsame Ereignisse in Wimpfen selbst nie vorfielen, so hatte das für seine Geschichtsschreibung nicht viel auf sich. Andrerseits lässt nichts in seinem Berichte darauf schliessen, dass ihm schriftliche Quellen zu Gebote standen. Er war sonach wohl überall auf das angewiesen, was ihm die gemeine Fama oder bestenfalls ein Augenzeuge zutrug. Auf Augenzeugen beruft er sich allerdings nur ein einziges Mal und zwar bei einer unstreitig fabelhaften Angabe.[3]) Aber er wird deren um so mehr haben

[1]) c. 31.

[2]) Residenzpflicht des Kustoden in Wimpfen nach dem Statute Zt. Ob. Rh. 21, 318.

[3]) c. 30. Brixiam obsedit, in cuius obsedione habuit occies centum milia armatorum, ut audivi [ab eis] qui eo tempore ibidem sub ipso militabant. Die Augenzeugen waren also hier deutsche Ritter, die

hören können, je näher der Schauplatz der geschilderten Ereignisse seinem Wohnorte lag. Dies indirekte Verhältnis zu den dargestellten Begebenheiten, sowie der Umstand, dass er ungefähr im Jahre 1326, d. i. 50, 40, 30, 20 Jahre nach den gerade am ausführlichsten beschriebenen Begebenheiten erst zur Feder griff, erklärt hinlänglich Charakter und Wert seiner Nachrichten. Hier nur ein Beispiel dafür.

Wie schon erwähnt, schliesst Burkards Cronica mit einer freilich etwas unklaren Schilderung des Feldzugs von 1276. Er wollte wahrscheinlich fortfahren mit der Erzählung von der damals erfolgten Unterwerfung Ottokars. Aber in der Erinnerung der Späteren verschmolz das Bild des Feldzugs von 1276 mit dem des entscheidenderen Feldzugs von 1278. So kommt es, dass Dyther gleich mit der Beschreibung der Schlacht von Dürnkrut (1278 Aug. 26) und ihren Folgen seine Darstellung eröffnet.

Diesem Anfange entspricht der Fortgang der Erzählung. Die Belehnung Albrechts fand nicht gleich, wie man nach Dythers Schilderung meinen sollte, nach der Unterwerfung Böhmens, also 1279, und nicht in Wien, sondern im Dezember 1282 zu Augsburg statt, und zwar erhielt sie Albrecht dort fürs erste zu gesamter Hand mit seinem Bruder Rudolf, und nicht nur für Österreich und Steiermark, wie Dyther angibt, sondern auch noch für Kärnthen.[1]) Erst am 1. Juni 1283 ward er als alleiniger Herr von Österreich und Steiermark anerkannt, und erst am 1. Februar 1286 Meinhard von Tirol, den nur Dyther fälschlich Einhard nennt, zum Herzog von Kärnthen erhoben.[2]) Die gleiche Ungenauigkeit herrscht in der Darstellung von Rudolfs Regiment in Schwaben. Längst vor den von Dyther vorausgeschickten Ereignissen war, wie urkundlich feststeht, der König nach Süddeutschland zurückgekehrt. Wir wissen ferner, dass er sich damals mit dem Plane trug, das Herzogtum Schwaben wieder aufleben zu lassen und durch Verleihung an einen seiner Söhne an sein Haus zu bringen. Aber dieser Plan kam nie zur Ausführung[3]) und derjenige seiner Söhne, den er zum Herzoge ausersehen hatte, war nicht Hartmann — nur Dyther nennt ihn einmal fälschlich Hartmud —, sondern der jüngste, Rudolf. Eben dieser

an dem Auszug von 1311 teilgenommen hatten. Dass er ihren Aufschneidereien solchen Wert beimass, charakterisiert Dyther als einen leichtgläubigen und nicht gerade sehr weltklugen Schriftsteller.

[1]) Huber, Gesch. Österreichs II, 6—8.

[2]) A. a. O. S. 7, 8.

[3]) Stälin, Gesch. Württembergs I, 2.

Rudolf und nicht Hartmann, wie Dyther angibt, war es auch, der eine Tochter Ottokars von Böhmen heimführte und mit ihr den Herzog Johannes, den späteren Mörder Albrechts I., zeugte.[1]) Wie diese, sind auch die sonstigen Nachrichten des Chronisten über die königliche Familie nicht fehlerfrei. Die Heirat zwischen Albrecht I. und Elisabeth von Tirol fand schon vor dem Falle Ottokars statt.[2]) Ein Herzog von Lüneburg wird uns nur von ihm unter des Königs Eidamen genannt, dagegen allgemein ein Herzog von Sachsen-Lauenburg[3]): aus diesem hat Dyther, indem er offenbar Lauenburg und Lüneburg verwechselte, zwei verschiedene Personen gemacht und dafür Karl Martell von Neapel weggelassen. Dass sein Gesamturteil über die Ergebnisse von Rudolfs Regierung so günstig ist — ein wirklich dauerhafter Landfrieden hat auch unter diesem Könige, gerade in Süddeutschland, nicht geherrscht —, zeigt nur, wie fern er bereits dessen Zeiten steht.

An den gleichen Gebrechen krankt nun durchaus die Darstellung der folgenden Regierungen. Es verlohnt sich nicht, das im einzelnen nachzuweisen.[4]) Nur sei noch hervorgehoben, dass Dyther verhältnismässig ausführlich die Zeit Albrechts I. schildert. Es ist der König, für den er offenbar am meisten eingenommen war. Demgemäss kommt Adolf etwas schlecht weg. Trotz alledem ist der Abschnitt über den Thronstreit von 1298 der beste des ganzen Werkes. Neues freilich zu dem schon aus anderen Quellen bekannten Tatbestande ergibt sich daraus nicht.[5]) Im Gegenteil: auch hier finden sich, obgleich der Schauplatz der geschilderten Begebenheit — Heppenheim-Worms — nur einige Stunden westlich von Wimpfen gelegen ist, also Dyther wohl manche Augenzeugen darüber zu befragen imstande war, mancherlei Ungenauigkeiten und Fehler.

Ziehen wir das Fazit dieser kleinen Übersicht! Was in der Cronica richtig ist, ist nicht neu, und was neu ist, nicht richtig. Aber sie ist darum, dass sie unser Wissen über die politischen Begebenheiten und Zustände des Zeitalters nicht erweitert, doch nicht für wertlos zu halten oder nur einfach der Klasse der kleinen Lokalgeschichten

[1]) Huber a. a. O. II, S. 98.

[2]) Vgl. den Artikel über Elisabeth in der allgem. deutschen Biographie 6, S. 8. f. von Loserth. Die Verlobung fand bereits 1271 statt. 15. Febr. 1276 sind Albrecht und Elisabeth zum ersten Male als Ehepaar bezeugt.

[3]) Huber a. a. O. II.

[4]) cf. meine Noten in SS. 30, p. 670 ff.

[5]) Das meint irrtümlich Potthast Bibliotheca I, S. 177.

einzureihen. Sie ist auch bedeutsam als Dokument der politischen Anschauungsweise eines bestimmten Standes und einer bestimmten Zeit. Wir hören darin nichts von den Fehden der um Wimpfen hausenden zahlreichen Ritterfamilien, durch die doch zum Teile der stiftische Besitz arg mitgenommen wurde,[1]) nichts von den Geschicken der benachbarten grösseren Territorien, nichts auch von den für Ansehen und Besitz des Stiftes doch so folgenreichen Irrungen und Einungen mit dem Rate von Wimpfen-Berg und -Tal; um so ausführlicher aber, ausser von den Begebenheiten im Stift, von der Geschichte des Reiches. Die Cronica zeigt somit, wie lebhaft noch in den Kreisen der schwäbisch-fränkischen Ritterschaft, der Dyther und die Mehrzahl der Chorherren ihrer Herkunft nach angehörten, allerdings in einem Gebiete, in dem das Reich — sit venia verbo — Territorium war, das Interesse an den Taten und Schicksalen der Könige war. Sie lehrt ferner, welcher Beliebtheit sich die beiden ersten Herrscher aus dem Hause Habsburg erfreuten. Gerade für die Darstellung der Zeit Albrechts I., der von den wichtigsten Zeugen, Ottokar von Stein und dem Fürstenfelder Mönche, so arg verlästert wird, ist es bedeutsam, dass wir in Dyther einen Gewährsmann besitzen, der nicht in den Chorus der Tadler einstimmt, sondern eher des Lobes etwas zu viel tut.

Mit Dythers Werk hat die historische Tätigkeit in dem Stifte Wimpfen ein Ende. Die geistige Regsamkeit war unter den Chorherren nie sehr bedeutend gewesen. Von jetzt an ist gar nichts mehr davon zu verspüren. Nur für den praktischen Bedarf der Verwaltung wurde noch geschrieben. So wurden die Nekrologien bis ins 16. Jahrhundert mit zahlreichen Zusätzen versehen. So entstand um das Jahr 1386 das 93 Urkunden enthaltende ältere stiftische Copiar.[2]) Beide Werke wurden dann im 15. Jahrhundert von neuem abgeschrieben und bis auf die damalige Zeit fortgesetzt. Aber zu einer Fortführung der alten Cronica wurden nur zweimal in später Zeit äusserst bescheidene Ansätze gemacht. Ungefähr im Jahre 1446[3]) wurde in dem Stifte von dem Stiftsvikar Konrad Linck[4]) eine Abschrift

[1]) C. C. Copiar Nr. 52.

[2]) Befindlich im Archiv zu Darmstadt.

[3]) Das Verzeichnis der Jahrtagsstiftungen, das folgt, weist keine jüngeren Jahreszahlen auf als 1446/1447, ebenso die nach diesen eingerückten Urkunden. Siehe auch die folgende Note.

[4]) Linck nennt sich nicht an dieser Stelle als Schreiber. Aber f. 130' hinter einem von derselben Hand herrührenden 1447 abgeschriebenen Traktate des Heidelberger Professors Heinrich de Hassia.

von der Chronik genommen, der er einige, zum Teil bereits im Originalkodex zu findende Verse, sowie einige spärliche Bemerkungen über die Stiftsgeschichte bis zum Jahre 1400 beifügte. An einer Stelle, bei der Schilderung der Wirksamkeit des Propstes Peter von Mauer schaltete er auch in dem Originaltext einige Sätze ein. Diese, in einem einst dem Heilbronner Karmeliterkloster gehörigen Stuttgarter Kodex (theol. et phil. 159) uns erhaltene Abschrift, ist für uns deshalb von Wert, weil darin einige im Original radierte Sätze und Worte allein noch zu lesen sind.

Etwa 60 Jahre später, im Jahre 1520, erhielt endlich noch das Original selber eine kleine Fortsetzung durch den Stiftsherrn Warmund von Wittstatt, der auf den unteren Rändern der f. 12 und dem Seitenrande von f. 50 und 51 einige dürftige Nachrichten über die Begebenheiten des Jahres 1520 hinzufügte.

Man sieht: sehr erheblich ist das, was das Stift für die Literatur geleistet hat, wenn wir diese kühne Bezeichnung wählen dürfen, nicht. Das Urteil, was wir oben über den Erfolg von Richards und Burkards Reform gefällt haben, hat sich also auch nach dieser Seite hin als triftig erwiesen.

Dieser Aufsatz ist schon vor 17 Jahren entstanden. Ich gebe den Text fast unverändert, denn zu einer neuen Durcharbeitung der Quellen fand ich weder Zeit noch Neigung. Auch den color invenilis, der hier und da in der Darstellung hervortritt, konnte ich nicht immer beseitigen.

VII

Kleinere Mitteilungen

Zur Kapitulation von Ziegenhain 1547.

Von Ludwig Voltz.

Die heldenmütige Verteidigung Ziegenhains durch Heinz von Lüder im Jahre 1547 musste wie so viele andere erhebende Taten der Geschichte vor der strengen Forschung in das Land der Legende entweichen. Die aktenmässige Darstellung[1]) des Falles der Festung hat ergeben, dass sich die Übergabe ohne irgendwelchen Widerstand der Besatzung vollzogen hat. Nach Abschluss der Hallischen Kapitulation wurde Ziegenhain wie die übrigen hessischen Festungen von einer kaiserlichen Kommission zunächst besichtigt und der Bestand an Geschützen aufgenommen. Der Landgraf selbst hatte befohlen, den Abgesandten des Kaisers möglichstes Entgegenkommen bei diesem Geschäft zu zeigen.[2]) Das geschah denn auch von seiten Lüders, denn der Bericht der Kommission bemerkt ausdrücklich, dass Lüder ihr „alle gutwillige Beförderung ertzaigt".[3]) Später gab die Verzögerung der Entscheidung, ob Kassel oder Ziegenhain fallen solle, Anlass zu der vorsorglichen Instruktion von Statthalter und Räten zu Kassel an Lüder, niemand ohne Not in Ziegenhain einzulassen und weder die Festung, noch deren grobes Geschütz auszuliefern, was auch der Landgraf etwa schreiben möge. Dieses Schreiben aus Kassel muss Anfang September 1547 abgefasst sein, ehe der kaiserliche Bescheid vom 31. August bekannt geworden war, wonach Ziegenhain nicht geschleift werden und 30 grössere Geschütze behalten sollte. Darnach kann die von Wigand Lauze erzählte und immer

[1]) F. v. Apell in: Zeitschrift d. Vereins f. Hessische Geschichte u. Landeskunde (35 =) N. F. 25, Kassel 1901, 207 ff.; über die bekannte goldene Kette Lüders s. G. Schenk zu Schweinsberg in: Quartalblätter d. Histor. Vereins f. d. Grossherzogtum Hessen 1880, 8.

[2]) Ch. Rommel, Philipp der Grossmütige 2. Giessen 1830, 515.

[3]) Philipp der Grossmütige. Festschrift d. Histor. Vereins f. d. Grossherzogtum Hessen, Marburg 1904, 205 und Anm. 37.

wieder nacherzählte Weigerung Lüders, den Grafen zu Solms mit mehr als 10 Pferden einzulassen, nur bei einem zweiten Besuch der Kommission in Ziegenhain geschehen sein. Immerhin erscheint eine solche Weigerung des Kommandanten, für die uns ausreichende Gründe nicht ersichtlich sind, einigermassen befremdlich. Wie es damit sich verhält, darüber gibt das nachstehend abgedruckte Aktenstück des Königlichen Staatsarchivs zu Marburg [1]) interessanten Aufschluss.

Unſer freundlich Dinst zuvor. Erbar und veſter beſonder gutter Freundt. Dieweil ſich die Key. Mt. uf die Capitulation, ſo unſer g. F. und Herr zu Heſſen mit Irer Mt. ingangen, reſolvirt hat, wilche under den beiden Veſtungen Caſſell und Ziegenhain untzerbrochen oder unzerriffen pleiben, auch was vor Geſchutz in derſelben Veſtung (wilchs dan Ziegenhain iſt) gelaſſen werden ſolle, als nemblich dreiſſig Stuck Feldgeſchutz und ſolche Stuck namhaftig gemacht, auch was dartzu vor Kugel und Pulver pleiben ſolle, und dan uf ſolchs unſer g. F. und Herr uns den Stathalter und Rethe, auch Euch den Bevelhabern zu Ziegenhain in ſampt geſchrieben und bevohlen, daſſelbig zuvolntziehen, inmaſſen wir Euch von ſolchem unſers gnedigen Hern Schreiben hiemit Copeien, aber die dartzu gehorige Copeien im Original uberſenden, welche Copeien Ir muget verleſen und ſie nach Verleſung abcopijren laſſen und uns furter widerumb zuſchicken, Als wollen wir Euch nit verhalten, daß der Key. Hauptman uber das Geſchutz und der Commiſſarius uns zu volkomener Zall der dreiſſig Stuck ſo in Ziegenhain pleiben ſollen, alhie funfzehen Stuck gelaſſen haben, nemblich drey Stuck ſo drey Pfundt ſchiſſenn, und dann zwolff Falcknetlin ſo zwei ℔ ſchiſſen, zu denſelben Falcknetlin dreitauſent ſechshundert Kugell, zu den drei Stucken ſo drei ℔ ſchiſſen, 900 Kugeln.

In Ziegenhain aber ſollen (darüber: wollen) ſie laſſen funff halbe Schlangen, ſo acht ℔ ſchiſſen, und ſiebenhundert und funfftzig Kugeln dartzu, und dan noch ſieben Aposteln und drei Falcknetlin, ſo anderthalb ℔ ſchiſſen und zu denſelben dreitaufent Kugeln, wilche funfzehen Stuck ſo ſie bei Euch laſſen werden, zu den hieigen die dreiſſig Stuck machen. Und zu ſolchen dreiſſig Stuck Buchßen wollen ſie laſſen zweihundert und vier Centner Pulver (deſſen ſie hier gelaſſen haben funfftzig Centner). Darumb hapt Ir in Ziegenhain die obgemelten funfftzehen Stuck und die dartzu obbenente Kugeln, auch das noch aufftendige Pulver als anderthalbhundert und vier Centner zubehalten. Aber das andere grob Geſchutz, ſo noch zu Ziegenhain iſt, muſſet Ir inen vermuge unſers gnedigen Hern Bevelch volgen laſſen. Doch aber nichts von Scherpetin (l.: Serpentin), doppel Hacken, halbe Hacken, Handroren, langen Spieſſen, Harniſchen, Ruſtungen oder dergleichen und was dartzu gehort. Inmaſſen daſſelbig unſer gnediger Herr hievor bevohlen und geſchrieben hat. Kent Ir nun die Kugeln unſerm g. Hern zum beſten auch erhalten, ſo hat es ſeinen Weg, wie wir uns dan verſehen werden, daß ſie dieſelbigen werden pleiben laſſen.

[1]) F. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Grossmütigen von Hessen 1 (= Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 78), Leipzig 1904, Nr. 958, Blatt 47, 48.

Wir ſehen auch vor gutt an, dieweil unſer gnediger Herr auch inſonderheit bevohlen hat, niemants in Ziegenhain eintzulaſſen, wie Ir dan der F. G. Bevelch hapt, daß Ir das grob Geſchutz und was inen ſonſt gehort, herauſſer het furen und liffern laſſen. Doch mochtet Ir den Hauptman uber das Geſchutz und den Commiſſarien ungeverlich mit zehen Pferden einlaſſen, auch den Franciſcum und den Martinum[1]) ſo ſie mitkommen, und daß das ander Geſindt als von Furleuthen und andern alhie auſſen pleiben, damit ſie deſto weniger Schaden darin thun mugen, Wilchs wir Euch deſtebas darnach haben zurichten nit wolten verhalten und feindt Euch freuntlich zudienen gneigt. Datum Caſſell am 30. Septembris Anno XXXXVII.

An Heinzen von Luther. Stathalter und Rethe zu Caſſell.

Zettell.

Thut es von Nothen bis ſie das Geſchutz hinweg pracht haben, ſo hapt Ir aus Treiſa und andern umbligenden Stetten etlich Burger in Ziegenhain zufordern, damit Ir die Thor auch Waht des Nachts deſto bas beſtellen muget.

Aus dem Schreiben ergibt sich:

1. Ende September 1547 stand eine zweite Besichtigung Ziegenhains durch die kaiserliche Kommission in Aussicht. Sie wurde im Oktober tatsächlich vorgenommen, denn schon am 24. Oktober kam das ausgesuchte Geschütz aus Ziegenhain in Frankfurt an.

2. Die Geschützarmierung der Festung war damals schon recht schwach. Vergleicht man das Inventar aus 1545[2]) mit dem 1547 weggeführten Material[3]), so zeigt sich, dass in der Zwischenzeit die Bewaffnung an grösserem Geschütz erheblich gewechselt haben muss. Das 80 Pfund-Geschütz „Muz“ und der 60 Pfünder, beide früher im Besitz Herzog Heinrichs von Braunschweig, werden nicht weggeführt, sind aber auch nicht bei den zurückbleibenden. Ebenso nicht zwei 40 Pfund-Kartaunen, die nach Abzug der 6 weggenommenen noch vorhanden sein mussten. Ferner fehlt ein 16pfündiges Geschütz. Statt der sechs 8 Pfünder finden wir, ohne dass einer von den Kaiserlichen mitgenommen worden wäre, nur fünf, dagegen statt der zwei Apostel im Jahre 1545 deren sieben, statt des einen Falkonetlin von $1\frac{1}{2}$ Pfund deren drei. Es scheint demnach, als wenn die Geschütze je nach Bedarf auch anderswohin verbracht worden seien.

[1]) Franciscus de Gandino und Martinus de Padueda, beide wohl als Ingenieure der Kommission angehörend.

[2]) Hsg. v. J. Schwank in: Zeitschrift d. V. f. Hessische Geschichte (26 =) N. F. 16. Kassel 1891, 75 ff.

[3]) G. Paetel, Die Organisation d. Hessischen Heeres unter Philipp d. Grossmütigen, Berlin 1897, 196.

3. Der Landgraf selbst lebte in Sorge, es möchte ihm sein letztes Bollwerk Ziegenhain allzusehr geschädigt oder gar zerstört werden. Deshalb hatte er an Statthalter und Räte in Kassel Befehl gegeben, niemand in Ziegenhain einzulassen. In Kassel teilte man Philipps Besorgnisse, wie ja auch aus dem „Zettel" des Briefes hervorgeht und gab die Weisung an Lüder weiter mit dem Anfügen, er solle den Hauptmann über das Geschütz und den Kommissar „ungeverlich mit zehen Pferden" einlassen.

4. Die Beschränkung auf 10 Pferde entsprang also nicht einer persönlichen Entschliessung Lüders, sondern nur der aus Kassel erhaltenen Instruktion. Ob Solms der kaiserliche Kommissar war oder etwa Hans Georg Schad von Mittelbiberach, steht dahin. Auch bezüglich des Aufenthalts in der Herberge zu Treysa, wohin Lüder Wein und Lebensmittel geschickt haben soll, erfahren wir nichts. Doch liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit auch dieser Angaben Wigand Lauzes zu zweifeln.

Wir erhalten also ausser anderen Aufschlüssen aus diesem Briefe neue authentische Aufklärung über Heinz von Lüders Verhalten zu den Kaiserlichen: es hat nirgends und zu keiner Zeit der Darstellung der Legende entsprochen, sondern ist stets durch die von Kassel an den Kommandanten von Ziegenhain erlassenen Weisungen bestimmt worden.

VIII

Die Wasserleitung des karolingischen Kaiserpalastes zu Nieder-Ingelheim

von

A. Saalwächter

Mit drei Abbildungen im Text

Zur Ausstattung des karolingischen Kaiserpalastes zu Nieder-Ingelheim[1]) gehörte auch eine Wasserleitung von ungefähr 7 km Länge, deren Quellen sich in der Gemarkung Heidesheim in der Gewann „im Orbel“ befinden. Die Leitung ist heute zum grössten Teile zerstört und liegt trocken. Der „im Orbel“ unweit der „oberen Sandmühle“, aus drei starken Quellen entstehende Bach hat längst den Leitungskanal verlassen und sein natürliches Bett in der Richtung nach Norden, dem Rheine zu, gefunden. In seinem Laufe treibt er gegenwärtig eine Anzahl Mühlen. Die Quellen, welche in den Karten als „Karlsquellen“, im Volksmunde auch als „Kaiserquellen“ bezeichnet werden, liefern ein gutes und frisches Wasser. Die im Volke fortlebende Meinung nennt Karl den Grossen als Erbauer, seinen Palast zu Nieder-Ingelheim als Ausgangspunkt der Wasserleitung, über deren Dasein der Mainzer Schaab die erste Nachricht brachte. In seiner Geschichte der Grossh. Hess. Rheinprovinz[2]) gedenkt er 1847 bei der Beschreibung von Funden aus Nieder-Ingelheim auch irdener, in der sogenannten Ingelheimer Heide liegender Röhren, wodurch das Wasser aus dem Königsborn bei Finthen fast zwei Stunden weit auf die Höhe von Nieder-Ingelheim geleitet wurde. Schaab schöpft hier offenbar aus Mitteilungen von Landleuten, die aber bezüglich des Quellennamens berichtigt werden müssen.

Eine weitere Beschreibung erfuhr die Leitung im Jahre 1855 in den Fragebogen des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen in einem Berichte der Bürgermeisterei Heidesheim.[3]) Hier ist gesagt: „In der Gemarkung liegen

[1]) Die den Palast behandelnde Literatur ist reichlich nachgewiesen bei P. Clemen: „Der karolingische Kaiserpalast zu Ingelheim“, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst IX, 1890, S. 54 ff. Dazu K. Plath, Die Königspfalzen der Merovinger und Karolinger, Leipzig, 1892.

[2]) Erschienen als III. Band seiner Geschichte von Mainz. Mainz 1847, S. 172.

[3]) In der Handschriften-Sammlung des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen; S. 139—143, Bd. Rheinhessen.

keine Mineralquellen; aber die sogenannte Karlsquelle, welche zu Zeiten Kaiser Karls des Grossen in einer steinernen Dohle nach Nieder-Ingelheim geleitet war, liegt in der Gemarkung, liefert sehr gutes Trinkwasser und treibt von ihrem Ausgange aus auf einer Strecke von nicht einer ganzen Viertelstunde sieben Mahl- und zwei Ölmühlen.“ Wertvollere und genauere Nachrichten verdanken wir den Beobachtungen des Herrn Professors Pfarrers Dr. Falk zu Klein-Winternheim, der unter den Merkwürdigkeiten von Heidesheim auch den von seiner südlichen Höhe in den Kaisersaal zu Nieder-Ingelheim führenden Wasserkanal aufzählte [1]).

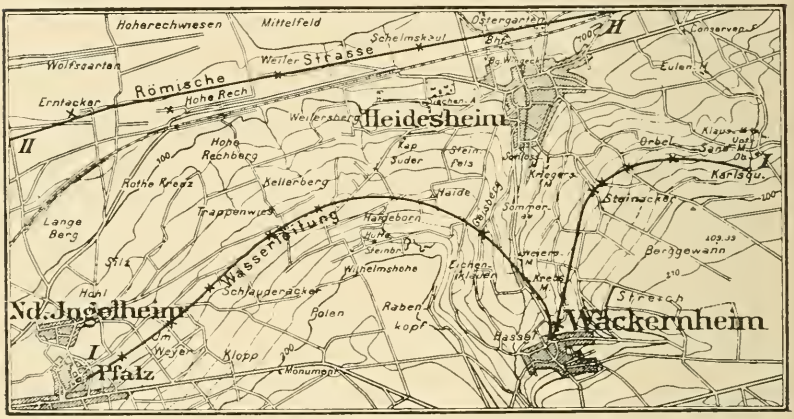

Die mit × bezeichneten Stellen sind Schnittstellen.

Die Beobachtungen des Herrn Falk haben es mir ermöglicht, den Lauf der Wasserleitung über das Gebiet der Nieder-Ingelheimer Gemarkung hinaus nach Wackernheim und Heidesheim, d. h. in ganzer Länge, zu verfolgen und ein zusammenhängendes Bild von ihr herzustellen. Wenn wir die Quellen im Orbel in der Richtung nach Nieder-Ingelheim verlassen, so gelangen wir nach dem Passieren von drei tiefen Hohlwegen an den Abhang des Wackernheimer Tales, das sich vor dem Quellengebirge in der Richtung nach dem Rheine in sanftem Falle ausbreitet. Wackernheim bleibt links von dem Beschauer auf der Höhe, Heidesheim rechts in der Tiefe liegen. Um auf den gegen-

[1]) Beilage zum „Rheinischen Volksboten“, Gau-Algesheim, Nr. 29 vom 19. Juli 1879 in: „Zur Geschichte von Heidesheim.“ Ferner daselbst in Nr. 50 vom 13. Dezember 1879 in: „Ingelheimer Heide.“

überliegenden Talabhang zu kommen, bleibt der Kanal andauernd in der Höhe und wendet nach Wackernheim, um hier das Tal zu umgehen. Nirgends finden sich Spuren einer Überbrückung. Am Ausgange des Ortes tritt der Kanal auf die gegenüberliegende Bergseite, wendet zurück und erreicht, nachdem er den „Rabenkopf“ im Bogen umgangen hat, die Gemarkung Nieder-Ingelheim. Zur weiteren Bestimmung der Trace dient ein Feldweg, der zu Nieder-Ingelheim im Mittelpunkte des Palastbezirkes am Chor der evangelischen Kirche beginnt, bald darauf das Feld erreicht und in seiner Fortsetzung nach Osten das benachbarte Heidesheim verbindet Begehen wir diesen Weg in der Richtung nach dem ehemaligen Palaste, so treffen wir die Kanalreste zu beiden Seiten, erst rechts, dann links.

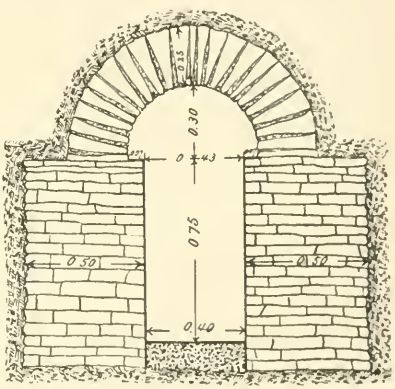

Der Kanal besteht durchweg aus festverbundenem Mauerwerk unter ausschliesslicher Verwendung des rheinhessischen Kalksteines, der sich längs seines Laufes in Menge findet. Die Decke ist gewölbt. Der Mörtel zeigt ein Gemisch grobkörniger Rheinkiesel mit Ziegelmehl und Kalk und gibt dem Verputze ein rötliches Aussehen. Sohle und innere Seitenwände des Kanales sind glatt und kräftig damit bestrichen. Nach aussen bilden die Seitenmauern unregelmässig breite Steinlagen ohne Verputz. Die Sohle besteht aus einem Estrich von Kieseln und Kalk. Der ganze Kanal liegt in der Erde und tritt nirgends an die Oberfläche hervor. Die einzige Stelle, die tadellos erhalten ist und eine genaue Messung gestattete, befindet sich in der Gemarkung Nieder-Ingelheim in einem Fichtenwäldchen in Flur XXXV „oberer Keller“, unweit der Brunnenstuben für die nach Nieder-Ingelheim und Heidesheim führenden Wasserleitungen aus neuester Zeit. Die hier festgestellten Masse dürften dem Zuge der Leitung im grossen und ganzen entsprechen. Sie decken sich in Höhe und Weite mit den Messungen in Heidesheimer Gemarkung, die Herr Professor Pfarrer Dr. Falk während seines Aufenthaltes in jener Gegend hat vornehmen können. Trotz dieser

Übereinstimmung ist in Wackernheim von Landleuten beobachtet worden, dass an Stellen mit geringerem Gefälle der Kanal höher ist, als an Stellen mit grösserem Gefälle.

Nach Mitteilungen von ortskundigen Personen und nach eigenen Beobachtungen berührte der Kanal folgende Stellen.

1. Gemarkung Heidesheim. Die Gewann im „Orbel" in der Nähe der Karlsquellen. Drei Hohlwege: die Wäsemich-Hohl, die Steinacker-Hohl und die Leimen-Hohl. In diesen stockwerktiefen Wegen, die ein verheerendes Unwetter am 2. April 1876 entstehen liess, bemerkte man die Überreste des Kanals links und rechts am Rande der Höhen. Die Wölbung und ein Teil der Seitenmauern sind zerstört. Doch konnte eine Messung der stark beschädigten Reste die an anderer Stelle gewonnenen Ergebnisse im wesentlichen bestätigen. Die „Aptister-Bein" und die Gewann „Am kleinen Steinacker", in welcher der Kanal erst kürzlich beseitigt wurde.

2. Gemarkung Wackernheim.[1]) Am Ausgange des Dorfes bei den letzten Häusern in der Richtung nach Heidesheim überquert der Kanal das Wackernheimer Tal. Dies bezeugt die Aufdeckung der Wasserleitung in Flur I, Nr. $49^5/_{10}$, „im Ort" und in derselben Gewann zwischen den Grundstücken Nr. 100 und 101. Weitere Fundstellen befinden sich in der Flur XII in den Grundstücken Nr. 14, 15, 16 und 17 „im Schwalben" und Nr. $664^5/_{10}$ „in der Ländcheswiese".

Dann wurde der Kanal in der Gewann „im Eselsgraben" und „unter dem Rabenkopf" angetroffen.

3. Gemarkung Nieder-Ingelheim. Von Flur XXXIV „am Rabenkopf" führt der Kanal nach Flur XXXV „oberer Keller". In dieser Gewann wurden die Reste beim Anlegen von Weinbergen ausgebrochen. Das einzige gut erhaltene Stück des Kanales liegt in dieser Gewann in dem bereits erwähnten Fichtenwäldchen. (S. Abb. S. 361.) Bei Flur II, Nr. $488^1/_{10}$ „im Schlaudersacker" durchsetzt die Leitung zwei Feldwege in der Richtung nach der Gewann „im Weyer". Die letzte Fundstelle ist die Flur IV, „im Kannengiesser".

Wir sind damit nach den Häusern von Nieder-Ingelheim gekommen. Die Stätte des karolingischen Palastes ist nur wenige Minuten entfernt, trotzdem ist die Aufdeckung der

[1]) Ich bin hier dem Grossh. Aktuariatsassistenten Herrn Speth zu Offenbach a. M. für die genauere Feststellung der Wasserleitung in seiner Heimat zu besonderem Danke verpflichtet.

Kanalreste hier am seltensten. Zwei Erklärungen sind dafür möglich. Die Leitung kann in diesem Gelände, das nach dem Palastbezirke hin etwas steigt, tiefer in die Erde eingelassen sein, wodurch sie bei den Feldarbeiten seltener angetroffen wird. Sie kann aber auch — und diese Erklärung ist die wahrscheinlichere — durch die Jahrhunderte lange gründlichere Bewirtschaftung des Bodens in der Nähe menschlicher Wohnstätten mehr oder weniger vernichtet sein. Auch die Einmündungsstelle in den Palastbezirk ist ungewiss und muss weiterer Forschung überlassen bleiben, wenn nicht die bauliche Tätigkeit in der Umgebung des Palastes die letzten Spuren der Leitungsanlage beseitigt hat.

In der Nähe der karolingischen Reste befinden sich zwei gemauerte Gänge mit Wölbung. Einer zieht durch das Langschiff der Saalkirche nach der gegenüberliegenden Pfalz und liegt im Zuge des orientierenden Heidesheimer Weges. Ein zweiter Gang führt von der Rheinpforte an der nördlichen Saalbefestigung nach der ihr benachbarten Kirche. Ob einer dieser unterirdischen Kanäle einen Teil der Wasserleitungsanlage darstellt, ist zweifelhaft.

Die bedeutungsvolle Frage nach Zweck und Entstehungszeit des Kanals veranlasste den Ingelheimer Geschichtsverein zu einer gemeinschaftlichen Begehung der Leitungsanlage am 14. September 1906, der sich die Herren Dr. K. Plath zu Wiesbaden und Museumsdirektor Dr. Schumacher zu

Mainz zwecks Abgabe eines Sachverständigen-Gutachtens in liebenswürdiger Weise angeschlossen hatten. Die Entscheidung lautete aus technischen Gründen auf die Zugehörigkeit zur karolingischen Bauperiode, die ja gerade in Nieder-Ingelheim ein für jene Zeit glänzendes Bauwerk erstehen liess. Die Wasserleitung hat der Versorgung eines ausgedehnten Gebäudes gedient. Ein solches war die karolingische Pfalz. Jeder andere Zweck ist aus örtlichen Gründen ausgeschlossen. Es könnte zwar an die Speisung des den Palastbezirk umgebenden Grabens gedacht werden. Ringmauer, Wall und Graben stammen aber aus dem 12. Jahrhundert.[1]) Auch weist die Zubereitung des Kanalmörtels auf eine frühere Entstehungszeit. Die Wasserleitung ist spätestens bei der von Karl dem Grossen begonnenen Erneuerung des Ingelheimer Palastes entstanden. Noch unter den späteren Karolingern und den Sachsenkaisern, die den neuen unbefestigten Palast mit höfischem Glanz erfüllten, mag die Anlage ihrem Zwecke entsprochen haben.

Unter den späteren Kaisern teilte sie das Schicksal des langsam verfallenden Palastes. Die Quellen wandten sich ab und der Kanal versandete an den einstürzenden Stellen. Bei der Herstellung der Befestigung im 12. Jahrhundert war die Wasserleitung bereits ganz vergessen. Denn die Auswerfung des an der Ostseite des Saales, wie der Pfalzbezirk genannt wird, besonders tiefen und breiten Grabens musste das Mauerwerk des Kanales treffen und ihn hier beseitigen.

Die Ingelheimer Wasserleitung nahm in ihrem Zuge nach ähnlichen Beispielen das Wasser benachbarter Quellen auf. Solche Zuflüsse dürfen wir für Wackernheim und Nieder-Ingelheim mehrere annehmen. Auf ein Reservoir deutet der alte Flurname „im Weyer“. Diese Gewann wird von dem Kanal durchschnitten, ohne dass mir Funde bekannt sind. Das Gelände war hier eine wasserreiche Niederung, die ebenfalls eigene Quellen zugeführt haben dürfte. Von hier bis zum Saale ist der Grund und Boden ein Rest des königlichen Gutes, das am 5. Oktober 1357 den Augustinerchorherren im Karlsmünster zu Nieder-Ingelheim

[1]) Vergl. A. v. Cohausen u. Ernst Wörner „Römische Steinbrüche auf dem Felsberg an der Bergstrasse“, im Archiv für hess. Gesch. u. Altertumskunde, 1875, XIV, 138. „Die Hohenstaufen verwandelten den Palast in eine Burg, deren Anlagen ihn in weitem Umkreis umgaben, um, wie sie oberhalb von Mainz die Reichsfesten Oppenheim und Schwabsburg hatten, auch unterhalb der oft feindseligen Stadt einen befestigten Punkt zu haben.“

geschenkt wurde.[1]) Ein Teil dieses fiskalischen Grundbesitzes ist die von der Leitung berührte Gewann „in der Bein".

Die Ausführung der Ingelheimer Wasserleitung erinnert lebhaft an diejenige römischer Anlagen. Zeigt sich doch, dass die Grundsätze der römischen Baumeister, die A. Krohmann aus der Untersuchung der Wasserleitung des römischen Trier aus dem Ruwertale ableiten konnte, noch bei der Herstellung der Wasserleitung des Ingelheimer Palastes in Geltung waren.[2]) Wie dort, so zeigt sich auch zu Ingelheim das Bestreben, ein Heraustreten des Kanals an die Oberfläche, ebenso ein zu tiefes Versenken möglichst zu vermeiden.[3]) Der Ingelheimer Kanal folgt, wie bei Trier, den Windungen der Bergabhänge und umgeht das Tal, so dass eine Überführung vermieden wurde. Aber auch die Ausstattung des Kanales, Steinpackung, Verputz und Herstellung der Kanalsohle zeigen deutlich, dass römische Technik zum Vorbild gedient hat. Die grosse Verschiedenheit gegenüber den auf Bogen ruhenden römischen Wasserleitungen, wie jene zu Zahlbach, braucht hierbei nicht vergessen zu werden.

Dieses Resultat ist nicht überraschend. Der Palast Karls des Grossen, der nach Clemen's Worten an Einheitlichkeit der Anlage und einfacher Grösse der Konzeption das hervorragendste Denkmal der profanen karolingischen Baukunst bildet, steht selbst unter dem Eindrucke römischer Bauten.[4]) Indem die Wasserleitung diese Anlehnung an römische Formen bestätigt, ist sie ganz geeignet, das von den Schriftstellern entworfene vorteilhafte Bild des Ingelheimer Palastes noch angenehmer zu beleben.

Es fehlt noch eine Übersicht dessen, was wir über Wasserleitungsanlagen der fränkischen Zeit aus literarischen Quellen wissen. Sie ist, wie wir mitteilen können, von Herrn Dr. Plath im Anschlusse an diese Arbeit geplant. Möge die Veröffentlichung bald nachfolgen.

---

[1]) Vgl. Würdtwein, Monasticon Palatinum, 1794, II., S. 185, Urk. XLVII.

[2]) Die Wasserleitung des römischen Trier, von A. Krohmann, Lehrer in Ruwer, in Westd. Ztschr. XXII. 1903, 238.

[3]) Daselbst S. 259.

[4]) Clemen, a. a. O. S. 123, 124, 139.

IX

Ein kaiserlicher Kommissar in Hessen 1547—49 im Verdacht der Untreue

von

Ludwig Voltz

Alsbald nach Abschluss der verhängnisvollen Kapitulation zu Halle am 19. Juni 1547 kamen Kommissare des Kaisers nach Hessen, um die vertragsmässige Entwaffnung des Landes in die Wege zu leiten. Karl und die Seinen hatten Eile, den überwundenen Feind vollends unschädlich zu machen. Allenthalben in den festen Plätzen wurden Geschütz und Waffen inventarisiert, um demnächst weggeführt zu werden. In Giessen und Rüsselsheim und nach erfolgter kaiserlicher Entscheidung auch in Kassel wurde mit der Niederlegung der Befestigung begonnen. Landgraf Philipp selbst drängte auf möglichst schleunige Erfüllung dieser Vertragspunkte, und die betroffenen Städte waren nicht imstande, tätigen bewaffneten Widerstand zu leisten. An schriftlichen und mündlichen Bitten fehlte es ja nicht, aber die Vorstellungen über die Not im Lande und die ungeheuren Kriegslasten fanden kein offenes Ohr beim Kaiser; die Arbeiten mussten ausgeführt werden. Um das Übel so viel wie möglich einzuschränken, haben, wie es scheint, Statthalter und Räte, sogar gegen den Willen des Landgrafen, zeitweise versucht, die Demolierungsarbeiten zu verschleppen und dann durch Hinweis auf die lange Dauer der Arbeit über den Umfang des Geschehenen zu täuschen. Immerhin musste ein gewisses Mass geleistet werden. Die technische Leitung der Entfestigungsarbeiten hatte anfangs ein italienischer Architekt, der mit der Kommission des Grafen Reinhart zu Solms am 4. Juli 1547 ins Land gekommen war. Die seitherigen geschichtlichen Darstellungen dieser hessischen Zeit der Not nennen ihn Franz von Bondino und heben rühmend hervor, dass er milder und massvoller gewesen sei, als selbst die deutschen Kommissare des Kaisers.[1]) Um so mehr verdient er, mit seinem richtigen Namen genannt zu werden, der ihm wohl nur

[1]) z. B. Chr. von Rommel in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 5, Kassel 1850, 122.

infolge eines Lesefehlers abhanden gekommen ist. Nicht Bondino, sondern Francisco da Gandino, an anderer Stelle in eigenhändiger Unterschrift Franciſcus Ciranbelis de Gandino architeto[1]) heisst jener Architekt. In dem Zeitalter der „Verehrungen“ war es fast unmöglich, sein verhältnismässig nachsichtiges Vorgehen nicht auf klingenden Lohn zurückzuführen. Und so kam es denn auch. Zwar wurde im allgemeinen den Empfängern solcher Spenden kein Vorwurf aus deren Annahme gemacht, sondern im Gegenteil, es wurde vor oder nach einem Ereignis offen versprochen, gegeben und genommen.[2]) Bei unserem Architekten aber nahm man die Sache nicht so leicht. Seine Arbeit war am raschesten in Rüsselsheim getan, dessen Schleifung Mitte November 1547 beendet war und in der Folge auch fast unbeanstandet blieb.[3]) In Giessen wurde der anfängliche fast verdächtige Eifer der Besatzung und Bürgerschaft durch Gegenbefehle von Solms zurückgehalten. Doch wurden noch vor seinem Eintreffen „die Ziegel und das Gespärr von dem Pulwerk im Graben und was sonst von Holzwerk gebaut“ war, beseitigt, sowie der Graben abgestochen und das Wasser abgelassen.[4]) Und auch hier glaubte Gandino im November 1547 die Demolierung als genügend bezeichnen zu können. Bei Kassel nahm die Entfestigung einen langsameren Verlauf. Es handelte sich namentlich darum, ob auch das Schloss demoliert werden solle. Gandino hatte im Spätsommer 1547 das Schloss besichtigt, und nach seinem Bericht war es nicht bedeutend und auch als Festung nicht hoch anzuschlagen, was schon aus seiner Lage hervorgehe; auch würde das Zuwerfen des Grabens den Einsturz von Häusern zur Folge haben und

---

[1]) F. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Grossmütigen von Hessen I (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 78), Leipzig 1904, Nr. 959, Bl. 130: Brief Gandinos an den Statthalter zu Kassel. Das Werk ist im folgenden stets mit Küch I zitiert.

[2]) Das begegnet auf Schritt und Tritt in jener Zeit. Vgl. z. B. A. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. 2, Frankfurt a. M. 1810, 148 f.; G. L. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M., ebd. 1871, 223 f.; Quellen zur Frankfurter Geschichte II, Frankfurt a. M. 1888, 337, Anm. 1. Sogar in damaliger Zeit berüchtigt wegen seiner offenen Hand war der ältere Granvella.

[3]) Es sei hier darauf hingewiesen, dass die vielfachen Verhandlungen über die Schleifung der hessischen Festungen beachtenswertes Material über die damalige Topographie dieser Städte enthalten.

[4]) Küch I, Nr. 958: Bericht der Oberen und Befehlshaber zu Giessen an Statthalter und Räte in Kassel.

so vielen armen Leuten Missgeschick bringen. „Hiruff hat der Marchefe (di Marignano) mit Duco de Alba geredt des Schloßes halben zu Caffel, daß es foll ftehen pleiben vnd unzerbrochen unfer gnedigen Frawen zu Gefallen und follichs hat der Marchefe Franciſco de Gandino gefchrieben den xxiiij Octobris Anno 47.“ In einem Brief vom 13. Dezember 1547 gibt der Marchese wiederholt die Anweisung: „wo es von Nothen ift, da brich, und wo es nit von Nothen ift, da brich fo wenigk als du kannft, unfer g. Frawen zu Gefallen und verfchone fovil dir muglich ift.“ [1]) Das Schloss blieb also zunächst unversehrt, und Ende März 1548 erklärten die Architekten, „es fey nuhmer fo weit geprochen, daß fie nicht mehr wüßten zu prechen.“ Zugleich wird hervorgehoben, dass die Kommissare stets genug Leute zur Verfügung gehabt hatten, und dass sie Sorge tragen mussten, dass über ihre Anordnungen hinaus gebrochen würde.[2]) Soweit schien auf allen Seiten das Notwendige geschehen zu sein. Da erschien Mitte April Hans Georg Schad, den man schon seit Anfang des Jahres erwartete,[3]) mit Christofal de la Fontane und noch einem, „den man einen Baumeister nennt,“ [4]) um den Stand der Entfestigungsarbeiten zu besichtigen. Er fand, dass überall noch mehr geschehen müsse. In Rüsselsheim war am wenigsten zu tun. Bezüglich Giessens kam es dagegen, wie Georg von Kolmetsch am 20. April 1548 nach Kassel schreibt,[5]) zu Streitigkeiten zwischen Gandino und Schad über den Umfang der Arbeiten, die zu leisten seien, und auch die übrigen Kommissare waren unter sich nicht einig. Es wurden nun zunächst weitere Demolierungsarbeiten angeordnet. Vor dem 14. April 1548 wurde dann Kassel und Spangenberg, am 16. oder 17. Ziegenhain besichtigt und das dortige Geschütz nochmals in Augenschein genommen. In Kassel wurde beanstandet, dass das Schloss noch unversehrt sei. Gandino und die Seinen beriefen sich auf die Briefe Marignanos an die Landgräfin und an Gandino selbst, wonach das Schloss erhalten bleiben solle, Schad dagegen wünschte dieses Schreiben an

[1]) Küch I, Nr. 1014, Bl. 86r: Auszüge aus den Briefen des Marchese.

[2]) Küch I, Nr. 1014, Bl. 24r: Die jungen Landgrafen an Kurfürst Moritz von Sachsen.

[3]) Die landgräfliche Vollmacht, die sie mitbrachten, war vom 16. Dezember 1547 datiert. Küch I, Nr. 1007, S. 631.

[4]) Es war der Spanier Jakob (Diego) Delitsch (Teliz, Dilles), der nur eine Hand hat und unter den Soldaten zu Thonawerde lag. Küch I, Nr. 1007, Bl. 16r; 1029, Bl. 34r.

[5]) Küch I, Nr. 958, Bl. 84.

die Landgräfin zu sehen. Die alten Architekten waren darüber sehr unwillig.[1]) Sie hätten von dem Marchese Weisung, „das Hertz der Feſtung“ zu brechen, dasjenige „was Key. Ms. mocht ſchedlich ſein, was aber irer Ms. nicht ſchedlich were, da ſollten ſie vergeblichen Uncoſten nit machen noch die armen Leuth beleſtigen.“ Der Marchese würde nichts geschrieben haben, „das ſich die Key. Ms. gegen inen nit erclert. Ja es werde der Markis ſeinen Bart darüber ropffen,“ dass man ihn zu „injurieren“ sich unterstehe, „er pflege nit zu liegen,“ und es werde ihn verdrießen, „daß man ſein Schreiben in Zweifel ſtellen und ihn Liegen ſtraffen wolte“.[2]) Schad indessen erklärte, dass er Weisung gehabt habe, auch am Schlosse arbeiten zu lassen, er halte es für gut, eine Entscheidung des Kaisers zu veranlassen, sonst müsse er oder andere Kommissare nach ihm auch das Schloss schleifen. Im übrigen sollte bis zu seiner Rückkunft aus der Nieder- und Obergrafschaft die Entfestigung der Stadt Kassel fortgesetzt werden; dann werde wohl genug geschehen sein, obgleich er nicht sagen könne, dass die Sache damit zu Ende sei.[1]) (Tatsächlich war sie es nicht, sondern es wurden noch immer weitere Zerstörungen angeordnet bis ins Frühjahr 1549.) Gandino und seine Kollegen wandten sich nun zunächst nicht an den Kaiser, sondern an den Marchese; mit welchem Erfolge, wissen wir nicht. Jedenfalls entschloss man sich im Mai 1548 auch das Schloss zu Kassel nach dem Begehren der neuen Kommissare brechen zu lassen.[3]) Im Laufe des Sommers 1548 muss nun der Kaiser erfahren haben, dass die Entfestigungsarbeiten in Hessen zu Ende geführt seien, denn er entsandte mit Vollmacht vom 6. August 1548 den Spanier Hieronymus Ortiz, er solle in Gemeinschaft mit Jakob Dilles und Gandino die festen Plätze besichtigen und sich überzeugen, ob wirklich Genügendes geleistet sei, und „ob sich ire des Franciſci und Martini (de Padueda) Bericht mit der Relation der jetzigen verordneten Kommissarien vergleiche“.[4]) Inzwischen war auch Gandino selbst im September in Brüssel gewesen um dem Kaiser Bericht über die Niederlegung der Festungen zu halten. Sein Vortrag

[1]) Küch I, Nr. 1029, Bl. 37r ff.: Statthalter und Räte in Kassel an die Landgräfin nach Augsburg.

[2]) Ebd. und Nr. 1007, Bl. 16r: Simon Bing an Reinhard Abel.

[3]) Küch I, Nr. 1007, Bl. 75r: Die Räte in Kassel an Reinhard Abel.

[4]) Küch I, Nr. 993, Bl. 1r: Die Räte und Anwälte des Landgrafen aus Köln an Georg von Kolmetsch.

beim Kaiser wurde aber unterbrochen und sein Bericht an den Eraso und Nicolaum Zitt, der K. M. Zeugmeister verwiesen, welche mit der geleisteten Arbeit nicht zufrieden waren und weitere Zerstörung verlangten.[1]) Am 12. Oktober 1548 überbrachte dann Ortiz seine Vollmacht der Landgräfin und gab eine Übersicht, was noch gebrochen werden solle, wobei er hart und schroff auftrat und unmässige Forderungen stellte,[2]) die jedoch offenbar nicht von ihm persönlich gestellt wurden, sondern von Brüssel aus aufgegeben waren. Gleichzeitig schickte Ortiz einen Bericht an den Kaiser, worin Gandino beschuldigt wurde, „daß er beſſer lantgraffiſch als kaiſerſch ſie und thue ſeinem Befelch nicht gnunck".[3]) Diese Behauptung steht allerdings in schroffem Gegensatz zu den Beobachtungen anderer. Die kursächsischen und kurbrandenburgischen Gesandten, welche zur Besichtigung der hessischen Festungen geschickt waren, äusserten sich, dass am Brechen kein Mangel sei, sie hätten nicht geglaubt, dass es möglich gewesen sei, in solcher Zeit eine so grosse Arbeit zu leisten.[4]) Es zog sich ein Wetter über Gandino zusammen. Zwar blieb er im Dienst, und noch am 11. Dezember 1548 berichtet Ortiz, der Kaiser habe befohlen, dass er und Jacobus Dilles beneben dem Franciſco de Gandino das Prechen beſehen, obe ſoweit ſei geprochen hinweg, als es vor Anfang unſeres G. Herrn Bawes geweſen. Was nun ſie erkennen wurden, das wollten ſie aufzeichnen underſchreiben und darmit Franciſcum zu K. M. reiten laſſen.[5]) Aber vorher schon, am 12. November 1548 hatte der Kaiser an Reinhart zu Solms die nachstehende Instruktion gelangen lassen:[6])

Karl von Gots gnaden Römiſcher Kaiſer
zu allenn Zeitten Merer des Reichs etc.

Edler lieber Getrewer, Uns iſt angezaigt worden, welchermaſſen unſer Bawmaiſter Franciſcus Gandin, den wir inn das Fürſtenthumb Heſſen zu einziehung der Beveſtigungen des Landts ver-

[1]) Meinardus, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit 2, 2 (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Nassau 4, 2) Wiesbaden 1902, 167.

[2]) Ebd. 163; Küch I, Nr. 1016, Bl. 60r: Ausführliche Postskripta zu dem Schreiben von Statthaltern und Räten zu Kassel an Moritz von Sachsen.

[3]) Küch I, Nr. 958, Bl. 51r: Christian Schrader an Rudolf Schenck.

[4]) Küch I, Nr. 993, Bl. 11r: Statthalter, Kanzler und Räte in Kassel an Dr. Walter.

[5]) Küch I, Nr. 959, Bl. 65.

[6]) Im Fürstlichen Archiv zu Lich. Vgl. Küch I, Nr. 959, Bl. 100: Kaiserliches Schreiben an den Landgrafen.

ordnet, beſtechen laſſen, vnnd ſeinen habenden Bevelch, mit ſolchen trewen, wie ſie ſeiner Pflichten nach, vnnd vermog der Capitulation, zwiſchen uns und dem Landtgraven aufgericht, zuthuen ſchuldig geweßt, nit nachkemen ſein ſolle. Damit wir dann die Warheit und Grund der Sachen wiſſen mögen, iſt unſer gnedigs Begern an dich, hiemit ernſtlich bevelhend, du wölleſt allen Fleiß furwennden, dich in ſtiller Gehaim aller Gelegenheit der Sachen zuerkündigen Und wie du die allenthalben geſchaffen befindeſt, uns daß zum förderlichſten berichten. Damit auch ſolches .... ſouil deſto ſueglicher möge verricht werden, ſo haben wir den egedachten Gandin zu uns erfordert, uns Bericht ſeiner Handlung, vnd Aufrichtung hierin zuthuen. Das wolten wir dir hiermit gnediger Mainung auch nit verhalten. Und du thuest daran unſern gefelligen ernſtlichen Willen und Mainung. Geben in unſer Statt Brüſſel in Brabant am XII. Tag des Monats Novembris Anno etc. im XLVIII, unſers Kaiſerthumbs im XXVIIII.

Carolus.

Ad mandatum Caesae et Catholicae Mtis proprium

J. Obernburger ſſt.

Dem edlen unſerm und des Reichs lieben Getrewen Reinharten Graven zu Solms Herrn zu Mintzenberg unſerm Rathe.

Dieses Schreiben gelangte in Solms' Abwesenheit nach Lich. Dessen „heimgelaſſene Bevelhaber“ bestätigen unter dem 7. Dezember 1547 den Empfang des Briefs. Während nun Gandino seit dem Neujahrstag 1549[1]) nach Brüssel unterwegs war, verfasste Solms nach einer in Frankfurt stattgehabten Konferenz mit Ortiz[2]) den nachstehenden ausführlichen Bericht über die Sachlage.[3])

Allerdurchleuchtigſter Großmechtigſter und onuberwindlichſter Kayſer. E. Key. Mt ſynnt meyn vnderthenigſt ſchuldig vnd gehor-

[1]) Küch I, Nr. 959, Bl. 93: Lieber geſtrenger Her Stadthallter. Ich geben Euer Strenkheytt zu erkenen, wie daß ich uff den newen Jarſtag bin zu Gießen auß geritten nach dem Keyßer. Biet derhalben Ewer Ernveſten Strenkeyt wie Ich mit Ewer Ernveſte Strenkeyt gered hab dem Selbigen alſo nach zu komen und Keinß andern Beſcheydt annemen von dem mit dem Arm und das Folck zum Theyll von dem Wall abnemen. So hoff ich wils Got wenn ich wider von Kh. M. Stadt komen, es ſoll kein weytter Not mer haben. Hiermit wünſch ich Ewer Ernveſte Strenkeyt ein glueckfellige Zeyt. Ich spor alhie zu Gieſſen, daß der Landgraff weninck Leudt hat die im gutz gönnen. Datum Giessen off den newen Jarstag 49.

D. V. S.

Franciscus da (oder de) Gandino

Architecto.

Dem Edlen und Ernveſten Geſtrengen Herrn Stadhalter Rudloft Schencken zu Schweinßbergk meinem günſtigen lieben Herrn zu Handen zue Caßell.

[2]) Vgl. den Brief Dr. Johann Fichards an Solms im Fürstlichen Archiv zu Lich.

[3]) Im Fürstlichen Archiv zu Lich.

ſame Dienſt alle Zeyt bevor, Allergnedigſter Her, Ewer Kay. Mt ſoll ich vnderthenigſt nit verhalten, das derſelben E. Mt Commiſſarius Hieronymus Artiz mich an geſtern allher gen Franckfurt zu ſich beſchreyben laſſen, Sachen halben, ſo E. Kay. Mt Ime und auch in eynem ſondern Schreyben mir ſonderlich bevolen hetten. Als ich nun geſtrigs tags E. Mt. zu underthenigſter Gehorſam alſo anher khommen, hat mir gedachter Commiſſarius, daß obermelte Sachen die Schleyffung der Veſten im Fürſtenthum Heſſen belangen thetten, angezaygt mit Beger, nachdem E. Mt. mir derhalben auch umb bericht, (ſonderlich aber des Franciſcus N. thuenn halben) geſchriebenn hetten, ime denſelben auch mitzutheylen. Daruff Ich ime angezaygt, wie ich obberurtes E. Mt. Schreybenn vor etlichen Tagen empfangen, auch daruf meynen Bericht, ſo viell Ich deſſen dieſer Zeyt thuen kunth, an den Hochwirdigen Hern Antonium Biſchoffen zu Arraß meynen gnedigen Hern vnnd Freundt albereyt geſchrieben hett. Nicht deſtoweniger aber hab ich denſelben meynen Bericht ime Hieronimo nach der Leng auch eroffnen vnd anzaygen laſſen, vnd wiewoll er deſſelben zufrieden, hat er doch begert, denſelben E. Mt. nochmals auch zuzuſchreyben.

Demnach gib E. Mt. Ich vnderthenigſt zu vernemen. Als E. Mt vorſtſchienes 47. Jar Hans Jorgen Schaden etc. vnd mich zu Volnziehung der Capitulation dem Lantgraven zu Heſſen ufferlegt da ſelbſt hin ins Landt zu Heſſen gnedigſt abgefertiget, mitneben Bevelch, die Beveſtigung in gedachtem Fürſtenthum zubeſichtigen vnd daruber E. Mt Bericht zuzuſchreyben, haben wir obermelten Franciscum darin gefunden, welcher uns beyden angezaygt, wie von E. Mt er allen Bevelch und Maß hett, wie die Schleyſungen gedachter Veſtungen ſolten fürgenommen werden und geſchehen. Hat auch eynen ſpaniſchen ſchriftlich Schain gezaygt, den ich doch als der Sprach onerfarn nit geſehen noch geleſen [am Rande durchgestrichen: auch geſagt, wie er von dem Marcheſe de Mariano ſonderlich Bevelch auch hab darum]. Wir haben aber ime Franciſco darin geglaubt und inen ſeynen Bevelch außrichten laſſen und uns im wenigſten darin nit mengen wollen, daruff er das Schleyffen angefangen vnnd continuiret. Volgens als Ich zu Wißbaden gelegen, iſt Chriſtovall de la Fonte auß dem Nidderland (nachdem er E. Mt. Geſchutz hinab gen dort gelieffert) heruff und daſelbſt zu Wißbaden zu mir khomen und angezaygt, wie E. Mt des Franciſci halben, als daß er onvleyſſig im Schleyffen, auch die Sach nit recht gemaynen vnd etwan mit Gelt ſich beſtechen ſolt laſſen, bericht worden were, derhalben er von E. Mt. Bevelch hatt, hineyn ins Landt zu Heſſen zu rayſſen und die Schleyffunge auß den Fündamenten zu thun anzurichten. Aber ich hab heruff ime Chriſtovaln erſtlich des Franciſci halben keyn Bericht thun konnen und zum andern des Schlayffens halben auch keyn Underrichtung furgeben wollen (dieweyll es mir nit bevolen), ſondern ime den Rath gegeben, er ſolt ſich E. Mt. habenden Bevelchs gehorſamlich halten. Volgenns iſt daſelbſt hin gen Wißbaden der Franciſcus auch zu mir khommen, und mir viell geclagt, ſo ime zugelegt vnd Schuld gegeben wolt werden, darin ime doch Onrecht geſchehe. Er wolt auch nit vnderlaſſen, an den Marcheſe de Mariano (von dem er dan auch Bevelch des Schleyffens halbenn empfangen hat) ſeynen Dolmeſchen, den getaufften Juden, ſobaldt zu ſchicken. So het er hievor in Italia auch mermals geſchleyft, des im Johann Baptiſta de Caſtaldo woll Kundſchaft geben konth, darum er woll wüſſe wie er ſchleiffen ſolle. Aber ich hab mich abermals in dieſe Sach nit eynmengen

wollen, ſonder ime Franciſco auch den Rath geben, er ſollt ſeyn Thun nit nach ſeynem Gutduncken, ſonder E. Mt. Willen und Bevelch richten. Nachdem ſeynt uber etlich wenig Tagt obermelter Chriſtovall de la Fonte vnd Hans Jorg Schade auch widerum zu mir zukhomen und mir auch allerlei angetzaygt und geclagt ſolches Schlayffens halben, und ſich woll vernemen laſſen, als ſolt Franciſcus ſich zum Theyll uff mich ziehen, ime wer doch von mir das Schlayffen auch nit anders angeben worden. Ich hab aber geantwurt, daß mich ſeyn Bevelch nicht angee, ſonder woll inen ſeyn Thun ſelbs verantwurten laſſen, doch daß er mich nit darin menge. Aber nichtdeſtoweniger hab ich E. K. Mt. zu underthenigſten Gefallen und zu Beforderung des Wergks eyn Muſter des Schlayffens gerieſſen ſampt eynem ſchrifftlichen dabey gegebenen Bericht (wie mich bedeucht, daß ſolchs am ſchleunigſten mocht neher geen) und ime behandigt E. Mt. uff derſelben Verbeſſerung habenn zu zu bringen (?). Weyther hab ich obberurter Sachen mich nit undernommen. Woll iſt war, daß ich mitler Zeyt etwan gen Caſſel khomen und das die Lantgreviſche Räthe uff die Malſtätte mich gefurtt, die Schlaiffung ſehen laſſen und meyne Maynung zu horen begert. Aber ich hab inen nit anders geratten, dan ſie ſolten die Sachen mit Ernſt maynen und fürdern und E. Mt. Willen und Bevelch (der were gleich, wie der wolt) volnziehen, auch dabey inen außdrucklich vermeldt, daß ich derhalben keyn Bevelch von E. M. hett.

Ob nun obgedachter Franciſcus E. M. Bevelh ongemeß gehandelt hab mit ſeynem Schleyffen, dieweyll mir ſeyne Bevelh onbewuſt iſt, kan ich keynen Bericht davon geben. Vielweniger aber von dem, ob er etwan mit Gelt ſich hab corrumpiren laſſen, dan E. M. auß hohem Verſtandt gnedigſt zuermeſſen haben, da gleich ſolchs geſchehen were, daß es doch ſonder Zweyffel in hochſter Gehaim wurde gehalten und niemant deſſen wollt geſtendig ſeyn. So iſt uff ongewieſſe Sag in ſo wichtiger Sach nichts zugründen. Darum wollen E. Mt. mich allergnedigſt hirinn, daß ich nit grundtlichern Bericht thuen kann, entſchuldiget nemen. Dan warlich, wo mir anders und mer hievon bewuſt were, dieweyl ich mich ſchuldig und pflichtig erken, E. Mt. allen underthenigſten treuen Dienſt zu leyſten, wolt ich vor mich ſelber nit vnterlaſſen, E. Mt. deſſen underthenigſt zu berichten und zuverwarnen.

Es langt aber hieneben an E. Mt meyn vndertheniglte vleyſſigſte Pit, da vieleicht vielgedachter Franciſcus (wie mich glaublich anlangt) oder auch die lantgreviſchen Räthe oder andere, wer die weren, ſich mit mir, daß die mergemelte Schlayffung nach E. Mt Willen vnd Bevelch nit geſchehen, beſchonen und verantworten wolten und furwenden, als ſolt ich dieſes oder jenes alſo angeben oder wie ſie es gemacht als genugſam mir haben gefallenn laſſen, das E. Mt dem allem keynen Gläuben zu ſtellen, ſondern es gentzlich darvor halten wollen, daß ich mich obbeſtimpter Sach halben nit mer, noch weyther, dan ich hieneben bericht davon gethan und erzelt, eyngelaſſen hab. Das alles E. Kay. Mt. ich nit hab verhalten ſollen und thue derſelben hiemit mich als derſelben ganzwilligſten Diener underthenigſt zu Gnaden bevelen. Datum Franckfurt am Main an der hayligen dreye Konig Tag A° XLVIIJ. (Falsch statt 1549.)

E. Kay. Mt
underthenigſter gehorſamer Diener
Reinhard Graf zu Solms und Her zu Mintzenberg.

Dem Allerdurchleuchtigſten großmechtigſten und onuberwindlichſten Fürſten und Hern Hern Carolus Rhomiſcher Kayßer alle Zeyt Merern des Reychs, meynem allergnedigſten Hern.

Auf der Adresse von späterer Hand:

Solche Antwurt Iſt des Kai. Mt. uff Antrag des Commiſſarii Jeronymi Artzt von m. g. Hern uſt der heiligen drei Konig Tag auß Franckfurt zugeſchickt worden. A° 1549.

Am 15. Januar 1549 kam Gandino in Brüssel an. Sein Vortrag beim Kaiser konnte wegen dessen „Schwachheit" nicht stattfinden. Dagegen hatte er wiederum eine Unterredung mit dem kaiserlichen Sekretar Erasso und dem Nicolaus Zit, bei welchen es zum Streit kam, weil jene mit der seither geleisteten Demolierungsarbeit in Hessen nicht befriedigt waren.[1]) Da Gandino bei seiner Meinung, es sei genug geschehen, hartnäckig stehen blieb, steckte man ihn kurzerhand ins Gefängnis. Dies geschah vor dem 28. Januar. Mochte er auch nur eingeschüchtert werden sollen, er selbst nahm die Lage sehr ernst, wie aus dem folgenden Schreiben an Christian Schrader hervorgeht:[2])

Mein lieber Criſtiane, Freund und Bruder. Ich bit Euch durch das Leiden Gotts ſo baldt als Ir diiße meine Schriffte erkrigt, daß Ir ghen Caſſel zigct und reddet mit den Herren, daß ſie wöllen den Befelch, ſo der Jorge Hans Schade hinder ſich verlaſſen hat, des Brechens halben, copiiren und mir zuſchicken und wie hoch, wie nidderrick, wie weyt und breit ich brechen ſolte und daß die Copia glaubwerdigk ſie und zu letzt wie mirs gemacht haben in Keygenvertickeit Jeronimo Ortiz und Dego Dalitz. Uber das ſo bin verclagt und in Gefengniß gelegt mit Eyſenfeſſern an Fußen und ſprechen, ich hab das Brechen oder Schleifen umb Gelder wyllen vertzogen und auffgehalten, das doch nicht wahr iſt wie Ir wiſſet, daß ir noch die Herren ſolches nie geredt noch geſagt haben und die Herren mir nichts verheiſſen haben. Der Verzogk und Hindernißc iſt etwan geweſt, daß keyn Geld war und daß man etwan auch das Folck nicht gehaben kunthe, wie es den in Waarhait auch iſt. Ich verhoffen, Ir werdt in dißer meyner Sach nicht fyren, und ich wils meyn lebelangk ingedenck ſein, bit auch noch eynmal durch Gott, ir wollet nicht fieren. Itzundt nicht mehr, den ich befele mich auch in ewere Arme und Gott woelle euch bewaren. Datum im Gefenckniße auf den 28. Januarij im 49.

Ewer Franciſcus da Gandino.

An Mißer Criſtian meynen hohen Freundt und Bruder.

(Von Schr. Hand:) Dis iſt die Copia des Briffes, ſo mir Franciſcus da Gandino hat zugeſchickt.

Auch die Umgebung des Gandino wurde als verdächtig angesehen und demgemäß behandelt. Die Schuld an dieser ganzen Geschichte schreibt Gandino dem Dego Teliz zu.

[1]) Franz Kram an Moritz von Sachsen aus Brüssel 21. Januar 1549 in: Magister Frantzen Schrifften so er an unſern gnedigſten Hern von Bruſſel aus gethan anno 49 (Sammelband im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Loc. 8238).

[2]) Küch I, No. 959, Bl. 108.

Von Statthalter und Räten zu Kassel erbittet und erwartet er seine Rechtfertigung,[1]) an Rudolf Schenck lässt er einen Zettel „in eynem ſedderkele“ gelangen, worin er ihn für seine einzige Rettung erklärt. Schrader, welcher die dringlichen Bitten des Italieners nach Kassel vermittelte, vereinigte die seinigen damit: Laſt euch den guthen Geſellen befolen ſein, er iſt ja unſer Feind nie geweſt alſo vil als ich vermerckt habe; ein beigelegter Zettel aber begleitet sie mit einigen sehr vorsichtigen Bemerkungen, welche hinsichtlich Gandinos Schuld oder Unschuld allerdings allen Vermutungen Raum lassen:[2])

Strenger Herre. Ich were hertzlich gerne ſelbſt zu E. G. gehn Caſſel kommen, ßo kann ich nicht eynen Clepper bekommen. E. G. will in dißem Schreiben gnungkſam ermeſſen, was des Mans Anligen iſt und womit ime zu helffen iſt. Es werden andere kommen und ſich befragen ob der Man Gelt entfangen habe oder aber ime etwas verheißen oder zugeſagt ſie etc. Hir inne wird ſich E. G. wol wißen zu richten, den wo ſolches an Tag kaeme, moecht unſerm G. F. und H., desgleichen E. G. ſampt anderen Verordneten Rethen in Landt und Leuden zu Scheden und Nachteyl gelangen.

Die Haft Gandinos dauerte indessen nicht lange. Am 11. Februar 1549 konnte er schon an Schrader berichten, dass er aus dem Gefängnis freigelassen sei und in einigen Tagen nach Kassel abreisen dürfe. Wenn alsdann die noch vorgeschriebenen Arbeiten ausgeführt seien, hoffe er, dass es dabei bleiben werde.[3]) Diese Hoffnung hat sich denn auch im grossen und ganzen verwirklicht, obgleich es an Versuchen, immer neue Zerstörungen in Hessen zur Ausführung zu bringen, noch längere Zeit nicht gefehlt hat.[4])

---

[1]) Küch I, Nr. 959, Bl. 106.
[2]) Küch I, Nr. 959, Bl. 107.
[3]) Ebd. Bl. 114.
[4]) Aus der in Anm. 1, S. 375 erwähnten Briefsammlung ist zu entnehmen, dass und warum die Sache immer noch länger dauern sollte. Noch am 10. Mai 1549 schreibt Kram an Moritz: Zudeme iſt albereit ein Inſtruction geſtalt, was noch alles im Land zue Heſſen mit Brechen und anderm zuethun und zuverrichten ſein ſoll. Diſe Inſtruction iſt ſo beſchwerlich und weitleufftig, daß auch Cornelius Vandree, auf welchen ſolliche Commiſſion geſtallt, ſich (vertraulich zueſchreiben) derſelben zu underfangen und ſie zuvolziehen beſchweret und wegert. Sagt es ſey nicht wol möglich, daß ſollichs alles das in der Innſtruction begriffen, in einem Jar allennthalben wurde konnen wurckhlich außgericht und volzogen werden und wurden doch die Jhenigen ſo ſoliche Commiſſien exequiren ſolten, bei den Spaniern wenig Danckhs vilweniger aber bey den Heſſen dißfals verdienen.

und am 26. Juli 1549:

Ich werde bericht, daß der Eraſo nochmals vorhaben ſoll den Cornelium Vandree ins Land zu Heſſen zuſchicken, daſelbſt ferrner

Die zunächst noch zu leistenden Arbeiten scheint Gandino nicht mehr geleitet zu haben. Die Tätigkeit in kaiserlichen Diensten mag ihm unter den obwaltenden Umständen nicht mehr allzu verlockend erschienen sein. Am 27. Juni 1549 berichtet Gandino aus Regensburg in einem ausführlichen Schreiben an den Statthalter zu Kassel, dass er nach Nürnberg abgeritten sei und auf die Nachricht, der Marchese von Marignano sei in Prag, seinen Weg statt nach Italien dorthin genommen habe. König Ferdinand, der am 17. Juni dort eingetroffen sei, habe ihn kommen lassen und über die Einführung des Interim sowie über seine Tätigkeit an den Festungen in Hessen ausgefragt. Weiter schreibt Gandino gegen Solms und warnt vor einem Junckher, „so in demſelben Land iſt". Schliesslich hofft er, er „wolle in vier Monat wiederumb bey euch ſein und alda die Straß auffs Schwytzerlandt zue nemen, alda wird ich Hertzog Moritzen Diener".[1]) Aus dem Anfang Januar 1550 liegt dann noch ein lateinisches Schreiben Gandinos an Statthalter und Räte zu Kassel aus Trient vor.[2])

Mit dem Kaiserlichen Dienst war es also aus. Es mochte Gandino verdriessen, dass er mit anderem Masse gemessen werden sollte als seine Umgebung, dass man bei ihm den Satz von den grossen und kleinen Dieben in Wirksamkeit treten lassen wollte.

Denn wenn auch die Untersuchung ohne Ergebnis war: soviel steht fest, dass auch Gandino seine „verehrung" angenommen hat. Ein undatiertes Schriftstück berichtet darüber:[3])

Volgt was ich Chriſtoff Harſack uf Bevelch meines g. F. und Hern zu Heſſen bei Franciſco Ciranbelli a Gandino zu Nurnberg werben und außrichten ſoll.

Der Briefe Copien ſo er jungſtlich an meinen g. F. und Hern geſchrieben, ſol ich mit nehmen und inen Franciſcum verleſen laſſen.

Volgents ime ſ. F. G. gnedigen Grus und geneigten willen vermelden, und furter antzeigen, daß ſ. F. G. mich irem jungſten

an den Veſſtungen brechen und das liebe Armut beſchweren zue laſſen, damit iha der Landtgraf lenger in der Cuſtodien aufgehalten werden möcht.

endlich sogar noch am 16. September 1549:

Cornelius Vandrae hat mich berichtet, daß es abermals darauf ſtehe, daß eher in kurtz ins Land zue Heſſen, daſelbſt ferner brechen zue laſſen, werde ziehen mueſſen.

[1]) Küch I, Nr. 959, Bl. 129/130. Recht hübsch hat auf der Adresse eine spätere Hand den Inhalt des Briefes zusammengefasst: Wie der Kunig mit ihm geredt, wie Solms und ein heſſiſcher Edelman Hundshar einhacken gegen Heſſen.

[2]) Ebd. Bl. 131/2.

[3]) Ebd. Bl. 133.

Schreiben und Antwort nach zu ime abgefertiget hatten, das jenige, ſo er mir in geheim antzeigen wurde, von ime antzuhoren, in geheim bey mir zu behalten und zu meiner Widderankunft davon f. F. G. Bericht und Relation zu thun.

Daneben hatte ich auch ein gnedige Ertzeigung meines g. Herrn gnedigen Gemuts ime zu praeſentiren.

Wan dan die Ertzelung von ime beſcheen, ſol von wegen f. F. G. ich ime vor ſolche vertrewliche Antzeige danken und daß er ſein F. G. gegen inen in allen Gnaden erkennen wollen.

Sonderlich aber ſey f F. G. ime deßhalben mit Gnaden geneigt, daß er mit Umbreißung f. F. G. Veſtenung nit ſo ſehr geylet.

Dernwegen wan im Noth anginge und daß er anderßwo nit ſicher ſein konte, daß alßdan f. F. G. des Erpietens were, daß er in F. G. Landt Sicherheit haben ſolte [durchgestrichen: inen in F. G. Landt ufzunemen, darin er ein ſichern Ufenthalt haben kann].

Zum Dritten werde er ſich der Verehrung ſo ime f. F. G. vor ſeine ertzeigte Wolthat hie geben laſſen wol zu erinnern wiſſen, und deuchte f. F. G. ſolche Verehrung ſtattlich gnug geweſen ſein.

Jedoch hat ich Bevelch, ime von wegen f. F. G. noch ein Erweiſung zu thun, nemblich daraus er ein Kleinot Ket oder silber Geſchir machen laſſen wolte.

Die Abfassungszeit dieses Zettels lässt sich nicht feststellen. Manches weist darauf hin, dass die Zusammenkunft des (späteren hessischen Sekretärs) Harsack mit Gandino in Nürnberg erst nach dem Ende von dessen Tätigkeit in Hessen stattfand, vielleicht also bei Gandinos dortigem Aufenthalt, der oben (S. 377) erwähnt ist. Jedenfalls aber entnehmen wir dem Schriftstück, dass Gandino zeitweilig in fortgesetzter geheimer Verbindung mit dem Landgrafen stand, und dass er für diese Dienste seine „Verehrung“ erhalten hat. Der Landgraf wie die Regierung zu Kassel waren ihm verpflichtet, weil sie seine Vermittelung zur Einführung des Interim in Anspruch genommen hatten.[1]) Und wegen der schonenden Behandlung der Festungen war man ihm gewiss gleichfalls Dank schuldig. Für die Frage der Bestechung kommt nun wesentlich in Betracht, ob ihm ein solcher Lohn bereits vor Beginn der Arbeiten oder während deren Ausführung versprochen oder gegeben worden war. Der Landgraf trug, wie wir wissen,[2]) keine Bedenken, von diesem Mittel zum Schutze seines Landes Gebrauch zu machen. Aber Gandino selbst stellt etwas derartiges bei verschiedenen Gelegenheiten gänzlich in Abrede, und wir haben schliesslich keinen Grund, an der Wahrheit dieser Angaben zu zweifeln. Dass er übrigens in den Anschauungen seiner Zeit lebte, ist selbstverständlich, und wir hören, wie er selbst die Verabreichung einer „Verehrung“ zur Er-

[1]) F. Herrmann, Das Interim in Hessen, Marburg 1901, 73 ff.
[2]) Meinardus 122.

reichung milderer Behandlung empfiehlt.[1]) Wie man damals alle Vorteile wahrzunehmen pflegte, zeigt auch das Doppelspiel des Landgrafen bezüglich der Niederlegung der Festungen,[2]) das wir gewiss nicht nur seinen schroff wechselnden Gemütsstimmungen, sondern auch der politischen Kampfesweise seines Zeitalters zuschreiben dürfen.

Die weiteren Spuren des Italieners sind verwischt. Was uns die Urkunden von ihm erzählen, lässt ihn als massvollen, menschlich denkenden Feind erscheinen, der für Not und Klagen nicht unzugänglich gewesen ist. Eine Notwendigkeit, seinen Namen mit einem Makel zu behaften, liegt nicht vor.

---

[1]) Küch I, Nr. 958, Bl. 44. Anlage zu einem Schreiben des Oberamtmanns Alexander von der Thann an Statthalter und Räte zu Kassel vom 29. September 1547: Tzum andern ſo iſt Franciſcus newlich wider tzu Ruſſelſhem geweſen, unter anderen mir ſagen laſſen, ſo der Key R (welcher das Geſchutz tzu Franckfort hinweck furen und das tzu Ruſſelſhem auch laden wird) ken Ruſſelſhem kem, ſoll ich im ein Verehrung thun, ſo wurdt er deſto gutwilliger ſein, das clein Geſchutz da tzu laſſen.

[2]) Hier dankt Philipp dem Gandino, weil er die Schleifung der Festungen nicht zu sehr beeilt habe. Seine offiziellen Schreiben nach Kassel sprechen sich stets und schon viel früher ganz anders aus. So am 8. und 15. April 1548: man solle sich nicht nach dem Gerede der Kommissare richten, sondern fest ans Werk gehen, sonst könne er ewig sitzen; am 29. Mai 1548: wo man ſie einem Jar nicht so leppiſch mit Brechung der Veſtunge von Tag zu Tag verzogen, könne er schon längst frei sein. Vgl. Küch I, Nr. 1007, Bl. 18r, 31r, 78r.

X

Landgraf Ludwigs V. von Hessen angeblicher Religionswechsel und die öffentliche Meinung

von

Wilhelm Martin Becker

Die Betrachtung der innerdeutschen Verhältnisse im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts zeigt bei den deutschen Ständen religiöse und politische Parteinahme enge verwachsen. Von den drei Religionsparteien organisierten sich politisch zuerst die Reformierten unter pfälzischer Führung; aber es gelang nicht, die ihnen feindlich gesinnten Lutheraner dahin zu bringen, dass sie mit ihnen gemeinsam gegen die katholische Partei Front machten. Diese letztere Gruppe schloss sich alsbald als Liga zusammen. Zwischen beiden Organisationen in der Mitte standen nun die Lutherischen. Unter ihnen besass der Kurfürst von Sachsen den grössten Einfluss, aber er war nicht der Mann, eine Führerrolle in so schwierigen Verhältnissen zu übernehmen;[1]) nicht einmal zu einheitlicher Politik vermochte er seine Gruppe zu sammeln. Beide extremen Parteien warben um den Beitritt der einzelnen lutherischen Stände, und man kann sagen, dass die katholische Partei bei den Lutheranern, die ihr ohnehin mit mehr Sympathien gegenüberstanden als den — nach ihrer Behauptung — aus dem Religionsfrieden ausgeschlossenen Kalvinisten,[2]) vielfach bessere Aussicht auf Erfolg hatte als ihre Gegner. Ein Hauptaugenmerk richteten hierbei die Ligisten auf zwei angesehene Fürsten der lutherischen Gruppe, Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg und Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt. Sie zu gewinnen,

[1]) Wie wenig sich Kurfürst Johann Georg durch die grossen Prinzipien, um die man kämpfte, zur Stellungnahme in der Reichspolitik bestimmen liess, hat A. Wahl im Neuen Archiv f. sächsische Gesch. XVIII (1897), S. 56 ff. gezeigt.

[2]) Nach den Anschauungen der Lutheraner war die Lehrdifferenz gegenüber den Katholiken geringer als gegenüber den Kalvinisten. Vgl. Tholuck, Das kirchl. Leben des 17. Jhdts. I (1861), S. 44. 48. Auf katholischer Seite war man gleicher Ansicht. So hält es der päpstliche Nuntius Caraffa für einen dem katholischen Glauben zugefallenen Vorteil, dass das Marburger Gebiet nach dem kaiserlichen Rechtsspruch von 1623 vom Kalvinismus zum Luthertum überging. (Caroli Carafa Commentaria de Germania sacra restaurata [1639] S. 178 f.)

zunächst politisch an sich zu fesseln und später durch Bekehrung zum Katholizismus womöglich für immer sich zu verbinden, musste das Bestreben des Kaiserhauses und des Herzogs Max von Bayern, des Führers der Liga, sein.

In jener Zeit, den für das Haus Habsburg so unruhigen letzten Lebensjahren Kaiser Rudolfs II., war Landgraf Ludwig von Darmstadt schon längst politisch an die kaiserliche Partei angeschlossen. Der grosse Streit mit seinem Vetter Moritz um das Marburger Fürstentum trieb ihn zu enger Fühlung mit dem Kaiser, von dem er ein günstiges Urteil hoffte; ein solches musste seinen verhassten Vetter schwächen, ihn selbst in die Reihe der mächtigeren Fürsten emporheben und sein Fürstentum endgültig von der lästigen hessischen Gesamtverfassung lösen. Grund genug war also für Ludwig vorhanden, sich mit dem Kaiser auf guten Fuss zu stellen. Dass ihm Rudolf wohlwollte, hatte die Erteilung des Universitätsprivilegs für seine neue Hochschule in Giessen und manches andere gezeigt, aber das Grössere, das noch ausstand, bannte Ludwigs Politik für die ganze bewegte Zeit, die dem Ausbruch des grossen Krieges vorausging, ins Kielwasser der habsburgischen. Schon 1610 wäre es beinahe gelungen, ihn für die Liga zu gewinnen.[1])

Die Kenntnis dieser politischen Stellung Ludwigs hat schon früh in lutherisch-konfessionellen Kreisen die Besorgnis hervorgerufen, dem politischen Anschluss an die ligistische Partei möge auch eine religiöse Annäherung, ein Lauwerden in der Vertretung lutherischer Grundsätze oder gar ein Übertritt folgen. Aus der Besorgnis vor der drohenden Gefahr wird leicht ein Gerücht geboren, wonach das Gefürchtete schon eingetreten wäre. Was für Folgen ein solcher Schritt Ludwigs gehabt hätte, lässt sich natürlich nicht im einzelnen sagen; doch zeigt uns die Geschichte der Gegenreformation im Gebiete des konvertierten jüngeren Pfalzgrafen von Neuburg, was hätte eintreten können. So mag es gerechtfertigt erscheinen, den Gerüchten über einen Abfall Ludwigs vom Glauben seines Vaters und Grossvaters an der Hand gleichzeitiger Papiere nachzugehen; sie gewähren einen Einblick in die Denkweise weiter Kreise in jenen religiös bewegten Tagen, und wir gewinnen — im Hinblick auf den erwähnten Pfalzgrafen — ein Verständnis für die Erregung über jenes Gerücht: Fiel nach dem Neuburger auch der Darmstädter ab, so war dies ein Schlag, den die lutherische Kirche, ohnehin politisch schwach vertreten, schwer verwunden hätte.

[1]) Vgl. Wolf, Maximilian von Bayern III, 19 ff.

Wenn wir nun fragen, woher der Argwohn Anhaltspunkte nahm, um seine Befürchtungen zu stützen, so müssen wir sagen, dass des Landgrafen persönliches religiöses Verhalten durchaus dem lutherischen Bekenntnis entsprach, dass er aber seine politischen Beziehungen von der Rücksicht auf die Religion weniger leiten liess als andere seiner Glaubensgenossen. Das Verbot verbitternder antikatholischer Polemik, das er bei der Eröffnung seiner Universität seinen Theologen eingeschärft hatte,[1]) war für die damals fast ganz in Polemik aufgehende Theologie allerdings ein Stein des Anstosses. Vielleicht gehen Anzeichen des Misstrauens gegen die Rechtgläubigkeit des Landgrafen noch weiter zurück.[2]) In Kreisen, die die Haltung Ludwigs einmal zu beargwöhnen begonnen hatten, musste aber besonders sein intimer Verkehr mit verschiedenen Gliedern des Hauses Habsburg, mit dem Kurfürsten von Mainz, dem Herzog von Bayern und anderen katholischen Fürsten,[3]) mussten seine Beziehungen zum spanischen Hofe anstössig erscheinen.

Nun verbreitete sich plötzlich im Jahre 1614 die Nachricht, der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, Sohn und Erbe des regierenden Herrn, sei katholisch geworden. In der Tat war es den geheimen Bemühungen des Bayernherzogs gelungen, den Erbprinzen, seinen künftigen Schwager, — insgeheim bereits im Juli 1613 — zu sich herüberzuziehen.[4]) Der Übertritt verursachte in katholischen Kreisen grossen Jubel,[5]) unter den Lutheranern grosse Beunruhigung.

---

[1]) Gemäss seinem Revers, Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins X (1901), 53.

[2]) 1605 behalten sich die Landstände Verfügung über die Schulsteuer für den Fall einer Religionsänderung vor. Mitteil. d. Oberh. Gesch.-Ver. X, 48.

[3]) Ängstlich schreibt 1616 der Hesse Chr. Tholdius zu Speyer an seinen Landsmann, den Superintendenten Konr. Dieterich zu Ulm: „Princeps noster Ludovicus Hassiae landgravius compatres habuit aliquot catholicos ut Maximilianum, episcopum Spirensem etc., quod variam conferendi materiam hic et alibi praebet." Or. in der Briefsammlung Dieterichs, Staatsbibl. München, Deutsche Handschr., (im folgenden Cgm bezeichnet) Nr. 1259, Bl. 438.

[4]) Vgl. Wolf III, 487–560, auch Breitenbach in Allg. D. Biogr. Bd. 44; Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation II, 373, 398.

[5]) Schon konnte sich ein Jesuit über den Niedergang des Luthertums in folgenden Versen lustig machen (A. Caroli Memorabilia ecclesiastica [1697], S. 344):

„Res quaeso vestras putatis quales
Brevi fore, Lutheri sodales?
Vos manet quotidie flebilis
Sententia mortis; ac debilis
Ipsa vobis arteria. Vale
Instat, heu Luthere tibi, vale!"

Kein Wunder, dass jetzt der Verdacht, Ludwig werde dem gegebenen Beispiel folgen, sich offen hervorwagte. Wenn der Neuburger, um in seinen Jülichschen Streitigkeiten die Hilfe der Liga zu gewinnen, katholisch wurde, warum sollte nicht auch dem Hessen, so dachte man wohl, der Rückhalt an der Ligistenpartei gegenüber seinem unionistischen Vetter Moritz eine Messe wert sein? Dass dieser Verdacht sich aber in die weitesten Kreise verbreitete, wäre nicht in solchem Masse möglich gewesen, wäre nicht ein anderer Umstand hinzugekommen.

Die Unruhen, die seit 1612 die Bürgerschaft Frankfurts in Gärung hielten, hatten es nötig gemacht, dass durch eine kaiserliche Kommission versucht wurde, dem Zwiste ein Ende zu machen. Als Kommissare fungierten der Kurfürst von Mainz und Landgraf Ludwig. Aber ihr Eingreifen rief eine grosse Opposition in der alten Reichsstadt wach; von mancher Seite warf man ihnen vor, sie wollten die Stadt „ins papistische Joch ziehen“,[1]) Katholiken in den Rat setzen usw. Gegen den Landgrafen, den „Pfaffenknecht“, war man besonders erbittert, weil er den geflüchteten Ratsherrn Friedrich Faust schützte, der sogar eine Schutzherrschaft Hessens über Frankfurt betrieb,[2]) ein Gedanke, den das Verfahren Ludwigs gegen Wetzlar[3]) allerdings nahelegte. So ist es denn nicht zu verwundern, dass das Gerücht vom Übertritt des Landgrafen in Frankfurt, wo man sich auch erzählte, er habe in Darmstadt vier Jesuiten aufgenommen, einen geeigneten Nährboden fand, und dass es sich von hier zur Zeit der Herbstmesse, zu der Fremde aus ganz Deutschland dort zusammenströmten, in alle Teile des Reiches verbreitete.

Über die Entstehung des Gerüchtes haben wir aus dem Herbste 1614 zwei briefliche Äusserungen der Giessener Professoren Winckelmann und Mentzer an den Ulmer Superintendenten, ehemaligen Giessener Professor Konrad Dieterich.[4]) Diese beiden Theologen, um das Seelenheil ihres Landesherrn eifrig besorgt, hatten beim ersten Auftreten des Gerüchtes direkt beim Landgrafen angefragt, was sie davon zu halten hätten, und durchaus beruhigende Versicherungen erlangt. Winckelmann hatte, in akademischen Angelegenheiten am Hofe weilend, Gelegenheit genommen, mit dem Landgrafen per-

[1]) K. C. Becker im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, N. F. II (1862), S. 131. Rommel, Gesch. v. Hessen VI, 169 ff.

[2]) Becker a. a. O. S. 145.

[3]) Vgl. Rommel VI, S. 165 ff.

[4]) Balth. Mentzer an Konr. Dieterich 1614, Okt. 25, Or. Cgm 1258, Bl. 652; Joh. Winckelmann an dens. 1614, Nov. 6. Or. Cgm 1259, Bl. 723.

sönlich zu reden; auch jetzt zeigte sich von Übertrittsneigung keine Spur. Im Gespräch über die von den Giessener wie von allen damaligen lutherischen Theologen gegen die Katholiken geführte Polemik suchte der Landgraf mildernd auf den Ton einzuwirken: „Se ferre posse etiam gravibus scriptis pugnari adversus illos, acrimoniam autem et scommata sese non probare; cuius rei" — setzt Winckelmann erklärend hinzu, wohl auf den Revers von 1605 anspielend — „r[everenda] t[ua] d[ignitas] causam optime novit." Man kannte aber auch schon die Quelle jener Ausstreuungen: „Plura argumenta possem proferre, quibus rumor iste magna ex parte a Francofurtensibus ob commissionem Caesaream celsitudini ipsius infensis sparsus dilui posset". Und das Missverständnis eines Wortes, durch Jesuiten schlau benutzt, soll den Anlass zu dem Gerücht gegeben haben. Ludwig habe in Aschaffenburg in der Schlosskapelle eine Zusammenkunft mit dem Mainzer Kurfürsten Johann Schweikart gehabt. Jemand habe dann erzählt: „Landgravium cum Moguntinensi episcopo in sacello suo communicasse." Das konnte freilich als „verhandeln, Mitteilung machen" wie als „zum Abendmahl gehen" ausgelegt werden. So sei denn ausgesprengt worden, der Landgraf habe mit dem Erzbischof das Abendmahl genommen.

Wie dem auch sein mag, das Gerede wollte nicht verstummen, sondern breitete sich aus und fand auch in Kreisen Glauben, deren Urteil dem Landgrafen nicht gleichgültig sein konnte. Vom Hofe zu Butzbach, wo sein Bruder Philipp residierte, wird vom 7. November 1614 von dessen Prediger Johann Dieterich, dem Bruder des Ulmer Superintendenten, an diesen geschrieben:[1])

„Dz landtgefchrey oder vielmehr die landtlüg von unferm gnädigen fürften und hern landgraf Ludwigen, daß ihr fürftl. gnaden folten papiftifch worden fein, ift dißer ort und fonderlich in Franckfurter meß ebenfo wol alß bey euch fpargirt worden und hat faft auch alhie kein contradicirn helfen wollen, hat aber mich im geringften niemals movirt, fondern habs vor ein Calvinifche zeitung gehalten, dergleichen auch dabevor mehr von ihren f. g. ausgefprengt worden; ift gleichwol foweit kommen, daß alß in der wochen nach Franckfurter herbftmeß unfer g. fürft und herr l. Philips (fo auch fchon bereit davon gewuft und mir uber der tafel mit lachendem munde erzehlet) bey einem graven von Leiningen gewefen und von felbigem vernomen, wie ftarck ihrer f. g. h. bruder l. Ludwig auch bey vielen hohes ftands perfonen deswegen befchreyt und verdechtig fey, dardurch l. Philips bewogen einfchreiben nacher Darmbftadt abgehen laffen, darauf l. Ludwig dermaßen dapfer und gottfeeliglichen fich verantwortet, daß es ihrer f. g. ihr leben lang nie

[1]) Or. Cgm 1257, Bl. 185.

in ſinn kommen, und ihre beſtendigkeit in confessione et negotio religionis mit mehrem bezeuget. Es haben etliche daſur gehalten, es ſolten entweder i. f. g. ſelbſten oder die theologi zu Gießen diße landlüge publico scripto refutiren, wie die Wurtenbergiſche theologi ihren hern aufm titul ihres buchs neulich wider die Heidelberger außgangen. Wer (wäre) ihr f. g. mit in der union, ſo muſten ſie Calvinisch ſein, nun dz nicht iſt, muß papiſtiſch heißen."

Wenn nun auch durch die Bemühungen dieser dem Darmstädter Hofe nahestehenden Personen das Gerücht nach und nach an Glauben verloren zu haben scheint: man beobachtete von da ab argwöhnisch den Verkehr des Landgrafen, ob nicht doch ein Zeichen der Hinneigung zum Katholizismus zu spüren sei.[1]) Manchem hitzigen Theologen gab auch des Landgrafen mässigende Einwirkung auf die antikatholische Polemik in Hessen, besonders bei Anlass des Reformationsjubiläums von 1617, Grund zu fortdauerndem Verdacht.[2])

Im Winter 1617/18 schien der Argwohn neue Nahrung zu finden. Man erzählte sich in hessischen Pfarrerkreisen, der Landgraf habe sich der Krone Spanien um hohes Jahrgeld zu gewissen Diensten verpflichtet. Ungern hörten die Hessen von diesem Handel ihres Fürsten; aber im Hinblick auf den feindlichen Vetter Ludwigs, Moritz von Kassel, den man als französischen Pensionsempfänger kannte, fand man die Massregel — soweit sie auf politischem Gebiet lag — eher entschuldbar.[3]) Heute wissen wir, dass die Landgrafen

---

[1]) Vgl. die oben S. 385 Anm. 3 angeführte Briefstelle von 1616.

[2]) Prof. Steuber an K. Dieterich 1618 dom. palmarum (29. März) aus Frankfurt (Or. Cgm 1259, Bl. 220): Berichtigt das zu Ulm verbreitete Gerücht, als sei in Hessen ein Verbot der Veröffentlichung von Schriften contra papistas ergangen. Als dem Landgrafen von der bevorstehenden Feier des Jubiläums und der beabsichtigten Aufführung einer Festkomödie in Giessen geschrieben worden sei („welche doch nachmals verblieben"), hat Landgraf Ludwig befohlen, in der Komödie „kein famosa girens (so nicht erbawlich)" zu gestatten, „item daß de anno jubilaeo nichts getrucket werde, es fey dan zu hof gefehen worden". Prof. Gisenius habe aber seine Disputationen über den Papismus ohne Hofzensur drucken lassen dürfen.

[3]) Pfarrer Gg. Herdenius von Echzell an K. Dieterich 1618 dom. palm. (29. März) (Or. Cgm 1258, Bl. 306): „De Hispaniarum regis nostrique principis, pecuniae multorum millium interventu, obligatione quod referunt, forsan non est de nihilo; audio antem ipsius celsitudinem caute agere nihilque nisi cum consensu et consilio electoris Saxonici se recepturum" Und am 12. Sept. weiss er Genaueres zu melden (Or. ebd. Bl. 308): „Hoc certum audio Hispaniarum regem quotannis principi nostro decem millia in stipendium numerare, quae vero inter utrumque principem huius stipendii interventu nata sit obligatio, nostrae sortis hominibus non constat. Et sane possunt Hassiae principes hisce pecuniis sine damno carere; sed nec ex parte Mauritii ab hisce abstinentia, quem non solum regi Galliarum a multorum annorum decursu non mediocri aere devinctum esse nosti, sed et circa praedicti mensis Calendas cum coniuge Nassovica Lutetiam versus iter suscepisse constans fama est."

der Darmstädter Linie schon zehn Jahre vorher auf der Liste der für spanische Pensionen Vorgeschlagenen standen,[1]) dass Ludwig schon 1610 tatsächlich 6000 Taler von Spanien erhielt, wenn auch wohl nur als einmalige Gabe,[2]) und für die Folgezeit wissen wir, dass er ein ständiges Jahrgeld von Spanien bezog.[3]) Das Bekanntwerden dieser engen Beziehungen Ludwigs zur katholischen Vormacht in Europa musste natürlich die Argwöhnischen zu scharfer Aufmerksamkeit auf das religiöse Verhalten des Landgrafen anregen.

Da brachte in der gleichen Zeit etwas anderes Ludwigs Namen wieder in aller Mund: seine Absicht, eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe zu machen. Trotz des heftigsten Widerstandes seines Bruders Philipp, seiner Freunde, seiner Theologen, seiner Landstände[4]) beharrte der Landgraf auf diesem Entschluss, indem er ein Gelübde vorschützte. Über den Grund des Gelübdes war der Vermutung weiter Spielraum gelassen, und wir sehen auch heute bezüglich der Ursachen zur Reise noch nicht klar.[5]) Fest scheint zu stehen, dass ein Umschwung in den Absichten Ludwigs, und zwar, wie es scheint, kurz vor Beginn der Reise eingetreten ist. Es wäre sonst auch nicht zu erklären, warum der Landgraf statt über Venedig, wie natürlich und zuerst auch be-

---

[1]) Wobei auch auf Philipps von Butzbach Übertritt gerechnet wurde. Briefe u. Akten z. Gesch. des 30jähr. Krieges VI, hsg. v. Stieve S. 136, 309.

[2]) Zuñiga an König Philipp von Spanien 1611, Juli 15. Briefe u. Akten IX, hsg. v. Chroust, S. 646.

[3]) Caraffa, Relazione dello stato dell' imperio e della Germania 1628, sagt von Ludwig: „Egli tirava dal Re Cattolico otto mila tallari l'anno di pensione." (Archiv f. österr. Gesch. XXIII [1859] S. 388.)

[4]) Baur im Archiv f. hess. Gesch. IV (1845), B. V, S. 5 ff. Steuber an Dieterich 1618, Jan. 27 (Or. Cgm 1259, Bl. 219): „Landgrav Philips wirt ein zeitlang proprinceps ſeyn, weil unſer f. zum heiligen grab ziehen will, ohnangeſehen daß es ihrer f. g. l. Philippus zum höchſten mißrathen und die burgemeiſter, ſo dasmal zu Darmbſtad wegen der frewleinſtewr verſammlet, dahin beredet, daß ſie ihre f. g. davon abmahnen ſölten, welches per consiliarium geſchehen. Ihre f. g. praetendiret, daß er ſich deſen verlobet hette (nemlich da er die churf. wittib zu Sachsen [d. h. Christians II. Witwe Hedwig von Dänemark] ſölte gefrien haben, da er geſchworen haben ſölte, wo ſie ſie nicht bekämen, wöllen ſie peregriniren, wie verlautt), wirt aber ſolche peregrination eingeſtelt biß daß unſer f. wittib [Ludwigs Mutter], ſo 13. Jan. zu Darmbſtad geſtorben, begraben iſt." Vgl. auch Joh. Dieterichs Schreiben Cgm 1257, Bl. 237. Auf die hier angedeutete Ursache spielt auch L. Philipp gelegentlich an (an L. Ludw., 30. März 1617, Kzt. Gr. Hausarchiv Darmstadt, Konv. 64).

[5]) Über die Reise selbst vgl. Baur a. a. O. Die Angelegenheit verdiente eine besondere Untersuchung im Zusammenhang der Gesamtpolitik Ludwigs.

absichtigt,[1]) über Marseille seinen Weg nahm. Landgraf Ludwig bemühte sich jedenfalls sehr, die Zurückbleibenden über sein Reiseziel im Unklaren zu lassen, sogar seinen Bruder Philipp. Er zieht am 1. August 1618 nach Mömpelgart zum Herzog von Württemberg und schreibt von dort an Philipp, vielleicht werde sich die Reise „etwas lenger und über Mumpelgart erstrecken."[2]) Von Lyon schreibt er: „Ich bin noch nit gewiß resolvirt, ob ich in Spanien oder uff Paris ziehen will".[3]) Hier tritt bereits die Wallfahrt ganz in den Hintergrund, und schliesslich wird sie ohne Zögern aufgegeben, nachdem der Besuch in Madrid (also wohl der Zweck der Reise?) ausgeführt ist. Bemerkt mag sein, dass auch Landgraf Moritz zu gleicher Zeit nach Frankreich reiste.[4]) So hat die Auffassung der Zeitgenossen viel für sich, dass Landgraf Ludwig von Madrid das mitbrachte, was sein Vetter vielleicht zu Paris suchte und fand: hohes Jahrgeld und Verheissung von Hilfe im Notfall, „warumb es auch eigentlich zu thun war".[5])

Doch sei dem, wie es wolle; sicher ist, dass der Landgraf in Spanien mit grossen Ehren aufgenommen wurde; ihm selbst fiel es auf, dass ihn niemand nötigte, in eine Messe zu gehen.[6]) Besonders freute er sich, wie man erfährt, über einen ihm geschenkten Diamantring von grossem Werte aus dem Nachlasse Kaiser Karls V.; er wusste wohl

---

[1]) Gutachten des Obersten Lucanus in Prag v. 9. Juni 1617, der zum sichersten Weg über Venedig—Kandia—Cypern riet; nebst anderen Korrespondenzen im Grossh. Hausarchiv Darmstadt, Konv. 64. Freilich war schon 1617 mit einem Kaufmann wegen Übermachung von Wechseln auf Madrid, Konstantinopel und Jerusalem verhandelt worden (Kammerschreiber Loskanth an L. Philipp 1618, Jan. 10, Or. a. a. O.).

[2]) 16. August 1618, eigenhändig, Hausarchiv 64; Memorial nach Butzbach, 19. August, Hausarchiv 53.

[3]) 29. August, eigenhändig, Nachschr., Hausarchiv 64.

[4]) L. Philipp an L. Ludwig 1618, Sept. 5. (Kzt. Hausarchiv 64): es müsse ein sonderlicher Stern im Land zu Hessen jetzund regieren, daß die regierenden Herren „auss ihren beruff schreiten" und in so gefährlicher Zeit ihr Land verlassen.

[5]) So betrachtet die Sache Sigism. Freyberger, Germaniae perturbatae et restauratae dritter Teil, Frankf. 1658, S. 64. Senkenberg, Reichsgesch. XXIV, 454, vermutet sogar spezielle Abmachungen bezüglich der schwebenden Streitfragen, und neuerdings hat Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation III, 33, gefunden, dass Spanien den Landgrafen damals dem Erzherzog Albrecht zur Unterstützung empfahl.

[6]) Vgl. Baur, S. 10; Khevenhiller, Annales Ferdinandei IX, 265. Als 1623 der Prinz von Wales nach Madrid reiste, um die Hand einer spanischen Infantin zu erbitten, meinte die protestantische Bevölkerung Englands, er werde wenigstens zur Verleugnung seiner Religion genötigt werden. Ranke, Sämtl. W. XV, 153.

nicht, dass es derselbe war, den der Kaiser seinem eigenen Grossvater Philipp dem Grossmütigen bei der Gefangennahme hatte abnehmen lassen.[1])

Über Toulon begab sich der Landgraf dann nach Malta und entschloss sich dort endgültig, wegen der Unsicherheit des Meeres[2]) die Fahrt nach Palästina aufzugeben; fuhr nach Neapel und besuchte den Vizekönig, Herzog von Ossuña. Am 12. März 1619 war er in Rom; Papst Paul V. liess ihn zum Besuch auffordern, und der Landgraf machte ihm auch seine Aufwartung. Dass er dem Papste den Pantoffel geküsst habe, ist nach seiner eigenen Aussage unwahr.[3]) Auf der Rückreise besuchte Ludwig noch den Hof zu Florenz, dann Venedig, schliesslich München und kehrte am 7. Mai 1619 nach Darmstadt zurück. —

Beobachten wir, wie sich die allerdings unter geheimnisvollen Umständen unternommene Reise in der öffentlichen Meinung spiegelte. Kaum war der Fürst abgereist, so bemächtigte sich bereits die Nachrede wieder seiner Person. Wieder findet der Klatsch in der Frankfurter Messe — Herbst 1618 — einen üppigen Nährboden: fliegende Zeitungen trugen zu seiner Verbreitung bei: Man erzählte sich, der scheidende Landgraf habe die Regierung für die Zeit seiner Abwesenheit in die Hände des Kurfürsten von Mainz gelegt; nach einer anderen Lesart sollten die Kurfürsten von Mainz und Pfalz gemeinsam in Hessen-Darmstadt regieren. Dies alles, obgleich jeder, der sich darnach erkundigen wollte, erfahren konnte, dass unter dem zeitweiligen Vorsitz von Ludwigs Bruder, Philipp von Butzbach, ein Ausschuss von Räten die Geschäfte führte. Auch taucht jetzt wieder die Fabel von der Verwechselung des Wortes communicare auf. Die an den Ulmer Superintendenten Konrad Dieterich in dieser Zeit gerichteten Briefe geben uns ein Bild der durch jene Gerüchte hervorgerufenen

[1]) Caraffa, Relazione a. a. O.: „e quando fu a quella corte, ricevè molti honori e presenti, fra quali il Re Cattolico li diede un anello d'un diamante d'un gran pezzo, tolto al suo avo, quando fu prigione dell' imperatore Carolo V." Vgl. Cgm 1257, Bl. 239: „ein koſtlicher diamant, ſo kayser Caroli V. geweßen".

[2]) Die allerdings in diesen Jahren sehr gross war, vgl. z. B. Frankfurter Messrelation, Fastenmess 1618, S. 41 f.

[3]) Baur, S. 20, dazu Cgm 1259, Bl. 578; dagegen Khevenhiller IX, 771. Ludwigs Aussage wird bestätigt durch den durchaus nicht für Ludwig eingenommenen katholisch gewordenen Prinzen Ernst von Hessen-Rheinfels, der bemerkt, nicht Ludwig, wohl aber sein Sohn Georg habe sich bei seiner Romreise zum Pantoffelkuss herbeigelassen (Information vom Zustand des Hauses Hessen, Handschr. der Landesbibliothek Kassel, Ms. Hass. in 4°, Nr. 60, S. 60).

Besorgnisse und zeigen gleichzeitig, dass man in Dieterichs Person ein wichtiges Werkzeug zur Bekämpfung der falschen Ausstreuungen sah. In der Tat stand er mit so vielen massgebenden Persönlichkeiten im Briefwechsel, dass sein Einfluss auf die öffentliche Meinung hoch eingeschätzt werden muss. Die Vermittlung der authentischen Nachrichten von Landgraf Philipp, die hierbei dienlich sein konnten, — also gewissermassen als offiziöses Nachrichtenbureau — übernahm Dieterichs Bruder Johann in Butzbach. Aus dessen Widerlegungen ergeben sich auch Einzelheiten, die sonst nicht erhalten zu sein scheinen; ich setze daher die wichtigsten Briefstellen hierher:

„Die Franckfurter zeitung von l. Ludwig iſt nichts, iſt ein geſchrey wie dz hiebevorige auch; ohne iſts nicht, hie ſagt man eben dergleichen und noch mehr; gott wirdt ſie all zu lügnern machen. Ihre f. gn. haben vor ihrem abſchiedt ſonderlich wegen der religion ſich gar wol und richtig erkleret, haben auch die regirung nicht Mentz, ſondern unſerm g. f. u. h. l. Philipsen commendirt, beneben etlichen regirungräth und haben i. f. g. geſtern ſchreiben von dero hern bruder empfangen, ſo zu Marsilia datirt, hoffe baldt wieder heim zu kommen. Haec scribo cum cl. consensu principis, qui vult ut pergas defendendo famam et honorem ill. fratris.“[1])

„Vors ander belangend dz weit und breit ſpargirte geſchrey von l. Ludwigen f. g. hab ich newlich geſchrieben, dz nichts damit; weil aber die leute ihnen damit oder mit bloßer verneinung nit wollen die meuler ſtopfen laßen und den fligenden zeitungen mehr glauben, auch mit ſcheinbaren umbſtenden und narratiunculis ſolche verificiren wollen und du deswegen specialiora begehrſt, geb ich dir hierauf mit gnedigem vorwißen unſers gn. f. u. h. diße zu erkennen: Daß 1. ihre f. g. vor dero abzug zu Darmſtadt communicirt und bey der beicht von dero ſuperintendenten d. Leuchtero neben anderen auch der confeſſion erinnert worden, da dan i. f. g. ſich richtigk erklert und beſtendig durch gotts gnadt dabey zu verharren etc. Eben dz zeugnis gibt f. f. g. auch dero hoffprediger d. Vietor, mit dem ich ſelbſt von dieſer ſach in newlicher herbſtmeß zu Franckfortt allerhandt geredet habe. So ſtimmen auch damit uberein ihrer f. g. geheime räthe, vornemblich der hoffmarſchalk Georg Riedeßel und vicecanzler d. Terell, welche freylich auch etwz von ſachen wiſſen. Daß aber i. f. g. dero h. vaters ſ. grab ſolten haben eroffnen laßen, darin ſich gelegt,[2]) gebetet etc., dabey ſihet man, wie baldt die leut etwz erſchaſchen (!) und auf ihre figmenta zu ziehen pflegen. Ridebat illustrissimus noster, quum haec ex me audiret. Verhelt ſich aber damit in warheit alſo, daß ihre f. g. dz fürstl. begrebnuß oder gewelbe bey abſterben i. f. gemahlin haben erweitern und hernach mit ſchöner arbeit, bildnußen, gemählden, ſchriften in marmorſtein ufs ſchönſte zuzurichten angefangen und einem von Cöln, ſo noch daran machet, ſolches umb ein gros geld verdinget. So hat u. g. f. u. h. l. Philips und l. Friedrich vor ſich auch ein ort darin erweitern und zu bawen verordnet; daher

[1]) Vom 14. Oktober 1618, Or. Cgm 1257, Bl. 232.
[2]) Vgl., was man von Karl V. erzählt.

kommen, dz ihr f. g. immerzu hineingangen und die arbeit beſichtiget, welches etwo auch zuletzt vor dem abzugk mag geſchehen ſein. Dass aber des h. vatters ſark ſolte erofnet oder ſonſt beſondere devotion dabey ſolt verubet worden ſein, dz ſind vana figmenta hominum otiosorum et papicolarum sibi nescio quid somniantium de principe optimo."

Es wird dann das Wortspiel communicare widerlegt. Vietor sei mit einem katholischen Edelmann zusammengetroffen, der spottete: „Er wiße, dz uns päfferchen ſchon bereits dz Herz bebete," usw.[1])

Es muss trotz alledem nicht leicht gewesen sein, selbst Konrad Dieterich von der völligen Grundlosigkeit der Gerüchte zu überzeugen; man konnte eben die politische Stellungnahme Ludwigs an der Seite der katholischen Mächte nicht begreifen, ohne ihren Grund in einer konfessionellen Schwenkung zu suchen. Namentlich muss dieser Gedankengang in den Unionskreisen geherrscht haben. Ihnen reiht Johannn Dieterich sogar seinen Bruder an: „Es nimpt mich wunder", schreibt er am 25. Januar 1619,[2]) „daß ihr homines de unione ſo gar ein großes mißtrawen in den guten l. Ludwig gesetzet habt." Die Reise habe ganz andere Ursachen; „l. Moritzen nachziehen hat auch seine besondere ursach gehabt . . . Wenn nun ewer leute auch dißem nicht glauben wollen, was soll man ihnen dan für heiligen holen, denen sie glauben?"

Von Zeit zu Zeit tauchen Nachrichten von der Reise des Landgrafen auf, alle mehr oder weniger vom Gerücht gefärbt. Da sollte der König von Spanien ihm den Orden des goldenen Vliesses verliehen haben, und man nahm an, dass er diesen Orden einem Ketzer nicht verliehen haben würde. Dann kam die Nachricht vom Fusskuss beim Papste. Auch hier spielt jedesmal der offiziöse Dementierapparat von Darmstadt und Butzbach nach Ulm. Wir erfahren, dass an der Verleihung des Goldenen Vliesses nichts sei,[3]) dass man ihm in Spanien grosse Ehren erzeigt, aber bezüglich der Religion keine Zumutungen gestellt habe.[4]) Dem Papst habe er nicht den Fuss geküsst, aber wohl mit vier Kardinälen, die ihn nachher besuchten, von Religion geredet.[5])

[1]) Vom 13. November 1618, Or. Cgm 1257, Bl. 233.
[2]) Or. Cgm 1257, Bl. 239.
[3]) Ebd.
[4]) Ebd., vgl. Cgm 1259, Bl 242.
[5]) Cgm 1259, Bl. 573—578 (Vietor), Bl. 243 (Steuber); nach Steuber hätte er auch nicht einmal mit den Kardinälen, sondern nur vorher mit dem Vizekönig von Neapel über religiöse Dinge geredet („qui miratus fuit nostram confessionem, quam ex celsitudine ipsius audivit").

Konrad Dieterich bemühte sich denn auch redlich, den umlaufenden Gerüchten an massgebenden Stellen entgegenzutreten, und er fand z. B. bei den sächsischen Theologen Glauben; wir sehen dies aus den erhaltenen Schreiben des Hofpredigers Hoe von Hoenegg und des Wittenberger Professors Balthasar Meisner, die aber gleichzeitig zeigen, dass man auch ferner einen Religionswechsel Ludwigs im Bereich der Möglichkeit liegend glaubte.[1])

Man kann sich vorstellen, wie freudig alle Lutheraner aufatmeten, als der Landgraf zurückkehrte und alsbald das Abendmahl nach gewohnter Weise nahm, hierdurch die Gegner Lügen strafend.[2]) Freilich, in weiteren Kreisen sah man ihn immer noch mit Misstrauen an; namentlich fürchtete man von ihm üble Einflüsse auf den Kurfürsten von Sachsen, als er bald nach seiner Rückkehr aus Spanien dessen Hof

---

[1]) Matth. Hoe ab Hoenegg an Dieterich 1619, Feb. 24 (Or. Cgm 1258, Bl. 362): „De ill. domino landgravio Ludovico qui spargantur rumores non ignoras. Veritatem eorum prohibeat altissimus. Ex dn. d. Meisneri literis magno cum gaudio percepi, t. r. d. exploratum habere pura puta figmenta esse, quae de apostasia ista scribantur et dicantur." Meisner an dens. 1619, März 10 (Or. ebd. Bl. 618): „ . . . . Faxit altissimus, ut eius celsitudo permaneat stabilis nec ullo unquam tempore ab agnita veritate dimoveatur". Anderswo war man von der Apostasie des Fürsten fest überzeugt. Pfarrer Zeäman in Kempten schrieb an Dieterich (1619, Jan. 20, Or. Cgm 1259 Bl. 799): „Daß landgraf Ludwig in Spanien ſo herrlich tractirt wird, nimpt meniglich wunder; gott geb, daß nicht dißer comet ein newe mutation portendire, ſonderlich dieweil man contra papatum in Haſſia ſo ſchläferig," und bald nachher sucht er sich den vermeintlichen Übertritt mit dem Überdruss von theologischen Streitigkeiten zu erklären (a. a. O. Bl. 801.): „Apostasia landgravii vestri Darmstadini vulgo ab omnibus confirmatur, quae me mirifice excruciat. Tu si quid certi habes, quaeso hac vice me certiorem redde. Wenn dem alſo, trag ich wol ſorg, die heftige syrraxes antisacramentariae, quae in Giessena academia fervent, werden ihm ein ſtoß geben haben, da man hingegen daſelbs nie nichts contra papatum, meines wiſſens, geſchrieben. Wan man nicht anders darzu thuet, in aula et cathedra, möchte noch ein gröſſerer riß geſchehen. Was müßte doch den herrn ſonſt bewegt haben?"

[2]) Joh. Angelus, Pfarrer in Rüsselsheim, an Dieterich 1619, Mai 13. (Or. Cgm 1257, Bl. 51): „Dominica Exaudi [9. Mai, zwei Tage nach seiner Rückkehr] hat i. f. g. communicirt, und iſt nun, gott ſei es im himmel gedancket, den leſterern daß maul geſtopfet, welche allerlei lugen wider i. f. g. auszugieſen ſich haben gelüſten laſſen." Vietor, Mai 14 (Or. Cgm 1259, Bl. 576): „De constantia celsitudinis eius in sinceritate nostrae religionis nemo amplius dubitet, qui proxima in dominica Exaudi ipsam vidit, st. coena dominica publice utentem. Et cur dubitaremus, cum optimus princeps nullum confessionis suae causa in conscientia dubium vel scrupulum habeat aut habuerit, quod ex ore cels. eius hisce auribus meis ipse audivi."

besuchte.[1]) Der Kurfürst galt nämlich gleichfalls für einen Mann, der katholischen Einflüssen zugänglich sei.[2])

Einen neuen Grund glaubten die Leute ferner zu Befürchtungen zu haben, als Landgraf Ludwig — gemäss seiner früheren rücksichtsvollen Haltung gegen den Katholizismus, jetzt aber wohl unter dem Eindruck des Aufenthaltes in Rom — in seinem Lande die sonst in den Kirchen gebräuchliche Bezeichnung des Papstes als Antichrist verbot.[3]) So kamen die Übertrittsgerüchte nicht zur Ruhe.

Landgraf Ludwig hat stets versichert und versichern lassen, es sei ihm in Spanien niemals seiner Religion wegen etwas in den Weg gelegt worden. Man könnte annehmen, dass es keinem der katholischen Souveräne, die Ludwig besuchte, in den Sinn gekommen sei, ihm irgendwelche Zumutungen seiner Religion halber zu stellen. Doch dem ist nicht so: Maximilian von Bayern, den sein Erfolg bei dem Neuburger hoffnungsvoll gemacht haben mochte, suchte ihn in der Tat zu gewinnen, schrieb ihm in diesem Sinne und schickte ausgearbeitete Motive mit. Der Landgraf überwies die Schriftstücke aber kurzerhand der Giessener Theologenfakultät zur Widerlegung.[4]) Landgraf Philipp, mehr als

---

[1]) Joh. Schröder, Pfarrer in Nürnberg, an Dieterich: „Verentur, ne ex Hispania aliquid attulerit, quod electorem ab insidiis et lenociniis Hispanicis alias non satis tritum corrumpat" (Cgm 1259, Bl. 168 zweiter Zählung).

[2]) Joh. Stumpf, Pfarrer in Znaym (vorher Professor in Giessen) an Dieterich 1619, April 18 (Cgm 1259, Bl. 394): „Die entſchuldigung wegen unſers gn. f. u. herrn l. Ludwigs defection were zwar gar gut, aber es beſorgen ſich unſere leuth, es möchte etwan mit ihm gehen wie mit dem pfalzgrafen zu Newburg, der ſeiner defection auch nicht hatt namen haben wöllen, biß ſie gar ins werck iſt geſetzt worden. Gott helfe gnädiglich, daß unſerm hochgeliebten landsfürſten nicht dergleichen begegne. Man ſpargirt hie faſt beſtendigk diß geſchrey auß, alß wenn i. churf. gn. zu Sachſen auch eine gute weil mit dergleichen gedanken in geheim were umbgangen durch vilerley zuſchreiben und zuſprechen groſſer leuth dazu bewogen; biß daß endlich die alte churfürſten in geheimem geſprech ſolche gedanken herauß gelocket und durch ſonderliche gnad gottes ihre churf. gn. eines beſſern beredt, daß ſie mit handgegebener trew verſprochen, künftig ſolcher gedanken müſſig zu gehen. Da bey ſolcher handreichung gedachter zweyen churfürſtlicher perſon die dritte hand unverſehener und wunderlicher weiß ſich ſolle gefunden haben, welche ihre beide hende hart ſolle zuſammengetruckt haben. Diß außgeben aber ſcheinet einem gedicht ehnlicher alß einer hiſtorien."

[3]) Tholuck, Kirchliches Leben des 17. Jhdts. 1 (1861), S. 46. Vgl. S. Freyberger a. a. O.

[4]) Joh. Dieterich an K. Dieterich 1619, Juli 15. (Or. Cgm 1257, Bl. 248): „Weil die päpſtler nuhnmehr ſehen, dz auf ihr ſperanz nichts erfolgt, greifen ſie nach andern mittel, den newlich der Bayerfürſt ahn ihr f. g. geſchrieben und denen zugemutet zu der papiſtiſchen religion zu

sein Bruder selbst um dessen orthodoxe Unbescholtenheit besorgt, liess zum Überfluss eine Predigt seines Hofgeistlichen Heiland, worin alle Zweifel an des Bruders Rechtgläubigkeit beseitigt wurden, durch den Druck verbreiten.[1]) Ludwig aber stand allen diesen Gerüchten kühl gegenüber; sein Gewissen war von dem, was ihm vorgeworfen wurde, rein. Seine Meinung über dergleichen Nachreden lesen wir in einem Briefe an Konrad Dieterich, den auch er seines Vertrauens würdigte, in folgenden Worten[2]):

„Was dan das geſchrey, als ob wir nun endlich zum catholiſchen glauben getretten ſeyen, auch dennegsten reformation vornehmen werden, anlangt, da müßen wir die leuthe reden laßen, können ihnen die meuler nicht alle ſtopfen; wir wißen uns in unſeren gewißen beßer verſichert, wie wir dann mit euch hiervon in neherm eurem anweſen alhier weitleuftiger geredt, und do wir des gemüths wehren, würden wir es nicht lang verhelen, ſondern wie wirs im gewißen befinden, an tag geben. Der liebe gott aber wird uns wohl behüten, und daß wir wider unſer gewißen wiſſentlich umb des zeitlichen willen gott und unſere religion verleugnen solten, nit fallen laßen."

Die Darmstädter Politik aber, die ja die Grundlage aller dieser konfessionellen Verdächtigungen gewesen war, legte auch weiterhin der öffentlichen Meinung ähnliche Vermutungen nahe: Ludwigs Sohn und Nachfolger wie sein leitender Staatsmann hatten mit dem gleichen unbegründeten Vorwurfe zu kämpfen.[3])

---

treten, auch etliche motiven uberſchickt, dieſelbe ſollen von den theologis Giessensibus refutirt und beantwortet werden." Leider scheinen diese Papiere verloren zu sein. Steuber meldet am 13. Juni (Or. Cgm 1259, Bl. 247): Mentzer sei zum Landgrafen nach Nidda befohlen, entweder wegen einer Universitätsangelegenheit „oder aber, wie ich vernehme, daß der Bayerfurſt ſtark bey unſerm g. f. ſolicitiret und motiven einbracht zur alten römiſch-catholiſchen kirche zu tretten, doch ob dem alſo, nescio. Es ſoll ihrer f. g. uf der ganzen reiß wegen der religion nicht alſo zugeſprochen worden [ſein] alß zu Munchen". Zeäman schreibt am 23. Aug. (Or. Cgm 1259, Bl. 809): „Quid Giessenses Bavaro seniori responderint, si habes, communica. Non sunt adhuc nulli, qui de constantia principis ambigant, cum familiarissimum se pfaffis exhibeat et ad omnia paratissimum."

[1]) Cgm 1257, Bl. 248.

[2]) Vom 16. Jan. 1621, Or. Cgm 1256, Bl. 87.

[3]) Für Georg II. vgl. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche (1859). S. 81 ff., für Anton Wolff von Todenwarth meine Ausführung in d. Mitteil. d. Oberh. Gesch.-Ver. XI (1902) S. 89 ff.

XI

Die Lebenserinnerungen Kasimir Wilhelms, Landgrafen von Hessen-Homburg

von

W. Hammann

Die im nachfolgenden veröffentlichten Erinnerungen Kasimir Wilhelms von Hessen-Homburg — des jüngsten Sohnes Friedrichs II. „mit dem silbernen Beine“ aus zweiter Ehe — wurden von mir im Sommer des Jahres 1906 bei der im Auftrage der Grossherzoglichen Kabinettsdirektion vorgenommenen Neuordnung der älteren Aktenbestände der ehemals hessen-homburgischen Ämter Hötensleben und Öbisfelde im Schlosse zu Darmstadt aufgefunden. Das handschriftliche Original fand sich unter einer Anzahl minder wichtiger, auf den Landgrafen bezüglichen Aktenstücke und hatte zum Glück durch Nässe nicht gelitten, während die Hötenslebener Bestände einmal überschwemmt und dadurch beschädigt waren. Die Aufzeichnungen sind von dem Landgrafen auf geheftetes, grobes, gelbliches Papier in Aktenformat niedergeschrieben; jede nähere Bezeichnung oder Aufschrift fehlte. Die letzten Blätter sind unbeschrieben und verraten, ebenso wie einige offen gelassene Stellen und dahin zielende Bemerkungen, dass der Landgraf durch irgendein besonderes Ereignis von der ursprünglichen Absicht, eine Geschichte seines ganzen Lebens zu geben, abstehen musste. Was dies für ein Ereignis gewesen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen, da auch das genau geführte Jagd- und Tagebuch Kasimir Wilhelms im Haus- und Staatsarchive darüber keinen Aufschluss gibt. Vielleicht war es jene schwere Erkrankung im September des Jahres 1726, die einen Monat später den 36jährigen Fürsten dahinraffte. So kommt es, dass bloss ein Teil des Lebens des Landgrafen in seinen Erinnerungen uns vorliegt. Es sind die Jahre 1690–1708, die seine Kindheit und die Jugendjahre umfassen.

Von der Feststellung eines genaueren Zeitpunktes abgesehen, ergibt sich jedenfalls mit Sicherheit, dass die Niederschrift in den Jahren 1723—26 erfolgt sein muss, da der Tod der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans (8. Dez. 1722) dem Verfasser bekannt ist. Auch spricht für diese Zeit der Abfassung die seelische Niedergeschlagenheit des

Landgrafen, wie sie an verschiedenen Stellen der Memoirenschrift zum Ausdruck kommt, ein Gemütszustand, der nach dem Tagebuche und dem Zeugnisse der Gemahlin besonders in den letzten Jahren des vom besten Willen beseelten, aber von der Ungunst des Schicksals verfolgten Fürsten vorherrschend war. — Die Niederschrift scheint in einem Zuge und in kürzester Frist erfolgt zu sein. Daraus erklären sich die mancherlei Versehen und Flüchtigkeiten in der Schrift, die nach dem Schlusse hin im Gegensatz zum Anfang fast unleserlich wird.

Der Landgraf schreibt aus dem Gedächtnisse auf Grund seiner persönlichen Erinnerungen; er benutzt dabei, wie er selbst gegen das Ende hin bemerkt, Notizen und Aufzeichnungen, die er sich gelegentlich gemacht hatte. Über die Beweggründe, die ihn zur Aufzeichnung seiner Lebensgeschichte schreiten lassen, hat er sich in der Einleitung mit genügender Klarheit ausgesprochen. Er schildert mit unbedingter Offenheit und einer Ehrlichkeit, die ihn bei seinem stark ausgeprägten religiösen Gefühle oft bis zur unverdienten, rücksichtslosen Härte gegen die eigene Person treibt. Die neu aufgefundenen Lebenserinnerungen Kasimir Wilhelms bilden daher nicht nur ein ehrendes Zeugnis für den Landgrafen selbst, dessen Persönlichkeit begreiflicherweise im Vordergrunde des Interesses steht, sondern sie enthalten zugleich auch einen willkommenen — in mehr als einer Hinsicht interessanten und wertvollen — Beitrag für die Profan- und Kulturgeschichte am Anfange des 18. Jahrhunderts, im besonderen für das Leben am Hofe des „Prinzen von Homburg“ und an den kleineren deutschen Fürstenhöfen dieser Zeit.

Die Memoiren sind in einem nicht immer einwandfreien Französisch geschrieben. Die Eigentümlichkeiten desselben und selbst einzelne Versehen und Fehler — soweit sie nicht sinnentstellend wirkten — glaubten wir beibehalten zu sollen. Dagegen wurde in der Zeichensetzung freier verfahren, und alle ohne ersichtlichen Grund gross geschriebenen Worte wurden durchgängig klein geschrieben.

Eine vollständige Geschichte des interessanten Lebensganges des Landgrafen Kasimir Wilhelm, der am spanischen Erbfolge- und nordischen Kriege beteiligt, zweimal kriegsgefangen wurde und durch seinen Sohn Friedrich IV. der dritte Stammvater des Hauses Hessen-Homburg geworden ist, habe ich auf Grund des archivalischen Materials in dem Programme des Ludwig-Georgs-Gymnasiums 1907 zu geben versucht.

Introduction.

Ma vie a eté jusques ici si chetive, miserable et abominable, que je ne me donnerois pas la peine de m'en ressouvenir si l'esperance ou de la voire meilleure, ou de la voire finir bientot ne m'avoit fait prendre la plume pour noter les endroits ou je saurois m'en faire des scrupules. Veu que[1]) je suis dans une situation, ou je me reproche touts les desastres qui m'arrivent; et j'avoue que je tremble quand je pense que c'est le premier pas ou commencement d'une desesperation qui est capable de faire aller un home [a qui le bon dieu ne donne pas un fond extraordinaire de patience et de jugement] au dela toutes bornes humaines. Dieu m'en preserve et me donne a l'avenir ce que sa sainte volonté juge convenable pour mon salut et la tranquilite de ce corps qui a merité biens de plus grands tourments que je n'ay souffert jusques ici.

Je commence donc mes notes en disant, que si ma famille n'est pas des premieres du St. Empire, du moins elle n'en est pas la moindre.

Origine.

Je sors d'un pere qui des sa tendre jeunesse embrassa le service de Suede. Il y fit sa fortune en epousant une bonne, vielle et riche veufe[2]) quoyqu'il eut le malheur de perdre la jambe gauche au service de Charles Gustave, et cela dans sa 20me année. Apres la mort de ce grand roi il quitta son employ come Major General et prit celuy de Frederic Guilleaume electeur de Brandebourg. Dans le service de la posterité de ce digne et illustre prince il finit ses jours surchargé d'ans et dans toute la tranquilite possible.

Famille.

Pourtant il avoit eu encore apres la bonne Suedoise deux femmes, une Courlendoise[3]) dont j'ay l'honneur de porter mon origine avec encore 2 freres et 5 seurs qui la plupart ont eté marié ailleurs avantage il n'en reste qu'une seule dans le celibat[4]) et ce sont nous deux je crois sur qui

---

[1]) vu que.

[2]) Gräfin Margarete von Brahe geb. am 28. Juni 1603; sie war in erster und zweiter Ehe mit den Grafen Benedikt und Johann Oxenstierna vermählt; heiratete am 12. Mai 1661 zu Stockholm Landgraf Friedrich II. und starb nach kinderloser Ehe am 15. Mai 1669. Vgl. Joh. Gg. Hamel, Hessen-Homburgische Reimchronik. Homburg v. d. H. 1865. (Stammtafel.)

[3]) Luise Elisabeth, Tochter des Herzogs von Kurland und Cousine des Grossen Kurfürsten; der Ehe waren 12 Kinder, 6 Prinzen und Prinzessinnen entsprossen. Kasimir Wilh. berücksichtigt nur seine noch lebenden Geschwister.

[4]) Eleonore Margarete starb unvermählt als Dekanissin des adeligen Frauenstifts zu Herford. Der nachmalige Kaiser Joseph I. hatte sich die Prinzessin wegen ihrer Schönheit und Vorzüge zur Gemahlin ersehen. Sie lehnte aber aus Treue gegen ihren evangelischen Glauben die Krone ab. Vgl. Joh. Gg. Hamel a. a. O.

tombe toute la largeur que toute notre maison a peut etre merité par ses peches. De la troisieme femme[1]) de mon pere il ne reste qu'un fils encore qui a le don d'estre le veritable sans soucis. Dieu veuille que le bon Dieu ne luy ait donne ce don pour l'en punir un jour dans sa viellesse.[2]) Je pourrois m'elargir bien loing sur le chapitre de cette famille, mais come cela ne sert a rien il ne me reste qu'a dire le train de vie que j'ay en partie mene avec eux et la plupart de mon tems comme vagabond dans le monde.

Raisons pourquoy ceci est notté.

La plus grande raison qui me rend si fou de me ressouvenir des passages passés de ma vie, est, que je me figure de battre encore bien du bris avant que de finir mes jours; étant sur le point de faire le voyage de Suede, et d'y chercher, si ce n'est pas une fortune samblable a celle de feu mon pere, du moins une telle que le monde ne me juge de vouloir demeurer dans une oisivete blamable, et indigne des soins que mon pere a eu au prix de son sang, de nous etablir un nom qui nous reste toujours pour consolation que les richesses y soient joints ou point.[3]) Car les plus grands sots sont les plus riches.

ma naissence.

Pour reprendre donc le fil de mes jours — je suis née a Weferlingen[4]) — ma mere mourut six mois apres mes couches. Je fus envoye quelque mois apres aveque mon nourice a Grabau chez cette bonne princesse[5]) a la quelle je rends non seulement graces de ma vie mais encore de toute mon education que j'aurois pourtant souhaité bien meilleure s'il avoit plu au bon dieu qui dirige toutes ces sortes de choses. Agé de sept ans mon pere vint aveque ma belle mere a Suerin ou alors cette bonne princesse resi-doit aupres de son digne et illustre fils le duc deffunt[6]) Frederic Guilleaume prince dont je ne me saurois ressouvenir sans avoir des larmes aux yeux. On m'emmena a Wef. ou j'eus les petites veroles. A peine etois je tant soit peu remis

Education pendant ma tendre jeunesse.

---

[1]) Sophie Sybille, Tochter des Grafen von Leiningen-Westerburg-Oberbrunn und Witwe des Grafen Leiningen-Heidesheim.

[2]) Ludwig Georg brachte das Opfer seiner Überzeugung und trat zur kath. Kirche über, zu der sich seine Gemahlin, Erbtochter des letzten Grafen von Limburg-Sontheim. bekannte. Er starb in jungen Jahren 1728. Vgl. Joh. Gg. Hamel a. a. O.

[3]) Das hessen-homburgische Haus — an sich nicht begütert — war durch die Erwerbung der Ämter Winningen, Hoetensleben und Öbisfelde in Preussen verschuldet.

[4]) 23. März 1690.

[5]) Herzogin Christine von Mecklenburg-Grabow war eine hessen-homburgische Prinzessin, Tochter des Landgrafen Wilhelm Christoph.

[6]) Er starb kinderlos 1713.

que l'on me fit faire le voyage de H[ombourg] en passent par Mansfeld et Weimar, ou mes parents s'arretterent toujours quelque jours, pour donner visite à leurs amis et a une seur et beau frere[1]) que j'avois a la derniere cour. L'on me tint a H[omburg] jusqu'a l'an 1703 memorable par la retour à H. battaille de Spire ou les trouppes de Hesse soubs le comendement de leur P. hereditaire et celles de l'Empire soubs le feltmarschal comte de N. Wielburg furent totalement battus. Mon pere eut le chagrin avec nous autres de perdre perte d'un frere un fils sur lequel il se fioit beaucoup dans ce vilain massacre et il avoit raison de s'en affliger car un garçon de son age qui s'etoit deja pousse a etre Lieut. Gen. de la Cavallerie hassoise, estimé et folatré par tout le monde n'est pas toujours a refaire pour un homme de son age.[2]) Enfin la meme anné je receus nouvelles a Wisbaden [ou ma famille etoit pour prendre le plaisir des bains et de la compagnie de la cour de Nassau Idstein] que le Duc de Mekelb. dont je viens de parler cy devant m'avoit deferre une compagnie d'infanterie dans le regiment de Schwerin que le collonel Uffel[3]) chambelain de la Duchesse comendoit dans la solde des Etats generaux des Provinces unies. Ce bon prince m'avoit mis un ayde Capitaine nome Mons. Schack qui s'acquitta non seulement de cette comission avec honneur et probite, mais il me fit toucher ma solde bien regulierement tant que je n'etois en etat de servir moy meme a cause de ma bien tendre jeunesse. le D. de M.me donne une compagnie.

Apres l'enterrement de ce bien aime frere dont je viens de parler qu'un chien avoit decouvert 3 jours apres sa mort a ses domestiques qui chercherent leur pauvre maitre pendent ce temps sans le pouvoir trouver,[4]) le grand Marechal depart 2 pour Suerin de la cour de Suerin Mons. de Loewen vint à H. et proposa

[1]) Charlotte Sophie, älteste Schwester Kasimir Wilhelms, war mit dem Herzog Johann Ernst von Sachsen-Weimar vermählt. Vgl. Joh. Gg. Hamel a. a. O.

[2]) Landgraf Philipp starb an der Spitze seines Dragonerregimentes, von zwei Kugeln in den Kopf getroffen als 28jähriger den Heldentod.

[3]) Kurt Plato von Uffeln aus altem kurhessischen Geschlechte war als Hauptmann im Feldzuge von Morea im Jahre 1688 wegen eines Subordinationsvergehens abgesetzt worden; später wurde er wegen seiner Tapferkeit begnadigt, erhielt den Rang eines Obersten und begleitete als Kammerherr die Prinzessin Sophie Charlotte von Hessen-Kassel als Herzogin nach Mecklenburg-Schwerin. S. Christoph v. Rommel, Geschichte von Hessen Bd. X. Kassel 1858. S. 120.

[4]) Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans schreibt am 30. Dez. 1703 an ihre Schwester Luise in Hannover: „Der König (Ludwig XIV.) hatt mir selber gesagt, dass printz Philip von Homburg geblieben ist . . . . Wer solte die hunde nicht lieben nach dem exempel

qu'il me prendroit avec a Suerin pour faire ma cour a mon incomparable maistre et il offrit son propre frere pour etre mon gouverneur pendent ma jeunesse. Et ce cher amy, qui mourrut bien 10 ans apres come bourgrave de la Weteravie a Fridberg[1]) obtint de mon pere ce qu'il proposa veu que par la je n'etois plus a charge a une belle mere qui avoit assé de son fils et de deux autres qu'elle avoit eu de son premier marri le C. d. L. W.[2]) Enfin nous partames de H. au mois de Novemb. de la meme anne et vimnes a Suerin 8 ou 10 jours apres notre depart ayant fait
par Cassel la cour a Cassel quelque jours. Je ne saurois dire coment je fus receu de cet aymable Prince et de son incomparable epouse. Des le comencement ils me nomerent leurs fils et ensuite n'ayant point d'enfens, que je voudrois achetter de mon sang s'il avoit plu a Dieu de leur en donner, je crois effectivement qu'ils me crurent leur enfant car on ne sauroit
ma conduite me faire plus d'honneurs et bienfaits que j'ay reçeu de ces chers parents. Mais je suis inconsolable quand je pense que je devrois avoir mieux profité de leurs faveurs, que je ne fis: Wann man denen Kindern einen finger gibt, so nehmen sie die gantze handt, au lieu de m'appliquer aux etudes et a ce qui est necessaire pour un jeune homme de savoir, particulierement quand on destine sa vie au metier de la guerre je m'appliquois a suivre la cour a la chasse et a profiter des plaisirs dont cette cour abondoit; mes chers bienfaiteurs ne voulurent point me chassèr de leur
envers mon compagnie pour me faire toujours etudier, et mon gouver-
gouverneur neur qui etoit meme un jeun homme quoyque asse poli et galant me laissa la bride en outrence. Le poil comencent a croistre, les debauches s'en suivrent et ce bon gentilhomme m'en voulant distraire par force et quelque fois mal apropos il eut la honte d'apprendre quelque fois d'un page que j'avois et de son eleve que nous savions assé que lui meme n'etoit pas le plus regulier a quitter les vices pour
qui me maltraita lesquelles il nous vouloit punir; et quand même il en vint a des rudesses extravagantes au point de me jetter un pantoufle a la tete dont il me blessa nous nous pleignames a mes parents et come ceux-la ne nous reserverent assé de

---

von landtgraff Philips hundt von Homburg?" Vgl. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans, Bibliothek des literar. Vereins zu Stuttgart. 1867. Bd. II.

[1]) Joh. Löw zu Steinfurt war von 1706—10 Burggraf zu Friedberg. Vgl. Phil. Dieffenbach: Geschichte der Stadt und Burg Friedberg i. d. Wetterau. S. 319.

[2]) Comte de Leiningen-Westerburg.

notre mauvais traitement nous ecrivames a H.[1]) ou la conduite de mon Gouv. fut fort blamé et quelque tems apres mon pere me rappela de cette cour avec mon Gouverneur et comitat, qui etoit fort leger consistant dans ce Gouv. un page, valet de chambre et un laquay. On prit pour pretexte qu'il y avoit occasion de me faire voyager et que l'on craignit que je ne fus trop a charge a mes bienfaiteurs. Je partis donc de cet aimable sejour avec bien du regret quoyque j'y avois été quelque fois assé maltraité de mon gouverneur. Et je peux dire qu'alors je connus la premiere fois combien j'etois en graces aupres de mon incomparable maistre et de sa chere epouse; cette separation m'etoit la premiere chose touchante de ma vie et l'on peut croire combien j'en etois chagriné car je ne pus m'en consoler tant que mon absence dura. Nous passames a Hanovre ou l'Electeur[2]) et toute son illustre famille me temoignerent plus de graces qu'un enfant de 17 ans pouvoit meriter. Autre regret étoit obligé de quitter cette magnifique cour avant presque l'avoir veue, y ayant bien de connoissences que j'avois faites a la cour dont je venois qui n'etoit jamais sans des partisans de celle cy tant en bien et qu'en mal car on sait bien que l'intelligence de ces deux cours n'etoit pas toujours la plus solide.[3]) De la par Cassel ou je m'arrettois 3 jours nous revimnes a H. ou je ne laissois pas de vivre bien agréablement malgre la marratre[4]) de mes etudes. Il faut pourtant dire cecy de cette belle mere qu'elle m'estima devant touts mes autres geschwister. Je prens cela pour une marque, qu'elle cherchoit toutes les occasions a me distraire des plaisirs de la chasse et a me faire etudier; si elle ne m'avoit un peu estime elle m'auroit laissé me ruiner come j'avois deja de bons acheminemens a mon aise; car Venus et Diane quoyque enfant m'avoient deja pris pour favorit; et mon pere qui ne se douta pas de la premiere idolatrie me laissa la seconde croyant que c'etoit une occupation qui n'etoit pas indigne d'un jeune home destiné pour le metier de la guerre pourveu que je me desistois des autres debauches qui alors etoient terriblement en vogue: et je peux dire que le temps ou je parle n'est pas la moitie si corrompu car les bibarons et ceux qui beuvoient de bonne grace etoient alors les meilleurs heros et a cette heure un homme qui boit

nous fumes rapelle a H.

raisons pour cela.

depart

par Hanovre

par Cassel

pensées sur ma belle mere

mes passions

[1]) Die Briefe sind im Grossh. Haus- und Staatsarchive noch erhalten.
[2]) Georg Ludwig.
[3]) Vgl. von Noorden: Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert. I. 2. S. 154.
[4]) Böse Stiefmutter, Rabenmutter.

plus qu'il ne doit et qui fait de baccus son idole est la perte de la societé humaine, quoyque quelque fois pourtant un coup pour la rejouissence n'est pas tout a fait delaisse. Enfin ce n'etoit pas mon faible et s'il plait a Gott ne le sera le tems de ma vie.

suite du sejour de H. le gouverneur quitte

Pour en reprendre la suite, un an apres mon arrive a H. mon gouverneur cy dessus mentioné[1]) me quitta et prit service chez le prince de Nass. Hademar deffunt. Une seur que j'estimois de tout mon coeur epousa le P. de Nass. Siegen[2]) et je fus mon propre gouverneur et precepteur. A la fin j'eus avec mon frere cadet un informateur nome Mons. Mieg, assé honet home et je ne laissois pas aupres de mes plaisirs de cultiver le peu d'etudes que j'avois commence legerement a Suerin; l'aritmetique, la geometrie et un peu de lecture historique etoient mes ordinaires occupations; et je comencois a me repentir de n'avoir pas mieu profité de mon tems passé. Mais il me faut encore dire que le choix que l'on avoit fait a H. de mes precedens informateurs ne valoit grande chose. Avant que de partir pour Suerin j'avois un honet home qui se nomoit de Hamel qui etoit bon predicateur mais fort mauvais gouverneur d'un jeune enfent de qualité, le moindre faux pas des coups ou loueter la nuit dans un trou qui etoit par malheur entre sa chambre et le toit de la maison, étoit la punition inevitable et je plains touts les enfens qui doivent faire leurs etudes sans la moindre recreation et traites de la maniere comme je fus. Apres mon retour de Suerin j'eus un informateur tout autre que celuy cy; il etoit chasseur et f. en outrence. Pour le premier il fut puni quoyque malgre moy. Accompagnent un jour mon pere en carosse a la promenade le jardinier vint dire que les lievres gatoient les fleurs et choux dans le jardin. Mon pere qui aimoit a m'animer au plaisir de la chasse me fit sortir de la chaise avec mon informateur et come le soleil s'en alloit coucher le jardinier nous posta l'un a cote de l'autre dans une allé de hayes à basse foutaise a cote l'un de l'autre. Par bonheur je disois a mon informateur de ne point quitter son poste dans la brume, car il pourroit m'arriver un malheur ou a luy meme. Pourtant quelque chat sortoit par un trou qui etoit dans une haye vis a vis de moy; mon homme l'observent quitta son poste et se placa derriere cette haye. Le chat voulant se

Mons. Mieg.

mes autres informateurs M. Hamel

M. Delft.

son malheur a la chasse

[1]) Herr v. Löw.

[2]) Elisabeth Juliane heiratete bereits Jan. 1702 den Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Siegen. Vgl. Joh. Gg. Hamel, Hessen-Homburgische Reimchronik, Homburg 1865.

sauver passa par cet endroit et je le tuois roide mort. Mon informateur etant ravi de ce bon coup d'addresse de son ecolier a la premiere fureur ne sentit point d'estre bien blesse a la jambe gauche il vouloit accourir et cria voila un bon coup! mais un moment apres mon Dieu je suis blessé etoit la propre replique et il tomba en agonie. Le jardinier mon page et moy accourumes et nous le transportames au chateau ou il courrut risque de perdre sa jambe et sa vie car une fievre maline survint a la playe et il n'y avoit pas peu de risque pour ses jours. Mon pere croyant que j'avois fait ce coup expres veu que toujours je n'avois bien ete avec mes precepteurs m'en fit mauvaise reception; mais quand il apprit l'affaire come elle etoit passe il s'appaisa. Apres cela mon homme perdit son credit a H. et il vint a la cour de B.[1]) son depart ou il eut une avanture avec un juife qui ne le laissa pas longtems a cette cour de sorte que sa chasse et f. ne luy reuississoient pas come il souhaitoit. Des ma tendre jeunesse j'avois un precepteur qui etoit homme de bien de merite quoyque asse pauvre diable il s'appelloit Deinon et je me M. Deinon souhaite d'estre un jour en etat de luy rendre ce que je luy dois au chapitre de mon plus tendre education. Si je n'ay rien apris de luy c'est du moins lire et ecrire et les premiers fonds du christianisme. Il m'a fait home la dedans et il ne reste qu'au bon dieu a me donner les lumieres necessaires pour sa propre gloire et le salut d'une creature qui ne respire qu'apres sa sainte volonté. C'est par luy que j'ay comence a vivre. Veuille ce grand Dieu me faire la grace de me laisser finir mes jours soubs sa sainte protection, par laquelle seulement je saurois etre soulagé de mes peines et soutenu envers toutes les tentations de l'Esprit malin qui ne me persecute pas moins que les autres creatures.

Aupres de ce premier precepteur je me ressouviens qu'aussi mal que l'on avoit menage mon education. Pourtant avant que de m'envoyer a Suerin on m'avoit envoye avec mon frere cadet[2]) a Francfort sur le Mein soubs la conduite d'un gentilh. Mons. de Luc qui ensuite fut tue mon premier gouverneur M. de Luc au siege de Landau come Lieut. Collonel des trouppes palatines. Ce bon home et mon dit precepteur ne laisserent pas d'employer leurs soins a notre bien et si ce sejour avoit plus duré je ne doute pas que nous aurions fait mon frere et moy des profits d'un sejour qui nous etoit asse avantageux. Enfants come nous etions nous avions les etudes et exer-

[1]) Braunfels.
[2]) Ludwig Georg.

sejour de Francfort

cices convenables a de gens de notre age et qualité. La conversation des gens de qualité de toutes sortes de conditions, dont cette bonne ville abondoit alors ne nous manquoit point et il y avoit quantite de jeunes seigneurs qui avoient le meme sejour, par ex. 3 comtes d'Ysenburg, 2 de Weilburg, 2 barons Degenfelds, le comte de Lowenstein, 2 barons Doringbergs, un comte d'Erbach, un autre de Witgenstein etc. de sorte qu'il ne nous manqua point de societe de notre age aussi bien que de gens faits et polis qui se faisoient un plaisir de s'occuper avec nous; et je peux dire a la louange de mon bon gouverneur que quoyqu'il etoit soldat des sa tendre jeunesse il ne manquoit pas du monde, et n'eleva les pupilles en pendant come apres mon malheur m'a voulu faire apprendre.

Enfin donc pour revenir a ce qui se fit avec moy apres que Mons. Mieg fut mon informateur l'an 1706 allant a la

arrive du Prince de S. W.

fin le Prince de Saxe Waimar[1]) vint a Homb. avec son gouverneur Mons. de Marschal a present grand marechal de sa cour et de celle de son oncle le vieux duc de Waimar, pour s'en aller voyager par la Hollende et la Frence. Come mon pere avoit deja resolu de me faire voyager apres quel-

briques du dross. M. Herold.

que peines a ce sujet de Mons. Herold drossard et conseiller de notre maison il permit que je fusse de la partie. On me donna donc soubs la conduite de cet honet gentilhome dont nous venons de parler et on me donna pour lect. Mons.

M. lect. Seifert.

Seifart jeune home asse bon garçon parent de Mons. le drost et mon vieux valet de chambre nome Pein me suivoit. Nous comencames notre voyage par Mayence le long du

depart par la Hollende

Rhin a Nimvegue par Utrecht et les principales villes d'Hollende, enfin par eau a Anvers. De la par Gand a

a Brusseles

Brusselles, ou nous restames 3 a 4 mois hormis un tour que

tour a l'armee

nous fimes a l'armee des allies qui campoit encore au mois d'octobre[2]) pres de Gylenghin. Nous marchames avec elle par Anghein a Notre dame de Halle et St. Pieters Lencke ou l'armé se separa. Mon frere aine[3]) qui etoit alors Lieut. Gen. de la Cavallerie des Etats nous fit tout le bon accoeuil

---

[1]) Prinz Ernst August, der spätere Herzog von Sachsen-Weimar.

[2]) Nachdem im Mai 1706 die französische Armee bei Ramillies glänzend geschlagen worden war und Antwerpen, Brüssel, Gent, Brügge und Ostende infolge dieser Schlacht den Siegern die Tore geöffnet hatten, hielten sich die Verbündeten den Sommer über ruhig, bis die ersehnte Kunde von der Unterzeichnung des Vertrages zu Altranstädt eingetroffen war. Eine um so angestrengtere Herbstkampagne sollte die Versäumnisse des Sommers nachholen. Vgl. v. Noorden a. a. O. S. 592.

[3]) Friedrich Jakob; er war damals Generalmajor und wurde erst 4. Jan. 1709 Generalleutnant.

possible et nous fit la connoissence de touts ces braves generaux qui formoient alors cette elite d'armée victorieuse. Revenant a Brusselles Mylord Duc de Marlboroug faisoit son entré de conquette avec beaucoup de lustre et magnificence. Il fut receu come ce digne et magnanime conquereur le meritoit; et come il etoit l'honnettete et la politesse meme le prince et moy nous eumes l'honneur de jouir de son sejour aussi bien que les autres etrangers de qualite qui y etoient. Mylord ne resta que 2 a 3 jours en ville. Mais en revanche de cette perte Mons. le feltmarschal d'Auerkerke[1]) defunt y demeura plus longtemps. Nous logeames au comte Jean de Nassau, auberge vis a vis de son hotel ou il logea, et come du comencement de notre sejour notre gouverneur nous laissa asse de liberte, j'eus le plaisir de faire bien de connoissence en ville aussi bien que de cultiver les connoissences faites a l'armée, car la ville de Brusselles etoit alors la bepiniere de gens de qualite et l'on conta plus de 40 familles de duchesses, princes et comtes en ville. L'on peut juger par la coment on y pouvoit passer son tems; outre que les habitans y vivoient splendidement et que toute la politesse possible y etoit en vogue avec tous ses plaisirs. Je ne laissois pas de travailler a me perfectioner dans la langue françoise, d'apprendre un peu de l'Anglois et faire des exercices en cultivent la geometrie sous Mons. Pauli a cette heure Lieut. Collonel dans les troupes de S. M. Britannique et je peux dire que si ce sejour avoit plus dure je n'aurois pas laisse d'en bien profiter, car tout le monde me fit honnettete; et je peux dire a la louange de Mons. Dauerkerque que quelque fois quand j'avois neglige de venir a sa table il envoya souvent me faire prendre ailleurs pour menger son frustratoire. Mais par malheur notre aymable situation se changa dans une detestable. Mon prince et compagnon[2]) n'aiment pas ces sortes de societes avoit des peines a me suivre et le gouverneur [étoit] jaloux que j'avois de l'avantage devant luy; je ne dis pas cecy pour me flater ny pour faire tort a ces honettes gens qui par cela m'ont toujours honore de leur estime. Enfin ce beau monsieur commenca a me chicaner des que je ne venois pas a tems au logis et faisoit semblent de me croire employer mon tems en debauche. J'avois beau dire et beau protester contre — toujours j'avois de reproches

Entre du Duc de Marlboroug

M. d'Auerkerke feltmarschall des Hollendais.

notre logis

mon bon sejour dans cette ville.

M. Pauli

mon mauvais sejour

les raisons pourquoy.

[1]) Der holländische Feldmarschall Overkerke starb bei der Belagerung von Lille 1708 eines plötzlichen Todes. Vgl. A. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen. Bd. II. S. 45.

[2]) Prinz Ernst August von Weimar.

si meme je venois a 10 heures au logis. Enfin pour adoucir mon home je commencois a quitter peu a peu le grand monde. Nous fumames regulierement: le gouverneur Mons. Benkendorf gentilh. saxon qui apres fut gouverneur du feu prince de Saxe Waimar frere de celuy cy, pipette ensemble; et peu a peu voyant que l'on ne me gronda plus je m'accoutumois a cette vie que j'ay detesté 100 000 fois de ma vie. Mais avec cela j'en donne le plus de cause a ce Mons. Benkendorf qui me haissoit toujours parce qu'il etoit un home audatieux come 4 paisans annoblis et a qui je ne faisois pas assé d'honneur. Il a mille fois cherche occasion de me brouiller avec ce prince, mais notre amitie etoit trop solide, ou la phisionomie de ce visage en grand grenadier ne plut pas a mon homme. Enfin peu a peu dis je, l'on me tira de mes societes honettes et au lieu de connoitre le monde j'appris a connoitre ou il y avoit le meilleur tobac. Quand je pense aux reproches que m'en firent mes amis et amies entre autres les bonnes princesses d'Havré et d'Ysenghein qui m'ont toujours accablé de mille honettetes je cours risque de me brouiller la cervelle plus qu'elle n'est deja en effet. Mais ce tems ne dura pas en perpetuité; le prince eut ordre de son pere d'aller a Paris et peu de tems apres vers le mois de fevrier 1707 nous eumes nos passeports et partimes de Brusselles moy pourtant a grand regret de ne plus cultiver mes cheres connoissences et mon Pauli qui m'auroit bien perfectionne dans la fortification. Car c'etoit un home qui entendoit son metier. Il y auroit bien de petites avantures a raconter de ce sejour de Brusselles; mais le tems me les ont fait oublier.

portrait de M. Benkendorf

il faut quitter Brusselles

depart. Nous partames donc de Brusselles: le prince, moy, le g. Mons. Benkendorf, Mons. Helmershausen, secretaire du prince, mon Seifert, 2 valets de chambre, un page Mons. Reder et 2 laquais et cela sur la Landkutsch par Mons, Valenciennes, Cambray, St. Quentin, Compiegne a Paris. C'etoit un veritable tems de Madame d'Havré. Les chemins etoient impraticables; cela nous obliga d'aller presque toujours a pieds et a l'autre cote de Mons ou il n'y avoit pas encore de chaussé de quelque fois nous etions 2 heures avant le coche au quartier. Il y avoit 2 marchands de Paris de notre compagnie: c'etoient de bons garçons et il y eut bien de bouteilles en l'air pendent cette route. Il me souvient d'un drole de passage. Le soir avant de sortir de Brusselles chacun prepara ses armes parce qu'il y avoit nouvelle qu'un coche entre Mons et cette ville avoit ete pille malgre la postirung qu'il y avoit le long de la chaussé. Le prince

voyage

compagnie

histoire des pistolets du prince.

charga bien les pistolets et moy les miens aussi. En chemin un parti nous demenda nos passeports. Le voyant venir et les croyant voleurs nous primes chacun les armes; mais celles de mon prince etoient empacquettes dans le port manteau. Nous pensames crever de rire de ce desastre. Pourtant nous etions ravi d'avoir trouve un parti reglé car les voyageurs se battent mal. Arrivant le soir a Mons la cour electorale de Baviere y etoit; mais nous la passames sans la voir.[1]) Il m'arriva une chose remarquable. La nuit il y eut un ambrassement; on battit allarme par toute la ville et par consequent nous avions fort peu de repos. Par rage de ne pouvoir dormir je dis a mon valet de chambre et a d'autres gens qui etoient dans notre chambre: je souhaite que quand je revienne a cette ville ce soit avec mon regiment pour aider a prendre ce facheux trou ou l'on ne peut dormir tranquilement; je veux presque gager que ce bruit de Mars est une marque que cela arrivera. Et justement deux années appropos ma prediction arriva.[2]) Enfin apres un voyage de 5 a 6 jours nous arrivames dans la bonne ville de Paris, que j'ai veu et que je n'ay pas veu. J'avois les meilleures recomendations du monde. Madame d'Ysenghein m'avoit donne addresse au prince son fils, au Duc de Tremes gouverneur de Paris. Le Major General Schack qui etoit de mes amis etoit en ville et outre que les connoissences sont tres faciles a faire pour des etrangers de condition qui n'y vont pas en tems de guerre sans des bons passeports pour lesquels il faut se donner bien de peines. Malgré toutes ces facilites d'avoir peu[3]) passer notre tems bien agreablement, le gouverneur nous fit prendre notre train de vie que nous avions abandoné a Brusselles. A notre arrivé on entra dans une bicoque d'auberge ou a peine y avoit il des lits pour se coucher. Et apres 2 ou 3 jours de recherche on nous trouva une maison garnie effectivement mais de fort mauvaise compagnie. Les deux meilleurs etages nous les avions a nous et embas l'hotesse avecque sa Dulcinée de fille en avoit le reste. C'etoit ches Madame Minon,

aventure de l'ambrassement a Mons

arrive a Paris.

mes addresses

notre vie dans cette bonne ville.

logis

[1]) Kurfürst Max II. Emanuel von Bayern war bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges auf Frankreichs Seite getreten. Er musste 1704 sein Land verlassen und wurde 1706 geächtet; seitdem lebte er in den spanischen Niederlanden. Die politische Stellung des Kurfürsten veranlasste auch wohl die reichsdeutsch gesinnten Prinzen, ohne den Besuch seines Hofes weiterzureisen.

[2]) Am 23. Oktober 1709 erhielt Landgraf Kasimir den Auftrag, mit 4 Offizieren und 500 Grenadieren von der kurz zuvor eroberten Stadt Mons Besitz zu nehmen.

[3]) pu.

rue de mauvais gerçon, mais les filles y etoient bien pire. C'etoit une petite rue entre ceux de Bussie et de Boucherie. Apres nous etre etabli dans notre quartier, je pensay me faire connoitre de mes adresses dont j'ay deja parlé mais ma mauvaise compagnie y mis le hola. Apres quelque visites que j'avois donne et receu on me fit attendre qu'il me falloit m'appliquer a mes exercises et etudes au lieu de battre la ville. Nous avions pris un bon carrosse a deux fonds dont il me faloit payer ma portion; mais il servit guerre a d'autre choses que de mener nos domestiques ou nous autres a la promenade; et touts nos plus grands soins furent ou il y avoit la meilleure bierre car le vin etoit trop chaud pour s'en servir en fument. A la fin pourtent M. notre gouver-

nous fimes la cour a Versailles

neur trouva appropos de nous mener en cour veu que Madame d'Orleans de glorieuse memoire avoit fait sonder ou ses cousins[1]) demeuroient sans lui rendre leurs devoirs et outre cela mon pere m'envoya des lettres au Roy, a Madame et

pollicitation que j'y fis

et au Ministere touchant un proces de confiscation que ma belle mere avoit pour la terre d'Oberbron dont sa seur etoit en possession de la moitie et le Duc d'Etré tiroit sa cote part confisquée.[2]) Enfin apres bien de preparatifs come harlequin qui s'en va parler au Roy nous fimes le voyage de Versailles. S'etant fait annocer pres de Madame, elle nous receut tres gracieusement. Mais elle en fut paye; le prince mon compagnion ne parlant pas encore le francois, il me falloit toujours tenir la parole: en entrant dans la chambre d'audience j'avois doncque le devant et faisant ma reverence en avancent le prince etonné de ce monde qui etoit present se pressa trop a me suivre et me marcha sur le talon droit desorte que je comencois a broncher et Madame qui etoit en avancent aussi je luy tombait aveque ma peruque dans les yeux et luy poudray toute la phisiomie. L'on peut croire coment j'etois deconcerté; mais cette gracieuse princesse en en faisant badinerie me remit d'abord et apres nous en recimes tout notre sol. Elle nous ordonna donc de venir ce soir voire le

souper du Roy.

soupé du Roy et promit en meme tems de nous presenter a sa Majesté; ce qu'elle fit aussi bien obligament. Nous

[1]) Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans war durch ihre Mutter, eine hessen-kasselsche Prinzessin (Charlotte, Tochter des Landgrafen Wilhelm V) mit beiden Prinzen verwandt. Sie nahm sich, wie ihre Briefe zeigen, der deutschen Prinzen, die damals zahlreich den Hof Ludwigs XIV. besuchten mit besonderer Fürsorge an. „Madame" ist der ihr zustehende Titel am französischen Hofe.

[2]) Elisabeth Charlotte erwähnt wiederholt in ihren Briefen die Prozesssache des hessen-homburgischen Hauses, indem sie zugleich bedauert, in der Angelegenheit nichts tun zu können.

allames a la sale ou le soupé etoit prepare c'etoit une table quarré longue. Sa Majeste etoit au milieu vers la porte de ses chambres. A sa gauche s'assit M. la Dauphine, et Madame, a sa droite Monseigneur le Dauphin et le Duc de Berry;[1]) le Duc d'Orleans etoit aupres de l'Ecuyer tranchant. Derriere les chaises des personnes royales il y avoit deux rangs de bancs ou les princesses et dames devroient etre assis pandent le soupé; mais il n'y en eut aucune qui s'assit.[2]) Le duc de Tremes a qui je m'etois addressé me posta avec mon prince a coté gauche de Madame, vers le milieu du repas. Elle parla a la Duchesse de Vantadour[3]) a l'oreiller, et un moment apres elle me dit suivre cette dame ce que nous fimes. Elle nous mena dans la retirade de Sa Majesté ou chambre a coucher, ou elle nous entretint fort gracieusement jusqu'a ce que le bruit de l'arrivé du Roy nous separa. Nous nous rengames a l'antichambre avec la suite, qui y entra pourtant le plus pres de la porte. Et le Roy y etant entré ayant mene Madame Elle lui parla un moment sur notre chapitre et nous appella pour luy faire la reverence. Sa Majesté nous parla tres gracieusement sur plusieurs chapitres et entre autres il me demenda quelque particularités de mon vieux pere, qu'il disoit avoir connu fort particulierement; expression tres obligeante d'un home come Louis XIV. La dessus je fus encourragé de presenter ma lettre en question qu'il prit fort gracieusement et me disoit qu'il savoit deja de quoy elle parleroit, et que je n'avois qu'a m'addresser a M. de Chamillard[4]) alors ministre d'etat, que Sa Maj. feroit ce qu'elle pourroit; autre expression qui auroit bien mieux peu valoir si le Roy avoit suivi mes pensées la dessus, car je repliquois d'abord en rendent tres humbl. graces, content

nous fimes la reverence au Roy

[1]) Der Herzog von Berry ist der dritte Sohn des Dauphin Ludwig; er starb 1714.

[2]) Die Herzogin von Orléans schreibt übereinstimmend mit Kasimir Wilhelm aus dem gleichen Jahr — am 3. Februar 1707 — an ihre Schwester Amalie in Hannover: „Nachts esse ich mitt dem König; da sindt wir 5 oder secks ahn taffel, jedes ist vor sich weg wie in einem closter, ohne ein wordt zu sagen, alß ein par wordt heimblich ahn seinem Nachbar."

[3]) Elisabeth Charlotte erwähnt die Herzogin von Ventadour wiederholt in ihren Briefen. So schreibt sie von ihr am 21. September 1704: „Dieße Dame ist meine dame d'honneur gewesen. Sie ist die erste duchesse von Frankreich . . . . Sie ist nun sambt ihrer mutter Kinderhoffmeisterin des enfants de France; daß ist gar eine große charge bey hoff; aber ich sehe wohl, daß Ihr wenig von dem handel hir wist."

[4]) Michel Chamillart war seit 1699 der Finanz- und Kriegsminister Ludwigs XIV. Bei seinem Rücktritt im Sommer 1708 stand Frankreich vor dem Staatsbankerott. Vgl. v. Noorden: Europ. Gesch. i. 18. Jahrh. 3. I. S. 78 ff.

mon affaire come faite car il auroit bien peu faire d'autres choses cet honet homme, s'il avoit voulu. Apres cela le Roy me dit qu'il falloit voire ce qu'il y avoit a voire a Versailles, qu'il ordonneroit que l'on nous fit jouer les eaux.

nous vimes jouer les eaux

Mais come le lendemain l'ambassadeur d'Espagne avoit cette distinction, nous profitames de cette rencontre et nous vimes ce qu'il y avoit a voire. Le lendemain apres que les eaux avoient joues nous rendimes encore visite a Madame; je m'addressois a Mons. de Chamilliard a qui j'avois deja parle avant de donner le memoire au Roy. Ils me promirent ensemble monts et merveille; mais tout cela n'eut point

notre conduite a Paris.

d'effect, je crois par la bonne conduite que l'on nous fit mener a Paris apres cela. On nous mena d'une auberge a l'autre manger le midi et les soirs au loin d'aller voire le monde, j'ay deja dit ce qui etoit notre occupation: voyant donc qu'il n'y avoit rien d'autre a faire, je m'appliquois

mes aplications

tant que je peus a la fortification avec un ingenieur du Roy nome Mons. du Forard. J'avois avec le prince un certain Abbé Brize alors en vogues pour apprendre l'etat du royaume et perfectioner la langue: nous fimes ensemble des armes et apprimes a faire des cabrioles. Le prince alloit les matins a l'accademie de Lombre [?] et cette vie dura come cela tant que je restay en France; hormis une ou 2 fois encore que nous allames en cour faire la reverence a Madame, ou nous ne venions jamais sans avoire des mercuriales fines et pourtant attendifs. Mais je ne laissay pas de luy marquer la cause de mon malheur. Elle me dit fort naivement qu'avec des foules il n'y avoit rien a faire et je devrois faire un jour ce voyage pour moy tout seul, j'en profiterois plus, ce que je promis aussi mais jusques ici, je ne vois encore les effects de mes beaux dessins. Une fois le duc de Tremes m'introduisit pour voire la levée du Roy, qui etoit sorti avec les jembes hors du lit. S'etant leve apres s'etre chausse il entretint tout le monde qui y etoit savoir le duc d'Orleans, le duc d'Etre[1]), d'Etremes, les cardinaux d'Etrés et de Noailles, moy et quelque personnes que je ne connoissois pas. Le duc d'Orleans presenta la chemise a Sa Majesté et apres que Sa Majeste fut habille nous nous retirames ensemble.

Enfin ce bon et mauvais sejour se finit par un ordre que je recus de mon pere de me retourner par Strasbourg a Hombourg parce qu'il ne se portoit pas bien et qu'il me vouloit voire avant sa mort. Mais en effect c'ettoit parce

[1]) Etrées u. Estrées.

qu'il avoit apris notre vie et qu'il ne trouva pas apropos de me laisser faire des depenses aussi mal a propos. Vers le mois de juin je quittay donc ma chere compagnie qui apres moy ne resta plus guerre en Frence parce que le pere du prince mourrut et son oncle le rapelloit. Nous en revimnes donc come l'oye qui avoit passé le Rhin. Notre cabre[1]) fut asse plaisante car de 11 personnes qui nous etions il n'y avoit que 8 jours que nous etions en ville que 8 en avoient de bonnes . . . pourtant j'etois du nombre des 3 sages, mais on m'a dit qu'en retournant toute la suite de mon prince hormis le gouverneur ont eu la meme au rident. Pour mon retour je le fis fort desagreablement. Mons. le baron Walbron m'avoit prette une chaise fort comode a 2 brancards come on se sert ordinairement dans ce pays. Les deux ou 3 postes premieres je m'accorday bien de cette voiture. Mais apres mon secretaire et valet de chambre ne pouvant plus courrir a cheval, j'etois oblige de changer avec eux tour a tour. A la fin ce dernier eut une terrible maladie que l'on appelle la Bräune en allemand et il pensa d'en crever de sorte que j'etois bien aise que je peus seulement le transporter a Strasbourg et si j'avois été oblige d'aller a pied.

pour Strasbourg.

En chemin nous n'avions que quelques facheuses avantures. A Schlestat[2]) le maitre de poste nous obligea de prendre 3 chevaux devant la chaise qui etoit presque une affaire impraticable. Apres m'etre un peu brouille avec luy j'etois oblige d'en faire parler le gouverneur qui me fit entendre que c'etoit une creature [?] de M. de Villars, qu'il ne pouvoit pas se brouiller avec luy. Mais si j'etois hors de la place je pouvois faire ce que je voulois. Je profitois de cette avis, donnois bien a boire a mon postillon qui me disoit coment il faloit faire. Venent a la premiere poste on me vouloit aussi forcer a prendre 3 chevaux mais je faisois le diable à 4. Quand on attella je coupay les reines et quand cela ne faisoit point d'effect, je me disois etre courrier du Roy et si on ne me vouloit donner les chevaux selon les taxes ordinaires je demeurerois sur les risques du maitre de postes au village jusqu'a ce que j'en avois informe le gouverneur de Schlestatt. La dessus on etoit bien aise d'estre quitte de moy. On m'attela ma chaise mais le coquin de postillon qui nous mena me paya car etant entré dans la chaise avec mon malade — car le secretaire et moy nous

avantures de ce voyage.

[1]) Lehre.
[2]) Schlettstadt.

changames de poste en poste a qui courroit a cheval — le coquin nous renversa d'un pont du haut en bas et nous auroit presque cassé les tetes a touts deux. Il en eut milles coups de fouet.

Avant que de venir a Schlestat j'avois une aventure plus terrible. Seifert et moy nous courrumes touts deux a cheval; ayant soif nous primes du lait dans une auberge en attendent; la chaise avoit son trein. Pendant que le secretaire paya, je suivois la chaise et mon home s'egarra tout a fait dans les montagnes. Venant a la riviere pres de la ville avant que de nous faire transporter, car il y faut passer par une prame, nous entrames dans une auberge pour faire donner un bouillon au malade qui n'en pouvoit plus, j'attendis mon secretaire 2 a 3 heures et il ne vint pas. Il avoit la bourse avec luy et je n'avois pas le sol aupres de moy de sorte que je ne savois coment me tirer de l'auberge. J'envoyois le postillon a la rencontre de mon home; il revint apres un couple d'heures, sans l'avoir peu deterrer. L'hote m'assura qu'il courroit risque de ne me suivre jamais; nous avions passe une riviere a guet et s'il n'avoit pas seu[1]) le chemin, il seroit indubitablement noye. Outre cela il y avoit des voleurs dans les bois de sorte qu'a la fin j'etois plus en peine pour ma bourse pour faire le voyage que pour mon home. A cela vint une compagnie de paisans gris qui me prirent pour un officier qui vouloit enroller du monde et si un hazard ne m'avoit sauve j'aurois eu battaille. Un petit bon home entra habillé come quelque maistre d'ecole, il me salua et en meme temps beut chopine avec ces paisans. Voyant que ces messieurs en vouloient a toute force a moy, il me conseilla de quitter la partie. Je luy racontay mon histoire que j'avois perdu mon home d'affaires et ma bourse; il me dit que je n'avois pas besoin de me mettre en peines que peut etre il me connoissoit plus que je ne croyois. Je ne pouvois comprendre et a la fin il m'expliqua l'enigme en me disent qu'il avoit reconnu la chaise apartenente a M. de Walbron qu'il avoit l'honneur d'etre ce gentilhome, a qui j'avois promis de la livrer a Strasbourg; que ce seigneur luy en avoit ecrit qu'il seroit quelque jours a Schlestat; mais qu'il me verroit bientot a Strasbourg. Jamais on ne sauroit etre plus ravi que j'etois. Il avoit sa chaise avec luy; je m'y mis et nous marchames vers l'eau. En entrant dans le vaissau Seifert y vint aussi et cela en grand galop. Enfin je fus heureusement delivré de mes inquietudes; et c'etoit

rencontre de Mons. de Walbron.

[1]) su.

cet honet gentilhome qui parla le comendent de ma part, le maistre de poste, et qui m'en raporta la reponse. Il ne me reste donc de dire de ce voyage que mon Seifert etoit si las de courrir a cheval que quand il descendit un moment du cheval, et qu'il trouva le moindre banc il dormit d'abord et d'une maniere come s'il etoit mort. On avoit plus d'une heure a faire avant que de le faire revenir de son assoupissement.

recue a Strasbourg

Enfin nous arrivames a Strasbourg ou je fus receu bien favorablement d'une seur de ma belle mere qui me fit tout le bon accoeuil imaginable. Je restay plus de 3 semaines en ville avec elle. On me fit toutes les meilleures connoissences de la ville, et je peux dire que c'etoit alors une place ou l'on peut passer son tems bien aggreablement. Le Lieut. du Roy Mons. de Labbadie me fit toutes les honettetes, l'eveque de Strasbourg Mons. le prince Soubise m'accabla des honnettetes. Le vieu prince de Birkenfeld y vint aussi et il y avoit une grande quantite de noblesse et du beau sexe qui avoient de manieres si attachantes que je regrette encore de n'en avoir peu profiter plus longtemps. Trois autres semaines j'allay avec ma tante a Oberbron avec Mess. Sinclaire, Turckheim et Rodenburg, ou nous nous divertames en rois avec la chasse et toutes sortes de passetems. Je peux dire que je n'ay jamais tant fait la petite vie qu'en ces deux endroits. Mais apres les plaisirs les peines. Mon pere m'envoya ordre de revenir incessament. Il faloit obeir et a moins de 4 jours je fus a Hombourg apres avoir quitte Strasbourg et Oberbron avec bien du regret. Mais mon pauvre valet de chambre y souffrit plus qu'un cheval. Il avoit un medecin qui luy fit prendre par jour 32 doses de quelque poudre qui etoit capable de vomir le diable; pourtant il les prit constament et son mal s'empiroit de jour en jour. A la fin un chirurgien qui entra par hazard dans la maison le demenda s'il avoit envie de crever, si non, il devroit envoyer au diable cet empoisonneur, qu'il pretendoit le guerir en 24 heures, ce qu'il fit aussi selon sa promesse. Car il le seigna soubs la langue qui etoit deja tout a fait noire et a moins du tems prescrit mon home etoit deja remis qu'il pouvoit marcher dans sa chambre; puis apres il le seigna quelque fois au bras et il fut gueri entierement. Le chirurgien assura que s'il avoit encore pris 3 ou 4 doses de cette diable de poudre il n'en auroit eu plus de remede.

sejour d'Oberbron

suite et fin de la maladie de Pein.

Me voila donc de retour a Hombourg. Je vivois en veritable libertin. Toutes sortes de debauches vinrent en vogue. Aucune me paroissoit plus drole que logeant pres

la chambre d'une dame nome Mad. de Hahn qui avoit une jolie fille de chambre, je profitay que la maitresse etoit en cour. Je priois la bonne fille de venir en ma chambre me coudre quelque chose a mon habit, qui etoit dechire.[1]) ... Il n'y avoit point de debauches qui ne se pratiqua a Hombourg et j'en suis encore au desespoir, mais je me repose la dessus que c'etoit des peches de ma jeunesse. Je languissoit voyant que mes freres alloient en campagne et que mon pere n'y vouloit penser, quand je luy en parlois. Ma mere craignit qu'il me donneroit trop pour me mettre en equipage et que cela seroit tort a messieurs ses fils. Je crois voila la raison pourquoy elle me contrequarra toujours. Enfin le Prince Eugene et le Duc de Marlboroug venant a Francfort, mes seurs celle qui ensuite epousa le comte d'Altenbourg et celle de Waimar, avec le comte de Braunfels m'encouragerent d'aller leur faire ma cour. J'en demendois permission a mon pere mais sans reponse. Je profitois de cela et courrus a Francfort, je fis la reverence au Pr. Eugene qui me traita fort gracieusement. Mylord etoit deja parti, mais ma belle mere savoit si bien me perdre aupres de mon pere que presque jusqu'a sa mort il s'est ressouveni que j'etois parti sans son expresse permission; malgré que dans son coeur il ne m'en blamoit point. Enfin le Bon Dieu me prit ce cher pere dans le tems que j'en avois le plus besoin. Il eut une forte maladie de poitrine accompagne de toutes sortes de fluxions qui le prirent de ce monde apres 6 mois de maladie dans sa 75ieme année, l'an 1708 le 24 de janvier. Je me ressouviendray tant que je vivray de cette fatale mort. 3 jours avant il etoit assis a sa fenetre et il tua un moineau a coup d'arquetier; il me le fit porter a mon frere ainé[2]) ajoutant que ce seroit le dernier gibier qu'il envoiroit a la cuisine. Le jour fatal de son deces le matin a 4 heures il me fit appeler; j'etois le premier quoyque meme fort malade qui luy dit le bon jour. Ensuite ma b. mere, mes freres et seur Eleonore y vinrent. Il commença a haranguer come un vray patriarche defendent le vice et recomendent la vertu, en suite il recomenda les enfents a la mere et la mere aux enfents de meme que quelques uns de ses fidels et vieux domestiques. Il nous donna a tous sa benediction paternelle et se fit porter au lit ou il mourrut une demi heure apres pendent que son aumonier luy lisoit des prieres avec tous les sens et l'esprit genereux qui l'avoient accompagne pendent sa vie.

[1]) Die folgenden 8 Zeilen sind bis zur Unleserlichkeit durchgestrichen.
[2]) Erbprinz Friedrich Jakob.

Me voila donc orphelin dans la tutelle d'un frere aynè qui en avoit besoin luy meme reduit a un testament qui etoit plutot fait pour les creanciers et la b. mere que pour nous autres. Le C. d. S. B.[1]) qu'il avoit nome tuteur aussi acceptoit cette charge plutot par maniere d'agir que pour la soigner. L'on agit avec l'heritage a peu pres come l'on agit avec celle d'un pape: tout pille qui peut et je sais bien que tout ce que j'en ay sauvé hormis les biens inallienables, cela ne vaut pas d'en parler. Enfin nous reglames une comunion pour 8 ans afin de payer des dettes que nous ne payerons peut etre tant que nous vivrons ensemble. Du comencement tout alloit dans la plus grande harmonie du monde; mais quelque tems apres la mere se brouillant avec le frere aine ils en vinrent a une decision de l'Empereur qui dura jusqu'au fatal jour de partage[2]) et dure encore tant que plaira au bon Dieu. N'etant plus necessaire a Hombourg et retabli de la forte maladie que j'avois contracte par pur chagrin de cette fatale mort et maladie, je partis pour Suerin accompagne de Mons. de Gaillardy gentilhome refugié que le C. d. B.[3]) avoit destine pour l'education de son fils unique et qu'il me ceda pour quelque tems par veritable bonté et amitie dont ce aimable viellard m'a toujours honore. C'etoit un tres brave et honet home; nous partimes au mois d'aout 1708 par Cassel a Öbisfeld ou nous demeurames 6 semaines pres de Mons. le Drozard Herold dont j'ay deja parlé. C'est de ce tems que j'etois charmé de ce baillage que j'esperois de posseder un jour pour mon partage. Mais je me suis furieusement trompe ayant ete oblige de le ceder a mon frere cadet par un lot fatal[4]) come je diray avec le tems. Apres y avoir bien chasse nous nous rendimes a Suerin ou mes chers parents me firent encore plus de bontés que toujours. Le colonel Uffel etant mort Mons. le Gen. M. de Crahmer eut le regiment; le Lieut. Colonel Bohlen en fut colonel et l'on me fit remplir sa charge; Mons. de Waldau en etoit major, mon Capit. Verwalter eut une compagnie et le lieut. Erich eut sa place; Mons. de Gaillardy accepta une compagnie dans le meme regiment de sorte que cet honet home ne m'etoit plus tout

[1]) Comte de Solms-Braunsfels.
[2]) 12. Sept. 1718.
[3]) Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels, später der Schwiegervater Kasimir Wilhelms.
[4]) Die Brüder zogen bei der Erbteilung das Los. Öbisfelde und Winningen fielen Ludwig Georg zu, während Kasimir Wilhelm wider seinen Willen Hoetensleben erloste.

a charge. On peut juger par la de la bonté de mon cher maistre.

C'etoit l'année memorable, ou Sa Majesté le Roy de Prusse deffunt[1]) contracta le mariage avec la princesse Sophie, seur de mon maistre. Vers le mois de novembre son ambassadeur Mons. le comte de Witgenstein vint a Suerin epouser la princesse au nom du Roy. C'etoit le tems de rejouissence et de magnificience; tout etoit si bien regle que tout le monde en etoit charmé; il y avoit tant de gens de qualité a cette cour que l'on en auroit peu faire un regiment. Je ferois bien la description de cette fete mais parce que le C. d. W. pretendoit le rang devant tout le monde[2]) mon maistre ne voulut point que je fusse de la ceremonie. Il m'envoya a Neustat son sejour favorit pour la chasse; et il m'y fit chasser tout mon fol. Je ne revins a Suerin que le soir apres la ceremonie nuptiale; il y eut bal en pontificalibus et le lendemain matin Sa M. la reine partit pour Grabow ou elle ne s'arretta qu'un jour et en partit pour Berlin.[3]) Je demeurois a Suerin dans les plaisirs jusqu'au col. La cour etant de retour des frontieres jusqu'ou elle avoit accompagne S. M. l'on ne pensa qu'a se bien divertir; et cela dura jusqu'au mois de janvier que je partis pour Berlin y ayant quelques affaires domestiques. Mons. Bode chancellier d'un prince de Wirtenberg, ensuite Reichshofrath de l'Empereur m'accompagna et c'etoit ce rude hyver qui n'a jamais eu son pareil.[4]) Arrivent a Berlin, leurs Majestés eurent tant de graces pour moy que j'en etois charmé. Presentent le payement d'une vielle dette de feu mon pere dont les interets etoient montes bien plus haut que le capital, par intercession de la Reine S. M. me fit present de ces interets, par une generosité mal ordonné; je ne le voulus

---

[1]) Friedrich I., der im Jahre 1705 seine zweite Gemahlin Sophie Charlotte durch den Tod verloren hatte.

[2]) Ein ähnlicher Etikettenstreit war im Jahre 1700 entbrannt, als Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel sich mit Luise Dorothea, der Tochter Friedrichs III. von Preussen, vermählte und der nachmalige König den Vortritt seiner Tochter vor der Landgräfin, ihrer nunmehrigen Schwiegermutter, verlangte. S. v. Rommel, Gesch. v. Hessen. Bd. X. S. 125.

[3]) Die Ehe Friedrichs I. mit Sophie von Mecklenburg war überaus unglücklich, da sie nicht aus Neigung geschlossen war. Die Königin verfiel in Schwermut und schliesslich in Wahnsinn.

[4]) Die Kälte hatte am Dreikönigstag 1709 eingesetzt und dauerte nur auf kurze Zeit von Tauwetter unterbrochen bis zum 13. März. Seit dem Jahre 1606 hatten die Witterungsberichte keinen Frost von gleicher Heftigkeit und Dauer verzeichnet. Die meisten Obstbäume erfroren und viele Hunderte von Menschen verloren ihr Leben. Vgl. v. Noorden a. a. O. I 3. S. 453 ff.

accepter pour moy et on fit dresser sur ma prière la donation sur toute la maison qui m'en a ensuite recompensé que je m'en ressentiray le tems de ma vie.

Nous etions leze ultra dimidium des ascendateurs (?) des baillages de Hoitensleben et Winningen; cependent les baillifs avoient des bons contracts, par authorite de S. Maj. ces baux en furent demis. N'etoit ce pas une generosite du Roy? et quoyque c'etoit par pure grace pour moy, pourtant mes freres m'en ont marque fort peu de reconnoissence. Je serois content si l'on m'avoit rendu la moitie de la depense que j'etois oblige de faire pour cela. Ayant demeuré 6 semaines a Berlin, je me routournois aux baillages Winningen et Hoitensleben, tant pour me preparer pour la campagne, que pour regler les changemens dans les baillages. Cela se fit et je me rendis vers la fin d'avril a Homb. et au mois de may nous partimes mon frere ayné et moy pour le Braband. Nous courrumes la poste jusqu'a Collogne ou nous joignames quatre capitaines imperiaux nome Beringhier, Seilenfeld . . . . [1]) qui menerent 1200 chevaux de remonte a leurs regiments. Pres de Dusseldorf les trouppes palatines comendé par Mons. de Zobel nous joignirent et nous cotoyerent jusqu'aupres de Courtray ou le general Dompre etoit avec un corps de cavallerie et d'infanterie. Ils firent armée ensamble et nous nous rendimes a la grande armée campé a l'autre coté de Lille. Je tacheray d'inserrer ici la relation de cette glorieuse campagne si je peus la trouver encore de mes memoires que j'ay recoeuilli pendent son tour; je diray ici seulement que le meme soir que nous arrivames a l'arme nous marchames faisant suite d'attaquer les lignes, et nous tournames vers Tournay qui le lendemain vers le soir fut investie tant par le detachement du prince d'Orenge qui avoit pris le devant avec 30 bataillons et 60 escadrons que de ce corps de Dompré et de notre armée. La relation du siege asse bien defendu avec si peu du monde sera dans la relation de la campagne. Apres que la ville s'etoit rendu on assiega toujours la cytadelle et le meme soir qu'elle se rendit nous marchames a Mons qui fut investie d'abord que nous y arrivames. Il y a ici asse de sujet de parler; mais la ditte relation le fera plus amplement. Enfin avant le siege la fameuse battaille de Malplaquet joua son role; et la ville fut prise vers la fin de Septembre de sorte que cette premiere campagne j'eus le bonheur de voire 2 sieges,

[1]) Der Landgraf beabsichtigte die beiden fehlenden Namen nachzutragen, kam aber nicht mehr dazu.

une sanglante bataille et 4 a 5 chocs quelque fois asse rudes come celuy de l'avantgarde de Mons. de Zobel a Bonheide pres Malines et le jour avant la venue des ennemis pour la battaille nous eumes sous le prince hereditaire un choc de cavallerie avec 12 escadrons contre 12 ennemies. Toutes ces calibalus (?) ne me couterent qu'une legere contussion a l'epaule dans la bataille et 2 chevaux de tués et deux de blessés. Mon regiment vint faire le siege, j'y fit service et nous perdimes notre brave Major Waldow a l'assaut du chemin couvert; son cousin du meme nom eut sa charge.

XII

Christian Carl Ernst Wilhelm Buri

Ein Beitrag zur hessischen Literaturgeschichte

von

Wilhelm Rüdiger

Als Sohn des Fürstlich-Isenburgischen Rats und Geheimen Archivarius Heinrich Wilhelm Anton Buri,[1]) und dessen Ehefrau Anna Katherina Sophie Juliane Span, einer Tochter des Kanzleidirektors Joachim Tobias Span zu Roedelheim, ist Christian Carl Ernst Wilhelm Buri zu Birstein[2]) in dem Fürstentum Isenburg am 25. Februar 1758 geboren.

[1]) Ueber die schriftstellerische, juristische Tätigkeit des Vaters unseres Buri, der am 16. September 1699 zu Scharnebeck in dem Lüneburgischen das Licht der Welt erblickte, vergl. Meusel Gelehrtes Teutschland III, XIII, XV. Noch grössere Bedeutung als Heinrich Wilhelm Anton hatte dessen gleichfalls zu Scharnebeck am 19. August 1702 geborener Bruder Friedrich Carl. Unter anderen nennenswerten Schriften ist er der Verfasser der behaupteten Vorrechte der alten königlichen Bann-Forste, insbesondere des reichslehnbaren Forst- und Wildbanns in der Dreyeich. Offenbach 1744. Gleich wie sein Bruder Heinrich Anton Wilhelm bekleidete Friedrich Carl von 1744 die Stelle eines Kanzleidirektors in Birstein und Offenbach und seit 1746 die eines Direktors des Wetterauischen Grafenkollegiums. Am 16. Mai 1753 erhob ihn der Kaiser Franz I. in den Reichsadelstand. Nachdem Friedrich Carl von Buri 1754 von Birstein nach Offenbach und 1764 nach Darmstadt verzogen war, starb er dortselbst am 7. Dezember 1767. Sprossen desselben sind noch in dem Grossherzogtum Hessen bedienstet, unter anderen der Geh. Regierungsrat Eugen von Buri zu Darmstadt, dem der Schreiber dieser Zeilen für wichtige Mitteilungen über die Familie zu besonderem Danke verpflichtet ist. Vergl. ausserdem noch: Kneschke, Ernst Heinrich, Neues Allgemeines deutsches Adelslexikon II, 163; Genealogisches Taschenbuch der adeligen Häuser, Jahrgang VII, 1882, Seite 52 ff.

[2]) So nach dem Zeugnis des Birsteiner Kirchenbuches, dem Eintrag in dem Sterberegister der vormaligen lutherischen Gemeinde zu Homburg I, 183, sowie nach Buris Gedicht: Heimat, „Du Felsabhang, wo umschirmt vom Flieder". Vergl. auch Buris Notiz zu seiner Elegie Am Grabe Karl Hadermanns: „Beider gemeinsames Vaterland ist das Fürstenthum Isenburg" (Rheinisches Archiv für Geschichte und Literatur von N. Müller und J. Weitzel 1814), sowie ferner noch desselben Karl Hadermanns Gedicht: Der Philippseich (ebenda 1811). Danach sind Scribas H. E. Biographisch-literar. Lexikon der Schriftsteller des Grossherzogtums Hessen II, 106, Rassmanns Handbuch der verstorbenen deutschen Dichter p. 239, Pirazzis, E., Bilder aus Offenbachs Vergangenheit, Offenbach 1879, Schwartzs, K., Landgraf Friedrich V. von Hessen-Homburg, ebenda 1888, und anderer Angaben, welchen zufolge Buri aus Offenbach stamme, falsch.

Wahrscheinlich noch in demselben Jahre, jedenfalls aber nicht viel später, zogen die Eltern mit dem unmündigen Kinde nach Offenbach.[1]) Hier genoss der junge Christian den Unterricht des Pfarrers Johann Friedrich Sturm aus Fechenheim,[2]) und besuchte jedenfalls wohl auch die lateinische Schule zu Offenbach.[3]) Nach dem Studium der Rechte auf den Hochschulen Marburg und Giessen[4]) liess sich der Zwei- oder Dreiundzwanzigjährige als Advokat in Offenbach nieder.

Von 1782 an, in welchem Jahre er sich mit seiner in seinen Gedichten öfters verherrlichten Elise[5]) verheiratete, bis zum Jahre 1807 verblieb er als Fürstlich Isenburgischer Hofgerichts-Advokat dortselbst, um nach dem Tode seiner wie eine Mutter verehrten Freundin Sophie von La Roche,[6]) sich nach Roedelheim zu dem regierenden Reichsgrafen Vollrath von Solms-Roedelheim und Assenheim zu begeben.[7])

---

[1]) Schon 1754 war Anton Wilhelms Bruder Friedrich Carl dorthin übergesiedelt, und hatte 1757 seine Entlassung genommen.

[2]) Vergl. Buris Gedichte Selbstgespräch am ersten Pfingsttage 1784 (Sammlung 1, Seite 72), sowie an die Gespielen der Kindheit (1805).

[3]) Nach einer Mitteilung des Grossh. Kreisamtes zu Offenbach sind die Akten der Lateinschule jedenfalls vernichtet worden.

[4]) Dass er in Marburg studiert habe, geht aus dem Briefe Felsings an Selmar, d. i. Carl Christian Sigel, in dessen Seelenerlebnissen Buri häufig die eigenen wiedergibt, hervor. Vergl. Buri, Skizzen und kleine Gemälde, Fragmente aus Selmars Briefwechsel mit seinen Freunden, Offenbach 1792, pag. 246 ff. Besonders sei hier das Gedicht auf den Sankt Elisabeth-Brunnen bei Schröckh hervorgehoben. In der Matrikel der Marburger Hochschule erscheint Buri als Francofurto-Wetteravicus 1777, in der Giessener als Ysenburgo-Birsteinensis 1779.

[5]) Sie hiess Elisabetha Friderike Hupheld, Selmars Geliebte Elise Wallmann. Vgl. Skizzen und kleine Gemälde, pag. 1 ff. Vgl. ferner noch Gemälde einer guten Gattin, pag. 104 f. Buri lebte mit ihr, die aus den einfachsten Verhältnissen stammte, im glücklichsten Einvernehmen. Die Ehe blieb, nachdem der am 21. Februar 1784 geborene Sohn Ludwig Bernhard am 20. September desselben Jahres dahingeschieden war, kinderlos. Um 1805 starb Elise. Vgl. das Gedicht: Das Freundschaftsmahl an B*. Gemeint ist Peter Bernard, der 1805 zu Offenbach starb. Der Dichter gibt hier an, dass er seine treue Gefährtin verloren habe.

[6]) Sie war vom Jahre 1786 bis zu ihrem am 18. Februar 1807 erfolgten Tode in Offenbach ansässig. Ueber Buris Verehrung für sie vgl. Ludmilla Assing, Sophie von La Roche, Berlin 1859, pag. 353. Gleich wie ihr Gemahl Georg Michael, sowie ihr später zu nennender Sohn Franz, der schon im Jahre 1791 von einer tückischen Krankheit dahingerafft wurde, ist sie auf dem Kirchhofe zu Bürgel bei Offenbach beerdigt.

[7]) Vollrath Friedrich Carl Ludwig regierte von 1790—1818. Vgl. Rudolph Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstentums Solms, pag. 335 f.

Von langwieriger, schmerzhafter Krankheit, einer Hüftverrenkung,[1]) unter der liebevollen aufopfernden Pflege seiner nachmaligen Gattin[2]) wieder genesen, schlug er von 1808 seinen dauernden Wohnsitz in Hanau auf, bis ihn der Ruf des Landgrafen Friedrich Ludwig von Hessen-Homburg veranlasste, die Stellung eines Regierungsrates in Homburg anzunehmen.[3])

Nur kurze Zeit sollte er in diesem Amte verbleiben. Am 28. Juli 1817[4]) starb er schon an Entkräftung und wurde am 30. Juli vormittags 6 Uhr in aller Stille in Homburg beerdigt.

Zwei Bändchen Gedichte hat Buri Offenbach 1791 und 1797 erscheinen lassen, und das eine seinem Gönner und Beschützer Vollrath zu Solms-Roedelheim und Assenheim, das andere seinem Freunde, dem Lehrer Carl Christian Sigel, seinem Selmar,[5]) gewidmet. Die in beiden Sammlungen veröffentlichten Poesien umfassen die Jahre 1776—1797. Hinzutreten noch die Harfenschläge einer religiösen Muse, die gleichfalls in zwei Heften, Hanau 1814 und Frankfurt am Main 1817 herausgegeben sind. Voraufgestellt sind ihnen Zueignungen mit Gedichten an S. Maj. den König von Preussen Friedrich Wilhelm III., Hanau 1814, sowie S. D. den Landgrafen Friedrich Ludwig von Hessen-Homburg, Homburg am Pfingstsonnabend 1817. Vereint mit diesen lyrischen Ergüssen ist ein weiterer Bestand von Epigrammen, Episteln, Rhapsodien, Erzählungen, Romanzen, Parabeln, Fabeln, Legenden in zwei Manuskriptbänden,

---

[1]) Vgl. das Gedicht an meinen Freund Buse: Dank Dir für Deine Freundesträne.

[2]) Cornelia geb. Dörn. Buri vermählte sich mit ihr 1808. Vgl. Dank und Lohn:

Dank weih ich Dir, Karyatide,
Die meines Schicksals Bau gestützt.

sowie an Viele: Wer wenig wünscht, wie leicht ist dem zu helfen. Aus der Ehe mit Cornelia stammte eine Tochter, an die Buri das Gedicht: An meine Tochter in ein für sie bestimmtes Handbuch der Naturgeschichte richtet. Cornelia starb am 16. Dezember 1851. Vgl. Hamels Verzeichnis der Homburger Staatsbeamten. Mscr, sowie Landgr. Hessisches Amts- und Intelligenzblatt vom 11. April 1852.

[3]) Mit Dufais, später auch dem Freiherrn von Zyllnhardt unterzeichnet er vom Juli 1816 ab, also bald nach der Souveränitätserklärung Homburgs die Regierungsdekrete. Nachweisbar aber führte er von 1811 an den Titel eines Homburgischen Hofrats.

[4]) So nach dem Sterberegister der vormaligen lutherischen Gemeinde zu Homburg, entgegen Scriba, der ihn 1816, Schwartz, der ihn 1818, Goedeke und Pirazzi, die ihn 1820 gestorben sein lassen.

[5]) Den Namen Selmar hat er aus Klopstock entnommen. Vgl. Klopstocks Oden Selmar und Selma.

Poetische Schriften von C. C. E. W. Buri, auf der Stadtbibliothek in Homburg uns erhalten. — Klopstock, Hölty, Herder, daneben auch Gellert, Hagedorn, Uz[1]) und Matthisson[2]) haben auf Buri bestimmend eingewirkt. und zwar Klopstock mit seiner Gedanken- und Gefühlslyrik, Hölty mit den Frühlings- und Mailiedern,[3]) Herder[4]) mit den Legenden und Parabeln, Gellert, Hagedorn mit den Fabeln. Ausserdem hat er manches von Sophie von La Roche entlehnt.[5]) Durch Zitieren von Versen Goethes[6]) sowie durch Aufnahme

[1]) Von Uz nennt Buri besonders die „Kunst, stets fröhlich zu seyn", ausserdem hat er dessen Gedicht: „Die alten und heutigen deutschen Sitten bei seiner Poesie, Contrast", zweifelsohne zum Vorbild gehabt. Auch beider Gedichte Tempe bieten Vergleichungspunkte dar. Wie hoch er Uz geschätzt, geht aus der Anekdote „Uz auf der Hirschjagd" hervor.

[2]) Matthisson, den er neben Uz und Kleist als seinen Begleiter auf seinen Wanderungen nennt, begeistert ihn zu den Gedichten Laura, An die früh verklärte Laura 1789, Lauras Abendlied.

[3]) Bezeichnend hierfür sind Buris Gedichte, wie der Frühling: Welch neue Lebensfülle, Rauscht nach langer Winterstille, Ueber Haide, Hain und Flur (jener Preis auf die Allgewalt der Liebe). Weiterhin: Der Einzug des Frühlings: Seht, der Frühling kommt, ferner: Ja, der Nordwind ist verstummet, sowie auch der Maymorgen. Hierher gehören auch die Poesien auf den Spätherbst, Herbstlandschaft, sowie Wintergemälde. Sie bringen so recht eigentlich die behaglich zufriedene Stimmung des Dichters zum Ausdruck, jene Stimmung, der Hölty in den Liedern: Tanzt dem schönen May entgegen, Willkommen schöner, lieber May, Schön im Feyerschmucke lächelt hold und bräutlich die Natur, oder in dem Winterlied: Keine Blumen blühen u. a. gerecht wird. Es sei noch hervorgehoben, dass Buri auch Höltys Sprache und Ausdrucksweise annimmt. Ich erwähne nur: meine Huldinn. flügle Deine Schritte, flügle ihn Dir nach, ferner Worte wie pickern, Traurer, Wann jener Tag entschimmert, beflimmern u. a.

[4]) Auch die Liebe für Horatius, dessen Oden II, 2 an den Crispus Sallustius, sowie II, 16 an den Grosphus Buri übersetzt hat, ebenso wie die für Sarbievius, den polnischen Horatius, hat er von Herder geerbt. Wie Herder dessen Gedichte auf die flüchtige Freude, auf den Frühling, den Frieden, des Lebens Winter, die Frühlingsrose, die Cikade übertragen hat, so Buri dessen Poesien: Auf meine Laute, sowie in freier Nachbildung seine Gedichte Ad Narniam und an die Cikade. Ihm und dem Venusiner hat er auch das Lied „die Wallfahrt" geweiht. Auf Herders Vorgang sind wohl auch die Uebersetzungen der Elisa Rowe, Die Versuchungen der Seele, zurückzuführen.

[5]) So sind Elise und Meline in Selmar (Skizzen und Gemälde) zweifellos dem Romane Aus Liebe-Hütten entnommen, so ist die bei Buri mehrmals erwähnte Coelestine, Coeleste von Seedorf aus Melusinens Sommerabenden, so Minna aus der Erzählung: Der schöne Bund u. a. Vgl. Minna, An den Stern.

[6]) Aus Goethe führt Buri die Verse an:

Wie könnt uns Göttliches entzücken,
Bewohnte uns nicht Gotteskraft,
Könnt unser Aug die Sonn erblicken,
Wär es an sich nicht sonnenhaft?

solcher Schillers[1]) hat er seine Bekanntschaft mit diesen Dichtern bekundet.

Als ältestes seiner Gedichte bezeichnet Buri das ganz nach Klopstocks Vorbild verfasste auf den Geist meines Vaters (1776),[2]) dem sich das an meine Schwester (1778) anreiht. Aus der Zeit seiner Klopstockschwärmerei stammen weiterhin die Poesien an Zulima,[3]) die mit der bei Buri gleichfalls verherrlichten Lila, Goethes ätherischer Freundin Louise von Ziegler wohl identisch sein dürfte, sowie an Cilia und die neue Cidli. Auch die Verse an Sidonia, Julia,[4]) Dichterverheissungen an Julia seien hier genannt. An sie schliessen sich auch die lyrischen Ergüsse aus Selmars Tagebuch, Selmars Anvertrauung, Selmars Gang zur Eremitenzelle, Selmars Lied an Minnegard, Der Wanderer, die sich auf Sigels Liebesqualen in Darmstadt beziehen.

Einen bemerkenswerten Einschnitt bilden die Lieder auf Elise,[5]) welche die Jahre 1778 bis etwa 1805 umfassen.

---

sowie: Alles entsteht und vergeht nach Gesetz,
Doch über des Menschen Leben,
Dem köstlichsten Schatz, herrschet ein schwankendes Loos.

Von Goethe stammen die Worte: Die Ehrfurcht wirft sich Dir zu Füssen, und offenbar anklingend an dessen Gedicht: Gesang der Geister. Buris Worte: Der mit offenen Armen ihn empfängt, Und ihn zum Erzeuger leitet, Zu dem alten Ocean.

[1]) An Schiller erinnern Wendungen wie: Als der Styx sie umwand, wie Alcid mit Ungeheuern stritt, Und ihm beut die Rosenwangen. — Noch sei erwähnt, dass Buri durch das Gedicht Kronhelm an Sophien an Millers Roman Sigwart, Eine Klostergeschichte, erinnern will. — Dass er auch Fr. Wilh. Meyerns Dya-Na-Sore gelesen habe, geht aus dem Zitat zu dem Gedichte Coelestine im Sarge hervor. Auch Jacobis Dichtung Charmides und Theone war ihm bekannt.

[2]) Erwähnt seien hier noch die einer späteren Zeit angehörigen, auf das Grab des im Jahre 1774 dahingeschiedenen Vaters gedichteten Distichen: Wein, o Staude, mit mir, Du bist ein Pflegling des Todten, ferner Am Gedenkstein des Besten, sowie die Poesien: Der Schwestergeist, Morgenfeyer an Sophie, und das Gedicht auf den Geist einer Jugendgespielin.

[3]) Den Namen Zulima hat Buri jedenfalls wohl Hagedorn entnommen. Vgl. dessen Gedicht Zemes und Zulima. Buri hat das Fräulein von Ziegler sicher wohl in Darmstadt kennen gelernt. Buris Tante, die Gemahlin Friedrich Carls von Buri, lebte dort bis 1778. Auf Lila gehen ferner noch zurück die Gedichte: Arkadia, Die Unschuld, Die Sterne, Das glückliche Eyland, sowie wohl auch Die Verlobte, ferner Lied in Abwesenheit, Die Schäferin, An Eusebia. Fräulein von Ziegler vermählte sich 1774 mit dem General Gustav von Stockhausen. — Den Namen Cilia gebraucht auch N. Müller (Zilia an Klodwich). Rhein. Archiv 1810, 4.

[4]) Nach Selmar in Buris Skizzen und kleinen Gemälden, pag. 36, und dem Briefe Gronecks an Selmar, pag. 261, war Julia, Tochter eines Hofrats Braunau, Selmars erste Liebe, mit einem Baron U. heimlich entflohen, und hatte sich mit demselben im Kloster zu F. trauen lassen.

[5]) Genannt seien hier: Der Wanderer, Winterlied in Elisens Garten, Die Rose im Thale, Blick in ein Tempe, Abendgedanken eines liebenden

Sie zeigen uns, wie Buri von der seraphisch-ekstatischen Begeisterung Klopstocks zu dessen mildgeklärter Beschaulichkeit fortschritt, sie lassen uns erkennen, wie er in Klopstocks Gedichte: An die künftige Geliebte, An Cidli, Der Schlummer, Furcht der Geliebten, Gegenwart der Abwesenden u. a. sich versenkt hat.

In noch höherem Grade als in den eben erwähnten Gedichten hat Buri in den Harfenschlägen einer religiösen Muse sich an Klopstock angelehnt. Nach der Vorrede zu der zweiten Sammlung sind jene Lieder grösstenteils gleichzeitige, zum Teil aber auch frühere Ergüsse einer dem Unsichtbaren zugekehrten Gemütsstimmung und Geistesrichtung. Dass die Gedichte der 1. Reihe: Naturfeier, Die Schöpfungsformen, Das Reich der Kräfte, Die Urkraft, An Agathon, Die Welt der Erscheinungen, Andacht, Andachtfeier, Das Wechsellose, Das Bleibende, Das höchste Gut, Der Waller, Das neue Leben, Der Gang der Religionsbildung, Göttliches Leben usw. bis zu den Gedichten An Gott, Dem Allgegenwärtigen, Himmelfeier, einen aufsteigenden Zyklus religiöser Empfindungen und Überzeugungen bilden, ersieht man bei näherer Betrachtung. Wir können zwei Arten religiöser Lyrik unterscheiden. Bringt die erstere Begriffe und Gegenstände religiöser Anschauung direkt und unmittelbar zum Ausdruck, so predigt letztere, von einzelnen an und für sich nichtreligiösen Gedankenobjekten ausgehend, religiöse Moral, indem sie Ausblicke auf Gegenstände religiöser Hoffnung, religiösen Sehnens eröffnet. Zur ersteren gehören Gedichte wie Gott, Der Allmächtige, Gott alles in allem, Der Welterlöser. Zu letzteren Poesien wie Abendfeier, An Agathon, mit welchem Namen sich der Dichter selbst bezeichnet, Der Schiffer, Die Friedenswelt, Unter dem Sternenhimmel, Der Wolkenbogen, Der Abend, Galilei und der Alpensiedler, Trost am Grabe eines Freundes, Gespräch auf dem Kirchhofe, Die stille Welt, Das Tal der Ruhe, der Gang auf den Friedhof, Nächstenliebe, Der bessere Geburtstag, Des Kranichs Sehnsucht u. a., sowie die Übersetzungen der von Herder

---

Jünglings, die Wünsche, Wehmuth der Liebe, die Vergleichung (aus Wilhelms Tagebuch), An die Nachtigallen, Der Scheidehügel, Neujahrsgabe des Jünglings, Das Opfer an Elisens Wiegenfeste, Hymenaee, An Elise auf den Tod ihres Kindes, sowie die Elegien eines Wittwers, und „Aus einer Welt von Wesen hatt ich mir Dich erlesen." Auf Elise beziehen sich ferner noch: Die Vergleichung. Jüngst schlendert ich hinauf, hinab; Reise-Abenteuer (aus Wilhelms Tagebuch), An ein Landmädchen.

In den Gemälden eines guten Mädchens und einer guten Gattin (Skizzen und kleine Gemälde, pag. 60 u. 104 ff.) hat uns Buri seine Elise gezeichnet.

beeinflussten Versuchungen der Seele von Elisa Rowe. Klopstock hat diese Richtung nicht gepflegt, bei Buri findet sie sich ziemlich häufig, und zwar gehört sie zumeist der späteren Zeit seines Lebens den Jahren 1812—1816 an. Wie Buri im allgemeinen Klopstock sich zu eigen gemacht hat, könnte eine eingehende Vergleichung, die indes weit über den Rahmen vorliegender Arbeit hinausgehen würde, darlegen. Es genüge hier nur, darauf hinzuweisen, dass er ausser einer Reihe von Anspielungen, ich nenne nur in dem Gedicht „Empfindungen" zu den Worten:[1]) Gegen den der Weltbau Schatten ist Buri die Verse Klopstocks: „Gegen Dir lichtheller Entwurf des Glückes der Geister, Ist die sinnliche Schöpfung nur ein Schatten" erklärend hinzugefügt hat. Ebenso wie Klopstock hat Buri geistliche Lieder und neben und mit ihnen Gebete gedichtet; ich führe nur an: Danklied für die höchste Wohltat, Lied am Jahresabend u. a., wie er denn auch ein Morgen- und Abendlied ausdrücklich als Seitenstücke zu Klopstocks: „Sink ich einst in jenen Schlummer", Wenn ich einst von jenem Schlummer" . . . verfasst hat.

Ossian, der, wie Franz Wilhelm Jung,[2]) sein Uebersetzer bekennt, nächst Klopstock der Lieblingsschriftsteller jener Zeit war, hat Buri veranlasst, aus Fingal, Gesängen III und IV Fingal und Agandekka, sowie Oina-Morul das Mädchen der Insel Färfed frei zu übertragen.

Soviel über Buris ganz von Klopstockschem Geist erfüllte Gedanken- und religiöse Lyrik, sowie über die Uebertragung der beiden Lieder Ossians. Indem wir nunmehr zu der Gelegenheitslyrik, und zwar zunächst zu den Gedichten auf einzelne Personen übergehen, wollen wir an erster Stelle die Poesien auf die Landsleute des Dichters, auf Karl und Leonhard Hadermann und Witzler hervorheben. Auf ersteren dichtet er die Elegie an Karl Hadermanns Grab[3]): „Edler

[1]) Harfenschläge II, 84.

[2]) Dass Jung Buri selbst die betreffenden Stücke aus Ossian zu übertragen bewogen habe, ist kaum glaublich. Vor seinem Aufenthalt in Hanau war Buri zweifelsohne mit Jung nicht bekannt. Es ist aber nicht anzunehmen, dass die Uebersetzung nach 1808, d. h. nach der Jungs erschienen sei, vielmehr ist wahrscheinlicher, dass die Beschäftigung mit Ossian ein Ergebnis der Klopstockverehrung sei.

[3]) Er starb am 1. Februar 1814 zu Oppenheim. Seine Gedichte sind zum grössten Teile in dem Rheinischen Archiv für Geschichte und Literatur von N. Vogt und J. Weitzel 1810—1814 veröffentlicht. Er tritt auch als Kritiker der Burischen Uebersetzung des Pervigilium Veneris hervor. Rheinisches Archiv 1811, 9. — Leonhard Hadermann ist Buris Quintilius, der Verbesserer und strenge Kritiker seiner Verse.

Sänger, ist er schon verklungen", auf letzteren: „Auf die Gruft, die tausend Tränen tränkten" und den „Traumbrief" (7. und 9. August 1804). Seinem Witzler widmet er das Gedicht „Der Urnenhain" und bringt seine besten Wünsche zu dessen Genesung dar.

Aus dem Offenbacher Kreis seien neben und nächst Sophie von La Roche und deren Sohn Franz, Buris Freund, und Gamaliel Sigel, genannt Selmar, sowie Peter Bernard namhaft gemacht. Sophien von La Roche weiht er „Das Lebensfest", ein Geburtstagspoem, weiterhin Distichen auf ihr Bildnis, sowie das Gedicht „Totenfeier am Grabe Sophiens".

Mit Sophien sei ihr Sohn Franz[1]) erwähnt, dessen frühen Tod Buri in der „Heimkunft"[1]) beklagt. Sophie von La Roche war es zweifelsohne, die unserem Dichter Liebe und Verehrung für Karoline von Günderode, genannt Tian, einflösste.[2]) Ihrem Andenken weiht er drei Poesien: Die Erscheinung, Die Wallfahrt zum Grabe, sowie nach Lesung der Phantasien von Tian. Hegt für Sophie von La Roche Buri die grösste Hochachtung und Ergebenheit, bekundet er ihr nach dem Hinscheiden ihres Sohnes Franz die wärmste Teilnahme, so verknüpfen ihn Bande der Freundschaft mit Sigel, seinem Selmar. An ihn richtet er das Gedicht am letzten Tage des Jahres 1790, ihm, mit welchem er in Marburg von Klopstock geschwärmt, sendet er den „Freundschaftsbund" 1793, für seine Qualen der Liebe hat er das innigste Mitgefühl, ihn lässt er in Selmars Lied am längsten Tage (1806) seine Klagen ob seines verfehlten Lebens ausströmen.

Daneben hegt er Verehrung für Herder[3]), für Wieland[4]). Wie bewillkommt er ferner den dänischen Dichter Baggesen, als er an des Maines Ufern weilt, wie feiert er dessen Heideblumen![5]) Wie ist er, um auch einer nicht dichterischen Persönlichkeit zu gedenken, Peter Bernard, seinem Offenbacher Freunde zugetan! Ihm spricht er seine besten Wünsche aus[6]), ihm stattet er seinen herzlichsten Dank

---

[1]) Es kam ein Jüngling hergeritten; Vgl. auch Skizzen und kleine Gemälde, Todtenopfer, pag. 287 ff.

[2]) Sie sei die edelste Seele, die sie je gesehen, so äusserte sie Bettinen Brentano gegenüber. Wie eifersüchtig Bettina selbst auf den Besitz der Günderode war, ist bekannt. Sie gönnte sie nur ihrem Bruder Clemens.

[3]) Herders Stern in der Neujahrsnacht 1804.

[4]) An die Nachtigall nach Wielands Tode.

[5]) An Baggesen im November 1808.

[6]) Segenswunsch an (B*).

dafür ab, dass er mit seinem Freunde in seinem Hause ihn bewirtet, indem er sie den Verlust, den beide ob des Todes ihrer Gattinnen erlitten, vergessen lässt.[1]) Mit welcher Herzensfreude bezeugt er Vollrath von Solms, ihm, der selbst ein Dichter, dem kranken Sänger eine Heimstätte des Friedens bei sich bereitet, seine Erkenntlichkeit! Als Gegengabe zu dessen Amor weiht er demselben seine Psyche, schickt er ihm sein Gedicht: Die zwei Musen.[2]) Wie fliegen die Stunden, die er in dessen Gesellschaft geniessen darf, dahin![3]) Ihn feiert er als den wahren deutschen Fürsten, indem er ihm zu dessen Wiegenfeste während der Stürme der Revolution die innigsten Wünsche übermittelt.[4])

In Roedelheim bei dem Grafen Vollrath war es, wo Buri den Prinzen Leopold von Hessen-Homburg kennen und lieben lernte. Als derselbe am 2. Mai 1813 in der Schlacht bei Grossgörschen gefallen war, sandte er dem Landgrafen die Ode auf den Heldentod des verewigten Prinzen Leopold[5]), und, als sich der Tag jährte, die Elegie am 2. Mai 1814, als an dem Jahrestag des Heldentodes des Hochseligen Prinzen Leopold.[6])

Auf des Altkings Höhen wähnt er das Geisterlispeln des heldenmütigen Jünglings zu vernehmen,[7]) auf dessen Sarg er in der Fürstengruft zu Homburg den Palmenzweig niederlegt.[8]) Neben und nächst Leopold stimmt Buri zum Preise des Landgrafen Friedrich V., sowie der Prinzessin Auguste Friederike seine Harfe. Friedrich V. weiht er das Gedicht zum 15. Juli 1816, dem Tage der

---

[1]) Das Freundschaftsmahl.

[2]) Jetzt mit zarter Schimmerwolk umwebt, ...
Meine Erato indessen ruht.
— In zwei weiteren Gedichten dankt er für die Rosen, die er von ihm erhalten. Du dornumgebene, süsseste Blume; Den reizenden Busen mit Balsam erfüllet.

[3]) Vergib, dass ich nach Abenden so geize

[4]) Klio wird und Polyhymnia
Besseres Saitenspiel als meines finden.

[5]) Traure, Deutschland! Deiner Heldensöhne
Würdigen Spross hat Todesnacht umhüllt.

[6]) Der Jahrtag! Nah ich Deinem Grabe,
Umdämmert von der Kerzen Glanz.

[7]) Anklänge im Tannenwalde zu Homburg:
Dass Himmlische sich hier mir nahen,
Thu kund der Harfe strömend Lied.

[8]) Denkmal auf der Grenze zweier Welten
Aufgerichtet! Dankend grüss ich Dich!
Denn Du birgst die Asche unseres Helden,
Der von Teutschland selbst im Tod nicht wich.

Souveränitätserklärung Homburgs.[1]) Mit schwerem Herzen lässt er den Fürsten das Gelübde ablegen, den Dämon zu bekämpfen,[2]) der über dem weissen Turm schwebe. Und ginge selbst des Staates Glück darob in Trümmer, des Staates Wohlfahrt, dem er sein Leben geweiht, so wolle er als Besiegter doch nicht den Kampfplatz meiden, nein wie Necker, doch der Hoffnung leben, dass Gott sein Führer, sein Freund bleibe. Des Landesvaters Güte feiert Buri in dem Gedichte „An den Landgrafen von Hessen-Homburg bei seiner Geburtsfeier 30. Jänner 1817".[3]) Menschenfreundlichkeit, Güte, demütig fromme Gesinnung, diese hervorstechenden Eigenschaften hebt der Dichter auch an der Prinzessin Auguste Friederike hervor,[4]) die ihm wie ein himmlisches Wesen entgegengetreten.

Nicht besondere geistige und moralische Vorzüge der Landesmutter will er besingen,[5]) zeugen nur will er, welche Liebe, welche Verehrung sie bei den Landeskindern geniesst. In das silberne Körbchen, welches die Landestöchter der Fürstin überreichen, haben sie, weil sie keine bessere Gabe zu weihen imstande sind, alle Wünsche und den guten reinen Willen hineingelegt, voll Vertrauens, dass nur auf den Inhalt des Angebindes sie sehe.

Zu einem anderen Element der Burischen Lyrik wollen wir nunmehr übergehen, zum politischen, das jedoch nur durch einige wenige Vorlagen aus den Jahren 1798, 1810, 1812, 1813, 1814, 1815 vertreten ist. Freilich ein Rufer zum Streit, wie sein sonst verehrter, übrigens in den Epigrammen verspotteter Dichtergenosse Sinclair, war Buri nicht, so kriegserfüllt die Verse in dem Gedichte Wodan

---

[1]) Müsst ich schweigen an diesem festlichen Tage,
Mein Schweigen kostete peinlichen Zwang.

[2]) Ja, ich will mit dem Dämon kämpfen,
Der überm weissen Thurme schwebt!

[3]) Dem gütigen Vater seiner Landeskinder,
Aus deren Mund so gern ertönt sein Preis.

Vgl. auch Widmung zu den Harfenschlägen II: Dem Herrscher, der nur Gutes will und meinet.

[4]) Die Begegnung am 17. August 1816.
Dir bin ich nicht von Ungefähr begegnet,
An diesem Tag, der Deinen Namen trägt.

[5]) Die Töchter des Landes an die Landesmutter:
Was einer theuren Mutter Kinder bringen,
Das ist von Herzen gut gemeint.

Angeführt sei noch das Gedicht Abendfeier am Niobe-Felsen bei Homburg, worin der Dichter des Schöpfers Allmacht preist und den Dank dem Herrn der Welt ausspricht, dass er die Menschen zu Licht und Liebe berufen habe. —

und Braga auch klingen[1]), so stolz er auch am Schlusse singt:

Bardenruf geziemt dereinst dem Dichter
Im befreiten deutschen Vaterland.

In der Ode von 1810 und dem Abschiedslied des Jahres 1812[2]) malt er das Glück, das dem Menschen beschert ist, wenn Asträa dem Olymp entsteigt, und in Anlehnung an Sarbiewskis Verse schildert er das Glück und den seligen Zustand, der alsdann über Europa hereinbricht. Mit welch begeisterten Worten verherrlicht er ferner in der Triumphfeier der Menschheit, in der Ode, dem siegreichen Einzuge der verbündeten Monarchen in Paris geweiht[2]), den Frieden, und fragt voll zorniger Verwunderung 1815, ob der Zwietracht Hyder noch nicht des Würgens müde sei, um in dem Weltfrieden, einem Wechselgesang zwischen einem Chor der Männer, Greise und Frauen zu jubeln:[3])

Soweit die politische Lyrik. Einige Worte noch über die grösseren und kleineren Erzählungen und die Gedichte elegisch-epigrammatischen Inhalts, denen sich die Romanzen und Balladen aus Mittelalter und neuerer Zeit anschliessen sollen. Aus dem Altertum führe ich hier auf: die Erzählungen von Harmodia und Eudora[1]), sowie von dem Tempelbau[4]) des Marcellus, dazu die freieren Ueber-

[1]) Dir verschliess ich meine Bardenhaine,
Ausgeartet Volk, bis Du Dich hebst,
Und vom freierkämpften Rhein und Maine
Wieder nach Thuiskons Rechten lebst.

[2]) Umsäuselt von des Friedens Odem werde,
Verleih es, o anbetungswürdiger Geist,
Zum Himmelsvorhof dieser Ball von Erde,
Den Ehr- und Habsucht nicht in Stücke reisst!

Vgl. auch noch die Völkerschlacht bei Leipzig: Heil Dir, o Völkerschlacht!

Nicht unerwähnt bleibe auch das Lied der sieben Flüsse Hessens, der Fulda, der Werra, der Eder, der Lahn, der Kinzig, des Mains und Rheins bei dem Wiedereinzuge des Kurfürsten von Hessen Wilhelms I. in Hanau im November 1813.

Vgl. auch die Friedens-Kantate von 1814, sowie die Friedenshymne in der Beschreibung des Dank- und Befreiungsfestes, welches zu Homburg am 8. Mai 1814 gefeiert worden. Hanau 1814.

Schwebt endlich aus der goldenen Ätherferne
Zum Erdball Deine Lichtgestalt?

und besonders auch das Friedensfest 1814.

[3]) Verkünde, Fried ist uns verliehen,
Verkünd es, Lied, im Jubelton,
Tragt tausendstimmige Harmonien,
Der Völker Dank zu Gottes Thron.

Vgl. ausserdem noch: Rückblick auf das Jahr 1805.

[4]) Valerius Maximus Dictorum factorumque memorabilium libri IX. I, 1. 8, III, 2. 9.

setzungen Laodameia[1]), die Weihe des Triptolemos[2]), die Gedichte auf Palinurus[3]), auf Scipio[4]), Achilles in Leuke, Hannibals Schwur[5]), Cato am Tempel des Jupiter Ammon[6]), Pompejus und Cornelia[6]), der deutsche Scipio[7]). An die Erzählungen aus dem Altertum knüpfen wir die Rittergeschichten Alf von Dülmen, Emmerich und Blandchen, Hugo und Gabriele, die Gräfin von Andegg[8]), von Nidda[9]), der Löwenkampf, die Ruine von Staufen, Graf Udalrich von Buchorn[10]), die Feste Dornburg, der Durstkerker, Hermann Gryn[11]), der Schwanturm[12]) an. Musterbeispiele moralischen Wollens, moralischer Betätigung beabsichtigt Buri wohl im Anschluss an die moralischen Erzählungen Sophiens von La Roche aufzustellen.[13]) Die Tugend der Schwesternliebe, für die grosse Seelen freudig den Tod erleiden, verherrlicht er in Harmonia und Eudora, der dankbar frohen Gesinnung von seiten Demeters in der Weihe des Triptolemos als des Genius der Menschheit, der Dankbarkeit und Erkenntlichkeit, die der Löwe seinem Erretter und Beschützer gegenüber beweist, in dem Löwen des Androclus. Daneben

---

[1]) Ovidius Epistul. XIII.

[2]) Ovidius Fast. l. IV.

[3]) Vergil, Aen. VI, 337 ff.

[4]) Val. Max. IV. 1. 10.

[5]) Silius Italicus Punic. l. I.

[6]) Lucanus Pharsal. l. IX, 520 ff.

[7]) Ammianus Marcellinus XXVII, 10. Rando nomine, Alamannus regalis.

Ferner gehören hierher noch: Hylas nach Valerius Flaccus Argonaut. l. III. IV., der Löwe des Androclus nach Peter Justus Sautel. Lusus Allegor. l. III, Eleg. 5, Ovinius und Constantia nach Aelius Lampridius, ferner Selim und Zulima, Al-Nessir, Die Krönung des Hesiodos nach Symmach. Epist. I, 53, Emma und Heinrich u. a.

[8]) Andechs in Oberbayern, Sitz eines Grafengeschlechts das sich von Karl dem Grossen herleitete, jetzt Benediktinerkloster.

[9]) Dieffenbach, Phil. Zur Urgeschichte der Wetterau. Darmstadt 1843, pag. 287, 288 m. Anmerkung 489.

[10]) Seine Kämpfe gegen die Magyaren (925). Vgl. auch das Gedicht von K. Foerster, Graf Ulrich von Buchhorn.

[11]) Weyden, Aus Kölns Vorzeit, pag. 172.

[12]) Geib, Sagen des Rheinlandes, pag. 715.

[13]) Das Beispiel, das Sophie von La Roche mit den moralischen Erzählungen in Prosa gegeben hatte, ahmt Buri in den Skizzen und kleinen Gemälden nach. Hier seien besonders genannt: Der gute Vater, Eine gute Tat, Das Ahnenbild, Das Reisegeld. Weiterhin: Der Jüngling und der Bramine, Der Probierstein, Die Grabschrift. Ich erwähne ferner: Situazionen der Freundschaft und Graf Robert. Hierher gehören noch: Auf einer Gartenterrasse des Schlosses zu H. geschrieben, mit welcher Betrachtung das Gedicht Auf die Gartenterrasse zu Ph . . . zusammenzustellen ist. Vgl. auch die Abendstunde, auf der Terrasse des Schlossgartens zu Heussenstamm geschrieben.

preist er in Hylas, wie der grosse Herkules den Verlust seines einzig geliebten Sohnes erträgt, in Odysseus die wahre Duldergrösse, in Hannibals Schwur die Charakterfestigkeit und den Mut Hannibals, sowie seinen Hass gegenüber römischem Wesen, in Cato den unerschütterlichen Glauben an die Allmacht und Güte der Gottheit, in Pompejus und Cornelia des ersteren mutvolle Fassung, sowie sein Vertrauen nach der Unglücksschlacht bei Pharsalus, Unschuld und Treue in dem Fürsten und seinem Schutzgeist, in dem Königswort. Selbstentsagung in dem Besitz des geliebten Wesens soll Alf von Dülmen lehren, Selbstentsagung aus Stolz, weil man die Geliebte ihm zuvor geweigert hat, Ovinius, Selbstbezwingung Rando der Allemane, der deutsche Scipio, sowie Selim. Niederkämpfen jedweder Rachegefühle und edelmütige Verzeihung Constanzia in dem Triumph der Religion. Wie der Geliebten gelobte Treue belohnt wird, zeigt Emmerich und Blandchen, wie Fatimes des Bauernmädchens Liebe zu dem Fürsten Al Nessir. Seliger Liebe Wonneschauer, auch wenn Trennung nahe bevorsteht, atmet Abälard und Heloise, zu welchen Taten echte Gattentreue fähig sei, wollen Hugo und Gabriele, die Gräfin von Andechs, die Gräfin von Nidda, wie wahre Liebe unwandelbar sei, Graf Udalrich, die Grablocke, wie Mut und Geistesgegenwart selbst in den grössten und schwierigsten Gefahren nicht bangen lässt, Hermann Gryn erweisen. Mit Worten der Anerkennung wird auch der Kindesliebe gedacht, der Kindesliebe eines Fritz von Ammerland, des Sohnes des Grafen Huno, der selbst den Kampf mit dem Löwen aufnimmt. Gebrandmarkt indess teils durch Bestrafung, die er hier schon erleidet, den Lohn für seine Fleischeslust soll Bruno werden[1]), teils durch Verachtung der Guten, die ihm zuteil wird, Ottokar, weil er seinen Bruder Alf in dem Durstkerker elendiglich verschmachten lässt. Auch die Warnung vor der Wollust mit ihrer Zofe, der Reue, gehört hierher.

Noch zwei Gedichte mögen hier eine Stätte finden, Graf Serini und sein Weib, sowie das Lied vom tapferen Manne, vom Oberst Emmerich. In ersterem Gedichte wird die heldenmütige Gegenwehr Niklas Zrinys[2]) gefeiert, der

[1]) Ebenso der Ritter Heinz, der Heilwig ihrem Verlobten Udalrich zu entreissen suchte.

[2]) Bei Buri heisst seine Gattin Adelheid, in Körners Trauerspiel Eva. Sie geht mit ihrer Tochter in den Tod.

Ausserdem mögen noch folgende Poesien genannt werden: An Gerning bei dem Hinscheiden seines Singvogels, An einen Freund nach

mit seiner Gemahlin im Kampf gegen Soliman dem Opfertode sich weihte; in letzterem, Oberst Emmerich, der, ein Held des Befreiungskrieges, mit einem Häuflein Getreuer nach Marburg eilte, aber von der entgegenkommenden Übermacht bezwungen, den Tod durch Erschiessen erlitt. Buri feiert ihn als den hessischen Pelopidas.

Es erübrigt noch, Buris Epigramme, Fabeln, Parabeln und Legenden einer Würdigung zu unterziehen. Was zunächst das Epigramm betrifft, so hat, von einigen wenigen Grabschriften abgesehen[1]), das polemisch-satirische Epigramm, wie es Martialis handhabt, Buri ganz besonders gepflegt. Aber wenn Martialis den bedeutsamen Schritt tut, dass er nicht nur die ganz persönlichen Witze und Spitzen hervorzukehren beflissen ist, sondern auch die römische Gesellschaft um sich her schildert, so geisselt Buri nur die Schwächen und Gebrechen einzelner, ohne auf die Gesellschaft wie Martialis hin und wieder grelle Streiflichter fallen zu lassen.[2]) Seines Lehrers und Meisters Martialis hat Buri zweimal erwähnt, einmal am Beginne seiner Sammlung, wo er als Motto zwei Verse des Martialis vorsetzt[3]), und sodann in dem Epigramm auf die Pseudorezensenten.[3])

Aber während er Martialis Verse nur anführt, hat er Buchanans Epigramme auf Cäsar und Codrus, sowie auf

---

dem Tode seiner Gattin und Tochter, Empfindungen, als ich des Herrn Pfarrers Zufall Anzeige von dem Tode seiner Gattin las, An einen trauernden Freund, In eines Freundes Stammbuch, Trost am Grabe eines Freundes, An Obrist von Ertmann und Gattin aus Wien, An die um eine Schwester trauernde Lydia, Auf die junge Editha, An Klara, An Doras Ruhestätte, An Lina, Lydas Klage.

[1]) Auf Minna, Eusebia, sowie die Grabschriften: Heute mir, morgen Dir, die auf ein junges Ehepaar.

[2]) Ab und zu verwendet er auch weniger häufig vorkommende Namen. So heisst bei ihm ein Tadler Kornifiz, ein Verderber und Satan Sejanulus, ein Säufer Bibin, eine schriftstellernde Jungfer Lais, ein Spitzel und Scherge Nasutus, ein Kritikaster Scriblifax, ein Wucherer Hellergeiz. Die erdichteten Personennamen zu deuten, sind wir nicht in der Lage. Aus zwei Epigrammen nur, die, wie die Aufschriften sagen, an den hagestolzen Sänger der Heilquellen und an einen jungen Kriegsliederdichter gerichtet sind, können wir Gerning und Sinclair als die, welche des Dichters Spott treffen sollte, entnehmen. Wie ungerecht aber gerade der gegen Sinclair geschleuderte Vorwurf war, erhellt daraus, dass dieser nur mit äusserster Mühe von der Teilnahme an dem Befreiungskampf zurückgehalten werden konnte. Dass er 1814 mit dem Erbprinzen in den Kampf zog, scheint Buri nicht gewusst zu haben, oder absichtlich verschweigen zu wollen.

[3]) Martialis Epigr. 1, 17. Sunt bona, sunt quaedam mediocria, sunt mala plura, Quaeclegis hic: aliter non fit Avite liber, sowie Malim convivis, quam placuisse coquis. IX, 81, 4.

Zoilus, Sarbiewskis Verse auf Ciceros Bildsäule frei übertragen, desgleichen nach Ovid Distichen auf dessen goldenes Zeitalter, auf dessen Brief Sapphos an Phaon, sowie auch solche nach Tasso auf dessen Tränen verfasst. Noch eine besondere Art der Epigramme, der Anagramme, Wortspiele, der drei Chronogramme auf die Jahre 1813 und 1814 möge hier gestreift werden. Wichtiger aber als diese, die einen spielenden, tändelnden Charakter nicht verleugnen können, sind die politischen Epigramme: Alexanders Schwert, An die Stadt Paris 1814, Zug- und Heilpflaster, Frage, Pressfreiheit à la Davoust und Vandamme, als Napoleon bei Nacht durchreisete, als Hermann-Blücher durch Hanau reisete, Belle-Alliance und Bellerophon, weil sie des Dichters Vaterlandsliebe, seinen Ingrimm über den Bedrücker auf das nachhaltigste offenbaren.[1])

Zu den politischen Epigrammen geselle sich auch noch das Inpromptu des Jahres 1811, welches dieselbe Zornesglut wie die genannten Gedichte atmet.[2])

Nach Gellerts, Hagedorns, Lichtwers Vorbild hat Buri seine Fabeln[3]) gedichtet, von welchen, wie er selbst bekennt, zwei, die Dioskuren und Simonides, nach Phaedrus übertragen sind. Er hat die Erzählung nicht objektiv gehalten, nicht so kurz und knapp, dass sie, wie bei Lessing, die Moral scharf heraushebt. Er hat sich vielmehr bestrebt, durch subjektive Züge, durch Scherze, häufig auch durch Ironie die geeignete Stimmung hervorzurufen. Ich erinnere nur an Adler und Gemse, in Sonderheit an die Worte:

Die ihr der Gems an Keckheit gleichet,
Ihr fragt noch, was die Fabel lehrt?
Dass Klettern nie den Genius erreichet
Und Vorwitz oft den Rückzug wehrt.

---

[1]) Den Taten Napoleons, die nichts als Hohn und Schmach verdienen, wird die wackere Tat eines heldenmütigen Jungen Koburger aus Hanau rühmend entgegengesetzt. Vgl. auch Tyrannen-Monument, sowie der Eroberer und sein Genius.

[2]) Der Sänger gilt mir wahrlich keine Trüffel,
Der dem Eroberer Lorbeerkränze flicht.
Nicht um die Welt entehrt ich meinen Griffel
Durch ein an ihn verschwendetes Gedicht.

[3]) Der Adler und die Gemse, Der Spatz und die Taube, Der Goldammer und die Nachtigall, Die gefangene Lerche und der Kanarienvogel, Der Zeisig und der Goldammer, Raben-Philosophie, Die Schnecken, Krokodil und Königsmaus; ferner: Der Falsetist, Die Elster und der Hänfling, Der Esel und der Distelfink, Die Schwalbe und die Taube; weiterhin: Das Distelmaul und die Rose, Die Federnelke und Sonnenblumen, sowie Das Flämmchen.

Ferner sei der Schluss von Zeisig und Goldammer hervorgehoben:

Wer zählt das Heer von Aemmerlingen
Auf unserem heutigen Parnass?

In der tragischen Minute erweitert er das durch Gottfried Konrad Pfeffel dargebotene Motiv der Stufenleiter dadurch, dass der Mensch, der über alle obsiegt, schliesslich dem Tode geweiht ist.

Ach! Mars, der Grausame, lauert nicht weit.
Feldjäger in Klüften der Einsamkeit,
Sie zielen — dem Tod ist der Krieger geweiht.
Bist Du, der Minute erstaunlich Geschlecht,
Nur Zufall? des stärkeren Wildes Geflecht
Wie oder vergeltender Nemesis Recht?

Eine politische Fabel, Herostratismus, aus den Jahren 1789—1813 sei noch namhaft gemacht. Der Heros Napoleon setzte, weil dies Lob ihm zu wenig und unbedeutend schien, noch ein Silbchen dem Namen Heros hinzu, der tolle Wespenkönig nannte sich jetzt nicht mehr Heros, sondern Herostrat. Können Witz, Scherz und Ironie der Fabel Wirksamkeit erhöhen, so ist die Behandlung der Parabel, der Legende ernst und würdevoll. Da letztere insbesondere den Zweck religiöser Erweckung und Erhebung verfolgt, so kann sie nur der Ausfluss eines Gemütes sein, das von religiösem Leben tief erfüllt und durchdrungen ist.

In der Parabel hat er sich, wenigstens was die erste derselben, „der Tropfen", angeht, an Herder angelehnt, wenn auch der Vergleich des Himmelstropfens mit dem Evangelium nicht durchgeführt ist. In der Insel und dem Genius weist er auf Toussaints Buch Les Moeurs hin, wozu er die Bemerkung macht: Das Meer bezeichne die sinnliche, die Insel die moralische Natur des Menschen, während der Genius, die sittliche Vernunft die Gesetzgeberin im Reiche der Geister sei. Hinzugefügt sei noch, dass der Vorwurf der zweiten Parabel „Der Steg" auch von Rückert in der Scheidungsbrücke behandelt ist. — Der Parabel zuzuweisen ist auch noch jenes „Sonett" betitelte Gedicht: „Kummer müd entschlief ich unter Schatten".

Bezüglich der Legende hat Buri selbst auf Herder, und zwar rücksichtlich seines Gedichts: „Der grosse Märtyrer" aufmerksam gemacht. Wie dieses nach Herders Legende Der Tapfere geschaffen ist, so der Bischof Gregor und der Mörder, auch St. Jakobus nach Herders „Gerettetem Jüngling". — Zu den Legenden ist auch noch Ordruf zu rechnen.

Mit Ausnahme des heroischen Epos, — hervorgehoben sei, dass er zwei dramatische Scenen[1]) auch gedichtet —, hat Buri nahezu alle damals gangbaren Dichtungsgattungen behandelt. Zwei Hauptperioden seiner dichterischen Tätigkeit lassen sich umgrenzen. In der ersten ist er der Schüler und Nachahmer Höltys und Klopstocks, in der zweiten erscheint er im Banne Sophiens von La Roche, wobei er für deren rein praktische und moralische Zwecke wirkend, als Vertreter der Humanitätsideen Herders sich zeigt. Der ersten Zeit gehören die Gedichte 1776—1786, d. h. jene von Klopstocks Geist erfüllten Poesien, sowie die Uebersetzungen aus Ossian an. In die zweite Periode, die mit dem Jahre 1786, in welchem Sophie von La Roche in Offenbach sich niederliess, anhebt, sind alle weiteren Produktionen, nebst Fabeln, Parabeln und Legenden einzureihen. An sie schliessen sich noch jene Gedichte, die in die Zeit von 1812—1816 fallen.[2])

Aber ebensowenig wie Sophie von La Roche nach Loepers Bemerkung eine wahrhafte Dichterin war[3]), ebensowenig kann Buri als solcher gelten. Nicht so wie Goethe, der aus dem Ausgleich der Gegensätze die Harmonie wiedergewinnen wollte, nicht so dichtet Buri: Für ihn ist Poesie Erholung von des Tages Arbeit, er ist der Mann, „der, wenn kein ernstes Tagsgeschäft ihn bindet, den Musen würd'gen Opferweihrauch zündet". (Mein Held). Unter seinen Gedichten stehen die religiösen als die reifsten an erster Stelle. Durchweht sie doch ein warmer Hauch der Empfindung und ein herzlich frommes Gefühl. Viel weniger bedeutsam sind seine lyrischen und lyrisch-epischen Dichtungen, weil sich in ihnen zu viel gelehrte und fremdartige Elemente finden, welche den Gesamteindruck schwächen und die poetische Wirkung nur allzuoft stören. Eher wären seine politischen Gedichte, die aber mit mehr Fug und Recht Friedensgedichte genannt werden könnten, ob ihres patriotischen Schwunges der Hervorhebung wert.

---

[1]) Emma und Eginhard, Lukretia.

[2]) Hierher gehören auch noch die Übersetzungen des Pervigilii Veneris, welche im Teutschen Merkur (Mai 1809) erschien, ferner des Idyllions von Claudian De piis fratribus, des Gedichtes an Cynthia nach Propertius, an die Römer nach Horatius Epod. VII, sowie die freien Übertragungen von Donec gratus eram tibi, und der Aeneis Vergils in Stanzen, von welcher er in dem Briefe an den Landgrafen 1812 spricht, worin er dem genannten Fürsten eine Probe seiner Übersetzung mitteilt. Die Übertragung findet sich nicht in seinen handschriftlich erhaltenen Poesien.

[3]) Goethes Briefe an Sophie von La Roche und Bettina Brentano, Berlin 1879.

Als eine ruhige, bescheidene und sich bescheidende, mit Wenigem[1]) zufriedene, für Naturreize empfängliche, von ehrlichem Streben erfüllte, für alles Edle und Grosse leicht entzündbare, hilfsbereite[2]), tiefreligiöse[3]) Persönlichkeit, in deren Munde der Ausspruch des Horatius: Non omnis moriar, den er seinen Gedichten vorgesetzt, nicht stolz klingt[4]), tritt uns Buri entgegen.

---

[1]) Bei der Rückkehr auf das Land, Einladung auf das Land, Der Weise auf dem Lande; ferner Wunsch und Klage, Das Land der Wünsche, sowie Das Ideal, Mein Vergnügen, Genesungsfeier 1796, Die Thäler am Fusse des Frauenbergs, Verzicht, Die Abendstunde.

[2]) Könnt ich unter Menschenkindern.

[3]) Der Kraniche Sehnsucht, Abschied, Der Weg zur Seligkeit (Schwanengesang), Das Seligste.

[4]) Prognostikum: Kein Silberschwan wird meinen Namen tragen
Zum Strahlentempel der Unsterblichkeit.

XIII

Ein Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft aus dem fünfzehnten Jahrhundert

mitgeteilt von

Wilhelm Fabricius

Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde das Bedürfnis, über die erfolgten Belehnungen rasch Aufschlüsse zu erhalten und in einem „Mannbuche“ eine bestimmte Lehensübertragung leicht auffinden zu können, auch in den Kanzleien kleinerer Lehensherrschaften fühlbar. Man begann also die an den grossen fürstlichen Lehenshöfen schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts eingeführte Anlage von Lehenskopialbüchern nachzumachen. So hat 1417 Graf Friedrich von Veldenz seine Passiv- und Aktiv-Lehensurkunden in ein Lehensbuch sammeln lassen, das jetzt die stattliche Reihe der Veldenz-Zweibrückischen Kopialbücher im Königl. Allgemeinen Reichsarchiv in München eröffnet. Auch die Grafen von Sponheim, von Wied, von Sayn, die Herren von Westerburg haben im Laufe des 15. Jahrhunderts mit der Anlage ihrer Mannbücher begonnen. Das für die Geschichte der an der jetzigen Grenze der hessischen, preussischen und bayerischen Rheinprovinz gelegenen Ortschaften und Gegenden, des alten Nahegaues, so wichtige Archiv der fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer zu Coesfeld in Westfalen bewahrt ein im Jahre 1429 angelegtes[1]) und bis 1469 fortgeführtes Lehens-Mannbuch[2]) der damals unter Wild- und Rheingraf Johann IV. vereinigten Lande, der Wildgrafschaft Dhaun und Kyrburg, der Rheingrafschaft (Herrschaft Rheingrafenstein) und der Herrschaft Limburg an der Lahn.[3])

Das Buch, ein starker Papierfoliant in Holzdeckeln mit Lederrücken, ist nur zur Hälfte (bis S. 227) beschrieben. Es enthält I. ältere Lehensurkunden (meist Reverse) der Herrschaften Dhaun und Rheingrafenstein aus dem 14. und

[1]) Dies scheint sich aus dem Wechsel der Schreiberhände zu ergeben.

[2]) Handschrift im Dhanner Archiv der Fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer zu Coesfeld in Westfalen Nr. 1212 b und 1212.

[3]) Die damals an die Wildgrafen vererbt, aber durch die Gunst des Kaisers an die Kurfürsten von Trier ausgeliefert ward.

15. Jahrhundert bis 1425; II. das Mannbuch Johanns IV., beginnend mit Lehen der Wildgräflichen Herrschaft Kyrburg von 1426 ab; III. Lehen der Herrschaft Limburg; IV. der Herrschaft Dhaun; V. der Herrschaft Rheingrafenstein; VI. neuere Mannbriefe der genannten Herrschaften von 1430 bis 1469.

Von den alten Kyrburgischen Lehensurkunden, die in diesem Band fehlen, hat sich eine Lage von 12 Blättern Papier erhalten, die von dem Schreiber des Hauptteils des gebundenen Mannbuches herrührt und offenbar ursprünglich einen Teil der Sammlung ausmachte.

Das „alte Mannbuch" ist benutzt von den Verfertigern der zahlreichen Streitschriften der Wild- und Rheingrafen im 18. Jahrhundert und in Kremers kurzgefasster Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses (Mannheim 1768.)

Über die Handschrift vergleiche die Notiz von Schmitz-Kallenberg in dem „Inventar der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen" Band I (Münster 1899) S. 257* (Kreis Coesfeld S. 41). Im Beiheft zu diesem Kreis (Münster 1904 S. 170 oder 412* ff.) sind die Urkunden bis 1400 in Regesten verzeichnet. Da sie dort aus dem Zusammenhang genommen und nicht ohne Lesefehler abgedruckt sind, sollen hier die ausführlichen Regesten wiedergegeben werden in der Reihenfolge wie sie im Buche stehen. Interessante Hauptstellen sind dabei wörtlich wiedergegeben.

Der fürstlichen Rentkammer in Coesfeld spreche ich hiermit verbindlichsten Dank für die wiederholte gütige Zusendung der Handschrift nach Darmstadt aus.

A. Diß sind copien der manbriefe zu der herschafft zu Dune und Ringravensteyn gehorig, wie daz vor alder ergangen ist.

1 1412. Frauentag Kirtzwige. Febr. 2. Lehnsherr[1]): Johann Rheingraf Wildgraf zu Dune, Vasall: Karl von Engelstat.
Gegenstand: 5 Ohm Wein jährlich zu Swabeheim bei Winterheim (Mannlehen). R.

2 1383. Donnerstag vor s. Lucientag. Dec. 10. L. H.: Conrad von Rheingrafenstein, bis des sel. Johanns Kinder zu ihren Jahren kommen, V.: Henneckin von Scharpensteine Edelknecht.
G.: Den Salmenstrich und das Fischwasser von der Waltaff bis herabe uf die Sultze by Eltevil und also gliche von eym Land biß an daz ander über Ryne, u. eine Wiese unter Scharpensteine bei Wieseborn gelegen (Mannlehen der Rheingrafschaft). R.

---

[1]) Lehnsherr = L. H., Vasall = V., Gegenstand = G., Lehensrevers = R., Deklaration = D.

3 1411. feria VI. ante decoll. Johannis Bapt. Aug. 28. L. H.: Johann Wild- und Rheingraf V.: Johann Wolff v. Spanheim der Junge mit s. Vetter Heinrich Wolf v. Spanheim.
G.: den hoiff zu Studernheim mit aller siner zugehorden mit namen 22 morgen ackers hyensyte[1]) der Nae, 12 m. zuschen dem dorffe und sante Diesboddenberge, 2 m. ackers nacher Sobernheim, eynen morgen by der Hennenbach unden an Sobernheim, eyne bangart hinder dem dorffe an dem werde, und ein gertgen hinder dem hoiffe (Mannlehen der Rheingrafschaft). R.

4 1384. fer. IV. ante dominicam Invocavit. Febr. 24. L. H.: Conrad Rheingr. zu dem Stein, V.: Johann Bruder Edelknecht von Spanheim.
G.: Wasser & weyde, felt, walt, fodye & geriechte des dorffs zu Studernheim, wingarten und ecker daselbs, usgenommen solichs ligende gut, als myn vatter Johann Bruder kauft hat umb armlude daselbs zu Studernheim und uf mich bracht hat (Mannlehen der Rheingrafsch.). R.

5 1365. fer. V. post omnium sanctorum. Nov. 6. L. H.: Johann Rheingraf Wildgraf zu Dhaun, V.: Wentze von Studernheim.
G.: 10 Malter Korngülte zu Studernheim (für 150 Pfund Heller an Wolf Wepeling von Spanheim versetzt, der Vasall verspricht die Pfandschaft innerhalb 6 Jahren auszulösen). R.

6 1372. Octava assumpt. B. M. virg. Aug. 22. L. H.: Ders., V.: Philipps Ulner Ritter von Spanheim.
G.: Lehen, das von Wentze v. Staudernheim verfallen war, und das der Rheingraf dem Ph. Ulner und seinen Erben vereignet hette, „also wan ich oder myne erben umber ufgeben ander unser lehen, die wir han von der Ringraveschafft, were dan zu der zyt eyn her were der Ringraveschafft, dem solden wir geben mit den lehen off siebentzig gulden, die wir auch von yn zu lehen han von Wentzen wegen vorgenannt". R.

7 Ohne Datum. L. H.: Conrad vom Rheingrafenstein, V.: Moste (Jeckeln) Appenheimers Enkeln.
G.: „in Monpars wyse den wingart uf Stallen des ist drü firteil, den wingart zu Rodde $^1/_2$ morgen". Simond v. Scharpenstein siegelt. R.

8 1359. IV. non. Octobris die Francisci confessoris. Oct. 4. L. H.: Die Ringraven von dem Stein, V.: Henne von Lorche Edelknecht.
G.: 2 Pfund Heller ohne 1 Schilling auf zwei Häusern zu Lorche, einen Wingert zwischen Loirche und Husen, 6 Mark Pfennige in dem Dorf zu Kesteln gein Hirtzenhauwe. R.

9 Ohne Jahr. sabb. post festum epiphan. domini. Jan. 6. L. H.: Conrad Herr zum Steine, V.: Heintze Wesche v. Lorcherhusen.
G.: war früher ein Mann des Bruders des Rheingrafen Conrad, hat „den Wynemart zu Lorcherhusen, der nit jars en ist uber eyn gulden geltz, eyn jar dem andern zu helfen". R.

[1]) Verbessert zu hynsyt.

10 1385. quarta p. diem b. Remigii conf. Oct. 4. L. H.: Conrad Ringrave Herre zu dem Steine, V.: Adam und Jacob gen. Boger von Beckelnheim, Edelknechte.
G.: 11½ Malter Korn zu Beckelnheim auf den Huben gelegen bei Sprendelingen. R.

11 1401. Dienstag nach s. Anthonistag. Jan. 18. L. H.: Der Rheingraf, V.: Friedrich v. Wynthern[1]) und Clas Stoltze von Beckelnheim.
G.: „Wir scholtiße und hubener zu Bettenheim in Spießs hoeffe, daz von unserm junchern dem Ringraven roret zu lehen, erkennen uns in diesem offenbrief, daz Friderich von Wynthern und Clas Stoltze von Beckelnheim mit eyne in gemeynschaft hant gesessen; und hat Friderich von Wynthern eyn fuder wingulde und ist eyn gemeynschaft und nemen iß uf den eit, den wir dem hoiffe getan han". Siegler: der Edelknecht Wilderich Kompan.

12 1346. octava epiphan. dom. Jan. 13. L. H.: Johann Wildgraf zu Dhaun, V.: Wolff gen. Stelin Ritter.
G.: 9 morgen ackers in Altvil, offwerter 1½ m. off d. Halbwege 1½ m. 3 m. uff der Na, zu Selbe 9 m. 3 firteil, 3 firteil an Blenicher wege. R.

13 1322. sante Martinsabend. Nov. 10. L. H.: Syfrit Herr z. Ringravenstein, V.: Emerich von Fornfelt und die Seinen.
G.: 6 Morgen acker zu Fornfelt hinder der Hecken, und 8 Cappen zu F. und 24 Schillinge Heller zu Werstat. Lehenbrief.

14 1408. feria V qua cantatur in eccl. sancta letare Jerusalem. März 29. L. H.: Johann Wildgr. zu Dhaun und Rheingr. zum Stein, V.: Traboit von Syende.
G.: den halben Teil des Lehens Wernhers Hundesrucke von Huffelsheim in Mark, Dorf und Feld zu Huffelsheim, welches dem Rheingrafen heimgefallen und von ihm dem Traboit von Syende zu seinen früheren Lehen verliehen wurde. Die andere Hälfte hatte der Rheingraf sich vorbehalten. R.

15 1383. Freitag vor Andreas apost. Nov. 27. L. H.: Rheingraf Conrad vom Steine, V.: Werner gen. Hundesruck ein Wepeling von Hüffelsheim.
G.: Lehen der Rheingrafschaft: „zum ersten das gehuse, hoiffe und garten daran zu Huffelsheim wie daz gelegen ist, item 7½ morgen ecker gen. die Bunde, item uf Schalleider wege 3½ m. ecker, item zu Leiderich 1½ m. ecker, item in Wymßheimer wege 2 m. ecker, item zu dem Molepade 2 m. ecker, item zu Essendail 4 m. ecker, item by dem Brule 2 m. wiesen. Item eynen dinckhoiff, und die dincklude, die in den hoiffe zu dinge gent, waz rechtz davon fellet wenig oder viel; item 10 malter bedekorns, item 3 malter gen. weidehaber, item von den dinckluden 1½ malter haber, item 9 summern habern von eym stuck ackers in Esdail under dem berge, item uff der Harte eyn wilde gefilde. Disse gude sint gelegen in der marcke zu Huffelsheym, und haint begriffen mit yren eiden

[1]) Gemeint wahrscheinlich F. v. Winternheim.

Petir gen. Sutor, Henne gen. Nepgen und Henne gen. Ulner, scheffen des vorgen. dinckhoiffs, daz ich disse gude von der Ringraveschaft zu lehen habe. R.

6 1396. crastin. penthecost. Mai 22. L. H.: Johann Ringr. vome Steine Wgr. zu Dune, V.: Henne Fudersacke v. Stege in Gemeinschaft mit Kindelins Erben (v. Sien) (hat das Lehen schon da her Heinrich v. Smydeburg by was in uwer Stoben zu Dune enpfangen).

G.: den halben Zehnten zu Huffelsheim und zu Nossbach an Frucht und Wein, klein und gross in Gemeinschaft, sowie den Kirchensatz zu H. Ferner den halben Teil des Hofs zu H. mit Schultheiss, Scheffen, Hubnern, und Zubehör: 20 M. Korn, 47 Morgen Acker und Wiesen, 6 Malter Hafer, Besthaupt, Fastnachtshafer, Fauthpfennige; die andere Hälfte vermannt der Hundesrücker einer. R.

7 1382. uf der eylf dusent jungfrauwen dag. Oct. 21. L. H.: Ders., V.: Wilhelm von Mosselen in Gemeinschaft mit seinen Vettern Wilhelm und Hengin Schaiffe.

G.: „zum ersten unser teil des geriechtes an dem dorfe zu Jeckenbach, item 15 hoiffe daselbs zu J. und anderswo, und davon bestheubt, atzunge, fasnachthunre, und darzu ander rauchhuser, besserungen und bußen, waz davon fallen mag, als die scheffen daz wisent. Item han wir daselbs zu Jeckenbach alle jarlichs $1^1/_2$ fuder Wingeltz als die scheffen wisent wie und wo wir die heben mogen. Item han wir zu J. jarlichs zinse uff sanct Martinstag, uff unser frauwen tage Liechtmesse, zu halben Meye, und uff sanct Margreten tage; der zinse sint zu hauff alle jar woil uff sieben phunt heller weronge; item zu Wynachten von unserm scholtissen zu J. eyn swine, daz sal 30 ß heller wert sin, und darzu 5 ß heller zu wisongen. Item uff unser frauwen tage liechtmesse so geit unser scholtisse zu J. eyn phunt waisch, davon machet der lehenher eyne kertze und lasset die bürnen eyn messe uß, und sal sie dan wieder geben sanct Jacob zu Jeckenbach in die kirche. Item gefallen uns uff oysthern 100 eiger. Item han wir alle jarlichen eynen scholtissen zu J. zu setzen, als die scheffen daz wysent." R.

8 1398. uf den 8. Tag s. Stephans. Aug. 9. L. H.: Johann Rhgr. Wgr. zu Dhaun, V.: Johann den man nennet More von Sothern, Edelknecht.

G.: 14 ß h. „Erengeld", 14 ß auf Martini, $2^1/_2$ ß 15 ß 2 phunt myner 1 ß an u. Frauen Tage Kirtzwigonge. 18 legelen Wein, da Emmerich v. Nossbaum auch soviel dagegen hat. $7^1/_2$ Hufen (Emmerich hat ebensoviel) alles in Jeckenbach. R.

9 Ohne Datum. L. H.: Vater des Wild- und Rheingrafen, V.: Wilhelm von Kaldenfels.

G.: 24 Malter Korn und 3 Mark Pfennige zu Oysterborg, daran ein Teil abgängig; 12 Malter Weizen zu Windesheim. Diese beiden Artikel fehlen in der Lehenbeschreibung Wilhelms von Kaldenfels für den regierenden Wild- und Rheingrafen, ebenso in der Jacobs von Grasewege, während dieselben dem Vater des Wild- und Rheingrafen noch vermannt worden waren. (Notiz des Schreibers.)

20 1358. fer. III. p. f. resurrectionis dom. April 3. L. H.: Johann Rheingraf z. Stein, V.: A'lart des Langen Enkel von Gauwebeckelnheim.

G.: 5 Mark Geld jährlich aus dem Zoll zu Gysenheim, von den 10 Mark, die der Rheingraf hat wegen des Burgsesses zu Cloppe; dafür soll A'lart Burgmann des Erzbischofs von Mainz sein an des Rheingrafen statt, und soll wohnen auf dem Hause Clopp bei Bingen. Wenn der Rheingraf ihm 50 Mark gibt, soll der Bezug der Rente und die Verpflichtung aufhören, aber der Lehenmann muss dem Rheingrafen für 5 Mark jährl. Renten aus eignen Gütern zu Lehen auftragen. R

21 1383. Donnerstag n. s. Kathar. Nov. 27. L. H.: Rheingrafsch., V.: Symond von Guntheim der Alte.

G.: Burglehen zu des Ringraven Steine: 3 Mark 8 ß köln. Pfenn. von Beede und Gütern der Rheingrafschaft zu Werstat. D.

22 1378. dom. ante Andree ap. Nov. 28. L. H.: Rheingraf, V.: Jeckeln Appenheymer Enkel des sel. Jacob Appenheymer.

G.: Zeugniss von 6 Genannten, darunter ein Schöffe von Gysenheim, dass der vorgeführte Knabe der Enkel und Erbe des J. Appenheimer sei, und dass sein Lehen aus 2 Weingärten einer uff Stalle der andere zu Raide und 5 Firteil Weins bestehe. Aufgenommen vom Rheingräfl. Beamten Hennekin Gower.

23 Ohne Datum. L. H.: Rhgr. Johann, V.: Clas Stoltze v. Udenheim.

G.: Hubhof in Bettenheimer Gericht gelegen, der heisset Spieß-Dinck. D.

24 1419. vincula Petri. Aug. 1. L. H.: Rheingrafsch. Wildgrafsch. Wild- & Rheingraf Johann, V.: Philips v. Ingelnheym in Gemeinschaft mit seinem Vetter Karle von Ingelnheym.

G.: Sweppenhußen, Gericht und Zehnte & was sie da haben zu Lehen von den Wildgrafen von Dhaun, Zehnte zu Windesheym und zu Zotzenheym von den Rheingrafen zum Stein. D.

25 1409. Peter & Paul. Juni 29. L. H.: Ders., V.: Henne Gerhart von Dyppach.

G.: 2 Weingärten in Dyepacher Germark an Betzengraben neben Frau Nesen v. Leyhen und zwischen den Jungfrauen von Ulenhusen und seinem eignen Weingarten. Siegler Conrad Fois von Drechtingshusen. R.

26 1418. Anthonius. Jan. 17. L. H.: Ders., V.: Cune v. Scharpensteyn des alten Cunen sel. Sohn.

G.: $^1/_3$ des Zehnten zu Großwinternheym in der Gemark wie ihn sein verst. Vetter hatte, an Wein Frucht u. anderm. S. Hirte v. Sauwelnheym. R.

27 1400. fer. IV. p. Ascens. dom. Juni 2. L. H.: Johann Rheingraf Wildgraf von Dhaun & Kyrburg, V.: Philips v. Gerhartstein Ritter.

G.: ein Dorf gelegen bei Kemel, genannt Obern Umscheit mit Gericht Wasser Weide &c. R.

8 1414. heilgen Cristdage. Dec. 25. L. H.: Ders., V.: Fritsche v. Becheln.
G.: 1 ℔ Geld auf Weingärten im Bottendall, Hecken und Feld bei dem Weingarten (davon 1 ℔), Weingart und Hecken auf den Rodern (1 ß), Weingart auf dem Gauwesberge (bei Lorch). R.

9 1421. s. Georg. April 23. L. H.: Ders., V.: Gotfrit v. Smedborg.
G.: Güter in Gysenheimer Mark, unten an Stalle am Holzweg & Broderodder Weg und zu Rodde am Rodder Weg. R.

0 1394. fer. IV. ante Pasche. April 15. L. H.: Conrad Rhgr. zu Rheingrafenstein, V.: Johann von Ockenheim.
G.: Lehen und Gefälle zu Gysenheim, die der Rheingrafschaft von Clesichen Voltzichins Brüdern verfallen waren; ferner 4 Morgen Acker zu Bubenheim an dem Crütze & eine Wiese unter dem Steg daselbst, ebenfalls verfallen. Lehnbrief.

1 1380. L. H.: Rhgr. Conrad für die Kinder des Johann, V.: Wilhelm v. Scharpensteyn Edelknecht.
G.: 2 Fuder Weingülte von Zinsen zu Sarmesheym früher in Gemeinschaft mit seinem Schwager Bechtolf gen. Stanghen Ritter v. d. Nuwenbeymborg. R.

2 1351. Sonntag zu Halbfasten. März 27. L. H.: Rheingraf Johann, V.: Cris(t)ine Herrn Heinrichis sel. von Spanheim gen. v. Bachrach Wittwe.
G.: Allez daz ich han zu Studernheym in dem dorffe und in der marken und in dem geriechte, und daz myn vader sel. her Johann brachte an myn herrn selig herrn Henrich vorgen. R.

3 1337. Freitag vor Allerheil. Oct. 31. L. H.: Wildgraf Joh. von Dhaun, V.: Brendeln von Rense Ritter.
G.: beweist 4 Pfund Lehenrente auf eigene Güter im Gericht Rense zu Rinckarle u. auf Langenacker. D.

4 1354. Sim. & Jud. Oct. 28. L. H.: Rheingraf, V.: Ingebrant v. Winterhm.
G.: Weingut in Lorcher Mark bei Husen. D.

5 1399. III. fer. Jacobi ap. Juli 29. L. H.: Johann Wild- & Rheingraf, V.: Dytter Broch v. Rudeln früher Syfrid v. R.
G.: Zins zu Oystrich und Winkel: 14 Pfund Oel, 1 Gulden, 7 Hühner, 3 Firnzal Hafer, 5 ß hel. D.

6 1343. 8 dage nach Johannisdag. Juli 1. L. H.: Rheingraf, V.: Volkmar von Bopartten Sohn des Conman Beyr.
G.: 4 Weingärten zu Kestir in Bopparder Gericht. Siegler: Ritter Heinrich v. Boppard. D.

7 1383. Donnerst. vor s. Lucien. Dec. 10. L. H.: Rhgrf. Conrad f. die Kinder des Rhgrfn. Johann, V.: Symon von Scharpenstein Edelknecht.
G.: $^1/_6$ am Zehnten zu Basenheim, 4 Ml. Korn zu Windesheim, 1 Mark zu Sauwelnheim, 1 Mark zu Badenheim, jährlich von der Rheingrafschaft. R.

38 1383. Laurentienabend. Aug. 9. L. H.: Rhgrf. Conrad Herr zum Stein, V.: Philipp und Friedrich von Leyen.
G.: 10 Malter Waizen jährl. Gülte zu Werstat (für 6 Jahre versetzt an Henne Ring von Beckelnheim). R.

39 Ohne Datum. L. H.: Rheingräfin und Kinder, V.: Johann v. Studernheim Ritter.
G.: Rheingrafensteiner Burglehen zu Windesheim 8 Malter Weizen, 2 Malter Korn, 1 Fuder Wein. R.

40 Ohne Datum. L. H.: Rhgrf. Johann, V.: Otto de Scharpenstein armiger.
G.: 10 jugera pratorum sita in Kederich, per totam quadragesimam omni die 2 solidos hall. pro piscibus cedentibus de lacu in Steinheim, 9 solidos den. de vinea dicta Steinburn, in Hattenheim; $1^1/_2$ jugera vinearum sita an der Rinhelden. D.

41 Ohne Datum. L. H.: Rheingraf, V.: Ritter Ensfrid Burggraf zu Schauwenburg und Hesse sein Sohn.
G.: Auftrag ihres Eigengutes zu Fronhusen, Heymbach und Langenbach für 10 Pfund Geld jährlicher Rente.

42 Ohne Datum. L. H.: Ders., V.: Otto von Grawenrode.
G.: 2 Mark Geld zu Gysenheim aus dem Zoll. D.

43 Ohne Datum. L.H.: Ders., V.: Store & Emerich v. Wackernheim.
G.: $^1/_3$ des Zehnten zu Gross-Winternheim. D.

44 Ohne Datum. L. H.: Johann Wildgraf v. Dhaun u. Rhgrf. zum Stein, V.: Phylips Falysen v. Leyen.
G.: die Hälfte des Zehnten zu Basinheim durch die Marke, 20 Ml. Weizen Binger Maß zu Werstat auf der Huben, 14 ß Mainzer Pfennige von der Rheingrafschaft. D.

45 1376. L. H.: Ders., V.: Mathis v. Meitzenhusen.
G.: Gut zu Swabinheim (daz mir dye hern gebent) und zu Basinheim. R.

46 Ohne Datum. L. H.: Conrad Rgr. z. St., V.: Anthonis Sohn von Heymbach (unmündig) und Vormund.
G.: 2 Mark Köln. Pfen. am Zoll zu Gysenheim, Gut zu Bottendale und auf dem Gauchesberge in Lorcher Gemark. R.

47 1326. L. H.: Johannes Ringravius de Lapide, V.: Schels armiger frater Arnoldi militis Bentzen de Monffart.
G.: in Narheym 30 jugera tam agrorum quam nemorum, 5 jugera vinearum, nec non jurisdicionem eorum et $^1/_2$ lb hall et cum omnibus pertinenciis suis, quod illi qui dicuntur Hubener qui nunc sunt super juramentum suum declarabunt. D.

48 1392. ipsa die conv. Pauli ap. Jan. 25. L. H.: Conrad vom Stein, V.: Johann More von Sotern.
G.: zu Geckenbach Gut mit Gefällen: 4 punt und 5 ß heller, $^1/_2$ fuder und 6 legeln wins, und daz geriechte zu Geckenbach hoe und nidder, als ander gemeyner daselbs. D.

9 1395. Bartholomei apostoli. Aug. 24. L. H.: Johann Wildegrave zu Dune Ringrave zu des Ringraven Steyne, V.: Friderich von Nackheim Edelknecht.

G.: Güter in der Mark des Dorfs zu Nyersteyne: im Feld nach Lortzwilre: 2 m am Hitzebaume, 3 m eyn anewinde, 4 m uff Finckenhecken, $2^1/_2$ m uff der steigen, gevor der kirchen zu Sanct Martin, $2^1/_2$ m hinden am Rodelberge, gevor hern Wynant von Spanheim, 2 m, 5 m uf Rodebecher felt, gevor dem Spedail, 2 m daselbst, 10 m am Rosberg gein der Deschen, 8 mangrafft wingarten des Fetzers stuck an der Daillucken, 2 mangraft zu Rodebach by des Spitails hoife, gevor hern Philippsen von Wunnenburg dem Alten, 4 mangr. an dem Grevenwege, 2 mangr. an dem Hörsterwege, gevor der Wiedem hoiffe zu S. Martine. R.

0 1389. Trierer Styl, dom. qua cantatur Oculi. 1390 März 6. L. H.: Conrad Rhgrf. zu Rheingrafe Stein, V.: Welther Folkemor Beyers Sohn von Boparten.

G.: Güter in Kesterer Gemarkung, darauf die Mutter des Welther bewittumt ist, 5 Stücke Wingert, darauf man ihr die Hälfte des Weingewächses gibt, die sein Vater von Rhgrf. Johann zu Lehen hatte. R.

1 Ohne Datum. L. H.: Ders., V.: Henne von Morßheim.

G.: eine Wiese hinter Hoidenbosc und einen Wingart am Beckelnheymer Weg in Moirßheymer Feld. D.

2 Ohne Datum. L. H.: Ders., V.: Arnolt Kesseler von Sarmsheim.

G.: 2 Häuser und einen Garten zu Sarmsheim.

3 Ohne Datum. L. H.: Rheingraf, V.: Mathys v. Meitzenhusen.

G.: zu Meytzenhusen 6 mg. ackers und ein feldechin under dem acker, der heisset der „Krommeacker", eine Wiese darunter, die 10 Fuder Heu erträgt. D.

4 1418. Dienstag n. Jacobstag. Juli 26. L. H.: Joh. W. zu Dune & Kyrburg Rhgr. zum Stein, V.: Heinrich Smydeburger von Schonenberg.

G.: Zehnten zu Lorcherhausen genannt „Smydeburger zenden". R.

5 1395. in die S. Oswaldi regis. Aug. 5. L. H.: Joh. W. z. Dune Rhgr. z. Rheingrafenstein, V.: Wernher Büser v. Ingelnheym.

G.: Backhaus mit einer Hube und 6 weitere Huben Landes zu Nyederhilberßheym, von jeder 2 Binger Malter Korn. Siegler: Cuno von Scharpensteyn der alte.

6 1395. fer. VI. p. dominicam qua cantatur Letare Ihrlm. März 27. L. H.: Ders., V.: Hirman Stompe von Waldeck.

G.: 1) Hof zu Zweihusen, der Nollen von Dramersheim gehört hat. 2) 1 Fuder Wein zu Blenichen. 3) 3 Firteil Wingert zu Bingen an dem Myddelpade. 4) 5 F. Wingert zu Munster by Bingen. 5) eine Mark Geldes von dem „Wynerechte" zu Lorcherhusen, eine Mark von dem Steyne daselbst. 6) $16^1/_2$ ß Heller von dem Gauchsberg in Lorcher Gemark, die gibt Frau Hebel v. Leyen von einem Wingert. 7) „von einer molen stat zu Lorcherhusen fallent $1^1/_2$ ml. korns, wan ein mole da steit." 8) ein Wingert zu Lorcherhusen bei Foltzen Greber (im Streit mit dem Mainzer Domherrn Heinrich von Mannen-

dail). 9) 24 ß Heller Zinsgeld sind verloren und untergegangen. 10) zu Basenheim 6 Malter Korn aus dem Zehnten in Gemeinschaft mit seinen Vettern Philipp und Friedrich von Leyen. 11) als Burglehen von Dhaun: Wingert zum Surenborne unter Waldeck. D.

57 1395. feria II. post d. Letare. März 22. L. H.: Ders., V.: Ulrich von Leyen.

G.: zu Basinheim die Aecker, die Herrn Wolfgin Steling gehörten, und die Ulrich für 12 Malter Korn jährlich verliehen hat. 8 Malter Korngült auf den Huben zu Yppesheim. Zu Fürfelt $3^1/_2$ Ml. Korn auf Aeckern und Gärten, die Raubesacks waren. Zu Fryleibersheim 2 ℔ Geld, 1 Ferntzal Korn, 1 Kappen (Raubesack'sche Rente) u. zu Gauwebeckelnheim 6 ß Heller von einem Firteil Wingert (ebenfalls von Raubesack stammend). D.

58 1400. fer. III. p. esto mihi. März 2. L. H.: Ders., V.: Emmerich von Hependorff.

G.: „daz geriechte halbeß ane eyn sestedeil zu Sweppenhusen item zwey stucke ackers by dem dorff". D.

59 1396. sabb. ante dom. invocavit. Febr. 19. L. H.: Ders., V.: Heinrich Brayß von Budesheim.

G.: $^1/_2$ Mark Geldes zu Hattenheim. Zu Sarmsheim 1 Morgen Weingart gelegen zu Drachenloche, 2 halbe Morgen auf dem Palmenstein, 2 halbe Morgen unter Kesselers Wald, 3 Kappen 27 Schilling 3 Heller Zins- & Pfenniggeld, 2 Ml. 1 Firntzal Korn, 4 Gänse zu Zins, „$^1/_2$ foder frentsche luters wins, in der hern kelthern zu sanct Albane zu Sarmßheim, doch so han ich vernomen, wie daz der apte zu S. Alban meyne, wie daz daz egen. $^1/_2$ foder wingeltz von yme zu lehen rure". Dies bringt er, Heinr. Brayß, zur Kenntnis des Wild- und Rheingrafen. Siegler: sein Stiefvater, der Landschreiber des Rheingaues. D.

60 1405. fer. VI. ante penthecost. Juni 5. L. H.: Johann Wildgrave zu d. Ringravenstein, V.: Johann von Schonecke.

G.: Lehen, die der selige Herr Heinrich von Hunoltsteine Herr zu Schoneck in Gunthershusener Gericht gehabt hat. R.

61 1400. vig. S. Matthie. Sept. 20. L. H.: Ders., V.: Henne Speckbrade v. Ingelnheym.

G.: 12 Ml. Korn jährl. zu Swabeheym b. Winterheym.

62 1411. fer. IV. post b. Jacobi. Juli 29. L. H.: Ders., V.: Conrad v. Schonenberg.

G.: zu Nuwenbeymburg die mole, item zu Loynßheim uff dem Gauwe gelegen 5 ml korns, item zu Genheyme eyne firteil an dem hoiffe. D.

63 1418. Dunrestag ante dom. Letare. März 3. L. H.: Ders., V.: Syfirt von Spanheim.

G.: $^1/_2$ m an dem Durckeimer weg, 5 m in der Walleimer gewande, 2 m ußwerters und stossent uf die Ronste, 2 m uff die Walleymer gewande, 3 m uf der Drappenweide, 1 m wingartz auf dem Walleymer wege, 1 m wingartz by dem nyedern wiedemhoiffe, 1 zweyteil wing. uf dem Wentzelwege, 1 zweyteil wingartz gevor dem nyedern wyedemhoiffe, 5 firteil ackers stoßent uf Slumpen nossbaum.

Lehenecker uf das oberfelt: 1½ m ackers hinder Schottenhecke, 3 m hinderwerters under wyden, 5 firtel ackers an dem Borgwege, 3 morgen an dem Myttenheymer mark, 3 m an dem Hohenberge, 5 m uber Pfasenborne, ½ m wingartz in dem Wydendail, 2½ m wingartz an dem Goltberge, 12 mansmat wiesen uf der Auwen, 4 mansmat wiesen uf der Auwen. Als Anstösser dieser Güter werden genannt: Rinck von Ymßheym (bei den meisten Stücken), Petir Schroiße, Henne Dymat (vielleicht Dymant), Schott v. Wachenheim, Herr Anthys von Montfort, Diether Landschade, Herr Johann von Dalburg. D.

4 1409. crastino visitationis beate Marie virginis. Juli 3. L. H.: Ders., V.: Otto Feißte von Schonenberg.

G.: ⅙ am Zehnten zu Basinheim, an Wein, Frucht, Lämmern und Hühnern, 4 ml Korngülte zu Windesheim, die des Rheingrafen Amtleute geben, 1 Mark Pfennige aus dem Hof zu Sure-Swabeheim aus des Rheingrafen Gülte. D.

5 1308 (? — wol 1408). sabbato ante b. Galli. Oct. 13. L. H.: Ders., V.: Heinrich gen. Rockenstroe von Partenheim.

G.: eine Mühle im Dorf Sweppenhusen, ein Morgen Wiese unter Steiger. Heintze von Partenheim Siegler. D.

6 1348. s. Benedicten, als er verschied. März 21. L. H.: Wildgraf Joh. Herr zu Dune, V.: Bertolff von Sotern Ritter.

G.: Lehenauftrag (bewysen als von manschaft wegen uff myne rechtliche eigen) über Gülten 1) zu Dickescheit aus Meisters Hof 2½ ml Spelz, 2½ ml Hafer, 27 Pfennig, 5 Hühner; aus Ginnemans und Filmans Hoibe: 2½ ml Hafer, 2½ ml Spelz und 5 Hühner; Hesse von seinem Gut: 10 Simmer Spelz, 10 S. Hafer; Albrechts Sohn von seinem Gut: 2 ml Spelz, 2 ml Hafer; Stempel und seine Gemeiner: 30 Kolsche und 6 Besthäupter; 2) zu Rorbach Torsen Gut: 4½ ß Kolsche, 1 Besthaupt. 3) zu Rychwilre 18 Kolsche, 2 Hühner, 1 Besthaupt. Diese Güter hat Bertolf aufgetragen und zu Lehen vom Wildgrafen zurückempfangen.

7 1373. vigilia palmarum. April 9. L. H.: Joh. Rheingraf Wildgraf zu Dune, V.: Berthold von Sotern Edelknecht.

G.: „daz dorff und gericht zu Fredelnhusen, und waz ich da rechtz han; auch han ich alda zu zinsen ane eynen penning 3 ß treßiß' (trierische?) peyninge und 9 cappen und 7½ mutteln fruchte, des ist daz drittel korn und dye zwey deile habern, und ein firntzel korns. Och han ich alda vyer huber, wanne der eyner stirbet, der ist mir eyn bestheupt schuldig. Auch ist zu wissende, daz dye arme lude in dem selben dorff sint zoges-lude, und ist der zog mit myme heren von Veldentzen, und scheidet dye bach myn gerecht und myns heren gerechte von Veldentzen. Wolden myne armelude zyhen hinder mynen heren von Veldentzen, ich ensulde iz yne nit weren, und sulde sye nit hindern an dem zoge; daz sal auch myn here von synen armen luden, dye in dem zoge sitzent, han, wolden sye hinder mich off den zog zyehen, er ensulde sye nit hindern; und hette ein zogeslude eyner oder me, dye von unßen eyme hinder den andern zygen wolden, ire wagen geladen, und wo myn herre von Veldentze oder sin amptlude oder ich oder myn amptlude dazu quemen, mochte der wagen nit ankomen, wir oder unser amptlude sulden helffen schalden an den hindersten reddern, und sulden yme

verhelffen, daz er gerûglichen züge widder off des andern hern gerecht off den zog. Daz wysent dy huber da vor eyn recht. D.

68 1374. fer. II. post diem b. Kiliani. Juli 11. L. H.: Johann Rheingraf vom Stein Wgrf. zu Dhaun, V.: Merckeln von Frauwensteine Edelknecht.

G.: Zehnte auf den Rudern zu Wiesbaden, Zinse dabei von jedem Acker 2 Mainzer Pfennige, Jonge zu al Uberhoiffen gibt 2 Kappen von einem Acker an der Tabelrunne, Wygel der Oleyer ein Huhn von einem Ackerstück auf den Rodern, stosst an den Forst; dazu gehört auch die Tabelrunne. D.

69 1361. Mittw. vor Georgentag. April 21. L. H.: Ders., V.: Petir Clure, Edelkn. v. Yngelnheim.

G.: Peter Clure hat vom Grafen 100 Pfd. Heller bekommen, wofür er bis Martinstag auf eigne Güter nahe bei Dhaun $3^1/_2$ Pf. jährl. Renten als Burgsitz zu Dhaun beweisen soll. Der Burgmann hat ein Pferd zu halten. R.

70 1393. Peter und Paul. Juni 29. L. H.: Johann der Rheingraf sel. und sein Bruder Conrad Herr zu Rheingrafenstein, V.: Wilhelm von Waldecke Edelknecht (auch für seinen Neffen Ph. Flach v. Schwarzenberg).

G.: Wingerten und ein Fuder Wein jährlich zu Winternheim und in Oberingelnheimer Gemark. Wilhelm hatte die Rheingrafen gebeten die Lehensnachfolge dem Philipp Flach von Swartzenberg zu verleihen, dem Sohne seines Schwagers Wilhelm Flach. Falls Ph. vor Antritt der Lehensfolge stirbt, soll das Lehen an den nächsten ehelichen Bruder übergehen. D.

71 1347. fer. IV. infra octav. penthecostes. Mai 23. L. H.: Johann Wildgraf zu Dhaun, V.: Symond von Sehenheim ein Wepeling von Liebensteyne.

G.: Auftragbrief über 4 Pfund gülte aus seinem Wingert in Bopparter Gericht beim Dorf Spey (oben an Hennekins Wingert v. Bleide, eins Wepelings), den Gobel Pylon und Conrad Seringk um den halben Wein bauen, wofür ihm der Graf genug gethan hatte.

72 1379. b. Valentini mart. Febr. 14. L. H.: Johann Rheingraf Wildgraf zu Dune, V.: Hirman Mulensteine.

G.: Gude und Gulde in den zweyn dorffen zu Wieselnbach und Elenbach: zum ersten das geriechte zu Elenbach, und han macht zu setzen alda sieben scheffen recht zu sprechen: item in demselben geriecht nüntzehen ml korns ane dru summern jarlicher gulden; item firdehalb ml habern jarlicher gulden; und fiere phunt geltz allejarlichs ane fiere schilling. item allejarliche eyn swine oder sieben ml habern darvor; item 18 hunre allejarliche. alle diese vorgeschr. gulde und rechte hat mir der scheffen gemeyncliche zu Wieselnbach zugedeilt. D.

73 1397. nativit. b. Marie virg. Sept. 8. L. H.: Johann Wildgraf zu D. Rhgr. v. Stein, V.: Baldewine v. Frutßwilre.

G.: Lehen und Gut, da die Mühlenstein in Gemeinschaft mit ihm sitzen, zu Wieselnbach (unter Vorbehalt einer Untersuchung seines Anrechts vor dem Lehensherrn und 3, 5 oder 7 Mannen). D.

74 1367. b. Elisabeth vid. Nov. 19. L. H.: Ders., V.: Ludewig Walpode Ritter von Walmanshusen.

G.: Burglehen der Wildgrafschaft Dhaun: Wingert auf Mychelfelt in Wieseler Gericht, und ein Rot gen. des Wildegravenrot gelegen zu Endelskomede in Syemern Gericht. D.

75 1424. Peter und Paul. Juni 29. L. H.: Wild & Rheingrafen Joh. & Friderich, V.: Friderich v. Rudeßheim.

G.: Burglehen zu Grumbach: „Hartraitshus" in dem Burgtale zu Gr. neben bei der Gasse von der Burg ins unterste Thal, und e. Garten neben Reinfartz sel. Garten.

76 1349. 11000 Jungfrauen. Oct. 21. L. H.: Johann Wildgr. zu Dhaun, V.: Heintze ein Edelknecht von Randecke.

G.: Der Wildgraf hat dem H. v. R. 15 Pfd. Geldes jährl. zugewiesen aus Munsterapplan und was ihm dazu gehört, und auf die Leute und Gericht zu Alsentzen, ausgenommen die Gülten an Wein, Korn, Hafer, Heu und andere „riechtliche Zinse", bis er ihm 150 Pfund ausgezahlt haben würde, dann soll Heinze dem Wildgrafen als Burgsess zu Dhaun 9 Pfd. Renten aus eignen Güter auftragen und die oben gen. Güter zurückgeben. R.

77 1319. fer. VI. p. dom. ad te levavi animan. Dec. 7. L. H.: Comes silv. de Duna, V.: Theodricus senior dominus de Indagine (fängt mit „nos" an).

G.: bona et redditus in villis Theylen et Gysewilre werden dem Sohne des Theodericus, Nicolaus mit Bewilligung des Lehenherrn übergeben.

78 1336. Frauentag Kirtzwige od. Purificatio. Febr. 2. L. H.: Wildgrafen Johann und Hartrad, V.: Eynsfrit v. Bliesen Edelknecht.

G.: Auftrag von 3 Pfd. Heller Renten auf eigne Güter zu Tholin für die Eynsfrit Burgmann auf Grumbach geworden ist (auch in weibl. Linie erbliches Erbburgsess. Siegler Dietrich der Gauwer Ritter von Lichtenberg.

79 1310. s. Michael archangel. Sept. 29. L. H.: Joh. comes silv. de Duna, V.: Johannes Straißenrob armiger de Lichtenberg.

G.: Auftrag „super curtem meam in Glana et 5 libras et 10 sol. hall. de quibus ero ei fidelis" mit Genehmigung des Ritters Thitelin von Lichtenberg, dem $^1/_3$ an dem Hof zusteht. Siegler Graf Georg von Veldenz.

80 1336. dom. misericordias domini. April 14. L. H.: Wildgraf Joh. Herr zu „Dune uf der Nave", V.: Johann Heye ein Ritter von Kempte & Demut seine Ehefrau.

G.: Die Eheleute tragen dem Wildgrafen auf ihre „zwene wingart, die gelegen sint zu Meirle in dem dorf" einer beim Barfüsserkloster, der da heisset in Siechtingen, der andere bei st. Mychels Kirche bei Herrn Joh. v. Swarczenberg der da heisset in Mannewiche. Das Lehen soll Erblehen sein und nicht heimfallen. Der Auftrag geschieht vor den Schöffen des Hammes zu Czelle, Friedrich v. Kirperch und Johann Fyrnewyne, in Gegenwart des Ritters Joh. v. Swarczenberg, Wirichs des Pastors Edelknecht von dem Berge und Anderer.

81 1358. s. Silvestri. Dec. 31. L. H.: der Ringrave, V.: Heinrich Wilhelms sel. Sohn v. Waldecke.
G.: 1/2 mg Wingert an dem Esselgrunde in Ingelnheymer Marke, 3 1/2 Firtel Wingert an dem breiten Wingert, 1 Zweiteil Wingert an dem Westerberge, 1 Zweiteil Wiese anderseits der Brücken in Winternheimer (Winthereymer) Gemarkung (ablösbar mit 30 Pfd. Heller). Siegler Joh. Kransteyn. D.

82 1372. Freitag v. s. Jacobstag. Juli 23. L. H.: Joh. Wgr. z. Dh. Rhgr. z. Stein, V.: Henne v. Grumbach Peter Hengst's sel. Sohn von Grumbach.
G.: Landrecht, Zehnten, Garten, Weingarten und Hälfte des Hofes zu Zweynkirchen, die früher dem Enderis Muller sel. seinem Vetter gehörten und womit dieser seine Frau bewittwet hatte.

83 1384. Samstag vor u. Frauen Tag Kirtzwige. Jan. 30. L. H.: Conrad Rheingraf z. Stein, V.: Wilche von Spanheim.
G.: Güter zu Nersthein (an Heißbaume, Finckenhecke, uf der Steigen, hinden uff dem Nordelberge, uf Redebecher Steigen, 10 mg an Roßberge genannt die Dichse, an dem grauen Weg, uf dem Horsterweg, Vetzerstecke, an der Dalelicken, in der Breidegasse, zu Redebach). (Vgl. Nr. 49.)

84 1316. vigilia Petri et Pauli apostolorum. Juni 28. L. H.: Johannes armiger silvester comes de Duna, V.: Reynfridus armiger de Curti castrensis de Hoenberg.
G.: duas partes bonorum in terminis ville Dydewilre que ad summam 30 lb. hall. plenius extendunt et ultra. Zeugnis und Erlaubnis des Grafen Conrad von Hoenberg für seinen Burgmann.

85 1384. L. H.: Rheingraf, V.: Kindeln von Smydeberg.
G.: Vollmacht zum Lehensempfang für Henne seinen „Mag".

86 1400. fer. IV. p. b. Jacobi. Juli 28. L. H.: Joh. R. z. St. Wgr. zu Dune, V.: Cristine v. Meckenheim Wittwe Winrichs von Langenauwe.
G.: empfängt für ihren unmündigen Sohn Friderich Burglehen zu Grumbach.

87 1407. fer. IV. p. vis. B. M. V. Juli 6. L. H.: Ders., V.: Rulman von Geißpusse.
G.: Burglehen: 2 Wingerten im Hamme zu Boparten oben an der Kirche zu Pedernachen, die früher der Ritter Johann v. Liebensteyn hatte. Er verspricht es zu empfangen, sobald er „von vientschafft wegen" darzu kommen mag. Siegler sein Vetter Gerhard v. Gulpen gen. von Heddesheim.

88 1412. Montag n. d. 12. Tag. Jan. 10. V.: Hengin Wolff von Spanheim.
G.: Schultheiss und Schöffen des Gerichts Waltbeckelnheim urteilen, dass die eignen Güter des Hengin Wolff in Beckelnheimer Mark, die ihm sein Vater gegeben hatte (Wingert zu Kelen, Acker unten daran vor der Burge, Wingert am Wylsberg) 60 Gulden Renten ertragen. Siegler Orte Griffeln Caplan u. l. Fr. zuBeckelnheim.

89 Ohne Datum. L. H.: Rhgr. Conrad, V.: Johann v. Swartzenberg.

G.: Zwo tzale des zenden zu Soltzbach by Kieren an Wein und Frucht.

90 Ohne Datum. L. H.: Herrsch. Dune, V.: Johann v. Schonenberg Ritter.

G.: ein Teil des Zehnten zu Walbach und Snarbach den er an Emmerich von Ingelnheim versetzt hatte. Wenn Johann das Lehen binnen Jahresfrist nicht empfangen hat, kann es der Wildgraf für 216 Gulden zu seinen Handen einlösen. Notizen des Schreibers II.

B. Mannbuch Johanns IV. Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein.

a) Herrschaft Kyrburg.

91 1426. Dienstag nach Jacobstag. Juli 30. V.: Syfirt von dem Obernsteine.

G.: „daz geriecht zu Treisen, daz da heißet die halbe graveschaft, und die hubener, die darinne gehoren, und den hoeff, gefilde und daz gewelde zu Harfingen mit siner zugehorungen; item zu Geroltzheim über daz andir jar eyn phunt heller geltz und $^1/_2$ ml korns." R.

92 1426. Samstag nach Peterstag ad vincula. Aug. 3. V.: Johann von Lewesteine Ritter.

G.: Gericht, Rechte, Renten und Gefälle in dem Dorfe zu Werstat, welche sein Vater Herr Johann von Lewenstein von der Wildgrafschaft Kyrburg hatte. R.

93 Am gleichen Tage. Aug. 3. V.: Ders., auch für die andern Ganerbern.

G.: Gericht und Dorf Ryngeinheim mit aller Zugehörung, wie es die Vorfahren seiner Frau von der Wildgrafschaft Kyrburg zu Lehen hatten. R.

94 1426. Samstag nach Jacobstag. Juli 27. V.: Gudfird von Allenbach der jonge.

G.: Wgrf. Otto v. Kyrburg hatte gestattet, dass Ebirhart von Wolffstein seine Tochter Else mit seinem Kyrburger Lehen, zu Medirsheim $^1/_6$ Zehnten an beiden Früchten, $^1/_3$ an Wein ausstatte, als sie sich mit G. v. Allenbach verlobte. Gottfried nimmt das Lehen von dem Wild- und Rheingrafen Johann. R.

95 1426. Samstag nach Peterstag ad vincula. Aug. 3. V.: Wernher von Albiche.

G.: Kyrburger Mannlehen: das halbe Teil an dem Dorf Lonßheim uf dem Gauwe gelegen, geriechte, zinse, gulte, vagthie, wasser, weide, welde, velde und alle gefelle. Item zu Kultze und Hasenkombde by Syemern gelegen zinse und gulde, waz von des Wildegraven Strute daselbs fellet. R.

96 Am gleichen Tage. Aug. 3. V.: Gerlach von Gauwerßheim.
G.: „daz dorf Gauwerßheim mit geriechte, wasser, weiden und siner zugehorden, item 7 mg ackers by Ulfferßheimer banne gelegen." R.

97 1426. Montag n. Peter vinc. Aug. 5. V.: Friderich von Ysenburg den man nennet v. Freymerßheym.
G.: 10 ml Korngülte die in einen „Huphoif" fallen, 2 & 1 mg Wingert an der Helden, 1 mg Acker jenseits des Babenmolenwegs, Wiesen an S. Petersberg, 4 mg Acker an der Helden gevor her Udenkommers wingart, alles in Bechtolsheimer Mark. R.

98 1426. Freitag vor Frauentag nativitatis. Sept. 6. V.: Johann Hornecke von Wynheim.
G.: „den waigk und zween wiesenpletze zu Rodenpach", 14 Schilling Heller Zinsen zu Hertingeshusen. R.

99 Am gleichen Tage. Sept. 6. V.: Joeste von Honecke.
G.: „den kirchensatze zu Rutharskirchen als ferre ich recht darzu han, item das geriechte daselbs zu Rutharskirchen halbez, mit siner zugehorden, item den zenden zu Ingwilre", u. Gülten zu Selen und Entzmanshusen. R.

100 1426. Frauentag nativit. Sept. 8. V.: Dicke Brune v. Smydeburg, früher Joh. Baßauwer.
G.: Wiesen unter Lauwenbach und unter Hellersberg in der Yetzbach, sowie 3 mg Acker in Ettzindich. R.

101 1426. Montag nach Frauentag nativit. Sept. 9. V.: Johann Bois v. Waldecke Ritter, früher Hirman von der Porten.
G.: den halben Hof zu Merxheim (Burglehen), Gericht zu Huffelsheim, hoch und nieder, Wasser und Weide. (Mannlehen.) R.

102 Am gleichen Tage. Sept. 9. V.: Johann Boos v. Waldeck.
G.: 9 Pfd. 9 ß Heller zu Sobernheim, und Anteil am Gericht Kirßroide, „daz ich von Wilhelms muter sel. von Kaldenfels in wiedems wyse in han" (für seine Lebtage). (Zusatz zu vorhergeh. Urkunde.)

103 Am selben Tage. Sept. 9. V.: Hugelin vomme Steine.
G.: 1) Oberysenbach daz dorff und geriechte mit allem synem begriff und die armlute darin gehorig, und dieselben armlute sint „zogslute" als der fiere hern scheffen zu st. Juliane daz wysent. 2) Kirchengabe und Kirchensatz zu st. Juliane, in Gemeinschaft mit Johann vom Stein, jeder die Hälfte. 3) Im Gericht st. Julian eine alte Mühle und Mühlenstatt mit Deich und Aeckern, von der er dem Johann vom Stein jährlich 6 Malter Korn gibt. 4) $^1/_3$ am Wein- und Kornzehnten zu st. Julian. R.

104 1426. Dienstag nach Frauentag nativitatis. Sept. 10. V.: Ailbrecht von Rypoltzkirchen.
G.: Die getzunete wiese nyedenwendig des dorffs Veldentze gelegen; wingart in Russyte gen. her Pickartz-wingart, wingart under dem wege der zu Borgen geit und uff das groiß felt an Pradalys, daz halbez herre Pickards was. Alles in dem Bann und Gericht von Veldenz.

05 1426. Mittwoch n. Frauentag nativitatis. Sept. 11. V.: Henne und Karle Gebrüder von Bebern.

G.: Hof zu Bebern mit Zugehörung, Wiese im Brule, „bruchechte" Wiese dabei, Acker hinter der Schuren, Breidewiese, Hagewiese, Hecke gen. Bitze über der Bach, Grünyngsstück (8 mg), Slade ($9^1/_2$ mg), Lymetzestücke (7 mg), Bubenstück (10 mg), Cronebaumestück (3 mg), Rolyngsstück (4 mg), Kesselersstück (3 mg), drei Stücke hinder der Hohe (24 mg), die Heide da man hyn zu Flomehusen fierte (50 mg), Rubengarten (3 mg), Smytzstück (4 mg), Stück gein dem Gerinne (6 mg), Paffchecke (4 mg), Stück „Rintfleische" (3 mg), Garten und Ellern unter dem Borgberg, Backhaus, Wohnhaus und Scheuer. R.

06 Am gleichen Tage. Sept. 11. V.: Henne v. Lewesteine gen. v. Randecke.

G.: Gericht zu Werstat, als myne althern u. ich daz herbracht und gehabt han; Gericht zu Nyederkirchen; halbes Gericht zu Noßbach; Gericht zu Heymkirchen mit Zugehör; Gericht zu Scheringesfelt mit Zugehör; waz Syfirt v. Lewestein zu Capellen zinse, gulte oder rechtz hait; myn deil zendens in dem Odenbacher dale (in Gemeinschaft). R.

07 Am gleichen Tage. Sept. 11. V.: Hesse v. Randeck.

G.: Kirchensatz zu Heymckirchen; $^1/_3$ des Zehnten zu Offenbach; Teil zu Alben und zu Hunhusen, waz rechtz ich da han; Teil am Zehnten im Odenbacher Thal (Kyrburger Lehen); 9 Pfund Geld jährl. ungefähr im Bottendail zwischen Loirche und Haesemanshusen (Rheingräfl. Lehen).

08 Am gleichen Tage. Sept. 11. V.: Gyselbrecht Stompe von Syemern.

G.: ein Kyrburger Burglehen; item so waz ich und myn broder Wilhelm Stompe geriechtz und recht han zu Syemern, und waz wir armlute daselbs han; item waz wir armer lute zu Mengerßroithan. R.

09 1426. Freitag n. Frauentag nativitatis. Sept. 13. V.: Brenner von Strumburg. Rudewyne v. Strumburg.

G.: Dorffe und geriecht zu Berwilre mit siner zugehorde, darinne ich mit andern mynen ganerben daselbs in gemeynschaft sitzen, waz ich rechtz darinne han. R.

10 Am gleichen Tage. Sept. 13. V.: Heinrich Tzymar von Spanheim.

G.: Teil des geriechtz zu Leylbach mit siner zugehorde; zwei Weingartenplätze zu Manbach die $5^1/_2$ Gulden Zins im Jahr ertragen. R.

11 1426. Sonntag n. des heilgen Crutzesdag exaltatio. Sept. 15. V.: Bechtolff Horneck von Wynheim.

G.: waz ich jarlichs an fruchten, hellergulten, cappen, huner . . . in dem Basinbechir tale und darumb fallende han (32 ml halb Korn und Hafer, 15 ß d, 4 Kappen, 10 Hühner). R.

12 1426. Samstag v. s. Gallentag. Oct. 12. V.: Johann v. Waynßheim.

G.: $^1/_3$ des Zehnten aller Früchte (Korn, Weizen, Hafer und was anders mehr zehntet, auch Wein, Heu, Kappus, Rüben, Gänse, Lämmer, Ferkel und Kälber) zu Waynßheim. Teil zu Affensteine unter Ringravensteine. R.

113 1427. Samstag n. S. Antonius. Jan. 18. V.: Syfirt Blicke von Liechtenberg.
G.: 15 Gulden jährlicher Geldrente aus dem Amte zu Kieren. R.

114 (1427). Montag vor u. Frauentag Kirtzwige. Jan. 27. V.: Heinrich von Schonenberg.
G.: Wingert auswendig Diepach hinter der Mauer, Wiese in Partenheimer Mark beim Wieselborn.

115 1427. Samstag n. u. Frauentag Kirtzwige. Febr. 8. V.: Johann Mulensteine von Grumbach.
G.: 1) von der Wildgrafschaft Kyrburg: 3 mg Acker an der Helden, 2 mg an den Bigen, 2 mg an dem Botwilre, ½ ml Garten bei der Smytten, 2 halbe mg Wiesen zu Cziegernshusen, 2 mg Acker an d. Crutze, 2 mg uf Wetscheit, 4 mg am Forste, 4 mg gen. das Roit, Haus zu Senheim; diese Güter liegen in Munsteraplan.
2) von der Rheingrafschaft: die beiden Dörfer zu Weselnbach und Elenbach, wie sie die Schöffen zu Wieselnbach seinem Vater zugeteilt hatten (die einzelen Sätze sind aus dem Lehenrevers des Hermann Mülenstein von 1379 Nr. 72 entnommen).
3) von der Wildgrafschaft Kyrburg: 13 ml Früchte und 2 Gulden Geldrente aus Swinscheit und Leilbach und andern Dörfern daherum.
4) Burglehen zu Grumbach: 6 Pfd. Geld, Haus und Hof daselbst mit Zubehör. R.

116 1427. Samstag vor misericordias dom. Mai 3. V.: Syfirt Walpode von Bassenheim Ritter.
G.: Hof in der Biebern (Kyrburger Lehen); „hus zu Dune gein der capellen heruber, da Fritsche von Caffelt in plag zu wonen"; Wingert auf Mychelfelt in Wieseler Gericht, „des Wildegraven Rot" zu Endelskommede in Syemern Gericht (Burglehen zu Dhaun). R.

117 1427. Dienstag n. jubilate. Mai 13. V.: Lamprecht Fuste von Strumberg.
G.: Kyrburger Lehen: 24 ml Korngülte jährlich zu Berwilre (Pfandschaft). R.

118 1427. Donnerstag n. jubilate. Mai 15. V.: Johann von Odenbach gen. v. Croppsberg.
G.: Kyrburger Lehen: Lehengüter in Basenbecher Thal. Siegler: Johann von Obernsteine.

119 Am gleichen Tage. Mai 15. V.: Wilhelm Hornecke von Heppenheim.
G.: Kyrburger Lehen: 5 mg Acker bei der Walkmühle gevor Nonnen zu Himmelgarten, am Freymersheymer Weg, 7 Viertel gevor Herren von Ubersheim, alles in Alzeyer Gemarkung.

120 1427. Mittwoch nach Pfingsten. Juni 11. V.: Syfirt Buser von Wartenberg gen. v. Sneberg.
G.: Kyrburger Lehen: Dorf und Gericht Nyedernsauwelnheim, 100 ml Korngülte und 2 mk Geldrente daselbst, 1 Pfd. Geldrente zu Gereltßheim. (Dieser Revers ist durchgestrichen, vgl. Nr. 127.)

21 1427. Samstag nach Pfingsten. Juni 14. V.: Conrat Bocke von Erffensteine.

G.: Lehen, welches Wildgraf Otto von Kyrburg früher verliehen hatte: 4 binger ml. erwiß, 4 binger ml. korn, 3 pfd. 5 ß heller aus den Gütern und Gülten zu Erwyßbudeßheim.

22 1427. Samstag vor Marien Magdalenentag. Juli 19. V.: Johann vome Steyne.

G.: Wingerten in Manbecher Mark (Selsener, an dem Elche, an dem Langengarten); Hof zu Bergen; Gut zu Hanenbach; Dorf und Gericht zu sanct Juliane, uff dem Glane, Kirchensatz, Zinse und Gülten, darin er mit Hugeln vom Steyne in Gemeinschaft sitzt (Lehen der Wildgrafschaft Kyrburg).

Burglehen der Wildgrafschaft Kyrburg: Güter in Owilre Gericht (Molenstück, Merbodenfeld, Saltzfasser Heck, Heidebecher Heck, Busewies, Foisholen, Holderborn, Reheberg, zu Ryne, Gerhartzwies, Nuwewiese am Korwilre Weg, an Manbecher Weg); in Kirner Mark Wingerten an dem Steinberg unter Rodderfels, die ehemals dem Johann, Herrn Eberhard sel. Sohne vom Stein gehörten.

Burglehen der Wildgrafschaft Dhaun: Güter zwischen Manbach und Diepach: (das Junkersstück an der Almusen, Prymme zu Angescheit, Solchenborn, Hohen, Bronckenstück, in dem Grunde, an dem Leckbart, am Elche, an der Abekelden, das Aldestück in der Rychelspurer).

23 1427. Samstag vor Marien Magdalenentag. Juli 19. V.: Ulrich von Smydeburg.

G.: Alter Thurm zu Smydeburg und das neue Haus dabei, „Lyndescheit daz dorf, waz rechtz ich da han, als daz dan zu zyten den Wildegraven von Kirberg von Johann Heyen verfallen und ledig worden was".

24 1411. Sonntag Reminiscere. März 8. V.: Johannes Plate von Sobernheim.

Neu empfangen 1427. s. Jacobstag. Juli 25.

G.: Güter in Medirsheimer Gemarkung gelegen (unter Griffenberg, in der Hottenbach, unter Plochberg, in dem Syfen, Baldemarsacker in der Hottenbach; in Sobernheimer Gemark bei dem alten Galgen, gensyt Alchendicher Rynnen, felt und gebeyne an Oderscheit, an der Boitsbach, an der Zingeln da man ub s. Diesebodenberge geit, in Weselndich). (Lehenbrief mit Notiz.)

25 1427. Sonntag nach st. Lucas. Oct. 19. V.: Symond von Rudeßheim.

G.: Burglehen zu Dronecke, Haus in der Vorburg daselbst das früher Joh. Fruoff v. Numagen zu Lehen hatte. R.

26 1428. Sonntag vor Margarethentag. Juli 11. V.: Hausman Klebesaddel von Welspiliche.

G.: Haus in der Vorburg zu Droneck bei dem Noitstalle, 3 binger ml. Korn zu Droneck aus dem wildgräfl. Speicher, 2 ml. Korn aus dem Hof zu Synswilre, wie das Wildgraf Otto seinem Vater durch einen Vertrag zu Burglehen gegeben hat. Hausmann ist vertragen wegen seines Verlustes an Pferden &c. und aller Ansprüche, die er an des Wild- und Rheingrafen Vater gehabt, um

80 Gulden, die auf die dem Wild- und Rheingrafen verfallenen Burglehen zu Droneck, die Symond und Johann Bock von Veldenz und ihre Vorfahren innehatten, gelegt werden. Diese Lehen, von denen 7 Ohm Wein und 2 Sester Oel an einen Andern verliehen sind, gehen ablösbar mit 80 Gulden an H. Klebesaddel über. R.

127 1427. Mittwoch vor Martini. Nov. 5. V.: Syfrit Buser von Wartenberg gen. von Sneberg.

G. 100 ml Korngülte Mentzer Maß und 2 mk Geld zu Obern Sauwelnheim und das Gericht daselbst dazu 1 Pfund Geld zu Gereltßheim fallend. (Ist verfallen habet domicellus.) R.

128 1428. Mittwoch nach s. Jacobstag. Juli 28. V.: Hans vomme Hirtzhorn (nennt den Wild- & Rheingrafen seinen Vetter).

G.: Ringeinheim daz dorf mit dem obern und nyedern geriechte, mit allen yren zu- und ingehorden, darzu solich teil an der Rechboche daby gelegen, wie daz dan die strengen und vesten her Ebirhart ritter und Ebirhart vomme Hirtzhorn sel. von . . . der Wildegraveschaft zu Kirberg . . . zu mannlehen gehabt. R.

129 1437. Freitag vor Allerheilgendag. Oct. 30. V.: Heinrich von Wyltpurg und sein Bruder.

G.: Kirchensatz und Gift der Pastorien zu Husen die früher dem Heinrich von Arras gehört hatten, vorbehaltlich der noch urkundlich festzustellenden Rechte des Wildgrafen. (Lehenbrief.)

130 1428. Mittwoch vor dem heiligen Jarstage. 1427. Dez. 31. V.: Clais von Beckelnheim gen. von Heddesheim.

G.: Burglehen zu Kyrburg: Henne vom Steyns Haus auf dem Schloss Kirberg, das durch den Tod des Henne vom Steyn dem Wildgrafen heimgefallen war, und Garten bei der Drencken.

131 1427. Donnerstag vor Marien Magdalenentag. Juli 17. V.: Johannis Gerauwe von Crutzenach Schreiber des Vaters des Wild- und Rheingrafen.

G.: 6 Pfd. Geld zu Heersteyne bei Gehewilre fällig auf Martinstag, bis Johannes Priester wird oder stirbt, ablösbar mit 60 Pfd. Hauptgeld. Erneuerung eines Lehenbriefes des verstorb. Wild- und Rheingrafen vom Katharinentag 1424. (Im Beisein Rorichs von Merxheim, Johanns vom Stein und Symonds v. Rudeßheim.)

132 Verzeichnis der Kyrburgischen Lehenmannen (abgedruckt in der Kurzgefassten Geschichte des Wild- u. Rheingräfl. Hauses S. 76).

Kirburg.

Disse manne hernach geschr. hant ir lehen von dem edelen Junchern Johann Wildegraven als von der Wildegraveschafft zu Kirberg entfangen:

Item Syfirt vomme Obersteine mit bysine Henne von Smydeburgs, und hern Wilhelms dechan zu sanct Victore, und ist gescheen vor myme hern von Mencze zu Boparte.

Item Gudfirt von Allenbach mit bysine Symons von Rudeßheim zu Dune.

Item her Johan von Lewestein
Item Wernher von Albich
Item Gerlach von Gauwersheim
} mit bysine Rorichs von Merxheim, Henne Bacherach, Johan vomme Steine und des egen. Symons zu Altzei.

Item Friderich von Freymersheim mit bysin Rorichs und Henne Bacherachs.

Item Hans Wintherbechir ist manne worden von der Flachen kinde wegen und daby den selben eide geret, als der aldeste sone des Flachen zu sinen tagen kommet, solle er sine lehen beschriben geben und entfahen.

Item Wilhelm von Kaldenfeltz
Item Jacob von Grasewege
Item Johann Horneck von Wynheim
Item Joste von Honeck
} bysine Symons zu Dune.

Item Diele Brune
Item Her Johann Boiße
Item Hugeln vomme Steine
Item Ailbr. von Rypoltzkirchen
Item Henne und Karle gebr. von Bebern
Item Henne von Lewestein gen. von Randecke
Item Gyselbrecht Stompe von Syemern
Item Brenner von Strumburg
Item Heinrich Tzymer von Spanheim
Item Bechtolff Hornecke von Wynheim
Item Johann und Heinrich von Wilporg
Item Rudelwyne von Strumburg
Item Johann von Waynßheim
Item Syfirt Bliecke
Item Heinrich von Schonenburg
Item Johan Mulensteine
} Symond by.

Item her Syfirt Walpode ritter bysine myns hern eg. & des hofemeisters.

Item Johann von Odenbach genant von Croppsburg
Item Wilhelm Horneck von Heppenheim
Item Syfirt Buser von Sneberg
Item Conrait Bock von Erffenstein
} bysine hern Rorichs und Henne Bacherachs.

Item Ebirhart vomme Hirtzhorn
Item Johann vomme Steyne
Item Rorich von Merxheim
} bysine Henne Bacherachs.

Item Ulrich von Smydburg bysine Ror. & Johann vom Steyn.

Item Johan von Harsberg bysine Symond, und sint nit brieve daruber gemacht und ist gescheen uff sanct Kathrinentag et anno 27.

Item her Johan Plate von Sobernheim mit bysine Symonds von Rudesheim.
Item Hansman Clebesaddel mit bysine Ror. Joh. v. Steine & Symonds.
Item Johann vomme Hagen bysin Rorichs, Conr. Slytzwecke, Hugel vom Stein, Henne von Randeck, Symond von Rudesheim.
Item Hans von Hirtzhorn bysine Henne von Randeck, Conr. Slytzweck, und Ailbrecht von Ymßwilre.
Johannes Gerauwe, mit bysine, die in dem lehensbr. geschr. stan

Straßburg.

Item Ber von Heilgestein
Item Bernhart von Bolsenheim
Item Ludewig von Roßheim
Item Reynbalt von Kageneck } gebruder
Item Thoman von Kageneck } gebruder
} bysine Conr. Slytzweck zu Straßburg.

Überschrift abgeschnitten (Limburg[1]).

Item Heinrich von Buchins } bysine myns hern
Item Gerlach Schelme von Bergen } von Mentze.
Item Crafft von Elkirhusen Ritter
Item Arnolt zum Jongen Burger zu Mentze
Item Clas von Wolffskielen
} bysine Henne Bacherachs.

133 1429. Dienstag nach der heil. drei Könige Tag. Jan. 11. V.: Johann vomme Hagen.
G.: Kyrburger und Dhauner Lehen: Alben Nyederalben und Hünehusen die Dörfer mit Gerichten, Zinsen, Renten, Gülten, Gefällen, und mit allen und jeglichen ihren Zugehörden. R.

134 1434. Donnerstag nach u. Frauwentag assumptionis. Aug. 19. V.: Conrat von Randecke.
G.: Wuirespach daz dorf mit geriecht, gult, bedde und zinse, bit wasser und weide, und mit allem recht darzu gehorich hoe und nieder (zugleich werden sein Sohn Emmerich von Randeck, sein Eidam Niclas Crappe von Sarburg und seine Schwäger Symont und Gotfrit von Guntheim Gebrüder belehnt). (Durchgestrichen.) R.

135 1435. Montag vor Peter und Paulstag. Juni 27. V.: Henchin Wolff von Spanheim.
G.: Haus zu Boppard und Hofstatt dabei in der Kirchgasse, die ihm schon des Wild- und Rheingrafen Vater verliehen hatte. R.

136 1436. Samstag nach drei Könige. Jan. 7. V.: Friederich von Lewenstein.
G.: Hene daz dorfgin, Geriechte, waßer, weyde, gulte, zinse und gefelle, mit aller syner zugehorde, . . . als daz Wilhelm von Caldenfels myn vetter bisher zu Mannlehen gehabt. R.

[1]) Vgl. Regesten Nr. 143—146.

7 1459. Sonntag nach invent. Stephani. Aug. 5. V.: Hug vom Stein.

G.: Revers über Ober Ysenbach und st. Julian, wie der Revers des Hugelin vom Stein. Nr. 103.

8 1424. Montag n. Palmentag. April 17. V.: Friderich von Sottern und sein Bruder.

G.: Ein Viertel des Hobes zu Grach mit Zubehör, den man da nennet der von Sottern Hoff.

Burglehen von Kyrburg: 1½ mg Wingert in Mentzer Mark, gefurget Herr Thilmann von dem Hagen, 1½ mg in deselben Mark gefurget des heil. Crutz zu Noßbaum Wingert, Baumgarten in der Kubenbach; 2 Hühner von einem wüsten Weingarten zu Becherbach.

Sein Lehen von der Wildgrafschaft Dhaun kennt er nicht genau, doch gibt er Gefälle zu Dickenschied als solches an. (Vgl. Nr. 66.)

9 1498. Montag nach visitationis Marie. Juli 5. L. H.: Wild- & Rheingraf Johann Graf zu Salm Vinstingen &c., V.: Johann von Setthern des Thomas Sohn.

G.: Halben Teil zu Friddelhusen, Teil an dem Dorf Geckkenbach, halben Hof zu Groech mit Gerichten, Rechten, Zinsen, Wäldern, Feldern, Wassern, Weiden, wie es früher Bechtold, Philipp, zuletzt Adam und andere von Setthern empfangen hatten.

10 Ohne Datum. L. H.: Wild- & Rheingraf Johann, V.: Rulman v. Geispoisse.

G.: Burglehen das Johann von Liebenstein Ritter inhatte. (Vgl. Nr. 87.)

Manschaft zu Straßburg.

11 1427. Donnerstag nach unser Frauentag annunciationis. März 27. L. H.: Wild- und Rheingraf Johann IV., V.: Ber von Heilgesteine und seine Tochtermänner Bernhard v. Bolsenheim und Ludwig von Roßheim.

G.: Ein Dritteil am Dorf Huppfenßheim in Straßburger Bistum gelegen, an twinge und banne, lüten, geriechten hoe und nyeder, sturen, zusturen, bedten, zehenden, zinsen, gulden; ferner ¼ an dem borgstail zu Uchtartzheim, das teil wieder Straßburg zu, daruf ich Ber obgen. gebuwet han, und waz zu demselben teil gehort; dazu als Pfandschaft vom Vater des Wild- und Rheingrafen noch ein weiteres Drittel an Huppfenßheim.

12 Am selben Tage. März 27. V.: Reynbold und Thoman von Kagenecke Gebrüder.

G.: ⅓ an Huppfenßheim gel. bei Scherkirche in Straßburger Bistum mit twing und bann, luten, geriechten, sturen, beden, almenden, korngelt, penniggelt, hunregelt, cappengeld, welden, waßern, wunnen und weiden.

Manschafft von der herschafft wegen zu Lympurg.

13 1426. Dienstag vor s. Gallentag. Oct. 15. V.: Heinrich von Buchins (Buches).

G.: ½ Fuder Wein jährlich zu Seckbach fallend. ½ Fuder Wein daselbst empfängt er „von momparschaft wegen" seiner Vettern Cune und seiner Brüder v. Buchins.

144 1426. Montag nach s. Lucas. Oct. 20. V.: Gerlach Schelme von Bergen.
G.: 13 Ohme Wein zu Seckbach.

145 1426. Samstag n. Allerheil. Nov. 2. V.: Craft von Elkerhusen Ritter.
G.: Rechte an den Wiesen zu Leichenauwe, und in allen den Rödern, die gemacht sind oder werden in dem Walde genannt Wiskirwalt.

146 1427. Mittwoch vor unsers hern offartz tage. Mai 28. V.: Arnolt zum Jongen, Bürger zu Mentze.
G.: 79½ mg Acker, 7 mg Wiesen, 14 Unzen Mainzer Pfennige, 14 Kappen und eine Mühle alles gelegen in dem Dorf Gonsenheim und dabei, und dazu 1½ mg Acker hinter dem Juddensande zu Mentze gelegen, und stosst an Gonsenheimer Mark.

Spätere Nachträge.

147 1431. Stephani inventio. Aug. 3. V.: Frederich von Rudeßheim.
G.: Lehengüter und Gülten, die Reynfrit von Rypoltzkirchen und Liebe seine Ehefrau, Schwiegereltern Friedrichs, dem Wildgrafen Otto (von Kyrburg) zu Westerbollenbach geeygnet und ufgetragen hatten im Gericht vor den Hubenern nach Inhalt der rechten Briefe: Heynen Gut zu Westerbollenbach gibt jährlich 2 ml Hafer, 2 Hühner, 4 ß h. zu Herbst und 18 Heller zu Mai; Diele v. W., Petir gen. Kapus und Francke zahlen dieselben Abgaben; vom Gut „Eckersberg" fallen 6 Simmern Korn, 12 S. Hafer, 12 Heller, 1 Huhn. Clais Ellenbecher gibt 6 Simmer Korn, 3½ ml Hafer, 3 Schilling Heller. Dielenhüs von Westerbollenbach 2 Hühner. — Ferner ½ Zehnten zu Betzenrod.
Friedrich und sein Bruder Symond von Rüdesheim sind wildgräfliche Burgmannen auf Dhaun, und haben einige Güter dieses Burglehens um Zins weiter ausgethan (so einen Wingert unten an Bubenberg, noch einen Wingert, Hof zu Hovestad mit s. Begriff den früher Folkmar von Katzenellnbogen zu Burgsess gehabt hatte, alles in Rüdesheimer Gemark).
Friedrich hat auch ein Burgsess zu Grombach ein Haus mit Garten, steht im alten Register. (Bemerkung.)

148 Am selben Tage. Aug. 3. V.: Friedrich v. Rüdesheim.
G.: Hof zu Bopporn mit Zugehör, Zinsen und Gülten daselbst, wie sie Graf Gerhard sel. dem Reynfrit von Rypoltzkirchen verliehen hatte, vorbehaltlich der wildgräflichen Rechte in Bopporn und mit 40 Gulden ablösbar.

b) Wildgrafschaft Dhaun.

149 Verzeichnis der Mannen, die Lehen von der Herrschaft Dhaun empfangen haben s. kurzgef. Geschichte a. a. O. S. 77.

Dune etc.

Disse manne hernach geschr. hant ir Lehen von dem edelen Junchern Johann Wildegraven etc. von der Wildegraveschafft wegen von Dune entfangen:

Item Johann Vait zu Syemern
Item Caspar Orlenheupt
Item Conrat Slytzweck } mit bysine Symons von Rudeßheim zu Dune.

Item Gerhart Knebel
Item Heinrich Fudersacke
Item Jacob von Graswege
Item Petir, Diele, Jeckel und Johann die Brunen } mit bysine Henne v. Smydeburg und hern Wilhelm Dechan zu sant Victore und est gescheen zu Boporte vor myme Hern von Mencze.

Item Johann
Item Heinrich } von Wilporg bysine Symons.

Item Traboit v. Syende bysine unßer heren frunde Rorich, Joh. v. Spanheim, Henne Bacherach.

[Item] Johann Marschalk von Waldecke
Item Dielman von Swarczinberg } Symon by.

Item Conrait Kolbe von Bopart bysin myner Jungfrauw.

Item Sybel von Spanheim
Item Johan Mulensteine } bysine Symons.

Item Johann Hubenriß von Odenbach.

Item Clesgin Kindel sol . . . sine lehen byn 4 wochen beschr. nach fasnacht.

Item Adam Marschalk v. Waldecke
Item Philipps von Ingelnheim ritter } bysine Rorichs u. Henne Bacherachs.

50 1426. Donnerstag vor Marien Magdalenentag. Juli 18. V.: Johann Vait von Syemern.

G.: halbteil an dem dorf und geriechte zu Obirhoisteden mit gulten, wassern, weiden, welden.

51 1426. fer. VI. ante festum b. Mar. Magdal. Juli 19. V. Caspar Orlenheubt von Sauwelnheim.

G.: 20 phunt geltz, daz bewist ist uf zwei durffer Nyedernhusen und Wynterburen, und waz in den hoiff zu Munster gehorig ist.

52 1426. Samstag n. s. Jacobstag. Juli 27. V.: Conrat Slytzweck von Yppelßheim.

G.: Burglehen, das Emmerich von Noßbaume seiner Ehefrau Margarethe, in zweiter Ehe Frau des Conrad Sl., als Wittum verschrieben hatte: Weingärten und Aecker zu Dhaun (an Gerhaltzheck, an Troißborn, an Fuschersweg, an dem langen Wingart, vor der Helden), Lehen zu Jeckenbach.

Für sich hat Conrad Sl. noch 2 mg Weingärten zu Sobernheim an Gerlachs Helde, welche früher Henne von Licchtenberg gen. Lauwenhaß, und dann Conrad von des Wild- und Rheingrafen Vater gehabt hatte.

53 1426. Dienstag nach Jacobstag. Juli 30. V.: Gerhart Knebel v. Katzenelnbogen.

G.: Zwei Fuder jährlicher Weingülte aus dem Zehnten zu Algeßheim und 2 Gulden Geld daselbst. Siegler Hermann Bois v. Waldeck der Junge. (Dhauner Lehen.)

154 Am gleichen Tage. V.: Heinrich Futersacke vom Stege.
G.: $^1/_4$ am Zehnten zu Huffelsheim mit dem Kirchensatze daselbst und andern Zugehörungen (Gemeinschaft mit Trabolts von Syende sel. Kindern).

155 1426. Frauentag nativitatis. Sept. 8. V.: Petir, Diele, Jeckel und Johann gen. die Brune v. Smydeburg.
G.: Burglehen zu Dhaun, wie ihr Vater.

156 1426. Donnerstag nach s. Lamprechtstag. Sept. 19. V.: Johann und Heinrich v. Wilporg.

157 1426. Montag vor dem heil. Cristag. Dec. 23. V.: Nach dem Tode Johanns Heinrich allein.
G.: den kleinen Hof zu Sweyerbach, Lehen von Kyrburg; Zehnten zu Bontenbach, Bollenbach, Wopennroit und Caffelt, darinne Jacob von Scharpensteine gen. von Grasewege und seine Brüder mit ihnen in Gemeinschaft sitzen; Zehnten zu Sweppenhusen, Proistroit, Lindescheit, Goßenroit, Sorscheit und zu Leufferswilre, was von der Wildgrafschaft Dhaun zu Lehen rührt.

158 1426. Montag nach S. Rymeis. Oct. 7. V.: Johann Marschalk von Waldeck, nach dessen im darauf folgenden Jahre eingetretenen Tode Adam v. Waldeck.
G.: Burglehen zu Grumbach: Hof zu Schreckinberg, mit Wasser, Weide, Gütern, Gericht.
Mannlehen: Dorf Gauwelsheim mit aller Zugehörde.

159 1426. Dienstag n. Franciscus. Oct. 8. V.: Dielman v. Swartzinberg.
G.: zwotzale des zendens zu Soltzbach by Kieren gelegen mit aller siner zugehorde.

160 1426. Mittwoch vor Thomastag. Dec. 18. V.: Conrat Kolbe von Boparte.
G.: Dhaunisches Lehen zu Kester in Boparter Gericht, das früher Welther von Boparte innehatte.

161 1426. Sonntag vor dem heil. Cristage. Dec. 22. V.: Sybel von Spanheim.
G.: Das in Nr. 63 beschriebene Lehen in Aylsheim u. Gymsheim. Am Rand: disse leenschaft ist verfallen gewest u. Conrad Slytzweck verluwen, vor sin lebetage.

162 1426. Sonntag v. s. Nyclaistag. Dec. 1. V.: Traboit von Syende.
G.: daz hus zu Syende mit siner zugehorden, daz ist den kirchensatze, daz halbe dorffe und auch den zenden daselbs zu Syende, und sees ml beddekorns zu S. in dem dorffe fallende; item daz dorf zu Hoibsteden, den zenden daselbs und eyn erbeschaft gelegen uf dem Manberge; item den zenden zu Selbach, . . . zu Wieselnbach, . . . zu Reidenmach, . . . zu Obirhachenbach, . . . zu Nyederhachenbach, item den zenden zu Swinscheit. Item ecker wingart felt wiesen und walt und waz umb daz hus zu Syende gelegen ist, abgescheiden eyn wiese die da heißet die Geburewiese und eyn acker und eyn wiese genant der Brule, die myn muder gekauft hat umb Paffe Lucas erben des lauwers und Tzappen erben.

Item den kirchensatze zu Huffelsheim und den zenden daselbs, item den zenden zu Noßbach. Item eynen fryhen hoiff zu H., darinne horent 9 ml bedekorns, als manche sommer korns als in dem malder ist, als manche morgen ackers, wingart und wiesen horent in dem vorgen. hoiffe, und wan man wissen will, wo die guder gelegen sint, daz moßent die scheffen wysen, die in den hoiff horent. Item eyn acker, heißet die Bunde, und eyn wiese, heißet der Brule, auch gelegen zu H. Item daz halbeteil des manlehens, daz Wernher Hundesrucke in dorff und marcke zu Huffelsheim gehabt, besessen und genossen hat, doch unschedelich des andern halben teils desselben Wernher Hundesrucks manlehens und güter, die myns obgen. gnedigen junchern vatter sel. yme und sinen erben ußbehalten hait, wie daz dan die brieve daruber sprechende inhaldent. Item des Cluckeners hus zu Huffelsheim und firden halben mg acker mee oder mynner ungeverlich daselbs, die zu demselben huse horent.

163 1427. Samstag nach Frauentag Kirtzwige. Febr. 8. V.: Johann Hubenriß von Odenbach.

G.: Burglehen: 15 ml Korngülte (12 ml auf der Mühle zu Flanheim, die der Propst zu Flanheim reicht, und 3 ml aus der Bede zu Wendelßheim), 6 Pfd Geld die bewiest sind auf 16 ml Korn und 15 ml Hafer jährlich im Gericht zu Noßbach, 3 Pfd Geld aus der Bede zu Offenbach.

164 1429. Donnerstag nach Jubilate. April 21. V.: Philipps v. Ingelnheim Ritter mit seinem Vetter Karl v. Ingelnheim.

G.: von der Wildgrafschaft Dhaun: Sweppenhusen Dorf Gericht und Zehnten.

Von der Rheingrafschaft: Zehnte zu Wyndesheim und Czotzenheim.

165 1434. Donnerstag vor Pfingsten. Mai 13. V.: Johann v. Welspelich gen. Crobe u. Else seine Hausfrau.

G.: Dhauner Burglehen: Haus gein der Capellen uber, und Garten im Siemer Weg nyeden an der Zingel. (Lehenbrief.)

166 1427. Donnerstag vor Marie Magdalenentag. Juli 17. V.: Johannes Gerauwe gen. v. Crutzenach Schreiber.

G.: Eyn fuder wingeltz zu Czotzenheim uf dem zenden, daz verfallen und ledig worden war von Johann von Waldecke (Erneuerung eines inserirten Lehenbriefes von feria V. post festum beati Bartholomei apli. unter ähnlichen Bedingungen wie bei Nr. 131).

167 1433. Donnerstag v. s. Gallentag. Oct. 15. V.: Johann Voigt von Honelstein.

G.: das halbe Dorf Gorenhusen mit alle sime zugehorde.

168 1451. Donnerstag v. halbfasten. April 1. V.: Emmerich von Lewenstein.

G.: Henen daz dorff, gericht, wasser, weide, gulte, zinse und gevelle, welches früher dem Wilhelm von Kaldenfels verliehen war, der es dem Wild- und Rheingrafen zurückgegeben hatte, worauf es an Emmerichs Vater überging.

c) Rheingrafschaft.

169 Es folgen einige leere Blätter, dann das in der „kurzgefassten Geschichte“ S. 77 abgedruckte Verzeichnis der Mannen der Rheingrafschaft:

Ryngraffensteine.

Disse hernach geschr. manne hant ir lehen von dem edelen Junchern Johan Wildegraven etc. von der Ringraveschafft wegen entfangen:

Item Philipps von Scharpensteine mit bysine myns hern von Mencze zu Hoeste.

Item Henne von Loynsheim mit bysine des probestz zu Flanheim.

Item Wilhelm von Kaldenfels
Item Jacob von Grasewege
} Symon vonne Rudesheim by zu Dune.

Item Wigant von Dyenheim
Item Rychwine u. Hermann v. Myelen
Item Hesse von Randecke
Item Wilhelm von Udenheim
Item Herman von Udenheim
Item Wernher Buser von Ingelnheim
Item Clas Stoltze von Beckelnheim
} mit bysine Henne Bacherach.

Item Marsilius von Scharpensteyn mit bysine Joh. v. Stein Rorich.

Item Wernher Speckbrodde v. Ingelnheim
Cune von Scharpensteine
Heinrich Braiß von Budesheim
Item Wigant Kesseler von Sarmsheim
Item Degenhart Stompe von Waldeck
} bysine Symonds von Rudesheim.

Item Franck von Nackheim
Item Heinrich Bucher v. Ytginsteine
Item Johan Mulensteine
Item Fritsche von Becheln.
} bysine Symonds.

Item Heinrich von der Spare
Item Kettergin Schotten seligen witwe von Wachenheim
} bysine Johann vom Stein und Symonds.

Item Karle von Engelstat bysine myns hern von Mencze.

Item Philipps von Gerartstein der jonge
Item Gudfirt von Heymarßhusen
} bysine Henne Bacherachs.

Item Wernher Wolff von Spanheim bysine Johans vomme Steyne.

Item Cune von Permont bysine Symonds von Rudeßheim.

Item Wolff von Lewestein bysine Symonds und Slytzwegs.

Item Philipps von Udenheim
Item Folkmar Schotte
} bysine Henne von Randeck.

70 1426. Donnerstag vor Bartolomeustag. Aug. 22. V.: Philipps v. Scharpensteine (und Kinder, Söhne u. Töchter).

G.: den borgberg zu Gysenheym und was myns obgen. junchern voralthern sel. da gehabt hant, ausgenommen den Zoll und das Zollhaus mit einem Garten.

71 1426. Samstag nach decollat. Johannis Bapt. Aug. 31. V.: Henne von Loynsheim.

G.: Teil an der Burg Affenstein unter Rheingrafenstein, wo er Gemeiner ist.

72 1426. Freitag vor unser Frauentag nativitatis. Sept. 6. V.: Wilhelm von Kaldenfels.

G.: „Eyn dritteil an der sehesten heuffe eynem der fruchte zenden zu Crutzenach," (in Gemeinschaft mit seinen Verwandten Jacob und Henne Cratzen von Scharpenstein gen. v. Grasewege); ferner „den dritten sicheling an der andern sehesten heuffe eynem, da her Bechtolf Schetzeln ritter sel. mit mym vatter sel. in rechter gemeynschaft gesessen hait. Item die zwotzale des zendens uß dem hoiffe zu Sultzen fallende" 1 Fuder Wein halb „fruntsche" halb „huntsche" aus der Kreuznacher Zehntkelter.

„und daz wuste vergangen dorffe gen. Hene mit syn zugehorde"; alles von der Rheingrafschaft.

9 Pfd 9 ß Geld, das der Büttel zu Sobernheim jährlich an Martinstag erheben und handreichen soll; und den Teil des Gerichts zu Kirsrodde, der von der Wildgrafschaft Kyrburg zu Mannlehen geht, und den jetzt Herr Johann Boisse in Wittumsweise von seiner Mutter wegen besitzt.

73 Am gleichen Tage. Sept. 6. V.: Jacob v. Scharpenstein gen. v. Grasewege.

G.: Den 6. Hanfen des Zehnten aller Früchte zu Kreuznach in Gemeinschaft mit W. v. Kaldenfels (Lehen der Rheingrafsch.). – $^1/_3$ des Zehnten zu Caffelt, Wopenroit und Blickersauwe; den halben Zehnten zu Büntenbach und den ganzen Zehnten zu Bollenbach in Gemeinschaft mit Heinrich und Hugk Gebrüder von Wylporg und Johann von Wylporg (Lehen der Wildgrafschaft Dhaun).

25 mg Acker in Sobernheimer Mark, Vorkeller und Haus zu Enckerich an der Grynegasse (Wildgraf Otto und Erben haben darauf eine Schuld von 35 trier. Pfd stehen, die Jacob ablösen darf) und Weingärten in Montenyffelberg und zu Borgen (uff der kirchen, andersyte des weges zu felde zu hinder der kirchen) (Kyrburger Lehen).

74 1426. Montag n. Fr. nativ. Sept. 9. V.: Wigant v. Dyenheim.

G.: Dorf und Gericht zu Rudesheim bei Oppenheim (Lehen der Rheingrafschaft).

75 1426. Dienstag n. Fr. nativ. Sept. 10. V.: Rychwine und Hirman von Mielen.

G.: Vogtei Bettendorf, 12 Huben zum Hof daselbst, jede gibt jährl. 1 ml halb Korn halb Weizen, 4 ml Hafer und ein Huhn, zu Hoynsteden, 10 Sester Erbsen und 10 Hühner zum Hof Bettendorf. Ferner ein kleines Hübchen. Jede Hube ist zu einem Besthaupt verpflichtet. (Rheingr. Lehen.)

176 1426. Freitag n. Fr. nativ. Sept. 13. V.: Wilh. v. Udenheim.
G.: 1 Wiese 1 mg Acker in Udenheimer Mark. 20 ml Korn 12 ml Weizen 25 Mark guten Geldes (3 Heller für den Pfennig gerechnet) aus der Bede und von den Backhäusern zu Werstat. (Rheingräfliches Lehen.)

177 1426. Donnerstag n. S. Lamprecht. Sept. 19. V.: Herm. v. Udenheim.
G.: Teil an dem selben Lehen.

178 1426. Sonntag n. Mattheus. Sept. 22. V.: Wernher Buser von Ingelnheim.
G.: Backhaus zu Nyeder Hilberßheim, 1 Hube dazu gehörig, 6 weitere Huben Landes daselbst und von jeder 2 binger ml Korn; zu Werstat 11 ml Korn 7 ml Weizen; $10^1/_2$ Pfd Heller jahrl. Gülte (Rhgr. L.).

179 1426. Mittw. n. Michaelis. Oct. 2. V.: Clas Stoltze von Beckelnheim.
G.: 12 ml Korn und 1 Fuder Weingülte aus den Huben zu Bettenheim „daz genant ist Spießs dincke, und waz mee darzu gehorig ist".

180 1426. Sonntag n. Rymmeistag. Oct. 6. V.: Marsilius v. Scharpenstein.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 2 über den Salmenfang usw.

181 1426. Dienstag n. Franciscus. Oct. 8. V.: Wernher Speckbrode v. Ingelnheim.
G.: 12 ml jährl. Korngülte aus der Gemeynden zu Swabeheim bei Wynterheim.

182 1426. Freitag v. s. Gallentag. Oct. 11. V.: Cune v. Scharpenstein des alten Cunen sel. Sohn.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 26 von 1418 über den Zehnten zu Grosswinternheim.

183 Am gleichen Tage. Oct. 11. V.: Heinr. Braiß von Budesheim.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 59 von 1396 über Lehen zu Hattenheim und Sarmsheim. Siegler Wygant Kesseler von Sarmsheim.

184 Am gleichen Tage. Oct. 11. V.: Wygant Kesseler v. Sarmßheim.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 52 über Häuser und Gärten zu Sarmsheim.

185 1426. Montag vor Cristag. Dec. 23. V.: Degenhart Stompe von Waldeck.
G.: kann seine Lehen nicht angeben, verspricht es nachzuholen.

186 1426. Stephanstag. Dec. 26. V.: Franck v. Nackheim Edelknecht.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 49 von 1395 über Güter in Niersteiner Gemark. Da er in dem folgenden Jahr gestorben ist, hat sein Sohn das Lehen aufs neue empfangen.

87 1426. Joh. ev. Dec. 27. V.: Heinrich Bucher von Ytgenstein und Godfrit von Heymershusen.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 68 von 1374 über Güter zu Wiesbaden mit der Beifügung „Apel 2 cappen von eym stuck ackers by der Tabelrunne" (in Anwesenheit des Erzbischofs v. Mainz).

88 1427. Samstag n. Fr. Kirtzw. Febr. 8. V.: Phil. v. Moirsheim.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 51 über Güter zu Moirsheim.

89 1427. Samstag n. Valentin. Febr. 15. V.: Fritsche von Becheln.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 28 von 1414 über Güter in Lorcher Mark.

90 1427. Dienstag n. Reminiscere. März 18. V.: Heinrich von der Spare, vorher Johann Koppe von Sauwelnheim.
G.: Güter und Lehen zu Paffinhoben bei Sureswabeheim, und zu Swabeheim selbst, zu Nyederhilberßheim und zu Bubenheim und in andern Gemarkungen daherum.

91 1427. Dienstag n. Misericord. Mai 6. V.: Kettergin, Schotten sel. v. Wachenheim Wittwe.
G.: 3 Mark köln. Pfennige aus der Bede zu Werstat. Siegler Hirman Hondt von Sauwelnheim.

92 Am gleichen Tage. Mai 6. V.: Karle v. Engelstad.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 1 von 1412.

93 1427. Samstag n. Pfingsten. Juni 14. V.: Philipps von Gerhartstein d. Junge.
G.: Ober Rumescheit das Dorf und Gericht bei Kemel wie sein Vater Philipps v. Gerhartstein der alte.

94 1427. Mittwoch vor Jacobstag. Juli 23. V.: Wernher und Heinrich Wolf von Spanheim.
G.: Wiederholung des Lehenreverses Nr. 3 von 1411 über den Hof zu Studernheim.

95 1427. Katharin. Nov. 25. V.: Cune v. Permont.
G.: Lehen, welches früher Joh. Schonenberg der Junge und der Ritter Joh. v. Schonenberg hatten: $^1/_6$ des Zehnten an Frucht und Wein zu Algeßheim.

96 1428. Mittwoch vor Pfingsten. Mai 19. V.: Wolf v. Lewestein.
G.: Güter und Gülten zu Nyedermosseln in dem Gerichte und in der Marcke: $^1/_3$ Wäldchen bei dem Spitzenberge, Wäldchen am Hargarter Weg die Lenge, Wäldchen und Wiesen-Flecken in der Rorscheit, ein Fleckchen Wald auch daselbst, $^1/_3$ Wald auf dem Rudenhart, $^1/_3$ Wald in der Syelmarsbach; — 7 ß hell. von Wiesen in der Rorscheit, — 4 Cappen von einem Haus und Hof, — 22 Heller von einem Garten. — 4 ß von Acker und Garten. — 4 ß ohne 3 h von einer Wiese. — 7 h von e. Garten. — 1 Cappen 1 Junghuhn von e. Scheuer und Garten. — 5 Cappen von einem Wingert an Selberg gen. „Banneswingart". — 1 Gans von e. Wingert an Selberg — 1 ml Hafer und 2 Cappen v. e. Wingert an Selberg. — 1 Cappen ebenso. — 1 Cappen von einem Wingert im Meysenemmertale. — 4 Cappen von einem Garten in dem Dorf. — 1 Simmer Hafer von

1/3 Wiese und Ackerfeld in der Wygerbach; — 5 ß Heller von einer Wiese in der Katzenbach; — 1 ß von einem Haus; — 7 Heller und 1 Cappen von dem Garten dahinter; — 1/2 mg Wingert zu Lewenstein vor der Pforte, 1/3 mg Wingert zu Hyenwiese, 1/2 und 2 mg Wingert an dem Arleißberge, ein Wiesenstück unter der Burg, 2 mg Acker am Eppenwege, 1/2 mg Acker auf den Wyden zu Hunbisse, 1 mg Acker auf der Leymegrube, 1 mg Acker vor dem Steynbogel, 1 Bangert zu Lewenstein vor der Pforte, 1/3 Acker auf Hertwinswasem, 1/2 mg und 1 mg Acker auf dem Hesseler, 1/2 mg Hecken an dem Selberge.

197 1428. Elisab. Nov. 19. V.: Philipp v. Udenheim.
G.: 20 ml Korn, 12 ml (Mainzer Maß) Weizen, 25 mk (3 Heller für den Pfennig) in Werstad, 1 Wiese und 1 mg Acker in Udenheimer Mark. Wie Nr. 176.

198 Am gleichen Tage. Nov. 19. V.: Folckmar Schotte v. Wachenheim.
G.: von der Rheingrafschaft Burglehen: 3 mk köln. aus der Bede zu Werstad.

199 1428. Freitag n. Martin. Nov. 12. V.: Conrad v. Scharpenstein.
G.: Nach dem Tode des Marsilius v. Scharpenstein auf Verwendung des Erzbischofs von Mainz wegen Krankheit vom persönl. Empfang des Lehens (Salmenstrich und Fischwasser, wie Nr. 2 und 180) entbunden, hat Conrad den Wild- und Rheingrafen gebeten, dieses Lehen seinem Tochtermann Conrad von den Elrin zu verleihen.

200 1429. Andreas. Nov. 30. V.: Conrad v. den Elrin.
G.: empfängt das Lehen nach dem Tode seines Schwiegervaters Conrad von Scharpenstein.

C. Diss sint nüwe manbrieffe von der Wildegravschafft zu Kirberg und zu Dune, der Ringravschafft zum Stain und Lymporg.

201 1430. Montag vor Palmentag. April 3. V.: Clais von Scharppenstein des alten Conen sel. Sohn.
G.: 1/3 des Zehnten zu Gross Winternheym in der Gemarke, wie Nr. 26.

202 1430. Pancratius. Mai 12. V.: Friederich von Nümagen.
G.: Der Wild- und Rheingraf hatte sich nach einem Streit mit Tylman v. Numagen dahin geeinigt, dass Tylman des Grafen Mann sein und 6 Pfd trier. Pfennige und etliche Güter und Zinsen zu Thallangk zu Lehen empfangen sollte. Mit Einwilligung Tylmans hat der Graf das Lehen dessen Sohne Friedrich verliehen und mit 4 Gulden jährl. aus dem Schaffgeld und den Renten zu Thalfangk gebessert, die ihm im Mai durch den Amtmann zu Dronecken ausgezahlt werden sollen.

203 1430. Samstag vor Bartholomeus. Aug. 19. V.: Philipps Flache von Swartzenberg.
G.: Burgsess zu Kyrburg und Garten daselbst.
Die Dörfer Asbach und Smerlebach mit ihrem Begriffen und Zugehörden.

2 Fuder Wein und 10 ml Korn aus dem Zehnten zu Gr. Winternheim (vgl. Nr. 70), den „breyden Wingart" am Ingelheimer Weg und den Wingert „in Atzelsgrund", Anstösser: Heinrich von Stege und die Domherren zu Mainz.

4 1430. Samstag nach Remigii. Oct. 7. V.: Syfridt Bliecke von Liechtenberg.

G.: $^1/_6$ Korn- und Haferzehnte, $^1/_3$ Weinzehnten zu Mederßheim.

5 1430. Freitag vor Simonis et Jude. Oct. 27. V.: Johann von Allenbach.

G.: den halben Hof zu Bergen, der von Franck Vogt von Simmern heimgefallen und ledig worden war. Das halbe Gericht und Huberye Jeckenbach mit Zugehörde mit der halben Weingülte, $2^1/_2$ Pfd Heller und 1 ß, die Hälfte der Hühner und Eier „als ferre die in dem obgen. dorff und geriecht zu Jeckenbach fellig sint".

6 1431. St. Sebastian. Jan. 20. V.: Philipps von Sotern.

G.: den halben Hof zu Graych, das halbe Dorf Friedelnhusen. Burgsess zu Wildenburg, wofür er 10 Pfd Heller auf seine eignen Güter und Gülten zu Merpedingen mit Wäldern, Wasser, Weiden, Gerichten und Gefälle aufträgt, die er als Wildenburger Burglehen nimmt.

7 1431. feria III p. Quasimodogeniti. April 10. V.: Jeckel v. Heymbach, Scholteße zu Eltevil.

G.: Rodder Zehnte zu Wiesbaden usw. wie Nr. 68 und 187. Siegler Syfrid v. Glymen gen. Barfuß.

8 1431. Samstag nach Kreuzestag. Mai 5. V.: Philipps von Mielen.

G.: Vogtei zu Bettendorf usw. wie Nr. 175.

9 1431. Bonifacius. Mai 14. V.: Contze von Soren gen. Dollendorf.

G.: Das Lehen, welches Joh. Vogt v. Siemern ihm verkauft und verpfändet hat: das halbe Gericht zu Oberhosteden mit $^3/_4$ der dortigen Gülten und Zinsen.

0 G.: In einer zweiten Urkunde wird angegeben, dass die Pfandsumme 242 Mainzer Gulden betrage, für welche der Wild- und Rheingraf die Pfandschaft an sich lösen könne.

1 1431. Sonntag vor Laurentius. Aug. 5. V.: Conrat von Schonenberg.

G.: Wingert oben an Steiner Weg zu Caldenfels, Angränzer Joh. vom Stein (Kyrb. L.). Mühle mit dem Werde zu Nuwenbeymborg, 5 ml jährl. Korngülte zu Loynsheim uf dem Gauwe, $^1/_6$ an Gyselbrechts von Smideburg Hof zu Geenheim (Dhauner L.).

2 1432. Montag nach Oculi. März 24. V.: Friedrich, Heinrichs Sohn von der Spare.

G.: 12 ml Korn zu Swabeheim bei Winterheim die früher Wernher Speckbrade v. Ingelnheim, dann Henne Kopp v. Sauwelnheim gehabt hatte (vgl. Nr. 61). Ausserdem die Güter zu Pfaffenhofen usw. wie Nr. 190.[1]) Er will dafür 2 zum Schilde geborne Mannen stellen.

---

[1]) Dieser Revers steht auch hinter Nr. 200 in der Originalhandschrift.

213 1432. Mittwoch n. Judica. April 9. V.: Godfrit v. Smedeburg.
G.: Kyrburger Lehen: Haus zu Wildenburg an dem Berge bei der Kapelle, Haus und Ställe zu Wildenburg bei der Pforte, 2 ml Korn und 2 ml Hafer aus wildgräfl. Gütern zu Synswilre, Wiese zu Schewren, „die dar zu wandel mit dem (Wildgrafen) und mir lieget".

214 1432. Donnerstag nach Johannes Bapt. Juni 26. V.: Gerlach Kolbe v. Boppard für Conrad Kolbe, Wernhers Sohn.
G.: Dhauner Lehen zu Kestir in Bopparder Gericht wie Nr. 36, 50.

215 Am gleichen Tage. Juni 26. V.: Henne Hornecke v. Wynheim.
G.: Gefälle im Basenbecher Tal, 32 ml halb Korn halb Hafer; 15 ß Pfennige, 4 Cappen 10 Hühner. Vgl. Nr. 111.

216 1435. Donnerstag v. Katharinen. Nov. 24. V.: Ders.
G.: Wiederholung des Rev. Nr. 98 über Rodenbach.

217 1432. Montag vor Bonifacius. Juni 2. V.: Karl von Ingelnheim u. Philipps sel. Söhne v. Ingelnheim.
G.: von der Wildgrafsch. Dhaun Sweppenhusen das Dorf, von der Rheingrafschaft Zehnte zu Wyndesheym und Cotzenheym. Vgl. Nr. 164.

218 1433. Donnerstag vor Palmentag. April 2. V.: Johann von der Spare.
G.: Wiederholung des Reverses 212.

219 1433. Mittwoch nach exalt. crucis. Sept. 16. V.: Adam von Leyen.
G.: zu Basenheym 1 mg Acker zu Selbe, 1 zweideil oben daran gevor Nonnen zu Rupertsberg, 1 zw. uff Hünssenbogel, 9 mg unten an der Strasse (Nonnen zu Rupertsberg), 9 mg & $1^1/_2$ mg auf dem Eyltfelde, $1^1/_2$ mg auf dem Holwege, 10 mg hinter der Monche Hecke (Pastor), $1^1/_2$ mg an der Antscheubten (Abt v. Spanheim), 3 mg niederwendig desselben, liegen in Crutzenecher Feld; von allen diesen Aeckern fallen $7^1/_2$ ml Korn jährlich.
Zu Yppeßheym $7^1/_2$ ml Korn hebt der „Fauwet" von den Hubenern; zu Fryleyberßheym 28 ß, 1 Firntzal Korn 1 Cappen von einem Haus mit Hof und Garten, 10 ß von einem Garten; zu Furnefelt $2^1/_2$ ml Korn von 6 mg Acker und einem Garten unten am Dorf geyn Eychelberge; zu Gauwebeckelnheym 6 ß von einem Acker, der Raubesackes war. Ausserdem hat ihm der Wild- und Rheingraf solche Lehenschaft zu Studernheym verliehen, die Herr Rudolf von Monffart Ritter vom Vater des Grafen hatte, und die später an Ulrich von Leyen (Adams Vater) und Rorich von Merxheim verliehen war.

220 1433. Donnerstag vor st. Gallentag. Oct. 15. V.: Johann Vogt zu Honelstein.
G.: halbes Dorf Gornhusen usw. wie Nr. 167.

221 1433. Samstag vor Simon und Jude. Oct. 24. V.: Joh. Brune v. Smedeburg.
G.: Burgsess zu Dhaun, welches an Joh. v. Welspelich gen. Crobe und seine Frau Else verpfändet ist.

2 1433. Simon & Judas. Oct. 28. V.: Conrat Slitzweck von Eppelsheym.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 152 über Güter zu Dhaun u. Sobernheim (Jeckenbach ist nicht genannt).

3 1433. Montag nach Allerheiligen. Nov. 2. V.: Hermann von Lympach.
G.: ist des Wild- und Rheingrafen Mann und Diener geworden für sein Lebetage, soll 6 Gulden jährl. an Michaelis aus der Bede zu Kieren erhalten. (Durchgestrichen.)

4 1433. Montag n. Martini. Nov. 16. V.: Joh. Hubenryße v. Odenbach.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 163 über Gülten zu Flonheim, Wendelsheim, Nussbach u. Offenbach.

5 1434. Freitag n. Mich. Oct. 1. V.: Karle Buser v. Ingelheim.
G.: das Lehen (Hermanns und Wilhelms von Udenheim) in Udenheimer Mark und Werstat. Vgl. Nr. 176 f.

6 1436. Samstag vor Simon und Judas. Oct. 27. V.: Johannes Riebel von Dune, Schreiber des Wild- & Rheingrafen.
G.: Lehen die von Heinrich v. Schonenberg und Henne Gerhart von Diepach verfallen waren: 2 Plätze Wingert zu Manbach, die er gegen $^1/_2$ mg Wingert nieder an Mertensteyn ausgetauscht hat, der nun Lehen wird. Urkunde des Lehenherrn.

7 1436. Dienstag nach Kiliansdag. Juli 10. V.: Friedrich Wildgraf z. Dhaun, Rheingraf z. Stein.
G.: Den Rheingräfl. Anteil am Gericht Wertat mit seinen Rechten und Zugehörungen, auch mit den unter diesem Gericht stehenden armen Leuten da und anderswo.

8 1430. Samstag vor Reminiscere. März 11. V.: Friedrich von Syende.
G.: Wiederholung des Reverses 162 über Sien und Hüffelsheim.

9 1430. Samstag nach d. heil. Christtag. Dec. 30. V.: Diederich Knebel v. Katzenellnbogen.
G.: 2 Fuder Wein aus dem Zehnten und 2 Gulden zu Algesheim jährl. Gefälle.

0 1431. Bonifacius Tag. Juni 5. V.: Johann Voigt zu Siemern.
C.: Gegenurkunde zu Nr. 210.

1 1434. Mittwoch vor s. Margaretha. Juli 7. V.: Joh. Fuste v. Strumborg.
G.: Güter und 24 ml Korn jährl. Gülte zu Berwilre. (Pfandlehen der Herrschaft Kyrburg.)

2 1436. Freitag vor S. Michaelstag. Sept. 28. V.: Conrat Slitzweck von Eppelsheym.
G.: Lehengüter in Aylsheimer Germark und in der Gemark zu Gymmeßheym (in der Auwen) die von Sybel von Spanheim verfallen und ledig worden waren. Die Aufzählung der Grundstücke wie in Nr. 63 u. 161.

233 1437. Oystertag. März 31. V.: Jacob Jude, den man nennet Wulfferseydem.

G.: Lehen, das Arnolt zum Jongen Bürger zu Mainz von der Herrschaft Lymborg hatte. Güter in Gonsenheim u. auf dem Judensand. Vgl. Nr. 146.

234 1437. Freitag nach d. achtzehnten Tag. Jan. 11. V.: Henne v. Randecke.

G.: Von der Wildgrafschaft Kyrburg: Kirchensatz zu Heymkirchen, $^1/_3$ des Zehnten zu Offenbach; „myn teil zu Alben und Hunhusen, waz rechts ich da han, item myn deil zendens in dem Odenbecher dale".

Von der Rheingrafschaft: 9 Pfd Geld im Bottendal zwischen Loriche und Hansemanshusen gelegen.

„Item han ich das geriechte zu Schonenborne by Rammeßwilre gelegen, darin Conrat von Randecke bit mir in gemeynschaft sitzet."

235 1437. Sonntag Jubil. April 21. V.: Henne v. Randeck von momparschaft wegen Johanns von Spanheim gen. von Bacherach (Sohn seiner Schwester).

G.: daz dorffe Studernheim myt geriechten hoe und nyder, wasser, weyden, felden, welden, u. fysserien, bit huse, bit hofen, molen, backehusern, bit atzongen herbergen, fronen, diensten, myt wyngulte, korn-, haber-, gelt-, cappen-, gense-, hunregulte, und darzu ecker, wingart, wesen und garten mit alle syme zugehorde, wie myne swaeger Henne und Wilhelm gebruder von Spanheym gen. v. Bacherach sel. daz bither besessen und genossen hant.

236 1438. Sonntag nach 3 Königstag. Jan. 12. V.: Heinrich v. Sweynheim.

G.: hat sich mit dem Wild- und Rheingrafen vertragen wegen 10 Pfd Geld aus dem Amt Flanheim, die Rheingraf Johann einst dem Dietze von Sweinheim verliehen hatte: Heinrich soll den betr. Lehenbrief dem Grafen ledig und weiss wieder zurückgeben, was geschehen ist[1]); dafür hat ihm dieser die Lehengüter verliehen, die früher Frederich von Isenborg gen. v. Freymerßheym sel. besessen hatte: 10 ml Korn, die fallen in einen Hubhof, 3 mg Wingert an der Helden, 1 mg Acker jenseits des Bobenmolenweges, 7 Schläge und ein Placken Wiesen, ein Zweiteil an st. Petersberg, 4 mg Ackers an der Helden gefor hern Udenkomers wingart, alles in Bechtelsheimer Mark. Vgl. Nr. 97.

237 1438. Sonntag nach inventionis crucis. Mai 24. V.: Fritsche von Smedeborg der jonge.

G.: Wiederholung des Reverses Nr. 123 (über Turm in der Schmidtburg und Lindenschied).

238 1439. Sonntag s. Viti et Modesti. Juni 14. V.: Joh. Boisse v. Waldecke der jonge.

G.: Wiederholung des Reverses Nr. 101 (Merxheim und Hüffelsheim).

---

[1]) Am Rand die Bemerkung: dis lehen ist This von Solms und Madna sin gemahl ir beder leptage lang verluwen.

39 1437. Dienstag vor Palmentag. März 19. V.: Cune Hartmoten von Wurmeß.

G.: Limburger Lehen des Arnold zum Jungen in Gonsenheim und Mainz.

40 1437. Donnerstag nach Misericordias. April 18. V.: Syfrit von Dienheim.

G.: Auf dieses Lehen hatte Arnold zum Jungen seine Ehefrau Kethe zum Schenkenberg bewittumt; für sie ist Siegfried des Wild- und Rheingrafen Mann geworden.

41 1438. Samstag nach s. Vellentinstag. Febr. 15. V.: Conrat von Waynsheim.

G.: Wiederholung des Reverses Nr. 112 über Zehnte in Wonsheim.

42 1438. Donnerstag vor s. Mertinstag. Nov. 6. V.: Caspar Orlenheubt von Sauwelnheim für s. Stiefsohn Heinrich Brayß.

G.: Nach Zinsbuch und Register bestand das Lehen (vgl. Nr. 59) aus e. Stück Wingert am Aspenberge, e. Stück am Palmenstein, Wingert „Frontal", „Buddenfulle", zwei Stücke vor dem Berge, Stück zu Drachenloch, Stück ymme Dale, ½ Fuder „frentsche lutern" Weines aus der Herren Kelterhaus zu St. Albane in Sarmesheym; ½ mk Geldes zu Hattenheim vom Wingert „Mannwerk" gefor Diether Kemmerer; von einer Hofstatt zu Sarmesheim neben dem Pfarrhof 2 Cappen & ½ Ohm fränkischen Wein; 2 Cappen, 2 Legel Wein & 5 ß von einem Garten unter dem Huckenbugel. 22 alte Heller von zwei Gärten in Sarmsheimer Feld, 3 Firnzal Korn von einem Stück in der Auwen, 1 Cappen und 2 ß von einem Haus zu Sarmsheim neben Wigant Kessler, 2 firnzal Korn von einem Acker an Munsterer Gewande, 20 junge Heller von Graenacker oben am Wustengarten, Wigant Kessler gibt ½ ml Korn von einem Acker auf dem Oberwirde, derselbe gibt 2 Gänse von einem Weidenfleck auf der Bach, ½ Ohm frentsche Weines hinter dem alten Backhaus, 21 ß von den „Hildegartengütern" zu Leyberßheim.

43 1439. Samstag vor Frauentag purificatio. Jan. 31. V.: Heinrich vomme Steyne.

G.: Wiederholung des Reverses Nr. 103 über Obereisenbach und st. Julian.

44 1439. Dienstag nach Matthias. März 3. V.: Johann Herr zu Schöneck u. Olbrucke.

G.: was Johann Schönenborg von Erenberg von den Wild- u. Rheingrafen zu Lehen hatte: Zehnte und andere Gefälle zu Kellenbach in Dorf, Mark und daherum.

45 1439. Donnerstag nach Medartus. Juni 11. V.: Heinr. v. Morßheim & Godfrit von Smedeburg.

G.: Zehnte Kirchensatz usw. zu Hüffelsheim, wie es H. Fudersack vom Stege besass, auf ihre Lebenszeit. Vgl. Nr. 16, 154.

46 1439. Donnerstag nach Johann Bapt. Juni 25. V.: Joh. Boiß v. Waldeck der Junge für seines † Bruders Hermann Sohn Hermann.

G.: Lehenschaft zu Sien und Hüffelsheim, die von Friedrich von Sien verfallen war (vgl. Nr. 228); wenn der Knabe Hermann

vor seiner Mutter Schonette von Sien stirbt, soll das Lehen der Schonette auf Lebenszeit eingeräumt werden.

247 1439. Kilianstag. Juli 8. V.: Brenner v. Lewenstein.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 106 über Werstat usw.

248 1439. St. Endrestag. Nov. 30. V.: Caspar Urlenheubt v. Sauwelnheim.
G.: empfängt nach dem Tode des H. Brayß die Güter wie in Nr. 242 für seine Frau Crystine von Waynsheim, die darauf noch aus erster Ehe bewittumt ist.

249 Am selben Tage. Nov. 30. V.: Degenhart Stomp von Waldecke.
G.: den halben Zehnten zu Basenheim in der Mark; zu Werstat uf den Huben 20 ml Weizen und 20 ß mainzer Pfennige; zu Loricherhusen einen Morgen Wingert, das Ungeld, einen Stein gen. „des Ringraffensteyn" u. eine Mühlenstatt; die Fischerei von dem Nyedterdal mit an daz Wuspar. Einen Wingert bei dem Surenborn. Ein Haus und Wingert zu Zweynhusen gein Bingen über. 17 ß von Herrn Otto Knebels Frau von Wingerten auf dem Gauchsberge. 1 Zweiteil Wingert an dem Mittelpade zu Bingen, das hat Heintzen Sohn von Numborg und gibt ½ Gulden davon. 1½ mg Wingert zu Sarmesheym (2 Gulden und 4 Tornes), 1 Fuder Wein u. 1 mk Geld zu Windesheim. Ferner zu rechtem Mannlehen ein Haus zu Bopart in der Kirchgasse und die Hofstatt dabei wie sie Herr Conrad von Schoneck Ritter gen. der Schwarze von dem Wildgrafen Otto hatte.

250 1440. Sonntag vor Pauli conversio. Jan. 24. V.: Johann von Swartzenberg.
G.: von der Wildgrafschaft Dhaun Zwozal des Zendens zu Soltzbach by Kiren gelegen; wie Nr. 159.

251 1440. Sonntag Reminisc. Febr. 20. V.: Wolfram v. Lewensteyn.
G.: Teil des Gerichts zu Werstat (wie Nr. 92); Gericht und Dorf Ryngeynheim „als von myn und myner ganerben wegen, inne alle der maßen als myner muter althern daz von der Wildegraveschafft von Kirberg entphangen und herbracht hant. (Vgl. Nr. 93.)

252 1440. Mittwoch nach st. Marcus. April 27. V.: Godelman Bliecke von Liechtenberg.
G.: Auftrag von 5 Pfd ewigen Geldes auf eigne Güter in der Gemarkung Rypoltzkirchen: Wiesen zu Mittelbogel, auf Nydecke, unter dem Molenwege. Als lediger Burgmann zu Grumbach.

253 1441. Samstag vor Reminiscere. März 11. V.: Peter von Albiche.
G.: Lehen seines Vaters Wernher v. Albiche: Halbteil an dem Dorf Lonesheim off dem Gauwe, Zinse und Gülten von des Wildegraven Strute zu Kultze und Hasinkomde bei Simmern (wie Nr. 95). Lehen in Wendelsheimer Mark auf dem Feld gegen Waynsheim 2 mg am Wintwege (Nonnen zu Deymbach) 5 mg zu Erwißen (Herren zu Schonauwe), 2 mg an Eydenberge (gefor dem Sale), ½ mg über dem Bockenheymer Weg (Marien Magdalenen Altar) — in dem Rodenfeld 5 mg an dem Grasewege, 9 Viertel und 5 Viertel zu Sackenstein (die v. Spanheim), 1½ Viertel daselbst (gefor dem Sale). — Auf dem Feld nach Budesheim: 2 mg zu Altenwingarten

(gefor dem Wiedemhof), 2 mg und 1½ mg in der Auwen (Herren von Schonauwe) 1½ mg auf Hontseiche (Frauen von Deymbach), 5 mg auf dem Rodenfelde (Herren von Schonauwe).

254 1441. Ostermontag. April 17. V.: Johann von Arsborg.
G.: Weingarten das Frangkenstück in Alkener Gemark zwischen Mittelweg und Pedelerßenpad, durchnitten von einem Wingert des Erzbischofs von Köln und stosst an den Wingert des Cune von Pirmont. An Dietrich von Alken versetzt für 80 Gulden.

255 1442. Dienstag vor Frauentag nativ. Sept. 4. V.: Philipps Fetzer von Geyspißheim Ritter.
G.: Burglehen seines Schwagers Folkmar Schotte von Wachenheim 3 Mark aus der Werstädter Bede.

256 1442. Bartholomeus. Aug. 24. V.: Ecbrecht von Dorckem.
G.: 1 Acker Reben in Oppenburne, 1 Acker Reben, den man sprechet den schibelicht Acker neben Jungfrau Elsen von Walchenheim, ein Winckel ist gelegen in Munenheimer Banne und stosset auf die v. Großsteyn, 1 Acker Reben zu Oppenburne neben der Fliessen, ½ Acker Reben an der Hant, 1 Acker Feld hinter Geylershege „zuget uf den weg neben dem lutpriester". ⅓ am Hof bit allem begriffe den man sprichet Junker Mathys Hof von Hupperßheym. 1 Zweideil Reben zu Vockenbach. Diese Güter hatte Eckbrecht von des Wild- und Rheingrafen Vater, und sie sind gelegen zu Walchenheym.

257 1440. Dominica post conversionis Pauli. Jan. 31. V.: Henne Jackis von Biebern, H. Jackis sel. Sohn.
G.: Hof zu Biebern wie Nr. 105; Siegler: Friedrich Zandt Vogt im Hamme, Amtmann zu Simmern und Gotfried v. Smedeburg gen. von Wildenburg.

258 1443. Margarethentag. Juli 13. V.: Heynrich v. Gerhartsteyne Sohn Philipps.
G.: Uber-Rumeschaid Dorf und Gericht wie Nr. 27.

259 1443. Jacobstag. Juli 25. V.: Clauws Wolffskele von Faudtßburg.
G.: Laufstat daz sloß halp mit sinen zugehorungen (von der Wildgrafschaft Kyrburg, bezw. Limburg).

260 1443. Mittw. n. Simon & Judas. Oct. 30. V.: Sibolt Schelme v. Bergen.
G.: 13 Ohm Wein zu Seckbach Limburger Lehen wie Nr. 144.

261 1443. Freitag n. Elisabeth. Nov. 22. V.: Hans Horneck zu Heppenheim.
G.: Güter in Alzeyer Gemark wie Nr. 119.

262 1443. feria III. pasce. April 23. V.: Clas und Fritsche von Smedeburg.
G.: ein Drittel an dem Zehnten zu Muntzingen, das Dorf Bollenbach gelegen bei Huchelheym mit Gericht, Wasser Weiden und allen Zubehörden.

263 1444. Dienstag nach st. Bartholomeus. Aug. 25. V.: Heinrich vomme Hagen.
G.: Alben, Nyederalben und Hunhusen Dörfer.

264 1444. Mittwoch nach st. Michelstag. Sept. 30. V.: Frederich Wolffskiele von Fautsberg.

G.: „Lauwestayd daz sloße halp" (der Lehensherr erlaubt dass er seine Frau Nesse damit bewittumen möge).

265 1449. feria II. post Reminiscere. März 11. V.: Claus von Scharpenstein und Philipp Flach von Schwarzenberg.

G.: Brenner von Lewenstein urteilt in einem Manngericht unter dem Vorsitz des Wild- und Rheingrafen Gerhard (gemäss eines „Machtsbriefes" [Vollmacht] des Wild- und Rheingrafen Johann) nebst 14 andern Mannen als Richter des Lehenhofes in St. Lamprechts Kirchhof bei Crutzenach auf dem Eigentum der Grafen in einem Streit zwischen Clais von Scharppenstein und Philipps Flach von Swartzenberg wegen des Zehnten zu Großwinternheim: „Item sol der zehende zu Gross Winternheim off den flecken do er bißhere hien geforet ist, furbaßer mere aber gefort werden, und so balde Clais obgen. mit andern, die teyle und gemeyn an dem selbigen zehenden haint, geteilt, so sol er sin teyl heim off sin kelter foren und Philips Flachen entbietten und wyssen lassen, daz er sin fassunge vor die kelter schaffe und auch, ob ym fugite, ein knecht darby. Daz sal Clais bestellen, daz Philips Flachen zwey fuder wins desselben wins der masse und ych von stunt innen die fassunge gelibbert werde; und wan dem vorgen. Philipsen der wine . . . geantwert ist, so sal Ph. den win von stunt dannen schaffen. Und der obgen. Clais sal auch Philipsen 10 ml korns geben und hantreichen zu den zyden, als bisher." Graf Gerhard gibt seine Einwilligung vorbehaltlich der Bestätigung durch Graf Johann, „und mit dem Underscheyde daz jede vorgen. parthye iren teil sonder gemeynschafft haben und besitzen sal, dwile sie von beiden teilen in dem rechten keyn gemeynschafft vorgebogen haint". Brenner von Lewenstein, Heinrich Wolf von Spanheim, Meinhart von Coppenstein und die „heubtlude" Philipp und Clais hängen ihre Siegel an.

266 1449. Sonntag n. Martin. Nov. 16. V.: Otto Walpode von Bassenheim.

G.: Hof in der Biebern (Kyrburger Lehen); Haus zu Dhaun der Kapelle gegenüber (Dhauner Burglehen); Wingerten im Michelfeld im Wieseler Gericht.

267 1454. fer. IV. post festum purific. Marie. Febr. 6. V.: Heinrich v. Morsheim.

G.: Johan Wildegrave zu Thune u. zu Kerburg und Ringrave zum Staine bewilligt, dass H. seine Frau Mechtilt Bettendorfferin auf das Lehen (Haus Hof und Güter in Budesheimer Gemark) bewittumen möge, das vor Zeiten Francken von Nackheim gewesen war.

268 1450. Mittwoch nach Andreastag. Dec. 2. V.: Johann von Spanheim gen. v. Bacharach.

G.: Das Dorf Studernheim mit Gericht usw. (früher Henne und Wilhelm Gebrüder, sein Vater und Vetter). Vgl. Nr. 235.

269 Am gleichen Tage. Dec. 2. V.: Hans v. Scharpenstein.

G.: den Burgberg zu Geisenheim ohne Zollhaus wie Nr. 170.

270 1450. Dienstag nach Andreas. Dec. 1. V.: Heinrich Cratze v. Scharpenstein gen. v. Grasewege.
G.: „den „hehsten" (für sehsten) hauffen aller fruchtzehenden zu Crutznacht, daz ich und Wilhelm von Kaldenfels myn magh sel. allezyt in rechter gemeynschaft genossen haint" usw. wie Nr. 173.

271 1454. Mittwoch nach Frauentag purif. Febr. 7. V.: Johann v. Smedeburg.
G.: Haus zu Wildenburg usw. wie Nr. 213.

272 Am gleichen Tage. Febr. 7. V.: Ders.
G.: Güter in Geisenheimer Mark, $2^1/_2$ Firtel Wingert unden an Stalle, an Holzweg und Broderrodder Weg, $2^1/_2$ Firtel an Roderweg zu Rode.

273 Am gleichen Tage. Febr. 7. V.: Lamprecht Brun von Schmittburg.
G.: Burglehen zu Thune (Dhaun).

274 1454. Sonntag nach Bartholomei. Aug. 26. V.: Werner Broch von Rudeln.
G.: Zinsen zu Oystrich und Winckel 34 Pfd Oel usw. wie Nr. 35. Von Wildgraf Gerhard anstatt u. vonwegen Johanns.

275 1455. Donnerstag nach Pauli conversio. Jan. 30. V.: Hugk von Wilpurg.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 156 und 157.

276 1453. Freitag nach st. Michael. Oct. 5. V.: Heinrich v. d. Spare.
G.: Wiederholung des Reverses Nr. 190.

277 1455. Samstag s. Laurentien-abend. Aug. 9. V.: Thomas von Sotern.
G.: Lehen seines Vetters Philipps: Burglehen auf der Veste Wildenburg, 10 Pfd Geld bewiesen auf Güter zu Merpedingen.

278 1455. Montag nach Oculi. März 10. V.: Conrat Stomp von Siemern.
G.: 1) ein Burglehen zu Kyrburg. 2) Was sein Vetter und sein Vater Gyselbrecht und Wilhelm Stompen Gerichts Rechts und armer Leute zu Siemern gehabt hatten.

279 1457. Mittwoch st. Urbanstag. Mai 25. V.: Thebolt v. Lampart gen. v. Bolsenheim.
G.: Dorf Hupensheim und Burgstall zu Uchtarzheim wie Nr. 141.

280 1457. Dienstag nach d. heil. Cristage. Dec. 27. V.: Lamprecht Fust von Stromberg.
G.: Güter und Gülten zu Berwilre wie Nr. 231.

281 1457. Donnerstag nach Oculi. März 24. V.: Johann von Spanheim gen. v. Bacherach.
G.: Studernheim Dorf und Gericht wie oben Nr. 268. 4 mg Acker, deren Lage nicht ermittelt war, sind den Wild- und Rhein-

grafen Johann und Gerhard auf 5 Jahre zurückgegeben worden, damit sie für den halben Ertrag den Johann v. Spanheim gen. Bacharach gegen die Ansprüche des Gelfferich von Nackheim beschützen möchten. Wenn die Grafen in diesen 5 Jahren wegen dieses Streits Kriegsschaden und Verlust erleiden, sollen sie $^1/_4$ der Lehenschaft erhalten. Da nun die Grafen wirklich zu Kriegskosten und Schaden gekommen sind haben sie den Johann von Spanheim-Bacharach nur mit $^3/_4$ des Dorfes und Gerichts Studernheim belehnt.

282 1457. Mittwoch nach Martinstag. Nov. 16. V.: Heinrich Herr zu Permont.
G.: $^1/_6$ des Zehnten zu Algesheim an Frucht Wein oder anderm.

283 1454. Sonntag nach Elisabeth. Nov. 24. V.: Emrich v. Engelstat.
G.: 5 Ohm Wein zu Swabheim b. Winternheim wie Nr. 1.

284 1458. Freitag nach Ulrichstag. Juli 7. V.: Wilhelm v. Lewenstein als Mompar für Hugken von Wilpurg sel. Söhnen.
G.: kleinen Hof zu Sweyerbach, Zehnten zu Bollenbach usw. wie Nr. 156 und 276.

285 1458. Montag nach Kilianstag. Juli 10. V.: Rychart von Lewenstein wegen seiner Frau Eva von Scharfenstein.
G.: Ein Lehen, das Johann Mulenstein von Grumbach gehabt und mit Bewilligung des Lehensherrn der Eva von Scharfenstein als Wittum verschrieben hatte: Teil des Dorfs und Gerichts zu Lelbach mit Zehnten Zinsen und Gefällen.

286 1458. off u. l. Frauenabend assumptionis. Aug. 21. V.: Ebberhart Stoltz von Beckelnheim.
G.: 12 ml Korn und 1 Fuder Wein jährl. aus den Huben zu Bettenheim gen. Spießdinck.

287 1459. Sammstag vor s. Urbanstag. Mai 19. V.: Nyclas vom Obernsteyn.
G.: Gericht genannt die halbe Graveschaft zu Trysen mit Hubenern, Hof Gefilde u. Gewälde zu Harfingen.

288 1459. Sonntag vor st. Vitstag. Juni 10. V.: Symont Mauchenheimer von Zweynbrucken.
G.: Zehnte zu Nedernhusen in Monsterappeler Pflege gelegen, gen. der Gauchberger Zehnte, den sein Bruder Hans bisher vom Abt von St. Maximin zu Lehen gehabt und vermannt hatte, und den Symont nun von den Wild- und Rheingrafen Johann u. Gerhard zu Lehen nehmen soll. 10 ml Korn aus den Gütern zu Alßheim und Gunßheim, die Conrad Slitzweck von den Wild- und Rheingrafen zu Lehen gehabt hatte und welche nun verfallen und ledig worden sind.

289 1459. Sonntag nach Inventio Stephani. Aug. 5. V.: Hugk vom Stein.
G.: Oberisenbach und Kirchensatz st. Julian wie Nr. 103.

290 1459. Dienst. v. Thomas. Dec. 18. V.: Hans v. Ingelnheim.
G.: Sweppenhusen, Zehnte zu Windesheim u. Zotzenheim wie Nr. 24.

91 1460. Donnerst. n. Frauentag Assumptio. Aug. 21. V.: Hugel Vogt zu Honelstein.

G.: Gorenhusen halbes Dorf, Wiese zu Grefendrone genannt der Brule.

92 1460. Freitag n. Frauentag nativitatis. Sept. 12. V.: Gerlach Holtmont v. Worms.

G.: für seine Mutter Frau Lehenen Wydenhoff von Worms ein Teil am Lehen des Arnold zum Jungen zu Gonsenheim und Mainz.

93 1468. Montag v. Vitus. Juni 13. V.: Joh. Breder v. Hoenstein für Finolt Melen sel. Sohn Jeronimus.

G.: Vogtei Bettendorf (vom Wild- u. Rheingrafen Gerhard an statt Johanns).

94 1468. Donnerstag nach Jacobo. Juli 28. V.: Johann Urlenheypt von Sauwelenheim.

G.: 20 Pfd Geld zu Nedernhusen und Winterburen und waz in den hoff zu Monster gehorig ist. Dann das Lehen, welches seinem Vater wegen seines Stiefsohns Heinrich Brayß, und nach dessen Tode dem Bruder Johanns, Eberhard Urlenheupt für Lebenszeit verschrieben war, auf welches ihre Mutter Cristine von Wonsheim bewittumt ist. Am Rand die Bemerkung dass diese Güter und Gülten zu Sarmsheim nach Christine's Tod verfallen seien und eingezogen werden sollen. Könnten mit der Gülte zu Münster vereinigt werden (von Gerhard anstatt Johanns).

95 1468. Samstag nach Allerheilgen. Nov. 5. V.: Nicklais Broch von Rudelen.

G.: Gülten zu Oistrich und Winckel die sein Vater Diether Broch gehabt. Vgl. Nr. 35 (von Gerhard).

96 1460. Samstag nach Christtag. Dec. 27. V.: Friederich Blieck v. Liechtenberg.

G.: $^1/_6$ Zehnten an Korn und Hafer, $^1/_3$ an Wein zu Meddersheim, wie sein Vater Syffryt Blieck.

97 1461. Kilianstag. Juli 8. V.: Hans von Guntheim.

G.: Ein Lehen, welches den Wild- und Rheingrafen von Herrn Dietz Birkenfelder, Dietrich von Morßheim und nach ihnen von Rüdiger von Morßheim verfallen und ledig worden war, „daz burglich gehuse zu Erweßbuddeßheim mit dem graben daromb, den hof u. garten gelegen umb die burg zu Buddeßheim, und den weg, der in die burg get, den bangarten zumale der Peterß Ochsen waz und gelegen ist zu Ysenporten, und darzu ir mole in Uflenhoffener marcken gelegen genant zu Gystein". Der Wild- und Rheingraf soll ein Oeffnungsrecht an der Burg haben, doch nicht wider den Pfalzgrafen, Grafen Walraff von Spanheim und den Ritter Gotfried von Randeck. Von der Mühle soll Hans v. Guntheim dem Wild- und Rheingrafen jährlich zwischen den beiden u. l. Frauentagen Assumptionis und Nativitatis 5 binger ml Korn nach Flanheim liefern (was noch durch besondere Bestimmungen gesichert wird).

In einer zweiten Urkunde verzichtet Hans von Guntheim auf alle Ansprüche und Forderungen, die er an die Wild- und Rheingrafen hatte (Wildgrafen Joh. und Gerhard).

298 1466. Montag nach Margarethentag. Juli 14. V.: Godelmann Blieck v. Liechtenberg.
G.: Zehnten in den Gemarkungen Hackenheim und Bonheim in Feld u. Dorf, wie sie Peter und Friedrich Gebrüder von Basenheim von des Wild- und Rheingrafen Voreltern zu Lehen hatten (Wildgraf Gerhard für Johann).

299 1469. Mittwoch nach Valentinstag. Febr. 15. V.: Rychwyne von Mielen.
G.: Was sein Vater Philipp von Mielen zu Lehen hatte: die Vogtei zu Bettendorf (ebenso).

300 1469. Samstag nach Valentinstag. Febr. 18. V.: Wilhelm Stomp von Siemern für seine Mündel Kunigont v. d. Spare.
G.: Lehen zu Pfaffenhofen usw. das früher Joh. Krop von Sauwelenheim hatte, wie es ihr Vater Heinrich und ihr Grossvater Johann v. d. Spare innehatten (Wildgraf Gerhard für Johann).

301 1469. Dienstag nach Letare. März 14. V.: Wilhelm von Swalbach.
G.: Wingert „Frankenstück" in Alkener Gemarkung, welchen sein Vorfahre Johann von Arsburg zu Lehen trug.

302 1469. Dienstag Allerheilgenabend. Oct. 31. V.: Henne von Belderßheim den man nennet Grop.
G.: Lehen von der Herrschaft Limburg: drythalbe hube lands wiesen und ecker mee oder minner ungeverlich in der terminyen by der stat Hohungen und Grasser kirchen gelegen; und eyn dryttel an eym dritteyl des zehends zu Horheim in alle der masse myn vetter seliger von Belderßheim das von dem gen. mym gn. herren und sinem vatter seligen gehabt. Anderwerbe die cappell zu Grasse, die voigdie daselst mit aller zugehorungen, nün huben lands, wiesen und ecker me oder mynner ungeverlich, und auch den zehenden daselbs; item daz man nennet daz Eynlinck vor Myntzenberg gelegen, wie dan Henne von Belderßheim sel. vor ziden daz auch von siner gnaden füraltern sel. getragen hait und von der herschaft von Lymporg her roret (von Gerhard).

303 1472. Freitag nach Jacobstag. Juli 31. V.: Philipps von Leyen.
G.: Wiederholung des Reverses Adams von Leyen Nr. 219 (Wildgraf Gerhard anstatt Johanns).

304 1473. Montag Laurentiusabend. Aug. 9. V.: Friedrich Blick von Lichtenberg, Sohn des Siegfried.
G.: $^1/_6$ des Zehnten an Korn und Hafer, $^1/_3$ an Wein zu Meddersheim, was durch Vertrag mit dem Wild- und Rheingrafen Gerhard als Vertreter Johanns auf 2 Fuder Wein aus der Kelter, und 14 ml Korn aus der Scheuer des Wild- und Rheingrafen zu Meddersheim festgesetzt wurde.

305 1461. Sammstag S. Cyriaci. Aug. 8. V.: Lamprecht Fust von Stromburg.
G.: Das Lehen des Rorich von Merxheim und des Rutwyn von Stromburg (Lamprechts Vater) zu Berwiller war dem Lamprecht vorenthalten worden; nach einem Streit erhielt er dafür das

Lehen seines Vetters Syffrytt von Strümburg zu Berwiller gelegen (Wildgrafen Johann u. Gerhard).

306 1461. V.: Hermann und Johann Stomp Gebrüder von Waldeck.

G.: sind wegen der vom Wild- und Rheingrafen als verjährt und versäumt eingezogenen Lehen ihres Vaters Degenhart Stomp, die sie zu vermannen vergessen hatten, durch Vermittlung ihrer Freunde mit dem Wild- und Rheingrafen Johann übereingekommen, dass sie den halben Teil der nachstehenden Güter als Lehen erhalten sollen: die Hälfte des Zehnten zu Basenheim in der Marke; zu Wyrstatt im Dorf und auf den Huben 2 ml Weizen und 20 ß Mainzer Pfennige; 1 mg Wingert oben an Lorcherhusen, Ungeld daselbst, „des Ringraven stein" daselbst, eyne Mühlenstatt, die Fischerei vom Niderndaille bis an das Wusper; einen Wingert beim Surenborn; Haus und Wingert zu Zweynhusen gen Bingen ober; 17 ß, die ihnen Hern Otten Knebells (Wittwe) gibt von einem Wingert auf Gauchsberg; ein Zweyteil Wingert zu Bingen an dem Mittelpade, das hat Heintzen Sohn von Numburg und gibt davon $^1/_2$ Gulden. $1^1/_2$ mg Wingert zu Sarmsheim, den Hen Heckenbecher der Fischer hat und gibt 2 Gulden 4 Tornos. Ein Fuder Wein zu Wyndeßheym und eine Mark Geld daselbst. Das Haus und die Hofstatt zu Boppard in der Kirchgasse, das einst der Ritter Konrad von Schöneck gen. der Schwarze vom Wildgrafen Otto zu Lehen hatte. — Die andere Hälfte dieser Güter behält der Wild- und Rheingraf sich vor, um sie eventuell an Degenharts Bruder Johann Stomp von Waldeck zu verleihen, nach dessen unbeerbten Tode sie ebenfalls den Söhnen Degenharts verliehen werden sollen.

307 1463. Freitag vor Invocavit. Febr. 25. V.: Bechtolff Horneck von Wynheim.

G.: den „waich" zu Rodenbach mit 2 Wiesen, Zinsen zu Hertingshausen und im Basenbecher daille wie Nr. 98.

308 1463. Stephani invent. Aug. 3. V.: Eberhart Urlenheupt von Sauwelnheim.

G.: 20 Pfd Geld jährl. Renten aus den beiden Dörfern Nyedernhusen und Wynterburen und was in den hoiff zu Monster gehörig ist: Zinse und Gülten die sein Vater wegen des Heinrich Braiss gehabt, und seiner Mutter als Wittum verschrieben waren, nach deren Tod sie Eberhart für seine Lebenszeit geniessen soll.

309 1463. Mittwoch nach der Aposteln Scheidung. Aug. 20. V.: Johann von Sötern.

G.: Burglehen des Philipp von Sötern seines sel. Vetters: 10 Pfd aus den Gütern und dem Gericht zu Merpedingen. Vgl. Nr. 206.

310 1463. Freitag vor st. Gallentag. Oct. 14. V.: Philipp Büser von Ingelnheim.

G.: Rheingräfliches Lehen: 25 mk, 12 ml Weizen, 20 ml Korn aus den Backhäusern zu Werstatt und zu Udenheim eine Wiese und 1 mg Acker. Vgl. Nr. 177.

311 Ohne Datum (nicht zu Ende abgeschrieben). V.: Philipp von Schonenburg.

G.: Kyrburger Lehen: Wingert zu Kaldenfels oben am Steinweg

Bruchstück eines Mannbuches der Wildgrafen von Kyrburg für die ältere Zeit,

zu dem grossen Mannbuch gehörig.

312 1329. Samstag n. Walpurgis. Mai 6. L. H.: Friedrich Wildgraf von Kyrburg, V.: Heinrich und Friderich Gebrüder v. Schoneck.

G.: Auftrag über ledige Eigengüter im Wert von 100 mk., 3 Heller für den Pfennig, wofür sie des Wildgrafen Mannen geworden sind, nämlich ein Haus in der Kirchgasse zu Boppard mit dabei liegender Hofstätte.[1])

313 1347. Mittw. vor Thomas. Dec. 19. L. H.: Friedrich etc., V.: Francke, Edelknecht von Ayrsberg.

G.: Zwei Stücke Wingarten in Alkynner Mark „Lucart stucke" und „die Anwynde".[2]) D.

314 1353. Mittwoch nach unserer Frauwentage, als sie zu Hyemel fure. Aug. 21. L. H.: Friedrich etc., V.: Clas Ritter v. Smydeburg.

G.: ist für 50 Pfd Heller des Wildgrafen Mann geworden und beweist diese Rente auf eigene Güter in Tranrebach (Abgaben von Weingärten in der Serren, an der Helden, an dem Vole, am Bernkasteler Weg, Haus und Garten an der Brücke, am Holtzberge und in Compeyn). Ferner trägt er als Burglehen zu Kyrburg 70 Pfd guter Heller Renten auf seinen Hof zu Lurczebüre, den man nennet Silbechers hoiff, der sein eigen ist, mit Lehenleuten, Besthäuptern, Zinsen, Hühnern, Früchten, Korn, Hafer, Wiesen, Aeckern, Wasser, Wald, Weide. Alles geschieht mit Genehmigung seiner Frau Else. Mit den Gütern zu Trarbach, die sein rechtiche Eigen sind, hat niemand, auch nicht der Graf von Spanheim, etwas zu thun, sie sind nicht mit Pfandschaften belastet und geben niemand Zins. Besiegelt von Clas, seiner Frau Else u. deren Bruder Heinrich Edelknecht vomme Steyne.[3])

315 1386. Sonntag nach Barthol. Aug. 26. L. H.: Otto Wildgraf zu Kyrburg, V.: Heinrich Kemmerer v. Wormiße.

G.: 10 ml korns uff eyne jar und des andern jars 5 ml korns uf der dutschen hern gut zu Ubernsheim, die ihm Hennechin Kemmerer den man nennet von Rodensteine von des Wildgrafen Otto wegen verliehen hat. R.

316 1367. feria 3 ante ascens. domini. Mai 25. L. H.: Friedrich etc., V.: Symond Bocke ein Edelknecht, Burgmann zu Veldentz und seine Frau Agnes.

G.: Auftrag über ein Eigengut zu Veldenz im Dorf Bann u. Gericht im Wert von 80 Gulden Rente, nämlich: die „gezunete wiese

---

[1]) Am Rand: Nota. Stumpfen von Waldeck haben das Lehen.
[2]) Am Rand: Hennen v. Smydeburg.
[3]) Am Rand: Nota: ist nit entfangen.

nyedenwendig des dorffs" „hern Pickarts wingart in Russyte", „wingart under dem wege der zu Borgen geit", „daz große felt an Pradalyß halbes, daz hern Pickarts was". Die Aufgabe geschieht vor dem Gericht Veldenz, Johann von Mulnheim Peters Sohn Schultheiß, Heintz Hoiffmans Sohn, Peter Büchinspelder Schöffen im Thal Veldenz. Besiegelt von den Ausstellern, Johann Bock Simonds Bruder, und Kathrine von Gudenberg, ihren „lieben neben".

7 1371. Dienstag nach Halbfast. März 18. L. H.: Wildgraf Otto, V.: Volker gen. Clure ein edelknecht v. Ingelnheim.

G.: Weingarten zu Dyepbach an dem Berge hinter Spechten Haus, und stosst an den Weingarten „Ulenhusen". Er gelobt dem Wildgrafen „einen gantzen krieg an und uß getruweliche" zu helfen auf dessen Kosten und Verlust, „und sal yn und die synen enthalden off der festen Wiltburg". Gesiegelt vom Aussteller und Wilderich von Waldertheim Edelknecht.

8 1356. Sonntag nach Lucas ev. Oct. 23. L. H.: Friedrich etc., V.: Cune eyn edelknecht von Montfort.

G.: ist um 100 Pfd Heller des Wildgrafen Mann geworden und trägt dafür mit seiner Frau Clomele eigne Güter in Offhofener Mark und Gericht auf: $7^1/_2$ mg Acker in Rygeldale zwischen den zwei Wegen, $2^1/_2$ mg am Wansheimer Weg bei den 4 mg der Nonnen von Dalen. Dabei sind gewesen Junker Johann von Spanheim, Herr Dieze gen. Birkenfelder, Herr Wynant vom Steine Ritter, Herr Syfrid Probst zu Flanheim, Herr Johann Lich, Herr Johann Pfarrer zu Flanheim, Johann Sweufcruseln, Philipp Wale, Heintze von Engelstat Edelknechte, Hennecken Edelknecht und Schöffe zu Offhofen, Jacob Mulener, Wencz Berre, Peter Gümpel Schöffen zu Offhofen, Godebold Schultheiß zu Flanheim. Vor dem Gericht zu Offhofen. Siegler Johann Schweifcruseln.

9 1352. Mittwoch nach u. Herrn Lichnamsdag. Juni 14. L. H.: Friedrich, V.: Johann der junge Flache, Philipps und Wilhelm Gebrüder Herrn Wilhelms des Flachen Söhne von Swarzinberg.

G.: Auftrag über 6 Pfd Hallergeld jährlich zu Bousen 2 Pfd zu Mettenich und 2 Pfd zu Foirsbach von den Leuten, Gütern und allen Rechten (die 8 Pfd zu Bousen und Mettenich sollen die Amtleute der Herren von dem Hagen halb zu Mai halb zu Herbst reichen; wenn ihnen an den 8 Pfund etwas abgeht, sollen die Dorfer als Unterpfand dienen). Besiegelt von denen v. Schwarzenberg und Nyclaus und Johann von deme Hagene.

Nota: item darzu hant die Flachen von der wildgraveschaft von Kirberg zu Borglehen und zu manlehen die durffer Asbach und Smerlebach, so waz sie daselbs in durffern und geriechten hant.

20 1355. Donnerstag nach Johann Bapt. Juni 25. L. H.: Friedrich, V.: Dieze gen. Birkenfelder Ritter von Budesheim.

G.: Mühlenstätte in Offhobener Mark, gen. an Gisstege, womit der Wildgraf ihm die Lehen gebessert hat, davon sollen 5 ml Korn Binger Maß jährl. nach Flonheim geliefert werden in ein Haus welches der dortige Amtmann bezeichnen wird.[1])

[1]) Randbemerkung (16. Jahrh.): Dis haben itzt Morßheimer.

321 1354. St. Georg. April 23. L. H.: Friedrich. V.: Dieze Birkenfelder Ritter, seine Frau Getze und seines Bruders Sohn Philipp von Budesheim.

G.: Auftrag über die Hälfte seines eignen Gutes: „burglich hus, als verre und wyt der graben darumb begriffen hait daz wir han zu Budenßheim dem . . . dorff, und sal daz sin und unser erben offen hus sin" doch nicht wider Herzog Ruprecht von Bayern Pfalzgraf bei dem Rhein, Graf Walram v. Spanheim, Raugraf Georg Philipps sel. Sohn, die Kinder von Spanheim und Herrn Godefrid Ritter von Randecken. Es siegeln die Aussteller, Heinrich der Probst von Flanheim, Syfrid Barfuß Ritter von Wintherheim, und Johann Sweiffcruseln Edelknecht von Partenheim.

322 1409. fer. VI. post purific. B. M. V. Febr. 8. L. H.: Johann Wildgraf zu Dhaun Rheingraf zum Stein, V.: Godelmann Bliecke v. Liechtenberg.

G.: ist versöhnt wegen solcher Feindschaft Forderungen und Ansprache an Otto und Gerhard Wildgrafen zu Kyrburg und Johann Wildgraf zu Dhaun Rheingraf zum Stein umb alle verlost, name, brant, schaden und Koste: die Verträge mit Wildgraf Otto sollen in Kraft bleiben; Johann verleiht dem Godelmann mit Lehenbrief vom gleichen Datum (der inseriert ist) für sich und seine Erben, Söhne und Töchter, eine jährliche Rente von 15 Rhein. Gulden aus dem Amt Kirn, für die er später andere Eigengüter im Wert von 150 Gulden anfragen soll. Der Revers ist von den Rittern Joh. v. Stein und Joh. v. Lewenstein besiegelt.

323 1391. nativ. M. V. Sept. 8. L. H.: Otto Wildgraf zu Kyrburg, V.: Heinrich Zimar von Mannendal.

G.: Anteil „zu Leubelbach mit gerichte und gulde, als viele als myn vetter Herman Molenstein da hat, daz wir auch mit eynander deylen, item zu Swinsheid und zu Hurnsôn gerichte und gulde, die myn vetter Molenstein und ich da han, die wir auch myt einander deylen". Ausserdem hat er zwei Weingärten zwischen Mannebach und Diepbach und ein kleines Plätzchen Weingarten zu Obernheymbach bei der Mühle.[1]) D.

324 1409. fer. IV. p. Symonis et Jude. Oct. 30. L. H.: Johann Wild- & Rheingraf, V.: Zymar von Spanheym.

G.: Gericht und Dorf Leylbach und Güter dazu gehörig. R.

325 1424. fer. VI. post festum Pasce. April 24. L. H.: Ders., V.: Heinrich Zymar v. Spanheim, den man nennet von Mannendail.

G.: schreibt dem Wild- und Rheingrafen, dass Brenner mit ihm wegen der unvollständigen Angabe seiner Lehen geredet habe. Er habe einen Teil am Gericht Leylbach (weiss aber nicht wie viel das ist) und 2 Pletzgin wingarts zu Mannendail, ungefähr 1 mg.

326 1409. feria V. ante Thome ap. Dec. 19. L. H.: Ders., V.: Henne Monßheymer v. Ysenborg und Gerlach von Gauwersheim.

G.: Gauwersheim Gericht, Weide Wasser und Zugehör. Henne hat $^1/_4$, Gerlach $^3/_4$.[2])

---

[1]) Randbemerkung: „disse hat Zymar ein teil entfangen und nit alles".
[2]) Nota ist nyt entfangen.

27 1348. Samstag vor Mariae Geburt. Sept. 6. L. H.: Friedrich Wildgraf zu Kyrburg, V.: Fritsche v. Smedeburg Ritter.

G.: Der Wildgraf verleiht ihm den alten Turm zu Smedeburg und das neue Haus daselbst und setzt „yn in daz selbe hus und torn zu eyme rechten erben burgrafen". Fritz v. Schmidtburg kann sich dieses Turms behelfen wider alle, nur nicht wider den Wildgrafen und die Seinen, und wider den Erzbischof von Trier und das Erzstift, wie die Verträge mit Kurtrier besagen. Das Haus und der Turm bleiben Offenhaus der Wildgrafen. Fritsche soll den Burgfrieden mit dem Wildgrafen und Trier halten, und Haus und Turm in gewöhnlichem Bau halten, besonders nicht über die in dem Frieden mit Trier bestimmte Höhe hinaus bauen. Das Lehen darf nicht veräussert werden. Lehenbrief.

28 1353. ersten dages nach jarsdag. Jan. 2. L.H.: Ders., V.: Ders.

G.: Der Wildgraf macht im Lehengericht zu Kyrberg vor der Kapelle einen Compromiss zwischen Fritsche von Smedeburg Ritter und Johann Struphaiffer Edelknecht zu Dille in deren Streit „umb daz lehen zu Lindescheit, daz uns entfallen ist von Johan Heygen seligen": „sit herre Fr. ritter vorgen. des egen. lehens zu Lindescheit einen gichtigen hern hait, daz herre Fr. dazselbe lehen behalden sal salpdritte lehenberner mannen zu drin dagen und seße wochen uß zu der nesten parren mit namen zu Kyren als daz daz egen. lehen zu Lindescheit bit besseren rechten sin sulle sin, dan iß sy Johans Struphaiffer vorgen. und dißselbe recht hant gesprochen die manne . . . . (unter dem Vorsitz des Richters Jorge Herrn zu Heynczenberg) herre Herman an der Porten, her Wilhelm von Kaldenfelß, her Antelman burgrave zu Bechelnheim, herre Jacob von Grasewege, herre Emmerich von Noßbaum, herre Conrait von Merxheim, herre Clais von Smedeburg, herre Winant vom Steyne, herre Johan von Basenheyme ritter, Heinrich vom Steyne, Wilhelm von Semern, Gerlach von Boparten und Clais von Semern edelknechte". Siegler Wildgraf Friedrich und Jorge herre zu Heyntzenberg Richter von des Gerichts wegen.

29 1382. Ostern. April 6. L. H.: Wildgraf Otto, V.: Rorich von Mirxheim.

G.: Quittung über 18 (achtzegen) ml Korn und 50 ml Hafer, die der Wildgraf Otto ihm schuldig war aus seinem Zehnten zu Kirswiler, wovon Rorich einen Teil zu rechtem Mannlehen von ihm hatte. Bürge Ottos: Wildgraf Friedrich.

30 Ohne Datum. L. H.: Wildgraf Otto, V.: Karle Buser von Wartenberg den man nennet v. Sneberg.

G.: 100 ml Mainzer Maß jährl. Korngülte und 2 mk Geld zu Obersauwelnheim fallend und das Gericht daselbst.[1])

31 1300. Michael. Sept. 29. L. H.: Wildgraf Friderich v. Kyrburg, V.: Heinrich und Reynhart sein Sohn von Honecken.

G.: Der Wildgraf bewittumt „Alheiden hern Schaffridesdochter von Sarbrucken des vorgen. Reynharts husfrauwen mit dem gude zu Rutarßkirchen, daz sie von uns und unsern altfordern zu lehen hant, iß sy geriechte, eß sy kirchensatze mit alle dem rechte daz darzu horet, uber straiß, uber berg und dayl, also ferre iß sie an-

[1]) Randbemerkung (16. Jahrh.): Dis lehen haben itzo die Reingraven zu Dhaun vermoege theylung (1515).

ruret, von yrem gude, daruber nyemandt mee zu recht hait, dan sie". Zu Saarbrücken in Anwesenheit der Grafen Friedrich von Leiningen, und Johann von Saarbrücken und der Ritter Heinrich von Honecken, Schaffride von Saarbrücken und ander viel bidderbe Ritter.

Mannschaft zu Straßburg gein Kyrburg gehorig.

332 1411. Montag vor Valentin. Febr. 9. L. H.: Johann Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg Rheingraf zum Stein, V.: Wilhelm von Mulnheim, Goße von Kagenecke und Joseph von Wolfgangesheim.

G.: Den dritten Teil des Dorfes Huppfensheim gelegen bei Scherkirchen in Strassburger Bistum „mit twing, ban, luten, geriechten sturen, bedten, almenden, korngelt, phenninggeld, hunregelt, cappengelt, welden, waßern, wunnen und weiden, hirbergen, hoefen, mertzefutern, Thomanspfenyngen und matten.

333 1410. Montag n. inv. Crucis. Mai 5. L. H.: Ders. früher Wildgraf Otto, V.: Ber von Heilgestein, Edelknecht.

G.: das halbe Burgstall zu Uchtertzheim (halb eigen, halb Lehen), $^1/_3$ an Huppfensheim.

334 1411. Montag vor Valentin. Febr. 9. L. H.: Johann Wild- und Rheingraf, V.: Ders. und Reynbold Swarber.

G.: $^1/_3$ an Huppfensheim.

335 1415. Jacobstag. Juli 25. L. H.: Johann Wild- & Rheingraf, V.: Ber v. Heilgestein, Bernhard von Bolsenheim und Ludwig von Rosheim (Bers Schwiegersöhne).

G.: der Wild- und Rheingraf hat den genannten sein eignes Drittel an Huppfensheim für 500 gute Rheinische Gulden zahlbar zu Strassburg als Pfandlehen verliehen. R.

Manbrieve von der hirschafft wegen zu Lymporg.

336 1408. Mittwoch nach Oculi. März 21. L. H.: Gerhard Wild- & Rheingraf Herr zu Lymporg, V.: Heinrich von Buchins und Hartmann v. B. der Junge.

G.: 1 Fuder Weingelds gelegen zu Seckbach auf dem Zehnten. R.

337 1408. Dienstag nach Oculi. März 20. L. H.: Ders., V.: Gerlach Schelme von Bergen Edelknecht.

G.: 13 Ohm Wein jährlich zu Seckbach. R.

338 1408. Montag nach annunc. Marie. März 26. L. H.: Ders., V.: Henne von Beldersheim, Wernhers sel. Sohn, auch für s. Vetter Wygant (Sohn von Wernhers Bruder).

G.: die capelle zu Graße, die vodye daselbs zu Graße mit alle iren zugehorongen; item 9 huben landes wiesen und eckern mynner oder mee ane geverde, und auch den zenden daselbs. item daz man nennet den Eynen-lohe vor Myntzenberg gelegen. R.

39 1408. Samstag vor st. Georg. April 21. L. H.: Ders., V.: Demut v. Staffel, Wittwe Herrn Wilderichs von Fylmar.

G.: Burglehen zu Limburg, das früher ihr Mann von Johann Herrn zu Limburg gehabt. Alljährlich an Georgentag 6 Gulden aus dem Zoll zu Lymporg, Haus und Garten daselbst. D.

40 1408. Sonntag Reminisc. März 11. L. H.: Ders., V.: Ruprecht von Karben, Edelknecht.

G.: 6 Huben Landes gelegen vor Steinerstat vor Staden. Siegler Johann Wolffskele Ritter. R.

41 1407. Jacobstag. Juli 25. L. H.: Ders., V.: Gotze Mule zum Jongen und Geschwister.

G.: 79½ mg Acker, 7 mg Wiesen, 14 Unzen Mainzer Pfennige, 14 Capaunen, und eine Mühle zu Gonßenheim und dabei, 1½ mg Acker bei Mainz.[1]) D.

42 1407. Samstag nach Remigii. Oct. 8. L. H.: Gerhard Wild- und Rheingraf Herr zu Limburg, V.: Heinrich Brant von Boxberg.

G.: Lehen gelegen zu Else, die sein Oheim sel. Thielman von Werle von der Herrschaft Limburg hatte. Falls Graf Gerhard zu Krieg kommen sollte, will Heinrich ihm mit seinen Schlössern und Vesten Leib und Gut helfen. Siegler: Joh. Voit zu Semen. D.

43 1422. fer. III. p. conv. Pauli Mainzer Styl. Jan. 27. L. H.: Johann Wild- und Rheingraf, V.: Wernher von Beldersheim.

G.: 2½ Huben Landes Wiesen und Aecker in der terminyen der stad Hohungen und Graßer Kirche. Ein Drittel von einem Drittel am Zehnten zu Horheim. R.

44 1424. Donnerstag n. Palmentag. April 25. L. H.: Ders., V.: Friderich von Wolffskelen.

G.: Schloss Lauwestad, mit sinen zweyne umbgenden graben. R.

45 1422. Samstag v. conv. Pauli Mainzer Styl. Jan. 24. L. H.: Ders., V.: Henne von Wertdorf.

G.: Limburger Burglehen zu Cleberg: 4 mk Geld jährl., die der Amtmann zu Cleberg zu zahlen hat; ¼ des Zehnten zu Holtzhusen, wie seine Vorfahren und Vettern Hirman und Ingebrant Gebrüder von Wertdorf. R.

46 1338. vigilia Bartholomei. Aug. 23. L. H.: Gerlach Herr zu Lymporg, V.: Hermann und Ingebrant Gebrüder von Wertdorf zu Cleberg.

G.: sind von Gerlach zu Burgmannen gewonnen, jeder für eine jährl. Rente von 2 mk, die ihnen der zeitige Amtmann zu Cleberg an st. Michaelstag reichen und geben soll. Wenn der Herr von Limburg ihnen 40 mk zahlt, sollen sie ihm die 4 mk zu lösen geben. Diese Rente sollen sie auf Eigengüter beweisen. Lehenbrief.

(vidimiert durch Rulmann von Bylstein Schöffen zu Wetzlar, 17. März 1425 Sabbato ante Letare.)

---

[1]) Bemerkung am Rand (16. Jahrh.): dis haben die Dienheimer.

Register.

Abekelden, an der (Flur zw. Manubach und Diebach 122.
Affenstein (Burg unter Rheingrafenstein) 112. 171.
Albanskloster bei Mainz 59, 242.
Alben 107, 133, 234, 263.
— Nieder- 133, 263.
Albich Peter von (1440) 253.
— Wernher von (1426) 95, 132.
Alchendicher Rynnen an der (Flur bei Sobernheim) 124.
Aldenstück (Flur zwischen Manubach und Diebach) 122.
Algesheim (Gau-Algesheim) 153, 182, 195, 229.
Alken 254, 301, 313.
— Dietrich von (1441) 254.
Allenbach Gottfried der junge von 94, 132.
— Johann 1430 205.
Almusen (Flur zwischen Manubach und Diebach) 122.
Alsheim am Altrhein (Aylsheim) 161, 232, 288.
Alsenz 76.
Altenglan (Glana) 79.
Altenwingarten (Flur bei Wendelsheim) 253.
Altvil (Flur bei Bosenheim ?) 12.
Alzey 119, 132, 261.
— Kloster Himmelgarten 119.
Angerscheit (Flur zwischen Manubach und Diebach) 122.
Antscheubten an der (Flur bei Bosenheim) 219.
Anwynde (Flur bei Alken) 313.
Appenburne (Quelle bei Walchenheim) 256.
Arleisberg (Flur bei Nieder-Moschel) 196.
Appenheimer Jacob, Moste, Jeckel 7, 22.
Arras (Burg an der Mosel) Heinrich von 129.
Arsberg (Ayrsberg) Francke von 313
— Johann von (1441) 254, 301.
Asbach 203, 319.
Aspenberg (Flur bei Sarmsheim) 242.
Assmannshausen (Entzmanshusen) 99.
— (Hasemanshusen) 107, 234.
Atzelsgrund (Flur bei Gross-Winternheim) 203.
Aulhausen (Ulenhusen) Nonnenkloster 24, 317.
Auwe (Flur bei Gimbsheim) 63.
— (Flur bei Sarmsheim) 242.
— (Flur bei Wendelsheim) 253.

Babenmolenweg (bei Bechtolsheim) 97, 236.
Badenheim 37.
Bärweiler (Berwilre) 109, 117, 231, 280, 305.
Baldemarsacker (Flur bei Meddersheim) 124.
Bamberg Neu- s. Nuwenbeymburg.
Bannwingart (Flur bei Nieder-Moschel) 196.
Basinbach s. Bosenbach.
Basinheim s Bosenheim.
Bassauwer Johann, vor 1426 100.
Bassenheim Otto Walpode 1449 266.
— Siegfried Walpott 1427 116, 132.
Bayern Herzog Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein 1352 321.
Becheln Fritsche 1414 28, 169, 189.
Becherbach 158.
Bechtolsheim 97, 236.
Beckelnheim (Gau-Bickelheim ?) gen. v. Heddesheim, Clais 130.
— — Henne Ring 1383 38.
— — Clais Stoltze 1402, 1428 11, 179, vgl. Udenheim.
— — Eberhard Stoltze 1458 286.

Beckelnheimer Weg (bei Morschheim) 51.
Bellersheim Beldersheim Henne, Wernhers Sohn 1408 338.
— Henne, Henne Grop 1469 302.
— Wernher 1422 343.
— Wigant 1408 338.
Berg vor dem (Flur bei Sarmsheim) 242.
Berge Wirich von dem, Edelknecht, Pastor zu Zell a. Mosel 1336 80.
Bergen 122, 205.
Bergen Gerlach Schelme von 1408 1426 132, 144, 337.
— Sibold Schelme 1443 260.
Bernkasteler Weg (bei Trarbach) 314.
Bettendorf 175, 208, 293, 299.
Bettendorferin Mechtild, Frau des Heinrich von Morsheim 1449 267.
Bettenheim (Wüstung bei Sprendlingen) 11, 23, 179, 286.
Betzenrod 147.
Biebern (Bebern) 105, 115, 257, 266.
— Henne und Karl v. 1426 105.
Bigen auf der (Flur bei Münsterappel) 115.
Bingen 56, 249, 306.
Bitze (Flur bei Waldböckelheim) 88.
Bleide Hennechin von 71.
Bleynich, Blenich s. Planig.
Blenicher Weg (bei Bosenheim ?) 12.
Blickersauwe (Wüstung b. Woppenroth) 173.
Bliesen Ensfried v. 1336 78.
Bockenheimer Weg (bei Wendelsheim) 253.
Böckelheim (Beckelnheim) Antelmann Burggraf zu 1353 328.
Boitsbach in der (Flur bei Sobernheim) 124.
Bollenbach 156 173, 262, 284.
Bolsenheim Bernhard 1415 1427 132, 141, 335.
Bonheim (für Bornheim ?) 298.
Boosen (Bousen) 319.
Boppard 132, 135, 149, 249, 306, 312.
Bopparder Gericht 36, 71, 160, 214.
— Hamm 87.
Boppard Gerlach von 1353 328.
— Heinrich 1343 37.
— Conmann Bayer 36.
— dessen Sohn Volkmar 1343 36.
Boppard Walther Volkmars Sohn 1389 50.
— Conrad und Walther Kolben 149, 160.
— Gerlach und Conrad Kolben 1432 214.
Borgberg unter dem (Flur bei Biebern) 105.
Borgweg (bei Alsheim a. Altrhein) 63.
Bosenbacher Thal Basinbecher dal 111. 118, 215, 307.
Bosenheim Basinheim 37, 45, 56, 64, 219, 249, 306, 328.
— Pastor zu 219.
— Peter und Friedrich von 298.
Bottendale im (Flur bei Lorch) 28, 46, 107, 234.
Bottwilre an dem (Flur bei Münsterappel) 115.
Boxberg Heinrich Brant 1407 342.
Breidegasse (bei Nierstein) 83.
Breite Wiese (bei Biebern) 105.
Breiter Wingart (bei Grosswinternheim) 81, 203.
Broderrodder Weg (bei Geisenheim) 29, 272.
Bronckenstück (Flur zwischen Manubach und Diebach) 122.
Brule (Wiese bei Biebern) 105.
— (— bei Gräfendhron) 291.
— (— bei Hüffelsheim) 15, 162.
— (— bei Sien) 162.
Bruschied Proistroit 156.
Bubenberg (Flur bei Dhaun) 147.
Bubenheim 30, 190.
Bubenstück (Flur bei Biebern) 105.
Buborn Bopporn 148.
Buches Buchins Cune 1426 143.
— Heinrich 1408 1426 132, 143, 336.
— Hartmann der Junge 1408 336.
Buddenfulle (Weinberg bei Sarmsheim) 242.
Büdesheim 267.
Büdesheim (Erbesbüdesheim) Feld nach (bei Wendelsheim) 253.
Büdesheim Heinrich Brayß Vater und Sohn 1396—1439 59, 169, 183, 242, 248, 294, 308.
Büdesheim (Erbesbüdesheim) Dietze gen. Birkenfelder Ritter 1354—56 297, 318, 320, 321.
— dessen Frau Getze und Bruderssohn Philipp 321.

Bunde (Flur bei Hüffelsheim) 15, 162.
Bundenbach Bontenbach 156, 173.
Burg unter der (Flur bei Nieder-Moschel) 196.
Burge, vor der (Flur bei Biebern) 105.
Burgen an der Mosel (Borgen) 104, 173, 316.
Busewiese (bei Uhler) 122.
Bylstein Rulmann v. Schöffe zu Wetzlar 1425 346.

Caffelt (Wüstung bei Woppenroth) 156, 173.
Cleberg Amt und Burg 345, 346.
Clopp (Burg bei Bingen) 20.
Compeyn (Flur und Wohnort bei Trarbach) 314.
Coppenstein Meinhard v. 1449 265.
Cotzenheim für Zotzenheim.
Cronebaumestück (bei Biebern) 105.
Crutze an dem (Flur bei Münsterappel) 115.
Curti Reynfridus de castrensis de Hoenberg (Homburg in der Pfalz) 1316 84.
Cziegernhusen zu (Flur bei Münsterappel) 115.
Vergleiche auch bei K.

Dalberg Johann v. 63. Vgl. auch Worms Kämmerer v.
Dalelucken, Daillucken an der (Flur bei Nierstein) 49, 83.
Dale im (Flur bei Sarmsheim) 242.
Dalen Nonnenkloster 318.
Deschen gein der (Flur bei Nierstein) 49.
Deutsche Herren 315.
Deymbach Nonnenkloster 253.
Dhaun Dune Thune Burg und Flecken 16, 56, 69, 116, 132, 147, 149, 152, 155, 165, 169, 173, 221, 222, 266.
Dichse (Flur bei Nierstein) 83.
Dickenschied 66, 138.
Diebach Diepbach Dyppach 25, 114, 122, 317, 323.
Diebach Henne Gerhard von 1403 25.
Dienheim Siegfried v. 1437 240.
— Wigand 1426 169, 174.
Dill Johann Struphaiffer Edelkn. von 1353 328.
Disibodenberg Kloster 3, 124.
Drachenloch (Flur bei Sarmsheim) 59, 242.
Drappenweide (Flur bei Alsheim) 63.
Drechtingshusen Henne Fois v. 1409 25.
Dreisen Treysen Münster-Dreisen 91, 287.
Dürckheimer Weg (bei Alsheim) 63.
Dürkheim Dorcken Eckebrecht v. 1442 256.
Dydewilre (= Dittweiler?) 84.

Eckersberg (Flur zu Westerbollenbach) 147.
Ehlenbach 72, 115.
Eichelberg (Flur bei Fürfeld) 219.
Eisenbach Ober (Ober Ysenbach) 103, 157, 243, 289.
Elche (Flur bei Manubach) 122.
Elkerhausen Craft v. 1426 132, 145.
Elrin Conrad v. 1429 199, 200.
Eltville 2.
Elz bei Limburg Else 342.
Endelskommene (bei Simmern) 74, 116.
Engelstadt Heintze 1356 318.
— Heinrich 1454 283.
— Karl 1412 1427 1, 169, 192.
Enkirch Enkerich 173.
Eppenwiese (bei Nieder Moschel) 196.
Eppelsheim Conrad Slitzwecke † vor 1459 149, 152, 161, 222, 232, 288.
(auch Yppelsheim geschrieben)
— dessen Frau Margaretha 152.
Erbesbüdesheim Erwyßbuddesheim, Budensheim 121, 297, 321.
Erffenstein Conrad Bock 1427, 121, 132.
Erwißen (Flur bei Wendelsheim) 253.
Esselgrund (Flur bei Ingelheim) 81.
Essendail Esdail (Flur b. Hüffelsheim) 15.
Etzindich (Flur bei?) 100.
Eydenberg (Flur bei Wendelsheim) 253.
Eyltfelde auf dem (Flur bei Bosenheim) 219.
Eynen Lohe oder Ey nck vor Münzenberg 302, 38.

Fetzersstück (Flur bei Nierstein) 49.
Finkenhecke (Flur bei Nierstein) 49, 83.
Fischerweg (Dhaun) 152.
Flomehusen (bei Biebern, wol für Fronhofen) 105.
Flonheim (Flanheim) 163, 224, 320.
— Amt Amtmann 236, 320.
— Pfarrer Johann Lich 1356 318.
— Propst 163.
— Propst Heinrich 1354 321.
— Propst Siegfried 1356 318.
— Schultheiß Godebold 1256 318.
Foirsbach 319.
Foisholen (Flur bei Uhler) 122.
Forst an dem (bei Wiesbaden) 68.
Franckenstück (Weinberg bei Alken) 254, 301.
Frauenstein Merklin v. 1373 68.
Freilaubersheim Fryleibersheim 57, 219.
Freimersheim Friedr. (1426) 132.
Freymersheimer Weg (bei Alzey) 119.
Friedelhausen Friddelnhusen 67, 139, 206.
Fronhusen 41.
Frontal (Wingert bei Sarmsheim) 242.
Frutzwilre Baldewin von 1397 73.
Fürfeld (Fornfelt Furnefelt) 13, 54, 219.
— Emmerich 1322 13.

Galgen bei den alten (Flur bei Sobernheim) 124.
Gau-Bickelheim, Gauwe-Beckelnheim, Beckelnheim bei Sprendelingen vgl. Beckelnheim 10, 57, 219.
— Adam und Jacob Boger 1385 10.
— Allart des Langen Enkel 1358 20.
Gauchberger Zehnte (bei Niederhausen) 288.
Gauchsberg, Gauchisberg, Gauwesberg (Weinberg bei Lorch und Lorcherhausen) 28, 46, 56, 249, 306.
Gaulsheim Gauwelsheim 158.
Gauersheim Gauwersheim 96, 326.
— Gerlach 1409 1426 96, 132, 326.
Gebure-Wiese (bei Sien) 126.
Gehweiler Gehewilre 131.
Geisbusch Geispoisse Geispusse Rulmann v. 1407 87, 140.
Geisenheim Gysenheim 20, 22, 29, 30, 42, 46, 170, 269, 272.
Geisweiler Gysewilre 77.
Genheim Geenheim 62, 211.
Gerauwe Johann, aus Kreuznach, Wildgräfl. Schreiber 1424 1427 131, 132, 166.
Gerhard Henne aus Diebach 225.
Gerhardstein (Gerolstein a. d. Wisper) Heinrich 1443 258.
— Philipp 1400 27.
— Philipp d. Junge 1427 169, 193.
Gerhartshecke (bei Dhaun) 152.
Gerhartswiese (bei Uhler) 122.
Gerinne gein dem (Flur bei Biebern) 105.
Gerlachs Helden an (Flur bei Sobernheim) 152.
Gerolsheim Gereltzheim Geroltzheim 91, 120, 127.
Geylershege (bei Walchenheim) 256.
Geyspitzheim Philipp Fetzer 1441 255.
Gimbsheim Gymsheim Gymmensheim 161, 232, 288.
Gisstege am (Mühlenstätte bei Uffhofen) 320.
Glymen Siegfried v. gen. Barfuß 1431 207.
Gösenroth Gossenrod 156.
Goltberg (Flur bei Alsheim) 63.
Gondershausen Gunthershusener Mark 60.
Gonsenheim bei Mainz 133, 146, 239, 240, 292, 341.
Gornhausen Gorenhusen 167, 220, 291.
Gower Hennekin Rheingräfl. Beamter im Rheingau 22.
Graach Grach Graych Groech 138, 139, 206.
Gräfendhron 296.
Graenacker (Flur bei Sarmsheim) 242.
Grasewege (bei Wendelsheim) 253.
Grasewege Jacob v. 1353 vgl. Scharffenstein 19, 132, 149, 169, 328.
Grass bei Hungen, Grasser Kirche 302, 338, 343.
Gravenweg, Grevenweg (bei Nierstein) 49, 83.
Grawenrode Otto v. 42.

Griffeln Otto Kaplan zu u. l. Frauen zu Waldböckelheim 1412 88.
Großstein v. 256.
Grüningsstück (bei Biebern) 105.
Grumbach Burg, Grombach 75, 78, 86, 115, 147, 158, 252.
— Henne v. Peter Hengst's Sohn 1372 82.
— Hermann Mulenstein Molensteyn 1379 1391 72, 73, 323
— Johann Mulenstein Hermanns Sohn † 1458 115, 132, 149, 169, 285.
Grunde an dem (Flur zw. Manubach und Diebach) 122
Gryffenberg unter (Flur bei Meddersheim) 124.
Grynegasse zu Enkirch 173.
Gudenberg Katharina v. 1367 316.
Gulpen gen. von Heddesheim Gerhard v. 1407 87.
Guntheim Hans 1461 297.
— Symond der Alte 1383 21.
— Symond und Gottfried 1434 134.
Gystein (= Gisstege) Mühle bei Uffhofen 297.

Hachenbach Nieder und Ober 162.
Hackenheim 298.
Hagen Theodericus senior de Indagine 1319 77.
— Nicolaus und Johann von deme 1352 319.
— Thilmann von dem 1424 138.
— Johann vomme 1429 132, 133.
— Heinrich vomme 1444 263.
Hagewiese (bei Biebern) 105.
Hahnenbach Hanenbach 122.
Hahnstätten Hoynsteden 175.
Halbwege of dem (Flur bei Bosenheim) 12.
Hant an der (Flur bei Walchenheim) 256.
Harfingen 91, 287.
Hargarter Weg (bei Nieder Moschel) 196.
Harsberg Joh. 1427 132
Harte auf der (Flur bei Hüffelsheim) 15.
Hartmoten Cune aus Worms 259.
Hasinkombde bei Simmern 95, 253.
Hattenheim 40, 59, 183, 242.
Hausen bei Rhaunen Husen 119.
Heide da man zu Flomehusen furte (Flur bei Biebern) 105.
Heidebecher Heck (bei Uhler) 122.
Heiderich (Flur bei Hüffelsheim) 15.
Heilgenstein Ber v. 1410—1427 132, 141, 333, 334, 335.
Heimbach Heymbach 41.
Heimbach Ober 323.
Heimbach Anthonis Sohn v. 46.
— Jeckel v. Schultheiß zu Eltville 1431 207.
Heimershausen Heymershusen Gottfried v. 187.
Heimkirchen 106, 107, 234, 247.
Heinzenberg Jorge Herr zu 1353 328.
Heißbaum (Flur bei Nierstein) 83.
Helden an der (Flur bei Bechtolsheim 97, 236.
— — (Flur bei Münsterappel) 115.
Helden an der (Flur bei Trarbach) 314.
Helden vor der (Flur bei Dhaun) 152.
Hellersberg der 100.
Hene Henen (Wüstung bei Abtweiler) 136, 168, 172.
Hennenbach, by der, (unten an Sobernheim) 3.
Hependorf Emmerich v. 1400 58.
Heppenheim Wilhelm Horneck v. 1427 119, 132.
— Hans Horneck v. 1443 261.
Hertingshusen = Hertlingshausen ? 98, 307.
Herwinswiesen (bei Nieder Moschel) 196
Hesseler auf dem (Flur bei N. Moschel) 196.
Heuchelheim Huchelheym bei Rhaunen 262.
Heyen Heygen Johann, vor 1353 123, 328, vgl. Kaimt.
Heynwiese (bei Nieder Moschel oder Lewenstein) 196.
Hierstein, Heersteyn bei Gehewilre 131.
Hilbersheim Nieder 55, 178, 190.
Hirschau am Glan, Hornsouwe 323.
Hirschhorn Hirtzhorn Hans, Eberhard I & II 1428 128.
Hirzenach Hirtzenhauwe 8.
Hitzebaume Heißbaum, an dem (Flur bei Nierstein) 49.

Hochstädten Ober, Hosteden, Hovestat 147, 150, 209, 210.
Höchst am Main, Hoeste 169.
Hoenberg (Homburg i. Pfalz) Graf Conrad 1316 84, vgl. auch Curti.
Hoensteim Johann Breder v. 293.
Hohe hinter der (Flur bei Biebern) 105.
Hohen (Flur zw. Manubach und Diebach) 122.
Hohenberg (Flur bei Alsheim) 63.
Hoibsteden s. Sien-Hoppstädten 162.
Hoidenbosc (Flur bei Morschheim) 51.
Holderborn (bei Uhler) 122.
Holtmont Gerlach (zu Worms) 292.
Holtzberg am (Flur bei Trarbach) 314.
Holtzhusen 345.
Holtzweg (bei Geisenheim) 29, 272.
Honecken Heinrich u. Reynhart v. 1300 331.
— Joeste v. 1426 99, 132.
Hontseiche auf der (Flur bei Wendelsheim) 253.
Horheim 343.
Hornsouwe s. Hirschau a. Glan 323.
Horster Weg (bei Niestein) 49, 83.
Hottenbach in der (Flur bei Meddersheim) 124.
Hoynsteden s. Hahnstätten.
Huckenbugel (Flur bei Sarmsheim) 242.
Hüffelsheim 14, 15, 16, 101, 154, 162, 228, 238, 245, 246.
— Wernher Hundesrucke 1383 14, 15, 162.
Hunbisse (Flur bei Niedermoschel) 196.
Hungen Huhungen Hohungen 302, 343.
Hunhausen Hunehusen (Wüstung bei Niederalben) 107, 133, 234, 263.
Hunolstein Honelstein Heinrich Vogt v. Herr zu Schöneck vor 1405, 60.
— Johann Vogt 1433 167, 220.
— Hugel Vogt 1460 291.
Hunsenbogel (Flur bei Bosenheim) 219.
Huppfensheim (Hipsheim b. Erstein?) 141, 142, 279, 332 bis 335.
Hupperßheim Junker Matthys v. 256.

Jackis, Henne aus Biebern 1440 257.
Ibersheim Ubersheim 315.
— Herren (Deutsche Ritter) zu 119.
Idstein Ytgenstein, Heinrich Bucher v. 1426 169, 187.
Jeckenbach b. Meisenheim, Geckenbach 17, 18, 48, 139, 152, 205.
Imsweiler Albrecht v. 1429 132.
Ingelheim Ingelnheim Ober 70.
Ingelheimer Mark 81.
Ingelheimer Weg (bei Groß-Winternheim) 203.
Ingelnheim Emmerich 90.
— Hans 1459 290.
— Philipp und Karl 1429 24, 149, 164.
— Karl und Philipps Söhne 1432 217.
— Karl Büser 1434 225.
— Philipp Büser 1463 310.
— Wernher Büser 1395 55, 169, 178.
— Peter Clure 1309 69.
— Volker Clure 1371 317.
— Henne Speckbrade 1400 61.
— Wernher Speckbrade 1426 169, 181, 212, 218.
Ingweiler 99.
Ippesheim Yppesheim 57, 219.
Jude Jacob gen. Wulffers Eydem 1437 233.
Judensand (Flur bei Mainz) 146, 233.
Julian sanct 103, 122, 137, 243, 289.
Jungen, Gotze Mule und Geschwister zum 1407 341.
— Arnold zum, Bürger zu Mainz 1427 132, 146, 233, 239, 240, 292.

Kagenecke Gotze von 1411 332.
— Reynbold und Thoman v. 1427 132, 142.
Kaimt Kempte Johann Heye 1336 80. (Vgl. Heyen.)
Kallenfels Caldenfels Kaldenfels 211, 311.
— Wilhelm v. 1353 1426 1436 19, 102, 132, 136, 168, 169, 172, 173, 270, 328.

Kappeln (Udenkappeln) Cappellen 106, 247.
Karben Ruprecht v. 1408 340.
Katzinbach (Bach bei Nieder Moschel) 196.
Katzenellnbogen Folkmar 147.
— Dietrich Knebel 229.
— Gerhard Knebel 1426 149, 153.
— Otto Knebel 249.
— dessen Wittwe 306.
Kelen (Flur bei Waldböckelheim) 88.
Kellenbach 244.
Kemel 27, 193.
Kesselers Stück (Flur bei Biebern) 105.
Kesselers Wald (bei Sarmsheim) 59.
Kestert Kester Kestern 8, 36, 50, 160, 214.
Kiebel Johann (aus Dhaun) Schreiber des Wild- und Rheingrafen 1436 226.
Kiedrich Kiederich 40.
Kindel, Clesgin 1426 149.
Kirchgasse zu Boppard 135, 249, 306, 312.
Kirn, Kieren 122, 223.
— Amt 113, 322.
Kirschroth Kirsrodde Kirßroide 102, 172.
Kirschweiler Kirswilre 329.
Köln Erzbischof 254.
Kompan Wilderich Edelknecht 1401 11.
Korwilre Weg (bei Uhler) 122.
Kranstein Johann 1358 81.
Kreuznach Crutzenach Crutzenacht 172, 173, 265, 270.
Kreuznacher Feld (Flur bei Bosenheim) 219.
Krommenacker (Flur bei Metzenhausen) 53.
Kubenbach in der 138.
Külz Kultze 95, 253.
Kyrburg Kirburg 130, 203, 278, 319, 328.
— Wildgrafschaft 231, 234.

Lampart gen. v. Bolsenheim Theobold 1457 279.
Lamprechts (sanct) Kirchhof bei Kreuznach 265.
Langenacker (Flur bei Rhens) 33.
Langenauwe Friedrich Sohn des Winrich 1400 86.
Langenbach 41.
Langengarten (Flur bei Manubach) 122.
Langenwingart (Flur in der Gegend von Dhaun) 152.
Laubersheim Leybersheim 242. Vgl. auch Frei-Laubersheim.
Laufersweiler Leuferswilre 156.
Lauwestat Laußstat Schloss 259, 264, 344.
Lauwenbach 100.
Leckbart an dem (Flur zw. Manubach und Diebach) 122.
Leichenauwe 145.
Leiningen Graf Friedrich 1300 331.
Lewenstein Burg 196.
— Brenner v. 1424 1439 1449 247, 265, 325.
— Emmerich vor 1451 168.
— Friedrich 1436 136.
— Johann 1409 322.
— Johann Sohn des Johann 1426 92, 93, 132.
— Rychart 1458 285.
— Siegfried 106, 247.
— Wilhelm 1458 284.
— Wolf 1428 169, 196.
— Wolfram 1440 251.
— gen. v. Randecke Henne 1426 106, 132.
Leyen v. Adam Ulrichs Sohn 1432 219, 303.
— Friedrich 1383 1395 38, 56.
— Frau Hebel 1395 56.
— Frau Nese 1419 24.
— Philipp 1383 1395 38, 56.
— Philipp Falysen 44.
— Philipp 1472 303.
— Ulrich 1395 57.
Leymegrube auf der (Flur bei Nieder Moschel) 196.
Lichtenberg Liechtenberg Thicelin 1310 79.
— Godelmann Blick 1409 1440 1466 252 298 322.
— Siegfried Blicke 1430 113, 132, 204, 304.
— Friedrich Blick Siegfrieds Sohn 1460 1473 296, 304.
— Dietrich der Gauwer 1336 78.
— Henne gen. Lauwenhaß 152.
— Johannes dictus Straißenrob armiger 1310 79.
Liebenstein Johann, vor 1407 87, 140.

Limburg Lymporg (a. Lahn) Stadt 339.
— Herrschaft 143—146, 259, 260, 264, 302, 336—346.
— Gerlach Herr zu 1338 346.
— Johann Herr zu † vor 1408 338.
Lindenschied Lyndescheit 123, 156, 237, 328.
Löllbach Leubilbach Leylbach Lelbach 110, 115, 285, 323—325.
Lötzbeuren Lurtzebure 314.
Lohnsheim Lonesheim Loynsheim (uf dem Gauwe) 62, 95, 211, 253.
Lohnsheim Loynsheim Henne v. 1426 169, 171.
Lorch Loirche Loriche 8, 28, 56, 107, 234.
Lorcher Mark 34, 46, 189.
Lorche Henne von 1359 8.
Lorcherhausen Husen 8, 9, 34, 54, 56, 249, 306.
— Heintze Wesche von 1380 9.
Lorzweiler Lortzwilre 79.
Lucart-Stück (Weinberg bei Alken) 313.
Lymetzestück (Flur bei Biebern) 105.
Lympach Hermann von 1433 223.

Mainz Mentze 138, 146, 239, 240, 292, 341.
— Domherren von 203.
— Erzbischof zu 20, 132, 149, 169, 187.
— Wilhelm Dekan zu St. Victor 1427 132, 149.
Manbecher Weg bei Uhler (nach Mannenbach) 122.
Manberg der 162.
Mandel Mannendail 325.
— Heinrich v. Domherr in Mainz 1395 56.
— Heinrich Zimar von vgl. Spanheim 1391 323.
Mannewiche in (Flur bei Merl) 80.
Mannwerk (Wingart bei Hattenheim) 242.
Manubach 110, 122, 226, 323.
Marpingen Merpedingen 206, 277, 309.
Martinstein 226.
Mauchenheimer s. Zweibrücken.
Maximin sanct Abtei bei Trier 288.
Meckenheim Christine v. 86.
Meddersheim Medersheim 94, 124, 204, 296, 304.
Mengerschied Mengersroit 108.
Merbodenfeld (Flur bei Uhler) 122.
Merl Meirle 80.
(Merl) Friedrich Zandt v., Vogt im Hamme, Amtmann zu Simmern 1440 257.
Merxheim 101, 238.
— Conrad 1353 328.
— Rorich 1382 1427 131, 132, 219, 329.
Mettenheimer Myttenheimer Mark 63.
Mettnich Mettenich 319.
Metzenhausen Meitzenhusen 53.
— Matthys 1376 45 53.
Meysenemmer Tal (bei Nieder Moschel) 196.
Michelfeld (Flur in Ober Weseler Gericht) 74, 116, 266.
Michelskirche bei Merl 80.
Mielen Hermann 1426 169, 175.
— Jeronimus Finolts Sohn 1468 293.
— Philipp 1431 208.
— Richwin 1426 169, 175.
— Richwin Philipps Sohn 1469 299.
Mittelbogel (Flur bei Reipoltskirchen) 252.
Mittelpfad Myddelpad (bei Bingen) 56, 249, 306.
Mittelweg (bei Alken) 254.
Molenwege unter dem (bei Reipoltskirchen) 252.
Molenstück (Flur bei Uhler) 122.
Molepad (bei Hüffelsheim) 15.
Monche Hecke hinter der (Flur bei Bosenheim) 219.
Montenyffelsberg (an der Mosel) 173.
Montfort Arnold Bentze 1326 47.
— Cune und Clomele Eheleute 1356 318.
— Johann 63.
— Rudolf 219.
— Schels 1326 47.
Monzingen Muntzingen 262
Monzenheim Muntzenheim 256.
Morschheim Moirßheim Morßheim 51, 188.
— Dietrich vor 1460 297.
— Henne 51.
— Heinrich 1439 1449 245, 267.
— Philipp 1426 188.
— Rüdiger vor 1460 297.

Moschel Nieder, Nyedern Mosseln 196.
Moschel, Mosseln Wilhelm 1382 17.
Mühlenstein s. Grumbach.
Mülheim a. Mosel Mulnheim 316.
Muller Enderis 82.
Mulnheim Wilhelm von 1411 332.
Münsterappel Munster 76, 115, 151, 288.
Münster bei Bingen 56, 294.
MünstererGewand (bei Sarmsheim) 248.
Münzenberg Myntzenberg 302, 338.

Nackenheim Nackheim Frank vor 1427 169, 186, 267.
— Friedrich 1395 49.
— Gelfferich 281.
Nahe-Fluss 3.
Neu Bamberg Nuwen Beymborg 62, 211.
Neumagen Numagen Friedrich Sohn Tylmanns 1430 202.
NiedererWittumhof zu Alsheim 63.
Niederhausen Nyedernhusen 151, 288, 294, 308.
Niederkirchen 106, 247.
Niederthal (bei Lorch und Lorcherhausen) 249, 306.
Nierstein Nersthein Nyersteyn 49, 83, 186.
Nordelberg (Flur bei Nierstein) 83.
Norheim Narheim 47.
Nossbach (Wüstung bei Hüffelsheim) 16 162.
Numburg Heintzen Sohn von 249, 306.
Nussbach Nossbach bei Reipoltskirchen 106, 163, 224, 247.
Nussbaum Nossbaum 138.
— Emmerich von 1398 18, 152.
Nuwe Wiese bei Uhler 122.
Nydecke auf (Flur bei Reipoltskirchen) 252.

Oberfeld das (Flurabteilung bei Alsheim) 63.
Oberstein Johann vom 118.
— Niclas 1459 287.
— Siegfried 1426 91.
Obern Umschiet, Ober-Rumeschait = Ramschied.
Oberwesel Wiesel 116, 266.
Oberwirde (= Oberwerth, Flur bei Sarmsheim) 242.
Ockenheim Johann v. 1394 30.
Odenbach (= Schalodenbach) Odenbecher Tal 106, 107, 234, 247.
— Johann Hubenrieße Hubereyße 1433 149, 163, 224.
— Johann gen. v. Croppsberg 1427 118, 132.
Oderscheit (Flur bei Sobernheim) 124.
Oestrich Oystrich 35, 274, 295.
Offenbach am Glan 107, 163, 224, 234.
Oppenheim 174.
Osterburg Oysterburg (bei Kreuznach) 19.
Owilre s. Uhler.

Paffelhecke (bei Biebern) 105.
Palmenstein am (Flur bei Sarmsheim) 59, 242.
Partenheim 114.
— Heinze v. Heinrich gen. Rockenstroe 1408 65.
— Johann Sweiffcrosseln 1354, 1356 318, 321.
Pedelerßenpad (bei Alken) 254.
Peternach bei Boppard 87.
Petersberg sanct (bei Bechtolsheim) 97, 236.
Pfaffenhofen bei Sauerschwabenheim 190, 212, 218, 300.
Pfaffenschwabenheim (Stiftsherren) zu 45.
Pfalzgraf 297, 321.
Pfasenborne über (Flur bei Alsheim) 63.
Pforten Porten Hermann an der 1353 101, 328.
Pickart Herr (in Veldenz) 104, 316.
Pirmont Cune v. 1427 169, 195, 254.
— Heinrich 1457 282.
Planig Blenichen 56.
Plate Johann (in Sobernheim) 124.
Plochberg unter (Flur b. Meddersheim) 124.
Pradalyß (Flur bei Veldenz) 104, 316.
Proistroit s. Bruschied 56.
Prymme (Flur zw. Manubach und Diebach) 122.

Randeck Conrad 1434 1437 134, 234.
— Emmerich C's. Sohn 1434 134.
— Gottfried 1354 1461 321, 297.
— Henne 1437 234, 235.

Randeck Heinze 1349 76.
— Heße 1426 107. 169 vgl. Lewenstein.
Ransweiler Rammeßwilre 234.
Raubesack Herr, vor 1395 57, 219.
Raugraf Georg Philipps Sohn 1354 321.
Rechboche an der (Flur bei Rheingönnheim) 128.
Reheberg (Flur bei Uhler) 122.
Reichweiler Rychwilre 66.
Reidenbach 162.
Reipoltskirchen Rypoltzkirchen 252.
— Albrecht 1426, 104, 132.
— Reinfried und Liebe Eheleute 147, 148.
Rhein 2.
Rheingönnheim Ryngeinheim 93, 128, 251.
Rheingrafenstein 171.
Rhens Rense 33.
— Brendelin v. 1337 33.
Rinckarle (Flur bei Rhens) 33.
Rinhelden an der (Flur bei Hattenheim) 40.
Rintfleische (Flur bei Biebern) 105.
Rodde Rode Raide Roide (Flur bei Geisenheim) 7, 22, 29, 172.
Rodderfels unter (Flur bei Kirn) 122.
Rodebach (Redebach) Rodebecher Feld, Rodebecher Steige (Fluren bei Nierstein) 49, 83.
Rodelberg (Flur bei Nierstein) 49.
Rodenbach 98, 216, 307.
Rodenfeld (Flur bei Walchenheim) 253.
Rodern auf den (Flur bei Lorch) 28.
Rodern auf den (Flur bei Wiesbaden) 68.
Roderweg (bei Geisenheim) 272.
Roit das (Flur bei Münsterappel) 115.
Ronste (Flur bei Alsheim) 63.
Rorbach 66.
Rorscheit in der (Flur bei Nieder Moschel) 196.
Roßberg (Flur bei Nierstein) 49, 83.
Roßheim Ludwig 1415 1427 132, 141, 335.
Rubengarten (Flur bei Biebern) 105.
Rudeln Diether Broch v. 1399 35.
Rudeln Nicolaus Broch Diethers Sohn 1468 295.
— Siegfried Broch 1399 35.
— Werner Broch 1454 274.
Rudelsheim bei Oppenheim 174.
Rudenhart (Flur bei Nieder Moschel) 196.
Rudolfskirchen Rutharskirchen 99, 331.
Rüdesheim 147.
Rüdesheim Friedrich v. 1424 75, 147, 148.
— Simond 1427 125, 131, 132, 148, 149.
Rumscheit, Rumescheit, Ober-, bei Kemel (ob = Ramschied?) 193, 258.
Rupertsberg Kloster bei Bingen 219.
Russyte (Flur bei Veldenz) 104, 316.
Rygeldale im (Flur bei Uffhofen) 318.
Ryne zu (Flur bei Uhler) 122.

Saarbrücken 331.
— Graf Johann 1300 331.
— Schaffride v. und seine Tochter Alheide, Frau des Reinhard von Honecken 1300 331.
Saarburg Niclas Creppe v. 1434 134.
Sackenstein (Flur bei Wendelsheim) 253.
Salzfasser Heck (bei Uhler) 122.
Sarmsheim Sarmesheim 31, 52, 59, 183, 184, 242, 249, 299, 306.
— Arnold Kesseler 52.
— Wygand Kesseler 1426 1438 169, 242.
Sauerborn Surenborn 36, 249, 306.
Saulheim Sauwelnheim 37.
— Nieder 120.
— Ober 127, 330.
— Hirte v. 1418 26.
— Henne Kropp v. 212, 218.
— Johann Kropp, vor 1426 190, 300.
— Caspar Orlenheubt 1426 1438 132, 151, 242, 248.
— Eberhard Urlenheupt 1468 294, 308.
— Johann Urlenheypt 1468 294.
Schaiffe Wilhelm und Hengin 17.
Schalleider Weg (bei Hüffelsheim) 15.

Scharffenstein Scharppenstein (Burg im Rheingau) 2.
— Clais des alten Conen Sohn 1430 1449 201, 265.
— Conrad † 1429 199, 200.
— Cune 1418 26, 55.
— Cune Cune's Sohn 1418 1430 26, 169, 201.
— Eva, Frau des Richard v. Lewenstein 1458 285.
— Hans 1430 269.
— Hennkin 2.
— Marsilius † 1428 182, 199.
— Otto 40.
— Philipp 1426 170.
— Simond 1383 7, 37.
— Wilhelm 1380 31.
— Heinrich Cratze gen. Grasewege 1450 270.
— gen. von Grasewege Henne 1426 172.
— — Jacob 1426 156, 172, 173.
Schaumburg bei Tholey, Schauwenburg, Enstried Burggraf und Hesse sein Sohn 41.
Schauren Schuren 213.
Schenckenberg Kethe zum, Frau des Arnold zum Jungen 1437 240.
Scherkirchen im Bistum Strassburg Serkirchen 142, 332.
Schetzeln Ritter Bechtolf 172.
Schiebelicht Acker (bei Walchenheim) 256.
Schiersfeld Scheringesfelt 106, 247.
Schmerlebach (Stipshausen Ingericht) Smerlebach 203, 319.
Schmidtburg Smydeburg Smedeborg 123, 237, 327.
— Clas I. 1353 314, 328.
— Clas II. 1443 262.
— Fritsche I. 1348 327, 328.
— Fritsche II. 1438 1443 237, 262.
— Gottfried 1421—1439 29, 213, 245.
— Gyselbrecht 211.
— Heinrich, vor 1396 16.
— Henne 1426 132, 149.
— Henne und Kindeln 1384 85.
— Johann 1454 271, 272.
— Ulrich 1427 123, 132.
— Dicke Brune 1426 100.
— Diele, Jeckel, Johann und Peter Brunen 1426 132, 149, 155.
Schmidtburg Smydeburg Smedeborg Johann Brune 1432 221.
— Lamprecht Brune 1484 273.
— gen. v. Waldenburg Gottfried 257.
Schnorrbach Snarbach 90.
Schönau SchonauweMönchskloster 253.
Schönborn bei Rockenhausen Schonborne 234.
Schöneck Conrad der Schwarze 249, 306.
— Friedrich und Heinrich 1329 312.
— Johann 1409 60.
— und Ollbrück Johann 1439 244.
Schönenberg Schonenberg Conrad 1411 1431 62, 211.
— Heinrich 1427 114, 132, 226.
— Johann 90, 195.
— Johann der Junge 195.
— Johann Herr zu Erenburg vor 1439 245.
— Otto Feißte 1409 64.
— Philipp 311.
— Heinrich Smydeburger 1418 54.
Schottenhecke (bei Alsheim) 63.
Schreckenberg Hof 158.
Schuren s. Schauren.
Schuren Acker hinter der (zu Biebern) 105.
Schwabenheim Swabinheim 45.
— Sauerschwabenheim, Swabeheim bei Winternheim, Sureswabeheim 1, 61, 64, 181, 190, 212, 218, 283.
Schwalbach Swalbach Wilhelm 1469 301.
Schwarzenberg Swartzinberg Dielmann 1426 149, 159.
— Johann 1336 80, 89.
— Johann 1440 250.
— die Flachen von 132.
— Söhne des Wilhelm Flach: Johann der Junge, Philipp und Wilhelm 1352 319.
— Philipp Flach Sohn Wilhelms 1393 70.
— Philipp Flach 1430 1449 203, 265.
Schweinheim Sweynheim Dieze Heinrich 1438 236.
Schweinschied Swinscheit 115, 162, 323.

Schweppenhausen Sweppenhusen (auch für Schweppenbach) 24, 58, 65, 156, 164, 217, 290.
Schwerbach Sweyerbach 156, 284.
Seckbach 143, 144, 260, 336, 337.
Seelen 99.
Selbach im Kirchspiel Sien 162.
Selbe in (Flur bei Bosenheim) 12, 219.
Selberg (Flur bei Nieder Moschel) 196.
Selsener (Flur bei Manubach) 122.
Senheim (Sehenheim) und Liebenstein Simond 1347 71.
Senheim (Wohnort bei Münsterappel 1427) 115.
Sensweiler Synswilre 126, 213.
Serre in der (Flur bei Trarbach) 314.
Siechtingen in (Flur bei Merl) 80.
Sien Syende 162, 228, 246.
— Friedrich 1430—39 228, 246.
— Kindelin 1396 16.
— Schonette, Frau Friedrichs von Sien 1439 246.
— Traboit 1408 14, 149, 162.
— Traboit's Kinder 154.
Sien-Hoppstädten Hoibsteden 162.
Siener Weg bei Dhaun 165.
Simmern (Hundsrück) Siemern 74, 95, 116, 253.
Simmern unter Dhaun 108, 278.
— Clais und Wilhelm 1353 328.
— Conrad Stomp Sohn des Gyselbrecht und Wilhelm Stomp 1455 278.
— Gyselbrecht Stomp 1426 108, 132.
— Wilhelm Stomp 1469 300.
— Frank Vogt, vor 1430 205.
— Johann Vogt 1426 149, 150, 209, 210, 230.
Slade (Flur bei Biebern) 105.
Slumpen-Noßbaum an (Flur bei Alsheim) 63.
Smedeburg Smydeborg s. Schmidtburg.
Smytten bei der (Flur bei Münsterappel) 115.
Smytzstück (Flur bei Biebern) 105.
Sneberg s. Wartenberg.
Sobernheim 3, 102, 124, 152, 172, 173, 222.
Sötern Sotern Sothern Adam v. 139.
Sötern Sotern Sothern Bertolf Ritter 1348 66, 139.
— Berthold Edelknecht 1373 67.
— Friedrich 1424 138.
— Johann 1463 309.
— Johann Sohn des Thomas 1498 139.
— Johann More 1392 1398 18, 48.
— Philipp 1431 139, 206, 277, 309.
— Thomas 1455 277.
Sohrschied Sorscheit 156.
Solchenborn am (Flur zw. Mannbach und Diebach) 122.
Soren gen. Dollendorff Contze 209, 210.
Spanheim Graf v. 314.
— Graf Walram Walraff 1354 297, 321.
— Junker Johann 1356 318.
— Ritter und Edelknechte: 253, 321.
— gen. Bacharach Christine Wittwe Heinrichs 1354 32.
— Henne 1426 132, 149, 169.
— Henne, Johann und Wilhelm 235, 268.
— Johann 1437—1457 235, 268, 281.
— gen. Bruder Johann I und II 1384 4.
— Sybel 161.
— Syfrit Siegfried 1418 63.
— gen. Wolf 1365 5.
— Heinrich 1411—1449 3, 194, 265.
— Henchin 1412 1435 88, 135.
— Johann d. Junge 1411 3.
— Werner 1427 194.
— gen. Ulner Philipp 1372 6.
— Wilche 1384 83.
— Wynand 1345 49.
— Zymar gen. v. Mannendal Heinrich 1409—26 110, 132, 323, 324, 325 vgl. Mandel.
Spare von der Friedrich Sohn Heinrichs 1431 212.
— Heinrich Sohn Johanns 1426 1453 1469 169, 190, 276, 300.
— Johann 1433 218.
— Kunigunde Tochter Heinrichs 1469 300.
Spey bei Boppard 71.
Spießhof zu Bettenheim (bei Sprendlingen) 11, 23.

Spitzenberg (Flur bei Nieder Moschel) 196.
Staden 340.
Staffel Demut v. Wittwe des Wilderich v. Fylmar 1408 339.
Stalle auf, am (Flur bei Geisenheim) 7, 22, 29, 272.
Stanghen Bechtolf Ritter zu Nuwenbeymburg 31.
Staudernheim Studernheim 3, 4, 5, 6, 32, 194, 219, 235, 268, 281.
— Johann v. 39.
— Wentze v. 1365 1372 5, 6.
Steege auf dem (Flur bei Nierstein) 49.
Stege Heinrich v. 203.
— Heinrich Fudersacke v. 1396 16, 149, 154, 245.
Steigen uf der (Flur bei Nierstein) 83.
Steiger (Wüstung bei Stromberg) 69.
Stein Steine Steyne vomme (Stein-Kallenfels) Else, Frau des Clas v. Schmidtburg 1353 314.
— Heinrich 1353 314, 328.
— Heinrich 1439 243.
— Hugo 1459 137, 289.
— Hugelin 1427 103, 122, 132.
— Johann 1409 1427 Herrn Eberhards Sohn 103, 122, 131, 132, 322.
Steinach Diether Landschade 63.
Steinberg am (Flur bei Kirn) 122.
Steynbogel vor dem (Flur bei Nieder Moschel) 196.
Steinburn der 40.
Steinerstatt vor Staden 340.
Steinheim 40.
Steinweg (bei Kallenfels) 311.
Stelin Wolf Ritter 1346 12.
Stelin Wolfgen, vor 1395 57.
Strassen unten an der (Flur bei Bosenheim) 219.
Strassburg 132, 142, 335.
— Bistum 141, 142, 332—335.
Stromberg Strumborg Brenner v. 1426 109, 132.
— Johann Fuste 1439 231.
— Lamprecht Fuste Sohn Rudwins 1457 117, 280, 305.
— Rudwin 1426 109, 132, 305.
— Siegfried, vor 1461 305.
Sultze (Bach bei Eltville) 2.
Sultzen (Hof bei Kreuznach) 172.
Sulzbach Soltzbach bei Kieren 89, 159, 250.
Swarber Reinbold 334.
Syfen in dem (Flur bei Meddersheim) 124.
Syelmarsbach (bei Nieder Moscheln) 196.

Tabelrunne (Flur bei Wiesbaden) 68, 187.
Thalfang 202.
Theylen 77.
Tholey Tholen 78.
Trarbach Tranrebach 314.
Trier Erzbischof 327.
Trechtingshausen s. Drechtingshusen.
Troisborn (bei Dhaun) 152.
Tronecken Dronecke Throneck 125, 126.
— Amtmann 202.

Ubersheim s. Ibersheim.
Uchtartzheim (Ichtratzheim b. Straßburg) 141, 279, 333.
Udenheim 176, 177, 197, 225, 310.
— Hermann 1426 169, 177, 225.
— Philipp 1426 169, 197.
— Wilhelm 1426 169, 176, 225.
— Clais Stoltze 23 vgl. Beckelnheim.
Udenkommer Herr 97.
Ueberhofen 68.
Uffhofen Offenhofen Offhofen 297, 318, 320.
— Henneckin Schöffe und Edelknecht 318.
Uhler Owilre 122.
Ulenhusen (Wingert bei Diebach) 317 vgl. Aulhausen.
Ulffersheim s. Waldülversheim.
Umscheit Obern für Obern Rumscheit 23.

Veldenz 104, 316.
— Thal- 316.
— Graf v. 67.
— Graf Georg 79.
— Johann, Symond und Else Bock v. 1367 126, 316.
Vetzberg Fautzberg Claus Wolfskehl v. 1426 1443 132, 259.
— Friedrich Wolfskehl und seine Frau Neve 1424 1444 264, 344.
— Johann Wolfskehl Wolffskiele Wolffskele 1408 340.

Vetzerstucke (Flur bei Nierstein) 83.
Villmar Fylmar Wilderich's Wittwe 339 vgl. Staffel.
Vockenbach (bei Walchenheim) 256.
Vole an dem (Flur bei Trarbach) 314.

Wachenheim Schott v. 63.
— Kettergin Schott Wittwe 1427 169, 191. 255.
— Volkmar Schott 1428 169, 198,
Wackernheim Emmerich und Store v. 43.
Walchenheim 256.
— Jungfrau Else v. 1442 256.
Walbach 89.
Waldböckelheim Waltbeckelnheim 88.
Waldeck Burg 56.
— Heinrich Sohn Wilhelms 1358 81.
— Johann. vor 1427 166.
— Wilhelm 1393 70.
— Boos Heinrich und sein Sohn Heinrich 1439 246.
— — Hermann 153.
— — Johann 1426 101, 102, 132, 172.
— — Johann der Junge 1439 238, 246.
— Marschalk Adam und Johann 1426 149, 158.
— Stomp Degenhard 1426 169, 185, 249.
— — Hermann 56.
— — Hermann und Johann Degenhards Söhne und Johann Degenhards Bruder 1461 306.
Waldülversheim Ülfersheim 96.
Wale Philipp Edelknecht 1356 318.
Walheimer Gewann, Walheimer Weg (bei Alsheim) 63.
Walkmühle an der (Flur bei Alzey) 119.
Wallertheim Waldertheim Wilderich v. 1371 317.
Walluf die, Waltaff 2.
Waltmannshusen Ludwig Walpode v. 1364 74.
Wartenberg gen. Sneberg Karle Buser 330.
— — Siegfried Buser 1427 120, 127, 132.
Weinheim Wynheim Bechtolf Hornecke 1426 1463 101, 132, 307.
— Henne Hornecke 215, 216.
— Johann Hornecke 1426, 98, 132.
Welschbillig, Welspilliche, Welspelich, Hansmann Klebesattel 1428 126, 132.
— Johann Crobe und seine Frau Else 1434 165, 221.
Wendelsheim 163, 224, 253.
Wentzelweg (bei Alsheim) 63.
Wertdorf Henne 1422 345.
— Hermann und Ingebrand 1338 346.
Weselndich (Flur bei Sobernheim) 124.
Westerberg (Flur bei Winternheim) 81.
Westerbollenbach (Wüstung bei Kirchenbollenbach) 147.
Wetscheit auf (Flur bei Münsterappel) 115.
Wiesbaden 68, 187, 207.
Wiesborn (bei Scharffenstein) 2.
Wieselbach 72, 73, 115, 162.
Wieselborn (bei Partenheim) 114.
Wieseler Gericht = Oberweseler Gericht 74.
Wildenburg 206, 213, 271, 277.
Wildgravenrot (Grundstück bei Chumbd) 74, 116.
Wildgravenstruth (Wald bei Simmern) 95.
Wiltburg (vielleicht Wildenburg, oder Wildburg im Soon?) 317.
Wiltberg Wylpurg Heinrich 1426 1437 129, 132, 149, 156, 157, 173.
— Hugk 1426 1455 173, 275.
— Hugk's sel. Söhne 1458 284.
— Johann 1426 132, 149, 156, 157, 173.
Windesheim 19, 27, 37, 39, 64, 164, 217, 249, 290, 306.
Winkel 35, 274, 295.
Winneburg (Wunnenburg) Philipp d. Alte v. 1345 49.
Winterbecher Hans 1426 132.
Winterborn Wynterburen 151, 294, 308.
Winternheim, Groß-Winternheim 26, 43, 70, 81, 181, 182, 201, 203, 265.
— Friedrich v. 1401 11.

Winternheim, Groß-Winternheim Ingebrand v. 1354 34.
— Siegfried gen. Barfuß 1354 321.
Wintweg (bei Wendelsheim) 253.
Wiskirwald 145.
Wisperthal bei Lorch (Wuspar) 249, 306.
Wörrstadt Werstat Wyrstatt 13, 21, 38, 92, 106, 176, 177, 178, 191, 197, 198, 225, 227, 247, 249, 251. 306, 310.
Wörsbach Wuiresbach 134.
Wolfgangeshusen Joseph von 1411 322.
Wolfstein Eberhard v. und seine Tochter Else 94.
Wonsheim Waynsheim 112, 241.
— Feld gegen (Gemarkung Wendelsheim) 253.
— Christine v. Gemahlin I des H. Brayß von Büdesheim, II. des Caspar Orlenheubt von Saulheim 1439 248, 294.
— Conrad 1438 241.
— Johann 1426 112, 132.
Wonsheimer Weg bei Uffhofen 318.
Woppenroth Wopenroit 156, 173.
Worms Wormiße Heinrich Kemmerer und Hennechin Kemmerer gen. von Rodenstein 1386 315.
Wustengarten (Flur bei Sarmsheim) 242.
Wyden unter (Flur bei Alsheim) 63.
Wydendail (Flur bei Alsheim) 63.
Wydenhoff Leene (in Worms, Mutter des Gerlach Holtmont) 292.
Wygerbach (bei Nieder Moschel) 196.
Wylsberg (Flur bei Waldböckelheim) 88.
Wynisheimer Weg (bei Hüffelsheim) 15.
Wynthern(heim) Fridrich v. 1401 11.

Yetzbach Ytzbach (Flur bei Sobernheim) 100.
Ymßheim (vielleicht Eimsheim) Rinck von 63.
Yppelsheim s. Eppelsheim.
Ysenborg gen. Freymersheim Friedrich 1426 97, 236.
Ysenborn Henne Monßheimer v. 1409 326.
Ysengarten (Flur bei Erbesbüdesheim) 297.
Ytgenstein s. Idstein vgl. auch unter Ei und I.

Zell an der Mosel Gericht Pfarrer 80.
Zingeln an der (bei Sobernheim) 124.
Zotzenheim Czotzenheim, Cotzenheim 24, 164, 166, 217, 290.
Zweibrücken Hans und Symond Mauchenheimer v. 1459 288.
Zweihausen Zweynhusen gein Bingen über 56, 249, 306.
Zweynkirchen Hof 82.

GETTY CENTER LINRARY